Allgemeines landrecht für die Preussischen Staaten ...

Prussia (Germany), Hugo Rehbein

VE RI TAS

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Kurt Paulus.

Allgemeines Landrecht

für die Preußischen Staaten

nebst den

ergänzenden und abändernden Bestimmungen

der

Reichs- und Landesgesetzgebung.

Mit Erläuterungen

von

H. Rehbein und O. Reincke,
Reichsgerichtsräthen.

Dritter Band.

(Theil II, Titel 1—8.)

Vierte, verbesserte Auflage.

Berlin 1889.
Verlag von H. W. Müller.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Theil.

Seite

Erster Titel. Von der Ehe, §§ 1—1119 (1131) 1

Anh. § 62 (zu § 9), § 63 (zu § 12), § 64 (zu § 20), § 65 (zu § 34), § 66 (zu § 37), § 67 (zu § 92), § 68 (zu § 144), § 69 (zu § 145), § 70 (zu § 146), §§ 71. 72 (zu § 153), § 73 (zu § 163), § 74 (zu § 312), § 75 (zu § 343), § 76 (zu § 356), § 77 (zu § 436), § 78 (zu § 495), § 79 (zu § 648), § 80 (zu § 690), § 81 (zu § 734), § 82 (zu § 812), § 83 (zu § 1015), §§ 84. 85 (zu §§ 1018 u. 1118, Seite 136).

1. Abschnitt. Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe . . 2

R. Militärgesetz v. 2. Mai 1874 §§ 40, 60 5

R. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschliessung v. 6. Febr. 1875 9

1) Allg. Bestimmungen (§§ 1—16). 2) Beurkundung der Geburten (§§ 17—27). 3) Erfordernisse der Eheschliessung (§§ 28—40). 4) Form u. Beurkundung der Eheschliessung (§§ 41—55). 5) Beurkundung der Sterbefälle (§§ 56—60). 6) Beurkundung des Personenstandes der auf See befindl. Personen (§§ 61—64). 7) Berichtigung der Standesregister (§§ 65, 66). 8) Schlussbestimmungen (§§ 67—85).

V., betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, v. 20. Jan. 1879 25

2. Abschnitt. Von Ehegelöbnissen 28

3. Abschnitt. Von der Vollziehung einer gültigen Ehe . . 33

Ges., betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den königl. Preuss. Staaten, v. 13. März 1854 36

Ges., betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes evang. Preuss. Unterthanen in aussereuropäischen Ländern, v. 3. April 1854 37

Ges., betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 40

Seite

4. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen 43

5. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen 47

Einf. Ges. zur Preuss. Konkursordnung v. 8. Mai 1855. Art. XII. 52

V. über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes, v. 7. April 1838 54

6. Abschnitt. Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten 62

Ges. über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschliessung der ehelichen Gütergemeinschaft, v. 20. März 1837 . . 64

Einführ. Ges. zum A. D. H. G. B. v. 24. Juni 1861. Art. 20 73

7. Abschnitt. Von Trennung der Ehe durch den Tod . . 75

8. Abschnitt. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch 97

A. K. O. wegen der Vorladungsfrist bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten, v. 30. August 1810 101

9. Abschnitt. Von der Ehe zur linken Hand 115

10. Abschnitt. Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen 122

11. Abschnitt. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs 129

Ges., betr. die Abänderungen des Abschn. 11. Tit. 1 Th. II. u. des Abschn. 9. Titel 2. Th. II. des A. L. R., v. 24. April 1854 129

Zweiter Titel. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder 136

Anh. §§ 86—88 (zu §§ 180, 181), **§ 89** (zu §. 187), **§ 90** (zu § 212), **§ 91** (zu § 216), **§ 92** (zu §§ 457—460), **§ 93** (zu § 480), **§ 94** (zu § 592), **§ 95** (zu § 614), **§ 96** (zu §§ 639, 640), **§ 97** (zu § 652), **§ 98** (zu § 654), **§ 99** (zu § 656), **§ 100** (zu § 667), **§ 101** (zu § 694), **§ 102** (zu § 703), **§ 103** (zu § 719), **§ 104** (zu § 754).

1. Abschnitt. Von ehelichen Kindern 136

2. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen . . . 142

Seite

Dekl. v. 21. Novbr. 1803 wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntniss zu ertheilenden Religionsunterrichts . . 144

3. Abschnitt. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder 151

4. Abschnitt. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt . . 160

Dekl. der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§ 63 u. 251 Tit. 2. und §§ 14. 15. Tit. 3. Th. II. des A. L. R., v. 21. Juli 1843 166

5. Abschnitt. Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie 168

6. Abschnitt. Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie 190

7. Abschnitt. Von der Pupillar-Substitution 193

8. Abschnitt. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand 196

9. Abschnitt. Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern 199

Ges., betr. die Aufhebung des § 643 Tit. 2. Th. II. A. L. R., v. 14. März 1871 205

10. Abschnitt. Von der Annahme an Kindesstatt 208

11. Abschnitt. Von der Einkindschaft . . . , ... 213

12. Abschnitt. Von Pflegekindern 215

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie 217

Vierter Titel. Von gemeinschaftlichen Familienrechten . . 222

1. Abschnitt. Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt 222

2. Abschnitt. Von Familienstiftungen 224

A. K. O. v. 5. Septbr. 1835, die Dekl. des § 44 Tit. 4. Th. II. des A. L. R. betr. 227

3. Abschnitt. Von beständigen Familien-Fideicommissen . 228

Ges., die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideicommisssachen betr., v. 5. März 1855 230

Ges. über Familienschlüsse bei Familien-Fideicommissen, Familienstiftungen und Lehnen, v. 15. Febr. 1840 . 232

Ges., die Familien-Fideicommisse, fideicommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien u. in der Grafschaft Glatz betr., v. 15. Febr. 1840 237

4. Abschnitt. Von der Successionsordnung in Familien-Fideicommisse 243

Seite

A. K. O. v. 4. Sept. 1830 über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideicommissen 243

5. Abschnitt. Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers . 249

6. Abschnitt. Von dem Näherrechte auf Familiengüter . . 251

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes 253

Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810 253

Ges. v. 9. März 1857, betr. die Abänderung der im A. L. R. II. 5. §§ 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven 273

Sechster Titel. Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit 273

Ges., betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, v. 1. Mai 1889 277

Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 §§ 195–197 . . . 287

Ges., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, v. 1. April 1879 312

Ges., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, v. 6. Juli 1875 331

Siebenter Titel. Vom Bauerstande 355

Anh. § 105 (zu § 229), § 106 (zu § 280).

1. Abschnitt. Vom Bauerstande überhaupt 355

2. Abschnitt. Von Dorfgemeinen 356

Ges. v. 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 356

Ges. v. 14. April 1856, betr. die Landgemeindeverfassungen in den 6 östl. Provinzen 358

Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westfalen 364

Ges. v. 2. März 1867, betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben . . . 390

3. Abschnitt. Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften 398

4. Abschnitt. Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen 398

5. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens 398

Seite

Edikt v. 9. Oktbr. 1807, betr. den erleichterten Besitz u. den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner . 399
Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten u. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 399
6. Abschnitt. Von den Diensten der Unterthanen 403
7. Abschnitt. Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen 416
8. Abschnitt. Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit 418

Achter Titel. Vom Bürgerstande 418

Anh. **§ 107** (zu § 16), **§ 108** (zu § 151), **§ 109** (zu § 456), **§ 110** (zu § 718), **§ 111** (zu § 726), **§ 112** (zu § 731), **§ 113** (zu § 833), **§ 114** (zu § 903), **§ 115** (zu § 908), **§ 116** (zu § 909), **§ 117** (zu 936).
1. Abschnitt. Vom Bürgerstande überhaupt 418
2. Abschnitt. Von Städten und Stadtgemeinen 420
Dekl. einiger Vorschriften des A. L. R. u. der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeindevermögen. V. 26. Juli 1847 424
Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuss. Monarchie v. 30. Mai 1853 426
Städteordnung für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856 455

3. Abschnitt. Von Handwerkern und Zünften 481
Gewerbeordnung f. d. D. Reich v. 21 Juni 1869 . . 485
Ges., betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser, v. 18. März 1868 . 493
Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 u. Abänderungs-Ges. v. 1. Juni 1884 552
Ges. v. 8. April 1876, betr. die Abänderung des Tit. VIII der Gew.-Ordn. 561
Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 561
Ges., betr. die Abänderung des Ges. v. 15. Juni 1883. V. 28. Januar 1885 589
Unfallversicherungsges. V. 6. Juli 1884 590
Ges. über die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung. V. 28. Mai 1885 632
Ges., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. V. 5 Mai 1886 637
Preuss. Ges., betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsges. über die Unfall- und Krankenversicherung

Seite

der in land- und forstwirthschaftl. Betrieben beschäftigten Personen v. 5. Mai 1886. V. 20. Mai 1887 684

Ges., betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. V. 11. Juli 1887 687

Ges., betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen. V. 13 Juli 1887 707

Ges., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. V. 22. Juni 1889 751

Ges. über den Markenschutz v. 30. Novbr. 1874 . . 797

Patentgesetz v. 25. Mai 1877 801

4. Abschnitt. Von Künstlern und Fabrikanten 811

5. Abschnitt. Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen und Anderen, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen oder Getränke ein Gewerbe treiben 813

6. Abschnitt. Von Apothekern 817

Revidirte Apotheker-Ordnung v. 11. Oktbr. 1801 . . 819

7. Abschnitt. Von Kaufleuten 825

8. Abschnitt. Von Wechseln 825

9. Abschnitt. Von Handelsbillets und Assignationen . . . 825

10. Abschnitt. Von Mäklern 825

11. Abschnitt. Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern . . 826

12. Abschnitt. Von Haverei und Seeschäden 826

13. Abschnitt. Von Versicherungen 826

Ges. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837 851

14. Abschnitt. Von der Bodmerei 862

15. Abschnitt. Von Fuhrleuten 863

Zweiter Theil.

Erster Titel.[1])

Von der Ehe.

§. 1. Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.

---

[1]) Suspension der ersten drei Titel. RE. 1 S. 6. Nach PP. v. 5. Febr. 1794 Art. 7 war die Anwendung solcher Vorschriften der ersten drei Titel Thl. II, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andren fremden Gesetzes enthalten, vorläufig suspendirt. Für das Herzogthum Westfalen, Fürstenthum Siegen, Aemter Burbach und Neuenkirchen und die Grafschaften Wittgenstein sind dagegen durch PP. v. 21. Juni 1825 § 4 (Bd. I S. 25) die vollständigen drei ersten Titel suspendirt und die gemeinen Rechte und bezüglichen Landesordnungen aufrecht erhalten. Vgl. ObTr. 27 S. 252 (Präj. 2487), StrA. 78 S. 138. Die Suspension im ersten beschränkten Sinn dauert aber nur noch für die Kurmark, die Neumark und den Kottbuser Kreis fort. In den übrigen Landestheilen ist sie theils durch die Einführung der Provinzialgesetzbücher für Ostpreußen, Litthauen, Ermland, Kreis Marienwerder (und Rosenberg, jetzt zu Westpreußen gehörig), Ostpreuß. ProvR. v. 4. Aug. 1801, und Westpreußen, Thorner Kreis, Stadt Danzig und Gebiet (Westpreuß. ProvR. v. 19. April 1844), theils durch die spätern PP. v. 9. Septbr. 1814, 9. u. 15. Novbr. 1816, theils durch besondre Anordnung fortgefallen, für Pommern schon durch Reskr. v. 20. Juli 1795. Ed. S. 10 S. 1869. Ges. v. 5. Juni 1863 Art. 6 (GS. S. 374) für die zur Provinz Posen, früher zu Westpreußen gehörigen Ortschaften. Ges. v. 4. Aug. 1865 Art. 7 (GS. S. 873) für die Kreise Lauenburg, Bütow, und die früher zu Westpreußen gehörigen Theile der Kreise Dramburg, Belgard, Neustettin. Für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg und den jetzt selbständigen Kreis Mülheim a. d. Ruhr ist endlich durch das Ges. v. 16. April 1860 in Ansehung des ehelichen Güter=

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.[2] [3]

Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft.

§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.[4]

§. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.[5]

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.[6]

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenngleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.[7]

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.[8]

§. 8. Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen.[9]

§. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

Anh. §. 62 (fällt fort).[10]

rechts und der übrigen durch dies Gesetz geordneten Rechtsverhältnisse die Suspension vom 1. Januar 1861 ab aufgehoben.

Die Suspension ist namentlich fraglich geworden hinsichtlich der Bestimmungen §§ 329 ff. h. t., II. 2 § 2, über das Kindesvermögen, die Adoption, die Beschränkungen der Pupillarsubstitution, Pflichttheilsrecht, Kollation, Erbfolgeordnung, wechselseitige Testamente. Vgl. Anm. zu §§ 41, 82, 205, 231, 232, 320, 321, 329, 492, 570 h. t.; II. 2 §§ 1, 7, 19, 51, 125, 131, 147, 201, 303, 391, 396, 622, 639, 654, 656; II. 3 § 15.

[2]) Ueber die Kollision der Gesetze bezüglich der ehelichen Verhältnisse vgl. Anm. 16, 17, 42 zu Einl. §§ 14, 33. Ed. v. 27. Febr. 1816 (GS. S. 122) betr. die Gültigkeit der in den vormals französischen und westfälischen Landestheilen geschlossenen Ehen. RE. 1 S. 17, 44, 50, 66, 69, 93, 97.

[3]) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind seit 1. März 1875 zum größten Theil ersetzt und obsolet geworden durch das RGes. v. 6. Febr. 1875 Abschn. 3 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, welches am Ende d. A. mitgetheilt ist.

[4]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 33 Nr. 1.

[5]) § 33 Nr. 2 das. V. v. 22. Dezbr. 1843 (GS. 1844 S. 47) bestimmte bereits, daß das Verbot auch bei unehelicher Zeugung ohne Dispensation Platz greife.

[6]) § 33 Nr. 3 das.

[7]) § 33 Nr. 3 das.

[8]) § 39 das.

[9]) Die §§ 8, 9 sind nach §§ 33, 39 a. a. O. fortgefallen.

[10]) Anh. § 62, welcher die Ehe mit den unehelichen Kindern des Andren

§. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt von wem sie will, mit rechtlicher Wirkung statt.[11])

§. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Oberen, nach den Grundsätzen ihrer Religion, nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Anh. §. 63. Es macht dabei keinen Unterschied: ob nur einer, oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.

Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

§. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.[12])

Zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen.

§. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen verehelichen.[13])

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlenen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten.

Verbot der Polygamie.

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.[14])

Von Ehen schon verheirathet gewesener Personen.

§. 17. Wer zur zweiten und ferneren Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen.[15])

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können: so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.[16])

---

auf Dispensation des Königs zuließ, ist bereits aufgehoben durch die V. v. 22. Dezbr. 1843 Anm. 5.

[11]) § 33 a. a. O.

[12]) § 33 Nr. 4 a. a. O.

[13]) Beseitigt durch § 37 a. a. O., wonach die Ehe unzulässig, aber nicht ungültig.

[14]) § 34 a. a. O.

[15]) Jetzt dem Standesbeamten. §§ 41—44 a. a. O.

[16]) § 38 Abs. 2 a. a. O. Die Vorschrift ist aufrecht erhalten.

§. 19. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer ferneren Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Außer diesem Falle dürfen Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen.[17])

Anh. §. 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Wittwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispensation nach, so muß ihr diese unbedenklich ertheilt werden, in so fern nur dem Kinde seine Gerechtsame auf den Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt sein könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen.

§. 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden, so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten.[18])

§. 22. Auch in anderen Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe, oder geschiedenen Frau, die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erst nach Verlauf von sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.[19])

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen.

§. 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten, in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden: so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachstellungen gegen das Leben des anderen Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen dem

[17]) Abgeändert durch § 35 a. a. O., wonach zehn Monate abzuwarten Dispensation zulässig.

[18]) Die §§ 21—24 sind fortgefallen nach § 35 a. a. O.

[19]) Die §§ 25, 26 sind ersetzt durch § 33 Nr. 5 a. a. O. Ehebruch ist auch im Falle § 673 h. t. anzunehmen.

schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht statt, wenngleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.[20])

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in so weit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes.

§. 30—33 (fallen fort).[21])

Ehen der Militair=Personen.

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.[22])

Anh. §. 65. Siehe die Circular=Verordnung: das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend, vom 1sten September 1798.[23])

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten, und Allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

1. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. (R. G. Bl. S. 45.)

§. 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 60. Ausserdem gelten die folgenden Bestimmungen:

. . . .

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.

Erorbernisse einer gültigen Ehe, in Ansehung der Religion, des Alters,

§. 36 (fällt fort).[24])

---

[20]) Die §§ 28, 29 sind durch § 33 Nr. 5 a. a. O. fortgefallen.

[21]) Das Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes ist schon aufgehoben durch Ges. v. 22. Febr. 1869 (GS. S. 365), welches außerdem bestimmte, daß dem Verbote zuwider bis dahin geschlossene Ehen der nochmaligen Vollziehung zu ihrer Gültigkeit nicht bedürfen.

[22]) Aufrecht erhalten durch § 38 a. a. O. Die ohne Erlaubniß geschlossene Ehe ist aber gültig. RMilStGB. v. 20. Juni 1872 § 150. RMilGes. v. 2. Mai 1874 § 40, § 60 Nr. 4, § 61. RGes. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103). Nach RMilGes. v. 2. Mai 1874 §§ 40, 60 Nr. 4 bedürfen alle Militärpersonen des Friedensstandes, § 38 a. a. O., und die vorläufig beurlaubten Rekruten und Freiwilligen der Genehmigung (vgl. Daude, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, 1880. S. 93 ff.).

[23]) NCC. X. S. 1701.

[24]) Verbot die Ehe zwischen Christen und Personen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen nicht unterwerfen können. Durch das Preuß. Ges. v. 9. März 1874 § 56 Abs. 2 wurde das Verbot der

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.[25])

Anh. §. 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrecht Theil 2. Titel 1. §. 990. (1002.) innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

der Freiheit der Einwilligung,

§. 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich.[26])

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe ungültig. (Th. 1. Tit. 4. §. 20. sqq.)[27])[28])

§. 40. So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person der künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist. (Ebend. §. 75—83.)

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug, oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich: wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden.[29—31])

§. 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irrthum gewesene Theil verstorben, ohne die Ungültigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses aufgehoben. Für das frühere Recht vgl. ObTr. 29 S. 364 (Präj. 2586). Durch RGes. v. 6. Febr. 1875 § 39 jetzt bestätigt.

[25]) Ersetzt bez. aufgehoben schon durch Preuß. Ges. v. 21. Dezbr. 1872, welches ohne Ausnahme das 18. bez. 14. Lebensjahr festsetzte. Jetzt entscheidet RGes. v. 6. Febr. 1875 § 28 Abs. 2 (20. bez. 16. Lebensjahr. Dispensation).

[26]) Die §§ 38—44 sind durch das RGes. v. 6. Febr. 1875 § 28 Abs. 1, § 36 Abs. 2 aufrecht erhalten.

[27]) Mangel persönlicher Fähigkeit; dahin gehört Wahnsinn, Blödsinn, jugendliches Alter (Verschwender nicht mehr). § 971 h. t.

[28]) Irrthum, z. B. über die Virginität. ObTr. 20 S. 244. StrA. 45 S. 173, 60 S. 218. RG. 17 S. 246. Daß der Ehemann ein uneheliches Kind hat, berechtigt die getäuschte Ehefrau nicht zur Klage auf Ungültigkeit. StrA. 86 S. 169. RE. 1 S. 239, 242, 243.

[29]) § 721 h. t. Verzeihung steht der Genehmigung nicht gleich. StrA. 45 S. 173, 60 S. 218. RE. 1 S. 235, 236.

[30]) Der Ablauf der Frist wird nur durch Klage auf Ungültigkeit, nicht durch faktische Trennung gehindert. ObTr. 20 S. 239, 243; 25 S. 435 (Präj. 2457).

[31]) Nicht suspendirt. Präj. 1327.

§. 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen.

§. 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

der Einwilligung des Vaters,

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.[32])

§. 46. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über vier und zwanzig Jahre alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

§. 47. Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.[33])

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlassen, und von Anderen aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen. (Tit. 2. Abschn. 12.)[34])

der Mutter, der Großältern und des Vormundes.

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.[35])

§. 50. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden.[36])

§. 51. Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großältern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.[37])

§. 55. Was vorstehend (§. 49—54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.[38])

---

[32]) Die §§ 45—53, 55—57 sind theils ersetzt, theils aufgehoben durch RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 29—31.

[33]) § 31 a. a. O. (nur des Adoptivvaters).

[34]) Durch das RGes. nicht aufgenommen und deshalb aufgehoben.

[35]) Ersetzt durch § 29 a. a. O. Abs. 1, 2. Der Genehmigung der Mutter bedürfen jetzt auch großjährige Kinder nach dem Tode des Vaters. Ist die Mutter zugleich Vormund, so muß das Gericht auch genehmigen. ObTr. 83 S. 341.

[36]) Die §§ 50—52 sind durch das RGes. fortgefallen.

[37]) VO. v. 5. Juli 1875 § 48. Durch § 29 Abs. 5 a. a. O. aufrecht erhalten. OTbr. 83 S. 341.

[38]) Fortgefallen durch das RGes. Dasselbe fordert nur bei Minderjährigen die Genehmigung des Vormunds.

§. 56. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt: so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.[39])

§. 57. Die Einwilligung solcher Aeltern und Großältern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§. 45. sqq.) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

Gründe zur Versagung dieser Einwilligung.

§. 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte, entspringt.

§. 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist.

§. 63. Desgleichen, wenn er schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtel für den schuldigen Theil erklärt worden ist.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Person des Adels oder höheren Bürgerstandes sich mit einer solchen, die nach obigen Bestimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Classe gehört, verheirathen will.[40])

§. 66. Aeltern und Großältern versagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn sie von dem anderen Theil mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden.[41])

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben.[42])

Ergänzung der ohne Grund versagten Einwilligung.

§. 68. Wenn Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern, so muß, auf Anrufen der Kinder, oder des anderen Theils über die

---

[39]) Die §§ 56, 57 sind ersetzt durch § 29 Abs. 3 a. a. O. Dauernde Unfähigkeit zur Abgabe einer Erklärung und unbekannter Aufenthalt stehen dem Tode von Vater oder Mutter gleich, d. h. es bedarf dann der Genehmigung bei Großjährigen überhaupt nicht.

[40]) Mit dem Fortfall der §§ 30—32 h. t. obsolet geworden.

[41]) StrA. 18 S. 157, 63 S. 49.

[42]) ObTr. 3 S. 360. StrA. 32 S. 294. (Vorausgesetzt förml. Verlöbniß im Sinne §§ 82, 91, 92 h. t.)

Rechtmäßigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.[43])

§. 69. Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gerichte durch ein bloßes Decret ersetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu ist auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundschaft stehenden Person, von dem vormundschaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beitritt des Vormundes, oder der Verwandten, untersagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt unter ihnen bloß der Schluß des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag.[44])

§. 73. In wie fern die Einwilligung der Gutsherrschaften erforderlich sei, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen bestimmt. (Tit. 7 Abschn. 4.)[45])

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachlässigung vorstehender Erfordernisse einer gültigen Ehe sind im zehnten Abschnitte festgesetzt.[46])

2. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Vom 6. Februar 1875. (R. G. Bl. S. 23.)

Wir etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

---

[43]) Durch § 32 a. a. O. ist die Klage nur großjährigen Kindern gegeben. Dadurch ist § 68 modificirt, §§ 70, 71 aufgehoben; § 69 ist nicht berührt, und im Wege der Beschwerde kann die verweigerte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch Beschluß des im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ersetzt werden. VO. § 10, AG. z. GVG. § 40 Abs. 2.

[44]) Durch VO. § 30 nicht aufgehoben; § 48 das.

[45]) Schon durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit obsolet geworden. Das B. (R.) Ges. v. 4. Mai 1868 (BGBl. S. 149) hat diese und andere polizeilichen Beschränkungen allgemein aufgehoben. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 39.

[46]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 36.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, grössere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4. ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschliessen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6. Absatz 2. und 3. bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten

von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.[46a])

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert.

§. 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maassstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die ausserhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.[47])[48])

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,

[46a]) Ges. v. 1. August 1883 (GS. S. 237) § 154 Abs. 3.

[47]) Aufsicht. Nach Ges. v. 26. Juli 1876 § 160 (GS. S. 328) waren die Aufsichtsbehörden: der Kreisausschuß, der Provinzialrath, der Minister des Innern; in den Stadtgemeinden: der Bezirksrath, der Provinzialrath, der Minister des Innern. Jetzt bestimmt § 154 Ges. v. 1. August 1883 (GS. S. 237).

[48]) Beschwerde. Zuständig ist die Civilkammer des Landgerichts. JMBl. 1879 S. 154.

Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.[48a)]

§. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die Letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.[49)]

§. 15. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (§§. 12. bis 14.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung

---

48a) D. h. wenn sie sich vor Abschluß der Eintr. oder mit derselben als erforderlich erweisen.

49) Das Amtsgericht, im Bezirk des OLG. Cöln das Landgericht, bewahrt das Nebenregister. JMBl. 1879 S. 154.

sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.[50])

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15.) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den

---

[50]) EG. z. CPO. § 16 Nr. 2.

von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17. bis 20.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.[51])

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22. unter Nr. 1. bis 3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniss behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standes-

---

[51]) §§ 65, 66. ObTr. 82 S. 314, 83 S. 299 (auch nach Ablauf der 2 Monate).

rechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.[52])

Erfordernisse der Eheschliessung.

§. 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.[53])

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.[54])

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

---

[52]) Durch V. v. 14. Febr. 1875 (GS. S. 93) in Preußen mit dem 1. März 1875 eingeführt.

[53]) Vgl. Anm. 35. Die Dispensation erfolgt nach V. v. 24. Febr. 1875 (GS. S. 97) in Preußen seit 1. März 1875 durch den Justizminister. Die Gesuche sind an das Amtsgericht zu richten und von diesem zu befördern. JMBl. 1875 S. 63.

[54]) Vgl. §§ 45, 69, Anm. 35, 37. II. 1 §§ 49, 54, 972. VO. § 48.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.[55])

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.[56])

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5. ist Dispensation zulässig.[57])

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation ist zulässig.[58])

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28. bis 35. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maassgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

---

[55]) Anm. 33. ALR. II. 2 §§ 681 ff.

[56]) Anm. 43.

[57]) Die Dispensation erfolgt in Preußen nach der V. v. 24. Febr. 1875 (GS. S. 97) seit 1. März 1875 durch den Justizminister. Das Gesuch ist an das Landgericht zu richten und von diesem mit den Ehescheidungsakten und Bericht zu befördern. JMBl. 1875 S. 63.

[58]) Die Dispensation erfolgt nach der V. v. 17. Januar 1877 (GS. S. 4) und dem AE. v. 7. Septbr. 1879 (JMBl. S. 366) seit 1. Febr. 1877 durch das Amtsgericht.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss.[59–61])

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.[62])

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniss zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.[63])

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschliessung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.[64])[65])

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42. Abs. 1. die Ehe geschlossen werden kann.

---

59) Anm. 22. Ebenso schon RMilStGB. v. 20. Juni 1872 § 150.

60) Bezüglich der Beamten vgl. Anh. § 70 zu § 146 h. t. Für Reichsbeamte besteht eine gleiche Vorschrift nicht.

61) Bezüglich der Ausländer vgl. das Preuß. Ges. v. 13. März 1854 (GS. S. 123).

62) § 18 h. t.

63) Vgl. Anm. 53, 57, 58.

64) Ueber Eheschließung im Auslande vgl. Preuß. Ges. v. 3. April 1854 (GS. S. 123), RGes. v. 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599).

65) Ueber die Anwendung der Rechtsregel locus regit actum: ObTr. 20 S. 380. StrA. 14 S. 351. RG. 1 S. 66.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44.) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Eheschliessung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

§. 50. Die Befugniss zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.[66])

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

> ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschliessenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

---

[66]) Für Preußen ist durch die sofort in Kraft getretene V. v. 8. Jan. 1876 (GS. S. 3) bestimmt, daß der Minister des Innern in allen Fällen vom Aufgebot befreien, der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde in dringenden Fällen die Fristen, §§ 46, 47, abkürzen und bei vorhandener Lebensgefahr vom Aufgebot entbinden kann.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19. bis 21. kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung

von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaassliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61. und 62. dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62.), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozessweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet,

bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.[67])

§. 68. Wer den in den §§. 17. bis 20. 22. bis 24. 56. bis 58. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61. bis 64. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Ausserachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.[68])

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fliessen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8. 9.) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[69])

§. 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung

---

[67]) StGB. § 337 ist dadurch aufgehoben.

[68]) ObTr. 83 S. 341 (dolus nicht erforderlich).

[69]) V. v. 4. Novbr. 1875 (RGBl. S. 313) u. vorher V. v. 2. August 1875 (GS. S. 370) betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder andren Fahrzeuge der Marine befinden. Das zuständige Marine-Stations-Kommando übersendet die von dem Kommando des Schiffs (Fahrzeugs) aufgenommene Urkunde dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und dieser trägt sie in das Sterberegister ein. V. v. 20. Jan. 1879 (RGBl. S. 5) betr. die Verrichtungen des Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschliessung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschliessungen maassgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maassgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnisssachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschliesslich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. [70]) Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

---

[70]) Durch V. v. 14. Febr. 1875 (GS. S. 93) in Preußen mit dem 1. März 1875 eingeführt. Abs. 1 findet auch bei Ausländern Anwendung. RG. 3 S. 27. Vgl. RG. 9 S. 98 (Oestr. GesB. §§ 103 ff.). RG. 11 S. 29 (Anwendung auf Ehestr. unt. Ausländern).

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozessverfahren beantragen.

§. 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befassten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maassgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675. Absatz 1. und 2. der Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Absatz 3 (fällt fort).[71])

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77. im Verordnungswege früher einzuführen.[72])

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maassgabe Anwendung, dass der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, dass auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster

---

[71]) Der Abs. 3 ist aufgehoben durch EG. zur CPO. § 13 Nr. 6. Er bestimmte über das Verfahren in Ehesachen in Bayern.

[72]) Vgl. Anm. 52, 70.

Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.[73])

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliessungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich etc.

3. Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879. (R. G. Bl. S. 5.)

Wir etc. verordnen auf Grund des §. 71. des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung v. 6. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 23.), im Namen des Reichs, was folgt:

Erster Abschnitt.

Beurkundung im Allgemeinen.

§. 1. Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung ausser den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschliesslich von Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 3. Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maassgebend.

§. 4. Bei Geburten ausserhalb des Gebiets des Deutschen

---

[73]) JMBl. 1879 S. 154. Anm. 47, 48. Die höhere Verwaltungsbehörde ist der Oberpräsident.

Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§. 5. Für die Beurkundung der im §. 4. dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§. 6. Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der §. 22. des Gesetzes maassgebend.

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschliessung.

§. 7. Eheschliessungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausser den im §. 42. des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

§. 8. Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschliessungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben ausserhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des §. 3. Absatz 3. des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§. 11.) zu übertragen.

§. 9. Vor der Eheschliessung haben die Verlobten dem Beamten (§. 8.) die Dispensation von dem Aufgebot (§. 50. des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§. 11.) des Inhalts vorzulegen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§. 8.) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

§. 10. Ueber eine auf Grund des §. 8. dieser Verordnung vollzogene Eheschliessung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im §. 54. des Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des §. 13. Absatz 2. und 4. des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§. 11. Für die Eintragung einer nach Maassgabe des §. 8. dieser Verordnung erfolgten Eheschliessung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 12. Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder ausserhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§. 13. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll ausser den im §. 59. des Gesetzes aufgeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittelung festgestellt ist.

§. 14. Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;

b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den in gleichem Verhältniss stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppentheils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämmtlicher im §. 2. dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 15. Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§. 59. Absatz 2. des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittelung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§. 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17. Insoweit die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maassgebend.

Urkundlich etc.

Zweiter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

Erfordernisse eines gültigen Ehegelöbnisses.

§. 75. Das Ehegelöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechtes einander künftig zu heirathen versprechen.

§. 76. Unter Personen, und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe stattfindet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegengestandenes Eheverbot durch Dispensation, oder sonst, gehoben worden, erlangt das vom Anfange an ungültige Ehegelöbniß keine verbindliche Kraft.

§. 78. Besteht hingegen das Ehehinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, so ist, bis zu dessen Erfolge, das Ehegelöbniß nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich. [78a])

[78a]) Nach gem. u. kanon. R. ist das Ehegel. eines Kindes in v. G. **nichtig.** ObTr. 3 S. 1.

§. 79. Der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben. (Th. 1. Tit. 5. §. 13.)

§. 80. So lange ein gesetzmäßiges Ehegelöbniß besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen. (§. 133. 134. 135.)

§. 81. Es ist nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß hergehe.

Form desselben.

§. 82. Wenn aber aus einem Ehegelöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll: so muß dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben werden. [74])

§. 83. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.

§. 84. Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle sollen den Parteien keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bei der Aufnehmung des Ehegelöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig sein.

§. 86. Wenn beide Theile sich nicht an Einem Orte befinden, so muß die Aufnehmung des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen.

§. 88. Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt; so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande erscheinen. [75])

§. 89. Der Richter oder Justizcommissarius ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorwalten.

§. 90. Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehehindernisse in Ansehung desjenigen Theiles, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Abschn. 10.)

§. 91. Ehegelöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist, so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbnisse statt.

---

[74]) Dies gilt auch in der Mark. StrA. 45 S. 363. Anders in Westfalen. ObTr. 2 S. 368. StrA. 66 S. 128. Präj. 179. Vgl. StrA. 71 S. 262 (für die Juden in Westfalen). Für gem. R.: StrA. 5 S. 340, 20 S. 151. ObTr. 43 S. 49, wo zugleich die Regel locus regit actum auch für Ehegelöbnisse angewendet, die Wirkung des Ehegelöbnisses aber nach dem Recht beurtheilt ist, wo die Ehe begründet werden sollte.

[75]) Präj. 1021. ObTr. 62 S. 144. Nach § 91 kann deshalb auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden, wenn die großjährige vaterlose Braut ohne Beistand paktirt hat; auch sie selbst kann nicht klagen.

Anh. §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses beizulegen. [76])

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegenstehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beischlaf nicht gehoben.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Beischlafes sind, wird unten bestimmt. (Abschn. 11.)

Bedingte Ehegelöbnisse.

§. 95. Ehegelöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theil, auch einseitig, widerrufen werden.

§. 96. Ein Gleiches gilt von Ehegelöbnissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist.

§. 97. Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt, so ist ein Theil auf den anderen nur zwei Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein Gleiches findet statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken: nach Möglichkeit oder nach Gelegenheit, versprochen, oder wenn dieselbe der Willkür eines oder des anderen Theiles ausdrücklich überlassen worden.

Erfüllung der Ehegelöbnisse.

§. 99. Uebrigens aber soll Niemand, wider den Willen des Anderen, von einem gültigen Ehegelöbnisse ohne rechtlichen Grund zurücktreten.

Gründe des Rücktrittes.

§. 100. Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse. (Abschn. 8.)

§. 101. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnung können, wenn sie gleich zur Trennung einer schon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse begründen.

§. 102. Fehler in dem moralischen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Eltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63. versagen könnten, berechtigen den anderen Verlobten zum Rücktritte, wenn dieselben erst nach der Verlobung entstanden, oder ihm bekannt geworden sind.

§. 103. Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theiles kann der andere sein Eheversprechen zurücknehmen.

---

[76]) Jetzt RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 44 ff.

§. 104. Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers, oder einem anderen, Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem anderen vor der Verlobung verheimlicht hat.

§. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 106. Jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten oder dessen Eltern verübte Betrug giebt dem anderen ein Recht zum Rücktritte.

§. 107. Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen, oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen sein würde.

§. 108. Religionsveränderung giebt nur dem anderen Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte.

§. 109. Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse, oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, so ist der andere zurückzutreten berechtigt.

§. 110. Die bloße Minderjährigkeit hingegen ist kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem unter den gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Ehegelöbnisse.

§. 111. Wenn Umstände, weswegen Eltern, Großeltern oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen, oder offenbaren: so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktrittes.

§. 112. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt: der verliert die dem anderen Theile gemachten Geschenke, muß die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendeten Kosten ersetzen.[77])

§. 113. Ist auf den Fall des Rücktrittes eine Conventionalstrafe verabredet, so muß diese noch außerdem entrichtet werden.

§. 114. Ist keine Conventionalstrafe vorbedungen: so muß der Schuldige, noch über die §. 112. bestimmte Entschädigung, den Unschuldigen mit dem vierten Theil desjenigen, was in dem Ehegelöbnisse, oder in einem besonderen Ehevertrage, als Mitgabe oder als Gegenvermächtniß ausgesetzt worden, abfinden.[78])

§. 115. Ist keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniß vorbedungen, wohl aber dem Unschuldigen auf den Fall, wenn er den An-

[77]) Die Klage ist auf Erfüllung durch Eingehung der Ehe zu richten, wenn solche Erfüllung noch möglich; erst durch die Weigerung auf die Klage wird die beharrliche Weigerung konstatirt. Der Anspruch auf Entschädigung tritt dann erst ein. ObTr. 23 S. 173, 56 S. 192, 224. StrA. 5 S. 351, 61 S. 293. Ein Zwang zum Eheschluß findet übrigens nicht Statt. Vgl. CPO. § 774.

[78]) StrA. 14 S. 1, 56 S. 283.

deren überleben sollte, eine gewisse in sich bestimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verschrieben worden: so kann derselbe den vierten Theil davon, als Abfindung, fordern.

§. 116. Sind nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt, so wird die Abfindung nach der geringsten Summe gerechnet.

§. 117. Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem anderen Theil gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: so sind seine Eltern, in so fern dieselben in das Ehegelöbniß gewilligt, und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden.

§. 118. Ist keiner der vorstehenden Fälle zu Bestimmung einer dem Unschuldigen anzuweisenden Abfindung vorhanden: so muß zwar derselbe mit der §. 112. bestimmten Entschädigung allein sich begnügen;

§. 119. Doch muß alsdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandniß seines bewiesenen Leichtsinnes, und der der verlassenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.[79])

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktrittes.

§. 120. Nöthigt ein Verlobter, durch sein moralisches Verhalten nach der Verlobung, den anderen Theil zum Rücktritte; so kann letzterer die vorstehend (§. 112—119.) bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern.

§. 121. Bezieht sich aber die rechtmäßige Ursache des Rücktrittes auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem anderen Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind: so kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112. bestimmte Entschädigung zu.

Folgen der ohne Schuld des einen oder anderen Theiles unterbleibenden Erfüllung.

§. 122. Wird ein Ehegelöbniß mit beider Theile Bewilligung, oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem anderen Theil ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt: so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden.[80])

§. 123. Wird die Erfüllung des Ehegelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten gehindert, so hat der Ueberlebende die Wahl: ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben und die seinigen wiederfordern wolle.

Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbnissen der Erblasser.

§. 124. Das Recht, die §. 112—119. bestimmte Entschädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 125. Doch kann der Unschuldige gegen die Erben des schuldigen

---

[79]) EG. z. Preuß. StGB. v. 14. April 1851 Art. 2, 8. EG. z. D. StGB. §§ 2, 5, 6.

[80]) Nicht anwendbar auf unförmliche Verlöbnisse. StrA. 45 S. 363, 62 S. 253.

Theils darauf antragen, wenn Letzterer, auf die aus dem Ehegelöbnisse angestellte Klage, seine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch schriftlich erklärt hat;

§. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor seinem Tode sich an eine andere Person wirklich verheirathet hat.

§. 127. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theiles die Entschädigung und Abfindung von dem schuldigen nur in so fern fordern, als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist.

Verjährung des Rechtes aus Ehegelöbnissen.

§. 128. Wer vom Ablauf der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit Ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Anderen zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr daraus zu klagen.

§. 129. Ist keine Zeit bestimmt; und es hat, binnen zwei Jahren vom Tage des geschlossenen Ehegelöbnisses, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desselben bei dem anderen sich gemeldet: so hat das Ehegelöbniß selbst seine Kraft verloren. (§. 97.)

§. 130. Außerdem erlischt die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehegelöbnisses nach Verlauf Eines Jahres, von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung.

§. 131. Wer selbst früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denselben aus dem Ehegelöbnisse, auch nicht auf Entschädigung klagen.

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbnisses die Geschenke zurückzufordern (§. 122. 123.), erlischt, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden.

Von mehreren Ehegelöbnissen.

§. 133. Wer noch gesetzmäßig verlobt ist, und eine andere Person zu einer späteren Verlobung verleitet, muß derselben, wenn sie zurücktritt, alles das leisten, was §. 112—119. festgesetzt worden.

§. 134. Ist aber dem später Verlobten das frühere Verlöbniß des anderen Theiles bekannt gewesen, so entstehen aus der späteren Verlobung weder Rechte, noch Pflichten.

§. 135. Jede spätere Verlobung des einen Theiles giebt dem Erstverlobten ein Recht, von der früheren Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmäßige Abfindung zu fordern.

Dritter Abschnitt.[81])

Von der Vollziehung einer gültigen Ehe.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.

---

[81]) Ueber die Anwendung des Satzes locus regit actum auf die Eheschließung vgl. Anm. 42 zu Einl. ALR. Dieser Abschnitt ist zum größten Theil obsolet geworden bereits durch das Preuß. Ges. v. 9. März 1874 über die Be-

§. 137. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

Aufgebot.

§. 138. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen.

§. 139. Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geschehen.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten.

§. 141. Wer noch nicht Ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden.

§. 142. Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muß sich, außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen. (Tit. 11. Abschn. 5.)

§. 143. Auch ein Fremder, der in Königlichen Landen getraut sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubigte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

Anh. §. 68. Bei den neu angekommenen Kolonisten, die sich noch kein Jahr in den Königlichen Staaten aufgehalten haben, genügt der Eid, daß sie noch unverehelicht sind, und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sei.

§. 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten, so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, sowie bei Eingeborenen, hinreichend.

Anh. §. 69. Wie viel Zeit seit dem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kommt hierbei in keine Betrachtung.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten soll, ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß nicht vorgezeigt, so muß derselbe nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind.

Anh. §. 70. Königliche Civilofficianten müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben.[82])

---

urkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, welches demnächst durch das RGes. v. 6. Febr. 1875 ersetzt ist. Ergänzt wird dasselbe durch die nachfolgend mitgetheilten Gesetze über Eheschließung von Ausländern und im Auslande. Beseitigt sind dadurch außer den §§ 136—170 Anh. §§ 68, 69, 71, 72 h. t. die §§ 1—16 V. v. 30. März 1847 betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (GS. S. 125), die §§ 8—21, 29, 33 Nr. 8 Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (GS. S. 263), durch welche für Mitglieder bloß geduldeter Religionsgesellschaften, für Dissidenten und für Juden das Personenstandsregister eingeführt war.

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, so muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinen Vorgesetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang; die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen: so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscalischer Strafe belegt werden.

§. 150. Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamen beider Theile, und der Aeltern der Braut, geschehen.

§. 151. Es muß drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

§. 152. Wer nur zweimal für dreimal aufgeboten sein will, dem kann, nach Bewandtniß der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen.

§. 153. Soll das Aufgebot nur ein für allemal geschehen, so muß die Dispensation bei Hofe gesucht werden.

Anh. §. 71. Wenn der Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot erhalten hat, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besonderen Dispensation.

Anh. §. 72. Wegen Dispensation beim Aufgebot eines militairischen Brautpaares hat es bei den Vorschriften des Militair-Consistorial-Reglements sein Bewenden.

§. 154. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebotes macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteien aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maaßgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend Jemanden entstandenen Nachtheiles fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte, und weder bedenkliche Umstände vorwalten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staates eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebot oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist.

Einspruch.

§. 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen, so muß der Klagegrund bei der Obrigkeit des Ortes, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden.

§. 161. Entsteht darüber ein Prozeß, so gehört dessen Erörterung vor das-

---

[82]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 38. Die Gültigkeit der Ehe wird nicht berührt. Verpflichtet zu dem Nachweise sind nur die bei der Wittwenkasse receptionsfähigen Beamten. AKO. v. 9. Juli 1839 (JMBl. S. 302).

jenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist.

§. 162. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen: so muß er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit bestellen.

§. 163. Sobald dieses geschehen ist, kann mit dem ferneren Aufgebote und der Trauung verfahren werden.

Anh. § 73. Der Trauung unbeschadet bleiben der Geschwächten die wegen Führung des Namens zugesicherten Rechte dennoch vorbehalten.

§. 164. Wird der Einspruch in der Folge ungegründet befunden, so soll der Einsprechende als ein Injuriant nachdrücklich bestraft werden.

§. 165. Wird dem Richter vor der Trauung ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt, so muß Aufgebot sowohl als Trauung untersagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines solchen Verbotes findet nicht eher statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden.

Trauung.

§. 167. Privatpersonen können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. 11. Abschn. 6.)

§. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe (Abschn. 10.), auch noch eine fiscalische Strafe von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt.*)

4. Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preussischen Staaten. Vom 13. März 1854. (G. S. S. 123.)

Wir etc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schliessen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, dass sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniss zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

) ObTr. 51 S. 350, 55 S. 42), 30 S. 380 (Gesetze des Landes, d. h. die Ehegesetze in Abschn. 10 über die Ehehindernisse, nicht die Bestimmungen über die Form der Eheschließung §§ 136 ff.).

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schliessung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne dass ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetzsammlung S. 121.) ist aufgehoben.

Urkundlich etc.

5. Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preussischer Unterthanen in aussereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854. (G. S. S. 469.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In aussereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Konsuln ermächtigt werden.

§. 2. Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schliessung einer Ehe vor dem Konsul muss das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Konsul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;
2. die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul, oder in beglaubigten Urkunden.

Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den

Urkunden, beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der äusseren Thüre des Konsulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Konsuls gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6. Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schliessung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

> ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Konsuls,

> dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit.

Der Konsul hat jedoch bei der Eheschliessung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster vorkommenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muss enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Konsuls abgegebene Erklärung der Verlobten, so wie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;
6. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Ehe-

schliessung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben dem Preussischen Unterthanenverbande angehört.

III. Geburts-Urkunden.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muss enthalten:

den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
das Geschlecht des Kindes;
die ihm beigelegten Vornamen;
die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;
2. die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
4. die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
5. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13. Für die Unsern Konsuln durch das gegenwärtige Gesetz überwiesenen Geschäfte und die Ertheilung von Ausfertigungen aus den Personenstands-Registern sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen hat.

§. 14. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich etc.

6. Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870. (B. G. Bl. S. 599.)*)

Wir etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§. 2. Die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1.) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschliessen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schliessung der Ehe muss das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Ein-

---

*) Jetzt Reichsgesetz nach § 2 Abs. 2 Reichs-Verfassung. Auf Grund § 4 Ges. v. 17. April 1886 (RGBl. S. 75) betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, — Bd. 1 S. 31 — ist das Gesetz in Kraft gesetzt: a) am 1. Septbr. 1886 im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 5. Juni 1886, RGBl. S. 187); b) am 1. Dezbr. 1886 im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- u. Providence-Inseln (V. v. 13. Septbr. 1886, RGBl. S. 291); c) am 1. April 1888 für die Salomonsinseln (V. v. 1. März 1888, RGBl. S. 63), u. zwar für alle Personen, die nicht Eingeborene, ebenso d) durch V. v. 21. April 1886 (RGBl. S. 128) für Kamerun u. Togo.

gehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken, und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Ort erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amtsbereichs (§. 1.) des Beamten gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniss der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§. 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schliessung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muss enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

III. Geburts-Urkunden.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muss enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;

2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

V. Schlussbestimmungen.

§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. Nov. 1867 (B. G. Bl. S. 137.), Anwendung.

Urkundlich etc.

§. 171. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit tragen beide Eheleute gemeinschaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet; oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

§. 172. Das Eigenthum der Hochzeitsgeschenke wird beiden Theilen gemein, in so fern nicht der Geschenkgeber ein Anderes ausdrücklich festgesetzt hat; oder es aus der Beschaffenheit des Geschenks abzunehmen ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Eheleute.

§. 173. Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 174. Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften wechselseitigen Beistand zu leisten.

§. 175. Sie müssen vereint mit einander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben.[83—85])

§. 176. Auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen sie einander nicht verlassen.

§. 177. Oeffentliche Geschäfte, dringende Privatangelegenheiten, und Gesundheits-Reisen, entschuldigen die Abwesenheit.

§. 178. Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen.

§. 179. Wenn deren Leistung der Gesundheit des einen oder des anderen Ehegatten nachtheilig sein würde, kann sie nicht gefordert werden.

§. 180. Auch säugende Ehefrauen verweigern die Beiwohnung mit Recht.

§. 181. Zur ehelichen Treue sind beide Ehegatten wechselseitig verpflichtet.

§. 182. Die Verletzung derselben von Seiten des einen Ehegatten berechtigt den anderen nicht zu gleichen Vergehungen.

§. 183. Auch Handlungen, welche den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, müssen vermieden werden.

Rechte und Pflichten des Mannes.

§. 184. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

§. 185. Er ist verbunden, seiner Frau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.[86]) [87])

---

[83]) Vgl. §§ 681 ff., 723—725 h. t., wo ein förmlicher Vertrag vor der Ehe zugelassen, durch welchen der Frau bei Domicilwechsel gestattet, dem Manne nicht zu folgen. Sonst sind Verträge über dies Getrenntleben in der Regel unverbindlich. ALR. I. 5 § 68. ObTr. 20 S. 143 (Fall, wo der Vertrag nicht als unsittlich und verboten erachtet). StrA. 6 S. 253, 96 S. 286. ObTr. 41 S. 183. Vgl. auch ALR. I. 16 § 400. StrA. 14 S. 341, 24 S. 123. (Vertrag über Ansprüche im Falle der Ehescheidung). RE. 1 S. 183.

[84]) Einen Zwang zur Herstellung des ehelichen Lebens kennt das LR. nicht. Gem. R.: ObTr. 58 S. 409. CPO. § 774 Abs. 2. Vgl. StrA. 27 S. 273 (Zulässigkeit einer Klage auf Aufnahme oder Alimentirung).

[85]) Ueber die Pflicht zur Aufnahme von Stiefkindern: StrA. 6 S. 237.

[86]) Alimentationspflicht des Mannes. Dieselbe setzt regelmäßig voraus, daß die Frau sich in der Ehewohnung befindet; außerhalb derselben kann sie Alimentation nur verlangen, wenn der Ehemann sie nicht aufnehmen will oder sie ein Recht hat, getrennt zu leben. §§ 682, 723 ff. h. t. StrA. 6 S. 237, 77 S. 209. ObTr. 60 S. 143. Vgl. ObTr. 51 S. 228 (§ 687 h. t.). Vorgängige Ermächtigung durch den Richter, getrennt zu leben, ist nicht erforderlich. RG. 17 S. 213. Kein Züchtigungsrecht des Ehemanns: RG. (in Strafsachen 12) S. 368.

[87]) Die Alimentationspflicht der Frau gegenüber dem Manne folgt aus § 174 h. t.; ob der Ehemann mit oder ohne Verschulden außer Stande, sich selbst zu ernähren, ist gleichgültig. ObTr. 59 S. 220. StrA. 90 S. 203, 77 S. 209. § 809 h. t. Vgl. auch das Preuß. AG. v. 8. März 1871 (GS. S. 130) zu dem Ges. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz §§ 65 ff.

§. 186. Mit dem nothdürftigen Unterhalte muß sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den standesmäßigen nicht verschaffen kann.

§. 187. Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Cur- und Prozeßkosten. (§. 229. 230.)[88])

§. 188. Der Mann ist schuldig und befugt, die Person, die Ehre, und das Vermögen seiner Frau, in und außer Gerichten zu vertheidigen.[89])

§. 189. In der Regel kann daher die Frau, ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes, mit Anderen keine Prozesse führen.[90])

§. 190. Auch gegen angestellte Injurienklagen ist der Mann die Frau auf seine Kosten zu vertheidigen schuldig.[91])

§. 191. Bei Criminal-Untersuchungen gegen die Frau bleibt der unschuldige Mann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln in so fern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn auf Ehescheidung anzutragen berechtigt.[92])

der Frau.

§. 192. Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes.[93])

§. 193. Sie nimmt Theil an den Rechten seines Standes, so weit dieselben nicht allein an seine Person gebunden sind.

§. 194. Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes nach dessen Stande und Range vorzustehen.

§. 195. Wider den Willen des Mannes darf sie für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben.[94])

§. 196. Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine

---

[88]) Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 § 92. Die auf § 187 beruhende Verpflichtung des Mannes besteht bloß der Frau gegenüber. Anders: StrA. 63 S. 195.

[89]) AGO. I. 1 § 19. § 239 h. t. ObTr. 48 S. 452. Ein Recht zur selbständigen Prozeßführung folgt daraus nicht. StPO. §§ 149, 340, 371, 398, 401, 406, 413, 435. StGB. §§ 195, 232. CPO. § 86.

[90]) AGO. I. 1 §§ 16 ff., § 230 h. t. Nach CPO. § 51 wird die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau, nicht beschränkt. Soweit § 189 die Dispositionsbefugniß der Ehefrau über das Prozeßobject betrifft, ist er durch CPO. § 51 nicht berührt. RG. 13 S. 290. Vgl. auch HGB. Art. 9. GewO. § 11 wegen der Handels- und Gewerbefrauen.

[91]) Vgl. jetzt StPO. §§ 137 ff., 149, 427. Anm. 88. Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879 §§ 19, 20. Wegen der Rechtsmittel: StPO. § 340.

[92]) Daß die Ehescheidungsklage angestellt, ist nicht nöthig. ObTr. 28 S. 142. StrA. 14 S. 145 (Präj. 2538).

[93]) Und die Staatsangehörigkeit nach RGes. v. 1. Juni 1870 § 5.

[94]) Vgl. HGB. Art. 7. GewO. § 11. Daß die Genehmigung ausdrücklich oder schriftlich ertheilt, ist nicht nöthig. StrA. 15 S. 207. OHG. 21 S. 216, sie kann auch vorher oder nachher erfolgen. ObTr. 43 S. 32, 33. StrA. 71 S. 292.

Verbindung eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden.

§. 197. Der Mann kann aber auch, ohne die Einwilligung der Frau, keine Verbindungen treffen, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird.

§. 198. In allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu dessen Vortheil, verbindlich gemacht werden soll, muß der Vertrag, oder die Verhandlung, gerichtlich vollzogen werden.[95][96]

§. 199. Aus bloßen außergerichtlichen Verträgen zwischen dem Manne und der Frau können daher für die Letztere zwar Befugnisse, aber keine Verbindlichkeiten entstehen.

§. 200. Auch bei gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne ist die Zuziehung eines entweder selbst gewählten, oder von dem Richter ernannten Beistandes für Erstere erforderlich.[96a]

§. 201. Doch muß der Richter zugleich selbst von Amtswegen darauf sehen, daß die Frau bei solchen Verhandlungen nicht übereilt oder hintergangen werde.

§. 202. Wenn der Mann sich entfernt hat, ohne wegen Besorgung seiner Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, und sein Aufenthalt unbekannt ist, so ist die Frau berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

§. 203. Ein Gleiches findet wegen solcher Geschäfte, wo Gefahr im Verzuge ist, auch alsdann statt, wenn der Aufenthalt des Mannes zwar bekannt, aber so entfernt ist, daß seine Willensmeinung darüber nicht eingeholt werden kann.[97]

§. 204. Wie weit, in Abwesenheit des Mannes, die Frau zum Betriebe gerichtlicher Angelegenheiten für ihn, auf den Grund einer rechtlich zu vermuthenden Vollmacht zugelassen werde, bestimmt die Gerichts-Ordnung.[98]

---

[95]) § 209 h. t. Soweit die §§ 198 ff. sich auf Intercessionen der Frau für den Mann beziehen, sind sie durch das Ges. v. 1. Dezbr. 1869 zu ALR. I. 14 §§ 220—244 aufgehoben. Der sonstige Inhalt des § 198 und der § 199 ist dagegen nicht berührt. StrA. 93 S. 181. ObTr. 66 S. 92, 78 S. 181. StrA. 99 S. 70.

[96]) Die Bestimmungen der §§ 198, 199 treffen, abgesehen von Intercessionen, alle zweiseitigen, lästigen Verträge, z. B. Kaufverträge, Schenkungs-Versprechen, nicht Vollmachten, ObTr. 19 S. 236. StrA. 43 S. 94, nicht Cessionen StrA. 70 S. 312, 38 S. 70. Präj. 508. Nach StrA. 43 S. 94 soll sich § 199 auch auf Leihe, Depositum, Darlehn nicht beziehen. Ueber die Heilung des Mangels der Form durch Auflassung vgl. StrA. 95 S. 312. RE. 2 S. 26, 27.

[96a]) ObTr. 15 S. 180. Anwendung auf Erbverträge. Anh. § 3 zu § 18 I. 1 AGO.

[97]) §§ 326, 327 h. t. Anwendungen ObTr. 50 S. 275 bei GG. Vgl. Ges. v. 16. April 1860 für Westfalen. ObTr. 50 S. 275. StrA. 40 S. 163. ObTr. 56 S. 199 (Einziehung von Miethen, Empfang von Kapitalien). OHG. 13 S. 16, 20.

[98]) CPO. § 85.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 205. Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über, in so fern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden.[99])

Vorbehaltenes Vermögen der Frau.

§. 206. Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist.[100])

§. 207. Ferner die bei Schließung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.[101])

§. 208. Was außerdem vorbehaltenes Vermögen sein soll, muß durch Verträge dazu ausdrücklich bestimmt werden.

§. 209. Je nachdem dergleichen Vertrag vor oder nach der Hochzeit errichtet wird, muß dabei die §. 82. sqq. oder §. 198. sqq. bestimmte Form beobachtet werden.[102])

Eingebrachtes.

§. 210. Was weder durch solche Verträge, noch vermöge des Gesetzes (§. 206. 207.) der Frau vorbehalten ist, hat die Eigenschaft des Eingebrachten.

§. 211. Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie, der Regel nach, dem Manne. (§. 219. 220.)[103—105])

---

[99]) § 210 h. t. ALR. II. 18 §§ 736 ff. Die Präsumtion spricht dafür, daß der Ehemann, was nicht vorbehalten, in seine Verwaltung genommen; der Beweis, daß er Besitz oder Gewahrsam erlangt, ist nicht erforderlich; dem Ehemann liegt der Beweis ob, daß die Ehefrau behalten oder zurückerhalten. Dies gilt auch in der Mark; § 205 ist ebenso wie § 231 nicht suspendirt. ObTr. 30 S. 106 (Präj. 2603), 1 S. 56. StrA. 13 S. 154, 43 S. 174 (Vermächtniß). Für gem. R. vgl. StrA. 30 S. 87.

[100]) §§ 314, 315, 316 h. t.

[101]) § 774 h. t. Die Morgengabe ist Zuwendung unter Lebenden, nicht von Todes wegen, mit dem Versprechen wird das Forderungsrecht erworben; sie ist aber, obwohl nicht reine Schenkung, doch freigebige, unentgeltliche Verfügung. RKonkO. § 25 Nr. 2, Ges. v. 21. Juli 1879 § 3 Nr. 4. OHG. 21 S. 292. ObTr. 12 S. 304 (StrA. 10 S. 20 abweichend).

[102]) §§ 215, 251 h. t. Bloßer Verzicht des Ehemanns auf Nießbrauch und Verwaltung macht das Eingebrachte nicht zum Vorbehalt; für solchen Verzicht ist deshalb die gerichtliche Form nicht nöthig. ObTr. 79 S. 217. StrA. 99 S. 148. RG. 17 S. 210.

[103]) §§ 219, 220, 544 h. t. Der § 211 bezieht sich auf die Einkünfte aus einem besonderen Gewerbe der Frau, aber nicht auf Erwerb durch lästige Verträge, und wenn die Ehefrau mit Genehmigung des Ehemanns für sich gekauft hat, so wird sie Eigenthümerin, auch wenn der Ehemann die Mittel hergegeben

§. 212. Was sie aber während der Ehe, durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle bekömmt, wird dem Eingebrachten beigerechnet.[106])

§. 213. Auch die darunter begriffenen Mobilien und Kostbarkeiten sind nur dann als vorbehalten anzusehen, wenn sie die §. 206. angeführte Beschaffenheit haben.

§. 214. Hat der Erblasser oder Geschenkgeber über die Eigenschaft, welche der Anfall haben soll, etwas bestimmt, so dient diese Bestimmung zur Richtschnur.

§. 215. Auch die Eheleute können obige gesetzliche Bestimmung (§. 210—212.) durch ausdrückliche Verträge unter sich abändern.[107])

§. 216. Sollen aber Grundstücke oder Capitalien, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Eingebrachten gehören, durch solche Verträge die Eigenschaft des Vorbehaltenen, auch in Beziehung auf einen Dritten, erlangen: so müssen sie auf den Namen der Frau geschrieben werden.[108])

§. 217. Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächst diesem Vermögen zu.

§. 218. Es muß aber dergleichen Ersparniß, zur Zeit der Absonderung des Vermögens beider Eheleute, auf den Namen der Frau geschrieben sein; oder es muß sonst klar erhellen, daß sie den Besitz der ersparten Sachen oder Gelder noch nicht aufgegeben habe.

§. 219. Grundstücke und Capitalien, die von den Einkünften eines besonderen Gewerbes der Frau angeschafft, und zur Zeit der Vermögensabsonderung auf ihren Namen geschrieben sind, gehören ebenfalls zum Vermögen der Frau.

§. 220. Sie haben aber, wenn das Gewerbe nicht bloß mit dem vorbehaltenen Vermögen der Frau getrieben, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur die Eigenschaft des Eingebrachten.

---

hat. RG. 3 S. 251. Aber auch bei dem Erwerb durch lästige Verträge ist klar zu stellen, daß der Erwerb für die Frau geschehen, nicht für die gemeinschaftliche Wirthschaft. ObTr. 13 S. 286 (Präj. 1765). Präj. 702. ObTr. 50 S. 240, 243; 52 S. 141. StrA. 4 S. 274, 6 S. 224, 11 S. 356, 15 S. 91, 393; 38 S. 360, 46 S. 166, 56 S. 188, 57 S. 57, 247; 66 S. 120, 85 S. 254, 91 S. 69. Als Erwerb durch ein Gewerbe gilt jedenfalls nicht der Erwerb einzelner Sachen oder Forderungen im Gewerbebetrieb, sondern nur der Reingewinn. StrA. 11 S. 356, 46 S. 166.

[104]) Wegen der Eigenthumsansprüche der Ehefrau im Konkurse s. jetzt RKonkO. § 37 und wegen der Anfechtungsbefugniß der Gläubiger §§ 24, 25 das. und Ges. v. 21. Juli 1879 § 3.

[105]) Ueber Märkisches Recht: StrA. 11 S. 356, 57 S. 247.

[106]) Erbschaft. Die Ehefrau kann derselben nicht ohne Genehmigung des Mannes entsagen, der aber für Inventur zu sorgen hat. Lotteriegewinn: StrA. 24 S. 74. Hochzeitsgeschenke: §§ 172, 754, 776 h. t.

[107]) §§ 209, 251 h. t. Vgl. StrA. 87 S. 95 (Darlehn der Frau an den Mann als Verzicht auf den Erwerb aus § 211).

[108]) D. h. als Vorbehalt. Daraus folgt aber nicht, daß die Gläubiger des Mannes die Revenüen solcher Grundstücke oder Kapitalien, wenn die

Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen.

§. 221. In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebührt der Frau die Verwaltung, der Nießbrauch und die freie Disposition, wenn sie sich nicht des einen oder des anderen ausdrücklich begeben hat.[109])

§. 222. Es sind daher der Regel nach, die von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffenen Verfügungen auch ohne die Einwilligung des Mannes gültig.

§. 223. Doch soll über Juwelen, Gold, Silber, und andere bloß zur Pracht bestimmte Sachen, ohne Unterschied, ob sie zum vorbehaltenen Vermögen gehören, oder nicht, Niemand mit einer Frau, ohne Vorbewußt des Mannes, in Pfand- oder Veräußerungsverträge sich einlassen.[110])

§. 224. Macht die Frau in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens sich eines unwirthschaftlichen Betragens verdächtig, so ist der Mann befugt, Maaßregeln zu dessen Verhütung zu treffen.

§. 225. In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber kann der Mann die Frau in ihrer Disposition nur alsdann einschränken, wenn sie sich einer wirklichen Verschwendung schuldig macht.

§. 226. Solchenfalls muß ihr, gleich anderen Verschwendern, ein Curator gerichtlich bestellt werden.

§. 227. In der Regel muß der Mann die Curatel, und mit derselben, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen.[111])

§. 228. Die Lasten und Kosten wegen des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens muß der Mann in allen Fällen tragen, wenn die Frau keine vorbehaltene Capitalien oder Einkünfte besitzt.

§. 229. Dagegen müssen die Lasten und Kosten des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens von der Frau aus diesem Vermögen bestritten werden.

§. 230. Prozesse, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, kann die Frau auch ohne Zuziehung des Mannes gültig betreiben.[112])

Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen.

§. 231. In Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)[113—116])

Eintragung versäumt, in Anspruch nehmen können; die Vorschrift hat nur den Schutz Dritter bei Dispositionen durch den Mann im Auge. ObTr. 48 S. 174. StrA. 48 S. 73. Vgl. §§ 366, 424, 430 h. t.

[109]) § 318 h. t.

[110]) § 316 h. t.

[111]) VO. v. 5. Juli 1875 § 81 Nr. 2, § 83.

[112]) CPO. § 51 Abs. 2. AGO. S. 1 §§ 16, 18.

[113]) Nicht suspendirt. ObTr. 1 S. 56.

[114]) Nießbrauch. §§ 256, 257 h. t. Renten, Altentheilspräftationen, Pensionen fallen dem Manne ganz zu, werden sein Eigenthum und es findet eine Ersatzforderung bei Trennung der Ehe nicht statt. StrA. 49 S. 270, 56 S. 345.

§. 232. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann, ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau, weder veräußern, noch verpfänden, noch sonst etwas damit vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last aufgelegt würde. [117])

§. 233. Capitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern, oder sonst abhanden bringen. [118–120])

Anwendung der §§ 170, 171 I. 21: ObTr. 66 S. 140. StrA. 84 S. 39. In Bezug auf Grundgerechtigkeiten vgl. ObTr. 48 S. 45. § 98 I. 21. Wegen des baaren Geldes vgl. Anm. 226 zu § 548 h. t. Vgl. auch StrA. 73 S. 257. RE. 2 S. 202 unt. Nr. 209.

[115]) Verwaltung. §§ 205, 232 ff. h. t. Aus dem Verwaltungsrecht folgt nicht die Befugniß zum Erlaß von Forderungen, ObTr. 69 S. 211, 71 S. 63, oder zur Verschlechterung der Substanz, z. B. durch unwirthschaftlichen Holzschlag, StrA. 89 S. 272; wohl aber ist der Mann berechtigt, zu vermiethen und zu verpachten. Auf solche Pacht- und Miethverträge des Ehemanns findet aber ALR. I. 19 § 33; 21 § 388 Anwendung; die Ehefrau und ihre Rechtsnachfolger sind nach Beendigung des ehemännlichen Rechts zur Kündigung befugt. ObTr. 26 S. 138. Präj. 1796. ObTr. 52 S. 148. StrA. 78 S. 305 (Pränumerandozahlung an den Ehemann. Retentionsrecht). Prozeßführung: AGO. I. 1 §§ 19, 20, 22. RG. 13 S. 297. CPO. § 57 (Prozeß über das Eigenthum eines von der Ehefrau eingebrachten Grundstücks).

[116]) Klagen des Ehemanns gegen die Ehefrau während der Ehe wegen Schulden: ObTr. 32 S. 83. StrA. 61 S. 1, 86 S. 4.

[117]) Die §§ 232, 233 sind in der Mark nicht suspendirt. StrA. 2 S. 139. Die Einwilligung muß schriftlich ertheilt werden. ObTr. 14 S. 44 (PlPräj. 1847), 19 S. 423. StrA. 6 S. 121.

[118]) §§ 550 ff. h. t. Auch nicht kündigen; die Bewilligung zur Kündigung bedarf keiner Form. Präj. 1095. Die Einwilligung zur Verpfändung soll nach ObTr. 61 S. 129, 44 S. 159. StrA. 74 S. 260 der gerichtlichen Form wegen § 199 h. t. bedürfen; vgl. Anm. zu § 198 h. t. Vgl. StrA. 19 S. 246.

[119]) Auf den Namen der Frau geschriebene Kapitalien sind auch nicht hypothekarische, wenn die Schuldurkunde auf den Namen der Frau lautet, nicht aber z. B. Wechsel mit Blankogiro, Papiere auf den Inhaber. Ueber solche Forderungen hat der Ehemann nach § 247 h. t. freie Verfügung. StrA. 12 S. 32, 24 S. 74. ObTr. 71 S. 63. OHG. 8 S. 355. Pfandbriefe gehören zum Kapitalsvermögen; das Eigenthum der Frau daran muß irgend wie kenntlich gemacht sein, sonst gehören sie dem Manne. ObTr. 33 S. 401. StrA. 63 S. 95 (Sparkassenbuch).

[120]) Ueber das Rechtsverhältniß bei Cession von Illaten-Hypotheken auf dem Grundstück des Ehemanns vgl. ObTr. 9 S. 299, 63 S. 17. StrA. 2 S. 183. StrA. 41 S. 305, 54 S. 257 u. ObTr. 70 S. 68 über die Wirkung der Veräußerung des für die Illaten verpfändeten Grundstücks des Ehemanns, in welchem Falle der neue Besitzer die Lösung des Pfandnexus durch Rückzahlung an die Ehefrau nicht fordern kann.

§. 234. In die Veräußerung und Verpfändung eingebrachter Güter und Capitalien, desgleichen in die Einziehung der letzteren, ist die Frau nur in so fern zu willigen verbunden, als nothwendige, die Substanz betreffende Ausgaben, welche aus dem Nießbrauche nicht getragen werden dürfen, dergleichen Verfügung erfordern.

§. 235. Ferner alsdann, wenn der Mann die Einziehung eines Capitals wegen besorgter Unsicherheit nöthig findet;

§. 236. Desgleichen, wenn das Capital von dem Schuldner selbst aufgekündigt wird;

§. 237. Oder wenn der Mann ein Capital auf eine andere Art höher zu nutzen Gelegenheit findet.

§. 238. Doch ist in den zuletzt benannten drei Fällen der Mann ein solches Capital anderweit auf den Namen der Frau, entweder bei sich selbst, oder bei einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen verbunden.

§. 239. Wenn die Frau ihre Einwilligung in Fällen, wo sie dieselbe zu ertheilen schuldig ist, verweigert; so kann diese Einwilligung von dem obervormundschaftlichen Gerichte, nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände, ergänzt werden.

§. 240. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschafft, oder Capitalien, welche von diesem Vermögen ausgethan worden, werden nur in so fern ein Eigenthum der Frau, als sie auf ihren Namen geschrieben sind.[121])

§. 241. Außer diesem Falle ist sie, wegen der solchergestalt verwendeten Summen, nur als Gläubigerin des Mannes anzusehen.

§. 242. Doch genießt sie auch deshalb das in den Gesetzen dem Eingebrachten überhaupt vor anderen Schulden des Mannes beigelegte Vorrecht.[122])

§. 243. Sind Capitalien, welche zum Eingebrachten gehören, ohne die Einwilligung der Frau eingezogen worden, so muß sie sich deshalb zuvörderst an den Mann halten.

§. 244. Kann sie aber von diesem nicht befriedigt werden, so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern, wohl befugt.[122a])

§. 245. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, kann der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben.

§. 246. Doch hat er in den gehörigen Orts näher bestimmten

---

[121]) Vgl. Anm. 119. Eintragung auf den Namen beider Eheleute: StrA. 4 S. 274. Bei Hingabe von Darlehnen durch die Ehefrau selbst aus dem Eingebrachten finden §§ 240—241 nicht Anwendung. StrA. 19 S. 246. Vgl. StrA. 38 S. 166 (Beweislast) Gegenbeweis, daß nicht aus dem Eingebr. angeschafft. Vgl. ObTr. 43 S. 165 (StrA. 38 S. 164) zu § 339 I. 16.

[122]) Vgl. jetzt D. KonkO. § 54. EG. z. KonkO. § 13. AG. z. KonkO. v. 6. März 1879 (GS. S. 109) §§ 18 ff. Pr. KonkO. § 80 Abs. 2. Demnach hat § 242 nur noch beschränkte Anwendung.

[122a]) Vgl. den Fall ObTr. 43 S. 187 und Anm. 88 zu I. 13.

Fällen die rechtliche Vermuthung, von der Frau bevollmächtigt zu sein, für sich. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 1.)

Rechte wegen der eingebrachten und vorbehaltenen Mobilien.

§. 247. Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freie Verfügung.[123])

§. 248. Ueber die vorbehaltenen Mobilien ist er nur mit Bewilligung der Frau zu verfügen berechtigt.

§. 249. Einseitige Verfügungen des Mannes über solche Mobilien, welche zu den gesetzlich vorbehaltenen gehören (§. 206.), sind nichtig.

§. 250. Dagegen hat, in Ansehung der nur durch Vertrag vorbehaltenen, und von dem Manne einseitig veräußerten Mobilien, die Frau nur in so weit ein Rückforderungsrecht, als dasselbe jedem Eigenthümer gegen einen dritten Besitzer zusteht. (Th. 1. Tit. 15.)[123a])

Abänderung der Gesetze durch Verträge.

§. 251. Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden, behält diese Eigenschaft, so lange nicht ein Anderes durch ausdrückliche Verträge bestimmt wird.[124])

§. 252. Solche Verträge können jedoch einem Dritten in seinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht schädlich sein.

§. 253. Auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens durch dergleichen Verträge, zum Nachtheile eines Dritten, nicht geändert werden.

Rechte der Frau wegen des Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes.

§. 254. Wenn der Mann Grundstücke besitzt, so kann die Frau, auch ohne besondere Einwilligung desselben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken lassen.[125])

7. Einführungsgesetz zur Preuss. Konk.-Ordnung. Vom 8. Mai 1855. (G. S. S. 317.)

Artikel XII.

Der gesetzliche Titel zum Pfandrecht, welcher der Ehefrau

---

[123]) §§ 257, 561 h. t.

[123a]) Vgl. StrA. 19 S. 93, wo daraus deducirt, daß die Ehefrau gegen den Vermiether, der sein Pfandrecht geltend macht, solche Mobilien nicht vindiciren könne. (?)

[124]) §§ 208, 209, 215, 89, 198 h. t. Anm. 102 zu § 209 h. t. Der Vertrag bedarf der in § 209 h. t. bestimmten Form. Vgl. OHG. 24 S. 360.

[125]) ALR. I. 15 § 7 (Vindikationsrecht bei Veräußerung). § 254 ist modificirt durch den nachfolgenden Art. 12 des EG. z. Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855; durch AG. z. D. KonkO. v. 6. März 1879 § 4 ist für die Gebiete, in denen das ALR. sonst noch gilt, und für die Gebiete des gem. R. die gleiche Bestimmung getroffen.

in dem Vermögen ihres Ehemanns zusteht, ist vom 1. Oktober 1855 an dahin beschränkt, dass die Ehefrau nur die Befugniss hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht schon vor dem 1. Oktober 1855 erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maassgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.[126])

§. 255. Außer diesem Falle kann die Frau besondere Sicherheitsbestellung, wegen ihres Eingebrachten, von dem Manne nur alsdann fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes begründen.[127])

§. 256. So lange der Mann seiner Frau und den mit ihr erzeugten Kindern, den nach Verhältniß ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt, ist die Frau ihm die Verwaltung und den Nießbrauch des Eingebrachten zu entziehen nicht berechtigt.[128])

§. 257. Die, auch einseitigen, Gläubiger eines Mannes sind daher befugt, sich an diesen Nießbrauch zu halten.[129—131])

---

[126]) Auf Konventionalhypotheken nicht anwendbar, sofern der Ehemann durch Art. 12 nicht gehindert ist, der Ehefrau auch nach Ablauf der Frist Hypothek zu bestellen. Solche Hypothekbestellung unterliegt aber der Anfechtung nach den Bestimmungen der KonkO. und des Anfechtungsgesetzes, während freiwillige Hypothekbestellung in der Frist als solche unanfechtbar. StrA. 43 S. 299. ObTr. 64 S. 360.

[127]) EG. z. Pr. KonkO. Art. 7 Abs. 2. Dies Recht auf Sicherstellung bei drohendem Verlust ist durch den Art. 12 zu § 254 h. t. nicht berührt, ObTr. 43 S. 433. StrA. 44 S. 5, 82 S. 190, und in diesem Falle auch freiwillige Sicherstellung durch den Ehemann gegen Anfechtung geschützt. ObTr. 70 S. 177. Vgl. aber § 3 Nr. 1 Anfecht.Ges. v. 21. Juli 1879. RG. 16 S. 27.

[128]) § 258 h. t.

[129]) Daß hieraus und aus § 247 h. t. kein Recht der Gläubiger des Mannes an den eingebrachten Mobilien folgt, ist durch die nachfolgende V. v. 7. April 1838 ausdrücklich ausgesprochen. Wegen des Pfandrechts des Vermiethers und Verpächters vgl. die Dekl. v. 21. Juli 1846 zu ALR. I. 21 § 395.

[130]) Ueber das Recht der Konkursmasse auf den Nießbrauch bestimmt jetzt D. KonkO. § 1 Abs. 2; der Nießbrauch gehört zur Konkursmasse; der Unterhalt des Gemeinschuldners, seiner Ehefrau und Kinder ist daraus vorweg zu bestreiten. Vgl. zu § 258 h. t.

8. Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838. (G. S. S. 255.)

Wir etc. etc.

Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, dass den Gläubigern des Ehemannes die Befugniss zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Exekution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der, demselben in dem §. 205. daselbst ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2. Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, so ist die Frau ihre Eigenthumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn diese im Wege einer gegen den Mann verhängten Exekution in Beschlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

§. 3. Die in dem §. 257. daselbst den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniss findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung.

§. 258. Wenn aber der Mann diese Verbindlichkeit (§. 256.) nicht mehr zu erfüllen vermögend ist: so kann die Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern und allenfalls auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Mannes antragen.[132])

---

[131]) Das Recht der Gläubiger auf den Nießbrauch ist beschränkt durch das Recht der Ehefrau und Kinder auf den standesmäßigen Unterhalt; die Ehefrau kann dies Recht klagend gegen den Gläubiger geltend machen, wobei sie die Beweislast trifft, daß ihr Unterhalt beeinträchtigt wird. Dagegen ist nicht erforderlich, daß sie der Ehemann des Nießbrauchs und des Verwaltungsrechts verlustig erklären läßt, bevor sie das Recht geltend macht; sie kann es auch vorher im Interventionsprozeß geltend machen. ObTr. 24 S. 111 (Präj. 2407), 50 S. 240, 245; 71 S. 52, 42 S. 211.

[132]) Vgl. Anm. 120. Die Eröffnung des Konkurses ist nicht erforderlich, genügt auch allein nicht, um das Recht zu begründen, wenn der Ehefrau nur der Unterhalt gewährt wird. ObTr. 17 S. 293. Es genügt auch nicht, daß der Ehemann den Unterhalt *versagt*, § 712 h. t., oder vermögenslos, wenn nur

§. 259. In welcher Ordnung die Frau aus der Masse befriedigt werden müsse, wird in der Concursordnung bestimmt.[133])

§. 260. Zum Beweise der geschehenen Einbringung ist, gegen die Gläubiger des Mannes, die Quittung desselben allein nicht hinreichend.[134])

§. 261. Die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrachten fällt an die Frau zurück.[135])

§. 262. Doch muß aus den Einkünften desselben der nöthige Unterhalt des Mannes nebst der Verpflegung und Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder, so weit diese Einkünfte dazu erforderlich und hinreichend sind, besorgt werden.

§. 263. Die Verwaltung der Frau ist in diesem Falle eben den Einschränkungen von Seiten des Mannes unterworfen, welche sonst bei der Verwaltung des Mannes von Seiten der Frau statt finden. (§. 232. sqq.)[136])

§. 264. Wenn der Mann wieder zu besseren Vermögensumständen gelangt, so kann er fordern, daß ihm die Verwaltung und der Nießbrauch des Eingebrachten zurückgegeben werden.

§. 265. Doch hat die Frau ein Recht zum Widerspruche, wenn der erste Vermögensverfall des Mannes durch seine nachlässige oder verschwenderische Wirthschaft entstanden ist.

§. 266—268 (fallen fort).[137])

§. 269. Die Rechte, welche der Frau, zur Sicherheit ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zukommen, gebühren ihr auch wegen der von dem Manne versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Morgengabe.

§. 270. Auch wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, dessen Besitz und Verwaltung der Mann in stehender Ehe überkommen hat, gebührt der Frau, zu ihrer Sicherheit, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht vor anderen Gläubigern.[138])

---

die Einkünfte des Eingebrachten, welche Eigenthum des Ehemanns, ALR. I. 21 §§ 22 ff.; 9 §§ 220, 221, zum Unterhalte ausreichen. ObTr. 68 S. 29. StrA. 86 S. 162, 36 S. 304. ObTr. 42 S. 211. RG. 1 S. 136 (Anfechtungsrecht der Gläubiger gegen einen Vertrag, durch den der Ehemann den Nießbrauch aufgegeben hat).

[133]) Pr. KonkO. § 80 Abs. 2. Durch die D. KonkO. ist das Vorrecht der Ehefrau aufgehoben. Vgl. EG. z. D. KonkO. § 13 und AG. z. D. KonkO. v. 6. März 1879 §§ 18 ff., durch welche für vor dem Inkrafttreten der D. KonkO. entstandene Forderungen Uebergangsbestimmungen im Interesse der Ehefrauen getroffen sind.

[134]) EG. z. CPO. § 14 Nr. 2.

[135]) Ebenso des nach der Eröffnung des Konkurses Erworbenen. StrA. 18 S. 104.

[136]) StrA. 6 S. 121.

[137]) Aufgehoben durch EG. z. Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855 Art. 8. Sie beschränkten das Recht der Ehefrau auf Rückforderung des Eingebrachten, wenn dem Ehemann ein Erbrecht versichert war.

§. 271. Hat sie aber dem Manne zinsbare Darlehne aus ihrem vorbehaltenen Vermögen gemacht, so wird ihr Rang unter den übrigen Gläubigern lediglich nach der Beschaffenheit der sich ausdrücklich vorbedungenen Sicherheit beurtheilt.

§. 272. Eine Entsagung der Frau auf ihre gesetzmäßigen Vorrechte in dem Vermögen des Mannes ist nicht anders, als wenn sie gerichtlich erklärt wird, gültig.[138a])

§. 273 (fällt fort).[139])

§. 274. Dagegen verliert die Frau ihr Vorrecht, und steht allen anderen Gläubigern des Mannes nach, wenn sie in dessen Abwesenheit sein Vermögen übel verwaltet, und dadurch zu seinem Verfalle Anlaß gegeben hat.[140])

§. 275. Ingleichen, wenn der Mann durch sie zu einer verschwenderischen Lebensart verleitet worden.

Vom Erbschatze.

§. 276. Aeltern, Verwandte und Freunde, welche den Eheleuten etwas aus ihrem eigenen Vermögen zuwenden, sind berechtigt, Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Eheleute dasselbe besitzen und genießen sollen.[141])

§. 277. Verordnen sie, daß dergleichen Zuwendung zum Besten der aus dieser Ehe erzeugten Kinder aufbewahrt werden solle, so heißt dieses ein Erbschatz.

§. 278. Verwandte und Fremde können Alles, was sie den Eheleuten zuwenden, zum Erbschatze bestellen.

§. 279. Aeltern haben gleiche Befugniß; jedoch mit Ausschluß der Mobiliarausstattung und mit Vorbehalt des Rechtes der Kinder wegen ihres Pflichttheils.

§. 280. Ein Erbschatz kann nur in einer gewissen bestimmten Summe bestellt werden.

§. 281. Die Bestellung selbst muß allemal schriftlich geschehen.

§. 282. Will der Besteller des Erbschatzes demselben eine besondere Sicherheit auf Grundstücke oder ausstehende Capitalien verschaffen, so muß deren Regulirung gerichtlich erfolgen.

§. 283. Wird die zum Erbschatze bestellte Summe auf ein Grundstück angewiesen, so muß der Richter dafür sorgen, daß sie in das Hypothekenbuch eingetragen, und die Eigenschaft des Erbschatzes dabei vermerkt werde.

---

[138]) Nach Pr. KonkO. § 80 stand der Ehefrau eines Nichtkaufmanns ein Vorrecht nur wegen des gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns gekommenen Vermögens zu. Durch die D. KonkO. ist auch dies fortgefallen. Vgl. Anm. 133 zu § 259 h. t.

[138a]) §§ 200, 201 h. t.

[139]) Aufgehoben durch Ges. v. 1. Dezbr. 1869 zu ALR. I. 14 § 220.

[140]) Die §§ 274, 275 sind schon durch die Pr. KonkO. obsolet geworden, welche diese Bestimmungen nicht aufgenommen hatte.

[141]) §§ 478 ff., 540, 541, 761 ff., 778 ff. h. t. II. 18 § 738. Die Bestimmungen über den Erbschatz sind ganz unpraktisch geblieben.

§. 284. Wird ein Capital zum Erbschatze bestellt, so muß diese Bestimmung auf dem Instrumente, und wenn dasselbe eingetragen ist, auch im Hypothekenbuche bemerkt, und dem Schuldner davon Nachricht ertheilt werden.

§. 285. Wo die über den Erbschatz ausgestellten Instrumente verwahrt werden sollen, hängt von dem Willen des Bestellers ab.

§. 286. Hat dieser sich nicht erklärt, so gebührt die Verwahrung der Instrumente demjenigen, welchem der Nießbrauch des Erbschatzes zukommt.

§. 287. So lange die Ehe, für welche der Erbschatz ausgesetzt worden, besteht, gebührt die Verwaltung und der Nießbrauch dem Manne; in so fern nicht der Besteller ein Anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 288. Nach getrennter Ehe fällt der Nießbrauch dem überlebenden oder unschuldigen Ehegatten zu. (§. 541. sqq.)

§. 289. Auch das Eigenthum fällt demselben anheim, wenn aus der Ehe, für welche der Erbschatz bestimmt war, keine Kinder vorhanden sind.

§. 290. Sind aber Kinder vorhanden, so erlangen diese das Eigenthum nach den im folgenden Titel enthaltenen Bestimmungen.

§. 291. Der zum Nießbrauche berechtigte Ehegatte hat, wegen der Verwaltung des Erbschatzes, nur eben die Rechte, welche einem Ehemanne in Ansehung der eingebrachten Capitalien seiner Frau beigelegt sind.

§. 292. Nur unter denjenigen Umständen, unter welchen ein solches Capital von dem Ehemanne, auch ohne den Willen der Frau, eingezogen werden kann, ist der Nießbraucher des Erbschatzes zu dessen Einziehung berechtigt.

§. 293. War aber der Erbschatz nach §. 282. sqq. gerichtlich versichert, so muß auch die Einziehung gerichtlich geschehen, und die dafür anderweit zu bestellende Sicherheit gerichtlich regulirt werden.

§. 294. So lange der Besteller noch am Leben ist, kann derselbe, mit Zuziehung der Eheleute, die Eigenschaft des Erbschatzes wieder aufheben, und demselben die Eigenschaft des eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögens beilegen.

§. 295. Ein gänzlicher Widerruf des Erbschatzes aber kann nur von den Gläubigern des Bestellers, und nur unter eben den Umständen erfolgen, unter welchen eine Schenkung Schulden halber widerrufen werden kann. (Th. 1. Tit. 11. §. 1129. sqq.)

§. 296. Ist die zum Erbschatze ausgesetzte Summe dem Ehemanne ohne besondere Sicherheit anvertraut worden, so kann er zur Bestellung einer solchen Sicherheit nur in dem Falle, wo er dergleichen für das Eingebrachte zu leisten verpflichtet ist, angehalten werden.

§. 297. Doch gilt, wegen Eintragung eines solchen Erbschatzes auf die Grundstücke des Ehemannes, eben das, was wegen der Eintragung des Eingebrachten verordnet ist. (§. 254. 255.)

§. 298. Nach dem Tode des Bestellers kann die Substanz des Erbschatzes, auch mit Einwilligung beider Eheleute, nicht veräußert, verpfändet, oder sonst geschmälert werden.

§. 299. Doch können die Eheleute, wenn sie unter einander einig sind, die Hälfte des Erbschatzes zur Ausstattung der Kinder verwenden.

§. 300. Wenn aus der Ehe, für welche der Erbschatz bestellt worden, keine Kinder vorhanden, auch nach dem Laufe der Natur, wegen hohen Alters beider Eheleute, keine mehr zu erwarten sind: so kann der Erbschatz mit ihrer gemeinschaftlichen Bewilligung aufgehoben werden.

§. 301. In allen Fällen, wo nach dem Abgange des Bestellers eine Veränderung mit dem Erbschatze vorgenommen werden soll, muß der Richter die alsdann vorhandenen großjährigen Kinder, oder einen den Minderjährigen zu bestellenden Curator zuziehen.

§. 302. Ist die Substanz des Erbschatzes keinem der beiden Eheleute in die Hände gegeben, sondern bei einem Dritten auf sein Grundstück oder Capital angewiesen worden; so kann derselbe bei einem über das Vermögen Eines oder beider Eheleute entstehenden Concurse nicht zur Masse gezogen werden.

§. 303. Hat aber der Gemeinschuldner den Erbschatz in Händen gehabt, so gebührt demselben, wenn nicht eine bessere Sicherheit ausdrücklich bestellt ist, eben das Vorrecht, welches die Gesetze dem Eingebrachten beilegen.

§. 304. Reicht die Masse zur Bezahlung des Eingebrachten und des Erbschatzes zugleich nicht hin, so wird der Ueberrest unter beide, nach Verhältniß ihres Betrages, vertheilt.

§. 305. Sogleich, als über das Vermögen des Verwalters und Nießbrauchers eines Erbschatzes Concurs entsteht, und der Richter von dem Dasein einer solchen Stiftung Nachricht erhält, muß er von Amtswegen dafür sorgen, daß dem Erbschatze ein Curator bestellt werde.

§. 306. Dieser Curator überkommt sodann die Verwaltung des Erbschatzes.

§. 307. Die Einkünfte aber müssen nach der Verordnung des Bestellers, und in deren Ermangelung, nach den Vorschriften der Gesetze, zur Tragung der Lasten des Ehestandes, besonders zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder, verwendet werden.

§. 308. Bleibt sodann von den Einkünften noch etwas übrig, so gehört es den Gläubigern des in Concurs verfallenen Nießbrauchers.

§. 309. Auch an die Substanz können diese Gläubiger sich halten, sobald dieselbe in der Folge dem Gemeinschuldner als freies Eigenthum anheimfällt.

Von Schenkungen unter Eheleuten.

§. 310. Geschenke unter Eheleuten sind, wie unter Fremden, gültig.[142])

§. 311. Auch der Widerruf ist nur unter solchen Umständen zulässig, unter welchen auch ein fremder Geschenkgeber dazu berechtigt sein würde.

---

[142]) § 198 h. t.

§. 312. Doch können Schenkungen eines in Konkurs verfallenen Ehegatten, die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, ohne Unterschied der Zeit, wann sie gemacht worden, von den Gläubigern desselben widerrufen werden.[143])

Anh. §. 74. Der Ausdruck: ohne Unterschied der Zeit, bezieht sich nur auf den §. 1129—1132. Tit. 11. Th. 1. des Landrechts, aber nicht auf den §. 1133. eben daselbst, und es können daher die Gläubiger auch die unter Eheleuten gemachten Geschenke nicht widerrufen, wofern sie früher als drei Jahre vor eröffnetem Konkurse rechtsgültig erfolgt sind.

§. 313. Erhellet aber, daß die Schenkung zu einer Zeit geschehen, wo der schenkende Ehegatte noch nicht über sein Vermögen verschuldet war: so findet der Widerruf nur in so fern statt, als die geschenkte Sache noch in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten vorhanden ist; oder dieser im Besitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils sich noch wirklich befindet.

§. 314. Was der Mann der Frau zum standesmäßigen Unterhalte an Kleidern, oder anderen Sachen gegeben hat, wird ein freies Eigenthum derselben.[144])

§. 315. Dergleichen Zuwendungen können auch von den Gläubigern des Mannes, unter dem Vorwande einer Schenkung, nicht widerrufen werden.

§. 316. Bei demjenigen hingegen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bei einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr solches nur geliehen worden.

§. 317. Kann die Schenkung erwiesen werden, so gilt auch von solchen Effecten alles das, was von Schenkungen unter Eheleuten überhaupt verordnet ist.

Von den Schulden der Eheleute.

§. 318. Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau, auch ohne Bewilligung des Mannes, mit Schulden belasten.

§. 319. Doch muß der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Credit giebt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der beweglichen Sache, sich besonders versichern lassen.[145])

---

[143]) Die §§ 312, 313, Anh. § 74 sind durch die Pr. KonkO. § 103 Nr. 3 und die D. KonkO. § 25 Nr. 2 obsolet geworden. Die Pr. KonkO. stellte die Anfechtbarkeit ohne Zeitbeschränkung wieder her, die D. KonkO. hat die Anfechtung auf Schenkungen innerhalb zweier Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens beschränkt. Dasselbe gilt nach Ges. v. 21. Juli 1879 § 3 Nr. 4 für Anfechtung außerhalb des Konkurses. Ueber Morgengabe vgl. Anm. 101 zu § 207 h. t.

[144]) §§ 206, 316 h. t.

[145]) §§ 221, 230, 619 h. t. Die Beschränkung fällt fort, wenn der Ehemann eingewilligt hat, allgemein oder speziell. StrA. 84 S. 74. RG. 16 S. 259. Präj. 342. ObTr. 57 S. 339. StrA. 64 S. 321 ist angenommen, daß die Ehefrau, da sie nach § 318 in Bezug auf ihr vorbehaltenes Vermögen wechselfähig, sich gegen Wechselverbindlichkeiten auf § 319 nicht berufen könne. (?)

§. 320. In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes, gemachten Schulden nichtig.[146—149])

§. 321. Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen, so muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen.[150])

§. 322. Hat eine Frau dergleichen Schulden gemacht, ob ihr gleich von dem Manne das nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft eingehändigt worden: so ist der Mann berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, und in dessen Ermangelung, aus der Substanz des eingebrachten Vermögens, Ersatz zu fordern.

§. 323. Kann oder will er dieses nicht, so steht ihm frei, zur Verhütung künftiger Schulden dieser Art, richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachzusuchen.

§. 324. Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt, und zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet: so wird dadurch die Schuld verbindlich. (§. 321. 322.)[151])

§. 325. Hat eine Frau, welcher von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, während seiner Abwesenheit, zum Betriebe desselben Schulden gemacht: so sind dieselben gültig; wenngleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 326. Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhalts

---

[146]) Suspendirt. Nach röm. und gem. (märk.) Rechte sind Ehefrauen vertragsfähig. OHG. 2 S. 408. StrA. 13 S. 140. In der Mark hindert aber das auf dem alten Sächs. R. beruhende Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Ehemanns die Geltendmachung solcher Schulden während der Ehe; Veräußerungsverträge über das eingebrachte Vermögen, welche die Ehefrau einseitig vorgenommen, sind ungültig wie nach ALR.. ObTr. 29 S. 137. StrA. 13 S. 140 (Präj. 2522).

[147]) Der § 320 trifft nicht bloß eigentliche Kreditgeschäfte, sondern alle lästigen Verträge. ObTr. 73 S. 63, 22 S. 348. StrA. 5 S. 46.

[148]) HGB. Art. 7, 8. Die Einwilligung des Ehemanns bedarf auch bei Gegenständen über 150 Mk. nicht unbedingt, namentlich nicht bei Darlehnen der schriftlichen Form und kann allgemein ertheilt werden. ObTr. 14 S. 33 (PlPräj. 1842). RE. 1 S. 351. StrA. 80 S. 276. Nach StrA. 60 S. 145 bedarf aber die nachträglich ertheilte Genehmigung der schriftlichen Form. OHG. 2 S. 97, 21 S. 216 (bei Handelsgeschäften jedenfalls formlos). Fehlt die Einwilligung, so bleibt die Schuld auch nach Auflösung der Ehe ungültig. Präj. 67. Für konsentirte Schuld muß dagegen nicht bloß der Mann nach § 329 h. t., sondern die Frau selbst als verhaftet gelten. ObTr. 79 S. 25. StrA. 97 S. 106. Vgl. StrA. 46 S. 166. OHG. 25 S. 268.

[149]) Haftung für facta illicita: ObTr. 47 S. 238. StrA. 46 S. 133 (Präj. 2726). Versio in rem: § 334 h. t.

[150]) Nur der Mann haftet. StrA. 56 S. 26 (nicht suspendirt). ObTr. 79 S. 25. StrA. 97 S. 106.

[151]) Nur für den Mann. ObTr. 79 S. 25. StrA. 97 S. 106, 56 S. 26.

seiner Familie, oder des Betriebes seines Gewerbes, hinreichende Verfügungen zu treffen, so muß er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen.[152])

§. 327. Ein Gleiches findet statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig außer Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthschaft, oder zum Betriebe seines Gewerbes, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 328. In vorstehend benannten Fällen (§. 321—327.) ist der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, sich an den Mann zu halten wohl befugt.

§. 329. Auch wegen einer solchen Schuld der Frau, in welche der Mann nur eingewilligt hat, wird seine Person und Vermögen dem Gläubiger verhaftet.[153–155])

§. 330. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Mann, bei Ertheilung seines Consenses, sich gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

§. 331. Alsdann aber muß der Mann, vermöge seiner Einwilligung, geschehen lassen, daß der Gläubiger seine Befriedigung gegen die Frau allenfalls auch durch persönlichen Arrest derselben nachsuche.[156])

§. 332. Hat der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, sich ein Unterpfandsrecht in dem Vermögen der Frau bestellen lassen; so ist ihm, der von dem Manne ertheilten Einwilligung ungeachtet, doch nur das Vermögen der Frau verhaftet.

§. 333. In allen Fällen, wo der Mann, bloß wegen seiner ertheilten Einwilligung, eine Schuld der Frau bezahlen muß, findet die Verordnung des §. 322. Anwendung.

§. 334. Ist eine Schuld der Frau, wegen ermangelnder Einwilligung des Mannes, ganz ungültig: so kann der Gläubiger nur dasjenige zurückfordern, was von den gegebenen Sachen oder Geldern erweislich noch vorhanden, oder nützlich verwendet ist. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 3.)

§. 335. Die Schulden einer Frau, die für sich ein eigenes Gewerbe treibt, welches, seiner Beschaffenheit nach, Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes.[157])

---

[152]) § 202 h. t. Auch die Frau ist in diesem und im Falle § 327 h. t. persönlich verbunden. StrA. 76 S. 193. Dagegen: StrA. 97 S. 106. ObTr. 79 S. 25. Veräußerung von Sachen ist nicht Schuldaufnahme. StrA. 61 S. 166.

[153]) Solidarisch mit der Ehefrau. StrA. 46 S. 167. OHG. 24 S. 360. Nicht suspendirt. ObTr. 22 S. 348. StrA. 5 S. 46 (Präj. 2360). Dagegen StrA. 21 S. 168. Bezieht sich nur auf Schulden, welche die Ehefrau in Bezug auf das Eingebrachte gemacht. RG. 16 S. 259.

[154]) Anwendung auf alle lästigen Verträge. ObTr. 22 S. 348. Vgl. Anm. 147 zu § 320 h. t. Bei Genehmigung einer Wechselerklärung haftet der Ehemann ebenfalls, aber nicht wechselmäßig. ObTr. 50 S. 248. OHG. 19 S. 206.

[155]) Auf voreheliche Schulden nicht zu beziehen. Präj. 1366.

[156]) Der Personalarrest als Exekutionsmittel ist überhaupt fortgefallen. Ges. v. 29. Mai 1868. CPO. § 798.

§. 336. Vielmehr können die Gläubiger einer solchen Ehefrau die Execution in ihr bereitestes Vermögen, so wie gegen ihre Person, nachsuchen.

§. 337. Auch der Mann ist ihnen verhaftet, wenn die Frau die Einkünfte eines solchen besonderen Gewerbes sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.[158])

§. 338. Hat die Frau vor der Heirath Schulden gehabt, so sind die Gläubiger, sich deshalb an ihre Person und Vermögen ohne Einschränkung zu halten, wohl befugt.

§. 339. Wird durch solche Schulden, welche die Frau dem Manne verschwiegen hatte, deren Eingebrachtes vermindert, so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 340. Ein Gleiches findet statt, wenn die Frau dem Manne wissentlich fremde Sachen als ihre eigenen eingebracht hat, und dieselben demnächst, während der Ehe, wieder herausgegeben werden müssen.

Von Bürgschaften der Ehefrauen.

§. 341 (fällt fort).[159])

§. 342. Soll für die zum Besten eines Fremden geleistete Bürgschaft auch das Eingebrachte der Ehefrau haften, so ist dazu die Einwilligung des Mannes nothwendig.

§. 343. 344. Anh.: §. 75 (fallen fort).

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Wie die Gütergemeinschaft entstehe.

§. 345. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist.[160])

---

[157]) HGB. Art. 7, 8.

[158]) Durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 19 ausdrücklich aufrecht erhalten. Der Mann haftet solidarisch; er hat zu beweisen, daß die Frau sich die Einkünfte in der § 209 h. t. vorgeschriebenen Form vorbehalten hat. OHG. 24 S. 360.

[159]) Die §§ 341, 343, 344, Anh. § 75 sind aufgehoben durch das Ges. v. 1. Dezbr. 1869 zu ALR. I. 14 § 220. Sie ordneten für Intercessionen der Ehefrauen außer den sonstigen Förmlichkeiten der Frauenbürgschaft noch Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes an.

[160]) In Ostpreußen: Ostpreuß. ProvR. v. 4. August 1801 Zusatz 92, 96 (Bd. I. dieses Werkes S. 49/50). In Westpreußen (mit Ausnahme einiger Ortschaften, wo neumärkisches Recht gilt): Westpreuß. ProvR. v. 19. April 1844 (Bd. I. S. 67) § 17. Ges. v. 16. Febr. 1857 für Danzig (Bd. I. S. 76). Ges. v. 5. Febr. 1869 (Bd. I. S. 80) und in den früher zu Westpreußen gehörigen Ortschaften der Provinz Posen Ges. v. 5. Juni 1863 Art. 2. In Pommern in den Kreisen Lauenburg und Bütow: Ges. v. 4. August 1865 (GS. S. 873).

§. 346. Die bloße statutarische Gütergemeinschaft erstreckt sich nicht auf Eheleute, die zwar an dem Orte leben, aber, vermöge ihres Standes, von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausgenommen sind.[161])

§. 347. Ist Jemand einer doppelten persönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und in einer derselben findet Gütergemeinschaft statt, in der anderen aber nicht: so ist anzunehmen, daß unter diesen Eheleuten keine Gütergemeinschaft entstanden sei.

§. 348. Gilt unter der einen Gerichtsbarkeit die Gemeinschaft aller Güter, unter der anderen aber nur die Gemeinschaft des Erwerbes: so findet nur die letztere statt.

Sonst gilt in Pommern lübisches Recht, magdeb. Stadtrecht, Bauer-Ordnung v. 16. Mai 1616 und 30. Dezbr. 1764 (NCC. III. S. 531. Rabe, Sammlung 1 S. 87), Joachimica, neumärkisches Provinzialrecht. Vgl. Ges. v. 8. April 1857 (GS. S. 283. Greifswald). Ges. v. 26. Mai 1873 (GS. S. 229) §§ 11, 12. Zur Bauer-Ordnung v. 30. Dezbr. 1764 vgl. ObTr. 60 S. 154, 58 S. 253, 59 S. 184, 66 S. 101, 80 S. 103, 83 S. 152. Ueber lübisches Recht: PlPräj. 611. ObTr. 48 S. 185, 83 S. 161. StrA. 47 S. 166, 99 S. 13. ObTr. 22 S. 420. StrA. 89 S. 32. In **Brandenburg**: nur in der früher zu Posen gehörigen Stadt Schermeisel und im Dorfe Grochow. Sonst gilt die Joachimica von 1527 nebst der Konstitution und Satzung von 1529, V. v. 30. April 1765, das getrennte Güterrecht des ALR. (Niederlausitz), Sächs. ProvR., Neumärk. ProvR., Bauer-O. v. 13. Dezbr. 1764. Zur Joachimica vgl. ObTr. 20 S. 546, 21 S. 224, 63 S. 214, 68 S. 179, 70 S. 198, 77 S. 18. StrA. 7 S. 159, 12 S. 284, 13 S. 77, 14 S. 125, 38 S. 132, 44 S. 45, 48 S. 345, 49 S. 105, 58 S. 202, 75 S. 202, 87 S. 99. Ges. v. 22. Mai 1874 (GS. S. 183. Aufhebung der Magdeb. Pol.O.). Kammergerichts-O. v. 11. Dezbr. 1700 (Mylius CCM. II. 1 S. 219). In **Posen**: PP. v. 9. Novbr. 1816 § 12. Ges. v. 5. Juni 1863 (GS. S. 374). ObTr. 8 S. 404. In **Westfalen** und in den zur Rheinprovinz gehörigen **Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Mülheim a. d. R.** Ges. v. 16. April 1860 (Bd. I. S. 82), Dekl. v. 26. März 1861 (GS. S. 169) und die Bd. I. S. 79 abgedruckte Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. R. v. 30. April 1882 (GS. S. 255). V. v. 8. Januar 1816 (GS. S. 97). Dekl. v. 31. März 1826 (GS. S. 23). PP. v. 9. Septbr. 1814 § 9, v. 21. Juni 1825 § 4 Nr. 3. Für **Sachsen** vgl. Ges. v. 22. Mai 1874. Ges. v. 31. März 1865 (Aufhebung der Henneberger Landes-O. v. 1. Januar 1539 u. der V. v. 12. Mai 1704, 28. April 1801) (GS. S. 181). Es gilt das getrennte Güterrecht des ALR., ebenso in **Schlesien** nach Ges. v. 11. Juli 1845 (Bd. I. S. 81). Vgl. PlPräj. 2551. ObTr. 30 S. 145. StrA. 15 S. 104. PlPräj. 2648. ObTr. 31 S. 198. StrA. 19 S. 161. ObTr. 65 S. 315.

[161]) Im Gegensatz zur **provinzialrechtlichen** GG. Nach V. v. 2. Januar 1849 § 15 bleibt für die bis dahin vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen, wenn die Provinzial- und statutarischen Rechte auf sie keine Anwendung fanden, die Anwendung derselben auch fernerhin ausgeschlossen. Vgl. Ges. v. 16. April 1860 § 2. ObTr. 42 S. 26, 8 S. 404, 27 S. 263.

§. 349. Sind bei einer in beiderlei Gerichtsbarkeit geltenden Gemeinschaft von gleicher Art, nur verschiedene Bestimmungen vorgeschrieben, so gelten diejenigen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts am meisten übereinkommen.

§. 350. Durch Provinzialgesetze und Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute, nach vollzogener Heirath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind.

§. 351. Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben.[162])

§. 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen anderen Ort, wo dieselbe statt findet, verlegt; so müssen alle von ihnen an diesem letzteren Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden.[163])

§. 353. Was von Veränderungen des Wohnsitzes der Eheleute vorstehend verordnet ist, gilt auch von anderen Veränderungen des Gerichtsstandes, welchem die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Heirath unterworfen waren.

§. 354. An Orten, wo die Gütergemeinschaft nicht aus Provinzialgesetzen oder Statuten statt findet, kann sie durch einen Vertrag nur vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden.

9. Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschliessung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837. (G. S. S. 63.)

Wir etc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412. 422. 354. und 356. Tit. 1. Th. II., §§. 57. und 59. Tit. 17. Th. II. des A. L. R., §. 76. des Anhangs zum A. L. R., §. 6. No. 1. Tit. 1. Th. II. der A. G. O., §. 416. des Anhangs zu derselben, entstanden sind, auf den An-

---

[162]) §§ 495, 496 h. t. Allgemeiner Rechtsgrundsatz für das eheliche Güterrecht. Vgl. StrA. 86 S. 46, 97 S. 284, 41 S. 99. ObTr. 45 S. 193.

[163]) §§ 416, 422, 496 h. t. Vgl. StrA. 70 S. 193. Die Eheleute können die Folgen des § 352 nur durch Bekanntmachung gemäß § 422 h. t. ausschließen. StrA. 87 S. 1. Für den Fall, daß die Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo GG. gilt, an einen Ort, wo solche nicht gilt, verlegen, wird zwar in dem Verhältnisse unter ihnen selbst ebenfalls nichts geändert, vgl. aber StrA. 38 S. 336, dem Dritten kann die GG. aber nur entgegengesetzt werden, wenn er ihr Bestehn unter den Eheleuten, namentlich die Begründung der Ehe an einem Ort, wo GG. gesetzlich gilt, weiß. ObTr. 13 S. 297 (Präj. 1730), 40 S. 171, 60 S. 150. StrA. 31 S. 172, 71 S. 106. Für Verträge, welche nicht innerhalb des Geltungsgebiets des Rechts, auf welchem die GG. beruht, abgeschlossen, gilt § 352 nicht. ObTr. 69 S. 101.

trag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Verträge über die Einführung oder Ausschliessung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs müssen, soweit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirath errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schliessung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach gerichtlich anerkannt werden.

§. 2. Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landestheilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

§. 3. Einer besondern gerichtlichen Verlautbarung bedarf es eben so wenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Jeder Vertrag dieser Art (§. 1.) erlangt für die Eheleute mit der Schliessung der Ehe seine volle Wirksamkeit; in Ansehung eines Dritten aber, in sofern es sich von der Ausschliessung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.[163a])

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen von Schliessung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art; so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein, dass die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs vom Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

§. 5. Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung.

Urkundlich etc.

§. 355. Wenn jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen anderen, wo dieselbe statt findet, verlegt haben, so können sie sich derselben, auch in Ansehung der Erbfolge, durch einen Vertrag unterwerfen. (§. 352.)

§. 356. Jeder Vertrag, wodurch eine Gütergemeinschaft entstehen soll, muß gerichtlich vollzogen werden.

Anh. §. 76. Die Confirmation und Bekanntmachung des über die Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrages gehört vor den Richter desjenigen Bezirks, innerhalb welchem die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen.

§. 357. Dabei ist in der Regel die Zuziehung des Vaters der Ehefrau erforderlich.

§. 358. In dessen Ermangelung muß der Frau ein rechtskundiger Beistand zugeordnet werden.

[163a]) RG. 9 S. 92 (gem. R. Bekanntm. nicht erforderlich).

§. 359. Ist es, nach der Fassung eines solchen Vertrages, zweifelhaft, ob dadurch eine Gemeinschaft aller Güter, oder nur des Erwerbes, hat eingeführt werden sollen: so wird letzteres vermuthet.

I. Rechte bei der Gemeinschaft aller Güter.

§. 360. Wo Verträge, Statuten, oder Provinzialgesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden, wegen der Gütergemeinschaft, und deren rechtlichen Folgen, nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.[164])

§. 361. Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.[165])

§. 362. Wird sie erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt, so entsteht sie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung.

§. 363. Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über Alles, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist.[166])

§. 364. Doch sind die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau davon ausgenommen.

§. 365. Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer anderen Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft statt findet; so muß das, nach den Gesetzen des Wohnorts dem anderen Ehegatten angefallene Miteigenthum im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 366. Ein Gleiches muß in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft bloß durch einen Vertrag eingeführt wird.[167])

§. 367. Ist die Eintragung unterblieben, so kann die Gütergemeinschaft dem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke nach den Regeln des gemeinen Rechts eingelassen hat, nicht nachtheilig werden.

§. 368. Sind dergleichen unbewegliche Sachen außerhalb Landes gelegen, so muß die Verlautbarung bei den dortigen Gerichten, und nach den Gesetzen des Orts geschehen.

---

[164]) Vgl. ObTr. 10 S. 72. Ueber die rechtliche Natur der landrechtlichen GG.: ObTr. 57 S. 68, 68 S. 169. StrA. 87 S. 123. ObTr. 75 S. 265. RG. 1 S. 393, 396 (Ges. v. 16. April 1860).

[165]) Jetzt nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten.

[166]) § 370 h. t. Dadurch sind ausgeschlossen Lehn, Fideikommiß, Alles was an die Person gebunden und der Substanz nach unveräußerlich und unübertragbar. StrA. 41 S. 130. ObTr. 56 S. 206, 69 S. 214. Vgl. StrA. 9 S. 343 (Pflichttheilsansprüche). ObTr. 12 S. 311 (nicht erbliche Rustikalstelle in Pommern vor dem Ed. v. 14. Septbr. 1811).

[167]) Vgl. EigenthGes. v. 5. Mai 1872 § 5. GrundbO. §§ 10, 14, 16, 50, 62. Danach geht bei gesetzlicher GG. das Eigenthum ohne Eintragung auf beide Eheleute durch die Eheschließung über, und es bedarf der Eintragung nur behufs Auflassung und Belastung und zur Sicherung gegen Dritte, welche die Thatsache, daß der Eingetragene verheirathet, nicht kennen. Präj. 686. StrA. 58 S. 107.

§. 369. Ist nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes der Eheleute keine Gütergemeinschaft unter ihnen vorhanden: so gilt sie auch nicht in Ansehung auswärtiger Grundstücke; wenngleich sonst an dem Orte, wo diese Grundstücke liegen, die Gemeinschaft der Güter obwaltet.

§. 370. Auch von solchen Grundstücken, die an sich der Gemeinschaft nicht unterworfen sind (§. 363.), gehören die Nutzungen in der Regel zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 371. Der Erwerb beider Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu.

§. 372. Was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse, einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist (§. 363.), wird gemeinschaftlich.

§. 373. Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital solchergestalt zuwendet, das Miteigenthum des anderen Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausschließen.[168])

§. 374. Er muß aber alsdann dafür sorgen, daß die Ausschließung in dem Hypothekenbuche des Grundstücks vermerkt, oder dem Schuldner des Capitals gerichtlich bekannt gemacht werde.

§. 375. Ist die Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geschehen, so muß der Richter, welcher diese Verordnung publicirt, der Ehefrau, so weit dieselbe dabei ein Interesse hat, zur Besorgung der Eintragung oder Bekanntmachung, einen Curator bestellen.

§. 376. Ist die Eintragung oder Bekanntmachung unterblieben, so gilt die Ausschließung der Communion zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Ansehung eines Dritten.

§. 377. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.[169]) [170])

---

[168]) Z. B. auch durch fideikommissarische Substitution. ObTr. 26 S. 340. StrA. 9 S. 343 (Präj. 2450). § 363 h. t.

[169]) Das Verwaltungsrecht des Ehemanns geht in Folge seines Miteigenthums, § 365 h. t., weiter als bei dem getrennten Güterrechtsverhältniß; er kann namentlich Verwaltungsmaßregeln vornehmen, die in die Substanz eingreifen, StrA. 43 S. 32, 78 S. 344 (Austorfen, Auslehmen, Kies, Steine), auch über die Zeit der Ehe hinaus verpachten und vermiethen. ObTr. 68 S. 169. StrA. 88 S. 85. Solche Verfügungen aber, welche nicht zu den Zwecken der Ehe und der Verwaltung, sondern in fraudem der Ehefrau und mit dem Zwecke, das Vermögen zu beseitigen, getroffen werden, binden die Ehefrau nicht, und auch der kolludirende Dritte kann Rechte daraus gegen die Ehefrau nicht geltend machen. ObTr. 43 S. 195, 46 S. 177, 57 S. 144. StrA. 67 S. 74, 86 S. 208. Vgl. auch StrA. 17 S. 58 für den Fall, wenn der Ehemann sich durch Vertrag mit der Ehefrau Beschränkungen auferlegt hatte, und §§ 387 ff. h. t. StrA. 73 S. 92.

[170]) Zur Prozeßführung ist der Mann regelmäßig allein legitimirt. Nach AGO. I. 1 § 23, welcher durch die CPO. nicht berührt, soll er die Frau zuziehn, wenn es sich um von der Frau in die GG. eingebrachte Grund=

§. 378. Doch kann er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern. [171—173])

§. 379. Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht aufkündigen oder einziehen. [174])

---

stücke und Gerechtigkeiten oder auf ihren oder beider Eheleute Namen geschriebene Kapitalien handelt. ALR. I. 19 § 10. ObTr. 19 S. 423 (Prozeß über dingl. Last), 48 S. 178, 184; 50 S. 260, 266. StrA. 80 S. 170, 173. Aus § 378 h. t. folgt aber, daß der Mann keinen Vergleich im Prozeß abschließen kann, durch den das Grundstück ꝛc. aus der GG. gelangt. ObTr. 19 S. 423 (Prozeß über dingl. Lasten), 50 S. 258, 262. Ebenso kann auf Grund Anerkenntnisses des Ehemanns allein in Bezug auf das Eigenthum des Grundstücks keine agnit. gegen die Ehefrau erlassen werden. Der Ehemann kann auch nicht gültig bei der Enteignung auf Feststellung einer höheren Entschädigung verzichten, als durch die Verwaltungsbehörde festgestellt. ObTr. 49 S. 182. StrA. 62 S. 154 (Klage auf Herausgabe von Geldern, welche die Ehefrau deponirt hat).

[171]) Ges. v. 16. April 1860 § 3 für Westfalen abweichend. Nichtig ist die Veräußerung nicht. Die Beschränkungen beziehen sich auch auf die während der Ehe erworbenen Gegenstände, ObTr. 83 S. 55, aber nicht auf Erbschaftsverkäufe, wenn zur Erbschaft solche Gegenstände gehören, ObTr. 76 S. 153. StrA. 94 S. 338, und sind auch sonst strikt zu nehmen. ObTr. 47 S. 231. StrA. 3 S. 293, 58 S. 107 (Abtretung des persönlichen Anspruchs auf ein Grundstück), 64 S. 155. RG. 9 S. 272. Gerechtigkeit: StrA. 30 S. 160. Vorkaufsrecht: StrA. 71 S. 167. ObTr. 39 S. 143, 48 S. 178 (Auflegung einer Reallast). ObTr. 49 S. 182 (StrA. 49 S. 207): Verzicht auf höhere Entschädigung bei Enteignung als Verfügung über die Substanz. Die Beschränkung bezieht sich nicht auf Verpfändung des durch den Ehemann gekauften Grundstücks für die Kaufgelder. StrA. 67 S. 149. Ueber Lüb. R. ObTr. 10 S. 61.

[172]) Die Einwilligung muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden. ObTr. 14 S. 44 (PlPräj. 1847). Daß sie bei Verpfändung für dritte Schuld nicht der gerichtlichen Form, §§ 221 ff., I. 14 §§ 341 ff. h. t. bedurfte, war schon ObTr. 29 S. 145 angenommen, und kommt jetzt nicht mehr in Frage. StrA. 62 S. 176.

[173]) Ohne Einwilligung der Frau ist die Verfügung rechtlich wirkungslos, und zwar ganz, nicht bloß für die Frau allein, welche sie aber nachträglich genehmigen kann. Der Schuldner kann verlangen, daß ihm bei der Kündigung die Einwilligung der Ehefrau nachgewiesen wird; hat er sich die Kündigung aber gefallen lassen, so kann er, vorausgesetzt, daß die Kündigung wirklich mit Einwilligung der Ehefrau erfolgt, nachträglich den mangelnden Nachweis nicht rügen. ObTr. 39 S. 177, 68 S. 169. StrA. 87 S. 123, 67 S. 92, 91 S. 200. Haftung des Mitkontrahenten: StrA. 20 S. 209. ALR. I. 5 §§ 12, 13.

[174]) Auch nicht cediren. Bezieht sich auf eingetragene und nicht eingetragene, vor und in der Ehe erworbene Kapitalien. StrA. 12 S. 31. ObTr. 33 S. 54, 55, 57. Vgl. ObTr. 61 S. 143. StrA. 81 S. 234. Die ohne Einwilligung erfolgte Verfügung ist auch hier wirkungslos. ObTr. 75 S. 281, 286. In ObTr. 41 S. 196 ist die Ehefrau aber dem Anspruch auf Rückzahlung des ein=

§. 380. Außerdem gelten alle von dem Manne, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, auch einseitig getroffenen Verfügungen; und dies Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden.[175])

§. 381. Auch Schenkungen des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen kann die Frau der Regel nach nur in so weit anfechten, als ihr, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, der Widerruf nach den Gesetzen verstattet sein würde.[176])

§. 382. In so fern aber der Mann durch Schenkungen, die aus bloßer Freigebigkeit herrühren, das gemeinschaftliche Vermögen, ohne Einwilligung der Frau, dergestalt erschöpft hätte, daß nach getrennter Ehe die Frau nicht so viel, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten könnte: so ist die Frau berechtigt, dergleichen Schenkungen in soweit zu widerrufen, als es zur Ergänzung des Fehlenden nothwendig ist.

§. 383. Einseitige Schenkungen des Mannes, welche die Frau nach vorstehenden Grundsätzen hätte widerrufen können, werden, wenn kein Widerruf erfolgt, bei der Auseinandersetzung unter den Eheleuten, auf den Antheil des Mannes gerechnet.

§. 384. Geldstrafen, in welche der Mann verurtheilt wird, ingleichen die ihm zur Last fallenden Kosten einer gegen ihn verhängten Untersuchung, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beigetrieben werden.

§. 385. Doch müssen dergleichen Geldstrafen, so wie die Inquisitionskosten, bei erfolgender Aufhebung der Gemeinschaft, auf den Antheil des Mannes angerechnet werden.

§. 386. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, können wegen einseitiger Schulden des Mannes,

---

gezogenen Kapitals gegenüber für solidarisch verhaftet erklärt. (?) RG. 8 S. 102: Ist über das Vermögen des Ehemanns in GG. Konkurs eröffnet, so ergreift der Konkurs nicht das ganze gg. Vermögen. §§ 14—44 KonkO. Der Verwalter kann eine Forderung wie in § 379 h. t. nicht allein einklagen, der deb. seine Legitimation bestreiten. §§ 30, 149 I. 16. ObTr. 39 S. 179.

[175]) §§ 392 ff., 421, 427—431 h. t. Anm. 169 zu § 377 h. t. Die Anfechtung simulirter Verfügungen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Präj. 551. ObTr. 59 S. 166. RG. 1 S. 127. Die Haftung bezieht sich, abgesehn von § 391 h. t., nur auf die bis zur Trennung der Ehe oder Aufhebung der GG. gemachten Schulden, trifft aber alles Vermögen, welches der Ehefrau während der Ehe, auch nach Aufhebung der GG. zufällt, aber auch nur dies Vermögen. Präj. 704. StrA. 87 S. 55, 123. ObTr. 68 S. 169, 15 S. 501. Präj. 1950. (PrS. S. 145.) OHG. 10 S. 419, 19 S. 42. Anwendung auf Wechselverpflichtungen (Haftung der Frau im Wechselprozeß). OHG. 14 S. 233. Aber ObTr. 34 S. 193 (voreheliche Wechselschuld); 36 S. 241 (keine persönliche Verpflichtung der Ehefrau über den Betrag des gg. Vermögens hinaus). Die einseitigen Schulden des Mannes verbinden das gemeinschaftliche Vermögen auf Grund des gegen den Ehemann ergangenen Urtels. ObTr. 57 S. 177. StrA. 97 S. 174. Vgl. § 386 h. t.

die derselbe, bei erfolgender Auseinandersetzung, auf seinen Antheil sich anrechnen lassen müßte, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.[177])

§. 387. Hat die Frau gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem sie vollzogen werden soll, ihren Widerspruch ausdrücklich geäußert; so muß die Ergänzung ihrer Einwilligung durch den Richter abgewartet werden.[178])

§. 388. In allen Fällen, wo die Frau ihre Einwilligung versagt, kann selbige von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden, wenn sich nach vorhergegangener Untersuchung findet, daß die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau unnachtheilig sei.

§. 389. Schulden einer in der Gütergemeinschaft lebenden Frau sind nur in den §. 321. 324. bis 327. bestimmten Fällen gültig und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich.[179])

§. 390. Doch gilt wegen der Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt worden, und wegen der Kosten einer gegen sie verhängten Untersuchung, eben das, was in Ansehung des Mannes §. 385. verordnet ist.

§. 391. Auch solche Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 392. Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht, so kann der andere innerhalb zweier Jahre, nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens antragen.[180])

§. 393. Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.[181])

§. 394. Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.[182])

---

[176]) Ueber die Anfechtung von Schenkungen, welche lediglich in fraudem der Frau geschehn, vgl. StrA. 56 S. 182, 67 S. 62.

[177]) § 380 h. t. Die Frau hat dies im Wege der Klage gegen den Gläubiger zu beweisen. StrA. 57 S. 177, 97 S. 174.

[178]) Dies gilt für alle Verfügungen des Mannes; vor Hebung des Widerspruchs ist die Verfügung unwirksam. ObTr. 53 S. 157.

[179]) Aber auch gesetzliche und Deliktsschulden. ObTr. 47 S. 238. StrA. 46 S. 132 (Präj. 2726). ObTr. 83 S. 149 (für gem. R. ebenso), 38 S. 214, 47 S. 372 (Präj. 2723). StrA. 45 S. 48 (Alimentationspflicht). Vgl. Ges. v. 16. April 1860 § 4 für Westfalen. RG. 4 S. 241.

[180]) §§ 395, 420 h. t. Das Recht geht aktiv und passiv auf die Erben über. ObTr. 60 S. 158. StrA. 72 S. 59 (Präj. 2754). ObTr. 23 S. 373 (Minden-Ravensberg). ObTr. 2 S. 232: Verlust des benef. inv. für die Frau durch Unterlassen der Inventur Seitens des Ehemanns.

[181]) Daß für die voreheliche Schuld inzwischen ein Judikat oder Hypothek erstritten, ändert nichts. ObTr. 30 S. 456 (Präj. 2628).

§. 395. Ist die zweijährige Frist verstrichen, so kann selbst dem verschuldeten Ehegatten, oder dessen Erben, bei der Auseinandersetzung, wegen der vor der Ehe gemachten Schulden nichts angerechnet werden.

II. Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 396. Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen, oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes festgesetzt, so erstreckt sich diese der Regel nach auf den gesammten Erwerb beider Eheleute.[183])

§. 397. Gleich bei dem Eintritte in diese Gemeinschaft soll über das Vermögen eines jeden der Ehegatten ein Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 398. In diesem Verzeichnisse sind sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinandersetzung, zu einem gewissen Werthe anzuschlagen.

§. 399. Das Verzeichniß soll gerichtlich beglaubigt, oder doch von beiden Eheleuten, mit Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes von Seiten der Frau, unterschrieben werden.

§. 400. Von Allem, was in diesem Verzeichnisse nicht angegeben, und doch wirklich vorhanden ist, wird vermuthet, daß es zum Erwerbe gehöre.

§. 401. Ist kein Verzeichniß aufgenommen worden, so gilt diese Vermuthung von Allem, was bei der Auseinandersetzung vorhanden ist.

§. 402. Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Geschenken, die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen.

§. 404. Alle anderen Glücksfälle, die sich nach eingegangener Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerbe.

§. 405. Auch werden von allen Stücken, die an sich zur Gemeinschaft nicht gehören, die Nutzungen dennoch zum gemeinschaftlichen Erwerbe gezogen.

§. 406. Durch die Gemeinschaft des Erwerbes wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besonderen Schulden des anderen aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet.[184])

---

[182]) Die Vermögens a b s o n d e r u n g ist von der Aufhebung der GG., § 420 h. t., zu trennen; die GG. kann zwischen den Eheleuten fortdauern. ObTr. 67 S. 103. StrA. 83 S. 325. Gleichwohl ist angenommen, daß nach erfolgter Absonderung die spätern Gläubiger des überschuldeten Ehegatten sich an das gg. Vermögen nicht halten können. ObTr. 16 S. 226 (Präj. 1957). Der Bekanntmachung der Absonderung bedarf es nicht, um die vorehelichen Gläubiger auf das Sondergut zu verweisen. Anders ObTr. 2 S. 30. Die Absonderung ist nur innerhalb der gesetzlichen Frist zulässig. Für den Fall des § 394 gilt ebenfalls die Anm. 192. Vgl. RG. 14 S. 293, 295.

[183]) § 359 h. t. Auch auf den e i n s e i t i g e n des einen Ehegatten. StrA. 19 S. 289. Vgl. StrA. 67 S. 34. RE. 1 S. 268.

[184]) D. h. es haftet keiner persönlich für die Schulden des andern. ObTr. 19 S. 403.

§. 407. Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entstanden sind, angegriffen werden.

§. 408. Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb sich halten, wenn ihre Forderungen nach §. 389. gültig, oder noch vor der Heirath entstanden sind.

§. 409. Wird durch die besonderen Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt, so kann der andere Ersatz aus dem eigenthümlichen Vermögen des Ersteren fordern.

§. 410. Hat der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht: so kann der andere, binnen zwei Jahren nach eingegangener Gemeinschaft, auf die Absonderung des Erwerbes, jedoch nur in Ansehung der Zukunft, antragen.

§. 411. Außer vorstehenden Bestimmungen (§. 402—410.) gilt, wegen der Rechte und Pflichten der Eheleute bei einer Gemeinschaft des Erwerbes, eben das, was wegen der Gemeinschaft der Güter überhaupt §. 377—388. verordnet ist.

Ausschließung und Aufhebung der Gemeinschaft.

§. 412. Die Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes, kann durch Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden.[185])

§. 413. Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer solchen auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beider Eheleute, in der Regel nicht statt.[186])

§. 414. Selbst Minderjährige können eine solche Gemeinschaft, in so fern dieselbe durch ihre Verheirathung einmal entstanden ist, nach erlangter Volljährigkeit nicht widerrufen.

§. 415. In wie fern aber die Entstehung der Communion bei der Verheirathung minderjähriger Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts ausgesetzt bleibe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 18. Abschn. 8.)[187])

§. 416. Wenn Eheleute ihren ersten Wohnsitz, wo keine Gütergemeinschaft war, an einen anderen, wo dieselbe statt findet, verlegen, so können sie die nach §. 352. daraus entstehenden Folgen durch einen Vertrag ausschließen.[188])

§. 417. Geschieht die Verlegung des Wohnsitzes, in stehender Ehe, von einem Orte, wo Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes obwaltet, an einen anderen, wo sie nicht statt findet, so kann die unter den Eheleuten entstandene Gemeinschaft durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden.[189])

§. 418. Ueberhaupt steht es den Eheleuten zu allen Zeiten frei,

---

[185]) Vgl. Ges. v. 20. März 1837 zu § 354 h. t. Der Vertrag muß gerichtlich aufgenommen oder anerkannt und öffentlich bekannt gemacht werden. §§ 422 ff. h. t.

[186]) § 418 h. t.

[187]) ALR. II. 18 §§ 780 ff.

[188]) Vgl. Anm. 162, 163 zu §§ 351, 352 h. t.

[189]) § 425 h. t.

die Folgen der Gemeinschaft, so weit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.[190])

§. 419. Eine bloß durch Vertrag entstandene Gemeinschaft kann zu allen Zeiten auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 420. Auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten kann die Aufhebung der Gemeinschaft in dem Falle des §. 392. 410. erfolgen.[191])

§. 421. Ferner alsdann, wenn der eine Ehegatte in Concurs versunken ist, und der andere von der Gemeinschaft für die Zukunft wieder abgehen will.[192])

§. 422. In allen Fällen, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes ausgeschlossen, oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbart, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu dreienmalen innerhalb vier Wochen bekannt gemacht werden.[193]) [194])

§. 423 (fällt fort).[195])

10. Einführungsges. zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861. (G. S. S. 449.)

Art. 20. An die Stelle der Vorschrift im §. 423. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts:

„Bei Kaufleuten in Handelsstädten muss ausserdem die Bekanntmachung auf der Börse oder durch die Kaufmannsältesten geschehen“,

tritt die Bestimmung:

„Bei denjenigen Personen, welche nach Art. 4. des H. G. B. als Kaufleute anzusehen sind, jedoch mit

[190]) Die Eheleute können auch bezüglich des Verhältnisses unter sich während der Ehe die Folgen der GG. durch Vertrag aufheben oder abändern, ObTr. 48 S. 195. StrA. 46 S. 290, ohne daß es einer Bekanntmachung bedarf. ObTr. 52 S. 155. StrA. 54 S. 328.

[191]) Anm. 175 zu § 380 h. t. Anm. 182 zu § 394 h. t.

[192]) Auch bei Aufhebung der GG. in Folge Konkurses haftet das nach der Aufhebung erworbene Vermögen der Ehefrau den Gläubigern, deren Forderung vor der Aufhebung entstanden. OHG. 10 S. 419, 19 S. 42. RG. 5 S. 275, u. dagegen RG. 14 S. 293.

[193]) An die Stelle der Intelligenzblätter tritt der Anzeiger des Amtsblatts, Ges. v. 21. Dezbr. 1849 § 3, und die Bekanntmachung in den Zeitungen wird durch die im Amtsblatt ersetzt. V. v. 3. Mai 1804 (NCC. 11 S. 2167. Rabe 8 S. 42). Vgl. das Ges. v. 20. März 1837 zu § 354 h. t.

[194]) Der Provinz, d. h. des Obergerichtsbezirks, wo die Eheleute Wohnsitz nehmen; Publikation, wo sie nicht Wohnsitz nehmen, ist bedeutungslos, selbst wenn der Ehewohnsitz später dorthin verlegt. ObTr. 7 S. 387, 30 S. 132.

[195]) Der § verordnete, daß bei Kaufleuten in Handelsstädten die Bekanntmachung außerdem auf der Börse oder durch die Aeltesten, bei Zunftgenossen durch die Vorsteher geschehen müsse. Er ist aufgehoben durch den nachfolgenden Art. 20 des EG. z. HGB. und durch die Aufhebung der Zünfte.

Ausschluss der im Art. 10. des H. G. B. bezeichneten, muss ausserdem die Ausschliessung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs in das Handelsregister eingetragen und nach Maassgabe des Art. 13. des H. G. B. veröffentlicht werden." [196])

§. **424**. Auch muß die geschehene Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen sein würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden. [197])

§. **425**. In dem Falle des §. **417**. muß die Bekanntmachung an dem Orte des vorigen Wohnsitzes geschehen. [198])

§. **426**. Wenn Eheleute, welche die an dem Orte ihres ersten Wohnsitzes obwaltende Gemeinschaft durch einen Vertrag ausgeschlossen haben, an einen anderen Ort ziehen, wo dergleichen Gemeinschaft ebenfalls statt findet: so muß die Bekanntmachung des ausschließenden Vertrages daselbst wiederholt werden.

§. **427**. Die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft äußert ihre Wirkungen, in Ansehung der Eheleute selbst, vom Tage der gerichtlichen Erklärung.

§. **428**. In Ansehung eines Dritten aber, welcher einer früheren Wissenschaft nicht überführt werden kann, äußern sich diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraums. [199—201])

§. **429**. Ist die §. **423**. vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben, so kann die geschehene Ausschließung oder Aufhebung den=

---

[196]) ObTr. 66 S. 96. StrA. 83 S. 257 (keine Rückwirkung des Art. 20). ObTr. 61 S. 151 (unterlassene Eintragung der Firma in das Handelsregister schließt die Anwendung des Art. 20 nicht aus; daß Art. 10 vorliegt, hat der Behauptende zu beweisen). OHG. 21 S. 239 (Wiederholung der Bekanntmachung bei Verlegung des Wohnsitzes)

[197]) In der GrundbO. ist dessen nicht gedacht und die Vorschrift bedeutungslos, da jetzt überhaupt nur der eingetragene Eigenthümer verfügen kann.

[198]) Gleichgültig, wo mit dem Dritten kontrahirt ist, ObTr. 83 S. 45, und selbst, wenn nach Wechsel des Domicils die Eheleute wieder in das alte Domicil zurückkehren, wo die Bekanntmachung bereits erfolgt ist. ObTr. 30 S. 132. StrA. 16 S. 291. Vgl. RG. 6 S. 239. OHG. 21 S. 239.

[199]) Nach § 4 Ges. v. 20. März 1837 zu § 354 h. t. wirkt die Bekanntmachung, wenn sie innerhalb acht Wochen nach dem Eheschluß erfolgt, auch gegen Dritte die Ausschließung der GG. von Anfang an. Vgl. ObTr. 15 S. 501. Präj. 1950. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der Frist nicht, so behält die Ausschließung zwischen den Eheleuten ihre Wirkung, gegen Dritte in bona fide bis zur öffentl. Bekanntm. nicht. RG. 5 S. 275.

[200]) Die Wissenschaft des Dritten von der Ausschließung hindert in allen Fällen die Folgen der unterlassenen Bekanntmachung. ObTr. 56 S. 217, 62 S. 301. StrA. 63 S. 155, 70 S. 36, 73 S. 54.

[201]) Voreheliche Gläubiger können sich auf den Mangel der Bekanntmachung überhaupt nicht berufen. ObTr. 7 S. 384. StrA. 87 S. 1.

jenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegengesetzt werden.[202])

§. 430. Ist der §. 424. vorgeschriebene Vermerk in den Hypothekenbüchern unterblieben, so kann die Aufhebung der Gemeinschaft, in Geschäften, welche dergleichen Grundstücke betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig sein.[203])

§. 431. Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten.[204])

§. 432. In allen übrigen Stücken aber werden die Rechte und Pflichten der Eheleute, sowohl unter sich, als gegen Andere, so beurtheilt, als ob gar keine Gemeinschaft unter ihnen entstanden wäre.

§. 433. Wie alsdann bei der Auseinandersetzung und Absonderung des Vermögens zu verfahren sei, ist im folgenden Abschnitte bestimmt.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Begräbniß.

§. 434. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so muß der überlebende Ehegatte den verstorbenen anständig begraben lassen.

§. 435. Können die Begräbnißkosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden, so ist der Ueberlebende zu deren Bezahlung so weit, als sein Vermögen hinreicht, verbunden.[205])

Trauer.

§. 436. Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr um den verstorbenen Ehegatten trauern.

Anh. §. 77. Siehe das Trauerreglement vom 7ten October 1797.[206])

§. 437. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheirathung, so wird dadurch die Trauer geendigt.

Erbfolge.

§. 438. Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Ver-

---

[202]) Vgl. Anm. 201, 202.

[203]) Vgl. Anm. 197 zu § 424 h. t. ObTr. 56 S. 215. StrA. 63 S. 155, 70 S. 36. RG. 20 S. 256: Zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken ist Auflassung erforderlich.

[204]) Vgl. Anm. 192 zu § 421 h. t. Anm. 175 zu § 380 h. t.

[205]) Auch bei GG. trifft die rechtliche Verpflichtung zunächst den Nachlaß. StrA. 88 S. 394.

[206]) NCC. 10 S. 1431. Rabe 4 S. 291. Dasselbe ist durch AKO. v. 28. Novbr. 1845 (GS. S. 830) bezüglich der Privat- und Familientrauer außer Kraft gesetzt und hat nur noch für die Landestrauer Bedeutung.

Digitized by Google

mögen des Verstorbenen müssen zuvörderst nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beide nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt werden.

I. Aus Verträgen.

§. 439. Erbverträge können Eheleute sowohl vor, als nach der Verheirathung schließen.

§. 440. Was von Erbverträgen überhaupt, und von Verträgen unter Verlobten oder Eheleuten insonderheit verordnet ist, findet auch bei solchen Erbverträgen Anwendung. (Th. 1. Tit. 12. Abschn. 2.)

§. 441. Doch ist die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrages unter Eheleuten nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren soll.[207]

§. 442. Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen, so muß diese Einwilligung, sobald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden.

§. 443. So lange dergleichen gerichtliche Erklärung nicht erfolgt ist, besteht ein solcher Erbvertrag, wenngleich aus der Ehe Kinder erzeugt worden, die aber vor den Aeltern wieder verstorben sind.

§. 444. Sind aber bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder andere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden, und ist ihretwegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt: so finden eben die Vorschriften statt, wie in dem Falle, wenn in einem Testamente wegen nachgeborener Kinder nichts verordnet ist. (Tit. 2. Abschn. 5.)[208]

§. 445. Wenn es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft

---

[207]) Form der Erbverträge unter Eheleuten. ALR. I. 12 §§ 621 ff., 646; II. 1 §§ 82, 198 ff. Vgl. II. 2 § 484. AGO. II. 1 § 10 Nr. 5. Anh. § 421 zu § 17 II. 2 AGO. § 15 II. 4 AGO. Vor der Ehe können solche Verträge gerichtlich oder notariell geschlossen werden, RG. 17 S. 210, nach der Ehe findet ALR. I. 12 § 621 Anwendung (gerichtliche Aufnahme oder Uebergabe), und wenn die Ehefrau von ihren gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechten etwas aufgeben soll, so ist die gerichtliche Aufnahme unter Zuziehung eines Beistandes erforderlich. ObTr. 21 S. 204 (Präj. 2321), 17 S. 514 (Präj. 2114). StrA. 1 S. 252. Bei der gerichtlichen Aufnahme ist überall Zuziehung eines Protokollführers erforderlich. ObTr. 27 S. 459 (Präj. 2507). Die Nichtbeobachtung der erschwerenden Form, § 441 h. t., berechtigt aber nur die Ehefrau zur Anfechtung. ObTr. 53 S. 68. StrA. 99 S. 28. Vgl. StrA. 98 S. 145 (gem. R.) u. Anm. 169 zu I. 12 § 646 wegen der Verfügung zu Gunsten eines Dritten.

[208]) ALR. II. 2 §§ 450, 451, 454, 455. Wenn dem Ueberlebenden in einer zweiten Ehe Kinder geboren werden, so tritt für diese nach den §§ 450, 451—454 a. a. O. Intestaterbfolge ein; den aus der früheren Ehe vorhandenen kann aber der Ueberlebende durch letztwillige Verfügung das Recht an seinen Nachlaß, wie es der Erbvertrag stipulirt, nicht schmälern. ObTr. 18 S. 19 (PlPräj. 2145).

ist, ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm selbige nur voraus beschieden sein solle: so streitet die Vermuthung für Ersteres.

§. 446. Wenn jedoch der Verstorbene Vermögen von verschiedener Art, z. B. Lehn und freies Vermögen, besessen hat, und im Vertrage nur bestimmt ist, was der Ueberlebende aus der einen Art des Vermögens haben solle: so bleiben ihm in der anderen seine Successionsrechte vorbehalten.

§. 447. Wenn es nach der Fassung zweifelhaft ist, ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen: so wird letzteres vermuthet.

§. 448. Ist aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt: so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.[209])

§. 449. Doch kann diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

§. 450. Auch ohne dergleichen Vorbehalt bleibt die Wahl dem Ueberlebenden alsdann frei, wenn über den Nachlaß des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten Person verordnet, und diese Person zur Zeit des eintretenden Sterbefalles nicht mehr vorhanden ist.[210])

§. 451. So weit in dem Erbvertrage wegen des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten nichts bestimmt ist, so weit finden darauf die bei der gesetzlichen Erbfolge vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

Ehevermächtniß.

§. 452. Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt das Ehevermächtniß.

§. 453. Während des Lebens beider Eheleute hat der Mann, des Ehevermächtnisses wegen, keine besondere Rechte in dem Vermögen der Frau.

§. 454. Ist dem Manne eine bestimmte Sache oder Summe zum Ehevermächtnisse beschieden, so wird er, in Beziehung auf die Erben der Frau, als Legatarius angesehen.

§. 455. Besteht aber das Ehevermächtniß aus einem nur in Verhältniß gegen das Ganze bestimmten Theil (pars quota) des Nachlasses, so hat der Mann die Rechte und Pflichten eines Miterben.

Gegenvermächtniß, Leibgedinge und Witthum.

§. 456. Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß.[211])

---

[209]) Auch ALR. I. 12 §§ 627, 641—644, 646, 492, 493 finden Anwendung. Vgl. ObTr. 18 S. 19 (PlPräj. 2145. Gründe). Vgl. außerdem Anm. 156 ff. zu ALR. I. 12 §§ 611, 617 ff.

[210]) StrA. 94 S. 366.

§. 457. Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen, so heißt es ein Leibgedinge.

§. 458. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwenstandes ausgesetzt worden, wird Witthum genannt.

§. 459. Ist die Summe des Gegenvermächtnisses im Vertrage nicht bestimmt; wohl aber die Absicht der Contrahenten, daß dasselbe mit dem Eingebrachten in Verhältniß stehen solle, aus der Fassung und den Umständen ersichtlich: so ist das Gegenvermächtniß auf die Hälfte des Eingebrachten festzusetzen.

§. 460. Ist eine solche Rücksicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen, so wird das Gegenvermächtniß dem Ehevermächtnisse gleich gesetzt.

§. 461. Ist auch kein Ehevermächtniß bestimmt: so ist die Aussetzung eines solchen ohne Bestimmung einer Summe angewiesenen Gegenvermächtnisses ohne Wirkung; und die überlebende Ehefrau kann nur auf die gesetzliche Erbfolge Anspruch machen.

§. 462. Ist die Summe des Witthums im Vertrage unbestimmt geblieben, so muß der Richter dieselbe auf den, nach Verhältniß des Standes der Frau, nothdürftigen Unterhalt, so weit die Nutzungen ihres eigenen Vermögens dazu nicht hinreichen, bestimmen.

§. 463. Kann die Frau sich diesen nothdürftigen Unterhalt aus eigenen Mitteln verschaffen, so ist sie dennoch in dem §. 462. angegebenen Falle, den vierten Theil der richterlich ausgemessenen Summe aus dem Nachlasse des Mannes zu fordern berechtigt.

§. 464. Ist eine bestimmte Summe zum Witthum verschrieben, und auf die Nutzungen eines Grundstückes, oder die Zinsen eines Capitals bloß angewiesen: so muß, wenn diese Einkünfte oder Zinsen unzureichend sind, das Fehlende aus dem übrigen Nachlasse des Mannes ergänzt werden.

§. 465. Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 466. Auch genießt sie, bei entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte.[212])

---

[211]) §§ 465, 466 ff. h. t. Ueber die rechtliche Natur vgl. die widersprechenden Entscheidungen in StrA. 56 S. 283, 69 S. 161 (Geschäft unter Lebenden oder letztwillige Verordnung? Die §§ 465 ff. sprechen dafür, daß ein Forderungsrecht unter Lebenden besteht). Cessibilität des Witthums und der Ausübung des Leibgedinges: ObTr. 3 S. 324.

[212]) Die §§ 466, 467 sind durch Pr. KonkO. § 84 obsolet geworden, wonach im Konkursverfahren alle Zuwendungen auf den Todesfall in Ehe-, Erbverträgen, letztwilligen Verfügungen unberücksichtigt bleiben, nur etwaige Gegenleistung liquidirt werden konnte. Dies wird auch nach RKO. § 56 Nr. 4 gelten müssen. Vgl. OHG. 21 S. 292, ObTr. 12 S. 304. Dagegen aber: StrA. 10 S. 20.

§. 467. So weit jedoch der Mann, zur Zeit der Einräumung dieser Vortheile, erweislich schon über sein Vermögen verschuldet war, muß die Frau damit allen anderen Gläubigern nachstehen.

§. 468. Sind diese Vortheile auf einen nur im Verhältniß gegen das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft des Mannes (pars quota) festgesetzt, so kann die Frau, bei entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, deshalb keinen Anspruch machen.

§. 469. Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniß ein freies und unwiderrufliches Eigenthum der Frau.

§. 470. Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommißfolger des Mannes zurück.

§. 471. Auch hören Leibgedinge und Witthum auf, wenn die Frau sich wieder verheirathet.[212a])

§. 472. Das einer Frau zur Bedingung gesetzte Verbot, ihren Wittwenstand zu ändern, wird nicht nur in Ansehung des Leibgedinges oder Witthums, sondern auch in Ansehung der von einem Dritten ihr unter dieser Bedingung zugewendeten Vortheile außer dem Falle einer wirklichen Heirath, nur alsdann für übertreten geachtet, wenn dieselbe einer zum öffentlichen Aergerniß geführten liederlichen Lebensart gerichtlich überwiesen worden.

§. 473. Das durch anderweitige Heirath einmal verlorene Recht lebt in dem darauf folgenden verwittweten Stande nicht wieder auf.

§. 474. Hat die Frau, gegen Erhaltung des Leibgedinges oder Witthums, ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil in der Erbschaftsmasse des Mannes zurücklassen müssen, so können ihr jene Vortheile auch aus den §. 471. 472. angegebenen Gründen nicht wieder entzogen werden.

§. 475. Ist der Frau die Wahl gelassen, ob sie ihr Vermögen zurücknehmen, oder Witthum fordern wolle, so ist sie nicht schuldig, sich vor Ablauf des Trauerjahres zu erklären.

§. 476. Hat sie aber alsdann einmal gewählt, so kann sie von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen.

§. 477. Was sie in der Zwischenzeit aus dem Nachlasse des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maaßgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leibgedinge oder Witthum angerechnet.

§. 478. Ein Vertrag, wodurch Eheleute aus eigenem Vermögen einen Erbschatz bestellen, gilt nur als ein Erbvertrag.

§. 479. Es kann also dergleichen Bestellung, während des Lebens beider Eheleute, mit ihrer gemeinschaftlichen Bewilligung, zu allen Zeiten; und wenn sie von einem unter ihnen bloß durch einseitige Erklärung geschehen ist, von dem Besteller auch einseitig widerrufen werden.

§. 480. Wenn aber einer der Ehegatten verstorben ist, so finden wegen der Succession in den Erbschatz die Vorschriften §. 541. sqq. Anwendung.

[212a]) ObTr. 3 S. 324. (Cessibilität des W. Gewährl. bei Fortfall desselben.)

II. Aus letztwilligen Verordnungen.

§. 481. Sind keine Verträge, wodurch die Erbfolge bestimmt wird, vorhanden, so dient die von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassene letzte Willensverordnung zur Richtschnur.

§. 482. Nur Eheleuten ist es erlaubt, wechselseitige Testamente über ihren Nachlaß zu errichten. (Th. 1. Tit. 12. §. 614. sqq.)[213])

§. 483. Um Betrug und Ueberlistung zu vermeiden, sollen nur solche Testamente als wechselseitige gelten, welche in Einem Instrumente errichtet worden.

§. 484. Sind dergleichen Testamente von beiden Theilen unterschrieben, und dem Gerichte übergeben worden: so kommt es nicht darauf an, wer den Aufsatz selbst gefertigt habe.

§. 485. Dergleichen wechselseitige Testamente, in so fern dieselben nicht etwa als ein wirklicher Vertrag errichtet, und mit der bei Erbverträgen vorgeschriebenen Form versehen sind, werden schon durch den Widerruf eines der Ehegatten vernichtet.[214])

§. 486. Hat jedoch der andere Ehegatte weder seines Ortes ausdrücklich widerrufen, noch eine andere letztwillige Verordnung errichtet: so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche er in dem wechselseitigen Testamente anderen als solchen Personen, die bloß mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt hat.[215])

§. 487. Bloße Aenderungen und Zusätze bei Vermächtnissen und anderen dergleichen Verfügungen bewirken niemals die Vernichtung des gegenseitigen Testamentes.

§. 488. Sie sind aber ungültig, in so fern sie bloß einseitig gemacht worden, und zum Nachtheil des überlebenden Ehegatten abzielen.

§. 489. Wenn die Ehe unter den wechselseitig testirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden, so verliert das ganze wechselseitige Testament von selbst seine Gültigkeit.[216])

§. 490. Auch nach dem Tode des einen Ehegatten hat der überlebende die Wahl: ob er die Erbschaft aus dem Testamente antreten, oder ausschlagen wolle.

§. 491. Entsagt er der Erbschaft aus dem Testamente, so finden die Vorschriften des neunten Titels im Ersten Theil §. 398. sqq. Anwendung.

---

[213]) I. 12 §§ 614 ff. Auch bloß gemeinsame, d. h. solche Testamente, in denen Jeder ohne Rücksicht auf den Anderen, aber in demselben Instrument über seinen Nachlaß verfügt, sind nicht verboten. ObTr. 82 S. 209. Anders im gem. R. ObTr. 57 S. 35, 46 S. 93. Die Bestimmungen über gem. Testam. kommen auch zur Anwendung, wenn der Ehegatte nicht zum Erben eingesetzt, sondern ihm andere Vortheile zugewendet, z. B. Nießbrauch. RG. 5 S. 243.

[214]) Widerruf. §§ 490, 492 h. t. ALR. I. 12 §§ 564, 565, 572. StrA. 93 S. 273, 96 S. 208 (auch nach dem Tode des Erstverstorbenen).

[215]) Nicht bloß Vermächtnisse, sondern auch Erbeinsetzungen dieser Art StrA. 96 S. 208.

[216]) § 486 h. t.

§. 492. Nimmt er die Erbschaft aus dem Testamente an: so kann er auch von seinen eigenen Verordnungen nicht wieder abgehen, in so fern aus der Fassung oder aus den Umständen erhellet, daß der Erstverstorbene ihm seinen Nachlaß, in Rücksicht auf diese Verfügungen, zugewendet habe.[217–219])

§. 493. Dies wird hauptsächlich bei solchen Verordnungen des überlebenden Ehegatten vermuthet, welche zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder, oder der Verwandten oder besonderen Freunde des Erstverstorbenen abzielen.

§. 494. Wechselseitige Testamente, worin beide Theile sich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, sind als Erbverträge anzusehen.[220])

III. Aus Provinzialgesetzen oder Statuten.

§. 495. Haben die Eheleute die Erbfolge weder durch Verträge, noch durch letzte Willensverordnungen bestimmt: so wird nach den Statuten oder Provinzialgesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen verfahren.[221])[222])

---

[217]) Das Rechtsverhältniß des Ueberlebenden an dem Vermögen. ALR. I. 12 §§ 466—469, 564, 625, 626. ALR. II. 1 §§ 380—383. Der Ueberlebende bleibt Eigenthümer seines Vermögens, wird Fiduciar bezüglich des Nachlasses des Verstorbenen, kann daher unter Lebenden unbeschränkt über das eigne, über das ererbte nur nicht durch bloße Freigebigkeit, von Todeswegen aber überhaupt nicht verfügen, wenn §§ 492, 493 h. t. vorliegen. Bei GG. muß die ideelle Hälfte des gesammten Vermögens als Nachlaß des Erstversterbenden angesehn werden. StrA. 98 S. 287, 34 S. 50. ObTr. 18 S. 19, 36; 23 S. 193, 51 S. 235, 70 S. 282. StrA. 5 S. 1, 8; 54 S. 197. Das Recht an dem Nachlaß des Ueberlebenden wird erst mit dessen Tode erworben und bei Absterben des Berechtigten vor dem Tode des Ueberlebenden daher regelmäßig nicht transmittirt. ObTr. 64 S. 162. StrA. 79 S. 291. ObTr. 36 S. 62. (StrA. 24 S. 310). Sind die Kinder substituirt, haben aber ihr Pflichttheilsrecht geltend gemacht, oder sind sie ohne Descendenz verstorben, so ist der Ueberlebende nicht weiter gebunden. ObTr. 52 S. 161, 26 S. 58. Vgl. aber ObTr. 56 S. 206 (bei GG.). Vgl. auch den Fall ObTr. 24 S. 48. Ueber den Erwerb von Legaten vgl. StrA. 62 S. 236. RG. 11 S. 258.

[218]) Pflichttheilsrechte und Erbrechte von nachgeborenen Kindern (in zweiter Ehe) oder späteren Ehegatten wirken selbstverständlich auch dem wechselseitigen Testament gegenüber. ObTr. 18 S. 19. StrA. 45 S. 333, 54 S. 197. Vgl. Anm. 208 zu § 444 h. t. Ueberhaupt ist nur der willkürliche Widerruf ausgeschlossen, nicht z. B. Enterbung aus gesetzlicher Ursache.

[219]) Die §§ 491, 492 sind in der Mark nicht suspendirt. ObTr. 36 S. 62. StrA. 79 S. 94, 98, 106. ObTr. 63 S. 222.

[220]) ALR. I. 12 §§ 617 ff. Der § 628 I. 12 findet auch hier Anwendung. StrA. 81 S. 218. ObTr. 50 S. 162.

[221]) Vgl. Anm. 160 zu § 345 h. t. und Näheres über die einschlagenden Provinzialgesetze in JMBl. 1879 S. 32, 43.

[222]) Bei doppeltem persönlichen Gerichtsstand soll der entscheiden, wo der Erblasser verstorben. StrA. 66 S. 43.

Anh. §. 78. Von dieser Bestimmung macht auch das unbewegliche Vermögen der Eheleute keine Ausnahme, ob dieses sich gleich unter einer anderen Gerichtsbarkeit befindet.

§. 496. Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert; so hat der Ueberlebende die Wahl: ob er nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen, oder nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle.[223])

§. 497. In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daß der dem überlebenden Ehegatten durch solche Gesetze bestimmte Erbtheil demselben durch Testamente nicht geschmälert oder gar genommen werden könne.

§. 498. Wenn also dem überlebenden Ehegatten in dem Testamente des Erstverstorbenen weniger, als sein statutarischer Erbtheil beträgt, ausgesetzt worden; so kann derselbe die Ergänzung des Fehlenden aus dem übrigen Nachlasse fordern.

§. 499. Nur in so fern, als der überlebende Ehegatte sich solche Handlungen, die eine Scheidung begründen würden, hat zu Schulden kommen lassen, kann ihm sein statutarischer Erbtheil durch letztwillige Verordnungen geschmälert oder genommen werden.

IV. Nach gemeinen Rechten.

§. 500. Sind wegen der Erbfolge der Eheleute keine oder nicht hinreichende Bestimmungen in den Provinzial-Gesetzbüchern oder Statuten enthalten, so soll nach folgenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden.

1) Absonderung der zum Nachlasse nicht gehörenden Stücke,

§. 501. Zuvörderst werden die in dem Nachlasse befindlichen Lehne und Fideicommisse, nebst Zubehör, demjenigen verabfolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gediehen sind.

2) der Gerade, der Niftel und des Heergeräthes,

§. 502. Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen, nach Provinzialgesetzen oder Statuten, Heergeräthe, Gerade, oder Niftel zukommen, die dazu gehörenden Stücke.[224])

---

[223]) Nicht suspendirt. Präj. 1347. Das Wahlrecht findet nicht statt, wenn unter den Eheleuten GG. bestand, am letzten Domicil aber getrenntes Güterrecht gilt. ObTr. 3 S. 45, 12 S. 430, 37 S. 202. OHG. 9 S. 246, 249. Das Wahlrecht geht auf die Erben nicht über. ObTr. 30 S. 145, 38 S. 157. Vgl. übrigens über das Wahlrecht bei Wechsel der Gesetzgebung PP. v. 5. Febr. 1794 § 14 und die folgenden Patente. Ges. v. 11. Juli 1845 § 8 für Schlesien. Ges. v. 22. Mai 1874 § 5 (ObTr. 38 S. 157). RG. 1 S. 17, 879. StrA. 47. S. 66 (Lübisches Recht).

[224]) § 539 h. t. Der Anfall an den Fiscus ist überall aufgehoben durch V. v. 21. Juni 1805. Rabe 8 S. 310. Vgl. PP. v. 15. Novbr. 1816 § 10. Ges.

§. 503. Heergeräthe verläßt nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geschlecht.

§. 504. Sind mehrere männliche Anverwandte in gleichem Grade vorhanden, so hat derjenige, welcher in Kriegsdiensten des Staates sich befindet, auf das Heergeräthe vorzüglichen Anspruch.

§. 505. Kann der Streit unter den mehreren gleich nahen Verwandten nach diesem Bestimmungsgrunde nicht entschieden werden; so hat der ältere, den Jahren nach, den Vorzug.

§. 506. Katholische Geistliche und protestantische Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte stehen, nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe.

§. 507. Die Mitglieder geistlicher, auch katholischer Ritterorden, die nicht selbst Priester sind, bleiben hiervon ausgenommen.

§. 508. Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlasse des Mannes.

§. 509. Niftel verläßt eine Frauensperson derjenigen Person weiblichen Geschlechts, welche mit ihr durch Weiber am nächsten verwandt ist.

§. 510. Sind mehrere Verwandtinnen von gleichem Grade vorhanden, so erhalten dieselben die Niftel zu gleichen Theilen.

§. 511. Eheliche Töchter schließen die unehelichen, so wie diese alle weiteren Verwandtinnen aus.

§. 512. Außer der absteigenden Linie begründet die Verwandtschaft durch uneheliche Geburt keinen Anspruch auf die Niftel.

§. 513. Denjenigen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niftel zukömmt, kann dasselbe durch letztwillige Verordnungen nicht entzogen werden.

§. 514. Wohl aber sind Verkäufe, Veräußerungen und andere Verfügungen unter Lebendigen, sowohl in Ansehung des Ganzen, als einzelner dazu gehörender Stücke gültig.

§. 515. Dergleichen Verfügungen können weder unter dem Vorwande einer Simulation, noch einer Verletzung, angefochten werden.

§. 516. Der bedungene Preis oder Werth tritt auch hier nicht an die Stelle des Veräußerten.

§. 517. Diejenigen, welchen Heergeräthe oder Niftel zukömmt, müssen sich binnen Jahresfrist, nach erfolgtem Anfalle, zur Ausübung ihres Rechtes, bei Verlust desselben, melden.

§. 518. Wer Heergeräthe oder Niftel zu verlassen nicht fähig ist, der kann auch dergleichen von Anderen nicht ziehen.

§. 519. Nach Provinzen, oder Oertern, wo kein Heergeräthe, oder keine Niftel gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden.

§. 520. In allen Fällen, wo Heergeräthe oder Niftel denjenigen, welche sonst durch Provinzialgesetze oder Statuten dazu berufen sind, aus einem oder dem anderen der vorstehenden Gründe nicht verabfolgt

---

v. 22. Mai 1874. Diese Specialsuccession ist dadurch so gut wie ganz aufgehoben. Vgl. JMBl. 1879 S. 36.

werden dürfen, fallen dieselben nicht dem Nächsten nach ihm zu, sondern sie bleiben in dem Nachlasse.

§. 521. Wird jedoch unter mehreren gleich nahen Verwandtinnen eine oder die andere, aus den vorstehenden Gründen, von der Niftel ausgeschlossen, so wächst ihr Antheil den übrigen zu.

§. 522. Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Gerade, Niftel, noch Heergeräthe statt.

§. 523. Das Heergeräthe begreift unter sich das beste Pferd, den Degen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauche bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bette, nächst dem besten, bestehend aus einem Ober= und Unterbette, einem Pfühl, zwei Kopfkissen, nebst dazu gehörigen Ueberzügen, und zwei Bettlaken; ein Tischtuch, nebst drei Servietten, und zwei Schüsseln von Zinn oder anderem gemeinen Metalle.

§. 524. Bei den in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen wird auch das, was sie im Felde, oder in der Garnison, zu oder bei Verrichtung ihres Dienstes gewöhnlich gebrauchen, so weit es vorhanden ist, und nicht bei dem Regimente zurückbleiben muß, zu ihrem Heergeräthe gerechnet.

§. 525. Zur Niftelgerade gehören die zum weiblichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst den dazu gehörigen Behältnissen.

§. 526. Auch was zu Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten, in Arbeit gegeben, oder genommen ist, wird zur Niftel gerechnet.

§. 527. Dagegen hat die Niftelerbin auf Kostbarkeiten, welche der Frau von dem Manne zum Gebrauch gegeben worden, und nach obigen Vorschriften nur als geliehen anzusehen sind, keinen Anspruch.

§. 528. Die volle Gerade begreift zuvörderst Alles unter sich, was nach §. 525. 526. zur Niftelgerade gehört.

§. 529. Außerdem werden dazu gerechnet die zum alltäglichen Gebrauche in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien.

§. 530. Ferner alle Arten von Leinwand, verarbeitet oder unverarbeitet; wie auch Flachs und Garn, so weit alle diese Sachen zum Gebrauche in der Wirthschaft bestimmt sind.

§. 531. Auch die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Eßwaaren werden zur vollen Gerade gerechnet.

§. 532. Stall= und Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade.

§. 533. Auch Mobilien, die bloß zur Pracht dienen, sind darunter nicht begriffen.

§. 534. Nur bei Adligen werden Kutsche und Pferde, deren sich die Eheleute zu ihrem persönlichen Gebrauche gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet.

§. 535. Sind mehrere Stücke von dieser Art vorhanden, so kömmt die Wahl der Wittwe zu.

§. 536. Vorstehende Bestimmungen in Ansehung der Gerade, der Niftel und des Heergeräthes gelten insgesammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial= oder statutarischen Gesetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist.

§. 537. Die Vorschriften der Provinzial- und statutarischen Gesetze müssen genau nach den Worten angewendet werden, und es finden dabei keine ausdehnende Erklärungen statt.

§. 538. Dunkle Vorschriften solcher Provinzial- oder statutarischen Gesetze müssen nach den Grundsätzen dieses allgemeinen Landrechts erklärt werden.

§. 539. In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts nicht eingeführt werden.

3) des Erbschatzes,

§. 540. Ferner wird der Erbschatz, wenn dergleichen vorhanden ist, von dem Nachlasse abgesondert. (§. 276. sqq.)

§. 541. Weder die Substanz des Erbschatzes, noch die davon zu ziehenden Nutzungen, können dem überlebenden Ehegatten auf sein gesetzmäßiges Erbtheil angerechnet werden.

§. 542. Wohl aber wird in dem Falle des §. 462. bei Bestimmung des der überlebenden Ehefrau auszusetzenden Witthums, auf die ihr zu gute kommenden Nutzungen des Erbschatzes mit Rücksicht genommen.

4) des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten,

§. 543. Auch das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten ist von dem Nachlasse des Verstorbenen abzusondern.

§. 544. Bei dieser Absonderung kömmt dem Manne, dessen Erben oder Gläubigern, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu statten, daß das Vorhandene zu seinem Vermögen gehöre.[225])

a) des vorbehaltenen Vermögens der Frau,

§. 545. Das vorbehaltene Vermögen der Frau muß der Regel nach in dem Zustande angenommen werden, in welchem es zur Zeit, da die Ehe getrennt worden, sich befindet.

§. 546. Hat der Mann eine Verfügung über das vorbehaltene Vermögen der Frau ohne ihren Vorbewußt, oder gar wider ihren Willen, sich angemaßt: so muß er ihr, oder ihren Erben, für den daraus entstandenen Verlust und Schaden, gleich einem unredlichen Besitzer, gerecht werden. (Th. 1. Tit. 7. §. 222. sqq.)

§. 547. Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen, ganz oder zum Theil, dem Manne zur Verwaltung oder sonstigen Verfügung übergeben, so hat dasselbe, in Ansehung des Mannes oder seiner Erben, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

b) der eingebrachten Gelder und Capitalien,

§. 548. Das baar eingebrachte Vermögen der Frau muß in gleich

---

[225]) **Praesumptio Muciana. Pr. KonkO.** §§ 92, 88 ff. **RKonkO.** § 37. **ObTr.** 51 S. 240, **StrA.** 53 S. 138. **ObTr.** 30 S. 106. **Vgl. Johow, Jahrb.** 4 S. 59.

guter Münzsorte, wie es der Mann erhalten hat, der Frau zurückgegeben, oder zu gute gerechnet werden.[226])

§. 549. Die Verzinsung aber können die Frau, oder deren Erben, nur nach dem Ablaufe desjenigen Quartals fordern, in welchem die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgt ist.[227])

§. 550. Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf den Namen der Frau ausgeliehen, so haben die Frau oder deren Erben, die Wahl: ob sie das ausgeliehene Capital übernehmen, oder baare Rückzahlung fordern wollen.

§. 551. Hat aber die Frau in die Belegung des Geldes auf ihren Namen bei einem gewissen bestimmten Schuldner, ausdrücklich, wenn auch nur außergerichtlich, eingewilligt: so wird ein solches in stehender Ehe ausgeliehenes Capital einem eingebrachten gleich geachtet.

§. 552. Von Capitalien, welche der Mann in stehender Ehe eingezogen, und auf den Namen der Frau wieder ausgeliehen hat, gilt eben das, was wegen der baar eingebrachten und von dem Manne auf den Namen der Frau ausgeliehenen Gelder verordnet ist.[227a])

§. 553. Wegen der wirklich eingebrachten, oder denselben gleich zu achtenden Capitalien sind der Mann, oder dessen Erben, nur zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Urkunden verpflichtet.

§. 554. Doch müssen der Mann, oder dessen Erben, für jedes von Ersterem, sowohl bei der Ausleihung, als bei Verwaltung der der Frau zugehörenden Capitalien, begangene mäßige Versehen haften.

§. 555. Bei Bestimmung des Grades der Verschuldung aber muß auf die persönlichen Fähigkeiten und Einsichten des Mannes Rücksicht genommen werden.

§. 556. Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder, oder eingezogenen Capitalien der Frau auf seinen Namen ausgeliehen, so trifft jeder Verlust ihn oder seine Erben.

§. 557. Sind Capitalien auf den Namen beider Eheleute gemeinschaftlich ausgeliehen worden, so sind beide Eheleute als Miteigenthümer anzusehen.

§. 558. Es gilt also von der Hälfte der Frau eben das, was wegen eines ganzen auf ihren alleinigen Namen ausgeliehenen Capitals verordnet ist.[228])

---

[226]) Der Mann wird Eigenthümer durch diese Vermischung mit seinem eignen Gelde. Sein Nießbrauch daran ist quasiusfr. StrA. 57 S. 61, 33 S. 401. Vgl. ObTr. 50 S. 252. StrA. 31 S. 27.

[227]) Anders bei der Trennung der Ehe durch Scheidung. §§ 744, 767 h. t.

[227a]) StrA. 19 S. 246; 63 S. 95 (Sparkassenbuch).

[228]) Vorausgesetzt, daß der aus dem Gelde der Frau hergegebene Kapitalsantheil wirklich die Hälfte beträgt und nicht etwa das Kapital allein aus dem Vermögen des Mannes gegeben ist. Ist ein Grundstück auf den Namen beider Eheleute geschrieben, so geht Anspruch des Mannes auf Erstattung des von ihm allein berichtigten Kaufgeldes dadurch nicht verloren. ObTr. 20 S. 250 (Präj. 2270). RKonkO. § 37.

c) der eingebrachten Mobilien,

§. 559. Hat die Frau dem Manne Mobilien eingebracht, ohne daß dieselben zu einem gewissen Werthe angeschlagen worden: so gehören nur die zur Zeit der getrennten Ehe erweislich noch vorhandenen Stücke zu ihrem Vermögen.[229])

§. 560. Sind an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Stücke andere angeschafft worden, so können die Frau oder deren Erben die letzteren, statt der eingebrachten zurücknehmen.[230])

§. 561. Außerdem sind aber der Mann, oder dessen Erben, zu einer Schadloshaltung wegen der nicht mehr vorhandenen, oder am Werthe verringerten Stücke nur in so fern verbunden, als die Vernichtung, Veräußerung, oder Verringerung durch Vorsatz oder grobes Versehen des Mannes erfolgt ist.[231])

§. 562. Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafft, und zum gemeinschaftlichen Gebrauche hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 563. Hat die Frau ihre eingebrachten Mobilien dem Manne zu einem gewissen Preise ausdrücklich verkauft, so können sie, oder ihre Erben, nur den rückständigen Kaufpreis von dem Manne oder aus dessen Nachlasse fordern.

§. 564. Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, sondern nur nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden; so haben die Frau, oder deren Erben, die Wahl zwischen den Mobilien selbst, und deren angeschlagenem Werthe.

§. 565. Fällt die Wahl auf die Mobilien, so gelten die §. 559. 561. vorgeschriebenen Grundsätze.

§. 566. Wird der angeschlagene Werth gewählt: so findet daran kein Abzug statt, wenngleich die Mobilien selbst ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden wären.

§. 567. Hat jedoch die Frau ein oder anderes Stück vorsätzlich oder aus grobem Versehen vernichtet, oder am Werthe verringert, oder ohne Genehmigung des Mannes veräußert, so ist der Abzug des bestimmten Werthes zulässig.

§. 568. Sind nur gewisse einzelne Stücke zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden, so steht bei einem jeden solcher Stücke der

---

[229]) ALR. I. 2 § 18 (Mobilien). Anwendung auf Moventien und den Fall der Vindikation in der Ehe: StrA. 60 S. 150. ALR. I. 21 §§ 170, 171, 173, 174. Ges. v. 7. April 1838 zu § 257 h. t. StrA. 79 S. 190 (Unanwendbarkeit auf Früchte eines Guts).

[230]) Pr. KonkO. § 88 Nr. 2. RKonkO. § 37. Eine ausdrückliche Uebereinkunft der Eheleute über die Surrogation ist nicht erforderlich. StrA. 60 S. 150.

[231]) Vgl. Anm. 169 zu § 377 h. t. Der Vorsatz oder das Versehn des Mannes besteht auch hier in einem Handeln in fraudem der Ehefrau, gegen die Bestimmung der Ehe und der dafür bestimmten Sachen. Bei Veräußerung können auch §§ 548, 556 h. t. zur Anwendung gelangen. ObTr. 51 S. 240. StrA. 53 S. 138.

Frau, oder ihren Erben, die Wahl zu: ob sie dasselbe zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth fordern wollen.

§. 569. In jedem Falle gilt wegen solcher einzelnen Stücke eben das, was oben wegen der Mobilien überhaupt verordnet ist.

d) der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten.

§. 570. Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht, so hat, wenn sie zuerst stirbt, der Mann die Wahl: ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurückgeben, oder dafür den Werth bezahlen wolle.[232])

§. 571. Ist das Grundstück dem Manne nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden, so muß der Mann, wenn er selbiges behalten will, den angeschlagenen Werth zur Masse vergüten.[232a])

§. 572. Ist die Einbringung nicht unter einem gewissen Anschlage geschehen, so müssen die Erben der Frau den Werth bestimmen, und alsdann steht es in der Wahl des Mannes: ob er das Grundstück dafür annehmen, oder den anderen Erben überlassen wolle.[233])

§. 573. Wählt der Mann das Grundstück, so muß er den von den Erben gesetzten Preis bei der Theilung einwerfen.

§. 574. Ueberläßt der Mann das Grundstück den Erben, so muß dasselbe auch bei der Theilung, nach dem von den Erben bestimmten Werthe, in Anschlag gebracht werden.

§. 575. Den Erben der Frau steht es frei, zu ihrer Information, von dem Werthe des Grundstücks eine gerichtliche Taxe aufnehmen zu lassen, und der Mann ist schuldig, den Taxatoren die vorhandenen Nachrichten und Rechnungen auf Erfordern mitzutheilen.

§. 576. Doch sind die Erben an die herausgebrachte Taxe nicht gebunden, sondern es steht ihnen frei, den Werth auch höher oder niedriger zu bestimmen.

§. 577. Können mehrere Miterben der Frau über die Bestimmung des Werthes sich nicht vereinigen, so muß eine gerichtliche Taxe aufgenommen werden.

§. 578. Diese Taxe dient jedoch nur unter den streitenden Erben selbst, bei Festsetzung des von ihnen nach §. 572. dem Manne zu bestimmenden Werthes, zur Richtschnur.[234])

§. 579. Zögern die Erben länger, als sechs Monate, nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Bestimmung des Werthes: so muß der Richter von Amtswegen eine Taxe aufnehmen lassen, und dieselbe dem Manne zur Wahl vorlegen.

---

[232]) §§ 603 ff., 608, 752 h. t. Die §§ 570, 581 ff. h. t. sind suspendirt. ObTr. 27 S. 241. StrA. 10 S. 358, 5 S. 326. Vgl. § 23 Abs. 4 der Landgüterordnung für Westfalen ꝛc. v. 30. April 1882 (GS. S. 255) unter Provinzialrecht Bd. 1 S. 87.

[232a]) § 648 h. t. StrA. 51 S. 165.

[233]) ObTr. 64 S. 170 (schriftliche Form der Erklärung der Erben).

[234]) StrA. 89 S. 116, 25 S. 166. ObTr. 49 S. 193. (Die Informationstaxe des § 575 genügt nicht.)

§. 580. Gegen eine solche Taxe werden den Erben keine Ausstellungen verstattet.

§. 581. Stirbt der Mann zuerst, und ist das Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden, so steht es in der Wahl der Frau: ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth aus dem Nachlasse des Mannes fordern wolle.

§. 582 Hat der verstorbene Mann das Grundstück zu keinem angeschlagenen Werthe übernommen, so muß die Frau mit der Zurücknahme desselben sich begnügen.

§. 583. In allen Fällen, wo ein Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden, kann derselbe nur bei der Absonderung des Vermögens der Frau zur Richtschnur dienen.

§. 584. In so fern hingegen das Grundstück hiernächst, bei dem Nachlasse der verstorbenen Frau, zur Festsetzung der Erbtheile mit in Anschlag kommen soll, ist keiner von den Erben an den Anschlag weiter gebunden.

§. 585. In allen Fällen, wo das Grundstück selbst der Frau, oder ihren Erben, zurückgegeben wird, muß dasselbe in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

Von Verbesserungen, wenn das Grundstück zurückgegeben wird.

§. 586. Wegen gemachter Verbesserungen können der Mann, oder dessen Erben nur in so fern Vergütung fordern, als ein Nießbraucher überhaupt nach den Gesetzen dazu berechtigt ist. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 587. Die Einwilligung der Frau in eine zu machende Verbesserung, und in die darauf zu verwendende Summe, ist gültig, sobald sie gerichtlich, oder auch nur schriftlich, jedoch in diesem Falle mit Zuziehung eines ihrer nächsten Verwandten, oder eines anderen wirthschaftskundigen Beistandes, abgegeben worden.

§. 588. Wenn die Frau zu einer offenbar vortheilhaften Verbesserung ihren Consens, ohne hinlänglichen Grund, beharrlich versagt, so kann derselbe, auf das Anrufen des Mannes, durch das vormundschaftliche Gericht ergänzt werden. (§. 239.)

§. 589. Auch wegen der Vergütung für die, aus eigenen Mitteln, von dem Manne bewirkte Befreiung des Grundstücks von darauf haftenden Capitalien oder anderen Real-Lasten, wird der Mann einem anderen Nießbraucher gleich geachtet. (Th. 1. Tit. 21. §. 75—79.)

§. 590. Eben das gilt von dem Ersatze der über den Betrag des Nießbrauchs verwendeten Erhaltungskosten. (Ebend. §. 87. 88. 89.)

§. 591. Sind durch eine ausdrücklich dem Manne zugedachte landesherrliche Gnade Verbesserungen auf dem eigentlichen Gute veranstaltet worden; so haben der Mann oder dessen Erben, wegen deren Vergütung, die Rechte eines redlichen Besitzers. (Th. 1. Tit. 7. §. 204. sqq.)

§. 592. Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten, welche von dem eingebrachten

Gute ehehin getrennt worden, damit wieder vereinigt: so können er, oder seine Erben, den Ersatz der dazu verwendeten Kosten fordern.

§. 593. Hat aber der Mann, ohne Einwilligung der Frau, neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten zugekauft; so haben er, oder seine Erben, die Wahl: ob sie dieselben bei dem Gute lassen, oder zurücknehmen wollen.

§. 594. Wählen sie Ersteres: so sind die Frau, oder deren Erben, nur zum Ersatze des wahren Werthes des zugeschlagenen Stückes, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf die Verbindung mit dem Hauptgute, verpflichtet.

Von Verringerungen.

§. 595. Auch wegen Verringerung des eingebrachten Grundstücks haben der Mann, oder dessen Erben, nur das zu vertreten, wozu ein jeder Nießbraucher schuldig ist. (Th. 1. Tit. 21. §. 132. sqq.)

§. 596. Hat der Mann Pertinenzstücke des Gutes mit Einwilligung der Frau veräußert, so kann Letztere, gleich ihren Erben, nur den dafür gelöseten Werth fordern.

§. 597. Ist die Veräußerung eines Pertinenzstücks ohne Consens der Frau geschehen, so haben Letztere oder ihre Erben, die Wahl: entweder das Veräußerte von dem dritten Besitzer, nach Vorschrift des funfzehnten Titels im Ersten Theil zurückzufordern; oder sich wegen des erweislichen wahren Werthes, wie derselbe zur Zeit der Veräußerung beschaffen war, an den Mann oder dessen Nachlaß zu halten.

§. 598. In allen Fällen, wo die Frau, oder deren Erben, den Werth eines einseitig veräußerten Pertinenzstücks von dem Manne, oder aus dessen Nachlasse fordern, kann denselben die Compensation, wegen der daraus in den Nutzen der Frau geschehenen Verwendungen, in so fern entgegengesetzt werden, als die Frau, oder deren Nachlaß sich dadurch noch wirklich reicher befinden. (Th. 1. Tit. 13. §. 274.)

§. 599. In gleichem Maaße können auch, wenn das veräußerte Pertinenzstück zurückgenommen worden, der Mann, oder dessen Erben, Beitrag zur Entschädigung des an den Mann oder dessen Nachlaß sich haltenden dritten Besitzers, von der Frau, oder aus deren Nachlasse fordern.

§. 600. Auch der dritte Besitzer, welcher seine Schadloshaltung von dem Manne, oder aus dessen Nachlasse, ganz oder zum Theil nicht erlangen kann, ist dieselbe in dem §. 598. bestimmten Maaße von der Frau, oder aus deren Nachlasse, zu fordern befugt.

Von Verbesserungen, wenn der Werth entrichtet wird.

§. 601. In allen Fällen, wo statt des Grundstücks der angeschlagene Werth gefordert, oder genommen wird, muß derselbe der Frau, oder deren Erben, in der bedungenen Münzsorte, oder wenn keine Münzsorte verabredet ist, in dem zur Zeit der Veranschlagung im Gange gewesenen Courantgelde vergütet werden.

§. 602. Verbesserungen begründen bei einer solchen Auseinandersetzung keine Erhöhung des einmal angeschlagenen Werthes.

§. 603. Auch durch zugeschlagene Pertinenzstücke, in so fern sie

von dem Manne erworben worden, wird der angeschlagene Werth, zu seinem oder seiner Erben Nachtheil, nicht erhöht.

§. 604. Ist aber außerdem, während der Ehe, dem eingebrachten Grundstücke eine neue Gerechtigkeit, oder ein für sich selbst bestehendes Grundstück zugewachsen: so wird dieser Zuwachs als ein besonderes Eingebrachtes betrachtet.

§. 605. Es hängt also von der Frau, oder deren Erben, ab, dergleichen Zuwachs entweder zurückzunehmen, oder ihn dem Manne, oder dessen Erben, mit dem Hauptgute zu überlassen.

§. 606. Im letzteren Falle muß der Werth dieses Zuwachses, nach einer darüber aufzunehmenden Ertragstaxe, der Frau oder ihren Erben besonders, und noch über den Anschlag des Hauptgutes, vergütet werden.

§. 607. Doch wird alsdann nur der Ertrag des Zuwachses, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf dessen Verbindung mit dem Hauptgute, in Anschlag gebracht.

§. 608. Verringerungen berechtigen den Mann oder dessen Erben zu einem Abzuge von dem angeschlagenen Werthe nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Substanz des eingebrachten Grundstücks, ohne grobes oder mäßiges Versehen des Mannes, verloren gegangen.

§. 609. Behält, in dem Falle des §. 572., der Mann das Gut für eine von den Erben der Frau gesetzte Taxe, so kann er die Vergütung der von ihm gemachten Verbesserungen aus dem Nachlasse eben so fordern, als wenn das Gut selbst wäre zurückgegeben worden.

§. 610. Erhält aber der Mann bei dem Hauptgute ein von ihm zugeschlagenes Pertinenzstück, wofür er nach §. 594. Vergütung aus der Masse zu fordern hat: so muß der Werth eines solchen Pertinenzstücks nicht in dessen Verbindung mit dem Hauptgute, sondern nur einzeln und für sich betrachtet, abgeschätzt werden.

§. 611. Mit dem Grundstücke, oder der Gerechtigkeit, muß dem Uebernehmer derselben Alles gewährt werden, was nach den Gesetzen als Zubehör anzusehen ist.

§. 612. Insonderheit muß ein Landgut mit dem Viehe und Ackergeräthe, wie es zur Zeit der getrennten Ehe beschaffen gewesen, übergeben werden.

§. 613. Offenbaren sich dabei, gegen den Zustand der Einbringung, Verbesserungen oder Verringerungen, so finden eben diese Grundsätze statt, welche von Verbesserungen oder Verringerungen überhaupt obstehend vorgeschrieben sind.

e) wegen des Nießbrauchs:

§. 614. Der Nießbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau nimmt mit dem Tode eines oder des anderen Ehegatten ein Ende.[235])

§. 615. Sowohl wegen der Nutzungen des Sterbejahres, als wegen der früheren Jahre, findet alles das Anwendung, was wegen

[235]) Anm. 114 zu § 231 h. t.

der Auseinandersetzung zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer, nach geendigtem Nießbrauche, verordnet ist. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)[236])

§. 616. Doch müssen, bei einem eingebrachten Landgute, aus den Einkünften des Sterbejahres die Zinsen auch solcher Capitalsschulden der Frau, die nicht auf dem Gute selbst haften, in so fern bezahlt werden, als diese Capitalsschulden überhaupt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels auch in Beziehung auf den Ehemann gültig sind, die Zinsen aber aus den Einkünften des übrigen Eingebrachten nicht berichtigt werden können.

§. 617. Auch muß in dem vorhandenen Hause, es gehöre dasselbe zum Eigenthum des Mannes oder der Frau, dem überlebenden Ehegatten die bis daher innegehabte Wohnung, wenigstens bis zum Ablaufe des nächsten Vierteljahres, nach demjenigen, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, frei verstattet werden.

5) der Schulden.

§. 618. Von der nach obigen Regeln (§. 501—617.) ausgemittelten Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten müssen, noch vor der Theilung, die Schulden desselben abgerechnet werden.

§. 619. Für Schulden, welche die Frau während der Ehe auf ihr vorbehaltenes Vermögen einseitig gemacht hat, kann der Gläubiger nur so weit Bezahlung fordern, als das bei ihrem Ableben noch vorhandene vorbehaltene Vermögen hinreicht.

§. 620. Hat aber die Frau mit Vorwissen des Mannes, und ohne dessen Widerspruch, ein besonderes Gewerbe getrieben; so können ihre Gläubiger, die ihr zu diesem Gewerbe Credit gegeben haben, bei der Unzulänglichkeit des vorbehaltenen, auch an das eingebrachte Vermögen, nach ihrem Tode sich halten.

6) Successionsordnung.

§. 621. Der solchergestalt ausgemittelte reine Nachlaß des verstorbenen Ehegatten wird unter die nahen Blutsverwandten und den überlebenden Ehegatten vertheilt.

§. 622. Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter, als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt sind.

§. 623. Hinterläßt der Verstorbene Verwandte in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theil.

§. 624. Sind mehr als drei absteigende Linien vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindes Theil.

§. 625. Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister, oder Geschwisterkinder ersten Grades, so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel.[237])

---

[236]) Namentlich auch ALR. I. 21 §§ 170, 171. ObTr. 66 S. 140, 41 S. 232, 236.

[237]) Bei gleichzeitiger Konkurrenz mit Verwandten entfernteren Grades, § 626, nimmt der Ehegatte den letztern gegenüber die Hälfte. ObTr. 73 S. 159.

§. 626. Sind nur Verwandte in entfernteren Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte.

§. 627. Sind gar keine nahe Verwandte vorhanden (§. 622.), so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

§. 628. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebührt demselben alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauch gehabt haben, zum voraus.

§. 629. Ein Gleiches gilt von Möbeln und Hausrath, in so fern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind.[238])

§. 630. Von diesen voraus verschafften Stücken darf der überlebende Ehegatte, zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen, nur in so fern beitragen, als der übrige Nachlaß dazu nicht hinreicht.

§. 631. Die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Erbportion ist als ein Pflichttheil anzusehen.[239])

§. 632. Diesen Pflichttheil kann ein Ehegatte dem anderen nur wegen solcher Verschuldungen schmälern, oder gar entziehen, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen.[240])

§. 633. Uebrigens gilt von diesem Pflichttheil Alles, was von der Legitima überhaupt im folgenden Titel verordnet ist.[241])

V. Bei bestandener Gemeinschaft 1) der Güter;

§. 634. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des einen von ihnen geendigt.[242])

§. 635. Es muß daher vor allen Dingen das gemeinschaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, abgesondert werden.

§. 636. Was von Letzterem dem einen oder dem anderen Ehegatten eigenthümlich gehört, wird in Ansehung der Erbfolge, und sonst, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts beurtheilt.

§. 637. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück.

---

[238]) ALR. I. 2 § 14. Dahin gehören auch Bilder. ObTr. 75 S. 272.

[239]) Daneben besteht kein Anspruch aus § 628 h. t. StrA. 8 S. 44.

[240]) Auch wenn der Antrag nicht gestellt und wegen Verzeihung nicht zu stellen. §§ 720, 721 h. t. ObTr. 63 S. 230. StrA. 77 S. 282.

[241]) ALR. II. 2 § 488 findet aber nicht Anwendung, ebensowenig die speziellen Vorschriften in §§ 444 ff. das. ObTr. 7 S. 1, 71 S. 191.

[242]) Vgl. ALR. II. 18 § 410. Abweichend aber Ges. v. 16. April 1860 §§ 10 ff. (fortgesetzte GG., Beisitz) und andre Provinzialgesetze und Statuten. Nach LR. hört die GG. mit dem Tode auf und wird durch das bis dahin latente Miteigenthum zur ideellen Hälfte ersetzt. § 653 h. t. StrA. 25 S. 133. ObTr. 22 S. 251. Deshalb sind die §§ 634 ff. h. t. auf die provinzialr. comm. prorog. nicht anwendbar. ObTr. 58 S. 253, 258, 259. Ueber die Natur dieser comm. prorog. ObTr. 13 S. 477. OHG. 9 S. 246.

§. 638. Die andere Hälfte wird als der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten angesehen.

§. 639. Hinterläßt der Verstorbene Blutsverwandte in absteigender Linie, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden sind; so muß der überlebende Ehegatte mit seiner Hälfte sich begnügen.

§. 640. Doch erhält er die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, vor der Theilung zum voraus.

§. 641. Dagegen werden den Kindern des Verstorbenen die zu dessen persönlichem Gebrauche bestimmt gewesenen Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, ebenfalls zum voraus angewiesen.

§. 642. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden, so theilt der überlebende Ehegatte die den Nachlaß des Verstorbenen ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten, nach eben den Verhältnissen, wie es bei der Erbfolge nach dem gemeinen Rechte vorgeschrieben ist. (§. 625. 626.)[243])

§. 643. Doch erhält alsdann der überlebende Ehegatte, außer den §. 628. 629. bestimmten Effekten, auch noch diejenigen, die nach §. 640. zu seinem eigenen Gebrauche gewidmet sind, zum voraus.

§. 644. Abgefundene Kinder haben bei dieser Erbfolge-Ordnung, in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten, nur mit Seitenverwandten des ersten Grades gleiche Rechte.[244])

§. 645. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit anderen Verwandten, als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlasse des Verstorbenen Theil nimmt, behält er den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang.[245])[246])

§. 646. Die Verwandten des Erstverstorbenen, oder deren alsdann vorhandene Erben, können also die Ausantwortung ihrer Erbtheile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern.

---

[243]) D. h. wenn er Erbe sein will; die Vorschriften ALR. I. 9 §§ 367 ff. über Anfall, Antritt, Entsagung finden auch hier Anwendung. StrA. 86 S. 6.

[244]) Vgl. dagegen ALR. II. 2 §§ 372, 373, 374, welche offenbar widersprechen. Vgl. Ges. v. 16. April 1860 § 7. Denn danach soll der auf die abgefundenen Kinder fallende Antheil dem überlebenden Ehegatten zufallen. Entscheiden müssen diese Bestimmungen, nicht § 644 h. t., der nur aus einem Versehn stehn geblieben.

[245]) Dies gilt aber nur für den Fall der Intestaterbfolge, nicht wenn der Ueberlebende aus dem Testamente erbt, welches anders bestimmt, oder gegen das Testament den Pflichttheil wählt, oder auf den Pflichttheil eingesetzt ist, auch nicht dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber am Pflichttheil. ObTr. 8 S. 313, 23 S. 451 (Präj. 1253, 2399), 78 S. 225. StrA. 96 S. 352, 6 S. 357.

[246]) Für den Nießbrauch gelten die allgemeinen Regeln. Die Wittwe hat aber gemäß §§ 653 ff. das Recht, Nachlaßaktiva ohne Zuziehung der Intestaterben einzuklagen, auch gegen diese selbst. ObTr. 61 S. 161. StrA. 75 S. 90. Die Theilung wird durch den Nießbrauch nicht gehindert, nur die Ausantwortung der Erbtheile. StrA. 95 S. 255.

§. 647. Sind keine nahe Verwandte des Verstorbenen (§. 622.) vorhanden, so bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen eigenthümlich.

§. 648. Sind in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke oder Gerechtigkeiten vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte, eben so wie in dem Falle des §. 572. sqq., die Wahl, selbige für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen.[247])

Anh. §. 79. Dem Vater, welcher sich nach dem Tode seiner Ehefrau mit seinen minorennen Kindern auseinandersetzt, kann das Eigenthum des auf seinen Namen eingetragenen Grundstücks, gegen Einwerfung seines Erwerbungspreises in die zu theilende Masse, unter dem auf das Grundstück einzutragenden Vorbehalte, daß bei einem höheren Verkaufe dieses Grundstücks das Mehrere der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, ohne gerichtliche Abschätzung oder Subhastation überlassen werden.[248])

§. 649. Eben so hängt es von dem überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Hausgebrauche bestimmten Mobilien, in so fern er dieselben nach §. 643. nicht zum voraus empfängt, für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder sie zur Theilung zu bringen.

§. 650. In Ansehung aller übrigen Mobilien steht es in seiner Wahl, entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 651. Im ersteren Falle legen die Miterben die Theile, und der überlebende Ehegatte wählt.

§. 652. Doch müssen in einem solchen Falle den Miterben des

---

[247]) § 571 h. t. Dies Wahlrecht, welches, wenn es bei Lebzeiten geltend gemacht, als Vermögensrecht auf den Erben übergeht, StrA. 51 S. 165, 37 S. 132, findet natürlich einem dritten, nicht zu den Erben gehörigen Miteigenthümer gegenüber nicht statt, StrA. 99 S. 311; ist aber unabhängig davon, ob der Ueberlebende Erbe oder nicht und mit wem er konkurrirt. ObTr. 6 S. 325, 20 S. 261, 58 S. 286. StrA. 12 S. 75. Die Erben haben den Preis gemeinschaftlich zu setzen; einigen sie sich nicht, so findet die Taxe statt. ObTr. 20 S. 261. Vgl. RE. 1 S. 879, 881, 882. StrA. 1. S. 135. Besondere Bestimmungen bezüglich der Uebernahme von Grundstücken zu einer billigen Taxe mit billigen Zahlungsfristen bei der Auseinandersetzung und der Schlichtung enthalten die §§ 10 ff. der Landgüterordnung für Westfalen rc. v. 30. April 1882 (GS. S. 255) zu § 667 h. t. RG. 15 S. 295 zur Auslegung des § 648.

[248]) Dies s. g. Sürplüsreservat ist nach dem EigenthGes. v. 5. Mai 1872 jetzt jedenfalls nur in der Form einer Kautionshypothek mit Eintragung eines Maximalbetrages zulässig, ohne dies wirkungslos. ObTr. 78 S. 167. StrA. 96 S. 263. Der Vermerk gehört in die 3. Rubrik. ObTr. 20 S. 274, 276; 24 S. 122. Ueber die sonstige rechtliche Natur und einzelne Streitfragen vgl. ObTr. 67 S. 236 (Verhältniß zu nacheingetragenen Hypotheken), 20 S. 270, 29 S. 235, 39 S. 182, 45 S. 213, 48 S. 215, 50 S. 180 zu I. 16 § 480; 9 §§ 422 ff., ObTr. 81 S. 179 (Mehrerlös, Verbesserungen). StrA. 7 S. 163, 12 S. 74, 85.

überlebenden Ehegatten die auf ihren Theil kommenden Mobilien sofort ausgeantwortet werden, und sie sind dem §. 645. 646. verordneten Nießbrauche nicht unterworfen.

§. 653. Bis zur wirklichen Auseinandersetzung bleibt der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verstorbenen im Miteigenthum der zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse.[249])

§. 654. Was also der ungetheilten Masse zuwächst, oder von derselben verloren geht, trifft sämmtliche Miteigenthümer, nach Verhältniß ihres Antheils.

§. 655. Die bei Trennung der Ehe schon angefangenen Geschäfte werden nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaft fortgeführt und beendigt.

§. 656. Der überlebende Ehegatte bleibt bis zur wirklichen Auseinandersetzung im Besitze und in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.[250])

§. 657. Er muß aber von Letzterer, in so fern ihm nicht nach §. 645. der Nießbrauch zukommt, seinen Miterben Rechnung legen.

§. 658. Was nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder andere Glücksfälle einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 659. Es kommt dabei auf den Tag an, wann der Anfall sich ereignet hat; nicht aber auf den, da er bekannt geworden ist.

§. 660. Was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, darf er nicht zur Theilung bringen.

§. 661. Wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, und der Befugniß der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an den einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bei Erbtheilungen überhaupt, Anwendung. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 2.)[251])

2) des Erwerbes.

§. 662. Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, so muß das beiderseitige eigenthümliche Vermögen, nach den im sechsten Abschnitte vorgeschriebenen Grundsätzen, von dem Erwerbe abgesondert werden.

§. 663. In dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen findet wegen der Erbfolge eben das statt, was außerhalb der Gütergemeinschaft verordnet ist.

§. 664. In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbes wird nach den §. 637. sqq. gegebenen Vorschriften verfahren.

---

[249]) Vgl. Anm. 242 zu § 634 h. t.

[250]) § 645 h. t. ALR. I. 14 §§ 109 ff. StrA. 88 S. 294.

[251]) ALR. I. 17 §§ 127, 130 ff.; 9 §§ 418, 419. ObTr. 19 S. 379; 79 S. 146. StrA. 46 S. 55. ObTr. 36 S. 241. StrA. 25 S. 332, 48 S. 151.

Von Todes-Erklärungen.

§. 665. Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt, so findet die Erbfolge in sein Vermögen eben so statt, als wenn er am Tage des publicirten Urtels wirklich gestorben wäre.[252])

§. 666. Dem anderen Ehegatten steht es alsdann frei, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt.

§. 667. Wenn aber die anderweitige Verheirathung nicht geschehen ist, so wird, bei erfolgender Rückkehr des Verschollenen, die vorige Ehe als fortdauernd angesehen.[253])

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 668. Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden.[254]) [255])

Ursachen zur Ehescheidung.

§. 669. Doch sollen Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen statt finden.

1) Ehebruch;

§. 670. Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen.[256])

§. 671. Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so kann sie, unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.[257])

---

[252]) ALR. II. 18 §§ 19—27, 821 ff. Ges. v. 2. Aug. 1828 (GS. S. 93) § 6. Ges. v. 24. Febr. 1851 § 6 zu ALR. I. 1 § 36. Danach ist der Tag der Rechtskraft als Todestag anzusehn.

[253]) ALR. II. 18 § 847.

[254]) Ueber das Verfahren in Ehesachen, CPO. § 568 Abs. 1, bestimmte AGO. I. 40 und die V. v. 28. Juni 1844, jetzt CPO. §§ 568 ff. in Verbindung mit EG. z. CPO. § 16 Nr. 5—8. GVG. § 15 Abs. 3, § 171. AG. z. CPO. §§ 5—8.

[255]) Ueber Kollision der Gesetze bei der Ehescheidung vgl. Anm. 16 zu Einl. § 14. StrA. 34 S. 99 (Wohnort des Ehemanns zur Zeit der Anstellung der Klage).

[256]) StrA. 52 S. 243 (Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung des Ehebruchs). Begr. des Ehebr. nach protest. Kirchenr. RG. 9 S. 189; 5 S. 403.

[257]) Daraus folgt, daß der Ehemann, der die Scheidung nicht will, die Klage der Ehefrau wegen Ehebruchs durch den Nachweis des Ehebruchs von ihrer Seite beseitigen kann, und daß der wegen Ehebruchs beklagten Ehefrau Widerklage wegen Ehebruchs des Ehemanns nicht zusteht. Präj. 430. StrA. 70 S. 285, 287. RG. 20 S. 238.

§. 672. Sodomiterei, und andere unnatürliche Laster dieser Art, werden dem Ehebruche gleich geachtet.

§. 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.[258])

§. 674. Bloßer Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend.[259])

§. 675. Ist jedoch scheinbarer Anlaß zu einem solchen Argwohne vorhanden, so muß dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des anderen, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden.

§. 676. Setzt derselbe, dieses Verbotes ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort; so ist dies ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

2) bösliche Verlassung;

§. 677. Auch wegen böslicher Verlassung kann eine Ehe getrennt werden.[260])

§. 678. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthalts ist für eine bösliche Verlassung noch nicht zu achten.[261])

§. 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden.[262])

§. 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert, so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt.[263])

§. 681. Dagegen ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe, wegen begangener Verbrechen, oder sonst wider die Gesetze, sich aus den Königlichen Landen entfernt hat.[264])

---

[258]) Dieser Fall steht dem Ehebruch in allen Beziehungen gleich. Ges. v. 6. Febr. 1875 § 33 Nr. 5. Die Vermuthung und damit der Ehescheidungsgrund kann beseitigt werden durch den Nachweis, daß es zum Ehebruch im eigentlichen Sinne nicht gekommen. ObTr. 60 S. 164. StrA. 61 S. 159, 63 S. 314, 84 S. 42. Dagegen: ObTr. 16 S. 499 (Präj. 1994).

[259]) Abweichend von § 673 ist in den §§ 674, 676 ein ganz selbständiger Scheidungsgrund aufgestellt. Der Untersagungsbefehl wird auch jetzt noch erlassen. EG. z. CPO § 16 Nr. 6. Zuständig dafür ist der Amtsrichter am Ehewohnsitz. AG. z. CPO. §§ 5, 6.

[260]) Vgl. EG. z. CPO. § 16 Nr. 6—8. AG. z. CPO. §§ 5, 6.

[261]) Begriff der böslichen Verlassung als widerrechtliche, unbegründete Aufhebung der Gemeinschaft, welche auch der Nichtbefolgung des Rückkehrbefehls gegenüber allein entscheidet. Präj. 942, 1093. StrA. 60 S. 120. ObTr. 60 S. 143 (Trennung wegen Sävitien). StrA. 57 S. 340, 80 S. 137, 84 S. 23, 76 S. 242.

[262]) ObTr. 44 S. 225. StrA. 39 S. 242 (erlaubte Auswanderung ins Ausland im Gegensatz zu § 681 h. t.).

[263]) Vgl. über den Erlaß der richterlichen Verfügung die Anm. 260 citirten Bestimmungen.

[264]) Scheidungsgrund ist dies allein nicht. ObTr. 73 S. 155. StrA. 92 S. 334.

§. 682. Ingleichen, wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden.[265])

§. 683. In allen Fällen ist der Mann die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will, anzunehmen in der Regel verpflichtet.

§. 684. Weigert er sich dessen beharrlich, und ohne hinreichenden Grund (§. 687.), so giebt er dadurch der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen.

§. 685. Verläßt die Frau den Mann ohne dessen Einwilligung oder rechtmäßigen Grund der Entfernung, so muß sie der Richter zur Rückkehr anhalten.

§. 686. Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos, so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen.[265a])

§. 687. In keinem Falle ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat.[266])

§. 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt, oder dergestalt außerhalb der Königlichen Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe statt finden kann: so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf Scheidung anzutragen berechtigt.

§. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheinigt werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen.

§. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf Eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden.[267])

Anh. §. 80. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort, ohne Abwartung irgend einer Frist, auf Trennung der Ehe anzutragen berechtigt. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besonderen Fällen, und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Kriegs-Consistorium von der Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu dispensiren, und den Scheidungsprozeß noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtigt sein.

§. 691. Während dieses Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte

---

[265]) D. h. gerichtlich oder notariell. § 82 h. t.

[265a]) Vgl. Anm. 261. CPO. §§ 774, 779.

[266]) Weigert der Mann in diesem Falle die Aufnahme, so kann die Frau einen Scheidungsgrund daraus nicht herleiten; der Mann ist zur Scheidungsklage nicht verpflichtet, wohl aber zur Alimentation. ObTr. 21 S. 1. StrA. 1 S. 379 (PlPräj. 2285). ObTr. 51 S. 228.

[267]) CPO. §§ 186 ff., 573. Die Fristen in §§ 690, 693 h. t. sind nach EG. z. CPO. § 16 Nr. 7 geblieben.

alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des weggegangenen auszuforschen.

§. 692. Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe: so muß der zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

§. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden, so findet die Klage auf Trennung der Ehe, nach Ablauf zweier Jahre von dem §. 690. bestimmten Zeitpunkte, und unter der §. 691. bestimmten Maaßgabe statt.

3) Versagung der ehelichen Pflicht;

§. 694. Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht soll der böslichen Verlassung gleich geachtet werden.[268])

§. 695. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen, bei oder nach der Beiwohnung, die Erreichung des gesetzmäßigen Zweckes derselben vorsätzlich hindert, giebt dem anderen zur Scheidung rechtmäßigen Anlaß.

4) Unvermögen;

§. 696. Ein, auch während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls die Scheidung.[269])

§. 697. Ein Gleiches gilt von anderen unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern.

5) Raserei und Wahnsinn;

§. 698. Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über Ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern. (§. 759.)[270])

6) Nachstellungen nach dem Leben;

§. 699. Wenn ein Ehegatte dem anderen nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche desselben Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen: so ist der Beleidigte die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt.[271])

---

[268]) Die bloße Nichtleistung ist als Versagung nicht anzusehn, andrerseits bedarf es aber auch keiner ausdrücklichen Aufforderung zur Leistung; solche Aufforderung und die Versagung kann in einem entsprechend gegenseitigen Verhalten (z. B. Theilung des Ehebetts ohne Leistung der ehel. Pfl.) gefunden werden. Präj. 156, 1465. ObTr. 22 S. 38 (Präj. 2345), 18 S. 534 (Präj. 2176).

[269]) Präj. 935 (Impotenz wegen hohen Alters kein Scheidungsgrund). ObTr. 62 S. 160. §§ 748, 760.

[270]) Nicht Blödsinn: StrA. 87 S. 67. Die Geisteskrankheit muß durch Erkenntniß festgestellt sein? Präj. 1304. Vgl. StrA. 96 S. 66, 87 S. 69. RG. 16 S. 234.

§. 700. Ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre, oder der persönlichen Freiheit des anderen Ehegatten.[272])

§. 701. Wegen bloß mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringerer Thätlichkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden.[273])

§. 702. Auch unter Personen mittleren und höheren Standes kann die Scheidung nur alsdann statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt schuldig macht.

§. 703. Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, daß dadurch des unschuldigen Theils Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird.

7) grobe Verbrechen;

§. 704. Grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat, berechtigen den daran unschuldigen Theil, die Scheidung zu suchen.[274])[275])

11. Allerhöchste Kab. O. wegen der Vorladungsfrist bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten, v. 30. August 1810. (G. S. S. 731.)

Auf Euren, wegen der gesetzlichen Frist, binnen welcher ein verlassener Ehegatte sich nicht anderweitig verheirathen darf, unter dem 21. d. M. erstatteten Bericht will Ich nach dem darin enthaltenen Antrage als nähere Bestimmung und Erklärung der gesetzlichen Vorschrift des A. L. R. II. 1. §. 704. hierdurch festsetzen:

dass, wenn ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet werden muss, die Flucht ergriffen,

---

[271]) Präj. 1012 (Trachten nach dem Leben. Unterschied zwischen mündlicher und thätlicher Drohung). Daß die Thätlichkeiten Folgen wirklich gehabt, ist nicht erforderlich; ihr gefährlicher Charakter genügt. StrA. 61 S. 337, 96 S. 72.

[272]) StrA. 50 S. 333. Ohne Rücksicht auf den Stand, §§ 701, 702.

[273]) StrA. 17 S. 351.

[274]) Vgl. AKO. v. 30. August 1810 (GS. S. 731). AGO. I. 40 § 64. Anh. § 295. RG. 13 S. 196 (gem. R. Einrede der Unschuld).

[275]) Ob Verbrechen und Strafe grob und schmählich, ist konkret zu beurtheilen. StrA. 88 S. 101. ObTr. 60 S. 168. StrA. 72 S. 326. Nur der unschuldige Theil ist berechtigt: StrA. 56 S. 21. Das Strafurtheil kann nach EG. z. CPO. § 14 nicht mehr allein entscheiden. Vgl. StrA. 82 S. 130. Die bloße Verurtheilung soll nicht genügen, die Strafe mindestens angetreten sein. StrA. 63 S. 285, 81 S. 51, 74 S. 22.

der zurückgebliebene Ehegatte, der an diesem Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Verlassung, welche diese Flucht zur Folge hat, sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlassende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten unter der Verwarnung, in dieser Beziehung des angeschuldigten Verbrechens geständig zu sein, anzutragen berechtigt sein soll.

§. 705. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte den anderen solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besseres Bewußtsein, fälschlich beschuldigt.

§. 706. Ferner, wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den anderen in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren.[276])

§. 707. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift, so kann der andere auf die Scheidung antragen.

8) unordentliche Lebensart;

§. 708. Wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden.

§. 709. Der Richter aber soll, auf Anrufen des anderen Theils, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann.[277])

§. 710. Vereitelt der schuldige Theil diese richterlichen Veranstaltungen, und fährt er in seinen Unordnungen beharrlich fort: so kann, auf ferneres Anrufen des unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden.

9) Versagung des Unterhalts;

§. 711. Mangel am Unterhalte berechtigt die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen oder unordentliche Wirthschaft sich selbst außer Stand, sie zu ernähren, versetzt hat.[278])

§. 712. Versagt aber der Mann der Frau den Unterhalt: so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen des Mannes bestimmen, und Letzteren dazu durch Zwangsmittel anhalten.[279])

---

[276]) Präj. 552.

[277]) Ueber den Erlaß des Besserungsbefehls vgl. EG. z. CPO. § 16 Nr. 6. AG. z. CPO. § 6. Präj. 1417.

[278]) Namentlich, wenn der Mann durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe außer Stande gesetzt wird, die Frau zu ernähren. StrA. 13 S. 367, 370; 14 S. 31.

[279]) Die Frau hat auf Alimente zu klagen und ist zur Ehescheidung berech-

§. 713. Fährt dessen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen, so kann Letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden.

§. 714. Ueberhaupt muß in allen Fällen, wo die Scheidung gesucht wird, der Richter von Amtswegen bemüht sein, das gute Vernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzustellen, und die Ursachen der entstandenen Mißhelligkeiten aus dem Wege zu räumen.

10) Veränderung der Religion;

§. 715 (fällt fort).[280])

11) unüberwindliche Abneigung.

§. 716. Ganz kinderlose Ehen können auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtsinn, oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der anderen Seite zu besorgen ist.[281])

§. 717. Außer diesem Falle aber findet, bloß wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinen gesetzmäßigen Gründen unterstützt ist, die Trennung der Ehe in der Regel keineswegs statt.

§. 718. a. Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen.

§. 718. b. Es muß aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund, wider den Willen des anderen, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erklärt, und in die Scheidungsstrafen nach §. 786. verurtheilt werden.[282])

Von der Compensation bei Ehescheidungsklagen.

§. 719. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den anderen, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen,

---

tigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Mann, trotzdem er die Mittel besitzt, den Unterhalt nicht gewährt. StrA. 14 S. 31, 27 S. 273.

[280]) Vgl. Anm. 24 zu § 36 h. t.

[281]) Ganz kinderlose Ehen, d. h. Ehen, in denen keine Kinder vorhanden und nicht mehr zu erwarten. Präj. 338, 934.

[282]) Widerwille ist ein selbständiger Ehescheidungsgrund, welcher durch spezielle Ehescheidungsgründe nicht gestützt zu sein braucht, ObTr. 5 S. 175 (PlPräj. 758), aber durch erhebliche Thatsachen. RG. 15 S. 191, 20 S. 251. Ist die Entscheidung aus § 718a nachgesucht und erlangt, so ist § 718b absolut anzuwenden, jede weitre Ermittlung der Schuldfrage ausgeschlossen. ObTr. 66 S. 134, 77 S. 182, 61 S. 166. StrA. 96 S. 80. Daß sich der klagende Theil den Folgen in § 718b unterwirft, ist nicht erforderlich. ObTr. 10 S. 47. Vgl. RG. 15 S. 288.

worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat: so findet die Scheidungsklage nicht statt.[283])

Von der Remission.

§. 720. Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungsursachen gerügt werden.

§. 721. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß, die Ehe Ein Jahr hindurch fortgesetzt hat.[284])

§. 722. Bloß aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden.

Was während des Scheidungsprozesses Rechtens.

§. 723. Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil, wider den Willen des anderen, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern.

§. 724. Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten, und diese Gründe einigermaßen bescheinigt sind: so kann der Richter gestatten, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben.[285])

§. 725. Nur in diesem Falle kann die Frau verlangen, daß der Mann ihre Verpflegung auch außer dem Hause besorge.[286])

§. 726. Die Kosten des Prozesses muß der Mann, auf Verlangen der Frau, aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung aus eigenen Mitteln vorschießen.[286a])

§. 727. Ist die Scheidung nur aus den §. 675. 676. 702. 703. 708. bis 711. bemerkten minder wichtigen Ursachen verlangt, und bei dem Sühneversuche noch einige Hoffnung der künftigen Versöhnung bemerkt worden; so kann der Richter die Publikation des Erkenntnisses eine Zeitlang, jedoch nicht über Ein Jahr, aussetzen.[287])

---

[283]) Vgl. § 670 h. t. ObTr. 16 S. 517. StrA. 61 S. 280, 16 S. 249.

[284]) CPO. §§ 243, 576, 581. Die Fortsetzung der Ehe wird durch thatsächliche Trennung nicht beseitigt, nur durch die zur Auflösung der Ehe bestimmten, geeigneten Schritte, Sühneversuch, Klage. ObTr. 17 S. 510 (Präj. 2102). CPO. § 571. StrA. 21 S. 245. Die Frist ist keine Verjährungsfrist, ObTr. 23 S. 480. StrA. 53 S. 171, RE. 1 S. 929, 933, beginnt aber im Falle § 704 erst mit der Verbüßung der Strafe, StrA. 81 S. 51, 21 S. 245, und bei fortdauernder böslicher Verlassung überhaupt nicht. Präj. 529. Bei Beurtheilung der Schuldfrage können solche Beleidigungen berücksichtigt werden. ObTr. 61 S. 166. In der bloßen Annahme der Frau nach böslicher Verlassung ist Remission nicht ohne Weiteres zu finden. ObTr. 6 S. 320.

[285]) Ueber den Erlaß der dazu bestimmten einstweiligen Verfügungen vgl. jetzt EG. z. CPO. § 16 Nr. 4. CPO. §§ 584, 816. AG. z. CPO. § 7. StrA. 22 S. 276. RG. 17 S. 231 zu § 185 h. t.

[286]) StrA. 6 S. 121.

[286a]) Vgl. § 187 h. t.

§. 728. Während dieser Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben.

§. 729. Wie es inzwischen mit dem Unterhalte der Ehefrau, mit Erziehung und Verpflegung der Kinder, auch mit einstweiliger Sicherung des Vermögens zu halten sei, muß der Richter, den Umständen gemäß, nach billigem Ermessen, ohne Gestattung eines besonderen Prozesses darüber, festsetzen.

§. 730. Nach Verlauf der bestimmten Frist muß ein nochmaliger Sühneversuch von Amtswegen angestellt, und wenn auch dieser fruchtlos ist, das Erkenntniß ohne weiteren Verzug eröffnet werden.

§. 731. Die Trennung des Ehebündnisses durch richterlichen Ausspruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat. [288])

Wirkungen der Ehescheidung.

§. 732. Dergleichen Urtel wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe, und aller ihrer Folgen, in Ansehung beider Theile.

§. 733. Auf bloße Scheidung von Tisch und Bette soll nicht erkannt werden, sobald auch nur Einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist. [289])

§. 734. Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bette erkannt: so hat dieses alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung.

Anh. §. 81. Wird nur auf Separation unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung erkannt, so ist dies zu betrachten, als wenn auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt wäre, und kann daher vom Civilrichter, in so fern die Handlungen der Eheleute nicht alle Wahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung ausschließen, nur ein Interimisticum regulirt werden.

§. 735. In wie fern aber ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von dieser erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer anderen Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen.

§. 736. Wenn bei dem Scheidungsprozesse sich Umstände offenbart haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten

---

[287]) Nach AG. z. CPO. § 8 findet Aussetzung der Publikation des Erkenntnisses nicht mehr statt. Nach CPO. § 580 kann aber, wenn es sich nicht um Ehebruch handelt, das Verfahren höchstens auf ein Jahr ausgesetzt werden.

[288]) Nach CPO. § 645 (EG. § 19) tritt die Rechtskraft vor Ablauf der Rechtsmittel= oder Einspruchsfrist nicht ein; Zurücknahme oder Verzicht hat die Rechtskraft zur Folge. §§ 475, 476 (482) das. Ebenso schon früher ObTr. 57 S. 171, 79 S. 237.

[289]) Nach RGes. v. 6. Febr. 1875 § 77 (zu § 74 h. t.) darf auf beständige Scheidung von Tisch und Bett überhaupt nicht mehr erkannt und die Auflösung des Ehebandes nachträglich im Prozeß gefordert werden, wenn früher solche Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist fortgefallen. V. v. 2. Januar 1849 § 1. GVG. § 15 Abs. 3.

mit einer bestimmten anderen Person, nach den Vorschriften §. 25. sqq., unzulässig machen, so muß diesem Ehegatten in dem Urtel die anderweitige Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß, gestattet werden.[290])

§. 737. Diese Erlaubniß muß aber von dem Richter, welcher die Scheidung erkannt hat, sofort ertheilt werden, als aus den Scheidungsacten nicht erhellet, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen will, diejenige sei, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet.

§. 738. Die geschiedene Frau behält in der Regel den bisherigen Stand und Rang des Mannes.

§. 739. Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so fällt sie in den vor der Ehe gehabten niedrigen Stand zurück.

§. 740. Ist sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden, so kann sie in den höheren Stand, welchen sie vor der Heirath hatte, wieder hinauftreten.

§. 741. In der Regel hat die Frau die Wahl: ob sie den Namen des geschiedenen Mannes beibehalten, oder ob sie, besonders in dem Falle des §. 740., ihren vorigen Geschlechts- oder Wittwen-Namen wieder annehmen wolle.

§. 742. Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht ferner führen.[290a])

Auseinandersetzung wegen des Vermögens:

§. 743. Nach getrennter Ehe müssen die gewesenen Eheleute wegen ihres Vermögens auseinandergesetzt werden.

§. 744. Diese Auseinandersetzung gehört, wenn sie gerichtlich erfolgen soll, vor den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Mannes.[291])

§. 745. Bei dem Ehescheidungsprozesse aber muß die Frage: ob und welcher von den Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei, mit zur Untersuchung gezogen, und das Erforderliche darüber in dem Scheidungsurtel festgesetzt werden.[292])

---

[290]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 33 Nr. 5. Nach ObTr. 75 S. 152 soll § 736 h. t. trotzdem noch bestehen. (?) Vgl. über die Dispensation Anm. 57 zu § 33 Ges. v. 6. Febr. 1875. Dem beleidigten Ehegatten steht kein Rechtsmittel zu, wenn der Vorbehalt nicht ausgesprochen. ObTr. 6 S. 199.

[290a]) ObTr. 1 S. 1 Klage auf Ablegung des Namens.

[291]) Daß sie gerichtlich erfolgt, ist nicht nöthig. Vgl. StrA. 67 S. 127.

[292]) Darin ist durch CPO. § 575, welcher die Verbindung einer andern Klage, als Ehescheidungsklage, Ungültigkeitsklage, Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, verbietet, nichts geändert. Die Festsetzung der Ehescheidungsstrafe ist dagegen danach jetzt für unzulässig zu erachten und zum besondern Prozeß zu verweisen, welcher auch früher schon zugelassen wurde. StrA. 96 S. 72. ObTr. 37 S. 218. Daß die Unterlassung der Entscheidung über die Schuldfrage deren Feststellung im besondern Prozeß ausschließt, ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn ein ausländischer Richter geschieden hat. RG. 5 S. 193.

§. 746. Haben beide Theile sich gegenseitiger Vergehungen schuldig gemacht, so muß bestimmt werden: ob und bei welchem Theil ein Uebergewicht der Schuld obwalte.

§. 747. Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebündnisse entspringenden besonderen Pflichten enthalten, wirken ein Uebergewicht der Schuld gegen solche, wodurch diese Pflichten nur mittelbar verletzt worden.

§. 748. Ehebruch (§. 670—673.), bösliche Verlassung (§. 677. bis 693.), Versagung der ehelichen Pflicht (§. 694. 695.), selbstverschuldetes Unvermögen (§. 696. 697.), Nachstellungen nach Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre (§. 699. 700.), falsche Beschuldigung begangener grober Verbrechen, Gefährdung des Lebens, der Ehre, oder des Amtes (§. 705. 706.), sind in dieser Rücksicht für gleich schwere Vergehungen zu achten.[293])

§. 749. Wenn also ein Ehegatte sich solcher Verletzungen schuldig gemacht hat; dem anderen aber nur minder schwere Vergehungen zur Last fallen: so ist das Uebergewicht der Schuld auf der Seite des Ersteren.

§. 750. Bei wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daß die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, die des anderen aber nur aus Leichtsinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind.

a) wenn kein Theil für den schuldigen erklärt worden;

§. 751. Ist bei dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt: so erfolgt zwar, wenn keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens überhaupt, nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen;

§. 752. Doch fällt alsdann die in den §. 564—584. dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Wahl hinweg; und die Frau nimmt die ihr zukommenden Vermögensstücke selbst zurück.

§. 753. In Ansehung der an den eingebrachten Grundstücken gemachten Verbesserungen oder Verringerungen hat der Mann die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers.

§. 754. Jeder Theil behält die von dem anderen vor, bei, oder während der Ehe ihm gemachten Geschenke; und die Hochzeitsgeschenke, die nicht einem oder dem anderen Ehegatten zugedacht worden (§. 172.), werden für gemeinschaftlich angesehen.

§. 755. Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet, so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide Eheleute gleich getheilt.[294]) [295])

---

[293]) Keine Schuld wegen Wahnsinns. StrA. 96 S. 65. Ungültigkeit der Ehe trotz abgelaufener Frist, § 41, als Kompensation bei der Schuldfrage. ObTr. 20 S. 239.

§. 756. Alles, wovon nicht nachgewiesen werden kann, daß es von einem der beiden Eheleute in die Ehe gebracht worden, wird als gemeinschaftlich angesehen.

§. 757. Doch werden durch diese Auseinandersetzung die Rechte der Gläubiger, in Ansehung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens, in nichts geändert.

§. 758. Es finden aber auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 661. Anwendung.

§. 759. Wird die Ehe wegen Wahnsinnes oder Raserei des einen Theils getrennt, so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in so fern ihm dieselbe aus eigenen Mitteln nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen. (§. 698.)

§. 760. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem Anderen während der Ehe unverschuldet zugestoßenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, oder wegen anderen körperlichen Gebrechens (§. 696. 697.), die Scheidung gesucht hat.

§. 761. Ist zum Besten der getrennten Ehe ein Erbschatz von einem Dritten bestellt worden: so fällt das Eigenthum den daraus erzeugten Kindern zu, und der Nießbrauch verbleibt beiden geschiedenen Eheleuten zu gleichen Theilen.

§. 762. Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller ist noch am Leben, so kann dieser über den Erbschatz verfügen.

§. 763. Ist der Besteller bereits verstorben, so fällt auch das Eigenthum des Erbschatzes jedem der geschiedenen Eheleute zur Hälfte zu.

§. 764. Ist jedoch der Erbschatz hauptsächlich zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden: so überkömmt dieser das Eigenthum des Ganzen; und dem anderen Ehegatten bleibt nur der Nießbrauch der Hälfte auf Lebenslang.

§. 765. Daß der Erbschatz zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden, wird vermuthet, wenn die Bestellung von einem seiner Verwandten geschehen ist.

b) wenn ein Theil für schuldig erklärt worden.

A. Außer dem Falle der Gütergemeinschaft.

1) Auseinandersetzung des Vermögens.

§. 766. Ist in dem Scheidungsprozesse der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden, so erfolgt, wenn keine Gütergemeinschaft

[294]) Dabei kommt es auch auf die ehelichen Schulden an, der Ehegatte, der das Vermögen hinter sich hat, kann die Naturaltheilung und Herausgabe aber nicht weigern, weil er wegen der Schulden nicht sicher gestellt. §§ 147 ff. I. 17. ObTr. 50 S. 300. StrA. 52 S. 195. Anders ObTr. 42 S. 244. Die Herausgabe einzelner Objekte ohne Auseinandersetzungsverfahren kann nicht gefordert werden. ObTr. 16 S. 233 (Präj. 1952). StrA. 46 S. 122.

[295]) Nach StrA. 87 S. 55 soll das Eigenthum ohne Weiteres, ohne besondere Uebertragung durch den Receß (Auflassung), zurückfallen. Vgl. auch StrA. 7 S. 120.

vorgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens überall nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 767. Alle Begünstigungen, welche das Gesetz dem überlebenden Ehegatten beilegt, genießt in diesem Falle der unschuldige.

§. 768. Nur in dem Falle des §. 572. 573. tritt, an die Stelle der von den Erben der Frau zu bestimmenden, eine gerichtlich aufzunehmende Taxe.

§. 769. Der Nießbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau endigt sich allemal mit dem Tage, da das Scheidungsurtel publicirt worden.[296])

§. 770. Hat der schuldige Theil die Rechtskraft des Urtels durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten, so kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen.

§. 771. Es wird also der Zeitpunkt der Scheidung, so weit es ihm nachtheilig ist, auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Scheidungsurtels zurück gerechnet.[297])

§. 772. Ist der Mann für den schuldigen Theil erklärt: so hängt es von der Wahl der Frau ab, die Verwaltung des eingebrachten Grundstücks, bis zum Ablaufe des Wirthschaftsjahres, selbst zu übernehmen, oder die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters auf Kosten des Mannes zu suchen.

§. 773. Der unschuldige Theil behält die empfangenen Brautgeschenke, und kann die gegebenen, in so fern sie noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 774. Der unschuldige Mann behält die versprochene Morgengabe, und kann die wirklich schon gegebene von dem Vermögen der Frau als eine Schuld abziehen.

§. 775. Auch die während der Ehe gemachten Schenkungen kann der unschuldige Theil, wegen der von dem schuldigen begangenen Undankbarkeit widerrufen. (Th. 1. Tit. 11. §. 1151. sqq.)

§. 776. Die zur Hochzeit, oder sonst, während der Ehe, von einem Dritten gemachten Schenkungen werden, wenn sie nicht Einem Theile ausdrücklich zugewendet, oder ihrer Beschaffenheit nach zu seinem alleinigen Gebrauche bestimmt sind, als gemeinschaftlich angesehen.

§. 777. Wegen verwendeter Hochzeitskosten findet in keinem Falle ein gegenseitiger Anspruch statt.

§. 778. Ist ein von einem Dritten bestellter Erbschatz vorhanden:

---

[296]) § 731 h. t. Wenn kein Theil für schuldig erklärt, endet der Nießbrauch erst mit der Rechtskraft. StrA. 92 S. 327. Vgl. StrA. 2 S. 183. (Ausscheiden aus dem Vermögen der Ehefrau durch Cession) Anm. 120.

[297]) §§ 784, 811 ff., 820. Bei bedingtem Erkenntniß entscheidet der Tag dieses Erkenntnisses, nicht der der Purifikatoria. ObTr. 66 S. 140. StrA. 84 S. 39. Dies gilt aber nur für die Auseinandersetzung, nicht gegen Dritte. ObTr. 41 S. 232, 45 S. 309, 57 S. 171. Anm. 305. Wenn der unschuldige Theil zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ehe remedirt hat, findet § 771 nicht Anwendung. ObTr. 44 S. 165. StrA. 38 S. 277.

so bleibt der Nießbrauch davon dem unschuldigen Theile; und das Eigenthum fällt den aus der geschiedenen Ehe erzeugten Kindern zu.

§. 779. Der unschuldige Theil kann sich nicht entbrechen, von den Einkünften des Erbschatzes einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Erziehung und Verpflegung der Kinder zu leisten; in so fern diese Kosten von dem schuldigen ganz oder zum Theil nicht aufgebracht werden können.

§. 780. Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller des Erbschatzes ist noch am Leben: so kann dieser frei darüber verfügen.

§. 781. Ist der Besteller verstorben, so fällt Eigenthum und Nießbrauch des Erbschatzes dem unschuldigen Ehegatten anheim.

§. 782. Ist aber der Erbschatz nach §. 764. 765. zu Gunsten des schuldigen Theils bestellt worden, so können die Erben des Bestellers das Eigenthum zurückfordern; und der unschuldige Ehegatte behält nur den Nießbrauch auf Lebenslang.

2) Abfindung des unschuldigen Theils.

§. 783. Wenn nun nach obigen Vorschriften das Vermögen der beiden geschiedenen Eheleute von einander abgesondert worden, so ist der schuldige Ehegatte den unschuldigen, wegen der künftigen Erbfolge, aus seinem Vermögen abzufinden schuldig.[298])

§. 784. Es wird alsdann angenommen, als ob der schuldige Theil an dem Tage des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtels (§. 769. 770. 771.) gestorben wäre.[299]) [300])

§. 785. Sind über die künftige Erbfolge keine Verträge vorhanden, und ist die Ehe wegen der §. 748. benannten groben Vergehungen getrennt worden, so besteht die Abfindung des Unschuldigen in dem vierten Theil von dem Vermögen des Schuldigen.

§. 786. Sind aber nur minder schwere Vergehungen die Ursache der Scheidung gewesen, so wird die Abfindung auf den sechsten Theil bestimmt.

---

[298]) Vgl. Anm. 292 zu § 745 u. 771 h. t. Verzicht auf Strafe im Prozeß schließt auch den Anspruch auf Verpflegung aus. ObTr. 49 S. 202, 37 S. 219.

[299]) Dabei kommt es, wenn in den höheren Instanzen über die Schuldfrage gestritten, auf das die Trennung aussprechende Urtheil an, nicht auf das die Schuldfrage entscheidende, die Ehescheidungsstrafe festsetzende. ObTr. 45 S. 206. StrA. 42 S. 93, 99. Von dem Scheidungsurtheil ab soll danach auch die Verzinsung der Strafe eintreten; ALR. I. 16 § 67. (?) StrA. 38 S. 277 (§ 66 I. 16 nicht anwendbar). Vgl. RG. 15 S. 272.

[300]) Da die Ehe als durch den Tod des Schuldigen getrennt fingirt wird, kommen bei Berechnung des Vermögens weder ein dem Schuldigen zustehender lebenslänglicher Nießbrauch, noch Renten, Gehalt, Pension in Anschlag, ObTr. 59 S. 197. StrA. 68 S. 91, 94, ebenso bleiben Veränderungen in dem Vermögen nach dem entscheidenden Tage außer Betracht. StrA. 77 S. 225. Vgl. auch StrA. 42 S. 107 (Einflußlosigkeit eines Arrestes auf das Grundstück des Ehemanns, wenn es vor der Trennung verkauft).

§. 787. Lehne, Fideicommisse, und was sonst der freien Veräußerung des schuldigen Theils nicht unterworfen ist, kommt bei der Berechnung seines Vermögens, zum Behufe der zu bestimmenden Abfindung, nicht mit in Anschlag.

§. 788. Mobilien, Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn keine gültige Vereinbarung über ihren Werth Platz greift, werden nur nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe gerechnet.

§. 789. Es kann also auch der schuldige Theil zum Verkaufe solcher Vermögensstücke, bloß um den Werth derselben auszumitteln, niemals gezwungen werden.

§. 790. Von dem Vermögen des schuldigen Theils werden nur solche Schulden abgerechnet, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage schon vorhanden waren.

§. 791. Was der unschuldige Theil aus dem Erbschatze erhält, kann ihm auf seine Abfindung niemals, und in keinem Falle, angerechnet werden.

§. 792. Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt, so erhält der unschuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin, auf den Todesfall des schuldigen, verschrieben worden.

§. 793. Sind die nach den Verträgen dem unschuldigen zukommenden Vortheile geringer, als die gesetzliche Abfindung, so kann derselbe diese letztere, statt der Abfindung aus den Verträgen, wählen.

§. 794. Sind aber Kinder aus dieser Ehe vorhanden, so kann der unschuldige Theil nur die geringere vertragsmäßige Abfindung fordern.

§. 795. Ist die vertragsmäßige Abfindung des unschuldigen Theils stärker, als die gesetzliche; und es sind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden: so muß der unschuldige mit der gesetzlichen Abfindung sich begnügen.

§. 796. Sind keine Kinder vorhanden, so kann zwar der unschuldige Theil an den Vertrag sich halten;

§. 797. Doch kann auch alsdann dem Schuldigen niemals mehr, als höchstens die Hälfte von der Substanz, oder dem Nießbrauche seines Vermögens, genommen werden.

§. 798. Statt der Abfindung, welche nach obigen Vorschriften dem unschuldigen Theile aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau standesmäßige Verpflegung, bis an ihren Tod, aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern.[301])

§. 799. Diesen standesmäßigen Unterhalt müssen die Gerichte nach Verhältniß des Gewerbes oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes, bestimmen.

§. 800. Jedem Theile steht frei, zum Behufe dieser näheren Bestimmung einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen, und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag.[301a])

---

[301]) § 804. §§ 790, 791 h. t. ObTr. 45 S. 208, 59 S. 197.
[301a]) RG. 19 S. 309. § 14 EG. z. CPO.

§. 801. Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, ingleichen der ihr etwa zugefallene Nießbrauch eines Erbschatzes, werden ihr auf die ausgemittelten Verpflegungsgelder angerechnet.[302])

§. 802. Der Mann ist verbunden, die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen, und zu versichern.

§. 803. Bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann zwar die Frau keine Erhöhung, wohl aber eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern.

§. 804. Uebrigens kann die geschiedene Frau, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehen, und die gesetz- oder vertragsmäßige Abfindung fordern.[302a])

§. 805. Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer anderen Ehe schreitet.

§. 806. Nur in dem Falle, wenn bei dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, daß die Verpflegungsgelder mehr als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen, hat die Frau die Wahl: ob sie sich eine Heruntersetzung bis auf die Hälfte gefallen lassen, oder aus der Substanz des Nachlasses die gesetzliche Abfindung Ein für allemal fordern wolle.

§. 807. Bei dieser Abfindung wird der Betrag des bei der Scheidung vorhanden gewesenen Vermögens, oder der des Nachlasses, je nachdem einer oder der andere geringer ist, zum Grunde genommen.

§. 808. Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geschiedenen Mannes genossenen Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden.

§. 809. Ist der unschuldige Ehemann wegen Alters, Krankheit, oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen nicht im Stande: so kann er, statt der aus dem Vermögen der schuldigen Frau ihm gebührenden Abfindung, standesmäßige Verpflegung wählen.

§. 810. Solchenfalls gilt für ihn Alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau vorstehend verordnet ist.

B. Wenn Gütergemeinschaft vorgewaltet hat.

§. 811. Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter vorgewaltet; so kann der unschuldige Theil wählen: ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern, oder auf Absonderung der Güter antragen wolle.

---

[302]) D. h. nur die Einkünfte des eingebrachten, nicht des vorbehaltenen Vermögens. Präj. 1168. Mit Rücksicht auf § 801 setzt der Anspruch auf Verpflegung übrigens die vorangegangene Absonderung des Vermögens voraus. StrA. 2 S. 289. Entscheidend ist das Vermögen zur Zeit der Scheidung. § 784 h. t. StrA. 46 S. 327, 67 S. 127, 77 S. 225. RG. 19 S. 309.

[302a]) Wohl aber umgekehrt.

§. 812. Wählt er letzteres, so erfolgt die Absonderung nach den §. 755—758. ertheilten Vorschriften.[303])

Anh. §. 82. Der gemeinschaftliche Erwerb wird nach den Grundsätzen des §. 822. getheilt.

§. 813. Aus dem solchergestalt ausgemittelten besonderen Vermögen des schuldigen Theils gebührt dem unschuldigen eben die Abfindung, welche er, außer dem Falle der Gütergemeinschaft, zu fordern hat.

§. 814. Wählt der unschuldige Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, so kann er, außer derselben, weiter keine besondere Abfindung fordern.

§. 815. Doch erhält, bei der Theilung, der Unschuldige die §. 640. bestimmten Effekten zum voraus.[303a])

§. 816. Wegen der übrigen Effekten hat er eben die Wahl, welche §. 649. 650. und 651. dem überlebenden Ehegatten vorbehalten ist.

§. 817. Sind Grundstücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden: so muß der Werth derselben, wenn keine gütliche Vereinbarung statt findet, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anschlag gebracht werden.[303b])

§. 818. Alsdann hat der unschuldige Theil die Wahl: ob er diese Güter für die Taxe annehmen, oder dem schuldigen überlassen wolle.[304])

§. 819. Auch steht dem unschuldigen Theile frei, auf eine Privatversteigerung zwischen ihm und dem schuldigen anzutragen.

§. 820. Nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, können, zur Last des unschuldigen Theils, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen werden.[305])

§. 821. Haben die Eheleute nur in einer Gemeinschaft des Erwerbes gelebt, so geschieht die Absonderung des eigenthümlichen Vermögens beider Theile nach der Vorschrift §. 662. sqq.

§. 822. Der Erwerb wird getheilt, und die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte wird dem Vermögen beigerechnet, woraus dem unschuldigen die gesetzliche Abfindung gebührt.

C. Wenn der schuldige Theil gar kein Vermögen hat.

§. 823. Kann der schuldige Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung, noch Verpflegungsgelder gewähren: so soll Ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derselben, und nach Bewandniß der

---

[303]) ObTr. 16 S. 233 (Präj. 1952) zu § 755 h. t. StrA. 46 S. 122.

[303a]) StrA. 64 S. 311, 319. Beweislast hat derjenige, der beansprucht.

[303b]) RG. 15 S. 284. Taxe: AGO. II. 6 §§ 1 ff. Anh. § 437. Ges. v. 15. Juni 1840 u. v. 4. Mai 1857 — (GS. S. 445).

[304]) Aber nur, wenn Theilung, nicht wenn Absonderung gewählt ist. ObTr. 40 S. 176. StrA. 45 S. 228.

[305]) Den Gläubigern gegenüber gilt dies nicht. § 380 h. t. Präj. 704. ObTr. 42 S. 244. StrA. 64 S. 311. ObTr. 57 S. 171.

übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängniß oder Strafarbeit auf vierzehn Tage bis drei Monate belegt werden.

Verträge über die Abfindung.

§. 824. Außergerichtliche Verträge, wodurch der unschuldige Ehegatte der nach den Gesetzen ihm zukommenden Abfindung sich begiebt, sind für denselben unverbindlich.

§. 825. Verträge hingegen, wodurch die Abfindung, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Prozessen, auf gewisse Summen oder Sachen bestimmt worden, sind, so wie andere Verträge unter Eheleuten, gültig.[306])

§. 826. Doch können auch durch solche Verträge weder die Gläubiger, noch die aus der Ehe erzeugten Kinder, an ihren Rechten verkürzt werden.

Rechte der Erben.

§. 827. Die Erben des beleidigten Ehegatten sind befugt, die Scheidungsklage, zum Behufe der Auseinandersetzung des Vermögens, zu verfolgen, in so fern der Erblasser erst nach fruchtlos angestelltem Sühneversuch gestorben ist.[307])

§. 828. Auch können sie selbst auf die Herausgabe des gesammten Vermögens ihres Erblassers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblassers verursacht, oder ihn durch gewaltsame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 829. In beiden Fällen §. 827. 828. muß die Absonderung des Vermögens nach den Vorschriften §. 766. sqq. erfolgen; und der schuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er sonst aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu erwarten hatte.

§. 830. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils eine Abfindung aus dem Vermögen des schuldigen nur alsdann fordern, wenn dieselbe dem Erblasser bei seinem Leben bereits zuerkannt war; und das Urtel, vor oder nach seinem Tode, rechtskräftig, oder in den folgenden Instanzen bestätigt wird.[308]) [308a])

---

[306]) Dies gilt aber nicht für Verträge vor der Ehe; ALR. I. 16 § 400; solche Verträge sind unverbindlich. ObTr. 29 S. 373. StrA. 14 S. 341 (Präj. 2580).

[307]) Daß diese Bestimmungen durch die CPO. nicht berührt, ist unbedenklich. Die besondern Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen cessiren aber. Auseinandersetzung im Gegensatz zur Abfindung, § 830 h. t. Nach ObTr. 34 S. 235 sollen auch die Erben des schuldigen Theils, der vor der Rechtskraft verstorben, remediren können, um zu erreichen, daß kein Theil für den schuldigen erklärt und die Auseinandersetzung nach §§ 751, 755 ff. h. t. erfolge. Vgl. ObTr. 51 S. 243.

[308]) Angewendet auf den Fall des Todes des unschuldigen Theils nach Aussetzung der Publikation des Erkenntnisses, ObTr. 17 S. 507 (Präj. 2085), und auf bedingtes Urtheil. StrA. 41 S. 168.

[308a]) Stirbt der schuldige Theil vor der Rechtskraft, so ist die Ehe-

§. 831. Doch bleibt, bei vorgewalteter Gütergemeinschaft, auch den Erben des unschuldigen Theils, in allen Fällen, die dem Erblasser nach §. 811. zugestandene Wahl vorbehalten.

§. 832. Ist statt der Abfindung auf standesmäßige Verpflegungsgelder erkannt, so können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblassers etwa verbliebenen Rückstände fordern.

§. 833. Stirbt der schuldige Ehegatte vor rechtskräftig entschiedenem Prozesse; so sind alle von ihm hinterlassenen letztwilligen Verordnungen, soweit dieselben auf Schmälerung des dem unschuldigen aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Erbtheils abzielen, unkräftig.

§. 834. Was bei Ehescheidungen wegen Erziehung, Verpflegung und Versorgung der Kinder statt finde, ist im folgenden Titel vorgeschrieben.[308b])

Neunter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

Begriff.

§. 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von anderen Ehen bloß darin, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen.[309])

Fälle, in welchen solche Ehen zuläßig sind.

§. 836. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zuläßig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie statt finden sollen, die unmittelbare landesherrliche Erlaubniß.

§. 837. Diese Erlaubniß kann nur von Mannspersonen höheren Standes, in außerordentlichen Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden.

§. 838. Zu den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug besitzt, um eine Frau und Familie standesmäßig zu ernähren und zu versorgen.

§. 839. Ferner, wenn er durch eine zweite standesmäßige Heirath

---

trennung wie der Anspruch auf Abfindung erledigt, da das Erbrecht des unschuldigen, an dessen Stelle die Abfindung treten soll, nunmehr besteht. ObTr. 71 S. 66. RGAnn. 1 S. 94.

[308b]) II. 2 §§ 72, 87—91, 92 ff.

[309]) Der Abschnitt ist kaum praktisch geworden, da die landesherrliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe zur linken Hand nur in wenigen Fällen ertheilt ist. Daß er durch das RGes. v. 6. Febr. 1875 zu § 74 h. t. aufgehoben, läßt sich mit Grund nicht behaupten, da für die Eheschließung zur linken Hand wesentlich nicht die Trauung an die linke Hand, § 860 h. t., sondern die Ausschließung der vollen rechtlichen Folgen der Ehe durch den Vertrag und das Gesetz, welche durch das Ges. v. 6. Febr. 1875 nicht gehindert wird.

das den Kindern erster Ehe bestimmte Familien-Vermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt.

§. 840. Die Richtigkeit dieser Gründe muß sofort bescheinigt, oder gehörig untersucht werden.

§. 841. Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt dem höchsten Landesherrn allein vorbehalten.

Erfordernisse derselben.

§. 842. Alles, was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen.

§. 843. Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß.

§. 844. So weit zu einer vollgültigen Ehe die Einwilligung der Aeltern und Vormünder erfordert wird, ist dieselbe auch bei Ehen zur linken Hand nothwendig.

§. 845. Diese Einwilligung kann, wenn sie verweigert worden, von dem Richter niemals ergänzt werden.

Ehe-Contract.

§. 846. Die Schließung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contract nothwendig voraus.

§. 847. Bei dessen Errichtung muß Alles beobachtet werden, was in Ansehung der Form der Ehegelöbnisse vorgeschrieben ist. (§. 82. sqq.)

§. 848. In dem Ehe-Contracte muß der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalte auf den Fall der getrennten Ehe, bestimmt sein.

§. 849. Diese Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemal zu entrichtenden Capitalssumme bestehen.

§. 850. In dem Contracte muß zugleich bestimmt sein: wie der Verlobten diese Abfindung versichert werden solle.

§. 851. Ist darin nichts bestimmt, so hat dieselbe eben die Rechte, welche bei einer vollgültigen Ehe dem Gegenvermächtnisse beigelegt worden. (§. 466. sqq.)

§. 852. Vor Errichtung eines solchen Contracts, in welchem die Abfindung der Verlobten bestimmt ist, soll die Erlaubniß zur Vollziehung der Ehe nicht ertheilt werden.

§. 853. Wenn nach wirklich geschlossenem Ehe-Contracte ein oder beide Theile vor der Vollziehung der Ehe wiederum davon abgehen wollen, so findet eben das statt, als bei dem Rücktritte von einem gültigen Ehegelöbnisse. (§. 99. sqq.)

§. 854. Wer also ohne Grund zurücktritt, oder den anderen Theil zum Rücktritte veranlaßt, muß demselben so viel, als der vierte Theil des im Ehecontracte bestimmten Capitals, oder der zu Capital zu rechnenden Verpflegungsgelder ausmacht, zur Schadloshaltung entrichten.

§. 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, so wie bei einer gültigen Ehe, das Aufgebot vorangehen.

§. 856. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt gemacht wird, daß derselbe eine eheliche Verbindung schließen wolle.

§. 857. Daß bei der Proclamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bei dem Aufgebote der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht nothwendig.[310]

Vollziehung der Ehe.

§. 858. Nach erhaltener landesherrlicher Erlaubniß müssen beide Theile bei dem Landesjustizcollegio der Provinz sich melden, und den unter ihnen geschlossenen Contract zur Bestätigung vorlegen.

§. 859. Zu diesem Contracte müssen sie sich vor dem Gerichte, oder einem Commissario desselben persönlich bekennen, und die Festhaltung durch Handschlag angeloben.

§. 860. (870.) Nach dieser geschehenen Verlautbarung muß die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden.

§. 861. (871.) Bei der Eintragung der erfolgten Copulation in das Kirchenbuch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden.[311]

Rechte und Pflichten aus dieser Ehe.

§. 862. (872.) Alle persönlichen Pflichten, welche bei der vollgültigen Ehe statt finden, gelten der Regel nach auch zwischen denjenigen, welche sich durch eine Ehe zur linken Hand verbinden.

§. 863. (873.) Die Frau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, sondern behält diejenigen, welche sie vor der Ehe gehabt hat.

§. 864. (874.) War sie Wittwe, so muß sie ihren Geschlechtsnamen wieder annehmen.

§. 865. (875.) Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Titels und Wappens nicht bedienen.

§. 866. (876.) Doch geht sie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen ist.

§. 867. (877.) Steht sie noch unter Vormundschaft, so wird diese bis zur erlangten Volljährigkeit ungeändert fortgesetzt.

§. 868. (878.) Außerdem aber wird eine solche Frau, in Ansehung der Befugniß, mit Anderen verbindliche Geschäfte vorzunehmen, wie eine unverheirathete volljährige Frauensperson betrachtet.

§. 869. (879.) Doch kann sie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehen, wodurch ihre Person während der Ehe verhaftet wird.

§. 870. (880.) Die Frau zur linken Hand kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt fordern.

§. 871. (881.) Curkosten sind unter diesem Unterhalte mit begriffen; nicht aber Prozeßkosten, als in so fern diese bloß die Person der Frau betreffen.

---

[310]) Durch das RGes. v. 6. Febr. 1875 § 46, welches keine Ausnahme zuläßt, obsolet geworden.

[311]) Obsolet, da das RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 1, 12, 41, 54 dies nicht kennt.

§. 872. (882.) Den Mann macht die Frau zur linken Hand, ohne seine ausdrückliche Einwilligung, nur in so fern verbindlich, als er durch die Handlungen der Ehefrau verhaftet wird. (§. 321. sqq.)

besonders in Ansehung des Vermögens,

§. 873. (883.) Ist die Frau zur linken Hand noch minderjährig, so behält ihr Vater oder Vormund die Verwaltung ihres Vermögens.

§. 874. (884.) Ist sie volljährig, so verbleibt ihr selbst die uneingeschränkte Verwaltung desselben.

§. 875. (885.) Der Mann kann auf den Nießbrauch davon niemals Anspruch machen.

§. 876. (886.) Die nach Statuten oder Provinzialgesetzen unter Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes entsteht niemals durch eine Ehe zur linken Hand.

§. 877. (887.) Auch durch Verträge kann unter solchen Eheleuten eine Gütergemeinschaft nicht eingeführt werden.

§. 878. (888.) Hat die Frau etwas von ihrem Vermögen dem Manne zum Gebrauch, zur Verwahrung, oder Verwaltung überlassen, so hat sie deshalb eben die Rechte gegen ihn, als gegen einen Fremden.

§. 879. (889.) Hat der Mann sich etwas von ihrem Vermögen eigenmächtig angemaßt, so kann sie dasselbe auch noch in stehender Ehe zurückfordern.

§. 880. (890.) Geräth der Mann in Concurs, so hat die Frau, wegen ihrer von demselben eigenmächtig an sich genommenen Vermögensstücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau wegen ihres vorbehaltenen Vermögens.

§. 881. (891.) Hat der Mann von dem eigenmächtig an sich genommenen Vermögen der Frau etwas verzehrt, veräußert, oder sonst abhänden gebracht, oder auch die Sache beschädigt, oder sonst verringert, so muß er auch in Ansehung des Werths Alles vertreten, wozu ein unredlicher Besitzer verpflichtet ist. (Th. 1. Tit. 7. §. 222. sqq.)

§. 882. (892.) Sind aber bewegliche Sachen der Frau in der Wirthschaft des Mannes verbraucht oder abgenutzt worden, so wird der Mann, in Rücksicht der Vertretung, als ein Leiher angesehen. (Th. 1. Tit. 21. §. 248. sqq.)

der Geschenke,

§. 883. (893.) Während der Ehe kann der Mann seiner Frau zur linken Hand keine Geschenke machen, so lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden sind.

§. 884. (894.) Auch durch den nachher erfolgenden Abgang solcher Kinder oder Enkel gelangen die vorhin gemachten Geschenke nicht zur Gültigkeit.

§. 885. (895.) Hat aber der Mann keine Verwandten in absteigender Linie, so sind seine der Frau zur linken Hand gemachten Geschenke, wie unter Fremden gültig.

§. 886. (896.) Was die Frau von dem Manne an Juwelen, Kostbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält, wird im zweifelhaften Falle nur für geliehen geachtet.

§. 887. (897.) Dergleichen Sachen kann der Mann von der Frau, oder auch von einem Dritten, welcher sie von ihr ohne des Mannes Einwilligung erhalten hat, zu allen Zeiten zurückfordern.

§. 888. (898.) Auch gültige Geschenke fallen, jedoch nur in so fern, als sie noch vorhanden sind, an den Mann zurück, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, und keine Abkömmlinge aus der mit ihm geführten Ehe verläßt.

§. 889. (899.) Dagegen bleibt jederzeit, und ohne Unterschied der Fälle, dasjenige, was der Mann seiner Frau zur linken Hand an Kleidern, Wäsche, oder sonst zu einem ihrem Stande gemäßen Unterhalte gegeben hat, wenn es auch zur Zeit der getrennten Ehe noch vorhanden ist, ihr unwiderrufliches Eigenthum.

§. 890. (900.) Alles, was vorstehend, §. 883. 884. 885., von Geschenken des Mannes verordnet ist, gilt auch von solchen, welche die Frau dem Manne macht, je nachdem dieselbe andere, als mit ihm erzeugte Abkömmlinge hat, oder nicht.

§. 891. 892. (901. 902.) (fallen fort).[312])

Trennung der Ehe zur linken Hand durch den Tod.

§. 893. (903.) Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt, so findet wegen der Beerdigung und Trauer Alles statt, was bei vollgültigen Ehen verordnet ist.

§. 894. (904.) Doch darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäß begraben werden; und nach dem Tode des Mannes, die Trauer nur so, wie sie unter Leuten ihres Standes gewöhnlich ist, anlegen.

§. 895. (905.) Auf den Nachlaß der Frau kann der überlebende Mann sich kein Erbrecht anmaßen.

§. 896. (906.) Sie kann aber darüber, auch zum Besten des Mannes, durch Erbvertrag oder Testament, wie für einen Fremden, verfügen.

§. 897. (907.) Sind aus der Ehe zur linken Hand Kinder vorhanden, so bleibt diesen die in dem Ehecontracte der Mutter verschriebene Abfindung.

§. 898. (908.) Andere Erben der Frau hingegen können auf diese Abfindung keinen Anspruch machen.

§. 899. (909.) Nach dem Tode des Mannes erhält die überlebende Frau die ihr im Ehe-Contracte verschriebene Abfindung aus dem Nachlasse, als eine Schuld.

§. 900. (910.) Verläßt jedoch der Mann Kinder oder Enkel aus vollgültiger Ehe, und nicht so viel Vermögen, daß dieselben zusammen wenigstens halb so viel, als die Abfindung beträgt, zum Erbtheil übrig behalten; so muß das an dieser Hälfte Fehlende aus der Abfindung ergänzt werden.

§. 901. (911.) Ein Gleiches findet statt, wenn die Abfindung in Verpflegungsgeldern besteht, und der Ertrag des den Abkömmlingen

---

[312]) Aufgehoben durch Ges. v. 1. Dezbr. 1869 zu ALR. I. 14 § 220.

übrig bleibenden Nachlasses nicht halb so viel, als diese Verpflegungsgelder ausmacht.

§. 902. (912.) Die Frau zur linken Hand behält aber auch die Verpflegungsgelder, selbst wenn sie wieder heirathet.

§. 903. (913.) Außer der Abfindung hat die Frau zur linken Hand an dem Nachlasse des Mannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 904. (914.) Durch Erbvertrag oder Testament kann der Mann, zum Vortheil der Frau, wie für einen Fremden verordnen, wenn er zur Zeit der geschlossenen Heirath keine Kinder aus einer vollgültigen Ehe am Leben hatte.

§. 905. (915.) Waren aber damals dergleichen Kinder vorhanden, so kann, selbst wenn dieselben in der Zwischenzeit gestorben sind, der Mann seiner Frau zur linken Hand nicht mehr, als den zehnten Theil seines eigenthümlichen freien Nachlasses letztwillig zuwenden.

§. 906. (916.) Die Abfindung aus dem Ehe-Contracte wird, wenn die Masse zum Behufe der Ausmittelung dieses Zehntheils bestimmt werden soll, als eine Schuld abgerechnet.

§. 907. (917.) Die Frau erhält also ein solches nach den Gesetzen zulässiges Vermächtniß noch über ihre Abfindung.

§. 908. (918.) Beträgt das Vermächtniß mehr als den zehnten Theil des Nachlasses, so muß dasselbe auf so weit heruntergesetzt werden.

Verwandlung in eine vollgültige Ehe.

§. 909. (919.) Die Ehe zur linken Hand kann in eine vollgültige Ehe verwandelt werden.

§. 910. (920.) Dazu wird die freie Einwilligung beider Theile, und wenn eine gänzliche Ungleichheit des Standes obwaltet, auch der Consens der nächsten Anverwandten erfordert. (§. 30—33.)[313]

§. 911. (921.) Hatten die Aeltern des Mannes nur in eine Ehe zur linken Hand gewilligt, so ist zu deren Verwandlung in eine vollgültige Ehe ein nochmaliger Consens derselben nothwendig.

§. 912. (923.) Ueberhaupt aber muß in allen Fällen die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß hinzukommen

§. 913. (924.) Auf diese Erlaubniß soll niemals angetragen werden, wenn die Kinder aus einer vollgültigen Ehe, zu deren Begünstigung die Heirath zur linken Hand geschlossen worden, in der Zwischenzeit gestorben oder sonst abgegangen sind; und auch nur ein entfernter Verdacht vorhanden ist, daß dieser Abgang durch Vernachlässigung, üble Behandlung, oder auf andere Art, von Seiten der Aeltern veranlaßt oder befördert worden.

§. 914. (925.) Nach erfolgter landesherrlicher Erlaubniß muß der Mann vor dem Landes-Justizcollegio der Provinz, oder einem Commissario desselben, persönlich erklären, daß er die Frau nunmehr für seine wirkliche Ehefrau erkenne, und ihr alle mit diesem Stande verbundenen Rechte einräume.

§. 915. (927.) Diese Erklärung muß die Frau, der Regel nach, in Person annehmen.

[313]) **Vgl. Anm. 21 zu §§ 30—33 h. t.**

§. 916. (928.) Ihr muß darüber eine förmliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 917. (929.) Ein Aufgebot ist so wenig als eine nochmalige Trauung nothwendig.

§. 918. (930.) Doch muß davon dem gehörigen Pfarrer, zur Eintragung in das Kirchenbuch, Anzeige geschehen.

Durch richterlichen Ausspruch.

§. 919. (931.) Die Trennung einer Ehe zur linken Hand kann, durch richterlichen Ausspruch, nur in eben den Fällen erfolgen, in welchen eine andere Ehe, nach den Vorschriften des achten Abschnitts, getrennt werden kann.

§. 920. (932.) Doch sind Vergehungen, welche zwischen anderen Eheleuten die Trennung der Ehe nach §. 699—703. nur in einem höheren Grade begründen können, auch in einem minderen Grade schon hinreichend, den Mann zu dem Antrage auf Scheidung einer Ehe zur linken Hand zu berechtigen.

§. 921. (933.) Auch muß der Richter, wenn die Frau wegen bloß mündlicher Beleidigungen, oder geringerer Thätlichkeiten die Scheidung verlangt, auf die Verschiedenheit des Standes zwischen solchen Eheleuten billige Rücksicht nehmen.

Ehescheidungsstrafen.

§. 922. (934.) Wird die Ehe zur linken Hand durch Urtel und Recht getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil erklärt, so verliert sie die im Ehe-Contracte ihr versprochene Abfindung.

§. 923. (935.) Auch muß sie die Braut- und die von dem Manne während der Ehe erhaltenen Geschenke, in so fern dieselben noch vorhanden sind, oder sie dadurch noch wirklich reicher ist, zurückgeben.

§. 924. (936.) Die §. 889. bemerkten Sachen sind jedoch auch in diesem Falle keiner Rückgabe unterworfen.

§. 925. (937.) Kommt der Anlaß zur Scheidung zwar von Seiten der Frau, aber ohne moralisches Verschulden derselben; so behält sie die Geschenke, und der Mann muß ihr die im Ehe-Contracte verschriebene Abfindung entrichten.

§. 926. (938.) Ist der Mann der schuldige Theil, so wird die der Frau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt.

§. 927. (939.) Diese Abfindung kann, bewandten Umständen nach, bis auf das Doppelte der im Ehe-Contracte verschriebenen Summe erhöht werden.

§. 928. (940.) Giebt der Mann zwar, jedoch ohne sein moralisches Verschulden, Anlaß zur Scheidung; so findet die Vorschrift §. 925. Anwendung.

§. 929. (941.) In allen Fällen, wo der Frau Verpflegungsgelder statt der Abfindung zuerkannt sind, behält sie dieselben auch nach geschlossener anderweitiger Ehe.

§. 930. (942.) Die Frau kann für diese Verpflegungsgelder Eintragung auf die Grundstücke des Mannes fordern.

§. 931. (943.) Ist dergleichen besondere Sicherheit nicht bestellt,

so haben solche Verpflegungsgelder das Vorrecht der auf gerichtliche Verschreibung gegründeten Ansprüche.

§. 932. (944.) Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder wird im achten Abschnitt des folgenden Titels gehandelt.

Zehnter Abschnitt.[314])

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

Begriff.

§. 933. (945.) Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heißen nichtig.

§. 934. (946.) Ehen, welchen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieser Hindernisse, verbindliche Kraft erlangen können, werden ungültig genannt.

I. Von nichtigen Ehen.

§. 935. (947.) Nichtig sind Ehen, welche innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Grade geschlossen worden. (§. 3. 4. 5.)

§. 936. (948.) Ferner diejenigen, bei deren Schließung Einer oder beide Theile annoch anderweitig verheirathet waren. (§. 16.)

§. 937. (949.) Ein Gleiches gilt von Ehen zwischen einer geschiedenen Person, und derjenigen, welche sie wegen des zur Scheidung gegebenen Anlasses nach den Gesetzen nicht heirathen darf. (§. 25—29.)

§. 938. (950.) Auch solche Ehen, die von Militairpersonen ohne die, in Ansehung ihrer, nach den Gesetzen besonders erforderliche Einwilligung geschlossen worden, sind nichtig. (§. 34. 35.)[315])

§. 939. (951.) Eben das findet in Fällen statt, wo der Unterschied der Religionen ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht. (§. 36.)[316])

§. 940. (952.) Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen worden, ebenfalls für nichtig angesehen. (§. 30—33.)[317])

---

[314]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 36. Dadurch sind die Bestimmungen dieses Abschnitts in der Hauptsache aufrecht erhalten. Fortgefallen sind indessen die Vorschriften über die Nichtigkeit der Ehen von Militärpersonen ohne Konsens, wegen Ungleichheit des Standes und Religionsverschiedenheit, über die Ungültigkeit der Ehe zwischen dem Vormund und seinen Descendenten mit dem Mündel.

[315]) Anm. 22, 59. Vgl. auch Ges. v. 3. April 1871 (GS. S. 161), durch welches bestimmt, daß Ehen von Militärpersonen, welche vom 15. Juli 1870 ab ohne Genehmigung abgeschlossen, durch die nachträglich erfolgte Genehmigung von Anfang an gültig werden sollen, auch wenn die Ehe inzwischen durch den Tod getrennt.

[316]) Anm. 24.

[317]) Anm. 21.

§. 941. (953.) Auch wenn in den Fällen des §. 936. 938. 939. 940. das Ehehinderniß in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§. 942. (954.) Nur in dem Falle des §. 936., wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrthume für getrennt angenommen worden, da sie doch noch wirklich bestanden hat, ist die spätere Ehe keineswegs nichtig, sondern nur ungültig.

§. 943. (955.) Wenn also das der späteren Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegengestandene Ehehinderniß durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der früheren gehoben worden, so ist die spätere Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 944. (956.) Für einen unverschuldeten Irrthum ist es zu halten, wenn der wirklich noch nicht erfolgte Tod des vorigen Ehegatten gesetzmäßig bescheinigt war; oder wenn die vorige Ehe durch ein richterliches Erkenntniß, dem aber ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit ermangelte, für getrennt erklärt worden.

§. 945. (957.) Hat aber der vor Trennung der früheren zu einer nachherigen Ehe schreitende Theil den vorgefallenen Fehler vorsätzlich, oder durch ein eigenes grobes oder mäßiges Versehen, selbst veranlaßt; so bleibt die Ehe von Anfang an nichtig.

§. 946. (958.) Soll außer dem Falle des §. 936. die nichtige Ehe nach gehobenem Hindernisse zur Gültigkeit gelangen, so muß sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden.

§. 947. (959.) Mit dem Zeitpunkte dieser nochmaligen Vollziehung nimmt die Gültigkeit einer solchen Ehe erst ihren Anfang.

§. 948. (960.) Ist eine Ehe in dem Falle des §.8., ohne die erforderliche Dispensation geschlossen worden: so ist sie nicht nichtig, sondern nur ungültig; und besteht also von Anfang an, wenn die Dispensation in der Folge noch ertheilt wird.[318])

§. 949. (961.) Doch finden, wegen des übertretenen Ehegesetzes, auch in diesem Falle die unten verordneten Strafen statt.

§. 950. (962.) Die Fortsetzung nichtiger Ehen ist der Richter zu dulden nicht befugt.[319])

§. 951. (963.) Vielmehr muß er, sobald dieselben zu seiner Kenntniß gelangen, die verbundenen von Amtswegen trennen, und einen fiskalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen.

§. 952. (964.) Aus einer solchen nichtigen Verbindung entstehen daher auch unter den Verbundenen selbst niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe.

§. 953. (965.) Hat der Mann das Vermögen der Frau in seine Verwaltung überkommen, so muß er Alles leisten und vertreten,

---

[318]) Mit dem Fortfall des § 8 h. t. obsolet geworden.

[319]) An die Stelle des Richters ist schon durch die V. v. 28. Juni 1844 der Staatsanwalt getreten. CPO. §§ 588, 592. ObTr. 51 S. 250 StrA. 44 S. 244.

wozu ein Verwalter fremder Güter verpflichtet ist. (Th. 1. Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 954. (966.) Doch darf er von den während dieser Verbindung gezogenen Nutzungen in der Regel keine Rechnung ablegen.

§. 955. (967.) Vielmehr werden diese Nutzungen gegen das, was zum Unterhalte der Frau verwendet worden, aufgehoben.

§. 956. (968.) Hat aber der Mann das Ehehinderniß gewußt, und der Frau ist selbiges unbekannt gewesen: so wird der Mann als ein unredlicher Besitzer des in seine Verwaltung übernommenen Vermögens der Frau angesehen.

§. 957. (969.) Er muß also auch wegen der Nutzungen dieses Vermögens Alles vertreten, wozu ein unredlicher Besitzer verpflichtet wird; und kann nur das, was zum Unterhalte der Frau, oder sonst in ihren Nutzen erweislich verwendet worden, davon abziehen.

§. 958. (970.) In allen Fällen, wo das Ehehinderniß der Frau unbekannt gewesen ist, hat dieselbe zur Sicherheit ihres dem Manne überlassenen Vermögens das Vorzugsrecht der fünften Classe, von dem Tage an, da der Mann die Verwaltung übernommen hat.[320])

§. 959. (971.) Ist das Ehehinderniß der Frau bekannt, dem Manne aber unbekannt gewesen, so darf Letzterer, bei seiner Verwaltung, nur für ein grobes Versehen haften.

§. 960. (972.) Daraus, daß eine Ehe für nichtig erklärt wird, kann einem Dritten, welchem das obwaltende Ehehinderniß unbekannt gewesen, niemals ein Nachtheil erwachsen.

§. 961. (973.) Wer also mit einem oder dem anderen der vermeinten Eheleute redlicher Weise in Geschäfte sich eingelassen hat, der erlangt daraus eben die Rechte, als wenn unter ihnen eine gültige Ehe bestanden hätte.

§. 962. (974.) Doch können in dem Falle des §. 936. durch die Verhandlungen eines Dritten mit dem vermeinten zweiten Ehegatten die Rechte des ersten und wahren Ehegatten nicht gekränkt werden.

§. 963. (975.) Wenn ein Theil den anderen, durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses, oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen, zur Schließung einer nichtigen Ehe verleitet hat: so muß der Schuldige den Unschuldigen schadlos halten.

§. 964. (976.) Zur Bestimmung dieser Schadloshaltung dienen die Ehescheidungsstrafen, welche, bei Trennung einer an sich gültigen Ehe, der schuldige Theil dem unschuldigen entrichten muß, zum Maaßstabe.

§. 965. (977.) Doch muß in der Regel auf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafen erkannt werden.

§. 966. (978.) Entsteht die Nichtigkeit der Ehe aus einer Ungleichheit des Standes, so hat die Unschuldige die Wahl: ob und wie lange sie auf die von dem Schuldigen nachzusuchende Dispensation warten, oder ob sie sogleich auf die Strafen der Ehescheidung antragen wolle.[321])

---

[320]) Pr. KonkO. § 80. Die RKO. kennt ein Vorrecht der Ehefrau nicht. Vgl. aber EG. z. RKO. § 13. AG. z. RKO. §§ 18 ff.

§. 967. (979.) Hat derjenige Theil, welcher an Schließung einer nichtigen Ehe unschuldig war, während derselben solche Handlungen begangen, welche die Trennung einer gültigen Ehe, und die Ehescheidungsstrafen nach sich ziehen würden; so hat er sein Recht auf Schadloshaltung verloren.

II. Von ungültigen Ehen.

§. 968. (980.) Ungültig sind Ehen, die ein Vormund für sich, oder seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniß des vormundschaftlichen Gerichts, geschlossen hat. (§. 14.)[322])

§. 969. (981.) Ferner solche, die mit einer an Kindesstatt angenommenen Person, ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption, geschlossen worden. (§. 13.)

§. 970. (982.) Ein Gleiches gilt von Heirathen mit einer Person, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat. (§. 37.)

§. 971. (983.) Auch Heirathen, wobei es von der einen Seite an der freien Einwilligung ermangelt, sind ungültig. (§. 38—44.)

§. 972. (984.) Eben das findet von Ehen statt, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Consens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist. (§. 45. 49. 50. 52.)

§. 973. (985.) Ungültige Ehen können nur auf das Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniß zu rügen, nach den Gesetzen berechtigt ist, als nichtig aufgehoben werden,[323])

§. 974. (986.) Erfolgt dergleichen Nichtigkeitserklärung, so findet bei ungültigen Ehen alles das Anwendung, was von den absolut nichtigen vorstehend §. 952—965. 967. verordnet ist.

§. 975. (987.) Wird aber das Ehehinderniß in der Folge gehoben, so muß angenommen werden, daß die Ehe von Anfang an gültig gewesen sei.

§. 976. (988.) Ist das Ehehinderniß von dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden, so wird dasselbe für gehoben angesehen. (§. 41—44.)

Insonderheit von Ehen zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen;

§. 977. (989.) Hat ein Vormund sich selbst, oder sein Kind, mit einer seiner Pflege befohlenen Person gesetzwidrig verheirathet; so muß er der Vormundschaft sofort entsetzt, und dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund bestellt werden.[323a])

§. 978. (990.) Dieser muß unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts genau prüfen: ob die pflegebefohlene Person die Ehe fortsetzen wolle, und ob ihr deren Fortsetzung zuträglich sei.

---

[321]) Anm. 21.

[322]) Anm. 13.

[323]) Wer eine Ehe ohne Konsens geschlossen hat, kann sie nicht selbst anfechten. ObTr. 44 S. 140. Die Klage des Vormundes auf Ungültigkeitserklärung der ohne seinen Konsens geschlossenen Ehe ist gegen beide Eheleute zu richten. ObTr. 73 S. 250. CPO. §§ 586 Abs. 2, 588.

[323a]) Obsolet?

§. 979. (991.) Findet sich dabei eine wirkliche Abneigung der Pflegebefohlenen, oder sonst ein überwiegender Nachtheil für sie: so muß auf die förmliche Nichtigkeitserklärung bei dem Richter angetragen werden.[324])

§. 980. (992.) Wird aber die Fortsetzung der Ehe von dem vormundschaftlichen Gerichte nachgegeben, so verbleibt dennoch das Vermögen der Frau bis zur erlangten Volljährigkeit unter der Verwaltung des neubestellten Vormundes.

§. 981. (993.) Der Mann kann bis dahin auf die Einkünfte dieses Vermögens nur in so weit Anspruch machen, als dieselben zum standesmäßigen Unterhalte der Frau, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts, nothwendig sind.

§. 982. (994.) Alle Zuwendungen, welche die Frau einem solchen Manne in einem vor erreichter Volljährigkeit gemachten Vertrage oder Testamente bestimmt hat, sind ungültig.

§. 983. (995.) Nach erlangter Volljährigkeit hängt es von dem freien Entschlusse der Frau ab, was sie von ihrem Vermögen dem Manne einbringen, oder sich vorbehalten wolle.

§. 984. (996.) Ist während der Minderjährigkeit einer solchergestalt gesetzwidrig verheiratheten pflegebefohlenen Person die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden, so bleibt ihr selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre vorbehalten.

zwischen angenommenen Aeltern und Kindern;

§. 985. (997.) Hat Jemand sein angenommenes Kind wider die Gesetze geheirathet, und ist dasselbe noch minderjährig: so muß dem angenommenen Kinde ein Curator bestellt, und alsdann eben so, wie bei der gesetzwidrigen Heirath eines Vormundes mit seiner Pflegebefohlenen, verfahren werden.

§. 986. (998.) War die an Kindesstatt angenommene Person bereits volljährig, so kann dieselbe die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb sechs Monaten nach deren Vollziehung rügen.

§. 987. (999.) In allen Fällen, wo eine solche Ehe für nichtig erklärt wird, verliert der Mann alle aus der Annahme an Kindesstatt, über die Person und das Vermögen der Adoptirten, entstandenen Rechte.

§. 988. (1000.) Dagegen bleiben der Adoptirten die ihr auf das Vermögen des angenommenen Vaters, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zukommenden Ansprüche vorbehalten.

§. 989. (1001.) Wird eine solche Ehe in der Folge gültig, so werden alle aus der Annahme an Kindesstatt wechselseitig entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten für erloschen angesehen.

mit noch nicht mannbaren Personen,

§. 990. (1002.) Bestand das Ehehinderniß in dem noch nicht erreichten gesetzmäßigen Alter, so wird die Ehe gültig, wenn der Mangel

---

[324]) Die §§ 978, 979, 984 sind obsolet geworden durch RGes. v. 6. Febr. 1875 § 37.

nicht innerhalb sechs Monaten, nach Zurücklegung dieses Alters, gerügt worden.

§. 991. (1003.) Sollte jedoch eine Person, die weder unter väterlicher Gewalt, noch unter einem Vormunde steht, solchergestalt gesetzwidrig verheirathet werden, so muß ihr der Richter, sobald er davon Kenntniß erlangt, einen Vormund von Amtswegen bestellen.

§. 992. (1004.) Von diesem muß alsdann nach den Vorschriften §. 978—983. weiter verfahren werden.

wobei die freie Einwilligung, oder

§. 993. (1005.) Wegen des aus dem Mangel der freien Einwilligung bei einer der verheiratheten Personen entstehenden Hindernisses hat es bei den Vorschriften §. 41—44. sein Bewenden.

der Consens der Aeltern ermangelt.

§. 994. (1006.) Die Ungültigkeit einer Ehe, bei welcher es von der einen oder anderen Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muß von diesem innerhalb sechs Monaten, nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe, gerichtlich gerügt werden.[326])

§. 995. (1007.) Ist dieses nicht geschehen, so behält zwar die Ehe selbst ihre volle Wirkung;

§. 996. (1008.) Doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind, bis auf die Hälfte des Pflichttheils, zu enterben berechtigt.

§. 997. (1009.) Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befindet, oder eine Tochter nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, ohne väterliche Einwilligung geheirathet: so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.[326a])

§. 998. (1010.) Dem Vater bleibt aber, auch in diesem Falle, das Recht zur Enterbung, bis auf die Hälfte des Pflichttheils, vorbehalten.

§. 999. (1011.) Wenn minderjährige vaterlose Waisen, ohne Einwilligung der Mutter, Großältern oder Vormünder heirathen; so findet eben das statt, was bei einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlenen ohne obervormundschaftliche Erlaubniß geschlossenen Ehe §. 978. bis 984. verordnet ist.

§. 1000. (1012.) Die Mutter kann ein, nach des Vaters Tode, ohne ihre Einwilligung, heirathendes minder- oder großjähriges Kind, auf die Hälfte des Pflichttheils, gleich dem Vater, enterben.

III. Von Uebertretung anderer Ehegesetze.

§. 1001. (1013.) Schreitet Jemand zu einer ferneren Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern aus voriger Ehe auseinander gesetzt

[326]) ObTr. 29 S. 380. StrA. 14 S. 351. Es genügt der Beweis des Zeitpunkts der Nachricht von der Ehe; daß gleichzeitig damals der Beweis der Wahrheit der Nachricht geliefert, ist nicht erforderlich.

[326a]) § 29 Ges. v. 6. Febr. 1875.

zu haben (§. 18.): so entsteht zwar daraus keine Ungültigkeit der neuen Ehe;

§. 1002. (1014.) Der Vater verliert aber die Verwaltung des Vermögens der Kinder, und kann aus dem Nießbrauche desselben nur so viel verlangen, als zum Unterhalte der Kinder, in so fern sich selbige noch in seiner Verpflegung befinden, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich ist.

§. 1003. (1015.) Sind die Kinder noch minderjährig, so muß das vormundschaftliche Gericht die Auseinandersetzung derselben, mit den zur ferneren Ehe geschrittenen Aeltern, von Amtswegen betreiben.

§. 1004. (1016.) So lange, bis den Kindern ihr Vermögen gehörig nachgewiesen und ausgeantwortet, oder versichert worden, kann der neue Ehegatte in den Gütern des anderen keine Rechte zum Nachtheil dieses Vermögens der Kinder aus voriger Ehe erlangen.[326])

§. 1005. (1017.) Vielmehr haftet das eigene Vermögen des Stiefvaters, oder der Stiefmutter, den Kindern zu ihrer Sicherheit, in so fern dieselben aus dem Vermögen ihrer leiblichen Aeltern ihre Befriedigung nicht erhalten können.

§. 1006. (1018.) Wenn verwittwete oder geschiedene Personen früher heirathen, als es ihnen die Gesetze verstatten (§. 19. sqq.), so entsteht zwar daraus ebenfalls keine Ungültigkeit einer solchen Ehe;

§. 1007. (1019.) War aber die zu frühzeitig heirathende Wittwe oder Geschiedene schwanger, so bleiben dem Kinde seine Rechte, sowohl in Ansehung der Auseinandersetzung, als sonst, nach den Vorschriften des folgenden Titels vorbehalten.

IV. Strafen derer, welche Ehegesetze übertreten.

§. 1008. (1020.) Wenn bei Schließung einer Ehe eines der vorstehend angeführten Ehegesetze wissentlich übertreten worden, muß diese Uebertretung an dem schuldigen Theil zur öffentlichen Genugthuung geahndet werden.

§. 1009. (1021.) In so fern die Uebertretung des Ehegesetzes zugleich ein Verbrechen enthält, auf welches schon an und für sich eine gewisse Strafe in den Gesetzen bestimmt ist, hat es bei dieser sein Bewenden.

§. 1010. (1022.) Außerdem aber muß der vorsätzliche Uebertreter eines Ehegesetzes, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität, und des aus der Uebertretung wirklich entstandenen, oder doch zu fürchten gewesenen Schadens, mit einer fiskalischen Geldbuße von zehn bis dreihundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden.[327])

§. 1011. (1023.) Wird in den Fällen des §. 971. 972. die Ungültigkeit der Ehe selbst von dem unschuldigen Theile, oder von dem Vater nicht gerügt: so ist der Richter Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen zu verfügen nicht berechtigt.

---

[326]) Vgl. ObTr. 41 S. 190.
[327]) Anm. 79. Vgl. RStGB. § 170.

§. 1012. (1024.) Ueberhaupt fällt die Strafe weg, sobald das Recht zur Rügung der Ungültigkeit der Ehe selbst erloschen ist.

§. 1013. (1025.) Die Strafen der Prediger, welche, mit Uebertretung oder Vernachlässigung eines Ehegesetzes, eine ungültige Ehe durch die Trauung vollziehen, werden unten bestimmt. (Tit. 11 Abschn. 6.)[328])

§. 1014. (1026.) Was die Aufhebung einer nichtigen oder ungültigen Ehe in Ansehung der daraus erzeugten Kinder für rechtliche Folgen habe, ist im zweiten Titel festgesetzt.

Elfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes.

§. 1015—1119. (1027—1131.) Anh. §. 83 (fallen fort).[329])

12. Ges., betr. die Abänderungen des Abschn. 11. Titel 1. Th. II. und des Abschn. 9. Titel 2. Th. II. des A. L. R. V. 24. April 1854. (G. S. S. 193.)[330])[331])

Wir etc. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen
der Abschnitt 11. Titel 1. Theil II. und
der Abschnitt 9. Titel 2. Theil II. des A. L. R.
Gesetzeskraft haben, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Eine Frauensperson, welche
1. durch Nothzucht, oder
2. im bewusstlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. Nr. 1., 2. des Strafgesetzbuchs), oder
3. zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten musste, verleitet und geschwängert worden (§. 145. des Strafgesetzbuchs),

ist zu verlangen berechtigt, dass ihr
das im A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 785. etc. vorgeschriebene höchste Maass der Abfindung
zugesprochen werde.

---

[328]) Obsolet geworden durch RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 67, 69. RStGB. § 338.

[329]) Die §§ 1015—1119 und Anh. § 83 h. t. sind aufgehoben durch Ges. v. 24. April 1854 § 22. Bestehn geblieben von diesem Titel ist nur Anh. § 84. Der Anh. § 85 ist durch den Fortfall der Strafe der Vermögenskonfiskation, Preuß. Verf. Art. 10, 11, obsolet geworden. Ueber gem. R. StrA. 20 S. 151.

[330]) Durch Ges. v. 1. März 1869 (GS. S. 377) ist dies Ges. in die Landestheile der Provinz Hannover eingeführt, in denen das ALR. gilt.

[331]) Ueber die Grundsätze bei der Kollision der Gesetze hinsichtlich der Rechtsverhältnisse aus unehelicher Schwängerung vgl. Anm. 18 zu Einl. § 14 und Anm. 36 zu Einl. § 23. RE. 1 S. 85.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniss vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.[332][333])

§. 2. Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, dass ihr

eine nach den Bestimmungen der §§. 786—808. II. 1. A. L. R. abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§. 3. Ein Brautstand (§. 2.) ist ausser den Fällen, wenn zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniss oder ein Aufgebot (A. L. R. §§. 82—92. a. a. O.) vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1. wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2. wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1.) nicht bedarf,
   a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§. 4. Ist in dem Falle des §. 2. ein gesetzliches Ehehinderniss vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniss Kenntniss gehabt, so kann sie auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2. bestimmte Entschädigung:

1. wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder
2. wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von

---

[332]) An die Stelle der §§ 144 Nr. 1, 2, 145 Pr. StGB. treten die §§ 176 Nr. 2, 177, 179 des RStGB.

[333]) Die Abfindung beträgt den vierten Theil des Vermögens. Vorausgesetzt ist stets erfolgte Schwängerung, welche sich durch Geburt (Fehlgeburt, Frühgeburt) dokumentirt. ObTr. 58 S. 291. StrA. 67 S. 185. Der bloße Beischlaf kann Ansprüche nur begründen, wenn er, wie in den Fällen der Nothzucht u. s. w., als unerlaubte Handlung erscheint. CPO. § 260. Die Konceptionszeit muß regelmäßig mit dem Brautstand ganz zusammenfallen; daß beide sich nur zum Theil decken, genügt nicht; wenn nicht ausnahmsweise die Schwängerung gerade während des Brautstandes thatsächlich zu erweisen.

ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.[334—336])

§. 6. Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist (§. 149 des Strafgesetzbuchs).[337])

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniss vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1., 2. und 6. ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch ausserdem

Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.[338])

§. 8. Ausser den Fällen der §§. 1., 2. und 6. haben ausserehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7. bezeichneten Kosten Anspruch.

§. 9. Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1. bis 7. bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte:

1. während der Konzeptionszeit (§. 15.) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2. eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie

---

[334]) Die Abfindung ALR. II. 1 §§ 786 ff. beträgt ein Sechstel. Die Voraussetzung ist hier dieselbe wie in § 1. Vgl. Anm. 333.

[335]) Wo es nur für einen Theil der Zustimmung, § 3 Nr. 1, 2, bedarf, genügt diese, ihr Mangel beseitigt aber auch den Brautstand im Sinne des § 3. StrA. 86 S. 282.

[336]) Ist der Schwängerer verstorben, so bedarf es zur Begründung der Klage gegen die Erben nicht der Thatsache, daß derselbe die Ehe verweigert hat, § 2. ObTr. 37 S. 225; in den übrigen Fällen genügt der Nachweis der Aufforderung und unbegründeten Weigerung. ObTr. 56 S. 224. StrA. 61 S. 282. Ob der Anspruch durch § 9 Nr. 2 ausgeschlossen, ist zweifelhaft. Dagegen: ObTr. 47 S. 271. Dafür: ObTr. 44 S. 173. StrA. 56 S. 106. ObTr. 38 S. 181, 50 S. 321 u. RG. ungedr. Erk. v. 25. April 1881.

[337]) Jetzt RStGB. § 182. Eines besondren Beweises der Verführung wird es nicht bedürfen.

[338]) Der § 1017 h. t. lautete ebenso. Zu diesen Kosten sind die des Begräbnisses der Mutter nicht zu rechnen. In ObTr. 23 S. 36. StrA. 6 S. 193 (PlPräj. 2384) ist angenommen, daß Unterhalt nach Ablauf der Wochenzeit aus diesem Gesetze nicht zu fordern.

a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
c) schon früher ausser der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie, und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.[339—347])

---

[339]) Verheirathete, d. h. zur Zeit der Konception verheirathete; Verheirathung zur Zeit der Geburt hebt den Anspruch nicht auf. ObTr. 32 S. 96, 99. StrA. 20 S. 317, 42 S. 104, 66 S. 114. Dabei kommt aber ALR. II. 2 §§ 1, 2, 7 in Betracht.

[340]) Nr. 1. Die bloße Thatsache der Konkumbenz genügt. StrA. 87 S. 310, 61 S. 67. Ueber das abweichende gem. R. vgl. ObTr. 23 S. 330.

[341]) Nr. 2. Der Begriff der Bescholtenheit ist thatsächlicher Natur; der § 9 enthält nur Beispiele; daß die Bescholtenheit ruchbar, ist nicht erforderlich; Nr. 2b; auch aus dem Verhalten der Geschwängerten bei dem Akt kann ihre Bescholtenheit entnommen werden. RGAnn. 1 S. 590. StrA. 44 S. 294, 60 S. 347, 71 S. 190, 76 S. 315. Die Bescholtenheit muß natürlich nicht erst nach der Konceptionszeit eingetreten, sondern damals oder vorher erwiesen sein. StrA. 51 S. 246.

[342]) Bezahlung. Das Gegebene muß als Aequivalent für die Gestattung des Beischlafs angenommen sein; konkrete thatsächliche Prüfung ist auch hier erforderlich, z. B. unter Brautleuten, StrA. 44 S. 289, und konkret ist zu entscheiden, ob eine nach der Schwängerung erfolgte Gabe als Bezahlung zu erachten und aus ihrer Annahme auf die Bescholtenheit zur Zeit der Schwängerung zu schließen. ObTr. 48 S. 223. StrA. 58 S. 313. Ebenso kann Bezahlung vor der Konception durch einen andren Mann die Annahme der Bescholtenheit begründen. StrA. 22 S. 238, 23 S. 338, 25 S. 54 (StrA. 45 S. 324 anscheinend abweichend). ObTr. 56 S. 220.

[343]) Nr. 2b. Hier kommt es darauf an, daß der Lebenswandel ruchbar geworden, und dies allein genügt; Behauptung und Nachweis der begründenden Thatsachen ist nicht erforderlich; der Betroffnen ist aber der Gegenbeweis dahin, daß die begründenden Thatsachen unwahr, zu gestatten. Selbstverständlich genügt andrerseits der Nachweis unzüchtigen Lebenswandels, auch wenn er nicht ruchbar geworden. StrA. 62 S. 181, 91 S. 255, 39 S. 29.

[344]) Nr. 2c. Frühere Schwängerung genügt, ohne Unterschied, ob sie im Brautstand, oder unter andren entschuldigenden Umständen erfolgt; es ist auch unerheblich, ob die Geschwängerte durch nachfolgende Ehe rehabilitirt ist. ObTr. 50 S. 317, gegen ObTr. 38 S. 179. StrA. 56 S. 106, 62 S. 256. ObTr. 44 S. 173. StrA. 39 S. 294 (Nothzucht). Steht die frühere Schwängerung fest, so hat die Klägerin den Nachweis zu führen, daß der Verklagte auch Vater des damals geborenen Kindes. ObTr. 43 S. 206. StrA. 71 S. 117, 85 S. 241.

§. 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.[348])[349])

§. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des A. L. R., soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.[350])

§. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

---

Aus Nr. 2 c und Nr. 1 folgt zugleich, daß die einfache Thatsache, daß die Geschwängerte auch mit einem andern Mann zu irgend einer Zeit konkumbirt, nicht genügt, um sie bescholten zu machen; vielfacher und wechselnder geschlechtlicher Verkehr kann aber zur Annahme der Bescholtenheit im allgemeinen Sinne führen. StrA. 34 S. 210, 75 S. 171.

[345]) Ehebruch. Die Geschwängerte begeht Ehebruch nur, wenn sie selbst Ehefrau; aus der Thatsache, daß der Schwängerer Ehemann, folgt daher nicht der Abweisungsgrund aus Nr. 2 d. ObTr. 40 S. 212, 218. StrA. 61 S. 67. Dagegen soll die Bestimmung Anwendung finden, wenn die Schwängerung nach aufgelöster Ehe stattgefunden hat und die Geschwängerte mit dem früheren Ehemann damals schon verkehrt hat. StrA. 33 S. 13, 14 (?). Vgl. StrA. 35 S. 6 (abweichend).

[346]) Nr. 2 e. Die Verführung muß hier bewiesen werden. StrA. 40 S. 342, 73 S. 166.

[347]) Bei Schwängerung einer Ausländerin im Auslande (d. h. außerhalb des Gebiets dieses Gesetzes) kann der Verklagte sich auf §§ 9, 13 nicht berufen. ObTr. 47 S. 53. StrA. 29 S. 355 (nicht zweifellos). Vgl. StrA. 56 S. 106 (kein Verzicht auf die Einrede aus § 9 vor Konception oder Geburt). ObTr. 50 S. 310 (bei Schwängerung einer Inländerin durch Inländer im Ausland ist § 9 anwendbar). RE. 1 S. 85, 86.

[348]) Ob der Aufenthalt ins Inland oder Ausland verlegt, ist gleich. Die Unbekanntschaft kommt aber nicht zu Statten, wenn sie durch unterlassene Nachforschung gröblich verschuldet ist. ObTr. 19 S. 240, 35 S. 86. StrA. 24 S. 84 (Präj. 2164, 2684), zu den aufgehobenen §§ 1083, 1085, 1087 h. t. RE. 1 S. 952.

[349]) Abs. 2 § 11, in welchem der vorige Gerichtsstand der zur Zeit der Schwängerung, vgl. ObTr. 20 S. 280, ist nach EG. z. CPO. § 14 obsolet geworden. Es entscheiden jetzt CPO. §§ 12 ff.; der § 32 das. (for. del. commissi) kann jedenfalls nicht unterschiedslos angewendet werden.

[350]) ALR. II. 2 §§ 612 ff. Ueber die Ansprüche der Kinder aus nichtigen und ungültigen Ehen s. §§ 50 ff. das. Pflicht des Kindes gegen den natürlichen Vater: § 638 das.

1. nach den Bestimmungen der §§. 1., 2., 6., 8. und 9. ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2. wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniss der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.[351—353]

§. 14. Der nach §. 13. dem ausserehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5. und 10.) nicht verloren.[354]

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.[355—357]

---

[351]) Anerkenntniß. Dabei ist an ein außerhalb des Prozesses abgegebenes Anerkenntniß zu denken; im Prozeß führt dasselbe zur Feststellung durch Urtheil. CPO. § 278. Das Anerkenntniß wird übrigens nach CPO. § 146 Nr. 1 regelmäßig durch Aufnahme zum Protokoll oder einer Anlage desselben festgestellt. Früher bedurfte es dazu für den Bevollmächtigten Specialvollmacht, ObTr. 47 S. 308, nach CPO. §§ 77, 79 regelmäßig nicht.

[352]) Auch schiedsmännische Urkunde genügt, StrA. 66 S. 103. Schiedsmannsordn. v. 29. März 1879 (GS. S. 321) §§ 12 ff., und nach Pr. Ges. v. 9. März 1874 § 21. RGes. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung § 25, jedenfalls auch die Erklärung vor dem Standesbeamten in Verbindung mit der Eintragung. Vgl. ObTr. 47 S. 303 (für Eintragung im Kirchenbuch anders).

[353]) Unzweifelhaft ist, daß das Anerkenntniß nach seiner rechtlichen Natur als verbindliche Willenserklärung Verfügungsfähigkeit voraussetzt, StrA. 62 S. 256, auch die Absicht der Verpflichtung nach dem Inhalt der abgegebenen Erklärung erkennen lassen muß, StrA. 47 S. 130, 53 S. 8, 95 S. 207, vor der Geburt nicht wirksam ist, StrA. 56 S. 106, nicht noch der Feststellung der Beischlafsvollziehung in der Konceptionszeit bedarf. StrA. 20 S. 284. Die Anfechtung wegen Irrthums kann nicht darauf gestützt werden, daß man erst nachträglich einen der Abweisungsgründe des § 9 erfahren. StrA. 47 S. 130, 49 S. 280. RE. 1 S. 242.

[354]) D. h. durch Handlungen und Unterlassungen der Mutter nach der Erzeugung oder Geburt, welche an sich geeignet, den Anspruch auszuschließen; Anm. zu § 9; auf den Prozeß ist dies nicht zu beziehen. ObTr. 32 S. 96. StrA. 66 S. 114. ObTr. 69 S. 323. Vgl. übrigens CPO. §§ 434, 438 wegen des Eides.

[355]) Der Tag des Beischlafs ist dabei nicht mitzuzählen und als Entbindung kann nur der Zeitpunkt der vollendeten Geburt gelten. ObTr. 30 S. 140 (Präj. 2590). Präj. 772. StrA. 58 S. 313.

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15.) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren als der im §. 16. bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschliessen sollen, zulässig.

§. 18. Die in den §§. 16. und 17. aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.[358])

§. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652. Tit. 2. Th. II. und dem §. 97. des Anhanges des A. L. R. sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1. ein nach §. 13. ausgestelltes Anerkenntniss beizubringen vermag, oder
2. der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.[359])

---

[356]) Der Abs. 2 trifft nur zu Gunsten der Geschwängerten Bestimmung; dem Schwängerer ist Nachweis nicht zugelassen, daß die Beschaffenheit der Frucht mit der Konceptionszeit nicht übereinstimme. StrA. 37 S. 70. Vgl. übrigens ObTr. 50 S. 324. StrA. 50 S. 252 (die Mutter kann die exc. plur. durch die Berufung auf Abs. 2 nicht beseitigen). EG. z. CPO. § 16 Nr. 1.

[357]) Aus Abweisung der Klage wegen unrichtiger Angabe der Konceptionszeit folgt keine res judic. für die spätere richtige Klage. StrA. 52 S. 192.

[358]) Die §§ 16—18 sind durch EG. z. CPO. § 14 Nr. 2 obsolet geworden. Sie sind übrigens nur als nicht wesentliche Prozeßvorschriften, der danach erkannte Eid stets als nothwendiger aufgefaßt worden. Auf die exc. plur. sind die §§ nicht anwendbar. StrA. 37 S. 292.

[359]) Ueber die passive Vererblichkeit vgl. ALR. II. 2 §§ 637, 647 ff., welche nicht beseitigt sind. StrA. 78 S. 326. Hinsichtlich der aktiven Vererblichkeit bestimmte der aufgehobene § 1088 h. t., daß der Anspruch auf Ausstattung auf die Erben der Geschwängerten nur übergehe, wenn er der letzteren bereits rechtskräftig zuerkannt war.

§. 20. Eltern oder Grosseltern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Grosseltern des Kindes über.[360])

§. 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von zwei bis vier Thaler monatlich statt.[361])

§. 22. Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015. bis 1119. Tit. 1. und die §§. 12. 13. 592. 594. 595. 597. 599. 613. 618. 619. 620. 628. 653. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. sowie der §. 83. des Anhanges zum A. L. R. ausser Anwendung.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren.[362])

Anh. §. 84. Stirbt das uneheliche Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden gewesen ist, so muß derselbe die Begräbnißkosten tragen, und die ausgelegten der Mutter erstatten.

Anh. §. 85. Die Alimente, wozu ein Deserteur seinem zurückgelassenen unehelichen Kinde rechtlich verpflichtet ist, müssen, eben so wie bei ehelichen, von dem der Invalidencasse anheimfallenden Vermögen gleich anderen rechtmäßigen Schulden abgezogen, oder darin sichergestellt werden.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

Rechtmäßigkeit der Kinder, welche 1) in stehender Ehe;

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die

---

[360]) ALR. II. 2 § 628 ist dadurch aufgehoben.

[361]) Jetzt entscheidet CPO. § 749 Nr. 5, 6, 8 und Abs. 2, 5. Danach ist der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten und von dem Diensteinkommen der Offiziere der Servis und 1500 M. sowie zwei Drittel des Mehr der Pfändung entzogen. ALR. II. 10 § 64. Den Erben der Militärpersonen steht dies benef. nicht zu. ObTr. 5 S. 380.

[362]) ObTr. 65 S. 154 (Erbanspruch des unehelichen K.).

während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.[1][2])

§. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zwischenraume, vom dreihundert zweiten bis zum zweihundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beigewohnt habe.[3-5])

§. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe.[6])

§. 4. Gründet er sich in der Abwesenheit, so muß nachgewiesen werden, daß der Mann in eben diesem ganzen Zeitraume dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können.[7])

§. 5. Der bloße Nachweis, daß die Mutter um die Zeit, da das Kind gezeugt worden, Ehebruch getrieben habe, ist noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§. 6. Das Zeugniß der Mutter soll weder für, noch wider die Rechtmäßigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder geborenen Kindes etwas beweisen.[8])

§. 7. Der Ehemann, welcher solchergestalt die Rechtmäßigkeit eines von seiner Frau während der Ehe geborenen Kindes anfechten will, muß sich darüber binnen Jahresfrist, nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, bei Verlust seines Rechtes, gerichtlich erklären.[9])

[1]) Oder geboren, d. h. der Zeitraum § 2 braucht nicht in die Ehe zu fallen; Geburt in der Ehe genügt, ObTr. 8 S. 73 (PlPräj. 1181), dann wird aber gültige Ehe vorausgesetzt. Präj. 1232, PrS. 1 S. 162 u. dagegen nach §§ 50, 57 h. t. RG. 18 S. 288. Auf vor der Ehe geborene, durch subs. matr. legitimirten Kinder beziehen sich die §§ 1—18 nicht. StrA. 99 S. 212.

[2]) Suspendirt, soweit die Präsumption an die bloße Geburt in der Ehe geknüpft. ObTr. 10 S. 221 (Präj. 1387), 59 S. 225. Vgl. für gem. R. ObTr. 17 S. 299. RG. 12 S. 166.

[3]) §§ 19, 22 ff. h. t. (182—300 nach RR.), der Tag der Geburt wird nicht mitgezählt. StrA. 58 S. 316.

[4]) Der überzeugende Nachweis kann nach CPO. § 259, EG. z. CPO. § 14 Nr. 2, § 16 Nr. 1 Abs. 2 durch jedes Beweismittel, auch durch richterlichen Eid geführt werden. Früher kontrovers: ObTr. 59 S. 225. StrA. 69 S. 114 (Präj. 2752). Präj. 1320. StrA. 96 S. 341.

[5]) Suspendirt. ObTr. 59 S. 225. StrA. 69 S. 114. Präj. 2752 gegen Präj. 1125. (Nach röm. u. gem. R. 182. bis 300. Tag).

[6]) Völliges Unvermögen: StrA. 38 S. 47.

[7]) Unvermögen und Abwesenheit sind nicht ausschließlich zum Nachweis der Illegitimität geeignet; noch sonst kann der Nachweis, daß Beiwohnung in der Frist § 2 nicht stattgefunden, geführt werden. ObTr. 8 S. 73 (PlPräj. 1181). StrA. 10 S. 262, 11 S. 106.

[8]) Diese Bestimmung ist nach EG. z. CPO. § 14 Nr. 2, CPO. § 259 für aufgehoben zu erachten. So RG. Erk. v. 21. Febr. 1881 (JMBl. 1882 S. 10).

§. 8. Wird diese Erklärung vor einem anderen, als dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Mutter mit dem Kinde wohnt, abgegeben; so muß der Mann dafür sorgen, daß dieselbe diesem Gericht ohne Verzug bekannt gemacht werde.

§. 9. Das ordentliche Gericht muß für die Bestellung eines Curators, welcher die Rechte des Kindes wahrnehme, von Amtswegen Sorge tragen.[10])

§. 10. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache muß der Ehemann die Kosten zur Verpflegung des Kindes hergeben.

§. 11. Wird das Kind durch richterlichen Ausspruch für unehelich erklärt, so fallen zwischen ihm und dem Ehemann alle Rechte und Pflichten, welche zwischen Aeltern und Kindern statt finden, hinweg.

§§. 12. 13. (fallen fort).[11])

§. 14. Hat der Ehemann nach Vorschrift §. 7. und 8. sich gehörig erklärt, daß er das Kind nicht für das seinige erkenne, so sind, wenn er auch vor dem Austrage der Sache verstirbt, seine Verwandten zu deren Fortsetzung wohl befugt.

§. 15. Eine gleiche Befugniß steht den Verwandten innerhalb der §. 7. bestimmten Frist zu, wenn der Mann, vor dem Ablaufe derselben, ohne sich zu erklären, verstorben ist.

§. 16. Hat aber der Mann, bei seiner Lebenszeit, das Kind für das seinige ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so können die Verwandten desselben die Rechtmäßigkeit des Kindes niemals anfechten.[12—14])

---

[9]) Suspendirt. ObTr. 9 S. 43 (PlPräj. 1392). StrA. 64 S. 143. Die Frist ist keine Verjährung, sondern Präklusivfrist. ObTr. 9 S. 43. RG. 18 S. 288. Gerichtliche Erklärung, d. h. nicht nothwendig Klage, sondern Erklärung im Sinne §§ 466, 467 I. 14. RG. 13 S. 276, 18 S. 288.

[10]) VO. v. 5. Juli 1875 § 86.

[11]) Aufgehoben durch Ges. v. 24. April 1854 § 22 zu ALR. II. 1 §§ 1015 ff. Sie bestimmten, daß der Ehemann die Kosten, § 10, von dem natürlichen Vater oder aus dem Vermögen der Mutter zurückfordern könne, dem Kinde seine Rechte gegen die Mutter und den natürlichen Vater erhalten bleiben. Vgl. jetzt Ges. v. 24. April 1854 §§ 9, 13.

[12]) Das Anerkenntniß beseitigt auch die Illegitimitätsklage des Vaters selbst; daß es dem Kinde bez. dessen Vertreter gegenüber abgegeben, ist nicht nöthig. StrA. 51 S. 217.

[13]) Mit Ausnahme der in § 17 bezeichneten Berechtigten steht die Illegitimitätsklage nur dem Ehemanne, nicht der Mutter, nicht dem Kinde selbst zu; dabei handelt es sich aber nur um die gegen die Präsumtion aus § 1 h. t. gerichtete Klage. ObTr. 2 S. 292 (Präj. 302). Ebenso soll nach ObTr. 8 S. 321 (Präj. 1204) die Klage dem Kurator des abwesenden Ehemanns nicht zustehn, nach ObTr. 57 S. 179. StrA. 64 S. 268 aber dem Vormund des für blödsinnig erklärten. Vgl. dagegen jetzt VO. v. 5. Juli 1875 §§ 81, 82.

[14]) Zur Paternitätsklage, der s. g. positiven Filiationsklage, im Gegensatz zur Illegitimitätsklage, ist dagegen nicht bloß der Vater und das Kind, sondern jeder Interessent berechtigt. Vgl. StrA. 6 S. 114, 62 S. 44.

§. 17. Dagegen können Lehns- und Fideicommiß-Anwarter die Rechtmäßigkeit eines Kindes, so weit dessen Succession in das Lehn- oder Fideicommiß davon abhängt, annoch binnen drei Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten.

§. 18. Auch durch das Anerkenntniß dieses Letzteren kann den Lehns- und Fideicommiß-Anwartern ihr Recht nicht benommen werden.[15])

2) nach dem Tode des Ehemannes;

§. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.[16])[17])

§. 20. Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur innerhalb der Zeit, und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde. (§. 2. 3. 4. 7.)

§. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig geborenen Kindes, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe; und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit anderen Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umganges überführt werden: so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

§. 22. Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (Tit. 1. §. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, daß gezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den zweihundert und siebzigsten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.[18])

§. 23. Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes, so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten, welches also zu seiner Familie gehört, und an seinem Nachlasse Theil nimmt.

§. 24. Es muß aber auch der zweite Ehemann, welcher durch die zu frühe Verheirathung mit der Mutter den Stand des Kindes zweifelhaft gemacht hat, demselben alle Pflichten eines leiblichen Vaters leisten, ohne sich der diesfälligen Rechte über selbiges anmaßen zu dürfen.

§. 25. Doch hat ein solches Kind auf den Nachlaß des zweiten Ehemannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern: ob sie sich für schwanger halte.

---

[15]) Vgl. StrA. 19 S. 80 (Wirkung inter partes im Gegensatz zu der absoluten Wirkung der Illegitimitätsklage).

[16]) Die §§ 19, 20 sind suspendirt. ObTr. 59 S. 225. StrA. 69 S. 114.

[17]) In dem Fall, wo der Tod in Folge Todeserklärung fingirt, aber früherer Tod für erwiesen angenommen wird, greifen §§ 1, 3 h. t. nicht Platz. ObTr. 55 S. 196. RE. 1 S. 114 Erk. b.

[18]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 35.

§. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde.

§. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerschaft, so muß sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

§. 29. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte, noch vermuthete Schwangerschaft angiebt.

§. 30. Findet in beiden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft; und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung: so muß die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesetzmäßigen Termins fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

§. 31. Selbst wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablaufe des gesetzmäßigen Termins fortsetzen zu lassen.

§. 32. Außerdem können sie verlangen, daß eine von dem Gericht auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei.

§. 33. Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27. zu bestellende Gesellschafterin müssen unbescholtene vertragsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben.

§. 34. Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegensetzen kann.

§. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft, oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniß ablegen sollen.

§. 36. Die Hebamme sowohl, als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn die Entbindung herannaht, dafür sorgen, daß die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde.

§. 37. Daraus, daß die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes;

§. 38. Doch ist derselbe für sich allein, und wenn nicht andere den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht hinreichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben.

§. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheil der Verwandten desselben bestraft werden.

3) nach geschiedener Ehe geboren worden.

§. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgeborene Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum

dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.[19])

§. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §. 2—18. verordnet ist.

§. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben §. 26. sqq. nachgelassenen Sicherheitsmaßregeln vorzukehren.

§. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muß, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtlich Anzeige machen.

§. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheitsmaßregeln anzutragen berechtigt.

§. 45. Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar, für sich allein, noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen;

§. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen.

§. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet; die Frau aber dieselbe leugnet: so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt.

§. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger, so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. sqq. bestimmten Sicherheitsmaßregeln, zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes, verlangen.

§. 49. Hat dessen ungeachtet die Frau das Kind unterschlagen, so soll sie dafür, als eine Betrügerin, peinlich bestraft werden.[20])

Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

§. 50. Wird eine Ehe aus den Tit. 1. §. 935. 936. 937. 939. angeführten Gründen für nichtig erklärt, so haben die daraus erzeugten Kinder, in Ansehung ihrer unmittelbaren Aeltern, dennoch alle Rechte der ehelichen.[21])

§. 51. Sie treten aber nicht in die Familie, weder des Einen, noch des Anderen von beiden Aeltern, und können also auch auf die Erbfolge, weder der aufsteigenden, noch der Seitenverwandten, noch der Abkömmlinge der Aeltern aus anderen Verbindungen, Anspruch machen.[22])

---

[19]) Vgl. über die Rechtskraft die Anm. zu ALR. II. 1 § 731. Nach CPO. § 645 kann jetzt vor Ablauf der Rechtsmittelfrist von Rechtskraft nicht die Rede sein. Nach ObTr. 22 S. 367 (Präj. 2354) sollte der Tag des behändigten, durch Rechtsmittel nicht angegriffenen Urtheils entscheiden. Anders früher ObTr. 22 S. 367. StrA. 5 S. 114 (Präj. 2354. Behändigung des Urtels, gegen welches nicht remedirt).

[20]) StGB. § 169.

[21]) §§ 603, 604, 651 ff. h. t. Anm. 1 zu § 1 h. t. Der § 939 fällt jetzt hier fort nach RGes. v. 6. Febr. 1875 § 39.

[22]) Suspendirt. ObTr. 9 S. 394.

§. 52. Unter sich selbst aber haben sie alle Rechte ehelicher Geschwister.

§. 53. Auch führen solche Kinder in der Regel den Namen der Mutter.

§. 54. In so fern beide Aeltern, oder auch einer von ihnen, dergleichen nichtige Ehe wissentlich geschlossen haben, erlangen sie über die daraus erzeugten Kinder keine älterliche Rechte.[23])

§. 55. Doch kommen ihnen, in so fern sie die Erziehung und Verpflegung der Kinder besorgen, diejenigen persönlichen Rechte zu, welche die Gesetze den Pflegeältern beilegen. (Abschn. 12.)

§. 56. Sind Ehen aus den Tit. 1. §. 938. 940. angeführten Gründen nichtig, so haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. (Abschn. 8.)[24])

§. 57. Werden ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben, so gilt von den daraus erzeugten Kindern Alles, was von Kindern aus einer an sich nichtigen Ehe vorstehend §. 50—55. verordnet ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen.

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

§. 58. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters.

§. 59. Sie erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, in so fern letztere durch die bloße Geburt fortgepflanzt worden.[25])

§. 60. Sie sind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmäßige Art nicht verändert haben.[26])

Allgemeine Pflichten derselben.

§. 61. Kinder sind beiden Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.[27])

§. 62. Vorzüglich aber stehen sie unter väterlicher Gewalt.

§. 63. Sie sind verbunden, die Aeltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.[28])

---

[23]) D. h. nur der unschuldige Theil erhält die elterlichen Rechte. ObTr. 82 S. 214. Vgl. §§ 70, 95 h. t.

[24]) Durch den Fortfall der §§ 938, 940 obsolet geworden.

[25]) Ebenso die Staatsangehörigkeit nach RGes. v. 1. Juni 1870 § 3.

[26]) CPO. § 17, Einl. z. ALR. § 25.

[27]) § 249 h. t.

Rechte und Pflichten der Aeltern: 1) wegen der Verpflegung;

§. 64. Beide Eheleute müssen für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen.[29])

§. 65. Hauptsächlich muß jedoch der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder hergeben.

§. 66. Körperliche Pflege und Wartung, so lange die Kinder deren bedürfen, muß die Mutter selbst, oder unter ihrer Aufsicht besorgen.

§. 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.

§. 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.

§. 69. Doch muß dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen.

§. 70. Vor zurückgelegtem vierten Jahre kann der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen.

§. 71. Es wäre denn, daß es der Mutter an Kräften, oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten.

§. 72. Entsteht darüber ein Streit unter den Eheleuten, so muß das vormundschaftliche Gericht die Sache untersuchen und den Streit, jedoch ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, entscheiden.

§. 73. Bei der Untersuchung muß jedoch ein am Orte befindlicher Verwandter von Seiten eines jeden der beiden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zwei Bekannte und Standesgenossen zugezogen werden.[30])

2) wegen der Erziehung und des Unterrichts;

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.[31])

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte.

§. 76. Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.[32])

---

[28]) §§ 251 ff. h. t. II. 3 §§ 14 ff. Dekl. v. 21. Juli 1843 zu § 251 h. t. Ges. v. 28. März 1871 §§ 65 ff.

[29]) § 107 h. t. Dabei kommen aber nicht nur die Standes-, sondern auch die Vermögensverhältnisse in Betracht. ObTr. 32 S. 92, 83 S. 216.

[30]) Die Vorschriften §§ 70 ff. sind durch die VO. v. 5. Juli 1875 nicht berührt. Das Vormundschaftsgericht, nicht der erkennende Richter, entscheidet hier wie in dem Falle §§ 92 ff. h. t. ObTr. 37 S. 233. StrA. 26 S. 343.

[31]) Nach dem Tode des Vaters, der Mutter unter Aufsicht des Vormunds und Waisenraths. VO. v. 5. Juli 1875 §§ 28, 53.

1. Deklaration v. 21. Nov. 1803 wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntniss zu ertheilenden Religionsunterrichts. (N. C. C. XI. S. 1931.)

Se. K. Maj. etc. haben in Erwägung gezogen, dass die Vorschrift des A. L. R. II. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und dass zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des A. L. R., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.[33])

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Aeltern den Anderen, auch nicht durch Verträge, verpflichten.

§. 78. So lange jedoch die Aeltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Aeltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten unterrichten lassen; so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach

---

[32]) Durch die nachfolgende Dekl. v. 21. Novbr. 1803 geändert.

[33]) Durch AKO. v. 17. Aug. 1825 (GS. S. 221) auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt. Vgl. VO. v. 5. Juli 1875 § 28 Abs. 2, wo die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder ausdrücklich aufrecht erhalten sind.

seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes, fortgesetzt werden.[33a])

§. 83. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Aeltern seines Geschlechts, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§. 85. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beider Aeltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Aeltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung, nichts geändert.

3) Rechte der älterlichen Zucht;

§. 86. Die Aeltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 87. Finden sie diese nicht hinreichend, so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden hülfreiche Hand leisten.

§. 88. Dies Gericht muß das Verhalten der Aeltern sowohl, als des Kindes, summarisch, und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden.

§. 90. Sollten Aeltern ihre Kinder grausam mißhandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.[34])

§. 91. Nach Befund der Umstände kann den Aeltern, in einem

[33a]) Johow, Jahrb. 4 S. 78, 79.

[34]) Diese Bestimmungen sind durch die VO. nicht berührt. Die Verpflegung wird aber nach CPO. §§ 702, 706 durch das Vormundschaftsgericht nicht mehr festgesetzt werden können, wenn der Vater sie versagt, zu diesem Behufe vielmehr nach §§ 86 ff. VO. ein Pfleger zu bestellen sein, der klagt. Durch das Ges. v. 13. März 1878 (GS. S. 132) ist dem Vormundschaftsgericht die Befugniß ertheilt, Kinder, welche zwischen dem sechsten und vollendetem zwölften Lebensjahre eine strafbare Handlung begehn, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen zu lassen. Dies Gesetz ist eine Ergänzung des StGB. §§ 55 ff., wonach strafbare Handlungen der Kinder vor vollendetem zwölften Lebensjahre strafrechtlich nicht verfolgbar. Nach StGB. § 56 kann der Strafrichter anordnen, daß Kinder, welche zwischen dem zwölften und vollendetem achtzehnten Lebensjahre eine strafbare Handlung ohne die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht begangen haben, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Jahrb. 1 S. 53, 56. Begriff der grausamen Mißhandlung. Der Vater hat für standesmäßigen Unterhalt zu sorgen.

solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden.

4) von Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen;

§. 92. Sind die Aeltern geschieden worden, so müssen die Kinder der Regel nach bei dem unschuldigen Theil erzogen werden.

§. 93. Ist der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursache der Scheidung aber nicht so beschaffen, daß daraus die gegründete Besorgniß einer schlechten Erziehung entsteht: so kann er verlangen, daß ihm die Erziehung der Söhne gelassen werde.

§. 94. Die Pflege der Kinder, welche das vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, verbleibt, ohne Unterschied des Geschlechtes, bis zur Zurücklegung dieses Alters der auch für schuldig erklärten Mutter; in so fern die vorgekommenen Scheidungsursachen nicht von einer solchen Verderbniß des moralischen Charakters zeugen, daß dadurch erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder begründet werden.[35])

§. 95. Ist keiner der Aeltern für den schuldigen Theil erklärt, so werden die Kinder bis nach vollendetem vierten Jahre bei der Mutter, sodann aber bei dem Vater erzogen.

§. 96. Doch kann, wenn Töchter darunter sind, der Richter die Erziehung derselben überhaupt, bewandten Umständen nach der Mutter anvertrauen.

§. 97. Die Anordnungen, welche wegen Erziehung der Kinder bei dem Einen der gewesenen Ehegatten nach obigen Grundsätzen getroffen worden, können auf das Anrufen des Anderen wieder aufgehoben werden, wenn eine erhebliche Besorgniß der Vernachlässigung, oder schlechten Erziehung erst in der Folge eintritt, oder zum Vorschein kommt.

§. 98. Hat dergleichen Besorgniß sich bei der Scheidung in Ansehung beider gewesenen Eheleute offenbart, so muß der den Kindern bestellte Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorschläge machen.

§. 99. Der Richter muß alsdann das Nöthige deshalb von Amts wegen verordnen.

§. 100. Ein Gleiches kann geschehen, ohne daß es nöthig ist, den Antrag des anderen geschiedenen Theiles abzuwarten, wenn die Gründe einer solchen erheblichen Besorgniß erst nach der Scheidung eintreten oder bekannt werden.

§. 101. Sind beide Aeltern, oder einer derselben, von der Erziehung ausgeschlossen, so soll ihnen doch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich versagt werden.[35a])

---

[35]) § 105. Dies gilt auch für Kinder aus ungültigen oder nichtigen Ehen; §§ 54, 70 h. t. ObTr. 82 S. 214, 40 S. 205 (§ 105 ist auf die Mutter, die den Nichtigkeitsgrund gekannt, nicht anwendbar). Die Entscheidung über die Frage, wem die Verpflegung und Erziehung anzuvertrauen, gehört vor das Vormundschaftsgericht. ObTr. 37 S. 232. StrA. 26 S. 342. Jahrb. 2 S. 62. Vgl. RG. 21 S. 160 (Verträge zwischen Eltern über die Erziehung).

[35a]) Jahrb. 2 S. 64.

§. 102. Es bleibt aber richterlichem Ermessen vorbehalten, wie oft und unter welcher Aufsicht dergleichen Besuche zu gestatten sind.

§. 103. Die Kosten der Erziehung müssen, auch nach der Scheidung, hauptsächlich von dem Vater getragen werden.

§. 104. Doch kann derselbe von der für schuldig erklärten Mutter einen Beitrag, nach Verhältniß ihres Vermögens oder Erwerbes, bis höchstens auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes verlangen.

§. 105. In so fern nach §. 94. der für schuldig erklärten Mutter dennoch die Erziehung der Kinder bis zum vierten Jahre gelassen wird, muß sie die Kosten derselben übernehmen.

§. 106. Muß die Pflege der Kinder bis zu diesem Alter Anderen anvertraut werden, so fallen die dabei auflaufenden baaren Auslagen hauptsächlich der Mutter zur Last.

§. 107. Ist der Vater die Kosten der Erziehung ganz oder zum Theil aufzubringen unvermögend, so bleibt allemal und ohne Unterschied der Fälle, den Kindern ihr Recht deshalb an die auch unschuldige Mutter vorbehalten.

5) Rechte und Pflichten der Aeltern bei der Wahl einer Lebensart für die Kinder;

§. 108. Die Aeltern sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats, in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst, oder Gewerbe, vorzubereiten.

§. 109. Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab.[36])

§. 110. Er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen.

§. 111. Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre muß sich der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterwerfen.

§. 112. Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart muß das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächsten Verwandten und der Lehrer des Sohnes, die beiderseitigen Gründe prüfen.

§. 113. Das Gericht muß solche Einrichtungen zu treffen bemüht sein, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäßeste Lebensart gewählt werde.

§. 114. In zweifelhaften Fällen ist diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieser kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daß dieselbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausschlagen möchte.

§. 115. Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studiren

---

[36]) Nach der AKO. v. 10. Febr. 1825 soll es aber der Zustimmung der Eltern zum Fortdienen im Heere nicht bedürfen. Vgl. Anm. zu § 6 Ges. v. 12. Juli 1875. ALR. I. 4 §§ 20 ff.

niemals angehalten; noch der Vater, die Kosten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider seinen Willen jemals genöthigt werden.

§. 116. Will der Sohn von der einmal mit Zustimmung des Vaters, oder sonst, freiwillig gewählten Lebensart zu einer anderen übergehen; so ist der Vater, die durch eine solche Veränderung entstehenden größeren Kosten herzugeben, in der Regel nicht schuldig.

§. 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen, so muß nach der Vorschrift §. 112—115. verfahren werden.

§. 118. In wie fern nach des Vaters Tode der Mutter ein Einfluß auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundschaften verordnet.[37])

6) bei der Verheirathung der Kinder;

§. 119. Aeltern können ihre Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen.

§. 120. In wie fern aber die Einwilligung der Aeltern zur Verheirathung der Kinder erforderlich sei, oder von dem Richter ergänzt werden könne, ist im ersten Titel vorgeschrieben. (Tit. 1. §. 45. bis 74.)[38])

7) Pflicht der Kinder zu häuslichen Diensten.

§. 121. Die Kinder sind schuldig, den Aeltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten.[39])

§. 122. Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterrichte und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden.

8) Wie weit Kinder etwas erwerben, oder sich oder die Aeltern verpflichten können;

§. 123. Was die Kinder bei solchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben sie den Aeltern.

§. 124. Bei jeder anderen Gelegenheit können die Kinder Vermögen und Gerechtsame für sich selbst, auch ohne den Beitritt des Vaters, erwerben.

§. 125. Wenn aber mit dergleichen Vortheilen zugleich Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab. (Th. 1. Tit. 4. §. 21. 22., Tit. 5. §. 11. 12. 13.)[40])[41])

---

[37]) VO. v. 5. Juli 1875 §§ 28, 35.

[38]) Vgl. jetzt RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 29, 39.

[39]) § 254 h. t. (auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wenn das Kind von den Eltern ernährt werden muß). ALR. I. 11 § 1042. Für solche Dienste kann deshalb Entschädigung nicht gefordert werden, wenn sie nicht ausbedungen, und dies gilt auch, wenn das Kind im Hause der Mutter erzogen und ernährt wird. Vgl. Präj. 556. StrA. 60 S. 246, 94 S. 183.

[40]) §§ 131, 165, 166, 201, 202 h. t. CPO. §§ 50, 51 Abs. 2. Also I. 1 §§ 13, 14 (Prozeßfähigkeit Anm. 57). Für minderjährige Hauskinder trifft

§. 126. Nur in so fern, als Jemand überhaupt durch die Handlung eines Dritten, vermöge seines Auftrages, seiner Genehmigung, oder einer in seinen Nutzen erfolgten Verwendung, verpflichtet wird, kann auch ein Vater durch die Handlungen seiner Kinder verpflichtet werden.[42])

§. 127. Wenn ein Vater sein Kind zu einer gewissen Bestimmung außer seinem Hause widmet, so genehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge desselben, ohne welche das Kind diese Bestimmung nicht erfüllen kann.[43])

§. 128. Dagegen soll daraus, daß ein Vater die Schulden des Kindes einmal, oder auch öfterer, bezahlt hat, eine Genehmigung mehrerer oder neuer Schulden niemals gefolgert werden.

§. 129. Nur das, was Jemand einem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden.[44])

---

jetzt Bestimmung das Ges. v. 12. Juli 1875 zu ALR. I. 4 §§ 20 ff. Für großjährige Hauskinder bestimmen die §§ 124, 125, 127, 165, 166, 201, 202 h. t. Danach ist auch das großjährige Hauskind nur beschränkt verpflichtungsfähig, und deshalb nicht wechselfähig, ObTr. 22 S. 401. OHG. 7 S. 26, 32; 11 S. 177, und diese Grundsätze sind auch in der Mark nicht suspendirt. ObTr. 22 S. 171. StrA. 5 S. 288. Anders in Westfalen nach § 4 PP. v. 21. Juni 1825. ObTr. 49 S. 222. StrA. 47 S. 307. Mit seinem Vater selbst kann aber das großjährige Hauskind ohne Zuziehung eines Pflegers gültig kontrahiren. Präj. 1641. StrA. 28 S. 250. Vgl. ObTr. 12 S. 332 (Präj. 1662). StrA. 47 S. 112 (Genehmigung des Vaters genügt bei Verträgen zwischen großjährigen Geschwistern in seiner Gewalt). Vgl. aber II. 18 § 29. StrA. 62 S. 114, 58 S. 131, 70 S. 331. Vgl. RG. 16 S. 113, 334 (gem. R. Vertr. zwischen Vater und Kind).

[41]) Form der Genehmigung StrA. 26 S. 296. ObTr. 72 S. 243. Danach soll die Genehmigung in der Form des genehmigten Vertrags erfolgen. Da das Ges. v. 12. Juni 1875 bei Minderjährigen eine besondre Form für die Genehmigung nicht erfordert, so kann zweifelhaft sein, ob solche für Geschäfte Großjähriger erforderlich. Bei Handelsgeschäften ist sie jedenfalls nach HGB. Art. 317 formlos wirksam. OHG. 21 S. 216. Vgl. StrA. 35 S. 294 (keine Genehmigung nach dem Tode des K.). Vgl. RG. 6 S. 258 zu § 9 I. 13.

[42]) Keine Klage de peculio. Nach ObTr. 59 S. 243 soll der Vater für die Kosten des für das Kind geführten Prozesses persönlich haften.

[43]) Ges. v. 12. Juli 1875 §§ 5, 6, Ges. v. 29. Mai 1879 § 1 Abs. 2 zu ALR. I. 5 § 14 (Verpflichtung zur Zahlung des Honorars für Vorlesung bei Studirenden). StrA. 55 S. 34 (Aufhebung des Vertrags durch den minderj. Sohn ist zulässig). ObTr. 43 S. 212 (Klage auf gestundetes Honorar).

[44]) In beiden Fällen, § 129 und § 130, handelt es sich um Bedürfnisse, im § 129 um nothwendige und dringende Lebensbedürfnisse; dabei wird aber erfordert, daß sie nicht bloß objektiv solche, sondern daß sie konkret unter Umständen gewährt worden, welche die Verlegenheit des Kindes und seine Hülflosigkeit und die Nothwendigkeit der Hülfe durch den Dritten klar stellen, deshalb haftet

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu anderen Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet worden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

§. 131. In allen Fällen, wo die Handlungen und Verträge der Kinder in Ansehung des Vaters unverbindlich sind, sind sie auch in Ansehung ihrer selbst der Regel nach ungültig.[45])

§. 132. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind daher die Kinder, dergleichen von Anfang an ungültige Schulden zu bezahlen, nicht verbunden.

§. 133. Nur in Fällen, wo für Personen, die nach ihrer Qualität für sich Verträge zu schließen unfähig sind, vermöge allgemeiner gesetzlicher Vorschriften, die Verbindlichkeit zum Ersatze aus der bloßen nützlichen Verwendung entsteht, müssen Kinder dergleichen Ersatz, nach aufgehobener väterlicher Gewalt, aus eigenem Vermögen leisten. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 3.)[46])

§. 134. Der Vorwand, daß sich Jemand für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausgegeben habe, macht den Vertrag oder die Schuld nicht gültig.

§. 135. Doch kann der Gläubiger, der von einem solchen Schuldner, ohne sein eigenes mäßiges Versehen, wirklich hintergangen worden, aus desselben Vermögen, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, Schadloshaltung fordern. (Th. 1. Tit. 5. §. 33—36., Tit. 6. §. 10. sqq.)[47])

§. 136. Die von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde von Anfang an ungültig gemachten Schulden werden gültig, wenn sich der Schuldner, nach aufgehobener väterlicher Gewalt, zu deren Bezahlung verpflichtet. (Th. 1. Tit. 5. §. 37. 38.)[48])

§. 137. Doch soll nur auf ein ausdrückliches, vor Gerichten oder vor einem Justizcommissario erklärtes Anerkenntniß Rücksicht genommen werden.[49])

---

der Vater nicht ohne Weiteres für den Lebensunterhalt, der dem ohne seine Genehmigung außerhalb des Hauses lebenden Kinde gewährt worden. In § 130, wo es sich nicht um dringende und nothwendige Bedürfnisse handelt, muß die Unmöglichkeit der Hülfe des Vaters besonders dargethan werden. Präj. 792. StrA. 39 S. 95. ObTr. 18 S. 285 (Präj. 2136). StrA. 24 S. 119. Ford. für kreditirte Sachen, die gegen eine Militärperson auf Grund nützl. Verw. nicht geltend zu machen, sind auch gegen den Vater nicht klagbar. ObTr. 4 S. 93. Vgl. I. 11 §§ 690, 707—712, 861 ff. RG. 2 S. 323.

[45]) Nicht suspendirt; vgl. Anm. 40. Wegen der Honorarschulden vgl. aber Anm. 43.

[46]) Vgl. Anm. 107 zu ALR. I. 13 § 274. StrA. 56 S. 261.

[47]) Ges. v. 12. Juli 1875 § 7.

[48]) Ges. v. 12. Juli 1875 § 3. StrA. 56 S. 261 (bei nützl. Verw. nicht erforderlich).

[49]) Das Ges. v. 12. Juli 1875 sagt über die Form des Anerkenntnisses nichts; ob § 137 aufgehoben, ist streitig. Vgl. Anm. 10a zu I. 4. Bei An=

§. 138. Was auf die an sich ungültigen Schulden eines Kindes, vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern.[50])

9) Von den Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen der Kinder.

§. 139. Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater aus eigenem Vermögen der Regel nach nicht vertreten.[51])

§. 140. Er muß ihn aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet hat.

§. 141. Aus einer nach der That erklärten Billigung derselben entsteht gegen den Vater die Vermuthung, daß er sie veranlaßt habe.

§. 142. Auch haftet der Vater für den entstandenen Schaden, wenn er denselben nicht verhütet hat, da es doch in seinem Vermögen gestanden hätte.

§. 143. Ferner alsdann, wenn er den Unterricht, die Erziehung, und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässigt hat.

§. 144. In den Fällen des §. 140—142. haftet auch die Mutter für den aus dem Verbrechen des Kindes entstandenen Schaden.

§. 145. Ein Gleiches findet auch in dem Falle des §. 143. statt, wenn, nach dem Abgange des Vaters, die Erziehung des Kindes der Mutter überlassen gewesen.

§. 146. Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt.[52])

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

Was zu dem freien Vermögen der Kinder,

§. 147. Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen ist, wird ihr freies Vermögen genannt.[53]) [54])

---

erkenntniß von Handelsschulden findet auch hier HGB. Art. 317 Anwendung. ObTr. 77 S. 295. StrA. 96 S. 121.

[50]) ALR. I. 16 § 170. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Zahlende großjährig; zahlte er während der Minderjährigkeit, so findet ALR. I. 16 § 170 Anwendung. ObTr. 72 S. 243.

[51]) Vgl. Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 §§ 11, 12. F. u. FPG. v. 1. April 1880 § 5. Danach haften bei thatsächlich bestehender Gewalt der Vater und die Mutter für Geldstrafe, Werthsersatz und Kosten in Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeisachen, zu denen das Kind verurtheilt, es müßte denn festgestellt werden, daß die That nicht mit ihrem Wissen verübt oder durch sie nicht zu verhindern, ebenso wenn das Kind wegen jugendlichen Alters oder mangelnder Einsicht straffrei bleibt.

[52]) § 203 h. t.

§. 148. Zum freien Vermögen der Kinder gehört Alles, was dieselben, außerhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte, durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben.

§. 149. Desgleichen dasjenige, was sie in Kriegs- oder Civildiensten vor sich bringen, oder bei Gelegenheit derselben, von ihren Aeltern oder Anderen, zur Ausrüstung oder Beihülfe erhalten.

§. 150. Auch Lehne, die den Kindern verliehen, oder wozu dieselben in die Gesammtehand mit aufgenommen worden, werden, sobald sie zum Besitze gelangen, in Beziehung auf den Vater, ihrem freien Vermögen beigerechnet.

§. 151. Ferner die Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Aeltern, oder auch von Anderen ertheilt worden.

§. 152. Alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten zufließen.

§. 153. Alles, was sie von demjenigen ersparen, was ihnen von den Aeltern zu ihrem Unterhalte außer dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben, angewiesen worden.

§. 154. Endlich Alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten oder Freunden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen sein solle, zugewendet wird.

§. 155. Nur Verwandte in aufsteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlassen schuldig sind, können den Vater von dem Nießbrauche desselben nicht ausschließen.[55]

was zu ihrem nicht freien Vermögen gehöre.

§. 156. Alles Andere, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen.[56]

§. 157. Auch die Pathengeschenke werden dem nicht freien Vermögen der Kinder beigerechnet.

---

[53]) Der ganze Abschnitt ist in der Mark nicht suspendirt. ObTr. 83 S. 221, 40 S. 271, 276. Vgl. für gem. R. RG. 16 S. 123.

[54]) Nur was nach §§ 148—156 h. t. freies Vermögen, gehört dazu, alles andre ist unfreies, deshalb namentlich Abfindungen aus Schwängerungen, Entschädigungen für Körperverletzungen, Einkünfte aus Stiftungen, Familienfideikommissen, einfache Schenkungen. StrA. 49 S. 82, 45 S. 311, 77 S. 98, 10 S. 205. ObTr. 32 S. 114 (Abfindungen, Abdikate).

[55]) Vgl. Anm. 43. Die Verwaltung kann entzogen werden. ALR. II. 18 § 38. Der § 155 ist die Ausnahme von § 154; er trifft aber auch den Fall, wo mehr als der Pflichttheil hinterlassen; der Nießbr. desselben darf nicht entzogen werden. RG. 9 S. 281. Es handelt sich dabei um den Pflichttheil, den das Kind von der Mutter und den mütterlichen Ascendenten zu fordern hat. ObTr. 83 S. 221. StrA. 87 S. 331.

[56]) Vgl. Anm. 54.

I. Rechte des Vaters und der Kinder, in Ansehung des freien Vermögens;

§. 158. Ueber das freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen.[57])

§. 159. Wenn sie noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig sind, so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung desselben.[58])

§. 160. Doch steht es bei dem, welcher dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen, oder von Todes wegen zuwendet, zu bestimmen: ob die Verwaltung dem Vater, oder einem Dritten anvertraut, und wie dieselbe geführt werden solle.

§. 161. Die Nutzungen dieses freien Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, so weit sie dazu nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sind, mit verwenden.[59])

§. 162. Soweit diese Nutzungen hierzu nicht gebraucht werden, wachsen sie der Vermögenssubstanz zu.

§. 163. Nach erlangter Großjährigkeit, oder wegfallenden anderweitigen Gründen einer vormundschaftlichen Verwaltung, können die Kinder über ihr freies Vermögen eben so, als wenn sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt wären, verfügen.

§. 164. Doch müssen sie auch alsdann die Einkünfte dieses Vermögens zu ihrem eigenen Unterhalte, so weit dieselben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden.

---

[57]) §§ 131, 165, 166 h. t. Aus dem Zusammenhang dieser §§ ergiebt sich, daß auch großjährige Hauskinder regelmäßig verpflichtungsunfähig; der Umstand, daß sie freies Vermögen jetzt besitzen oder schon früher, zur Zeit der Verpflichtung besaßen, genügt nicht, sie mit dem freien Vermögen zu verpflichten, sondern es muß hinzukommen, daß in Bezug auf dies freie Vermögen die Verpflichtung übernommen und in der im § 166 angegebenen Weise dinglich gemacht ist. StrA. 50 S. 162, 70 S. 331. OHG. 7 S. 25. Ihre Prozeßfähigkeit in Bezug auf Klagen aus einfachen Kontrakten ohne Beziehung auf das freie oder nicht freie Vermögen ist dadurch aber schon nach der AGO. nicht beseitigt; sie konnten sich durch Berufung auf § 131 h. t. vertheidigen, unterließen sie das, so konnten sie nicht etwa Nichtigkeit des Judikats auch nach aufgehobener v. G. behaupten. S. jetzt: CPO. § 51 Abs. 2. ObTr. 37 S. 348, 33 S. 182. StrA. 52 S. 119, 58 S. 131. Vgl. RG. 6 S. 214, 294 (Haftung des großjährigen Haussohnes als falsus procur.). HGB. Art. 55, 298 Abs. 3. WO. Art. 95 I. 13 §§ 9, 96, 126, 171.

[58]) ALR. II. 18 §§ 984—989, 990—993. VO. v. 5. Juli 1875 §§ 91, 35, 37 Abs. 1, 42, 57, 59, 60, 67. Nach §§ 984 ff. a. a. O. ist der Vater bei Verlust seines Rechts auf die Verwaltung zur Anzeige an das Vormundschaftsgericht von dem Anfall freien Vermögens binnen zwei Monaten verpflichtet. Ueber die Frage, ob diese Bestimmungen durch die VO. v. 5. Juli 1875 aufgehoben, vgl. zu ALR. II. 18 §§ 984 ff.

[59]) Das Ermessen des Gerichts findet nicht mehr statt. VO. § 37. Die Nutzungen des freien Vermögens kann er verwenden, auch wenn nicht freies Verm. vorhanden, an welchem er den Nießbr. hat. RG. 9 S. 281.

§. 165. Alle Verträge, die sie nach erlangter Großjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens schließen, sind auch ohne Beitritt des Vaters gültig.

§. 166. Doch muß der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl großjährigen Kinde auf sein freies Vermögen Credit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligations-Instruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, besonders versichern lassen.[60])

§. 167. Der Ersatz des von einem Kinde durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens muß hauptsächlich aus dessen freiem Vermögen erfolgen.

II. in Ansehung des nicht freien Vermögens. Verwaltung desselben.

§. 168. Von dem nicht freien Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch.[61—64])

§. 169. Ausstehende Capitalien der Kinder kann der Vater nach Gutbefinden einziehen, anderweitig belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür bestellen; in so fern nicht ein solches Capital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeschränkt ist.[65])

---

[60]) Anm. 57 zu § 158 h. t.

[61]) §§ 222, 229 h. t. Nach der AKO. v. 19. Aug. 1809 (Rabe 10 S. 149) ist der Vater zur Einreichung eines Inventars nicht verpflichtet. Nach VO. § 35 würde dies ebenso sein. Die VO. findet übrigens auf die Verhältnisse der §§ 168 ff. keine Anwendung.

[62]) Verwaltung. Ueber die rechtliche Natur des Rechts des Vaters, vgl. ObTr. 12 S. 333, 14 S. 60, 58 S. 298, 23 S. 63, 62 S. 156. RG. 9 S. 280, 283. Dabei kann der Vater wie auch sonst dem Kinde selbständig Vortheile erwerben, ObTr. 58 S. 298. StrA. 67 S. 143, StrA. 78 S. 102, es aber auch verpflichten. Ueber die Verpflichtung des Vaters für Prozeßkosten: ObTr. 59 S. 243. (?) Vgl. ObTr. 62 S. 156 (Pacht als Gegenstand des Nießbr. Persönliche Verhaftung für den Pachtzins).

[63]) Nießbrauch. Bezüglich der Mobilien vgl. §§ 279 ff. h. t. Soweit das Recht des Kindes dem Nießbrauch nicht unterliegt, fällt das Recht des Vaters natürlich fort. Vgl. StrA. 10 S. 205. Bezüglich der baaren Gelder muß dem Vater die freie Verfügung offen stehn. ObTr. 14 S. 62.

[64]) Erbschaften. ALR. II. 18 § 521. I. 9 §§ 389 ff., 430, 432 und ObTr. 23 S. 63 (Präj. 2392) zu § 430 a. a. O. OHG. 2 S. 230. RE. 1 S. 896. Danach ist der Vater zu Antritt, Entsagung, Auseinandersetzung über die dem Kinde angefallene Erbschaft befugt, ohne daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. ObTr. 52 S. 171. StrA. 52 S. 236 (Auseinandersetzung). Eine Abweichung würde nur eintreten, wenn die Erbschaft etwa gegen § 156 h. t. freies Vermögen des Kindes, oder soweit es sich um Gegenstände der im § 171 h. t. bezeichneten Art handelt.

[65]) Zur Sicherheit verschrieben sind die Kapitalien, für welche der Vater selbst bei der Auseinandersetzung oder sonst dem Kinde besondre Hypothek bestellt

§. 170. Bei anderen Vermögensstücken muß der Vater, so lange die Kinder noch minderjährig sind, zu allen Veränderungen der Substanz, die ein Nießbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts einholen. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)[66])

§. 171. Dies muß besonders geschehen, wenn Grundstücke, oder Gerechtigkeiten, während der Minderjährigkeit der Kinder veräußert, verpfändet, oder mit anderen bleibenden Reallasten belegt werden sollen.[67])[68])

§. 172. Das Gericht darf die Einwilligung nicht versagen, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Verpfändung oder Veräußerung, oder einen den Kindern daraus entstehenden erheblichen Nutzen nachweist.

§. 173. Außer dieser Einwilligung sind zur Gültigkeit des Geschäfts keine weitere Förmlichkeiten erforderlich.[68a])

§. 174. Geschieht jedoch eine solche Veräußerung bloß des Nutzens wegen: so muß das gelösete Kaufgeld entweder anderweitig zu Grundstücken auf den Namen der Kinder verwendet; oder auf Hypothek angelegt; oder von dem Vater besondere Caution dafür bestellt werden.

§. 175. So weit ein Nießbraucher zur Begründung einer Meliorationsforderung der Einwilligung des Eigenthümers bedarf, muß der Vater minderjähriger Kinder, wenn er dergleichen Vergütung künftig verlangen will, um die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts zu den vorzunehmenden Verbesserungen sich bewerben.

Gesetzliches Vorrecht.

§. 176. Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen ist, behalten die Kinder in den Gütern des Vaters eben das Vor-

---

hat, nicht schon solche, welche nur auf dem Grundstück des Vaters für das Kind eingetragen stehn. ObTr. 14 S. 62 (PlPräj. 1806), 41 S. 238. StrA. 45 S. 311, 79 S. 158. Zum Erlaß einer Forderung ist der Vater nicht befugt. ObTr. 69 S. 211. Einen Fall des § 169 findet StrA. 26 S 318 auch bei Ueberlassung des Erbtheils des Kindes durch Erbreceß mit dessen Miterben seitens des Vaters mittels Verrechnung auf eigne Schuld an den Nachlaß und den Erben. Das soll Einziehung der Erbtheilsforderung und Bestellung zum Schuldner des Kindes für die Forderung sein. Vgl. §§ 302, 339 I. 16. Für eigne Schuld kann der Vater jedenfalls nicht verpfänden. Vgl. §§ 171, 172, 186 h. t. RG. 15 S. 197, 16 S. 123. Seuffert, Archiv Bd. 17 Nr. 65, Bd. 29 Nr. 230 (gem. R.).

[66]) Vgl. Anm. 61, 63 und ObTr. 22 S. 371 (wo kein Nießbrauch, keine Bestätigung).

[67]) Dies gilt auch im Falle § 159. VO. § 42 Nr. 5. § 44. StrA. 39 S. 87. Wird bei Erwerb eines Grundstücks dasselbe für das Kaufgeld verpfändet, so ist § 171 nicht anwendbar. ObTr. 58 S. 298. StrA. 67 S. 143.

[68]) Ist das Kind großjährig, so genügt seine Zustimmung; aber auch bei einem minderjährigen wird der Mangel der Einwilligung des Gerichts durch Genehmigung nach eingetretener Großjährigkeit geheilt. ObTr. 45 S. 372. StrA. 34 S. 333. VO. § 46. Ges. v. 12. Juli 1875 §§ 3, 4.

[68a]) VO. § 44.

recht, welches der Mutter, wegen ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zustand. (Tit. 1. § 254. sqq.)

§. 177. Auch wegen des übrigen nicht freien Vermögens haben die Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der vierten Classe von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an sich genommen hat.[69])

§. 178. Außer diesem gesetzlichen Vorrechte ist der Vater, besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen der Kinder zu bestellen, in der Regel nicht schuldig.[70])

Fälle, wo besondere Sicherheit bestellt werden muß.

§. 179. Nur alsdann kann dem Vater dergleichen besondere Sicherstellung abgefordert werden, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt; wenn Sequestration seiner Grundstücke, oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt, oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird; oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt.[71])

§. 180. Ferner, wenn er wegen eines Amtes, einer Casse oder Pachtung, dem Fiscus oder einer anderen mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist; oder dergleichen Amt, Casse oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt.

§. 181. Desgleichen alsdann, wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer anderen öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe in den Gütern ihrer Cassenbedienten und Administratoren einräumen.[72]) [73]).

Anh. §. 86. Unter Amt ist eine solche Bedienung zu verstehen, vermöge deren der Beamte Gelder oder andere Vermögens=

---

[69]) Pr. KonkO. §§ 80 ff. Art. 6 EG. zu Pr. KonkO. RKO. § 54 Nr. 5 AG. z RKO. v. 6. März 1879 § 8. Danach besteht ein Vorrecht der Kinder nur noch hinsichtlich des gesetzlich in die Verwaltung des Vaters gekommenen Vermögens, mag dasselbe von der Mutter herrühren oder nicht; das Vorrecht erlischt aber, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Verwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung verfolgt ist. Das Vorrecht gilt auch außerhalb des Konkurses gegen konkurrirende Gläubiger. Vgl. ObTr. 55 S. 268. StrA. 36 S. 135. Das Vorrecht bezieht sich nicht auf Forderungen, deren Schuldner der Vater selbst ist, und welche das Kind gegen ihn durch Erbgang oder Cession erworben hat. PlPr. ObTr. 8 S. 209. Vgl. ObTr. 30 S. 452 und dagegen ObTr. 55 S. 268 u. StrA. 26 S. 318.

[70]) VO. § 59 Abs. 3, § 95.

[71]) ALR. II. 18 § 483. Diese Pflicht zur Sicherstellung geht auf die Erben nicht über. StrA. 31 S. 66. Vgl. RKO. § 23 Nr. 2.

[72]) Pr. KonkO. §§ 78, 79. Die RKO § 54 kennt solches Vorrecht nicht; der § 181 ist danach obsolet, und da auch im Falle § 180 ein Vorrecht nicht existirt, so ist fraglich, ob nicht auch § 180 obsolet geworden.

[73]) Sicherstellung: ALR. I. 14 §§ 188 ff.

stücke des Fiscus oder einer anderen privilegirten öffentlichen Anstalt zur Administration oder Aufbewahrung überkommt.

Anh. §. 87. Diese gesetzlichen Vorschriften sind keineswegs auf Andere, die, ohne Cassenbediente und Administratores zu sein, Gelder des Fiscus oder einer anderen privilegirten Anstalt in die Hände bekommen können, zu extendiren.

Anh. §. 88. Es bedarf der gesetzlichen Sicherstellung nicht, einmal, wenn die Mutter den Vater durch ein Testament von derselben befreit, anderentheils, wenn der Fiscus, durch eine von dem Vater bestimmt geleistete Caution, aus den vorher mit diesem statt gefundenen Verhältnissen heraustritt.

§. 182. Kann oder will der Vater in allen diesen Fällen keine Sicherheit leisten, so muß ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen, und einem besonderen Curator, unter näherer Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, übertragen werden.

§. 183. Nur alsdann kann das Gericht dem Vater, in den Fällen des §. 180. 181., die besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, daß er sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten könnte; und er gleichwohl ohne dieselbe, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen, außer Stande sein würde.

§. 184. Doch muß ein solcher Vater dem vormundschaftlichen Gericht ein Attest seiner vorgesetzten Behörde über den richtigen Befund der Casse und Rechnung alljährig vorlegen.

§. 185. Unterläßt er dieses: so muß nach der Vorschrift §. 182. wider ihn verfahren werden.

§. 186. In wie fern eine Amtscaution, welche für den Vater aus dem den Kindern zugefallenen Vermögen bestellt ist, während der Minderjährigkeit der Kinder stehen gelassen, oder aus dem Vermögen derselben neu bestellt werden könne, ist nach den für einen ähnlichen Fall in dem Titel von Vormundschaften vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. 18. Abschn. 8.) [73a]

§. 187. Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verehelichung, so muß er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen. [74] [75]

Anh. §. 89. So lange der Vater nicht wieder heirathet, genügt es, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses, oder in dem Atteste darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit bestellt hat. Der Geistliche, welcher eine solche Ehe durch

---

[73a]) §§ 753 ff. II. 18.

[74]) Die Pflicht zur Auseinandersetzung und Sicherstellung kann aber durch testamentarische Disposition der Mutter erlassen werden, es müßte sich denn um das Pflichttheil handeln. ObTr. 48 S. 207. StrA. 58 S. 241.

[75]) Nach der AKO. v. 23. März 1829, mitgetheilt in Kamptz' Jahrbücher 33 S. 339, soll es nicht statthaft sein, nach Verkauf des Grundstücks die Sicherheit löschen zu lassen. ObTr. 1 S. 99.

Proclamation und Trauung vollziehen soll, ist schuldig, den vormundschaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen. [76])

§. 188. Diese Eintragung hat jedoch nur eben die Rechte, wie eine eingetragene vormundschaftliche Caution. [77])

Wer für diese Sicherstellung zu sorgen habe.

§. 189. Sind die Kinder großjährig, und auch sonst ihren eigenen Sachen vorzustehen fähig, so können dieselben, auch wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, in den Fällen des §. 179. 180. 181. 187. auf die von dem Vater zu leistende Sicherheit selbst antragen. [77a])

§. 190. Außer ihnen hat alsdann Niemand ein Recht, sich in diese Angelegenheit zu mischen.

§. 191. Sind aber diese Kinder noch minderjährig, oder sonst unfähig, ihren Sachen selbst vorzustehen: so muß der bei der Auseinandersetzung mit dem Vater ihnen zugeordnete Curator für die Bestellung der Sicherheit, nach näherer Anweisung des Vormundschaftsrechtes sorgen. [78])

§. 192. Ist den Kindern noch kein Curator bestellt, so muß das vormundschaftliche Gericht für dessen Anordnung von Amtswegen sorgen, sobald der Fall, wo es einer besonderen Sicherheit bedarf, zu seiner Wissenschaft gelangt.

§. 193. Zu einer desfalls dem Gerichte zu machende Anzeige ist besonders die Mutter, und in deren Ermangelung derjenige befugt, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht.

§. 194. Ist dieser selbst noch minderjährig, so tritt der nächste nach ihm an seine Stelle.

§. 195. Auch den fiscalischen Bedienten liegt ob, sobald ein Fall der für das Vermögen minderjähriger Kinder von deren Vater zu leistenden Sicherheit zu ihrer Kenntniß gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 196. Wird durch diese Anzeige das Vermögen der Kinder von der Gefahr eines besorglichen Verlustes gerettet, so soll aus den Nutzungen desselben dem fiscalischen Bedienten eine verhältnißmäßige Belohnung seiner Wachsamkeit angewiesen werden. [79])

§. 197. Auch diejenigen, welche Jemandem ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen desselben einem gesetzmäßigen Vorrecht unterworfen wird, sollen schuldig sein, dem ordentlichen persönlichen Gerichts-

---

[76]) Diese Pflicht hat jetzt der Standesbeamte. RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 38, 39, 41, 42, 44, 45.

[77]) ALR. II. 18 §§ 427, 428. Diese Vorschriften sind für den Vater noch jetzt maßgebend; er kann demnach verlangen, daß die erste Hälfte des Werths frei bleibt und die Kaution in die zweite Hälfte tritt.

[77a]) ObTr. 13 S. 409 zu II. 18 § 36.

[78]) VO. § 86. Oder ein neu zu bestellender Pfleger, wenn das Amt des früheren beendet.

[79]) Solche fiskalische Bediente giebt es nicht mehr.

stande des Beamten, sogleich nach seiner Einführung, davon Nachricht zu geben.

§. 198. Ist dieses von ihnen vorsätzlich, oder aus grobem Versehen unterlassen worden, so bleiben sie den Kindern, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, verantwortlich.

§. 199. Hauptsächlich aber muß jeder Vater, welcher Vermögen von seinen Kindern in Händen hat, sobald der Fall eintritt, wo er nach den Gesetzen besondere Sicherheit dafür zu bestellen verbunden ist, es dem vormundschaftlichen Gerichte selbst anzeigen.

§. 200. Ein Vater, der diese Pflicht mit Vorsatz verabsäumt, wird seines Nießbrauches verlustig.

Rechte der Kinder in Ansehung des nicht freien Vermögens.

§. 201. So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freies Vermögen, ohne Beitritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.[80])

§. 202. Vielmehr gilt von den Verträgen und Schulden auch solcher Kinder eben das, was in Ansehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder überhaupt §. 124. sqq. verordnet ist.

§. 203. Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen Jemandem Schaden zugefügt, so muß der Ersatz, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem nicht freien, so weit dasselbe hinreicht, sofort erfolgen.

Vom väterlichen Nießbrauche.

§. 204. So lange der Vater der Kinder standesmäßigen Unterhalt und Erziehung besorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freien Vermögens lediglich von seinem Gutbefinden ab.

§. 205. Auch seine eigenen Gläubiger können aus diesen Einkünften ihre Befriedigung suchen.

§. 206. Wenn aber der Vater in Concurs verfällt, oder sonst außer Stand kommt, die Kinder standesmäßig zu verpflegen und zu erziehen, so verliert er die Verwaltung und den Nießbrauch ihres nicht freien Vermögens.[81])

§. 207. Beides fällt den Kindern anheim, in so fern dieselben großjährig, und sonst ihren Sachen selbst vorzustehen fähig sind.

§. 208. Außerdem muß den Kindern ein Curator bestellt, und durch diesen ihr nicht freies Vermögen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, zum Besten der Kinder verwaltet werden.

---

[80]) Nicht suspendirt. ObTr. 22 S. 171. StrA. 5 S. 88. Anm. 40 zu § 125 h. t.

[81]) §§ 268 ff. h. t. RKO. § 1 Abs. 2. Nach § 206 tritt der Verlust des Rechts durch die Konkurseröffnung von selbst ein; die Gläubigerschaft hat danach kein Recht auf Verwaltung und Nießbrauch. StrA. 49 S. 153. Der Verlust ist ein definitiver. ObTr. 35 S. 92. StrA. 23 S. 378. Deshalb ist Einleitung einer Pflegschaft erforderlich. VO. § 86. Jahrb. 1 S. 40. Vgl. AG. zu RKO. v. 6. März 1879 § 52. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Preuß. KO. §§ 310, 210 ff., giebt es nicht mehr. § 55 Nr. 1 a. a. O.

§. 209. Doch ist der Vater, die benöthigte Unterstützung zu seinem Unterhalte aus den Einkünften dieses Vermögens zu fordern, in jedem Falle wohl befugt.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Aufhebung der väterlichen Gewalt bei einem großjährigen Sohne;

§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Großjährigkeit eine eigene, von den Aeltern abgesonderte Wirthschaft errichtet, so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.[82] [83])

§. 211. Wenn der Vater ihn seiner Gewalt noch nicht entlassen will, so muß er seinen Widerspruch gerichtlich anzeigen, und Gründe dazu beibringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen.[84])

§. 212. a) Wenn ein großjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet, so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehen.[85]) [86])

---

[82]) Aufhebung bei großjährigen Söhnen. Der Volljährige, der behauptet, daß er noch in väterlicher Gewalt, hat mindestens zu beweisen, daß der Vater noch lebt. Aber selbst dann, wenn dies erwiesen, ist es Sache konkreter Prüfung, ob daraus allein die Fortdauer der väterlichen Gewalt folgt. OHG. 20 S. 98, 3 S. 354, 2 S. 177, 7 S. 25, 13 S. 178, 14 S. 212. StrA. 68 S. 193, 27 S. 54, 50 S. 162.

[83]) Von der Zustimmung des Vaters ist dies nicht abhängig. StrA. 58 S. 117. OHG. 24 S. 138, 139. Vgl. aber OHG. 3 S. 354.

[84]) § 213 h. t. Anm. 83.

[85]) Eignes Gewerbe, § 213 h. t., im Gegensatz zu dem Gewerbebetrieb auf eigne Rechnung bei minderj. Söhnen im § 218 h. t. ObTr. 57 S. 186. Bei der Beurtheilung, ob solches vorliegt, kommt Alles auf die konkreten Verhältnisse an; Betrieb auf eigne Rechnung oder selbständiger Gewerbebetrieb ist dabei nicht entscheidend, sondern in Verbindung mit § 210 h. t., ob das Gewerbe, d. h. die Beschäftigung nach den Anschauungen des Lebens und den vorliegenden Umständen dazu angethan, das Kind im Leben auf eigne Füße zu stellen, wenn auch mit Unterstützung des Vaters. § 212 b. Danach kann die Stellung als Geselle, Gehülfe, Kommis, Wirthschaftsinspektor dazu dienen, nach den Umständen auch solche Stellung im eignen Geschäft des Vaters. Vgl. darüber aus der reichen Praxis: OHG. 3 S. 355, 4 S. 388, 7 S. 29, 11 S. 56, 12 S. 271 (Inspektor), 13 S. 178, 15 S. 58, 21 S. 330 (gem. R.). ObTr. 12 S. 332, 22 S. 378 (Begriff des Gewerbes). StrA. 58 S. 348, 51 S. 340. ObTr. 29 S. 148. StrA. 15 S. 139 (Präj. 2558. Erlöschen der p. p. durch einen mit Wissen und ohne Widerspruch erfolgten Vertragsschluß, durch den der eigne Erwerb begründet wird), 54 S. 207, 21 S. 268, 23 S. 37, 39 S. 206.

[86]) Amt. Unbesoldetes Ehrenamt genügt nicht, noch weniger der bloße Erwerb des Bürgerr. ObTr. 7 S. 139. StrA. 29 S. 209. Im Uebrigen ist aber die Besoldung nicht entscheidend. ObTr. 46 S. 243. StrA. 43 S. 155 (Assessor).

§. 212. b) Die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters, durch Gebung des Tisches und sonst, macht dabei keinen Unterschied.

Anh. §. 90. Ein Offizier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem solchen Posten avancirt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf: welches in dem Falle angenommen werden soll, da er entweder eine Compagnie oder Escadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird, und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat.[87])

§. 213. Einem großjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, ist Letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes zu verstatten und ihn dadurch aus seiner Gewalt zu entlassen verbunden.[88])

bei einem minderjährigen;

§. 214. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, selbst mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlassen werden.[89])

§. 215. Nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, und bis zur erlangten Volljährigkeit des Sohnes, kann der Vater nicht genöthigt werden, denselben aus seiner Gewalt zu entlassen.

§. 216. Wenn aber der Vater in diesem Zeitraume seinen Willen, den Sohn zu entlassen, mit Beistimmung des Sohnes, bei dem vormundschaftlichen Gerichte verlautbart, so hat dieses zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung.[90])

---

[87]) Auch abgesonderte Wirthschaft, § 210 h. t., genügt allein nicht; ein majorenner Subalternoffizier, der nicht Hauptmann oder Rittmeister, tritt aus der v. G. selbst dann nicht, wenn er mit Genehmigung des Vaters heirathet und eine eigne Wirthschaft führt. OHG. 11 S. 177, 24 S. 136. StrA. 98 S. 186.

[88]) Anm. 83.

[89]) Die §§ 214 ff. sind durch die VO. v. 5. Juli 1875 §§ 97, 61, 98 modificirt. Danach ist die Großjährigkeitserklärung überall nur noch zuläſſig nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, mit Zustimmung beider Theile, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts, und die für großjährig Erklärten haben alle Rechte der Großjährigen. Die Entlassung aus der v. G. hat danach nicht mehr die Wirkung der Großjährigkeitserklärung, § 216 und Anh. § 91 ist dadurch obsolet geworden, ebenso §§ 226, 227 h. t., da dieselben ohne gleichzeitige Großjährigkeitserklärung keine Bedeutung mehr haben, bei erfolgter Großjährigkeitserklärung und Entlassung aus der Gewalt durch VO. § 98 aufgehoben sind, während sie bei Großjährigkeitserklärung ohne Entlassung aus der Gewalt überhaupt nicht anwendbar sind. Die Bestimmung des § 214, daß vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre die Entlassung aus der v. G. nicht statthaft, ist dagegen bestehn geblieben, wenn auch wahrscheinlich unabsichtlich. Die Folge ist, daß bei Kindern in v. G. sowohl die Großjährigkeitserklärung vor dem zwanzigsten Jahre wie die Entlassung aus der v. G. ohne Großjährigkeitserklärung nicht mehr praktisch; in letztrem Falle tritt die Vormundschaft des Vaters nach VO. § 12 ein.

Anh. §. 91. Diese gesetzliche Vorschrift findet bei der Entlassung von Töchtern keine analogische Anwendung.

§. 217. Dem Sohne muß ein beglaubigtes Zeugniß darüber von dem vormundschaftlichen Gerichte ausgefertigt werden.

§. 218. Wenn der Vater ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, daß der noch minderjährige Sohn ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung anfange, so hat dieses die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlassung.[91])

§. 219. Durch die Uebernehmung eines öffentlichen Amtes geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine besondere Wirthschaft anstellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt.

§. 220. Will ihn aber der Vater derselben entlassen, so muß er diesen seinen Willen nach Vorschrift §. 216. 217. gerichtlich erklären.

§. 221. So lange der Vater dergleichen Erklärung noch nicht abgegeben hat, ist der Sohn zwar in den Geschäften seines Amtes, nicht aber in seinen Privatangelegenheiten, für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, zu achten.

§. 222. Cassenbedienungen und Pachtungen, wodurch Jemand dem Fiscus oder einer öffentlichen Anstalt verhaftet wird, sollen einem Minderjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht anders übertragen werden, als wenn er zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden.

§. 223. Auch daraus, daß der Vater seinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer besonderen Wirthschaft, aus seinem eigenen, oder dem Vermögen seiner Frau gestattet hat, folgt noch nicht, daß derselbe der väterlichen Gewalt entlassen sei.

§. 224. Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muß sich überzeugen, daß derselbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung treibe, oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlassen habe.

§. 225. In allen Fällen aber, wo der Sohn eine zuerst ohne väterliche Einwilligung oder Entlassung angefangene besondere Wirthschaft, bis nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten — **ein und zwanzigsten** — Jahre fortsetzt, ohne daß der Vater seinen Widerspruch gerichtlich erklärt, und ihn zur Wiederaufgebung dieser abgesonderten Wirthschaft wirklich angehalten hat, geht er mit dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit zugleich aus der väterlichen Gewalt.[92])

---

[90]) Vgl. Anm. 89. ObTr. 24 S. 124. StrA. 7 S. 155. (Die Großjährigkeitserklärung der Töchter hat nicht die Entlassung aus der v. G. zur Folge).

[91]) Aber nicht mehr die Großjährigkeit zur Folge. Anm. 89. VO. § 12. Die Wirkung der Entlassung tritt aber nur ein, wenn der Sohn zwanzig Jahr. § 214 h. t. ObTr. 72 S. 243. Auch andre konkludente Handlungen genügen. OHG. 24 S. 138. ObTr. 29 S. 148. Vgl. jetzt aber noch Ges. v. 12. Juli 1875 § 5 zu ALR. I. 4 §§ 20 ff. Unterschied gegen § 212. ObTr. 57 S. 186. StrA. 21 S. 268. ObTr. 12 S. 332. StrA. 54 S. 206, 209.

[92]) Einundzwanzigstes Jahr nach Ges. v. 9. Dezbr. 1869 und RGes. v. 17. Febr. 1875 zu ALR. I. 1 § 25.

§. 226. Ein Sohn, welcher während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen worden, kann dennoch seine Grundstücke und Gerechtigkeiten nur mit Beitritt seines Vaters verpfänden und veräußern.

§. 227. Sobald aber der Vater seine Einwilligung in solche Verfügungen gerichtlich erklärt, bedarf es weiter keiner Untersuchung oder Genehmigung von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts.[93])

bei einer Tochter.

§. 228. Wenn eine Tochter, unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters, heirathet; so hört die väterliche Gewalt über sie auf.[94])

§. 229. Ist sie aber noch minderjährig, so bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit, alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes. (Tit. 18. Abschn. 8.)[95])

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung der väterlichen Gewalt entlassen werden.

Folgen dieser Aufhebung: 1) Herausgabe des eigenen Vermögens der Kinder.

§. 231. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist der Vater schuldig, dem Kinde das bisher unter seiner Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen desselben, nach den im folgenden Abschnitte vorgeschriebenen Bestimmungen, herauszugeben.[96])

2) Ausstattung derselben.

§. 232. Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren erster Einrichtung, und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind, mit einer Ausstattung versehen werden.

§. 233. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausstattung, so weit dieselbe zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist.[97])

§. 234. Haben die Kinder eigenes Vermögen, so können die Kosten der Ausstattung aus der Substanz desselben genommen werden.[98])[99])

---

[93]) Vgl. Anm. 89 zu § 214 h. t.

[94]) ObTr. 30 S. 114. StrA. 15 S. 280 (nicht wenn die Ehe ohne väterliche Einwilligung geschlossen. (?) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 29).

[95]) Gesetzlicher Vormund. VO. §§ 12, 35, 57, 59, 83, 95, 99. StrA. 47 S. 112. ObTr. 15 S. 511, 67 S. 297.

[96]) §§ 275 ff. h. t. Hier ist bereits abgeschichtetes Vermögen vorausgesetzt. Das Recht, die Auseinandersetzung zu verlangen, folgt aus ALR. II. 18 §§ 411 ff. ObTr. 13 S. 409, 49 S. 218. StrA. 49 S. 82 (Verzinsung. ALR. II. 1 § 549).

[97]) StrA. 72 S. 280.

[98]) §§ 245, 288, 388 h. t. StrA. 21 S. 74, 54 S. 298. ObTr. 52

§. 235. So weit sie kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen haben, ist der Vater aus dem seinigen für ihre Ausstattung zu sorgen verpflichtet.

§. 236. Ist der Vater nicht mehr am Leben; oder selbst unvermögend: so muß die Mutter, in Ansehung dieser Pflicht, an seine Stelle treten.

§. 237. Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermessen der Aeltern ab, wie viel sie zu vorgedachter Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 238. Sollten jedoch Aeltern sich dieser ihrer Pflicht dergestalt entziehen wollen, daß sie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten: so steht den Kindern frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

§. 239. Dieses muß mit Zuziehung zweier der nächsten Verwandten, oder zweier Standes- oder Zunftgenossen des Vaters, billig ermessen: wie viel zur Ausstattung des Kindes nach den §. 232. 233. angegebenen Bestimmungen erforderlich sei; und sodann den Vater zur Bewilligung dieser Nothdurft zu vermögen, sich angelegen sein lassen.

§. 240. Es muß aber darüber kein Prozeß zugelassen, und am wenigsten der Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genöthigt werden.[100])

§. 241. Vielmehr, wenn die Aeltern auf Pflicht und Gewissen versichern, daß sie nach ihren Umständen, ohne wirklichen Nachtheil für sich und ihre übrigen Kinder, dem Auszustattenden so viel, als das vormundschaftliche Gericht billig gefunden hat, nicht aussetzen können: so müssen dieses Gericht sowohl, als das auszustattende Kind, bei einer solchen Versicherung sich beruhigen.

§. 242. Kinder, die schon einmal ausgestattet sind, haben, unter keinerlei Umständen, das Recht, eine nochmalige Ausstattung zu verlangen.

§. 243. Außer der vorbestimmten Ausstattung sind Kinder, vermöge der Gesetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautschatz von den Aeltern zu fordern.

§. 244. Auch wenn die Aeltern eine Mitgabe, ohne weitere Be-

S. 176, 30 S. 330. Voraussetzung ist, daß das Vermögen bereits objektiv vorhanden und daß der Fall der Ausstattung des Sohnes nach aufgehobener väterlicher Gewalt oder der heirathenden Tochter vorliegt.

99) Die Bedeutung des Satzes tritt darin hervor, daß der Vater die Ausstattung auf das Vermögen des Kindes bei der Auslieferung desselben in Anrechnung bringen kann; er soll dazu befugt sein, auch wenn er sich dies bei der Ausstattung nicht durch die Erklärung, sie aus der Substanz des Kindesvermögens nehmen zu wollen, vorbehalten hat. ObTr. 20 S. 284 (Präj. 2217), 52 S. 178. Auf die Mutter, welche nach dem Tode des Vaters die Ausstattung bewirkt, soll dies aber nicht Anwendung finden. ObTr. 24 S. 133. Strk. 6 S. 297 (Präj. [illegible]). Strk. [illegible] S. [illegible]

100) [illegible] Pflicht gestützte Anspruch auf Ausstattung [illegible] dem Rechtswege. Strk. [illegible] S. [illegible]

stimmung einer gewissen Summe oder Sache, versprochen haben, sind sie nur zu dieser Ausstattung (§. 232. 233.) verpflichtet.

§. 245. Haben sie aber den Kindern einen Brautschatz oder Mitgabe, über die Ausstattung, aus eigener Bewegung wirklich zukommen lassen; so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß dieselben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, soweit dasselbe dazu hingereicht hat, genommen worden.[101])

§. 246. Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben sei.

§. 247. Ist der Vater nicht mehr am Leben, so wird der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beitrag des Stiefvaters, genommen zu sein geachtet, wenngleich Letzterer ausdrücklich darein gewilligt hätte.

§. 248. Nur bei der Gemeinschaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, daß der den Kindern gegebene, und nicht aus ihrem eigenthümlichen Vermögen geflossene, Brautschatz aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen worden.

Rechte der Aeltern nach aufgehobener Gewalt,

§. 249. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind die Kinder den Aeltern kindliche Ehrerbietung schuldig.

§. 250. Die Pflicht, ihre Einwilligung zu einer Heirath nachzusuchen, wird durch Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben. (Tit. 1. §. 46. 997. (1009.) sqq.)[102])

insonderheit wegen wechselseitiger Unterstützung.

§. 251. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Aeltern einander wechselseitig zu unterstützen, und Eins das Andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.[103])[104])

---

[101]) § 292 h. t. StrA. 85 S. 290 (auch bei vertragsmäßiger Verpflichtung). ObTr. 77 S. 186.

[102]) Vgl. jetzt RGes. v. 6. Febr. 1875 § 29 und ALR. II. 1 §§ 998, 1000.

[103]) §§ 63, 64, 65, 107, 287 h. t. ALR. II. 3 §§ 14, 17, 18. Ges. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des RGes. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, §§ 65 ff. (Zwangsverfahren der Verwaltungsbehörden). CPO. § 749 (keine Beschränkung der Pfändung).

[104]) Mehrere Kinder sind gemeinschaftlich und nach Verhältniß ihres Vermögens verpflichtet, ALR. II. 3 § 20, und sind deshalb auch nur in dieser Weise, auch von Dritten ex vers. i. r., in Anspruch zu nehmen, es müßte denn nachgewiesen werden, daß die nicht in Anspruch genommenen unvermögend. Auch der Erstattung verauslagter Kosten verlangende Armenverband, Anm. 103, hat die Hülfsbedürftigkeit und die sonstigen Voraussetzungen der Alimentationspflicht zu erweisen; die Festsetzung der Verwaltungsbehörde über die Hülfsbedürftigkeit

2. Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Tit. 2. und §§. 14. 15. Tit. 3. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1843. (G. S. S. 296.)

Wir etc. etc. Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Anwendung der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Tit. 2. und §§. 14. 15. Tit. 3. Th. II. des A. L. R. entstanden sind, erklären Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission,

dass bei Prozessen gegen Eltern, Kinder und Geschwister über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht dem Kläger nicht obliegt, zur Begründung seiner Klage den Nachweis zu führen, dass der Verklagte hinreichende Kräfte und Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen, dem Verklagten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

§. 252. Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder sonst unverschuldet entstanden: so sind die Kinder den Aeltern, und diese jenen, anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

§. 253. Ist aber der hülfsbedürftige Theil durch eigene Schuld verarmt; oder hat er sich gegen den anderen so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde: so muß er mit dem bloß nothdürftigen Unterhalte sich begnügen.

§. 254. Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Aeltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Aeltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu sein.

Besondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.

§. 255. Außer den §. 210—230. bestimmten gewöhnlichen Fällen hört die väterliche Gewalt von selbst auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse oder zur Landesverweisung verurtheilt worden.[105])

---

entscheidet nicht. ObTr. 40 S. 236, 25 S. 155 (Präj. 2437). StrA. 38 S. 9, 39 S. 175, 72 S. 294, 78 S. 243, 91 S. 295. Zunächst ist übrigens Naturalverpflegung zu gewähren. StrA. 69 S. 50. Voraussetzung der Verpflichtung ist immer, daß der Verpflichtete in der Bedürfnißzeit zur Erfüllung der Verpflichtung vermögend war; späteres Vermögen begründet keine Verpflichtung zu nachträglicher Erstattung von Auslagen, die ein Dritter gemacht hat. ObTr. 23 S. 297 (Präj. 2375).

§. 256. Ferner alsdann, wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird.[106])

§. 257. Auch alsdann, wenn er ohne Vorwissen des Staats in der Absicht, sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den Königlichen Landen entweicht.

§. 258. Endlich, wenn er vorsätzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat.

§. 259. In allen diesen Fällen erlangt er die väterliche Gewalt nicht wieder, auch wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden.

§. 260. Dagegen ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater nur zu bürgerlichem oder Festungs-Gefängnisse, auf länger als zwei, aber weniger als zehn Jahre, verurtheilt worden.[107])

§. 261. Ingleichen alsdann, wenn der Vater in Raserei oder Blödsinn verfallen ist.[108])

§. 262. Nach ausgestandener Strafe, erhaltener Begnadigung, oder erfolgter Wiederherstellung, tritt der Vater wiederum in alle seine Rechte.

§. 263. Sind die Kinder zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder außer Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig, so muß ihnen ein Vormund bestellt werden.

§. 264. Der Nießbrauch ihres Vermögens wird, so weit er zu ihrer Verpflegung und Erziehung, oder zur Unterstützung des Vaters nicht erforderlich ist, der Substanz zugeschlagen.

§. 265. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt außer Wirkung gesetzt wurde, bereits großjährig; oder sind sie es in der Zwischenzeit geworden: so fallen sie nicht mehr unter dieselbe zurück.

Einschränkungen derselben.

§. 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt; die Kinder grausam mißhandelt; sie zum Bösen verleitet; oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagt. (§. 90. 91.)

§. 267. Ferner in Ansehung der Verwaltung des Vermögens der Kinder, wenn der Vater die besondere Sicherheit dafür, wozu er aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, nicht bestellen kann oder will. (§. 179. sqq.)

§. 268. Endlich in Ansehung der Verwaltung und des Nießbrauchs zugleich, wenn der Vater in Concurs verfällt, oder sonst die Kinder standesmäßig zu ernähren und zu erziehen unvermögend wird. (§. 204—209.)

§. 269. In allen Fällen, da solchergestalt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, außer Wirkung gesetzt, oder eingeschränkt

[105]) Lebenswieriges Gefängniß und Landesverweisung fallen jetzt fort, da das RStGB. beides nicht kennt.

[106]) VO. §§ 11, 81 Nr. 2.

[107]) VO. § 11.

[108]) VO. § 81 Nr. 1.

worden (§. 255—268.), bleiben der Vater und sein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet.

§. 270. Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Vaters nehmen sowohl die Rechte, als Pflichten der väterlichen Gewalt ein Ende.[109])

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 271. Die Erbfolge in den Nachlaß verstorbener Aeltern wird entweder durch Verträge, oder, in deren Ermangelung, durch letztwillige Verordnungen, oder, wenn auch diese nicht vorhanden sind, durch Statuten oder Provinzialgesetze bestimmt.

§. 272. Sind in den Statuten oder Provinzialgesetzen keine oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten, so soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden.[109a])

1) Absonderung der zum Nachlasse nicht gehörenden Stücke,

§. 273. Vor allen Dingen werden Lehne, Fideicommisse und andere Vermögensstücke, in welchen nach Gesetzen oder Familienverträgen eine eigene Successionsordnung statt findet, von dem Nachlasse abgesondert. (Tit. 1. §. 502—539.)

§. 274. Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden, so wird demselben sein eigenthümliches Vermögen nach den Vorschriften des ersten Titels verabfolgt. (Tit. 1. §. 543. sqq.)

insonderheit des eigenthümlichen Vermögens der Kinder,

§. 275. Hat der verstorbene Vater eigenes Vermögen der Kinder zur Verwaltung gehabt, so muß jedem Kinde das seinige aus dem Nachlasse, als eine Schuld, herausgegeben werden.[110])

§. 276. Bei der Absonderung des eigenen Vermögens der Kinder von dem väterlichen Nachlasse finden überhaupt diejenigen Grundsätze statt, welche im ersten Titel auf den Fall vorgeschrieben sind, wenn die Frau nach dem Tode des Mannes ihr Vermögen aus dessen Nachlaß zurücknimmt. (Tit. 1. §. 543. sqq.)

§. 277. Das eigenthümliche freie Vermögen der Kinder wird dabei dem vorbehaltenen Vermögen der Frau, und das nicht freie dem eingebrachten gleich geachtet.

---

[109]) Der bürgerliche Tod ist fortgefallen. Preuß. Verf. v. 31. Januar 1850 Art. 10. Vgl. ferner Ges. v. 13. März 1878 zu II. 18.

[109a]) Besondre Bestimmungen über die Auseinandersetzung zwischen Kindern bezüglich der zum Nachlaß gehörigen Landgüter in der Provinz Westfalen 2c. enthält die Landgüterordnung für Westfalen 2c. v. 30. April 1882 (GS. S. 255) und die spätere Landgüter-O. für Brandenburg u. Schlesien. Vgl. Bd. 1 S. 93 ff.

[110]) § 231 h. t.

§. 278. In allen Fällen, wo durch jene Vorschriften der Frau die Wahl gelassen ist, gebührt sie hier dem Kinde.

§. 279. Hat der Vater Mobilien und Effecten des Kindes in seiner Gewahrsam gehabt, so muß das Kind dieselben vollständig zurückerhalten.[111])

§. 280. Sind sie in dem Zustande, wie sie der Vater übernommen hat, nicht mehr vorhanden, so muß dem Kinde der wahre Werth, nach dem Zeitpunkte der Uebernehmung, vergütet werden.

§. 281. Doch ist der Vater für einen durch Zufall entstandenen Verlust oder Verminderung des Werthes so wenig, wie ein anderer Verwahrer, zu haften schuldig.

§. 282. Ein mäßiger Gebrauch der Effecten des Kindes, so weit er ohne Abnutzung derselben statt finden kann, ist dem Vater vergönnt.

§. 283. Will er sich aber solcher Mobilien, die ohne Abnutzung nicht gebraucht werden können, zu seinem Gebrauche bedienen, so muß er dafür sorgen, daß sie gerichtlich abgeschätzt werden.

§. 284. Alsdann hat das Kind, wenn ihm sein Vermögen verabfolgt werden soll, die Wahl: ob es die Mobilien, so wie sie sind, annehmen, oder den taxirten Werth fordern wolle.

§. 285. Hat der Vater keine Taxe aufnehmen lassen, so müssen dergleichen von ihm gebrauchte Mobilien dem Kinde nach dem Werthe, welchen vollkommen brauchbare Sachen dieser Art zur Zeit der Uebernehmung gehabt haben, vergütet werden.

§. 286. Doch darf von solchen Effecten, die zum alleinigen persönlichen Gebrauche des Kindes verwendet worden, der Vater, in keinem Falle, weder den Verbrauch, noch die Abnutzung vertreten.

§. 287. Kosten, welche der Vater auf die Kinder verwendet hat, werden denselben auf die Substanz ihres eigenthümlichen Vermögens nicht angerechnet.

§. 288. Selbst bei der eigentlichen Ausstattung findet dergleichen Anrechnung in der Regel nicht statt.[112])

§. 289. Wenn aber der Vater ausdrücklich erklärt hat, daß dergleichen Verwendungen den Kindern auf ihr eigenthümliches Vermögen angerechnet werden sollen; so müssen diese sich die Anrechnung in so weit gefallen lassen, als die Verwendungen den Nießbrauch, welchen der Vater von ihrem Vermögen gehabt hat, übersteigen.

§. 290. Es wird aber alsdann eine deutliche, bestimmte, und gewisse, wenngleich nur mündliche, Willenserklärung des Vaters erfordert.

§. 291. Die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Kosten ist für eine solche Erklärung nicht zu achten.

§. 292. Hat der Vater Kindern, die eigenes Vermögen besitzen, bei ihrer Verheirathung oder anderweitigen Niederlassung, außer der eigentlichen Ausstattung, einen Brautschatz oder Mitgabe zugewendet;

---

[111]) § 168 h. t.

[112]) Vgl. Anm. 99 zu § 234 h. t. ObTr. 20 S. 284 bezieht die §§ 288 ff. nur auf den Fall der Auseinandersetzung mit den Erben des Vaters. Vgl. ObTr. 50 S. 334.

so gilt die rechtliche Vermuthung, daß es aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder geschehen sei. (§. 245.) [112a])

§. 293. Dergleichen besondere Mitgabe muß sich also das Kind auf sein Vermögen anrechnen lassen; in so fern nicht der Vater das Gegentheil deutlich und bestimmt erklärt hat.

des Erbschatzes.

§. 294. Auch der Erbschatz, welcher für die durch den Tod eines der Aeltern getrennte Ehe bestellt worden, muß von dem Nachlasse des Verstorbenen abgesondert werden.

§. 295. Das Eigenthum desselben fällt den Abkömmlingen aus dieser Ehe nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu.

§. 296. Jeder derselben kann über seinen Antheil, als über sein freies Eigenthum, jedoch mit Vorbehalt des dem letztlebenden Ehegatten zukommenden Nießbrauchs, verfügen. (Tit. 1. §. 288. sqq.)

§. 297. Haben einige Kinder aus dem Erbschatze eine Ausstattung erhalten, so muß den anderen eben so viel, vor der Theilung, zum Voraus bezahlt werden. (Ebend. §. 299.)

§. 298. Reicht der noch vorhandene Theil des Erbschatzes nicht hin, um die unausgestatteten Kinder den ausgestatteten gleich zu setzen, so muß das Fehlende aus dem Vermögen oder Nachlasse des Ausstattenden als eine Schuld ergänzt werden.

§. 299. Kann dieses, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens oder Nachlasses, nicht geschehen, so müssen die ausgestatteten Kinder, nach Verhältniß des Empfangenen, so viel zurückgeben, daß ihre Geschwister zur gleichen Theilnahme mit ihnen an dem Erbschatze gelangen können.

2) Gesetzliche Erbfolge der Kinder des ersten Grades.

§. 300. Wenn nun nach obigen Anweisungen (§. 273—299.) von dem Nachlasse des Verstorbenen dasjenige, was zu seiner Erbschaft nicht gehört, abgesondert worden, so gelangen in das Uebrige seine sämmtlichen aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder zur Erbfolge.

§. 301. In wie fern der überlebende Ehegatte mit den Kindern zugleich an der Erbschaft Theil nehme, ist im ersten Titel §. 623. 624. verordnet.

§. 302. Kinder beerben ihre Aeltern zu gleichen Theilen. [113])

Ausgleichung unter denselben wegen der Ausstattungen und anderer Zuwendungen.

§. 303. Haben einige Kinder von dem Erblasser, bei dessen Lebenszeit, etwas zur Ausstattung erhalten, so muß jedem der übrigen eben

[112a]) Die Vermuthung soll nur zutreffen, wo der Vater das Kind aus eignen Mitteln ausgestattet hat. § 1042 I. 11. ObTr. 77 S. 186 (Einr. des Pfandbesitzers; keine Beschränkung auf die Auseinandersetzung).

[113]) §§ 348 ff. h. t.

so viel aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.[114—116])

§. 304. Unter Ausstattung wird hier Alles verstanden, was Kinder, bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besonderen Wirthschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bei Uebernehmung eines Amtes, von den Aeltern erhalten haben.

§. 305. Die Mitgabe der Töchter; ein für sie oder die Söhne aus dem Vermögen der Aeltern bestellter Erbschatz; Ehevermächtniß; Gegenvermächtniß oder Witthum; die Kosten einer dem Kinde zu seiner Versorgung angekauften Präbende, oder anderen Rente; die Brautgeschenke; und überhaupt Alles, was von den Aeltern zu dem Ende gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Verstande zur Ausstattung.[117])

§. 306. Ob dergleichen Ausstattung noch vorhanden sei, oder nicht, macht bei der Erbtheilung in der Regel keinen Unterschied. (§. 347.)[118])

§. 307. Zinsen oder andere Nutzungen aber kommen dabei niemals in Anrechnung.

§. 308. Eine durch schriftlichen Vertrag versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene Ausstattung wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen; und hat übrigens mit der wirklich gegebenen gleiche Rechte.

§. 309. Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben sie dazu nicht gleich viel erhalten, so können die weniger begünstigten das zur

---

[114]) §§ 359 ff., 395, 396 h. t. Kollation. Die Vorschriften über die Kollation sind in der Mark nicht suspendirt. StrA. 1 S. 70. Ueber gem. R. s. ObTr. 22 S. 41 (Präj. 2332).

[115]) Vgl. §§ 693, 596, 606 h. t. wegen der Adoptiv- und der legitimirten Kinder.

[116]) Die Kollation findet bei der Intestat- wie bei der testamentarischen Erbfolge Statt, der Erblasser müßte denn im Testamente oder in der Form §§ 380 ff. h. t. anders verordnet haben. StrA. 17 S. 270, 73 S. 43. Ingleichen findet sie sowohl bei getrennten Gütern wie bei GG. Statt. In letzterm Falle gilt die ganze gg. Masse als das Vermögen, aus welchem die Ausstattung stattgefunden, die Ausgleichung erfolgt, aber nicht beim Tode des Letztlebenden, sondern aus dem Nachlaß des Erstverstorbenen und nur, soweit sie daraus nicht erfolgen kann, aus dem des Letztverstorbenen. ObTr. 74 S. 60. RG. 12 S. 294.

[117]) Wesentlich ist für die Frage, ob etwas als Gegenstand der Kollation anzusehn, die im § 304, 305 angedeutete Zweckbestimmung des Gegebenen (Ausstattung); bloße Unterstützungen gehören deshalb nicht dazu, ebenso nicht Kaufgeld, welches das Kind dem Vater für ein von demselben erkauftes Grundstück schuldig geblieben. ObTr. 22 S. 385. StrA. 1 S. 68, 74; 99 S. 144, 73 S. 41.

[118]) Die Ausnahme von der Regel ist in §§ 346, 347 für Mobilien gegeben.

völligen Ausgleichung Erforderliche aus der Erbschaft voraus verlangen.

§. 310. Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder mit den reichlicher versorgten erschöpft, so bleiben Letztere von der Theilung ausgeschlossen.

§. 311. Die übrigen entweder noch gar nicht, oder minder reichlich versorgten Kinder theilen sich alsdann in die Erbschaft dergestalt, daß unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde.

§. 312. Die von dem Erblasser bei seiner Lebenszeit ausgestatteten Kinder dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben.[119])

§. 313. Ist jedoch in dem Nachlasse des verstorbenen Vaters nicht so viel vorhanden, daß die noch unversorgten Kinder die §. 232. 233. beschriebene nothdürftige Ausstattung daraus erhalten können, so müssen ihre versorgten Geschwister das daran Fehlende ergänzen.

§. 314. Sind mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden, so müssen sie zu dieser Ausstattung der noch unversorgten, nach Verhältniß des Empfangenen, beitragen.

§. 315. Doch kann keinem derselben ein höherer Beitrag, als ein Drittel der selbst erhaltenen Ausstattung, abgefordert werden.

§. 316. Dieser, den unversorgten Geschwistern von den ausgestatteten zu leistende Beitrag muß zwar sogleich bei der Erbtheilung ausgemittelt und festgesetzt werden;

§. 317. Doch bleibt derselbe bei denjenigen, die ihn zu leisten haben, so lange ohne Verzinsung stehen, bis der Fall, wo die unversorgten Geschwister wirklich ausgestattet werden sollen, eintritt.

§. 318. Bis dahin haben die unausgestatteten Kinder zur Sicherheit dieses Beitrages, in dem Vermögen der ausgestatteten das Vorrecht der fünften Klasse vom Tage der erfolgten Erbtheilung.[120])

§. 319. Stirbt das unausgestattete Kind, ehe es der Ausstattung wirklich bedarf, so fällt der ausgesetzte Beitrag in das Vermögen desjenigen, der zu dessen Leistung verbunden war, zurück.

§. 320. Ein Gleiches findet statt, wenn das unversorgte Kind, durch Erbschaften oder andere Glücksfälle, sich in solchen Umständen befindet, oder auch nach des Vaters Tode darein versetzt wird, daß es zu seiner nothdürftigen Ausstattung eines Beitrages der Geschwister nicht bedarf.

§. 321. Dagegen müssen aber auch Geschwister, die bei des Vaters Lebenszeit versorgt worden, die Kosten der nothdürftigen Erziehung und Verpflegung ihrer noch unerzogenen, von dem Vater hülflos zurückgelassenen Geschwister übernehmen.

§. 322. Doch tritt die §. 313. sqq. bestimmte Verbindlichkeit der versorgten Geschwister zur Erziehung, Verpflegung und Ausstattung der

---

[119]) ObTr. 10 S. 191 (Präj. 1468).

[120]) Obsolet geworden durch Pr. KonkO. §§ 80 ff.

noch unversorgten nur in so fern ein, als diese dergleichen Unterstützung auch von der Mutter nicht erhalten können. (§. 236. sqq.)

§. 323. Die §. 303. beschriebene Ausgleichung wegen der Ausstattung geschieht nur zwischen den Kindern unter sich, und geht den miterbenden überlebenden Ehegatten nichts an.[121])

§. 324. Dieser nimmt also den ihm zukommenden Erbtheil aus der Masse, ehe noch die Ausgleichungssummen für die unausgestatteten Kinder davon abgezogen werden.

§. 325. Dagegen kann aber auch der überlebende Ehegatte den ausgestatteten Kindern niemals etwas anrechnen, noch von ihnen zurückfordern.

§. 326. Hat jedoch ein in der Gütergemeinschaft lebender Ehemann seine Kinder aus früheren Ehen, während einer folgenden, ohne Einwilligung der Ehefrau reichlich ausgestattet; und beträgt nach seinem Abgange, das gemeinschaftliche Vermögen nicht so viel, daß die Ehefrau wenigstens das, was sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten kann: so müssen ihr die ausgestatteten Kinder das Fehlende so weit, und in dem Verhältnisse ersetzen, wie sie mehr, als die eigentliche Nothdurft, zur Ausstattung erhalten haben.[122])

§. 327. Alles, was von der Ausstattung der Kinder, und der deshalb unter ihnen zu treffenden Gleichheit vorstehend §. 303. sqq. verordnet ist, gilt auch in Ansehung der denselben von dem Erblasser gemachten Geschenke.

§. 328. Doch ist dieses nur auf solche Schenkungen zu deuten, die in Grundstücken, Gerechtigkeiten, oder ausstehenden Capitalien bestanden haben.[123])[124])

§. 329. Auf alles Uebrige, was außer der Ausstattung, und den vorbeschriebenen Schenkungen, ein und anderes Kind von den Aeltern, bei deren Lebenszeit erhalten hat, wird bei der Theilung des Nachlasses, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, keine Rücksicht genommen.[124a])

§. 330. Doch haben, wegen des Widerrufs übermäßiger Schen-

---

[121]) Kollation findet überhaupt nur zwischen miterbenden Descendenten Statt; der Ehegatte hat weder Recht darauf, noch Pflicht dazu; auch wer durch den Erblasser zur Kollation verpflichtet worden ist, hat im Zweifel doch nur den Descendenten, nicht dem Ehegatten des Erblassers gegenüber diese Pflicht. ObTr. 82 S. 24. Abweichend das Ges. v. 16. April 1860 § 8 für Westfalen.

[122]) Vgl. Anm. 116 zu § 303 h. t.

[123]) Dabei ist an einfache, nicht an renumeratorische Schenkungen zu denken. Die §§ 327, 328 sind nicht suspendirt (Präj. 1317).

[124]) Zu den Kapitalien sind auch Papiere auf den Inhaber (Staats- und andere Schuldverschreibungen, Aktien) zu rechnen, nicht aber baare Gelder und Anweisungen auf solche, StrA. 1 S. 68. ObTr. 34 S. 245 (Bank-Giro-Anweisung) und Erlaß einer Schuld ist nicht Schenkung eines Kapitals. ObTr. 44 S. 182. (Auch für Hypotheken angenommen. Vgl. EigenthGes. v. 5. Mai 1872 § 64.) Vgl. Anm. 117.

[124a]) § 386 h. t.

kungen, die anderen Kinder, so wie der überlebende Ehegatte, gegen das beschenkte Kind eben die Rechte, wie gegen einen Fremden. (Th. 1. Tit. 11. §. 1091. sqq.)

Grundsätze zu Bestimmung des Betrags solcher Ausstattungen und Zuwendungen.

§. 331. Der Betrag desjenigen, was einige Kinder bei des Erblassers Lebenszeiten von ihm erhalten haben, und den übrigen Kindern, nach vorstehenden Grundsätzen, aus dem Nachlasse zum voraus gebührt, soll nach folgenden Regeln bestimmt werden.

§. 332. Sind baare Gelder oder ausstehende Capitalien gegeben worden, so ist deren eigentlicher Betrag auszumitteln.

§. 333. Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ohne Bestimmung eines Werthes, gegeben worden, so muß der Werth, welchen sie zur Zeit der Zuwendung gehabt haben, nach dem damaligen Ertrage derselben ausgemittelt werden.

§. 334. Kann dieser Ertrag, aus Mangel an Nachrichten, nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bestimmt werden, so dient der ehemalige Erwerbungspreis, für welchen der Erblasser das Grundstück oder die Gerechtigkeiten an sich gebracht hat, zum Maaßstabe.

§. 335. Doch bleibt den Parteien der Nachweis offen, daß und um wie viel das Grundstück, während der Besitzzeit des Erblassers, bis zur Zuwendung an das damit ausgestattete oder beschenkte Kind, an seiner Substanz verbessert oder verringert worden.

§. 336. Hat der Erblasser, bei der Zuwendung des Grundstücks oder der Gerechtigkeit, einen gewissen Werth bestimmt, so muß dieser zur Richtschnur angenommen werden.

§. 337. Auf die Angabe der Parteien, daß dieser Werth zu hoch oder zu niedrig sei, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen.

§. 338. Ist jedoch der angeschlagene Werth dergestalt offenbar zu niedrig, daß der wahre Werth, zur Zeit der Zuwendung, den Anschlag um mehr als die Hälfte übersteigt, so muß das ausgestattete Kind sich die Hälfte des eigentlichen Werthes statt des Anschlages anrechnen lassen.

§. 339. Sobald daher die übrigen Kinder eine erhebliche Abweichung des angeschlagenen von dem wirklichen Werthe einigermaßen bescheinigen können, sind sie auf die Ausmittelung des letzteren, nach den Vorschriften §. 333—335., anzutragen wohl befugt.

§. 340. Ein Kind, welches ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit, für einen von dem Erblasser bestimmten Werth einmal übernommen hat, kann diese Bestimmung unter dem Vorwande, daß sie zu hoch sei, niemals anfechten.

§. 341. Hat aber der Erblasser den Werth, nach der Uebernehmung, bloß einseitig bestimmt, so ist das Kind auf die Ausmittelung des wahren Werthes, zur Zeit der Uebernehmung, anzutragen berechtigt.

§. 342. Alsdann hat das ausgestattete Kind die Wahl: ob es das Grundstück für den ausgemittelten Werth behalten, und sich denselben anrechnen lassen, oder ob es das Grundstück selbst zur Masse zurückgeben, und alsdann mit seinen Geschwistern gleich theilen wolle.

§. 343. Wählt es das Letztere, so muß es die seit der Uebernahme

entstandenen Verringerungen, gleich einem redlichen Besitzer, zur Masse vergüten.

§. 344. Verbesserungen kann es gegen solche Verringerungen nur compensiren; nicht aber Ersatz aus der Masse fordern.

§. 345. Sind Mobilien zur Ausstattung gegeben worden, und der Erblasser hat den Werth derselben zum Behufe der Anrechnung bestimmt, so dient dieser Anschlag zur alleinigen Richtschnur.

§. 346. Ist keine solche Bestimmung des Erblassers vorhanden, so muß der Werth nur so, wie er zur Zeit der Erbtheilung wirklich ist, angeschlagen werden.[125])

§. 347. Auf Stücke, die durch den Gebrauch oder sonst, ohne eigenes grobes Versehen des ausgestatteten Kindes, vernichtet oder verloren worden, wird bei der Anrechnung der Ausstattungen keine Rücksicht genommen.

3) Gesetzliche Erbfolge der Enkel und übrigen Abkömmlinge weiterer Grade.

§. 348. Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen.

§. 349. Sind also Kinder des ersten Grades, und Enkel oder Urenkel von anderen vor dem Erblasser verstorbenen Kindern vorhanden, so müssen so viel Theile gemacht werden, als Linien sind, die von dem Erblasser unmittelbar entspringen.

§. 350. Ein Gleiches muß geschehen, wenn gar keine Kinder ersten Grades, sondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind.

§. 351. So wie in den ganzen Nachlaß die unmittelbar von dem Erblasser entspringenden Hauptlinien succediren, so succediren die unter einer Hauptlinie stehenden Unterlinien in den Antheil dieser Hauptlinie.

§. 352. So oft daher in einer Linie der nähere Descendent nicht Erbe sein kann, oder will, fällt sein Erbrecht auf die von ihm abstammenden weiteren Descendenten.[126])

§. 353. Enkel gelangen also zur Erbfolge der Großältern, auch wenn sie ihrer vorher verstorbenen Aeltern Erben nicht geworden sind.

§. 354. Nicht weniger alsdann, wenn ihre Eltern von den Großältern enterbt worden sind.[127])

§. 355. Ingleichen alsdann, wenn ihre Aeltern der Erbschaft der Großältern entsagt haben.

§. 356. Wie weit ein Kind der Erbschaft seiner Aeltern zum Nachtheil seiner Gläubiger entsagen könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Entsagungen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 16. Abschn. 7.)

§. 357. Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaß der Aeltern durch einen mit den Aeltern selbst, oder auch mit Anderen geschlossenen Vertrag verfügt; so können, in so fern sie selbst den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

---

[125]) § 306 h. t.

[126]) Vgl. ALR. II. 3 § 39.

[127]) § 504 h. t. successio in querelam.

§. 358. Sind aber die Kinder, welche dergleichen Vertrag geschlossen haben, vor wirklich eingetretenem Erbanfalle verstorben, so sind deren Descendenten nur so weit, als sie ihrer Aeltern Erben geworden, an den Vertrag gebunden.

§. 359. In allen Fällen, wo nach den §. 303. sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen eine Ausgleichung unter den Kindern ersten Grades wegen der Ausstattungen und Geschenke erfolgen müßte, muß dieselbe auch unter den Linien geschehen; wenngleich in einer oder der anderen Linie nur entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen.

§. 360. So müssen z. B. Enkel, die den Großvater unmittelbar beerben, die Ausstattung, die ihr Vater erhalten hat, von dessen Geschwistern sich anrechnen lassen.

§. 361. Dagegen sind aber auch, umgekehrt, Enkel von einem unausgestatteten Kinde, ihres Vaters ausgestatteten Geschwistern das, was diese von dem Erblasser erhalten haben, anzurechnen wohl befugt.

§. 362. Bei dieser Ausgleichung unter den Linien macht es keinen Unterschied: ob die zur Succession gelangenden Abkömmlinge weiterer Grade ihrer unmittelbaren Aeltern Erben geworden sind, oder nicht.

§. 363. Was Enkel oder Abkömmlinge weiterer Grade, während der Lebenszeit ihrer unmittelbaren Aeltern, von den Großältern erhalten haben, kann weder den Aeltern, noch ihnen selbst, bei der Theilung mit den anderen Linien, angerechnet werden.

§. 364. Haben aber Großältern, nach dem Tode ihrer Kinder, einem von selbigen hinterlassenen Enkel eine Ausstattung, oder ein nach §. 328. der Anrechnung überhaupt unterworfenes Geschenk zugewendet, so wird dasselbe der Linie, wozu der Ausgestattete oder Beschenkte gehört, allerdings angerechnet.

§. 365. Unter den Theilnehmern in einer und derselben Linie geschieht die Ausgleichung ebenso, als wenn der begünstigte Enkel die Ausstattung oder das Geschenk von seinen unmittelbaren Aeltern erhalten hätte.

4) Erbfolge der Descendenten bei der Gütergemeinschaft.

§. 366. Hat der Erblasser in der Gütergemeinschaft gelebt, so finden, wegen der Auseinandersetzung, zwischen den hinterlassenen Ehegatten und den Kindern, die Vorschriften des ersten Titels §. 635. sqq. Anwendung.

§. 367. In demjenigen, was nach diesen Vorschriften der Nachlaß des Verstorbenen ausmacht, erben dessen Abkömmlinge ebenso, als vorstehend wegen der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinem Rechte verordnet ist.

§. 368. Doch steht den Aeltern frei, die Kinder schon bei ihrer Lebenszeit wegen des Erbrechtes an den künftigen Nachlaß abzufinden.

§. 369. Dergleichen Abfindung muß aber durch einen förmlichen Erbvertrag festgesetzt werden. [128])

---

[128]) § 377, 484 h. t. Der § 484 h. t. findet hier keine Anwendung. Daß die Förmlichkeiten der Testamente nicht nöthig, darüber s. ObTr. 63 S. 131. Vgl. übrigens Anm. zu ALR. I. 12 § 656 über die Guts- und Vermögensüberlassungs-Verträge der Eltern und die Abfindungsstipulationen in solchen.

§. 370. Der Regel nach erstreckt sich die Abfindung nur auf den Nachlaß desjenigen von beiden Aeltern, welcher zuerst verstirbt.

§. 371. Sie geht aber auf Alles, was dieser zuerst Versterbende an freiem Vermögen hinterläßt; es mag in die Gemeinschaft gekommen sein, oder nicht.

§. 372. In der Regel wird angenommen, daß die Abfindung nur zu Gunsten des überlebenden Ehegatten geschehen sei.

§. 373. Stirbt also eins von den abfindenden Aeltern, so kann das abgefundene Kind an den Nachlaß desselben gar keinen Anspruch machen.[129])

§. 374. Vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa noch von diesem Nachlasse, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, zukommen würde, dem Ueberlebenden der Aeltern.

§. 375. Stirbt aber auch dieser, so beerbt ihn das abgefundene Kind ebenso, als wenn gar keine Abfindung geschehen wäre.

§. 376. Sind alsdann abgefundene und unabgefundene Kinder vorhanden, so geschieht zwischen denselben die Ausgleichung, wegen der Abfindung der ersteren, und der aus dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten erhaltenen Erbtheile der letzteren, nach eben den Regeln, welche §. 303. sqq. wegen der Ausstattungen vorgeschrieben sind.

§. 377. Soll durch einen solchen Abfindungsvertrag ein Kind von dem Nachlasse beider Aeltern, auch zu Gunsten seiner übrigen Geschwister, oder eines Dritten, ausgeschlossen werden, so ist der Vertrag nach den wegen der Erbverträge zwischen Aeltern und Kindern überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.[130])

5) Erbfolge der Descendenten aus letztwilligen Verordnungen.

§. 378. Von vorstehenden Gesetzen über die Erbfolge der Kinder und weiteren Abkömmlinge (§. 300. bis 376.) können die Aeltern durch letztwillige Verordnungen abweichen.

§. 379. Soll dadurch den Kindern und weiteren Abkömmlingen ihr Erbrecht genommen werden, so muß dergleichen letztwillige Verordnung mit allen gesetzlichen Erfordernissen eines gültigen Testaments versehen sein. (§. 431.)[131—133])

---

[129]) Vgl. Anm. zu ALR. II. 1 § 644 u. ObTr. 30 S. 150.

[130]) § 484 h. t.

[131]) Aus der Bezugnahme auf § 431 h. t. folgt, daß die ordentliche Testamentsform nur erforderlich, wo dem Kinde der Pflichttheil entzogen oder belastet werden soll; im Uebrigen können Verfügungen jeder Art getroffen, Erben ernannt, der Pflichttheil in Form eines Vermächtnisses zugewendet, der Nachlaß ungleich vertheilt werden. Selbst wenn bei dieser Vertheilung der Pflichttheil verletzt, folgt daraus nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der ganzen Disposition, sondern nur das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils. StrA. 48 S. 56, 39 S. 270, 51 S. 119. ObTr. 42 S. 252, 55 S. 101. Präj. 1650.

[132]) Die Verfügungen müssen sich aber auf die Kinder beschränken; so wenig nach § 381 h. t. zu Gunsten des Ehegatten, so wenig kann zu seinem Nachtheil in dieser Form verfügt werden. StrA. 91 S. 77.

§. 380. a) Betrifft hingegen die Verordnung nur die Grundsätze, oder die Art der Theilung unter den Kindern: so ist es genug, wenn sie nur von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder vor einem Justizcommissario und zweien Zeugen mündlich zum Protocoll erklärt worden.

§. 380. b) Auch ist es zur Gültigkeit einer solchen Verordnung unter den Kindern hinreichend, wenn der Erblasser eine zwar nicht von ihm selbst geschriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebene Disposition, vor einem Justizcommissario und zweien Zeugen, als die seinige, unter der ausdrücklichen Versicherung, sie vorher durchgelesen zu haben, anerkennt, und dies Anerkenntniß unter dem Original gehörig verzeichnet wird.

§. 380. c) Ist in diesem Falle (§. 380. b.) der Verordnende aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, so muß der Justizcommissarius sich vergewissern, daß derselbe Geschriebenes lesen könne; und wie solches geschehen, in der aufzunehmenden Registratur mit bemerken.

§. 380. d) Doch schadet die Unterlassung dieses Vermerks der Gültigkeit der Verordnung nichts, wenn nur die Fähigkeit des Verordnenden, Geschriebenes zu lesen, auf andere Art nachgewiesen werden kann.

§. 381. Ist in einer solchen ohne die Förmlichkeiten eines eigentlichen Testamentes abgefaßten letztwilligen Verordnung (§. 380. a. 380. b.), zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Dritten, etwas verfügt, so wird dasselbe für nicht geschrieben angesehen.

§. 382. Die Verordnung selbst aber bleibt, so weit sie die Kinder betrifft, dennoch bei Kräften.

§. 383. Aeltern können durch letztwillige, entweder in der Form eines wirklichen Testamentes, oder auch einer privilegirten Disposition unter Kindern abgefaßte Verordnungen ihren Nachlaß unter die Kinder ungleich vertheilen.

§. 384. Sie können verfügen, daß die noch Unausgestatteten vor den Ausgestatteten weniger, als die Ausstattungen oder Schenkungen der Letzteren betragen, oder auch gar nichts zum Voraus nehmen sollen.

§. 385. Sie können bestimmen: wie hoch die Ausstattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, bei der Theilung mit den übrigen angerechnet werden sollen.

§. 386. Sie können eins oder das andere von den Kindern verpflichten, sich auch solche von ihnen erhaltene Gelder oder Sachen, oder auf sie verwendete Kosten, auf ihren Erbtheil anrechnen zu lassen, auf welche sonst bei der gesetzlichen Erbfolge keine Rücksicht genommen wird. (§. 329.)

§. 387. Wenn jedoch die Aeltern dergleichen Anrechnung (§. 385. 386.) verordnen: so müssen sie den Betrag entweder in der Disposition selbst, oder durch Bezug auf eine von ihnen anderswo geschehene Anzeichnung, hinlänglich bestimmen.

---

[133]) Abänderungen der Verfügungen können in einem nach Anh. § 35 zu ALR. I. 12 § 163 vorbehaltenen Kodizill nicht erfolgen. ObTr. 76 S. 337. StrA. 95 S. 175.

§. 388. Ermangelt diese Bestimmung, so wird der Befehl der Anrechnung selbst für nicht geschrieben geachtet.

§. 389. Auch durch letztwillige Verordnungen können Aeltern ein Kind nicht verpflichten, etwas von demjenigen, was dasselbe einmal von ihnen eigenthümlich erhalten hat, wieder heraus zu geben.[134])

§. 390. Was in der letztwilligen Verordnung der Aeltern nicht bestimmt ist, muß nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge beurtheilt werden.

Vom Pflichttheile.

§. 391. Alles, was vorstehend §. 383. sqq. von der Befugniß der Aeltern, über ihr Vermögen unter den Kindern nach Willkür zu verfügen, festgesetzt ist, versteht sich jedoch mit Vorbehalt des den Kindern zukommenden Pflichttheils.[135—137])

§. 392. Der Pflichttheil ist, wenn nur Ein oder nur zwei Kinder vorhanden sind, Ein Drittel; wenn drei oder vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, zwei Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge statt gefunden hätte.[138—143])

---

[134]) § 313 h. t.

[135]) §§ 154, 524, 437 h. t., §§ 655, 656 h. t. (uneheliche Kinder), § 585 h. t. (Kinder aus Ehe zur linken Hand). §§ 50, 603, 604, 607 h. t. (legitimirte, aus nichtiger, ungültiger Ehe). § 691 h. t. (adoptirte). I. 9 § 437, II. 3 § 23. Vgl. II. 19 § 52. AGO. II. 5 § 40.

[136]) Für die Mark vgl. ObTr. 12 S. 420, 68 S. 70 (Notherben müssen zu Erben berufen werden; §§ 4, 45 I. 12). StrA. 7 S. 160, 2 S. 350.

[137]) Ueber die rechtliche Natur des Pflichttheilsrechts nach LR. (Erbrecht oder Forderungsrecht) vgl. ALR. I. 17 § 284; 11 § 1113; 12 § 154. §§ 399, 419, 434, 435 h. t. Anh. § 164 zu ALR. II. 18 § 574. ObTr. 28 S. 88, 95, 96; 31 S. 40. StrA. 16 S. 316. ObTr. 38 S. 200, 49 S. 209. StrA. 54 S. 120. RG. 6 S. 247, 21 S. 272 (Forderungsrecht). Außer der Anfecht. inofficioser Schenkung giebt es Anfecht. wegen Verletzung im Pflichtth. nur gegen disp. mort. c., daher nicht im Falle § 656 I. 12. ObTr. 59 S. 247. StrA. 76 S. 324.

[138]) § 417 h. t. § 437 h. t. §§ 354, 357, 358, 504 h. t. (succ. in querelam). § 607 h. t. § 488 h. t.

[139]) Ueber die Wirkung der Konkurrenz eines Ehegatten vgl. StrA. 66 S. 338. ObTr. 68 S. 178 (Märkisches Recht).

[140]) Bei Konkurrenz von Enkeln bestimmt sich ihr Pflichttheil nach der Zahl der Stämme; sie können niemals eine größere Quote erhalten, als ihr vorverstorbener Ascendent erhalten haben würde. ObTr. 17 S. 305 (Präj. 2057).

[141]) Berechnet wird der Pflichttheil von dem reinen Nachlaß zur Zeit des Todes des Erblassers; nach StrA. 2 S. 350, 361; 16 S. 323, ObTr. 31 S. 41 soll der Pflichttheilsberechtigte aber auch, mag er als Erbe ausdrücklich eingesetzt sein oder nicht, an den Nutzungen des Nachlasses Theil haben. StrA. 34 S. 121 (kein Anspruch auf Rechnungslegung).

[142]) Zum Zweck der Feststellung der Nachlaßmasse hat der Pflichttheilsbe=

§. 393. Nur den wirklichen Betrag der erhaltenen Ausstattung, und der §. 328. beschriebenen Geschenke, ist ein Kind sich auf diesen Pflichttheil anrechnen zu lassen schuldig. (§. 331. sqq.)[144])

§. 394. Durch andere Anrechnungen können die Aeltern denselben nicht schmälern.[145])

§. 395. Hat jedoch der Erblasser für einen seiner Abkömmlinge Schulden, zu deren Anerkennung er nach den Gesetzen nicht verpflichtet war, dennoch bezahlt, so ist er das Gezahlte demselben auch auf seinen Pflichttheil anzurechnen wohl befugt.[146])

§. 396. Alles, was einem Kinde auf den Sterbefall, es sei unter welchem Namen es wolle, von den Aeltern zugewendet wird, ist auf den Pflichttheil anzurechnen.[147])

§. 397. Gerade, Niftel, Heergeräthe, Lehne, Fideicommisse, und überhaupt Alles, was die Kinder nicht von den Aeltern, sondern nur durch die Aeltern erhalten, ist darunter nicht mitbegriffen.

§. 398. Der Pflichttheil kann mit Bedingungen oder anderen Einschränkungen nicht belastet werden.[148]) [149])

---

rechtigte Legung eines Inventars und Manifestirung zu fordern. StrA. 19 S. 196. ALR. I. 9 § 437. AGO. II. 5 § 40. Siegelung: AGO. II. 5 §§ 8 ff.

[143]) Verzugszinsen von dem Pflichttheil hat der Berechtigte nicht zu fordern. ObTr. 31 S. 30. StrA. 16 S. 316.

[144]) Die Anrechnung geschieht stets, mögen andre Kinder konkurriren oder nicht, durch Abzug des Erhaltenen von dem ermittelten Pflichttheil. Der Pflichttheil aber wird, ohne Rücksicht auf testamentarische Anordnungen, so berechnet, wie er bei der Intestaterbfolge zu berechnen sein würde; §§ 417, 488 h. t. ObTr. 58 S. 305. StrA. 66 S. 338 (Konkurrenz des Ehegatten), 82 S. 65. ObTr. 31 S. 30. StrA. 16 S. 316 (Präj. 2620), 2 S. 383, 35 S. 112.

[145]) §§ 329, 386 h. t. Vgl. StrA. 2 S. 350.

[146]) Der Erblasser muß diese Anrechnung aber angeordnet haben. StrA. 25 S. 112, 121.

[147]) Der Pflichttheil kann demnach durch Erbeinsetzung, Legat, Schenkung von Todeswegen zugewendet werden. Vgl. über die danach verschiedene rechtliche Stellung des Pflichttheilsberechtigten: StrA. 54 S. 120. Anm. 137 zu § 391 h. t. Vgl. auch ObTr. 20 S. 10. OHG. 12 S. 437 zu ALR. I. 9 § 383 über den Beginn der Ueberlegungsfrist. Anh. § 164. ALR. II. 18 § 574 und ObTr. 33 S. 39, 47 wegen des Rechts auf Subhastation behufs der Auseinandersetzung. Der § 396 ist aber ebenso wie §§ 436, 442 suspendirt; nach gem. wie nach MärkR. ist Erbeinsetzung, wenn auch nur gemäß ALR. I. 12 §§ 44, 45, oder Enterbung erforderlich; Präterition macht das Testament ungültig. ObTr. 12 S. 419, 63 S. 245. StrA. 6 S. 171, 7 S. 159.

[148]) § 433 h. t. Auch durch Substitutionen darf der Pflichttheil nicht belastet werden; auch die Eltern haben dazu kein Recht. RG. Ann. 1 S. 105.

[149]) Abgesehen vom Falle § 430 h. t. kann der Pflichttheilsberechtigte, dem mehr als der Pflichttheil, aber belastet, hinterlassen, statt dessen den unbelasteten Pflichttheil fordern, aber nicht das Mehr. ObTr. 64 S. 187, 52 S. 161. StrA. 78 S. 76.

Von der Enterbung.

§. 399. Doch sollen die Aeltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt sein: 1) wenn dasselbe des Hochverrathes, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhauptes im Staate, schuldig erkannt worden;[150])

§. 400. 2) Wenn es Einem der leiblichen oder Stief-Aeltern nach dem Leben getrachtet hat;[151])

§. 401. 3) Wenn es Einen der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloße bürgerliche Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt hat;

§. 402. 4) Wenn es sich an Einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

§. 403. 5) Wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat.[152])

§. 404. Ob die §. 400—403. beschriebenen Beleidigungen den Aeltern von dem Kinde unmittelbar, oder durch Andere zugefügt worden, macht keinen Unterschied.

§. 405. 6) Wenn Kinder mit dem anderen Theile der leiblichen oder Stief-Aeltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;[153])

§. 406. 7) Wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat.

§. 407. Für beträchtlich wird ein solcher Schade angesehen, wenn er wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichttheils erreicht.

§. 408. 8) Wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen;[154])

§. 409. 9) Wenn es, bei erhaltener ehrbarer Erziehung, durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

§. 410. Nur aus diesen §. 399—409. angeführten, nicht aber aus anderen, wenn auch denselben gleich oder ähnlich scheinenden, Ursachen kann die gänzliche Enterbung eines Kindes statt finden.[155])

§. 411. Aus eben diesen Ursachen können die Aeltern dem Kinde den Pflichttheil schmälern.

§. 412. Daß Aeltern ein Kind, welches ohne ihre ertheilte, oder

---

150) StGB. §§ 80 ff., 94, 95.

151) ALR. I. 12 §§ 599, 600.

152) Hier giebt, abweichend von den §§ 400, 401, 402, die Beleidigung des einen Ehegatten dem andern nicht das Recht, zu enterben. ObTr. 54 S. 211.

153) ALR. I. 12 § 35.

154) ALR. II. 3 § 23.

155) § 441 h. t. Wörtliche Uebereinstimmung des angeführten mit dem gesetzmäßigen Grund ist nicht nöthig. ObTr. 63 S. 230, 75 S. 340. StrA. 77 S. 282.

von dem Richter ergänzte Einwilligung heirathet, bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben können, ist im ersten Titel §. 996. 998. 1000. verordnet.

§. 413. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Kind durch unehelichen Beischlaf die Einwilligung der Aeltern in seine Heirath hat erzwingen wollen.

§. 414. Die in einem Testamente geschehene Enterbung besteht so lange, als der Erblasser dies Testament nicht widerrufen, oder seinen Willen, die Enterbung wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat.

§. 415. Dergleichen Erklärung muß, in Ansehung der äußeren Form, wenigstens mit den bei einer letztwilligen Verordnung unter Kindern §. 380. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

§. 416. Die bloße Versöhnung mit dem Kinde, so wie dessen Wiederaufnehmung in das väterliche Haus, ist für einen Widerruf der Enterbung noch nicht zu achten.

§. 417. Ein rechtmäßig enterbtes Kind wird bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 418. Aus eben den Gründen, warum Aeltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu schmälern berechtigt sind, können sie auch denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügung des Kindes darüber sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, einschränken.

Von der Enterbung aus guter Absicht.

§. 419. Außerdem können Aeltern die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil alsdann einschränken, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, daß durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde.[156])

§. 420. Ferner alsdann, wenn das Kind sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat.

§. 421. Endlich, wenn ein Kind, wegen Wahn- oder Blödsinnes, seinen Sachen selbst vorzustehen, unfähig ist.

§. 422. In allen Fällen aber muß die gesetzmäßige Ursache der Einschränkung ausdrücklich angeführt sein.[157])

§. 423. Aus einer solchen gesetzmäßigen Ursache können Aeltern dem Kinde die Verfügung unter Lebendigen, auch in Ansehung des Pflichttheils, gänzlich untersagen.

§. 424. Sie können verordnen, daß die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kindes sich an die Substanz des Erbtheils zu halten nicht berechtigt sein sollen.[158])

---

[156]) **Voraussetzung ist die Hinterlassung mindestens des Pflichttheils; daß mehr hinterlassen, hindert die Beschränkung aus §§ 419 ff. nicht, unter allen Umständen aber muß die gesetzliche Ursache ausdrücklich angeführt sein, es genügt nicht, daß aus dem Inhalt die gute Absicht zu entnehmen. ObTr. 15 S. 304, 33 S. 95. RG. 14 S. 279. Beweislast: ObTr. 33 S. 95, 104. StrA. 21 S. 328.**

[157]) **Vgl. Anm. 156.**

§. 425. Sie können aber dem Kinde den Nießbrauch des Pflichttheils nicht entziehen.[159])

§. 426. Auch können sie dasselbe in der Verfügung auf den Todesfall, in Ansehung des Pflichttheils, nur zum Besten seiner Abkömmlinge einschränken.

§. 427. Doch können sie ihm, wenn es ohne Kinder versterben sollte, seine Geschwister, und deren Abkömmlinge, auch im Pflichttheil substituiren.

§. 428. Wenn Aeltern ihre Kinder solchergestalt in der Verfügung über ihren Antheil eingeschränkt haben: so muß der Richter dergleichen Einschränkungen auf die unbeweglichen Güter eintragen lassen; dieselben öffentlich bekannt machen; auch nach Befinden der Umstände dem Kinde einen Curator bestellen.

§. 429. Auf den nach §. 425. dem Kinde verbleibenden Nießbrauch können die Gläubiger desselben nur in so fern Anspruch machen, als er zum nothdürftigen Unterhalte des Kindes nicht erforderlich ist.[160])

§. 430. Verlassen Aeltern einem Kinde sein volles Erbtheil; verfügen aber dabei, daß selbiges für die Enkel erhalten werden soll: so muß das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.[161])

§. 431. Alle letztwilligen Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert, oder belastet werden soll, müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, in der Form eines wirklichen Testamentes

---

[158]) §§ 425, 429 h. t. Die Bestimmung duldet keine analoge Anwendung dahin, daß jeder Erblasser befugt, die Gläubiger seines Erben von Angriffen gegen den Nachlaß auszuschließen, ohne den Erben selbst in der Verfügung zu beschränken. RG. 1 S. 175, 177. StrA. 35 S. 28, 30. Etwas andres ist die Veräußerung unter der vertragsmäßigen Stipulation, daß der Erwerber ohne Zustimmung seiner Ehefrau nicht solle veräußern oder belasten dürfen. ObTr. 54 S. 12. Vgl. I. 4 Anm. 8, I. 5 Anm. 15a. RE. 1 S. 196; 2 S. 33, 35.

[159]) Dagegen kommen die §§ 425, 429 h. t. bezüglich des Nießbrauchs am Pflichttheil zunächst nur zur Anwendung, wenn der Erblasser bezüglich der Gläubiger nicht anderweit Bestimmung getroffen hat. Ob er durch solche die Gläubiger von dem, was von den Einkünften des Pflichttheils nach § 429 noch für sie übrig bleibt, ausschließen kann, wenn er dem Kinde nur den Pflichttheil hinterlassen hat, ist in ObTr. 45 S. 218 offenbar verneint, in ObTr. 48 S. 236 dahin gestellt; ist dem Kinde aber der volle Erbtheil oder der Nießbrauch desselben hinterlassen, so ist der Erblasser wohl befugt, die Gläubiger ganz auszuschließen. ObTr. 48 S. 236. StrA. 85 S. 249. ObTr. 82 S. 104 geht in den Gründen noch weiter und läßt die Beschränkung überhaupt zu, auch wenn es sich nur um den Pflichtth. handelt; nur der Erbe soll die Befugniß haben, solche Beschränkung anzufechten. RE. 1 S. 196 Erk. b.

[160]) Vgl. Anm. 159. ObTr. 45 S. 218 (dabei sind andre Einnahmen des K. mit in Betracht zu ziehen, die durch gültige Verordnung dem Angriff der Gläubiger entzogen).

[161]) Vgl. Anm. 149 zu § 398 h. t.

abgefaßt sein; und die Form einer privilegirten Disposition unter Kindern ist dazu nicht hinreichend.[162])

Rechtliche Folgen einer widergesetzlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 432. Behauptet ein in seinem Pflichttheil enterbtes, verkürztes, oder sonst belastetes Kind, daß ihm ein solcher Nachtheil aus einer nicht gesetzmäßigen, oder nicht gegründeten Ursache zugefügt worden, so muß demselben rechtliches Gehör darüber verstattet werden.[163—166])

§. 433. Findet der Richter die Beschwerde gegründet: so muß dem Kinde sein Pflichttheil aus der Erbschaft verabfolgt, oder ergänzt, oder die darauf gelegte Last oder Einschränkung durch Urtel und Recht für aufgehoben erklärt werden.[167—169])

§. 434. Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem solchen Kinde zukommenden Pflichttheils müssen die übrigen Erben und Legatarien, nach Verhältniß ihrer Portionen, beitragen.[170])

---

[162]) Vgl. Anm. 131 zu § 379 h. t. ObTr. 61 S. 119.

[163]) Vgl. Anm. 137 zu § 391 h. t.

[164]) § 398 h. t. Der dem Pflichttheilsberechtigten mit dem Tode des Erblassers erworbene Anspruch auf den Pflichttheil ist vererblich und cessibel, StrA. 43 S. 276. RGAnn. 1 S. 105. ObTr. 49 S. 215, aber nicht Gegenstand der Geltendmachung durch die Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung. ObTr. 49 S. 205, 56 S. 250. StrA. 63 S. 235, 92 S. 316.

[165]) Begründung der Klage. Bei Enterbung zur Strafe hat der verklagte Erbe die Richtigkeit des angeführten Enterbungsgrundes zu beweisen, bei Enterbung aus guter Absicht soll den Kläger die Beweislast treffen. (?) ObTr. 33 S. 95, 104. StrA. 21 S. 328.

[166]) Passivlegitimation. §§ 434, 435 h. t. ALR. I. 9 §§ 386, 402; 17 §§ 127 ff. Die Klage ist regelmäßig gegen die Erben, soweit sie den Anspruch bestreiten, im Falle des § 435 aber und wenn eine Belastung, Beschränkung zu Gunsten eines Erben, Legatars oder eines Dritten auferlegt, gegen diesen durch die Verfügung des Erblassers bezeichneten zu richten. StrA. 43 S. 133, 78 S. 76. ObTr. 38 S. 200, 64 S. 187, 195. Vgl. StrA. 19 S. 355.

[167]) § 392 h. t. Ges. v. 4. Juni 1856 (GS. S. 550) betr. die Abschätzung von Landgütern behufs Berechnung des Pflichttheils in der Provinz Westfalen. RG. 9 S. 265. Vgl. auch Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329) § 12 ff.

[168]) Vgl. Anm. 141, 142, 143 zu § 392 h. t. und Anm. 144 zu § 393 h. t.

[169]) Der Pflichttheil wird nach dem Zustand der Erbschaft zur Zeit des Todes berechnet, StrA. 34 S. 121, der Werth des Nachlasses durch Taxe ermittelt. Der Pflichttheilsberechtigte, dem nicht eine Quote des Nachlasses als Pflichttheil hinterlassen, sondern dem nur eine bestimmte Summe oder bestimmte Sachen überwiesen, ist nicht befugt, die Subhastation der Nachlaßgrundstücke zum Zweck der Werthsermittelung oder der Auseinandersetzung zu verlangen. ObTr. 31 S. 30, 41. StrA. 83 S. 297. Anh. § 164. II. 18 § 574. Andrerseits können aber die Erben bez. die Miterben die Subhastation behufs Ausmittelung des Pflichttheils verlangen. StrA. 99 S. 1, 30 S. 43.

[170]) Beitragspflicht der Legatare. ALR. I. 13 § 334. Die Legatare sind

§. 435. Hat aber der Erblasser den dem enterbten Kinde entzogenen Erbtheil einem der Miterben oder Legatarien ausdrücklich beschieden, so muß dieser allein das zur Ungebühr enterbte Kind abfinden.[171])

§. 436. In allen anderen die Enterbung nicht betreffenden Stücken bleibt die letztwillige Verordnung bei Kräften.[172])

§. 437. Was im Vorstehenden von Enterbung der Kinder verordnet ist, gilt auch von Enkeln und anderen Abkömmlingen weiterer Grade, in so weit denselben ein gesetzmäßiges Erbrecht zusteht.[173])

§. 438. Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat, so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten.[174])

§. 439. Die bloße Annahme eines im Testament ausgesetzten Vermächtnisses ist für ein solches Anerkenntniß noch nicht zu achten.[175])

§. 440. Wenn der Enterbte die Verfügung der Aeltern zwei Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat, so ist seine Befugniß dazu durch Verjährung erloschen.[176—179])

---

nur bei Unzulänglichkeit des Nachlasses zum Beitrag verpflichtet. ObTr. 28 S. 26 (Präj. 2541). StrA. 19 S. 355. RE. 2 Nr. 231b. Vgl. Anm. 102 zu ALR. I. 12 § 334.

[171]) Anm. 166 zu § 432 h. t.

[172]) Anm. 147 a. E. zu § 396 h. t.

[173]) §§ 354, 357, 358, 504 h. t.

[174]) ALR. I. 12 §§ 611, 613. Das Anerkenntniß muß ausdrücklich und schriftlich sein. Vgl. Anm. 156 zu ALR. I. 12 § 611. Daß der Erbe ein Legat ausgezahlt hat, nimmt ihm nicht das Recht, eine später zu Tage tretende Verkürzung im Pflichttheil auch dem Legatar gegenüber zu rügen. StrA. 91 S. 279. ObTr. 64 S. 187. StrA. 78 S. 76, 34 S. 121; 38 S. 175.

[175]) ALR. I. 12 §§ 612, 613. Für die Pflichttheilsverletzung und die darauf gegründete act. suppletoria enthält § 439 h. t. eine Ausnahme von dem § 612 cit. StrA. 34 S. 121. ObTr. 64 S. 187. StrA. 78 S. 76.

[176]) Dies gilt für alle Fälle der Verletzung im Pflichttheil (Enterbung, Beschwerung, Uebergehung, act. suppl.), ObTr. 24 S. 129 (Präj. 2400). StrA. 34 S. 121, 90 S. 278; aber nicht, wo dem Berechtigten sein Pflichttheil, falls er ihn verlangt, ausgesetzt. StrA. 11 S. 318; natürlich ist vorausgesetzt, daß eine sonst gültige Disposition vorliegt. StrA. 61 S. 119. Auf die provinzialrechtl. Schichttheilung ist dies nicht anwendbar. ObTr. 50 S. 269. Vgl. auch ObTr. 44 S. 189.

[177]) Die Frist ist eine wahre Verjährungsfrist, ObTr. 64 S. 187. StrA. 78 S. 76. ObTr. 75 S. 288. RGAnn. 1 S. 105, sie läuft deshalb nicht gegen Minderjährige, StrA. 43 S. 133, Restitution gegen den Ablauf giebt es aber nicht, ObTr. 75 S. 288. Vgl. ObTr. 24 S. 129; 44 S. 192 (StrA. 39 S. 57). StrA. 9 S. 186; 11 S. 321, 38 S. 220. RE. 1 S. 929, 963.

[178]) Deshalb läuft die Verjährung auch nicht, bevor der Verletzte nicht Kenntniß von der Verletzung hat; solche kann, namentlich wo es sich um die act. suppl. handelt, von den Umständen des Falls abhängig sein. Präj. 251. StrA. 90 S. 278.

[179]) Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die allgemeinen Grund=

§. 441. Haben Aeltern ein Kind zwar enterbt, aber gar keine Ursache der Enterbung, oder einen nicht gesetzmäßigen Grund angeführt, so finden die Vorschriften §. 432—436. Anwendung.

§. 442. Eben das gilt, wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen worden.[180])

§. 443. Ist aber ein im Testamente eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstorben, so treten dessen Abkömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.[181])

§. 444. Wenn erhellet, daß die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblasser das Dasein desselben nicht gewußt; oder selbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: so muß der Uebergangene aus dem Nachlasse so viel erhalten, als im Testamente dem am mindesten begünstigten Erben ausgesetzt worden.[182]) [183])

§. 445. Ist nur ein Erbe, oder sind mehrere zu gleichen Theilen eingesetzt; so muß der Uebergangene so viel, als jeder der Eingesetzten erhalten.

§. 446. Ist dem am wenigsten Begünstigten weniger beschieden, als der Pflichttheil des Uebergangenen ausmachen würde, so muß Letzterer den Pflichttheil erhalten.

§. 447. Zu dieser Abfindung des Uebergangenen müssen die eingesetzten Erben und Legatarien, nach Vorschrift §. 434., beitragen.

§. 448. Auch der minder Begünstigte, welchem der Uebergangene gleich gesetzt werden soll, kann sich diesem Beitrage, nach Verhältniß seiner Erbquote, nicht entziehen.

§. 449. In allen anderen Stücken bleibt auch eine solche letzte Willensverordnung (§. 444.) bei Kräften.

§. 450. Ist jedoch der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurückgekehrt; oder sonst dem Erblasser das Dasein oder Leben desselben erweislich bekannt geworden; und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkte Ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen: so verliert das Testament seine Kraft.

§. 451. Es wird also in einem solchen Falle den Kindern die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 452. Wird ein Abwesender, welcher im Testament übergangen worden, erst nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt

---

säte. Vgl. Anm. 163 zu ALR. I. 9 §§ 551 ff. StrA. 38 S. 220 (nahm an, daß Klageanmeldung nicht genügend).

[180]) Anm. 147 a. E. zu § 396 h. t.

[181]) ALR. I. 12 §§ 526, 531. Vgl. ObTr. 57 S. 192. (?)

[182]) § 456 h. t. ALR. I. 12 §§ 269—272. ObTr. 24 S. 362. Präj. 2425. (Ob der eingesetzte Erbe auch Kind, Mutter oder ein ganz Fremder, ist gleich). Die besondren Beschränkungen und Belastungen des eingesetzten Erben treffen ihn nicht; selbstverständlich ist, daß durch den Zutritt des Uebergangenen auch der Antheil des eingesetzten Erben reducirt wird und der Uebergangene nur diesen reducirten Antheil erhält. ObTr. 39 S. 212.

[183]) Auf den Ehegatten finden die §§ 444 ff. nicht Anwendung. ObTr. 7 S. 1. Präj. 944.

seines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt: so kann, wegen dieser später erfolgten Todeserklärung, doch noch nicht angenommen werden, daß er den Erbanfall erlebt habe.

§. 453. Vielmehr muß die Befugniß seiner etwanigen Erben, auf den Nachlaß des Testators aus dem §. 444. Anspruch zu machen, lediglich nach der Vorschrift des ersten Theils Titel 1. §. 38. beurtheilt werden.

§. 454. Werden dem Erblasser, nach errichtetem Testamente, Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind, geboren; und er verstirbt nach Verlauf Eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben: so finden die Vorschriften §. 450. 451. Anwendung.[184])

§. 455. Ist aber der Erblasser vor Ablauf Eines Jahres nach der Geburt eines solchen Kindes oder Enkels verstorben, so bleibt es bei den Vorschriften §. 444—449.

§. 456. Hat Jemand, nach errichtetem Testamente, einen Anderen förmlich an Kindesstatt angenommen, ohne wegen der Erbfolge desselben etwas verfügt zu haben, so verliert das Testament eben dadurch seine Kraft.[184a])

Pflichttheil der Kinder aus geschiedenen Ehen.

§. 457. Nur in einem einzigen Falle sind Aeltern schuldig, ihren Kindern, noch bei Lebenszeiten, einen Pflichttheil auszusetzen.

§. 458. Wenn nämlich bei Ehescheidungen Einer von den Aeltern für den schuldigen Theil erklärt wird, so muß er den aus solcher Ehe erzeugten Kindern so viel aussetzen, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn die Ehe durch seinen Tod wäre getrennt worden.

§. 459. Bei der Berechnung dieses Pflichttheils kommt das Vermögen des Schuldigen nur nach Abzug der dem Unschuldigen daraus gebührenden Abfindung, in Anschlag.

§. 460. Findet sich bei der Scheidung, daß beide Aeltern in gleichem Grade schuldig sind, so muß den Kindern ihr Pflichttheil aus beider Vermögen angewiesen werden.

Anh. §. 92. Auf einen den Kindern aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten auszusetzenden Pflichttheil soll nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern zu bestellende Vormund ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Leugnungsfalle bescheinigt, daß der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht hat.

Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, daß er sein Vermögen zu verschwenden anfange. Wird dies erwiesen, so wird bei Be-

---

[184]) Vgl. StrA. 79 S. 131. **Die Bestimmungen der §§ 450, 451, 454, 455 finden auch Anwendung, wenn dem Testator Kinder in zweiter Ehe nachgeboren sind.** StrA. 54 S. 197.

[184a]) RG. 10 S. 224. § 440 h. **t. ist hier nicht anwendbar.**

rechnung des Pflichttheils, sowohl in Ansehung des Betrage des Vermögens, als in Ansehung der Zahl der Kinder, au den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldige Ehegatten zur Aussetzung des Pflichttheils der Kinder von Richter durch ein deshalb abzufassendes Erkenntniß nach geholt wird.[185])

§. 461. Dieser den Kindern ausgesetzte Pflichttheil wird das wahr Eigenthum derselben.

§. 462. Doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen der Aus satz geschehen ist, die Verwaltung und der Nießbrauch davon au Lebenslang.

§. 463. Sicherheit darf er dafür nur in denjenigen Fällen leisten, wo ein Vater dergleichen für das eigenthümliche Vermögen der Kinder zu bestellen schuldig ist.

§. 464. Ist keine besondere Sicherheit bestellt worden, so haben die Kinder deshalb in dem Vermögen des Aussetzenden eben das Vorrecht, was ihnen die Gesetze, wegen ihres eigenthümlichen nicht freien Vermögens, in den Gütern des Vaters beilegen.[186])

§. 465. So lange derjenige, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, noch am Leben ist, können die Kinder, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, darüber verfügen.

§. 466. Doch vererben sie denselben auf ihre Abkömmlinge, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§. 467. Stirbt ein solches Kind ohne erbfähige Abkömmlinge, so wächst der Pflichttheil seinen vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen zu.

§. 468. Sind dergleichen Geschwister oder Geschwister-Kinder nicht vorhanden: so fällt derselbe in das Vermögen des Aussetzenden zurück; und der andere Theil der geschiedenen Aeltern hat darauf keinen Anspruch.

§. 469. Geht ein noch nicht ausgestattetes Kind, welchem der Pflichttheil ausgesetzt worden, aus der väterlichen Gewalt, und errichtet eine besondere Wirthschaft: so kann es die Ausantwortung der ausgesetzten Summe, statt der ihm sonst gebührenden Ausstattung, fordern.

§. 470. Alsdann erlangt es darüber ein uneingeschränktes Eigenthum.

§. 471. Durch die vorläufige Aussetzung des Pflichttheils werden die Kinder von der künftigen Erbfolge der geschiedenen Aeltern nicht ausgeschlossen.

§. 472. Ist der, welcher ihnen den Pflichttheil hat aussetzen müssen, ohne letztwillige Verordnung gestorben, so haben sie in seinem Nachlasse ein volles gesetzliches Erbrecht, gleich jedem anderen Verwandten in absteigender Linie.

§. 473. Auch ihnen ist ein solcher Erblasser, wenn er letztwillig

---

[185]) Nach CPO. § 575 Abs. 2 kann jetzt die Klage auf Aussetzung des Pflichttheils mit der Ehescheidungsklage nicht mehr verbunden werden.

[186]) Pr. KonkO. §§ 80, 81. RKonkO. § 54 Nr. 5.

verfügen will, wenigstens den Pflichttheil aus seinem vorhandenen Vermögen zu hinterlassen verbunden.

§. 474. Den bei der Scheidung ausgesetzten Pflichttheil nehmen sie aus seinem Nachlasse gleich einer Schuld.

§. 475. Nur in dem einzigen Falle, wenn Halbgeschwister vorhanden sind, welche der Aussetzende aus einer anderen Ehe erzeugt hat, müssen sie sich diesen ersten Pflichttheil ebenso, wie oben wegen der Ausstattung verordnet ist, anrechnen lassen.

§. 476. Sind zur Zeit der Scheidung die Kinder aus der zu trennenden Ehe bereits volljährig, so bleibt es ihnen überlassen, in wie fern sie von der Befugniß, auf die Aussetzung des Pflichttheils anzutragen, gegen den schuldigen Theil der Aeltern Gebrauch machen wollen.

§. 477. Sind aber die Kinder noch minderjährig, so muß der in dem Scheidungsprozesse ihnen zu bestellende Curator für die Ausmittelung, und erforderlichen Falls auch für die Sicherstellung dieses Pflichttheils sorgen.

§. 478. Ist der Betrag des Pflichttheils durch ein Abkommen zwischen dem schuldigen und unschuldigen Theil der Aeltern festgesetzt worden, so muß in der Regel der Curator sich dabei beruhigen.

§. 479. Eben das findet statt, wenn beide schuldige Theile dergleichen Bestimmung, in Ansehung ihres beiderseitigen Vermögens, unter sich festgesetzt haben; und jeder Theil erbötig ist, die Richtigkeit derselben, sowohl in Ansehung seines eigenen, als in Ansehung seiner Wissenschaft von dem Vermögen des Anderen, an Eidesstatt zu bestärken.

§. 480. Doch muß, in beiden Fällen, der Curator mit dem Antrage auf nähere Ausmittelung des Pflichttheils gehört werden, wenn er erhebliche Gründe des Verdachts, daß die Kinder durch die Bestimmung der Aeltern darin verkürzt worden, anführen und bescheinigen kann.

Anh. §. 93. Der Sicherstellung bedarf es nicht mehr, wenn die geschiedenen Eheleute einander wieder heirathen.

6) Erbfolge der Descendenten aus Verträgen.

§. 481. Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden.

§. 482. Dergleichen Verträge, welche die Aeltern unter sich, oder mit einem Dritten geschlossen haben, müssen die Kinder sich gefallen lassen; in so fern sie dadurch in dem aus dem künftigen Nachlasse der Aeltern ihnen gebührenden Pflichttheile nicht verkürzt werden.

§. 483. Auch mit den Kindern selbst können Aeltern dergleichen Erbverträge schließen.

§. 484. Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse der Aeltern ganz ausgeschlossen, oder im Pflichttheil verkürzt werden soll, nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden.[187])

[187]) § 369 h. t. I. 12 §§ 649 ff. ObTr. 63 S. 131. **Renuntiative Erbverträge zwischen Eltern und Kindern bedürfen danach der Testamentsform nicht. Vgl.** RE. Bd. 2 S. 538. Nicht suspendirt. StrA. 29 S. 98. **Ist die Form**

§. 485. Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden, so kann das Kind denselben unter keinerlei Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Aeltern, weiter anfechten.

§. 486. Sind aber die anderen Kinder, oder der Ehegatte, oder zu wessen Gunsten sonst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalles abgegangen; und hat auch der den Vertrag schließende Theil der Aeltern keine letzte Willensordnung hinterlassen: so gelangt das vorhin ausgeschlossene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 487. Verwandte in der aufsteigenden und Seiten-Linie können daher ein solches Kind von dem Nachlasse der Aeltern nur in so fern ausschließen, als der Vertrag mit denselben ausdrücklich zu ihren Gunsten errichtet worden.

§. 488. Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entsagt haben, werden bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.[188])

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

Erbfolge der Aeltern ersten Grades,

§. 489. In Ermangelung der Verwandten absteigender Linie gelangen die leiblichen Aeltern des Verstorbenen, mit Ausschließung seiner Geschwister, zur gesetzlichen Erbfolge.[189])

§. 490. Sind beide Aeltern noch am Leben, so erben dieselben zu gleichen Theilen.

§. 491. Ist nur noch Einer von den Aeltern vorhanden, so überkommt derselbe den ganzen Nachlaß.

der weiteren Ascendenten.

§. 492. Ist keiner von den Aeltern mehr am Leben, so werden die weiteren Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.[190])

§. 493. Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder davon Abkömmlinge, so gelangen diese, mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge.

---

nicht gewahrt, so ist die Verfügung nichtig und die gesetzliche Erbfolge tritt ein. ObTr. 7 S. 237 (Präj. 1076). StrA. 29 S. 98.

[188]) § 417 h. t. ObTr. 71 S. 191 (keine Anwendung bei Berechnung des Pflichttheils des Ehegatten). ObTr. 38 S. 207 (keine Anwendung bei Kindern aus zweiter Ehe, wenn die aus erster Ehe völlig abgeschichtet). ObTr. 58 S. 305.

[189]) Schoßfall § 659 h. t.

[190]) ALR. II. 2 § 52, 3 § 4.

§. 494. Die Halbgeschwister und deren Descendenten nehmen alsdann die eine, und die Verwandten in aufsteigender Linie die andere Hälfte des Nachlasses.[191])

§. 495. Hinterläßt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch deren Descendenten; so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein, mit Ausschließung aller übrigen Seitenverwandten.[192])

§. 496. In welcher Ordnung Geschwister und Geschwister-Kinder unter sich dem Verstorbenen folgen, ist im dritten Titel vorgeschrieben.[193])

§. 497. Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein oder mit Halbgeschwistern zugleich zur Erbfolge gelangen, schließt allemal der dem Grade nach nähere die entfernteren aus.

§. 498. Sind mehrere gleich nahe Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden, so erben dieselben die Portion dieser Linie zu gleichen Theilen.

§. 499. Bei der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und bei der Theilung des Nachlasses unter väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterschied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verstorbenen Kinde zugefallen sei.[194])

Letztwillige Verordnungen der Kinder.

§. 500. Die Kinder sind berechtigt, diese gesetzliche Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie durch ein mit den gehörigen Erfordernissen versehenes Testament zu ändern.

Pflichttheil der Ascendenten.

§. 501. Doch können sie, auch durch eine solche letztwillige Verordnung, den Aeltern und übrigen durch das Gesetz zur Erbfolge berufenen Ascendenten den Pflichttheil nicht entziehen.

§. 502. Der Pflichttheil ist bei jedem Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl, die Hälfte des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 503. Diesen Pflichttheil können die Kinder nicht schmälern, noch durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 504. Hinterläßt der Verstorbene zwar Verwandte in absteigender Linie, die er aber aus einer wahren und gesetzmäßigen Ursache enterbt hat: so muß er denjenigen Ascendenten, welche das Gesetz, in Ermangelung der Abkömmlinge, zur Erbfolge ruft, den Pflichttheil verlassen.[195])

§. 505. Haben aber die Abkömmlinge der Verstorbenen sich ihres Erbrechts begeben, so können, wenn diese den Erbanfall erleben, die Ascendenten einen Pflichttheil nur in so weit fordern, als die Entsagung ausdrücklich zu ihren Gunsten geschehen ist.

---

[191]) ALR. II. 3 §§ 31 ff., 41, 42.

[192]) ALR. II. 3 § 46.

[193]) ALR. II. 3 §§ 31 ff.

[194]) ALR. II. 3 § 44.

[195]) successio in querelam: §§ 437, 354, 357, 358 h. t.

Enterbungsursachen.

§. 506. Kinder können ihre Aeltern und weitere Ascendenten auch im Pflichttheil enterben: 1) wenn dieselben des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhauptes im Staate schuldig erkannt worden;

§. 507. 2) Wenn sie dem Erblasser, oder dessen Ehegatten, oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;

§. 508. 3) Wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben;[196]

§. 509. 4) Wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt haben.

§. 510. Auch bei diesen Enterbungsursachen (§. 507—509.) findet die Vorschrift §. 404. Anwendung.

§. 511. 5) Wenn der enterbte Ascendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;

§. 512. 6) Wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;

§. 513. 7) Wenn er sich der gesetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bei eigenem hinreichenden Vermögen dazu, vorsätzlich entzogen hat.

§. 514. Aus eben diesen Ursachen (§. 506—513.) kann das Kind den Pflichttheil der Ascendenten schmälern, durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.[197]

§. 515. Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bei Kindern §. 419. sqq. festgesetzt sind.

Folgen der widerrechtlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 516. Auch gilt von der Befugniß der zur Ungebühr enterbten, oder übergangenen, oder im Pflichttheil belasteten Aeltern alles das, was für die gleichen Fälle, in Ansehung der Kinder, §. 432. sqq. verordnet ist.

§. 517. Nur treten in dem Falle, wenn die im Testamente eingesetzten Aeltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, deren Aeltern nicht an ihre Stelle. (§. 443.)

§. 518. Vielmehr können diese, wenn ihrer im Testamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch diesen nur insofern fordern, als bei dem Ableben des Erblassers keine vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder vorhanden sind.

Erbfolge der Ascendenten in der Gütergemeinschaft.

§. 519. An Orten, wo Gemeinschaft der Güter obwaltet, bleibt

[196]) ObTr. 76 S. 108.
[197]) Vgl. § 410 h. t.

es wegen der Erbfolge in dem Nachlasse abgefundener oder unabgefundener Kinder, bei den Vorschriften der statutarischen oder Provinzial-Gesetze.

§. 520. Wo diese nichts Besonderes verordnen, da finden wegen der Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie die Regeln der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinen Rechten Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillar-Substitution.

Substitution für unmündige Kinder.

§. 521. Aeltern sind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztere die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen sollten, gleich jedem anderen Erblasser, letztwillig zu verordnen.[198])

§. 522. Diese Befugniß erstreckt sich, in Ansehung beider Aeltern, auch auf den von jedem derselben dem Kinde hinterlassenen Pflichttheil.

§. 523. Dagegen hat nur der Vater das Recht, über das eigenthümliche Vermögen der Kinder, auf den Fall, wenn diese in der Unmündigkeit versterben, dergleichen Substitution zu errichten.

§. 524. Enterbten Kindern kann der Vater solchergestalt nur alsdann substituiren, wenn die Enterbung nach §. 419. sqq. aus guter Absicht geschehen ist.

§. 525. Die §. 523. beschriebene Substitution kann der Vater in seiner eigenen letztwilligen Verordnung errichten, wenn diese mit den Förmlichkeiten eines Testaments versehen ist.

§. 526. Er kann aber auch ein besonderes Testament für sich und ein besonderes für das Kind errichten.

§. 527. Selbst wenn er über seinen eigenen Nachlaß ein Testament zu hinterlassen nicht nöthig findet, kann er dennoch für das Kind in einer besonderen letztwilligen Verordnung verfügen.

§. 528. Auch wenn die Verfügung des Vaters über seinen eigenen Nachlaß, und über das Vermögen des Kindes, nur in Einer Verordnung enthalten ist, wird dennoch jede dieser Verfügungen als eine für sich selbst bestehende Disposition angesehen.

§. 529. Wenn also gleich der Vater eben denjenigen, welchen er zu seinem eigenen Erben einsetzt, auch in dem Vermögen des Kindes

---

[198]) Vgl. §§ 426, 427 h. t. ALR. I. 12 §§ 50 ff., 60, 458 ff. Aeltern, d. h. nur Vater und Mutter, nicht nach ALR. I. 1 § 40 auch weitere Ascendenten, ObTr. 4 S. 15 (Präj. 490), nach § 694 h. t. auch Adoptivältern nicht, und nach § 733 h. t. auch der Stiefvater bei Einkindschaft nicht. Fideikommissarisch substituiren können beide Eltern, den Pflichttheil ausgenommen, pupillarisch auch über den Pflichttheil, über das eigne Vermögen des Kindes nur der Vater pupillarisch. ObTr. 45 S. 248. StrA. 41 S. 109. Nach ALR. I. 12 § 60 gilt die Pupillarsubstitution als gemeine, nicht aber umgekehrt.

substituirt, so steht es diesem dennoch frei, nur die eine von beiden Erbschaften anzunehmen, und der anderen zu entsagen.

Wie der Vater disponiren könne.

§. 530. Denjenigen, welchen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes gebührt, kann ihr gesetzlicher Erbtheil, auch in einer von dem Vater für das Kind errichteten Disposition, nicht genommen oder geschmälert werden.[199])

§. 531. Doch kann der Vater einem solchen nothwendigen Erben auch den Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes wegen solcher Ursachen entziehen, aus welchen das Kind selbst, wenn es letztwillig verfügen könnte, zur Enterbung berechtigt sein würde.

§. 532. Hat das Kind Geschwister voller oder halber Geburt, oder Geschwister-Kinder: so kann der Vater, außer dem Falle des §. 531., keins derselben von der gesetzlichen Erbfolge ganz ausschließen.

§. 533. Er kann aber den Nachlaß des Kindes unter sie auch ungleich vertheilen.

§. 534. Doch muß er jedem derselben wenigstens die Hälfte desjenigen lassen, was ihm nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde.

§. 535. Hat das Kind weder Verwandte in aufsteigender Linie, noch Geschwister oder Geschwister-Kinder, sondern nur entferntere Verwandte: so kann der Vater unter diesen über den Nachlaß des Kindes nach Gutbefinden verfügen.

§. 536. Er kann also, statt des näheren, entferntere, oder auch aus mehreren gleich nahen Verwandten nur Einen zur Erbfolge des Kindes berufen.

§. 537. Fremden, mit dem Kinde in gar keiner Blutsverwandtschaft stehenden Personen kann der Vater den Nachlaß des Kindes weder ganz, noch zum Theil zuwenden.

§. 538. So weit der Vater in seiner für das Kind gemachten Verordnung diese gesetzmäßigen Schranken überschritten hat, wird es für nicht geschrieben geachtet.

§. 539. Hat er bloß Fremde zur Erbfolge berufen, so ist die Verordnung ungültig.

Wie lange die väterliche Substitution gelte.

§. 540. Ebenso verliert dergleichen Verordnung ihre Kraft, sobald das Kind, für welches sie errichtet worden, die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt hat.

§. 541. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein solches Kind selbst letztwillig verordnet hat, oder nicht.

§. 542. Wenn das Kind, nach errichteter Substitution, von einem

[199]) Diese Beschränkung gilt auch für den Fall des § 523 h. t., und bezieht sich auf den vollen gesetzlichen Erbtheil, nicht bloß auf den Pflichttheil. ObTr. 45 S. 248. StrA. 41 S. 109.

Dritten mit Bewilligung des Vaters förmlich an Kindesstatt angenommen wird: so erlischt die Substitution.[200])

§. 543. Wenn der, welcher in den Nachlaß des Kindes substituirt worden, vor dem Kinde verstirbt, so geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben nicht über.[201])

Pupillar-Substitution von Seiten der Mutter.

§. 544. Alles, was vorstehend von der Befugniß des Vaters, dem Kinde in sein eigenthümliches Vermögen, mit Inbegriff des von ihm ererbten Pflichttheils, zu substituiren, verordnet ist, gilt auch von der Mutter, in Ansehung des von ihr dem Kinde verlassenen Pflichttheils. (§. 525—543.)

Pupillar-Substitution für wahn- und blödsinnige Kinder.

§. 545. Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödsinnes eine eigene letzte Willensverordnung nicht errichten können, ist der Vater ebenso auf ihren Todesfall zu verfügen berechtigt.

§. 546. Ein Gleiches gilt von Tauben und Stummen, in so fern sie selbst ein Testament zu errichten unfähig sind.

§. 547. Ist eine solche Unfähigkeit der Kinder, selbst letztwillig zu verordnen (§. 545. 546.), bei dem Ableben des Vaters wirklich vorhanden, so gilt die Substitution, auch wenn zu der Zeit, da sie errichtet wurde, dergleichen Unfähigkeit noch nicht dagewesen wäre.

§. 548. Hat jedoch das Kind, ehe es noch in die Wahn- oder Blödsinnigkeit verfallen ist, ein an sich rechtsbeständiges Testament errichtet: so kann der Vater dergleichen Verfügung, durch seine Substitution, weder in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes, noch in Ansehung des von ihm dem Kinde verlassenen Pflichttheils, entkräften.

§. 549. So weit der Vater wahn- oder blödsinnigen, oder taubstummen Kindern in ihren Nachlaß substituiren kann, so weit kommt diese Befugniß auch der Mutter zu, wenn der Vater von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 550. Bei dieser Art der Substitution (§. 545. sqq.) muß übrigens alles das beobachtet werden, was vorstehend auf den Fall der Unmündigkeit verordnet ist.

Wann diese Substitution aufhöre.

§. 551. Dergleichen Substitution verliert ihre Kraft, wenn das

---

[200]) Weil die väterliche Gewalt damit auf den Adoptivvater übergeht, und das Recht zur Pupillarsubstitution auf der v. G. ruht.

[201]) Vor dem Eintritt des Substitutionsfalls hat auch der Substituirte selbst noch kein Recht, und es ist deshalb unstatthaft, bei Lebzeiten des Kindes ein Recht aus der Substitution auf die Grundstücke des Kindes einzutragen. Selbst wenn dies geschehen, gehört der Substitut nicht zu den Interessenten der Subh., welche Bietungskaution fordern dürfen. ObTr. 28 S. 212. Anders bei der fideikomm. Substitution.

Kind, mit Hinterlassung einer Ehefrau, oder ehelicher Abkömmlinge, verstirbt.

§. 552. Ein Gleiches geschieht, wenn das Kind wieder zu Verstande kommt, und daher der Vormundschaft entlassen wird.

§. 553. Muß wegen eines Rückfalles das Kind abermals unter Vormundschaft genommen werden: so gelangt dennoch die Substitution nicht wieder zu Kräften; auch alsdann nicht, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst verfügt hat.

§. 554. Uebrigens hindert die Pupillar-Substitution in keinem Falle die über das Vermögen des Kindes unter Lebendigen zu treffenden Verfügungen, sobald das Beste des Kindes dergleichen erfordert. [202])

Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand. [203])

§. 555. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gilt alles das, was in Ansehung der ehelichen Kinder überhaupt im Vorstehenden verordnet ist; in so fern die Gesetze Ausnahmen davon nicht ausdrücklich bestimmen.

§. 556. In diesen ausgenommenen Fällen aber können solchen Kindern die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, nur durch Vollziehung einer solchen Ehe mit der Mutter, oder durch Legitimation beigelegt werden. [204])

Stand und Familienrechte solcher Kinder.

§. 557. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters.

§. 558. Sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Charakters keinen Anspruch machen.

§. 559. Dagegen führen solche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter.

§. 560. Sie treten in die Familie derselben, so weit als die Mutter Familienrechte hat, und auf ihre ehelichen Abkömmlinge übertragen kann.

§. 561. Ueber die Person solcher Kinder hat der Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt; über ihr Vermögen hingegen kann er sich diese Rechte nicht anmaßen.

Unterhalt und Erziehung

§. 562. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand haben von den Aeltern Unterhalt und Erziehung zu fordern.

§. 563. Beides muß, der Regel nach, dem Stande der Mutter gemäß eingerichtet werden.

---

[202]) Vgl. Anm. 201 zu § 543 h. t.

[203]) Vgl. Anm. zu ALR. II. 1 Abschn. 9.

[204]) Von Vollziehung einer neuen Ehe zur rechten Hand kann jetzt nicht mehr die Rede sein.

§. 564. Ist jedoch die Mutter von bürgerlicher Herkunft, so ist der Vater die Erziehung und den Unterhalt der Kinder nur so einzurichten verbunden, wie ein handwerktreibender Bürger seine ehelichen Kinder zu ernähren und zu erziehen pflegt.

§. 565. Eben dieses Verhältniß dient auch bei der Wahl der künftigen Lebensart, und bei der Ausstattung solcher Kinder zur Richtschnur.

Verhältniß in Ansehung des Vermögens.

§. 566. Von dem eigenthümlichen Vermögen solcher Kinder gebührt dem Vater kein Nießbrauch.

§. 567. Wohl aber kommt ihm die Verwaltung desselben bis zur erlangten Großjährigkeit des Kindes zu.

§. 568. Dabei hat er die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 569. So lange das Kind noch minderjährig ist, wird es, in Ansehung der Fähigkeit sich zu verpflichten, einem anderen Pflegebefohlenen gleich geachtet.

Rechte auf die Erbschaft des Vaters,

§. 570. Sind Kinder aus einer Ehe zur linken Hand bei des Vaters Absterben noch nicht erzogen und ausgestattet, so muß das zu ihrer Verpflegung und Ausstattung Erforderliche aus dem Nachlasse angewiesen, und von den Erben sichergestellt werden.

§. 571. Wie hoch die Erziehungskosten zu bestimmen und bis zu welchem Alter des Kindes sie zu rechnen sind, muß bei entstehendem Streite nach der Art, wie der Vater das Kind zu erziehen schuldig gewesen, und der Bestimmung, wozu er selbiges gewidmet hat, von dem Richter billig ermessen werden.

§. 572. Sind keine Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden, so nehmen die Kinder aus der Ehe zur linken Hand diese Erziehungs- und Ausstattungs-Kosten, nach Art einer Schuld, aus dem Nachlasse vorweg.

§. 573. Sind aber Kinder zur rechten Hand vorhanden: so können zwar die zur linken Hand die nach §. 571. ihnen gebührende Ausstattung auch alsdann aus dem Nachlasse fordern;

§. 574. Doch muß, wenn der Nachlaß unzureichend ist, die Eintheilung so gemacht werden, daß jedes Kind zur rechten Hand wenigstens noch einmal so viel, als ein Kind zur linken Hand, aus dem Vermögen des Vaters erhält.

§. 575. Uebrigens bleibt es, wegen der den Kindern zur rechten Hand obliegenden Verpflegung ihrer Geschwister aus einer Ehe zur linken Hand, bei der den Geschwistern überhaupt im folgenden Titel vorgeschriebenen Verbindlichkeit.

§. 576. Hat der Vater in Ansehung der Erbfolge solcher Kinder in seinem Nachlasse etwas verfügt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 577. Doch kann er auch durch eine solche Verfügung den Kindern die nach §. 571. ihnen gebührende Verpflegung und Ausstattung nicht entziehen.

§. 578. Auch ist er zu einer Pupillar-Substitution in dem eigenen Vermögen dieser Kinder nicht berechtigt.

§. 579. Hat der Vater nichts verfügt, und hinterläßt er Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand, so gebührt den anderen Kindern kein Erbtheil.

§. 580. Verläßt er aber keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand, so erhalten die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, wenn deren nur drei oder weniger sind, den dritten Theil, und wenn ihrer mehr als drei sind, die Hälfte der Erbschaft.

§. 581. Mehrere dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand abstammende Descendenten theilen sich in diese gesetzliche Erbportion nach den im fünften Abschnitte, wegen der Erbfolge der Descendenten überhaupt, vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 582. Verläßt der Vater zwar keine andere Descendenten; wohl aber eine Ehefrau: so erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erst nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Erbportion.

§. 583. Auch die Abfindung der zurückgelassenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder sein oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils von der Erbschaft abgezogen.

§. 584. Sind weder eine Ehefrau, noch andere nahe Verwandte (Tit. 1. §. 622.) vorhanden, so gelangen die Kinder zur linken Hand zur vollen gesetzlichen Erbfolge in den eigenthümlichen freien Nachlaß des Vaters.

§. 585. Einen Pflichttheil ist der Vater seinen Kindern aus einer Ehe zur linken Hand in keinem Falle zu hinterlassen schuldig.

auf den Nachlaß der Mutter und ihrer Verwandten.

§. 586. In dem Nachlasse der Mutter haben die Kinder, sie mögen aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand geboren sein, ein gesetzliches Erbrecht.

§. 587. Auch die mütterlichen Verwandten beerben sie ebenso, als wenn sie aus einer Ehe zur rechten Hand abstammten.

Erbfolge der Aeltern.

§. 588. In dem Vermögen des Kindes haben der Vater und dessen Verwandte kein gesetzliches Erbrecht.

§. 589. Dagegen finden, wegen der Erbfolge der Mutter und deren Verwandten, eben die Vorschriften statt, wie bei Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand.

Rechte der Kinder bei getrennter Ehe zur linken Hand.

§. 590. Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt, so muß die schuldige Mutter den daraus erzeugten Kindern den Pflichttheil ebenso aussetzen, wie in Ansehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeschrieben ist.

§. 591. Ebenso muß der für schuldig erkannte Vater den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausstattung von seinem Vermögen aussetzen.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

§. 592 (fällt fort).[205])

Anh. §. 94. Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mutter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche bloß das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bei Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat.[206])

§. 593—595 (fallen fort).

Legitimation unehelicher Kinder durch Heirath mit der Mutter,

§. 596. Wenn ein Schwängerer die Geschwächte, auch ohne Prozeß und Erkenntniß, wirklich heirathet, so erlangt das aus dem unehelichen Beischlafe erzeugte Kind, eben dadurch, in allen durch besondere Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.[207]) [208])

---

[205]) Die §§ 592--595, 599 bestimmten, daß uneheliche Kinder die Rechte der ehelichen haben, wenn ihrer Mutter die Rechte einer Ehefrau zugesprochen, was der Fall, wenn die Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe oder durch Nothzucht erfolgt war. Nach § 597 sollten im Brautstande erzeugte Kinder durch Anerkenntniß Seitens des Vaters die Rechte ehelicher Kinder erlangen. Mit den §§ 1035 ff., 1115 Tit. 1 sind zugleich die §§ 592—595, 597, 599 durch das Ges. v. 24. April 1854 § 22 aufgehoben. Vgl. zu ALR. II. 1 §§ 1015—1119.

[206]) §§ 640, 641 h. t. Die Taufe ist ersetzt durch die Eintragung in das Geburtsregister. Preuß. Ges. v. 9. März 1874 (GS. S. 95) §§ 1, 18, 21. RGes. v. 6. Febr. 1875 (RGBl. S. 23) §§ 1, 22, 25. Früher für Juden und Dissidenten: V. v. 30. März u. Ges. v. 23. Juli 1847. Ges. v. 29. Septbr. 1867. Vgl. B. (R.) Ges. v. 1. Juni 1870 § 3 (Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mutter für das uneheliche Kind).

[207]) legit. per subsequ. matrim. Die Eheschließung (ausgenommen bei nichtigen und ungültigen Ehen) wirkt ipso jure, vorausgesetzt, daß die Erzeugung durch die Eheleute festgestellt wird, sei es durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß, RGes. v. 6. Febr. 1875 § 25, oder im Prozeß vor oder nach der Eheschließung, selbst nach Trennung der Ehe. StrA. 18 S. 268, 45 S. 129. Die Berufung auf Ges. v. 24. April 1854 § 9 ist in diesem Falle nicht zulässig, ObTr. 64 S. 218. StrA. 79 S. 199, obwohl andrerseits für die Konceptionszeit § 15 dieses Gesetzes entscheiden muß. Nachweis, daß der Fall der Legitimation nicht vorliegt, ist aber dem interessirten Dritten nicht versagt. StrA. 99 S. 212. Der § 597 bestimmte, daß Brautkinder die Rechte ehelicher durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters erlangten, auch wenn die Ehe mit der Mutter nicht vollzogen. Er ist aufgehoben durch das Ges. v. 24. April 1854 § 22.

§. 597 (fällt fort).

§. 598. Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung mit der Mutter erfolgt: so bestimmt die Trauung, und in dem Falle des §. 597. die gerichtliche Erklärung den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen.[208a])

§. 599 (fällt fort).

§. 600. Ist zur Zeit der unter den Aeltern geschlossenen Ehe das aus dem unehelichen Beischlafe erzeugte Kind bereits verstorben, hat aber eheliche Abkömmlinge verlassen: so erlangen diese, auch in Ansehung der Großältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten.

durch obrigkeitliche Declaration.

§. 601. Hat unter den Aeltern keine Ehe stattgefunden, so kann dennoch der Vater auf die Legitimation des unehelich erzeugten Kindes bei Hofe antragen.[209])

§. 602. Bei der Prüfung eines solchen Gesuchs muß zugleich darauf: ob die Legitimation dem Kinde zuträglich sei, gesehen, und wenn dabei ein Bedenken sich findet, das Kind selbst, oder wenn dasselbe noch minderjährig ist, ein ihm zu bestellender Curator vernommen werden.

§. 603. Durch diese Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters, und in Ansehung seiner, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

§. 604. Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters.

§. 605. Soll es auch in diese aufgenommen werden, so muß solches durch einen Familienvertrag geschehen.

§. 606. Doch entsteht zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden, und dem Legitimirten selbst, das Verhältniß, wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von Einem Vater.

§. 607. Hatte der Vater zu der Zeit, als er das uneheliche Kind legitimiren ließ, schon eheliche Descendenten, und verläßt er in der Folge einem derselben nur den Pflichttheil: so wird bei dessen Berechnung das legitimirte Kind nicht mit gezählt.

[208]) Diese legit. begründet alle Rechte der ehelichen Kinder, väterliche Gewalt, Staatsangehörigkeit des Vaters, Intestaterbrecht, Pflichttheilsrecht. RGes. v. 1. Juni 1870 §§ 4, 13 Nr. 4, §§ 596 (603, 604) h. t. ALR. II. 4 §§ 34, 134.

[208a]) Eine Anwendung s. in ObTr. 32 S. 406, wo daraus deducirt, daß bei einem Seniorat, II. 4 §§ 137, 138, der Jüngere vorgeht, wenn der Aeltere erst durch eine spätere Ehe legitimirt.

[209]) legit. per rescr. principis. Sie ist dem Justizminister delegirt und nur für die Annahme adliger Namen und Prädikate die Entschließung des Königs vorbehalten. AE. v. 25. April 1870 (JMBl. S. 126). Zustimmung des Kindes ist nicht erforderlich. StrA. 18 S. 268. Vgl. RGes. v. 1. Juni 1870 §§ 4, 13 Nr. 4. Berichtigung des Geburtsregisters: RGes. v. 6. Febr. 1875 § 26.

§. 608. Auch zwischen dem Legitimirten, und den Verwandten seiner Mutter, wird durch eine ohne deren ausdrückliche Einwilligung erfolgte Legitimation kein anderes Familienverhältniß, als aus der unehelichen Geburt selbst schon entstanden war, begründet.

§. 609. Kindern, die aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt worden, kann die Eigenschaft eines rechten Kindes, in Ansehung des Vaters, durch landesherrliche Legitimation beigelegt werden.

§. 610. Doch hat es, wenn zur Zeit der Legitimation schon Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand da sind, bei der Vorschrift des §. 607. sein Bewenden.

§. 611. Ihre Aufnahme in die Familie des Vaters aber kann ebenfalls nur durch einen Familienvertrag geschehen.

Rechte der unehelichen Kinder, Verpflegung und Erziehung.

§. 612. Unehelich geborene Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Aeltern, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben, können von dem Vater bloß Unterhalt und Erziehung fordern.[210—213]

§. 613 (fällt fort).[214]

§. 614. Sobald das Dasein eines unehelichen Kindes, es sei durch einen unter den Aeltern entstehenden Prozeß, oder sonst durch glaubwürdige Anzeichen, dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muß dasselbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund bestellen.[215]

Anh. §. 95. Steht die Mutter noch unter väterlicher Gewalt, so ist es hinlänglich, wenn der mütterliche Großvater aufgefordert wird, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen.[216]

---

[210]) Ueber Kollision der Gesetze hinsichtlich der Rechte unehelicher Kinder vgl. Anm. 18 und 36 zu Einl. §§ 14, 23.

[211]) Die Alimentationsverbindlichkeit des Vaters besteht princip. dem Kinde gegenüber; dasselbe hat ein direktes Klagerecht, auch wegen der Rückstände, ein Dritter müßte es denn verpflegt haben, um den Vater zu befreien. Der Dritte, der das Kind verpflegt, hat einen Anspruch aus der neg. gestio, die Mutter direkt aus §§ 621, 622 h. t. ObTr. 55 S. 105. StrA. 86 S. 104, 28 S. 193, 39 S. 81. Die Klage des Vormunds bedarf keiner Genehmigung oder Ermächtigung durch das Gericht mehr, nur Vergleiche im Falle VO. v. 5. Juli 1875 § 42 Nr. 8. Die Zahlung der Alimente erfolgt vierteljährlich praen. I. 16 §§ 61 ff.

[212]) Verjährung der Alimentenforderung. Vgl. Anm. 189 zu ALR. I. 9.

[213]) Nicht verfallene Alimente sollen nach StrA. 70 S. 90 dem Akkorde im Konkurse unterliegen. (?)

[214]) Die §§ 613, 618—620 sind aufgehoben durch Ges. v. 24. April 1854 § 22. Sie bestimmten namentlich die Haftung mehrerer Zuhalter und das jus eligendi und variandi des Kindes bei der Verfolgung seines Anspruchs.

[215]) Vgl. VO. v. 5. Juli 1875 § 16. Danach sind die Mutter und der Standesbeamte zur Anzeige von der Geburt an das Vormundschaftsgericht verpflichtet.

§. 615. Dieser muß die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen; und mit beiden Aeltern wegen dessen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichtes, verabreden.

§. 616. Der Vormund ist befugt und schuldig, darauf zu sehen, daß die getroffene Einrichtung befolgt werde; und wenn dieses nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon, zur weiteren Verfügung, Anzeige zu machen.

§. 617. Leugnet der angegebene Vater, daß das Kind von ihm erzeugt sei, so muß der Vormund, auch wenn es die Mutter auf den Prozeß nicht ankommen lassen will, dennoch zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen.

§. 618—620 (fallen fort).

§. 621. Die Verpflegung und Erziehung des Kindes, bis nach zurückgelegtem vierten Jahre, muß in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden.

§. 622. Nach zurückgelegtem vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen.[217—219])

---

[216]) Nach VO. v. 5. Juli 1875 § 12 Abs. 2 wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt. Dadurch ist Anh. § 95 obsolet geworden. Der Vater der Mutter wird ohne Bestellung Vormund, auch wenn die Mutter nicht mehr in seiner Gewalt, VO. § 24 Abs. 3, steht als solcher unter Aufsicht des Waisenraths, § 54 das., hat bei Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, Vermögensverzeichniß aufzunehmen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen § 42 a. a. O. einzuholen, es ist ihm ein Gegenvormund beizuordnen, wo die VO. es sonst vorschreibt. §§ 41, 55 a. a. O. Namentlich bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu Vergleichen über die Alimentationsverbindlichkeit, § 42 Nr. 8 a. a. O. Das PlPräj. 2563, ObTr. 29 S. 34, StrA. 14 S. 308 und die Entscheidungen ObTr. 72 S. 289, StrA. 91 S. 332, 75 S. 243 treffen nicht mehr zu.

[217]) Die §§ 622 ff. sind durch die VO. v. 5. Juli 1875 §§ 27, 28, 102 nicht aufgehoben. ObTr. 81 S. 48. StrA. 99 S. 260. ObTr. 54 S. 224 (gem. R.), Jahrb. 2 S. 60.

[218]) Auf die Erben des natürlichen Vaters geht dies Recht nicht über. ObTr. 47 S. 294. Der Vater selbst ist nicht gehindert, die übernommene Verpflegung und Erziehung durch bez. bei Andren besorgen zu lassen. ObTr. 20 S. 548. StrA. 2 S. 127. (Präj. 2291.) Vgl. StrA. 66 S. 216. Er kann, nachdem er zur Zahlung von Alimenten verurtheilt, das Recht durch Klage wie durch Einrede in der Exekutionsinstanz, nach der CPO. § 686 jetzt nur durch Klage, geltend machen; daß ihm das Recht in dem Erkenntniß vorbehalten, ist nicht erforderlich. Die Mutter hat zu excipiren und zu beweisen, daß § 624 vorliegt, und zu diesem Behufe die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts vorher herbeizuführen. Präj. 282. StrA. 47 S. 293, 99 S. 260. ObTr. 47 S. 294, 82 S. 139. Sein Recht steht aber nach § 623 dem der Mutter gegenüber zurück, das Kind auf

§. 623. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinigen Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche.

§. 624. Findet das vormundschaftliche Gericht, daß dem Vater, ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertraut werden könne, so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters, der Mutter übertragen.

§. 625. Ist die Aufführung beider Aeltern so beschaffen, daß Keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertraut werden kann, so muß das vormundschaftliche Gericht nach der Vorschrift §. 98. sqq. verfahren.[220])

§. 626. In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde.

§. 627. Dabei muß auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden.[221])

§. 628 (fällt fort).[222])

§. 629. Erst in deren Ermangelung, oder bei deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Großältern dazu verpflichtet.

§. 630. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, daß sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhaltes, das Kind ernähren kann, so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater, und vorzüglich vor dessen Aeltern verbunden.

§. 631. Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausge-

---

ihre Kosten zu erziehen. Den Zutritt zu dem Kinde darf er der Mutter nicht versagen. Präj. 249.

[219]) Weigert die Mutter oder ihr und des Kindes Vertreter und ohne Grund, § 624, die Auslieferung des Kindes an den Vater oder dessen gesetzlichen oder durch schriftliche Vollmacht legitimirten Vertreter, so wird der Vater von der Alimentationsverbindlichkeit frei, Präj. 282. StrA. 28 S. 315, 15 S. 43, 88 S. 199. ObTr. 11 S. 341, der Vater muß aber das Kind auf seine Kosten holen, StrA. 55 S. 14, und seine Alimentationspflicht lebt wieder auf, wenn er, nachdem die Mutter die Weigerung der Verabfolgung des Kindes zurückgenommen, seinerseits die Uebernahme ablehnt. ObTr. 25 S. 166 (Präj. 2442). Ueber Abforderung des Kindes Seitens des Vaters durch einen Dritten als Bevollmächtigten vgl. ObTr. 11 S. 341. §§ 105, 123 I. 13.

[220]) VO. § 28 (Vormund und Waisenrath sind zu hören).

[221]) Entscheidend ist für alle Zeit der Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Klage. ObTr. 58 S. 312. StrA. 86 S. 153.

[222]) Dieser §, welcher die subsidiäre Pflicht der väterlichen Großeltern bestimmte, ist durch Ges. v. 24. April 1854 § 22 aufgehoben. In ObTr. 36 S. 276 war angenommen, daß die Verpflichtung der Großeltern eine persönliche, nicht passiv vererbliche.

mittelt werden, so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter und deren Aeltern.

§. 632. Sind auch diese nicht mehr vorhanden, oder unvermögend, so ist der Staat für den Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder, durch die jeden Ortes bestehenden Armenanstalten zu sorgen verpflichtet.[223])

Deren Dauer.

§. 633. Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre.

§. 634. Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben.

§. 635. Sind jedoch unehelich geborene Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden, so muß der Vater auch das fernere Lehr-, ingleichen das Lossprechegeld berichtigen.

§. 636. Hat, auch außerdem, der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann: so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe sich selbst zu ernähren vermögend ist.

§. 637. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit, oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben, so können sie von den Aeltern oder Großältern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.[224])

§. 638. Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Aeltern und Großältern, in Ermangelung anderer dazu näher verpflichteten Personen, nach ihrem Vermögen unterstützen.

Rechte des Standes und der Familie.

§. 639. Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter.[225])

§. 640. Doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter, zur Zeit der Geburt, sich befunden hat.

---

[223]) Vgl. B. (N.) Ges. v. 6. Juni 1870, Preuß. AG. dazu v. 8. März 1871 §§ 65 ff.

[224]) § 650 h. t. Nothwendige Verpflegung; der nach § 626 durch das Erkenntniß festgesetzte Alimentensatz entscheidet nicht; § 622 findet auch hier Anwendung. ObTr. 40 S. 219. StrA. 32 S. 333. Vgl. StrA. 93 S. 86. Auf die Erben des natürlichen Vaters geht diese Verpflichtung nach Ges. v. 24. April 1854 § 19 jedenfalls dann über, wenn die begründende Thatsache schon bei dessen Lebzeiten vorhanden. ObTr. 53 S. 177. StrA. 77 S. 173. In ObTr. 32 S. 121 ist dies für den Fall, wo sie erst nach dem Tode des Vaters eingetreten, verneint.

[225]) Vgl. II. 3 § 6. Anders nach Röm. u. Gem. R., in der Mark gilt dieser Grundsatz deshalb nicht. Präj. 952.

Anh. §. 96. Uneheliche Söhne der canton- und dienstpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter zu einem cantonfreien Orte gehört, sind als Soldatensöhne dem Regimente oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat, und hängt die Wahl der Lebensart eines solchen unehelichen Sohnes, wenn er zum Dienste und zur Einstellung tüchtig ist, von dem Regiment oder Bataillon ab.

§. 641. Ist aber die Mutter von adliger Herkunft, so kann dennoch das uneheliche Kind den adligen Namen und das Wappen sich nicht anmaßen.

§. 642. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten vierzehnten Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 643 (fällt fort).[226])

3. Gesetz, betr. die Aufhebung des §. 643. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. Vom 14. März 1871. (G. S. S. 157.)

Wir etc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 643. Tit. 2. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts wird hierdurch aufgehoben.

§. 644. Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft.

§. 645. Die persönlichen Rechte der Aeltern über sie erstrecken sich nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert.

§. 646. Insonderheit hängt die Wahl der Lebensart, zu welcher das Kind gewidmet werden soll, nicht von dem Vater, sondern von der Vormundschaft ab.

Rechte auf den Nachlaß des Vaters,

§ 647. Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung, so können die unehelichen Kinder die Aussetzung des dazu noch Fehlenden aus dem Nachlasse fordern.[227])[228])

§. 648. Sind eheliche Kinder vorhanden, so kann dieser Aussatz nur auf die Nutzung des Nachlasses angewiesen werden, und darf dieselbe nicht übersteigen.

§. 649. Sind aber keine eheliche Kinder vorhanden, so muß

---

[226]) Bestimmte, daß, wenn nur der Vater Christ, das Kind in der christlichen Religion zu erziehen.

[227]) Passive Vererblichkeit. Durch Ges. v. 24. April 1854 § 19 sind §§ 648 ff. nicht berührt. Die Beweislast trifft den Erben. StrA. 78 S. 326.

[228]) Nach Präj. 825 sollen diese §§ bei Erben ohne Vorbehalt keine Anwendung finden. (?)

das Fehlende, erforderlichen Falls, auch aus der Substanz genommen werden.

§. 650. Sind alle vorhandenen ehelichen Kinder, oder einige derselben, ebenfalls noch unerzogen; und sind die Nutzungen des Nachlasses zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend: so ist die Einrichtung so zu treffen, daß den ehelichen noch einmal so viel, als den unehelichen ausgesetzt werde.

§. 651. Außerdem haben uneheliche Kinder, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand hinterläßt, in seinem Nachlasse gar kein gesetzliches Erbrecht.

§. 652. Sind keine dergleichen eheliche Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden: so gebührt den unehelichen Kindern der sechste Theil des Nachlasses nach den §. 581. 582. 583. enthaltenen näheren Bestimmungen.[229])

Anh. §. 97. Doch gebühren dem unehelichen Kinde nicht zu gleicher Zeit gesetzliche und versprochene Alimente, vielmehr steht ihm nur zu, die gedachten Alimente oder den sechsten Theil des Nachlasses zu wählen.[230])

§. 653 (fällt fort).[231])

§. 654. Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich ein solches Erbrecht anmaßen wollen, entweder ein freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweisen, oder ein rechtskräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bei Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beibringen.[232])

Anh. §. 98. Von dieser gesetzlichen Vorschrift findet selbst dann keine Ausnahme statt, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes verstorben, und damals die Schwangerschaft der Mutter weder ihm, noch der Mutter selbst bekannt gewesen ist, oder auch andere Umstände vorgewaltet haben, um deren

[229]) Das Recht auf das Sechstel ist wirkliches Erbrecht. ObTr. 65 S. 168. StrA. 80 S. 261 (vgl. ALR. I. 20 § 584). Provinzialrechtliches s. in ObTr. 27 S. 252, 37 S. 264, 63 S. 255 (Westfalen), 40 S. 227, kein Erbrecht, wenn statutarisch bei unbeerbter Ehe der hinterlassenen Wittwe das ganze Vermögen zufällt), 12 S. 426 (Stettiner Stadtrecht). StrA. 31 S. 357. ObTr. 82 S. 144 (Lübisches Recht). Durch die Rechte aus der Gütergemeinschaft wird es nicht beschränkt. StrA. 23 S. 222. Vgl. aber ObTr. 30 S. 159.

[230]) Nach ObTr. 77 S. 81, StrA. 94 S. 306 findet ALR. I. 9 § 421 hier nicht Anwendung; das Erbrecht ist ein bedingtes; die mangelnde Erklärung in der Deliberationsfrist macht das Kind des Anspruchs auf Alimente nicht verlustig.

[231]) Aufgehoben durch Ges. v. 24. April 1854 § 22; er bestimmte, daß das Erbrecht bei mehreren Konkumbenten fortfällt.

[232]) Der § 654, der übrigens nicht suspendirt, ObTr. 22 S. 99 StrA. 3 S. 355, ist durch Ges. v. 24. April 1854 §§ 23, 19 obsolet geworden; das Anerkenntniß muß in öffentlicher Urkunde abgegeben, das Erkenntniß muß nicht bei Lebzeiten rechtskräftig geworden sein. Dies gilt auch für uneheliche Kinder, die vor der Gesetzeskraft des Ges. v. 24. April 1854 geboren. ObTr. 47 S. 301, 65 S. 154.

willen weder das Anerkenntniß des Vaters, noch der Vorbehalt des Erbrechts der Kinder in einem rechtskräftigen Erkenntnisse möglicherweise hat erfolgen können.

§. 655. Einen Pflichttheil ist der Vater in keinem Falle seinen unehelichen Kindern zu hinterlassen schuldig.

auf den Nachlaß der Mutter.

§. 656. Auf den Nachlaß der Mutter hat das uneheliche Kind derselben ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern.[233])

Anh. §. 99. Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so erbt im Falle der Gütergemeinschaft das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen.[233a])

§. 657. Doch erhalten die Letzteren dasjenige zum Voraus, was die Mutter von dem Vater dieser Kinder, oder dessen Ascendenten, durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder gesetzliche Erfolge überkommen hat.[234])

Erbrechte der Aeltern in dem Nachlasse des Kindes.

§. 658. An den Nachlaß eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater desselben gar kein Anspruch.

§. 659. Von der Mutter hingegen wird ein solches Kind mit eben dem Rechte, wie die ehelichen, beerbt.

Erbrechte der Kinder in dem Nachlasse der väterlichen und mütterlichen Verwandten.

§. 660. Zwischen unehelichen Kindern, und den Verwandten beiderlei Aeltern, findet in der Regel keine gesetzliche Erbfolge statt. (Tit. 3. §. 6. 7. 8.)[235])

§. 661. Uneheliche Kinder haben also auch aus dem Nachlasse der mütterlichen Großältern keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 662. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich geborenen, oder dafür erklärten, gleiche Rechte.

Legitimation zum bloßen Behufe des besseren Fortkommens.

§. 663. Wird zum besseren Fortkommen der Kinder eine be-

[233]) Ebenso seine ehelichen Kinder. ObTr. 20 S. 307 (Präj. 2273). Nach Märkischem (Röm.) Recht beerbt das uneheliche incestuose Kind auch die Verwandten der Mutter. ObTr. 9 S. 394.

[233a]) ObTr. 21 S. 296 (Paderborn, Minden und Ravensberg), Entstehungsgeschichte des Anh. §. 99.

[234]) ObTr. 83 S. 210 (nur bei Intestaterbfolge).

[235]) Vgl. II. 3 § 6. Anm. zu § 639 h. t. ObTr. 30 S. 166 (Lübisches Recht).

sondere Ausfertigung darüber erfordert, so kann dieselbe von Einem der Aeltern, oder auch von dem Kinde selbst, oder von dessen Vormunde nachgesucht werden.

§. 664. Die Ausfertigung einer solchen Legitimation gehört vor das Obergericht der Provinz.[236])

§. 665. Es wird aber dadurch in dem übrigen Verhältnisse des Kindes gegen die Aeltern und deren Familie nichts geändert.

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindesstatt.

Wie die Adoption geschehen könne.

§. 666. Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen.

§. 667. Dieser Vertrag muß dem Ober=Gerichte der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.[237])

Anh. §. 100. Einer Berichtserstattung an das Lehnsdepartement zum Immediatvortrage bedarf es nur in den Fällen:

1) wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft ist,

2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines adligen Namens und Wappens verbunden sein soll.[238])

Wer adoptiren könne.

§. 668. Nur Personen, die das funfzigste Jahr zurückgelegt haben, soll es erlaubt sein, Andere an Kindesstatt anzunehmen.

§. 669. Doch kann es auch jüngeren Personen, aber nur unter

---

[236]) Jetzt vor die Bezirksregierung, bez. deren Präsidenten, V. v. 26. Dezbr. 1808 § 1. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 (GS. S. 248) § 3 Nr. 2a. Ges. v. 26. Juli 1880 und 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung §§ 6, 18, 42 Abs. 2.

[237]) Durch V. v. 2. Januar 1849 § 14 ist das ordentliche persönliche Gericht erster Instanz an die Stelle des Obergerichts der Provinz gesetzt, d. h. das Kollegialgericht. Geschäftsregulativ v. 18. Juli 1850 § 10 Nr. 2. Vn. v. 26. Juni 1867 für Schleswig=Holstein, Kassel, Nassau § 21, bez. § 9 u. § 10. Nach AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 26 Abs. 2 Nr. 2 gehört die Bestätigung jetzt vor die Amtsgerichte.

[238]) An die Stelle des Lehnsdepartements ist das Ministerium des Königl. Hauses bez. das Heroldsamt getreten. AE. v. 16. August 1854 (GS. S. 516). Nach der AKO. v. 16. Dezbr. 1843 (JMBl. S. 306) bedarf es der Königl. Genehmigung nicht, wenn ein Adliger einen Bürgerlichen adoptirt, ohne daß letzterer Adel und Wappen erhält.

besonderer landesherrlicher Erlaubniß, gestattet werden; wenn nach ihrem körperlichen oder Gesundheitszustande die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist.[239])

§. 670. Uebrigens werden nur diejenigen, welche vermöge ihres Standes zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, von der Befugniß, an Kindesstatt anzunehmen, ausgeschlossen.[240])

§. 671. Wer noch eheliche Abkömmlinge am Leben hat, kann nicht an Kindesstatt annehmen.

§. 672. Die Einwilligung der Aeltern des Annehmenden ist, der Regel nach, erforderlich.

§. 673. Doch wirkt der Abgang dieser Einwilligung nur soviel, daß den Aeltern ihr Recht auf den Pflichttheil von dem Nachlasse des Annehmenden, bei dessen künftigem Ableben, vorbehalten bleibt.

§. 674. Auch Personen weiblichen Geschlechts können an Kindesstatt annehmen.

§. 675. Sind sie aber verheirathet, so kann dieses nur mit Einwilligung des Mannes geschehen.

§. 676. Hat der Mann Jemand ohne Einwilligung der Frau an Kindesstatt angenommen, so wird dadurch in dem Erbrechte dieser Letzteren auf den künftigen Nachlaß des Mannes nichts geändert.

Wer adoptirt werden könne.

§. 677. Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, muß den Jahren nach jünger sein als der Annehmende.

§. 678. Hat er die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt, so ist seine freie Einwilligung erforderlich.

§. 679. Ist sein Vater noch am Leben, so ist auch dessen Einwilligung nothwendig.

§. 680. Steht er unter Vormundschaft, so muß die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden.[241])

Wirkungen der Adoption, in Ansehung der Person,

§. 681. Durch die Adoption entstehen zwischen dem angenommenen Vater und Kinde in der Regel die Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern, und den aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern.

---

[239]) Durch AKO. v. 16. Juli 1805, NCC. XI. S. 2965) ist die Ertheilung der Erlaubniß in diesem wie allen andren Adoptionsfällen unter Bürgerlichen dem Justizminister übertragen; nur soweit es sich um Annahme eines adligen Namen handelt, ist Königl. Genehmigung erforderlich. Vgl. AE. v. 25. April 1870 (JMBl. S. 126). Dies gilt auch für die Provinzen, in denen die ersten drei Titel suspendirt, da der ganze Abschnitt als nicht suspendirt gilt. JMBl. 1843 S. 10.

[240]) Solche giebt es nicht mehr nach dem RGes. v. 6. Febr. 1875. Früher waren es katholische Geistliche und Ordensleute.

[241]) Ebenso VO. § 42 Nr. 2.

§. 682. Das angenommene Kind erhält den Namen des annehmenden Vaters.

§. 683. Es überkommt alle Rechte seines Standes, soweit dieselben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt werden.[242])

§. 684. Ist jedoch der Annehmende von Adel, und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft: so kann Letzterer die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittelst besonderer landesherrlicher Begnadigung erhalten.[243])

§. 685. Ist der Annehmende bürgerlichen Standes, und der Angenommene adeliger Herkunft: so verliert Letzterer zwar nicht die Rechte des Adels; er muß aber, außer dem Namen des Adoptirenden (§. 682.), zugleich seinen adligen Familiennamen beibehalten.

§. 686. Ist der Annehmende verheirathet, so entstehen zwischen seiner Frau und dem angenommenen Kinde nur die Verhältnisse, wie zwischen Stiefältern und Stiefkindern.

§. 687. Ist aber die Annahme an Kindesstatt von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschehen, so tritt der Angenommene auch gegen beide in das Verhältniß eines leiblichen Kindes.

§. 688. Hat eine Person weiblichen Geschlechts Jemand an Kindesstatt angenommen, so erhält derselbe den Geschlechtsnamen der Mutter, und den Stand, zu welchem dieselbe zur Zeit der Annahme gehört hat.

§. 689. Der Name und Stand des gewesenen Mannes kann einem solchen Kinde nur unter besonderen Umständen, welche die Besorgniß eines Widerspruchs von der Familie des Mannes ausschließen, und nur durch ausdrückliche landesherrliche Begnadigung, beigelegt werden.[244])

§. 690. Uebrigens erlangt die annehmende Mutter gegen das angenommene Kind alle Rechte und Pflichten einer leiblichen Mutter.

in Ansehung des Vermögens des Adoptirenden, und

§. 691. Auch auf das Vermögen der annehmenden Aeltern, so weit dasselbe der freien Verfügung derselben unterworfen ist, erlangt das angenommene Kind alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten Hand herstammenden Kinder.

§. 692. Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausstattung und Erbfolge solcher Kinder verordnet ist, gilt auch von angenommenen Kindern.

§. 693. Auch mit leiblichen Kindern, die der Annehmende nach der Adoption etwa noch erzeugt hat, kommen dem Angenommenen, in Ansehung des Ersteren, gleiche Rechte zu.

---

[242]) Aber nicht die Staatsangehörigkeit, falls es Ausländer. RGes. v. 1. Juni 1870 § 2. Vgl. übrigens CPO. § 348 Nr. 3, § 41 Nr. 3, §§ 350, 358. StPO. § 22 Nr. 3, §§ 51, 149.

[243]) Anm. 238, 239.

[244]) Jetzt genügt Genehmigung des Justizministers. Anm. 239.

des Adoptirten.

§. 694. Hingegen erlangt der annehmende Vater, über das Vermögen des angenommenen Kindes, die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall.[245])

Anh. §. 101. Es soll daher die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn, auf den Grund der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt von Seiten des adoptirenden Vaters allein nicht erfolgen, vielmehr bedarf es der Ausfertigung der Majorennitätserklärung, Behufs des Etablissements des Sohnes, nach Anleitung des Landrechts, Th. 2. Tit. 18. §. 807.

§. 695. Ist das angenommene Kind großjährig, so muß ihm sein eigenthümliches Vermögen zur freien Verwaltung und Nutzung überlassen werden.

§. 696. Ist es noch minderjährig, so bleibt sein eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung.[246])

§. 697. Aber auch der natürliche Vater verliert den ihm sonst zukommenden Nießbrauch.

§. 698. Er muß also das Vermögen des Kindes nur für dessen Rechnung verwalten, und die Einkünfte davon, zur Vermehrung des Hauptstuhls, oder sonst zum Behufe des Kindes, nützlich verwenden.

§. 699. Stirbt der natürliche Vater des angenommenen Kindes nach der Adoption, so kann die Vormundschaft über das Vermögen des Kindes dem angenommenen Vater aufgetragen werden.[247])

§. 700. Doch ist das vormundschaftliche Gericht an die Person desselben nicht gebunden.

§. 701. Stirbt das angenommene Kind vor den natürlichen Aeltern, so wird Letzteren, und nicht den Annehmenden, die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 702. Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht auch auf den Nachlaß seiner natürlichen Aeltern.

Nähere Bestimmungen durch Verträge.

§. 703. Vorstehende gesetzliche Bestimmungen (§. 681—702.) können durch den bei der Annahme geschlossenen Vertrag anders festgesetzt werden.

Anh. §. 102. Die Befugniß, die gesetzlichen Bestimmungen in dem Adoptions-Vertrage anders festzusetzen, kann auf die Vorschriften der §§. 684. und 689. nicht gedeutet werden, da diese landesherrliche Rechte bestimmen, worüber durch Privatverträge nicht disponirt werden darf.

---

[245]) Vgl. Anm. 198 zu § 521 h. t.

[246]) § 698 h. t. Daß diese Bestimmungen durch die VO. berührt, ist nicht anzunehmen. Vgl. aber Anm. 82 zu VO. § 13, Anm. 135 zu VO. § 61.

[247]) Nach VO. §§ 17 Nr. 1, 86, 91 ist jetzt der Adoptivvater als Pfleger an erster Stelle berufen.

§. 704. In Ansehung der persönlichen Verhältnisse finden dergleichen Abänderungen in so weit statt, als dadurch das Wesentliche des Geschäftes nicht aufgehoben wird.

§. 705. Sollen die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Vermögens durch den Vertrag geändert werden, und ist das anzunehmende Kind noch minderjährig: so muß das vormundschaftliche Gericht dergleichen Aenderungen, und ob unter denselben die Adoption dem Kinde zuträglich sei, besonders prüfen.

§. 706. Ein Vertrag, wodurch dem zu adoptirenden Kinde sogar der Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse seiner natürlichen Aeltern entzogen wird, kann nur mit einem Großjährigen geschlossen werden.

Familienverhältnisse.

§. 707. Durch die Adoption treten auch die damals schon vorhandenen, und nachher erzeugten Abkömmlinge des angenommenen Kindes gegen die annehmenden Aeltern in eben das Verhältniß, wie Blutsverwandte in absteigender gegen die in aufsteigender Linie.

§. 708. Uebrigens aber entsteht zwischen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Annehmenden, durch die Adoption gar keine Verbindung.

§. 709. Auch die nach der Adoption etwa erzeugten natürlichen Kinder des Annehmenden treten mit dem Angenommenen nicht in das Verhältniß als Geschwister.

§. 710. Soll durch die Adoption zugleich eine Familienverbindung bewirkt werden, so muß dieses durch einen besonderen Familienvertrag geschehen.

§. 711. Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es geboren worden.

§. 712. Es bestehen also zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre.

§. 713. Um die Verdunkelung dieser Rechte zu verhüten, ist das angenommene Kind, mit dem Namen des Annehmenden zugleich, seinen eigenen Familiennamen zu führen, berechtigt.

Aufhebung der Adoption.

§. 714. Die einmal gesetzmäßig erfolgte Adoption kann nur eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten, und unter gerichtlicher Bestätigung, wieder aufgehoben werden.

§. 715. Dadurch verliert sie alle Wirkungen, und die Rechte und Pflichten der Interessenten sind so, als wenn niemals eine Adoption geschehen wäre, zu beurtheilen.

§. 716. Die aus der Adoption entspringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben so, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

Elfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 717. Zwischen Stiefältern und Stiefkindern bestehen keine Familienverhältnisse.

§. 718. Doch können solche Verhältnisse in gewisser Maaße durch Einkindschaft begründet werden.

§. 719. Dergleichen Einkindschaft findet statt, wenn von Personen, die einander zur rechten Hand heirathen, entweder einer oder beide aus einer solchen vorhergehenden Ehe Kinder am Leben haben.

Anh. §. 103. Die Einkindschaft ist auch in der dritten und folgenden Ehe zu verstatten, mit der Einschränkung, daß in jeglichem Fall nur die Verletzung des Pflichttheils der Nachkinder sowohl als der Vorkinder bei Errichtung der Einkindschaft verhütet wird.

§. 720. Die Absicht der Einkindschaft ist, daß zwischen den Stiefältern und Stiefkindern die persönlichen Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern und Kindern, ingleichen wechselseitige Successionsrechte hervorgebracht werden sollen.

§. 721. Die Einkindschaft kann nur durch einen gerichtlich vollzogenen und bestätigten Vertrag errichtet werden.[248])

§. 722. Dieses kann sowohl in dem Ehevertrage unter den sich heirathenden Aeltern, als nach bereits geschlossener Ehe durch ein besonderes Abkommen geschehen.

§. 723. Die freie Einwilligung der Aeltern sowohl, als der zusammenzubringenden Kinder, ist dazu nothwendig.

§. 724. Sind die Kinder noch minderjährig, so muß das vormundschaftliche Gericht mit Zuziehung ihres Curators prüfen: ob die Einkindschaft, und die Bedingungen des darüber geschlossenen Abkommens, den Kindern zuträglich sind.[249])

§. 725. Jedes der Aeltern, welches schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringt, muß denselben aus seinem dermaligen Vermögen eine gewisse Summe, auf seinen künftigen Todesfall, zum Voraus bescheiden.

§. 726. Dieser Aussatz muß wenigstens die Hälfte des Vermögens betragen, welches von den aussetzenden Aeltern in die neue Ehe gebracht wird.[250])

§. 727. Wegen Bestimmung der Summe dieses Aussatzes muß

---

[248]) AGO. II. 1 § 9 Nr. 10. Der Zuziehung eines Protokollführers bedarf es dabei, wenn besondre Bestimmungen über die Erbfolge getroffen werden sollen. Präj. 1176. Die Bestätigung erfolgt durch das Amtsgericht. Vgl. Anm. 237. Ueber gem. R. vgl. ObTr. 48 S. 241. StrA. 48 S. 99, 64 S. 67.

[249]) VO. § 42 Nr. 3. Minderjährigen Kindern in v. G. ist ein Pfleger zu bestellen.

[250]) Vgl. Anh. § 103. Daß der Einkindschaftsvertrag ohne dies nichtig, folgt daraus nicht. Präj. 414.

der Richter bei der pflichtmäßigen Angabe der Aeltern sich beruhigen, und kann dieselben zur Offenlegung ihres Vermögenszustandes nicht anhalten.

§. 728. Hat Einer oder der Andere der die Einkindschaft errichtenden Ehegatten Verwandte in aufsteigender Linie, so muß er die Einwilligung derselben beibringen.

§. 729. Ist diese nicht erfolgt, so bleibt solchen Ascendenten ihr Recht auf den Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse des die Einkindschaft schließenden Abkömmlings vorbehalten.

§. 730. Stammen die zusammenzubringenden Kinder aus einer durch richterlichen Spruch getrennten Ehe, so finden, wegen beizubringender Einwilligung des anderen Theils der geschiedenen Aeltern, eben die Vorschriften §. 728. 729., wie bei den Ascendenten Anwendung.

§. 731. Die rechtlichen Folgen der Einkindschaft werden hauptsächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages bestimmt.

§. 732. Ist in diesem nichts Besonderes festgesetzt, so erlangen der Stiefvater, oder die Stiefmutter, über die Person der in die Einkindschaft gebrachten Stiefkinder alle Rechte leiblicher Aeltern.[251])

§. 733. Dagegen erwirbt der Stiefvater auf das Vermögen der Stiefkinder keineswegs die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte.[252])

§. 734. Wohl aber werden dadurch gleiche und gegenseitige Erbrechte zwischen den Aeltern und den in die Einkindschaft gebrachten Kindern begründet.

§. 735. Diese Rechte erstrecken sich jedoch nur über das der freien Verfügung eines Jeden unterworfene Vermögen.[253])

§. 736. Auch dasjenige Vermögen, welches den Kindern nach geschlossener Einkindschaft anderwärts her, als von den dieselbe schließenden Aeltern, zugefallen, ist diesen Successionsrechten nicht unterworfen.

§. 737. Wenn Eins der Aeltern verstirbt, so erben die leiblichen und Stiefkinder den Nachlaß desselben mit gleichem Rechte.

§. 738. Doch nehmen alsdann die leiblichen Kinder des Erblassers aus voriger Ehe das ihnen nach §. 725. bei Schließung der Einkindschaft ausgesetzte Quantum zum Voraus.

§. 739. Die leiblichen Kinder des Erblassers aus derjenigen Ehe, zu deren Behuf die Einkindschaft geschlossen worden, können auf einen solchen vorzüglichen Antheil, als ihren Halbgeschwistern ausgesetzt ist, keinen Anspruch machen.

§. 740. Vielmehr wird der übrige Nachlaß unter die sämmtlichen leiblichen und Stief-Kinder des Verstorbenen, nach der Regel der gesetzlichen Erbfolge, gleich getheilt.[254])

§. 741. Auch wenn nur Stiefkinder vorhanden sind, schließen diese

[251]) RGes. v. 6. Febr. 1875 § 31.

[252]) Anm. 198 zu § 521 h. t.

[253]) Dazu gehört aber auch das nach dem Tode des leiblichen von dem Stiefparens erworbene Vermögen. ObTr. 7 S. 380.

[254]) ObTr. 42 S. 259. StrA. 35 S. 347.

die Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden und Seiten-Linie von der Erbschaft desselben aus.

§. 742. Doch hat es in Ansehung des den Ascendenten zukommenden Pflichttheils, wenn diese in die Einkindschaft nicht gewilligt haben, bei dem Vorbehalt des §. 729. sein Bewenden.

§. 743. Wenn Eins von den in die Einkindschaft gebrachten Kindern ohne eheliche Abkömmlinge verstirbt, so wird selbiges von den leiblichen und Stief-Aeltern mit gleichem Rechte beerbt.[255])

§. 744. Auch, wenn nur der Stiefvater oder die Stiefmutter noch am Leben ist, werden die Blutsverwandten des Kindes von diesen ausgeschlossen.

§. 745. Doch erstreckt sich dieses Erbrecht der Stiefältern nur auf das in die Einkindschaft gekommene Vermögen.

§. 746. In dasjenige, was nach §. 736. davon ausgenommen ist, findet die gemeine gesetzliche Erbfolge statt.

§. 747. Die durch den Vertrag begründete Erbfolge kann der eine Theil, zum Schaden des anderen, durch letztwillige Verfügungen nicht aufheben.[256])

§. 748. Aeltern können also nur über dasjenige Vermögen, was bei der Einkindschaft etwa ausdrücklich vorbehalten worden, und Kinder nur über das, was nach §. 736. in die Einkindschaft nicht gekommen ist, letztwillig verordnen.

§. 749. Doch können zusammengebrachte Aeltern und Kinder aus eben den Ursachen, wie leibliche Aeltern und Kinder einander enterben. (§. 399. sqq. §. 506. sqq.)

§. 750. Wird die Ehe, zu deren Behufe die Einkindschaft geschlossen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt, so hört die Einkindschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen von selbst auf.

§. 751. Außerdem kann dieselbe nur mit freier gerichtlich erklärter Einstimmung sämmtlicher Interessenten wieder aufgehoben werden.[257])

§. 752. Durch die Einkindschaft entsteht weder Verwandtschaft, noch Erbrecht, unter den zusammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien.

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

§. 753. Wer ein von seinen Aeltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Aeltern.

§. 754. Er ist schuldig, das Kind in einer von den im Staate

---

[255]) Dadurch haben aber uneheliche, intestaterbberechtigte Kinder nicht ausgeschlossen werden sollen. StrA. 64 S. 67.

[256]) § 749 h. t. Auch nicht durch Herabsetzung auf den Pflichttheil beschränken. ObTr. 2 S. 39 (Präj. 126).

[257]) VO. § 42 Nr. 14.

aufgenommenen Religionen zu erziehen, und dasselbe zu irgend einem nützlichen Gewerbe anzuführen.

Anh. §. 104. Den Pflegeältern gebührt die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenngleich die leiblichen Aeltern des angenommenen Kindes einem anderen Glaubensbekenntnisse zugethan gewesen.

§. 755. Sind die Aeltern des Kindes mit dem Pflegevater von gleichem oder höherem Stande, so ist Letzterer schuldig, das Kind wie seine eigenen zu verpflegen und zu erziehen.

§. 756. Sind die Aeltern von geringerem Stande, oder ist der Stand derselben ganz unbekannt: so hängt es lediglich von dem Pflegevater ab, welche Art des Unterhaltes und der Erziehung er dem Kinde will angedeihen lassen.

§. 757. Auch bei der Wahl der künftigen Lebensart des Kindes hat der Pflegevater alle Rechte des leiblichen Vaters.

§. 758. Bei der Verheirathung der Pflegekinder ist seine, und nicht der leiblichen Aeltern Einwilligung erforderlich.[258])

§. 759. Hingegen erlangt der Pflegevater auf das etwanige Vermögen des Kindes gar kein Recht.

§. 760. Vielmehr wird es mit diesem Vermögen ebenso gehalten, wie wegen des Vermögens angenommener Kinder verordnet ist. (§. 694. sqq.)

§. 761. Auch entstehen zwischen Pflegeältern und Kindern keine gesetzliche Erbrechte.

§. 762. Doch treten die Pflegeältern, bei der gesetzlichen Erbfolge, in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen, wissentlich und vorsätzlich geweigert haben.

§. 763. Auch können die Pflegeältern die außer dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen.

§. 764. Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeältern Dienstleistungen zur Entschädigung fordern.

§. 765. Das Kind muß alsdann, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden.

§. 766. Während der Dienstzeit muß dem Kinde, außer der nothwendigen Kleidung, ein solcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn andere gleiche Dienste leistende Personen erhalten.

§. 767. Die Dienste der Pflegekinder dürfen an Fremde nicht überlassen werden.

§. 768. Sie hören auf, wenn die Pflegeältern mit Tode abgehen.

§. 769. Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflege-

---

[258]) **Vgl. RGes. v. 6. Febr. 1875 § 31, wo der Pflegeeltern nicht erwähnt ist.**

ältern bloß um deswillen, weil die Dienstzeit desselben noch nicht geendigt ist, ihre Einwilligung nicht versagen.

§. 770. Mißbrauchen die Pflegeältern ihre Rechte dergestalt, daß Leben, Gesundheit, Ehre, Sitten, oder Gewissensfreiheit des Kindes darüber in Gefahr kommen, so ist das Kind von fernerer Dienstleistung freizusprechen.

§. 771. Alle persönlichen Rechte der Pflegeältern über das Kind gehen verloren, wenn sie vor vollendeter Erziehung desselben ihren Beistand wieder zurücknehmen.

§. 772. Wenn Jemand ein fremdes Kind, außer dem Falle der Hülflosigkeit, zur Verpflegung und Erziehung übernimmt, so müssen seine Verhältnisse gegen dasselbe hauptsächlich nach dem Inhalte des darüber geschlossenen Vertrages beurtheilt werden.[259])

§. 773. In so fern seine Rechte und Pflichten solchergestalt nicht bestimmt sind, erstrecken sie sich nicht weiter, als es der Zweck der übernommenen Erziehung unmittelbar erfordert.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

Wie Familienverbindungen entstehen.

§. 1. Personen, die durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, werden zu einer Familie gerechnet. (Th. 1. Tit. 1. §. 42—45.)

§. 2. Die Ehefrau nimmt nur für ihre Person an den Rechten der Familie des Mannes durch die Heirath so weit Antheil, als ihr diese Rechte durch den Mann übertragen werden können. (Tit. 1. §. 192. 193.)

§. 3. In wie fern durch Zeugung und Geburt aus einer Ehe zur linken Hand, aus unehelichem Beischlafe, durch landesherrliche oder obrigkeitliche Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, oder durch Einkindschaft, Familienverbindungen entstehen oder nicht, ist im vorigen Titel verordnet.

§. 4. Kinder, die von einerlei Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt, oder durch eine solche Ehe legitimirt werden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister.

§. 5. Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater, oder nur eine gemeinschaftliche Mutter, so sind sie nur als Halbgeschwister mit einander verbunden.

§. 6. Uneheliche Kinder eben derselben Mutter werden, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Vater haben, dennoch, so lange die Aeltern einander nicht heirathen, nur als Halbgeschwister von der Mutter Seite angesehen.[1])

---

[259]) Vgl. ObTr. 53 S. 161.

[1]) ALR. II. 2 § 639. Dies gilt auch von unehelichen Kindern derselben Mutter, die nicht einen gemeinschaftlichen Vater haben, ObTr. 6 S. 189 (Präj.

§. 7. Zwischen unehelichen Kindern, die eben derselbe Vater mit verschiedenen Müttern erzeugt hat, besteht gar kein bürgerliches Familienverhältniß.

§. 8. Uneheliche Kinder befinden sich mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem anderen Vater geschlossenen Ehe erzeugt, ebenfalls in keiner dergleichen Verbindung. [2])

Allgemeine Familienrechte und Pflichten:

§. 9. Alle Mitglieder einer Familie haben, als solche, vermöge der Gesetze, gewisse allgemeine Rechte und Pflichten.

1) Sorge für die Mitglieder der Familie, welche sich selbst nicht vorstehen können;

§. 10. Darunter wird vornehmlich die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder und andere Personen, die sich selbst vorzustehen nicht fähig sind, gerechnet.

§. 11. Wenn Aeltern die gegen ihre Kinder ihnen obliegenden Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich hintenansetzen; so sind die Familienmitglieder, ohne Rücksicht des Grades der Verwandtschaft, befugt und schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen, und Untersuchung zu fordern.

§. 12. Von der Pflicht der Verwandten, für die Bevormundung solcher Familienmitglieder, welche deren bedürfen, zu sorgen, und dergleichen Vormundschaften selbst zu übernehmen, wird in dem Titel von Vormundschaften gehandelt. (Tit. 18. Abschn. 2. 3.) [3])

2) Familientrauer;

§. 13. Ob und wie lange Mitglieder einer Familie einander betrauern dürfen, bestimmen die Polizeiordnungen. [4])

3) Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung.

§. 14. Verwandte in auf- und absteigender Linie sind einander, nach den wegen der Aeltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen näheren Bestimmungen, zu ernähren verbunden. (Tit. 2. §. 251—254.) [5]) [6])

§. 15. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern,

---

907), während zwischen ehelichen und unehelichen Kindern derselben Mutter keine rechtliche Verbindung besteht. StrA 3 S. 56. Anders nach Märkischem und Lübischem Recht. Präj. 952. ObTr. 30 S. 166 (Präj. 2618), 73 S. 271.

[2]) Vgl. Anm. 1.

[3]) Vgl. jetzt VO. §§ 16 ff.

[4]) Vgl. ALR. II. 1 § 436. Anh. § 77.

[5]) Vgl. die Dekl. v. 21. Juli 1843 zu ALR. II. 2 § 251. Pr. KonkO. §§ 434 ff. wegen des benef. compet. und Anm. 10 zu § 17 h. t.

[6]) Auf Schwiegereltern und Schwiegerkinder ist diese Pflicht nicht auszudehnen. ObTr. 29 S. 380. StrA. 14 S. 351. Vgl. aber StrA. 14 S. 371 (Stiefkinder).

die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen.[7] [8])

§. 16. Es macht dabei keinen Unterschied: ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind.[9])

§. 17. Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hülflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§. 18. Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen.

§. 19. Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist, so muß der auf ihn Folgende an seine Stelle treten.[10—13])

---

[7]) Vgl. Anm. 34 zu Einl. § 23 über Kollision der Gesetze bezüglich der Alimentationspflicht. RE. 1 S. 77, 78. RG. 17 S. 223. Preuß. KrimO. § 604 und Deklar. v. 20. Oktober 1822 (GS. S. 216). Danach sind Seitenverwandte zur Verpflegung während einer Untersuchungs- oder Strafhaft nicht verpflichtet. Einrede, daß durch Dritten verpflegt: RG. 17 S. 223.

[8]) In der Mark, weil gemeinrechtlich kontrovers, nicht suspendirt, wohl aber in Westfalen. ObTr. 63 S. 263. StrA. 78 S. 138. In ObTr. 34 S. 254 ist angenommen, daß nach gem. Recht eine Alimentationspflicht unter Geschwistern nicht besteht.

[9]) § 6 h. t.

[10]) ALR. II. 2 § 251. Dekl. v. 21. Juli 1843. Danach hat der Kläger seine Hülfsbedürftigkeit, der Verklagte sein Unvermögen zu beweisen. Bei Entscheidung der Frage, ob der Berechtigte hülfsbedürftig, außer Stande sich selbst auch durch eigne Arbeit zu ernähren, und ob der Verpflichtete seinerseits vermögend, ohne Beeinträchtigung der eignen Pflicht gegen Angehörige und Gläubiger, StrA. 78 S. 247, die Hülfe zu leisten, kommt Alles auf die konkreten Umstände an; namentlich ist danach abzumessen, ob und inwieweit die Arbeits- und Erwerbskraft des Verpflichteten in Anschlag zu bringen, ob und wieweit Kapitalvermögen des Verpflichteten in Anspruch zu nehmen. ObTr. 20 S. 37 (PlPräj. 2245). StrA. 14 S. 201. Die durch das Verwandtschaftsverhältniß begründete Pflicht wird durch Verheirathung der Verpflichteten nicht aufgehoben, mag es sich um gg. Ehe oder Ehe mit getrennten Gütern handeln, der Fall der Bedürftigkeit vor oder nach der Ehe eingetreten sein; das Nießbrauchsrecht des Ehemanns allein kann gegen die Pflicht nicht geltend gemacht werden. Anders ist es natürlich mit der gesetzlichen Pflicht der Ehefrau zur Alimentation gegen den Ehemann und die Kinder, welche Anspruch auf Vorerfüllung hat. ObTr. 38 S. 214. StrA. 45 S. 48. ObTr. 47 S. 372 (Präj. 2723). StrA. 44 S. 283, 69 S. 49. Abweichend: StrA. 7 S. 137, 14 S. 201. Für die Vergangenheit besteht der Anspruch naturgemäß nicht. Gruchot 31 S. 414, 415. Für uneheliche Kinder anders in ObTr. 55 S. 105. StrA. 86 S. 104.

[11]) Wird ein nur subsidiär Verpflichteter in Anspruch genommen, so gehört zur Begründung des Anspruchs der Nachweis, daß und weshalb der an erster Stelle Verpflichtete wegen Unvermögens oder sonst (z. B. Abwesenheit) nicht in

§. 20. Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familienmitgliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens, bestreiten.[14])

§. 21. Nur Geschwister sind berechtigt, das, was der Unterhalt ihrer unvermögenden Geschwister sie gekostet hat, von diesen zurückzufordern, wenn die Umstände der letzteren sich in der Folge dergestalt verbessern, daß sie diesen Ersatz, ohne Abbruch ihrer eigenen und der Ihrigen Nothdurft, leisten können.[15])

§. 22. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienmitglieder nicht gezwungen werden.

§. 23. Doch verlieren diejenigen, die ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht hülflos lassen, ihr gesetzliches Erbrecht.

§. 24. Dieser Verlust des Erbrechtes kann aber nur alsdann stattfinden, wenn der Verwandte, welchen derselbe treffen soll, zur Ernährung seines unvermögenden Verwandten ausdrücklich aufgefordert worden ist, und sich dessen geweigert hat.

§. 25. Alsdann tritt derjenige an seine Stelle, welcher sich eines solchen hülflosen Menschen angenommen hat.[16])

§. 26. Haben mehrere zu der Vorsorge für den Unterhalt und die Verpflegung desselben sich mit einander vereinigt, so beerben sie ihn nach Verhältniß ihrer Beiträge.

§. 27. Bloße Almosen und Geschenke, wenn sie auch in gewissen bestimmten Summen und Terminen gegeben worden, begründen niemals ein Erbrecht.

Anspruch genommen werden kann. StrA. 44 S. 101, 19 S. 141, 38 S. 9, 72 S. 299. Daß der Hauptverpfl. sein Unvermögen durch größere Anstrengung beseitigen kann, befreit den Subsidiarverpfl. nicht. ObTr. 2 S. 345.

[12]) Die Verpflichtung ist zunächst in natura zu erfüllen; ob statt dessen Alimentengelder zu gewähren, ist von den konkreten Umständen abhängig. StrA. 69 S. 49, 54. Gruchot 25 S. 468, 31 S. 414.

[13]) Vgl. Preuß. Ges. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, § 68. Danach ist der Armenverband berechtigt, die unterstützungspflichtigen Verwandten auf Erstattung der verlegten und Vorhaltung der erforderlichen Alimente für die Zukunft in Anspruch zu nehmen. ObTr. 76 S. 213. StrA. 94 S. 220. Dies gilt auch von Andren, welche freiwillig die Alimentation übernommen haben. StrA. 62 S. 134.

[14]) Die Klage ist deshalb gegen alle Verpflichtete, welche sich der Verpflichtung entziehn, obwohl zur Leistung vermögend, zu richten. Bei Klage gegen Einzelne ist dies Vorgehn zu begründen. ObTr. 25 S. 155 (Präj. 2437). StrA. 38 S. 9, 39 S. 175, 72 S. 294, 78 S. 245. Vgl. OHG. 23 S. 300. RG. 4 S. 149 (gem. R. Solidarisch).

[15]) StrA. 18 S. 132. Andre subsidiär Verpflichtete, welche die Alimentation für einen Hülfsbedürftigen geleistet, haben solches Recht weder gegen den Unterstützten noch gegen andre damals an sich Verpflichtete, welche zur Leistung aber wegen Unvermögens nicht haben herangezogen werden können. StrA. 70 S. 182.

[16]) ALR. II. 2 § 762.

§. 28. Von dem Erbrechte öffentlicher Anstalten in den Nachlaß der darin aufgenommenen Personen wird im Titel von Armenanstalten gehandelt. (Tit. 19.)

§. 29. Verwandte, die nur durch eigenes Unvermögen ihre hülflosen Verwandten zu ernähren verhindert worden, können niemals mit dem Verluste ihres Erbrechtes bestraft werden.

§. 30. Sie müssen aber demjenigen, der den Erblasser ernährt hat, die darauf verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus dem Nachlasse ersetzen.[17])

Erbfolge der Geschwister:

§. 31. Unter den Seitenverwandten werden zuerst die Geschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

§. 32. Sie können aber davon durch Verträge und letzte Willensverordnungen völlig ausgeschlossen werden.

§. 33. Geschwister haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 34. In wie fern sie die Verwandten in aufsteigender Linie ausschließen, oder mit ihnen zugleich erben, ist im vorigen Titel bestimmt.

der vollbürtigen,

§. 35. Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge schließen die halbbürtigen aus.[18])

§. 36. Mehrere vollbürtige Geschwister theilen unter sich die Erbschaft nach der Personenzahl.

§. 37. Sind von denselben einige oder alle, mit Hinterlassung von Abkömmlingen, vor dem Erblasser verstorben, so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt.

§. 38. In die Portion jeder Linie theilen sich die unter denselben stehenden Unterlinien, nach eben den Regeln, die bei der Erbfolge der Descendenten im zweiten Titel §. 348—355. vorgeschrieben worden.

§. 39. So oft daher in Einer Linie eine dem Erblasser dem Grade nach nähere Person dessen Erbe nicht sein kann oder will, fällt ihr Erbrecht auf die von ihr abstammenden weiteren Descendenten.[19])

§. 40. Wenngleich Abkömmlinge von Geschwistern ihrer eigenen Aeltern Erben nicht geworden sind, so hat doch dieses auf ihr Erbrecht in dem Nachlasse der Geschwister ihrer Aeltern keinen Einfluß.

der Halbgeschwister,

§. 41. Sind weder vollbürtige Geschwister, noch Abkömmlinge von selbigen vorhanden, so gelangen die Halbgeschwister und deren Descendenten zur Erbfolge.[20])

§. 42. Bei diesen, wenn ihrer mehrere sind, findet eben die

---

[17]) ALR. II. 19 § 55.

[18]) ALR. II. 2 § 52; § 4 h. t.

[19]) ALR. II. 2 § 352.

[20]) Mit den Ascendenten weitrer Grade. ALR. II. 2 §§ 492 ff.

Successionsordnung nach Linien statt, wie unter den vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen.

§. 43. Zwischen Halbgeschwistern von väterlicher und mütterlicher Seite ist der Regel nach kein Unterschied.

§. 44. Auch kommt es darauf nicht an: ob das Vermögen des Erblassers demselben von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite zugefallen sei.[21])

§. 45. In wie fern bei Lehnen, Fideicommissen und Stammgütern Halbgeschwister von Vaterseite mit den vollbürtigen zugleich zur Succession gelangen, und die Halbgeschwister von Seiten der Mutter ausschließen, ist gehörigen Orts festgesetzt.

der übrigen Seitenverwandten.

§. 46. Sind weder Verwandte in auf- oder absteigender Linie, noch Geschwister oder deren Abkömmlinge vorhanden: so gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge.

§. 47. In wie fern diese mit dem überlebenden Ehegatten zugleich an der Erbschaft theilnehmen, oder von demselben ausgeschlossen werden, ist im ersten Titel §. 622. sqq. bestimmt.[22])

§. 48. Seitenverwandte erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser.

§. 49. Der nähere Grad schließt die entfernteren aus.

§. 50. Aeltern, die vor dem Erblasser verstorben sind, verfällen dabei niemals ihr Erbrecht auf ihre Kinder.

§. 51. Mehrere Personen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

§. 52. Es macht keinen Unterschied: ob die Seitenverwandten von des Vaters oder von der Mutter Seite durch volle, oder nur durch halbe Geburt mit dem Erblasser verbunden sind.

§. 53. Wegen der Folge der Seitenverwandten in Lehne, Fideicommisse, oder Stammgüter, hat es bei den vorgeschriebenen besonderen Successionsordnungen sein Bewenden.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

Theilnehmung an Familienrechten.

§. 1. An gemeinschaftlichen Familienrechten nehmen sämmtliche Mitglieder der Familie, ohne Unterschied der Art oder des Grades der Verwandtschaft, Antheil.

---

[21]) ALR. II. 2 § 499.

[22]) **Die Verwandten über den sechsten Grad hinaus werden danach durch den überlebenden Ehegatten ausgeschlossen.**

§. 2. Wenn von Familienrechten überhaupt die Rede ist, so kommen dieselben auch Personen weiblichen Geschlechts, und denjenigen zu, welche durch Abstammung von solchen Personen mit der Familie verbunden sind.

§. 3. Nur in Fällen, wo Stiftungsbriefe, Familienverträge, oder besondere Gesetze dieses bestimmen, werden Weibspersonen, und die durch sie mit der Familie verwandt sind, von solchen Gerechtsamen ausgeschlossen. [1])

Ausübung derselben.

§. 4. Ist ein gemeinschaftliches Familienrecht so beschaffen, daß es nicht von Allen zugleich, sondern nur von einem ausgeübt werden kann: so kommt, wenn nicht Stiftungsbriefe oder Familienverträge ein Anderes mit sich bringen, die Ausübung eines solchen Rechtes demjenigen zu, welcher dem ersten Erwerber, dem Grade nach, am nächsten verwandt ist.

§. 5. Ist kein erster Erwerber bekannt; oder sind mehrere ihm gleich nahe Familienmitglieder vorhanden: so kommt die Ausübung des Familienrechts demjenigen zu, welcher der Aeltere den Jahren nach ist.[2])

§. 6. Giebt auch das Alter keine entscheidende Bestimmung, so muß dieselbe dem Loose überlassen werden.

Familienschlüsse.

§. 7. Gemeinschaftliche Familienangelegenheiten müssen durch Berathschlagungen und Schlüsse der ganzen Familie angeordnet werden.[3])

§. 8. In wie fern dieses durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluß sämmtlicher Familienmitglieder geschehen könne, ist, in so fern Stiftungsbriefe und Familienverträge nichts Besonderes festsetzen, nach den allgemeinen Vorschriften vom Rechte der Gesellschaften zu bestimmen.

Vorsteher der Familie.

§. 9. Zu dergleichen Berathschlagungen muß der Vorsteher der Familie dieselbe zusammenberufen.

§. 10. Wer als Vorsteher der Familie anzusehen sei, wird durch die Wahl der übrigen Mitglieder, und wenn keine Wahl geschehen, oder überhaupt in der Familie nicht gewöhnlich ist, durch das Alter den Jahren nach bestimmt.

---

[1]) Vgl. § 11 h. t. und bezüglich der Lehne ALR. I. 18 §§ 380, 422, bezüglich der Fideikommisse §§ 189, 190 ff. h. t. Begriff der Agnaten in ALR. I. 18 § 15.

[2]) § 38 h. t.

[3]) Vgl. das Gesetz v. 15. Febr. 1840 und das Gesetz von demselben Tage für die Familienfideikommisse, Familienstiftungen 2c. in Schlesien und Glatz zu § 79 h. t.

§. 11. Personen weiblichen Geschlechts können nur durch Stiftungsbriefe, oder durch die Wahl der übrigen Mitglieder, zu Vorstehern der Familie bestellt werden.

§. 12. Dem Vorsteher der Familie liegt vorzüglich ob, für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen.

§. 13. Doch muß er in Prozessen Vollmacht von den übrigen Familienmitgliedern beibringen.

§. 14. In Fällen aber, wo Gefahr aus dem Verzuge für die Familie entstehen könnte, muß er, vermöge einer zu vermuthenden Vollmacht, zugelassen werden. (Th. 1. Tit. 13. §. 119. sqq.)

§. 15. Die von ihm auf den Grund einer solchen wirklich ertheilten, oder zu vermuthenden Vollmacht aufgewendeten Kosten muß ihm die Familie erstatten.

§. 16. Die Vertheilung dieser Kosten geschieht in der Regel nach der Zahl der zu der Familie gehörenden Personen.

§. 17. Doch werden Kinder, deren Aeltern noch am Leben sind, nur in so fern gerechnet, als sie eigenthümliches freies Vermögen besitzen, oder bereits eine abgesonderte Wirthschaft angestellt haben.

§. 18. Unvermögende Familienmitglieder müssen von den vermögenden übertragen werden.

§. 19. Die Verwahrung der die gemeinschaftlichen Familienrechte betreffenden Urkunden gebührt dem Vorsteher der Familie.

§. 20. Ist aber ein gemeinschaftliches Stammhaus vorhanden, so müssen die Familienurkunden der Regel nach in diesem aufbewahrt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Familienstiftungen.

Was Familienstiftungen, und

§. 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt und anweiset.[4][5]

§. 22. Auch ist es für eine Familienstiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet.[6]

Fideicommisse sind.

§. 23. Wenn aber Jemand verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Capital, entweder für beständig, oder doch durch mehrere

[4]) Ueber Stiftungen andrer Art vgl. ALR. II. 6 §§ 73 ff.

[5]) Ueber den Begriff der Familienstiftung und ihren Unterschied vom Familienfideikommiß vgl. ObTr. 23 S. 347 (der Zweck, pia causa, als Subjekt). StrA. 15 S. 60, 94 S. 26 und Anm. zu § 34 h. t.

[6]) In StrA. 94 S. 26 ist ein Vorkaufsrecht und Näherrecht als Gegenstand einer Familienstiftung nicht zugelassen.

Geschlechtsfolgen bei einer Familie verbleiben solle, so wird solches ein Familienfideicommiß genannt.

§. 24. Wenn Jemand verordnet, daß die Zinsen eines gewissen Capitals einer Familie zu gute kommen sollen, so ist dergleichen Verordnung, im zweifelhaften Falle, eher für eine bloße Familienstiftung, als für ein Fideicommiß zu achten.

§. 25. Ist ein bestimmter Zinsfuß eines gewissen Capitals als der Maaßstab der der Familie zugedachten jährlichen Hebung vorgeschrieben, so müssen, bei erfolgender Verminderung des Zinsfußes, auch die Theilnehmer eine Verminderung ihrer jährlichen Hebung sich gefallen lassen.

§. 26. Ist jedoch das Capital selbst bei dem Schuldner desselben, auf eine ihn rechtlich verpflichtende Art, unablöslich bestätigt worden, so kann derselbe auf eine Herabsetzung der Zinsen niemals antragen.[7])

Von Errichtung der Familienstiftungen.

§. 27. Familienstiftungen zu machen, ist jeder Einwohner des Staates in so weit berechtigt, als er überhaupt über sein Vermögen schalten kann.[8])

§. 28. Dergleichen Familienstiftungen können durch Verträge, durch einseitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden.[9])

§. 29. Diese Stiftungsurkunden sollen künftig allemal vor dem ordentlichen persönlichen Richter des Stifters verlautbart, und demselben zur Bestätigung vorgelegt werden.[10])

§. 30. Diese Verlautbarung muß, wenn sie der Stifter nicht selbst schon bei seiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorsteher der zum Genusse der Stiftung berufenen Familie besorgt werden.[11])

§. 31. Der Richter ist schuldig, nach näherer Anweisung der Gesetze, welche die gerichtliche Verfahrungsart in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten vorschreiben, darauf zu sehen, daß dergleichen Urkunden deutlich und bestimmt gefaßt, auch künftigen Zweifeln und Prozessen möglichst vorgebeugt werde.

§. 32. So lange die Stiftungsurkunde nicht gerichtlich verlautbart worden, soll keine Klage daraus angenommen werden.[12])

---

[7]) Solche Unablöslichkeit ist nach Ges. v. 2. März 1850 § 92 fortgefallen (Unkündbarkeit nur auf 30 Jahre zulässig).

[8]) Vgl. Ges. v. 23. Febr. 1870 § 6 zu ALR. I. 11 § 1075. Danach finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu neuen Stiftungen auf Familienstiftungen und Familienfideikommisse keine Anwendung.

[9]) Vgl. Anm. zu § 62 h. t.

[10]) Für Familienstiftungen ist darin durch das Ges. v. 5. März 1855 zu § 62 h. t. nichts geändert. Nach AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 26 Abs. 2 Nr. 2, § 29 gehört Verlautbarung und Bestätigung jetzt vor das Amtsgericht, regelmäßig auch die Verwaltung und Beaufsichtigung, welche aber dem Land- oder OLGericht durch den Justizminister übertragen werden kann.

[11]) Vgl. ObTr. 51 S. 268. StrA. 52 S. 355.

§. 33. Wird aber die Gültigkeit der Urkunde selbst, vor oder nach der Verlautbarung, angefochten, so muß darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabei.

§. 34. Die wegen einer solchen Stiftung den Familienmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten sind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu bestimmen.[13])

§. 35. Bei entstehendem Streite: in welcher Ordnung die Familienmitglieder zum Genusse der Stiftung gelangen sollen, gilt die Vermuthung, daß der Stifter auf die Regeln der gesetzlichen Erbfolge, in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Stammvater der berufenen Familie, Rücksicht genommen habe.[14])

§. 36. Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genusse der Stiftung berufen, so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.

§. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken zum Besten seiner Verwandten, Nachkommen u. s. w. verordnet, so nehmen auch Verwandte weiblichen Geschlechts, und die durch selbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§. 38. Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Stifter nichts Besonderes darüber festgesetzt hat, dem Vorsteher der Familie hauptsächlich ob.[15])

Wie weit Familienschlüsse über solche Stiftungen gelten.

§. 39. Der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einstimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.[16])

---

[12]) Mit der Verlautbarung und Bestätigung, welche integrirender Bestandtheil des Verlautbarungsakts, tritt die Stiftung ins Leben. StrA. 45 S. 111. ObTr. 51 S. 268. StrA. 52 S. 355.

[13]) In der AKO. v. 23. Mai 1845, welche aber nur JMBl. 1845 S. 178 mitgetheilt, ist ausgesprochen, daß die Familienstiftung ohne besondre Verleihung die Eigenschaft einer juristischen Person und die Fähigkeit erlange, auf ihren Namen zu erwerben. Vgl. ObTr. 23 S. 347.

[14]) Vgl. die AKO. v. 4. Septbr. 1830 zu § 134 h. t.

[15]) StrA. 6 S. 32. Wegen der staatlichen Aufsicht vgl. die Anm. 10 zu § 29 h. t. und die AKO. v. 3. Jan. 1845. JMBl. 1845 S. 26. Durch AKO. v. 26. Aug. 1818 (v. KAn. 26 S. 717) ist die Verwaltung mit den Stiftungen, welche bis zur Säkularisation den Kollegiatstiften oblag, den Bischöfen unter Aufsicht des Staats überlassen.

[16]) Der § 39 ist schon durch Ed. v. 9. Oktbr. 1807 § 9 beseitigt, welcher bestimmte, daß jede Familienstiftung durch Familienschluß beliebig abgeändert oder aufgehoben werden könne. Nach der Dekl. v. 19. Febr. 1812 (GS. S. 13) sollte sich dies aber auf fideikommissarische Substitutionen, welche über die erste Genera=

§. 40. Dagegen ist die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorschrift dieser Urkunde durch einen solchen einstimmigen Familienschluß zulässig.

§. 41. Durch eben dergleichen Schluß können, auch in der Art der Sicherstellung oder Verwendung der Stiftungseinkünfte, die den veränderten Zeitumständen angemessenen Veränderungen getroffen werden.

§. 42. Zur Abfassung eines solchen Familienschlusses müssen alle Mitglieder zugezogen, und denjenigen, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst, ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, Vormünder bestellt werden.

§. 43. Letzteres muß geschehen, auch wenn die Väter solcher minderjährigen Familienmitglieder noch am Leben sind.

§. 44. Wenn neue Familienmitglieder innerhalb des dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Aeltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses geboren werden, so sind in Ansehung ihrer die Vorschriften §. 42. 43. zu beobachten.

1. A. K. O. vom 5. September 1835, die Deklaration des §. 44. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts betreffend. (G. S. S. 198.)

Auf Ihren Bericht v. 14. v. M. bestimme Ich, zur Beseitigung der, über die Auslegung des §. 44. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel: dass unter den hierin genannten, innerhalb des Dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses gebornen neuen Familienmitglieder diejenigen Kinder zu verstehen sind, welche innerhalb jenes Zeitraums von dem Tage an gerechnet geboren sind, an welchem der Vater derselben, und wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die zustimmende Erklärung über den, den Familienschluss betreffenden Gegenstand gerichtlich oder aussergerichtlich abgegeben und durch ihre Unterschrift vollzogen haben. Diese Bestimmung haben Sie durch die Allgemeine Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 45. Später geborene Familienmitglieder müssen den Schluß der Familie schlechterdings anerkennen.

§. 46. Dergleichen Familienschlüsse sollen gerichtlich geprüft und bestätigt werden. (§. 29—33.) [17]

---

tion nicht hinausgehen, nicht beziehen. Jetzt ist die ganze Frage geregelt durch Ges. v. 15. Febr. 1840 zu § 79 h. t. Die §§ 39—41 h. t. sind dadurch obsolet geworden.

[17]) Vgl. Anm. 10 zu § 29 h. t. Ges. v. 15. Febr. 1840 § 2. Bei Familienstiftungen erfolgt die Bestätigung jetzt ebenfalls durch den Amtsrichter. Vgl. Ges. v. 27. Juni 1875 zu ALR. I. 18 (Bd. II. S. 316).

Dritter Abschnitt.

Von beständigen Familien-Fideicommissen.

§. 47. Jedem Einwohner des Staates ist erlaubt, in seinem Vermögen nach eigenem Gutbefinden Fideicommiß-Substitutionen nach näherer Bestimmung des Titels von letztwilligen Verordnungen, auch zum Besten einer gewissen Familie zu errichten. (Th. 1. Tit. 12. §. 53. sqq.)

Was zu beständigen Familien-Fideicommissen gewidmet werden könne.

§. 48. Zu beständigen Familien-Fideicommissen aber können nur Capitalien und Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden. [18]—[21])

§. 49. Nur freie und keiner grundherrschaftlichen Botmäßigkeit unterworfene Grundstücke können mit einem solchen beständigen Familien-Fideicommisse belegt werden. [22])

§. 50. Lehne können zwar in Fideicommisse nicht verwandelt; wohl aber darin eine Successionsordnung, wie bei Fideicommissen, mit Beistimmung sämmtlicher Interessenten, eingeführt werden. [23])

§. 51. Ein Landgut, welches zum beständigen Familien-Fideicommisse gewidmet werden soll, muß wenigstens einen reinen Ertrag

---

[18]) Durch Preuß. VerfUrk. v. 31. Jan. 1850 Art. 40 war die Errichtung von Familienfideikommissen verboten und die Umwandlung der bestehenden in freies Eigenthum in Aussicht genommen. Durch das Ges. v. 5. Juni 1852 zu ALR. I. 18 ist der Art. 40 wieder aufgehoben, und die FF. haben dadurch erneute Bedeutung gewonnen, daß bei der durch die zu ALR. I. 18 mitgetheilten Gesetze überall angeordneten Auflösung des Lehnsverbandes die Umwandlung in Fideikommiß freigestellt ist.

[19]) Ueber die Rechtsverhältnisse bei FF. in den vormals französischen und westfälischen Landestheilen s. die V. v. 11. März 1818 (GS. S. 17) und 9. Juni 1827 (GS. S. 76). AKO. v. 25. Febr. 1826 (GS. S. 19). Ges. v. 23. März 1828 (GS. S. 38). AKO. v. 24. Juli 1832 (GS. S. 201). Ges. v. 23. Aug. 1834 (GS. S. 167).

[20]) Nach ALR. II. 9 § 40 konnte nur der Adel FF. aus adligen Gütern errichten; dies ist fortgefallen nach Ed. v. 9. Oktbr. 1807 § 1.

[21]) Ueber die rechtliche Natur des FF. vgl. §§ 72, 73 h. t. Anm. 5 zu § 21 h. t. Anm. 32 zu § 64 h. t. Anm. 48 zu § 134 h. t. ObTr. 67 S. 222.

[22]) Durch Aufhebung der grundherrschaftlichen Botmäßigkeit, Ed. v. 9. Oktbr. 1807 §§ 10 ff., obsolet geworden.

[23]) Anders nach gem. u. sächs. R., welches Lehn- und Fideikommißeigenschaft kumulirt kannte. ObTr. 21 S. 257, wo ein früher rechtsgültig begründetes Lehn-Fideikommiß vorlag und die Frage behandelt, ob der Sohn, der den Allodialnachlaß ausschlägt, für die Schulden des Vaters mit dem Lehn-Fdk. haftet. Durch die bei ALR. I. 18 mitgetheilten Gesetze ist inzwischen gerade die Umwandlung der Lehne in FF. begünstigt und der § dadurch, abgesehn von den Thron- und Außenlehnen, bedeutungslos geworden.

von zweitausend fünfhundert Thalern, nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage, gewähren.[24] [25]

§. 52. Dieser Ertrag darf weder mit Zinsen von Schuldposten, die auf dem Gute haften, noch mit Abgaben an Familienmitglieder oder Fremde belastet sein.

§. 53. Nur mit Prästationen zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommißbesitzers; zur Aufsammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle; oder zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses, kann der Ertrag desselben, bis zur Hälfte der gesetzmäßigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden.

§. 54. Es muß also, bei jedem künftig zu errichtenden Fideicommisse, dem zeitigen Besitzer wenigstens ein reiner Ertrag von zwölfhundert und funfzig Thalern zur freien Verwendung übrig bleiben.

§. 55. Grundstücke, die schon an und für sich den reinen Ertrag von zweitausend fünfhundert Thalern nicht gewähren, können nur in so fern zu einem beständigen Fideicommiß gewidmet werden, als damit ein Capital, dessen Nutzung das Fehlende ergänzt, untrennbar verbunden wird.

§. 56. Für eben diese Familie soll in Zukunft kein Fideicommiß, welches den reinen Ertrag von zehntausend Thalern übersteigt, ohne besondere landesherrliche Genehmigung gestiftet werden.[26]

§. 57. Auch ein nachfolgender Fideicommißbesitzer kann das von seinen Vorfahren auf ihn verfällte Fideicommiß über diesen Ertrag nicht vergrößern.

§. 58. Sobald aber eine Familie in mehrere neben einander fortlaufende Linien sich theilt, kann für jede dieser Linien ein besonderes Fideicommiß gestiftet werden.

§. 59. Zu einem bloßen für sich allein bestehenden Geld-Fideicommiß ist ein Capital von zehntausend Thalern hinreichend.[27]

§. 60. Aus bloßen Häusern und Gebäuden, ingleichen aus Mobilien und Kostbarkeiten allein, kann kein beständiges Familien-Fideicommiß errichtet werden.

§. 61. Wohl aber können dergleichen Gebäude, Mobilien und Kostbarkeiten einem anderen für sich bestehenden Fideicommisse zugeschlagen werden.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 62. Von Errichtung und Verlautbarung der Fideicommiß-Urkunden gilt eben das, was in Ansehung der Familienstiftungen verordnet ist. (§. 28. sqq.)[28] [29]

---

[24]) D. h. zur Zeit der Verlautbarung und Bestätigung. ObTr. 31 S. 43 (Präj. 2631).

[25]) Von dieser Beschränkung ist bei der Umwandlung der Lehne in FF. mehrfach abgesehn. Ges. v. 23. Juli 1875 § 14. Ges. v. 10. Juni 1856 § 1.

[26]) Von dieser Beschränkung ist bei Umwandlung der Lehne in FF. überall abgesehn.

[27]) Die Beschränkungen §§ 52—54 fallen dabei fort. ObTr. 15 S. 497.

2. Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommisssachen betreffend. Vom 5. März 1855. (G. S. S. 175.)

Wir etc. etc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Appellationsgerichte bilden fortan die Fideikommissbehörde für sämmtliche Familien-Fideikommisse ihres Bezirks.[30])

Sie treten demnach in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungsurkunden an die Stelle des persönlichen Richters, und haben auch bei Beaufsichtigung der Familien-Fideikommissstiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideikommisse gewidmeten Objekte alle Funktionen wahrzunehmen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideikommissrichter zuweisen.

§. 2. Demzufolge geht die Bearbeitung sämmtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteter Familien-Fideikommisssachen auf das betreffende Appellationsgericht über.

§. 3. Die Verlautbarung der Familien-Fideikommissstiftungen, denen Grundstücke gewidmet sind, vor dem Richter der Sache findet ferner nicht statt. Die Fideikommissbehörde (§. 1.) hat jedoch wegen Eintragung des Fideikommisses beim Hypothekenbuche das nach den bestehenden Gesetzen Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 4. Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für Familien-Fideikommisssachen bildet der Justizminister.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit haben.

So weit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten die Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere auch der §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849, die §§. 62. 63. 29. ff. Titel 4. Theil II. des A. L. R., der §. 6. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der A. G. O., ausser Kraft.

§. 63. Doch muß, wenn das Fideicommiß in einem Grundstücke besteht, die Verlautbarung vor demjenigen Richter geschehen, unter welchem das Grundstück belegen ist.[31])

§. 64. Dieser muß von Amtswegen dafür sorgen, daß das Fideicommiß auf das dazu gewidmete Grundstück in das Hypothekenbuch eingetragen werde.[32])

---

[28]) Der § 28 h. t. gilt auch für FF., solche können auch durch einseitige Verfügung unter Lebenden errichtet werden, so daß sie nach dem Tode des Stifters nicht zu dessen Nachlaß gehören. StrA. 10 S. 51. ObTr. 83 S. 224.

[29]) Die §§ 29 ff. h. t. sind dagegen für FF. durch das nachfolgende Ges. v. 5. März 1855 geändert.

[30]) Nach AG. zu GVG. v. 24. April 1878 § 49 Nr. 1, 2 sind die Oberlandesgerichte an die Stelle der Appellationsgerichte getreten.

[31]) § 3 Ges. v. 5. März 1855.

§. 65. Auch die zur Zeit der Errichtung des Fideicommisses vorhandenen bekannten Familienmitglieder, welche dazu mitberufen sind, müssen ihre Namen, und die Art ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter im Hypothekenbuche vermerken lassen.[33])

§. 66. Ist nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu vermuthen, daß noch unbekannte Theilnehmer vorhanden sein möchten, so muß der Richter dieselben zur Anmeldung ihrer Gerechtsame, zum Behufe der Eintragung, öffentlich auffordern.

§. 67. Auch in der Folge, wenn neue Familienmitglieder entstehen, sind dieselben, sobald sie aus der väterlichen Gewalt kommen und eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, sich in der Eigenschaft als Anwarter zum Fideicommisse, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen schuldig.

§. 68. Nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienmitglieder ist der Richter bei Verhandlungen über das Fideicommiß zuzuziehen verbunden.[34])

§. 69. Diejenigen, welche sich zur Eintragung nicht gemeldet haben, müssen sich Alles, was mit den Eingetragenen gerichtlich verhandelt, und von diesen beschlossen worden, ohne alle Widerrede gefallen lassen.

§. 70. In allen Fällen, wo ein nicht eingetragenes Mitglied seinen Anspruch auf das Fideicommiß durch eine besondere Legitimation nachweisen muß, ist dasselbe schuldig, auch wenn es in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel erhält, alle durch diese Legitimationsführung verursachten Kosten allein zu tragen.

§. 71. Uebrigens soll künftig, bei Errichtung eines jeden Fideicommisses, von den dazu gehörenden Pertinenz- und Inventarienstücken ein vollständiges beglaubtes Verzeichniß aufgenommen, und ein Exemplar davon bei den Akten des Hypothekenbuches verwahrt werden.

Rechte und Pflichten des Fideicommißbesitzers.

§. 72. Dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses.[35])

§. 73. Das Obereigenthum befindet sich bei der ganzen Familie.

§. 74. Die Rechte und Pflichten des Fideicommißbesitzers sind hauptsächlich nach dem Inhalte des Stiftungsbriefes, übrigens aber nach den Vorschriften der Gesetze vom nutzbaren Eigenthum zu beurtheilen.

§. 75. Wenn der Sinn des Stiftungsbriefes nicht klar ist, so muß derselbe jedesmal so gedeutet werden, wie es dem Zwecke der Erhaltung des Fideicommisses bei der Familie am gemäßesten ist.

---

[32]) Dies geschieht jetzt durch den Fideikommißrichter. Vgl. übrigens GrundbO. §§ 52, 74, 99.

[33]) GrundbO. § 52.

[34]) Zu § 68, 69, 70 vgl. jetzt Ges. v. 15. Febr. 1840 §§ 3, 4, 5, 6, 13.

[35]) ALR. I. 9 § 94 (Schatz), §§ 117 ff. h. t.; I. 18 §§ 564, 577; 21 § 32. ObTr. 45 S. 233.

§. 76. In allen Fällen, wenn bei getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muß dieselbe bei Fideicommissen durch einen Familienschluß getroffen werden.

§. 77. Wegen Aufnehmung eines solchen Familienschlusses gilt bei Fideicommissen alles das, was bei Familienstiftungen vorgeschrieben ist. (§. 42. sqq.) [36])

§. 78. Wenn also mit der Substanz der zum Fideicommisse gewidmeten Güter, durch Tausch oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden sollen, so muß dieses durch einen Familienschluß geschehen. [37])

§. 79. Ist dergleichen Schluß nicht zu Stande gekommen, so kann jedes Familienmitglied, welches nicht eingewilligt hat, sobald es zur Succession gelangt, die Handlung anfechten, und auf Versetzung der Sache in den vorigen Stand antragen. [38])

3. Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar 1840. (G. S. S. 20.)

Wir etc. etc.

verordnen in Beziehung auf die Errichtung von Familienschlüssen bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

I. Familien-Fideikommisse.

§. 1. Zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familien-Fideikommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung oder Erklärung einer Fideikommiss-Stiftung ist, sofern nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen zulässig sind (§. 15.), ein Familienschluss erforderlich.

§. 2. Die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung des Familienschlusses steht in allen Fällen dem Fideikommiss-Richter (§. 29. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) zu.

§. 3. Bei der Errichtung eines Familienschlusses (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 4. §§. 42—46.) sind nicht allein die im Hypothekenbuche eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwarter zuzuziehen.

[36]) Vgl. das nachfolgende Ges. v. 15. Febr. 1840.

[37]) Vgl. Ed. v. 9. Oktbr. 1807 § 5. AKO. v. 28. Juli 1842 wegen der jetzt nicht mehr möglichen Vererbpachtung. Ges. v. 15. Febr. 1840 §§ 1, 15. Dazu gehört auch Konstituirung einer Servitut. StrA. 98 S. 165.

[38]) Auch wenn es Erbe des Fideikommißbesitzers geworden, StrA. 98 S. 165, und erst dann, wenn der Successionsfall eingetreten. ObTr. 74 S. 222. StrA. 93 S. 239. Vgl. auch RGAnn. 1 S. 90. StrA. 33 S. 223; 54 S. 313. ObTr. 62 S. 44; 41 S. 247. (StrA. 33 S. 223) zu § 122 h. t.

§. 4. Der Fideikommiss-Besitzer hat mit seinem Gesuche um die Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf zu demselben, und ein möglichst vollständiges und genaues Verzeichniss der Anwarter einzureichen.

§. 5. Als berechtigt zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses sind anzunehmen:

1. diejenigen Anwarter, welche ihr Successionsrecht entweder dadurch, dass sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen, oder durch andere öffentliche Urkunden nachweisen, und
2. alle die, welche von dem Fideikommiss-Besitzer und denjenigen Anwartern, die sich in dem Termin zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, als Mitberechtigte anerkannt werden; dieses Anerkenntniss macht andere Nachweise entbehrlich.

§. 6. Tritt ausserdem Jemand als Berechtigter auf, so ist derselbe aufzufordern, binnen drei Monaten entweder seine Legitimation beizubringen, oder die erfolgte Anstellung und Einleitung einer Klage gegen diejenigen, welche ihm seine Anerkennung versagen, nachzuweisen; unter der Verwarnung, dass wenn er auch später seine Legitimation darthun sollte, der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluss für ihn verbindlich sein werde.

Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Insinuation der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst dann erfolgen, wenn entweder die Frist versäumt, oder über die Legitimation rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 7. Der Fideikommiss-Richter hat zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, dass, ausser den angezeigten, noch andere Fideikommiss-Berechtigte vorhanden sind.

§. 8. Ergeben sich dergleichen Vermuthungen nicht, oder werden dieselben erledigt, so genügt zur Feststellung der Legitimation die an Eides Statt abzugebende Versicherung des Fideikommis-Besitzers und derjenigen Anwarter, die sich gemeldet haben, dass ihnen keine anderen Berechtigten, als die bereits namhaft gemachten, bekannt sind.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind

1. alle unbekannte, und
2. die zwar ihrer Person nach, es sei aus dem Hypothekenbuche oder sonst, bekannten, ihrem Leben und Aufenthalte nach aber nicht bekannten Anwarter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termin mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluss abzugeben; unter der Verwarnung, dass nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

§. 10. Der Ediktaltermin ist bei einem Gegenstande über

5000 Rthlr. an Werth, oder, wenn dieser sich in Gelde nicht schätzen lässt, auf sechs Monate, ausserdem auf drei Monate zu bestimmen.

In der Ladung muss der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung derselben wird bewirkt:

1. durch einen Aushang an der Gerichtsstelle,
 und
2. durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung; ausserdem bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth, auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§§. 9. und 10.) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präklusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniss auszusprechen.

§. 12. Sind nach den Bestimmungen der §§. 42. u. f. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestallen, oder mehrere bereits bestallte Vormünder, welche unter verschiedenen Vormundschaftsgerichten stehen, zuzuziehen, so soll der Fideikommiss-Besitzer befugt sein, darauf anzutragen, dass Einem Vormundschaftsgerichte ausschliesslich die Bestallung Eines Vormundes und die Genehmigung der von demselben oder von den bereits bestallten Vormündern abzugebenden Erklärungen übertragen werde.

Die Auswahl des hiermit zu beauftragenden Vormundschaftsgerichts erfolgt durch den Justizminister.

Die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftlichen Gerichtsstandes findet aber nur in Beziehung auf solche Pflegebefohlene statt, welche kein entgegenstehendes, sondern nur ein gemeinsames Interesse bei der Sache haben.

§. 13. Hat ein zuzuziehender Berechtigter auf die von Seiten des Besitzers an ihn ergangene Aufforderung seine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluss abzugeben unterlassen, so soll der Besitzer befugt sein, bei dem Fideikommiss-Richter darauf anzutragen, dass ein solcher Interessent, unter Zufertigung des Entwurfs zu dem Familienschlusse, zu einem Termin mit der Warnung vorgeladen werde,

> dass, wenn er dem Familienschlusse nicht bis zu dem Termin oder in demselben widerspricht, er für zustimmend werde erachtet werden.

Ist diese Vorladung gehörig erfolgt, und verweigert der Vorgeladene nicht spätestens in dem Termin mündlich oder schriftlich seinen Beitritt, so wird es so angesehen, als wenn er aus-

drücklich und ohne Vorbehalt dem Entwurfe des Familienschlusses beigetreten wäre.

§. 14. Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 3. bis 13. vollständig genügt worden, und auch die in dem §. 44. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und in Unserer Ordre vom 5. September 1835 bestimmte Frist abgelaufen ist; einer besonderen Verlautbarung bedarf es nicht.

Bei der Bestätigung muss des rechtskräftigen Präklusions-Erkenntnisses (§. 11.) ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 15. Eines Familienschlusses (§. 1.) bedarf es nicht:

1. in den Fällen, in welchen derselbe schon nach bestehenden Gesetzen entbehrlich ist;[39])
2. wenn Verfügungen über das Fideikommiss in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen;
3. zu dem Umtausche einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien gegen andere Grundstücke, in so weit, als diese letzteren in der nämlichen Feldmark, wie das Gut, oder doch in einer unmittelbar angrenzenden Feldmark gelegen sind;[40])
4. zur Veräusserung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien zum Zweck der Erwerbung anderer, innerhalb der zu 1. bemerkten Grenzen liegenden Grundstücke, in so fern dergleichen wirklich erworben und dem Fideikommisse einverleibt werden;
5. zur Ausleihung und Einziehung von Fideikommiss-Kapitalien; zur Uebertragung von Fideikommiss-Kapitalien, imgleichen von Fideikommiss-Stämmen, so weit diese die Eigenschaft eines Geld-Fideikommisses haben, auf andere Güter; zur Anlegung von Fideikommiss-Kapitalien in Grundeigenthum, sofern dieselben nicht nach der Stiftung als Geld-Fideikommisse erhalten werden müssen; insonderheit auch zur Wiederanlegung der nach Abzug der Schulden übrig gebliebenen Kaufgelder eines subhastirten Fideikommissgutes zu Fideikommiss.

§. 16. In allen diesen Fällen (§. 15.) genügt die Zuziehung zweier Anwarter in eben der Weise, wie es die §§. 87. ff. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bei Verschuldung der Fideikommiss-Einkünfte vorschreiben; wo jedoch die bestehenden Gesetze (§. 15. No. 1.) besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, hat es dabei sein Bewenden.

§. 17. Giebt ein nach §. 16. zuzuziehender Anwarter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt

---

[39]) Solche Fälle sind: §§ 80 ff., 87 ff. h. t., ferner bei Gemeinheitstheilungen, Regulirungen, Ablösungen: GThO. v. 7. Juni 1821 § 9. Ges. v. 29. Juli 1835 § 8. Ges. v. 2. Mär: 1850 § 110, bei Enteignungen: Ges. v. 11. Juni 1874 § 17. GrundbO. § 71.

[40]) Vgl. jetzt Ges. v. 27. Juni 1860 (GS. S. 384). GrundbO. § 71.

mit der nach Beschaffenheit der Gegenstände sich ergebenden Aenderung das im §. 13. verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 18. Wenn in den Fällen des §. 15. No. 1., 2. und 5. die Anwarter widersprechen, und die Entscheidung nicht einer besonderen Behörde gesetzlich zusteht, so ist durch Schiedsrichter über die Frage zu entscheiden:

> ob die beabsichtigte Maassregel zweckmässig sei und ohne Benachtheiligung der Interessenten ausgeführt werden könne.

Die Gegner, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, sind gehalten, hierüber bei Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Jeder Theil hat deren Einen zu wählen, der Fideikommiss-Richter aber hat den Obmann zu bestallen. Zögert ein Theil auf die an ihn ergangene Aufforderung länger als vier Wochen mit der Wahl und Benennung eines Schiedsrichters, so fällt dieselbe dem Fideikommiss-Richter anheim.

Das Verfahren richtet sich nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §§. 167. ff. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.[41])

§. 19. Das in den §§. 17. und 18. vorgeschriebene Verfahren soll auch bei der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideikommisses (§§. 80. ff. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) zur Anwendung kommen; insonderheit ist durch Schiedsrichter darüber zu entscheiden:

> ob der Fall eines nothwendigen Darlehns nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 4. §. 85. vorhanden sei; auch wie hoch der Betrag eines nothwendigen Darlehns festzusetzen, und in welchen Terminen die Rückzahlung zu bewirken sei.

II. Familien-Stiftungen.

§. 20. Die in den §§. 1. bis 14. enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Familienschlüssen über Familienstiftungen.

Es bedarf jedoch nur der Zuziehung solcher bekannten Familienmitglieder, welche entweder im Inlande oder in einem der Deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind, oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte im Inlande bestellt und zu den Stiftungsakten gehörig legitimirt haben. In Rücksicht aller übrigen genügt deren namentlicher Aufruf in der Ediktalladung.

Kommt es dabei auf die im §. 8. erwähnte Versicherung an Eides Statt an, so genügt es, wenn diese von dem Vorsteher der Familie (II. 4. §. 38. A. L. R.) abgegeben wird.

---

[41]) S. jetzt CPO. §§ 851 ff.

III. Lehne.

§. 21. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen zu Verfügungen über Lehne die Errichtung förmlicher Familienschlüsse nothwendig ist, sollen die in dem gegenwärtigen Gesetze §§. 2. bis 14. gegebenen Vorschriften dabei ebenfalls zur Anwendung kommen; der Richter des Lehns tritt hierbei in die Stelle des Fideikommiss-Richters. Auch soll bei Lehnen, zu den im §. 15. No. 2. bis 5. dieses Gesetzes erwähnten Verfügungen, die Beobachtung der in den §§. 16., 17. und 18. gegebenen Vorschriften zur Gültigkeit der Verfügung für sämmtliche Lehnberechtigte genügen; gewähren aber die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 18. Abschn. 1. für einzelne Fälle grössere Erleichterungen, so hat es dabei sein Bewenden. In wie fern die Einwilligung des Lehnsherrn beigebracht werden muss, ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Ist bei der von Uns Allerhöchstselbst ertheilten Bestätigung einer neu errichteten Familien- oder Fideikommiss-Stiftung die Zulässigkeit der Abänderung oder Aufhebung derselben ausdrücklich ausgeschlossen worden, so behält es dabei auch für die Folge sein Bewenden.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz hat keine rückwirkende Kraft auf bereits errichtete und gerichtlich bestätigte Familienschlüsse.

§. 24. Alle diesem Gesetze widersprechende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und der späteren allgemeinen Gesetze sind hierdurch aufgehoben. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen dagegen nicht zur Anwendung, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungs-Urkunden oder Beschlüsse der berechtigten Familien ein Anderes bestimmen.

4. Gesetz, die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend. Vom 15. Februar 1840. (G. S. S. 25.)

Wir etc. etc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Sämmtliche in Unserem Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz bestehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen

über die Errichtung von Familien-Fideikommissen und Familienstiftungen, und

über die Dauer und rechtlichen Wirkungen fideikommissarischer Substitutionen,

namentlich die pragmatische Sanktion vom 18. November 1706 und die Deklarationen vom 25. Februar 1697 und 22. August 1704, werden hierdurch ausser Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten fortan die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts, nebst den, dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 2. Die Vorschrift der pragmatischen Sanktion v. 30. März 1724, wegen der zur Verschuldung eines Fideikommisses erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, soll auf die in Unserem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 80. u. ff. bezeichneten nothwendigen Schulden, mit welchen die Einkünfte des Fideikommisses belastet werden dürfen, nicht angewendet werden.

Dagegen soll in Beziehung auf die Verschuldung der Substanz des Fideikommisses in allen den Fällen, in welchen es zu derselben, nach Maassgabe des unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, eines Familienschlusses bedarf, das erwähnte Provinzialgesetz noch ferner in Kraft bleiben.

§. 3. In Berücksichtigung des besonderen Antrages Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien soll überhaupt im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz zu allen solchen Verfügungen über Familien-Fideikommisse und Familienstiftungen, zu welchen ein Familienschluss gesetzlich erforderlich ist, auch noch Unsere Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden.

insonderheit bei Verschuldungen des Fideicommisses;

§. 80. Nur allein bei Aufnehmung nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommisses ist nicht die Zuziehung aller, sondern bloß gewisser Familienmitglieder erforderlich.[42])

§. 81. Für nothwendige Schulden sind diejenigen Summen zu achten, welche zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle, ingleichen durch Alter, ohne eigenes Verschulden des Besitzers ruinirten, oder in Verfall gerathenen Gebäude aufgenommen werden müssen.

§. 82. Doch soll künftig jeder Fideicommißbesitzer schuldig sein, die zum Fideicommisse gehörigen Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufnehmen zu lassen.

§. 83. Ist dieses durch seine Schuld unterblieben, so kann er wegen Feuerschäden, deren Vergütung durch Beiträge der Gesellschaft erfolgt sein würde, die Einkünfte des Fideicommisses, zum Nachtheile künftiger Besitzer, mit Schulden nicht beschweren.

§. 84. Dagegen ist ein Fideicommißfolger, welcher die Gebäude

[42]) Dazu Ges. v. 15. Febr. 1840 §§ 16 ff.

von seinen Vorfahren in so schlechten Umständen überkommen hat, daß sie eines neuen Baues, oder einer Hauptreparatur bedürfen, die dazu erforderliche Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt, wenn das freie Vermögen des Vorfahren zum Ersatze derselben nicht hinreicht.

§. 85. Wenn an dem Fideicommiß-Inventario überhaupt, oder auch an einzelnen Rubriken desselben, durch Brand, Krieg, Wasserfluthen oder andere Unglücksfälle, ein solcher Schade entstanden ist, daß derselbe, zu Gelde gerechnet, den vierten Theil der Fideicommiß-Einkünfte, nach einem ungefähren Anschlage, übersteigt: so ist der Besitzer ebenfalls berechtigt, die zur Wiederherstellung des Inventarii nöthige Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen.[43])

§. 86. Wenn das Gut durch Krieg, oder sonst durch höhere Gewalt dergestalt verheert worden, daß der Besitzer in einem oder dem anderen Jahre nicht so viel Nutzungen, als zur Abführung der stiftungsmäßigen Prästation erforderlich sind, daraus hat ziehen können: so ist er berechtigt, so viel, als zu dieser Abführung ermangelt, auf die künftigen Revenüen aufzunehmen und zu versichern.

§. 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiß mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache zwei der Fideicommißanwarter zugezogen werden.

§. 88. Besteht die zum Fideicommisse berufene Familie aus mehreren Linien, so wird die Zuziehung des nächsten Anwarters aus der im Besitze befindlichen, und des Aeltesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, erfordert.

§. 89. Ist nur Eine Linie vorhanden, so müssen aus dieser die beiden nächsten Anwarter zugezogen werden.

§. 90. Unter die zuzuziehenden Fideicommißanwarter sind die Kinder des Besitzers nicht mitzurechnen.

§. 91. Stehen die zuzuziehenden Anwarter unter Vormundschaft, so müssen sie, auch bei diesem Geschäfte, von ihren Vormündern vertreten werden.

§. 92. Sind keine andere Anwarter, außer den Kindern des Fideikommißbesitzers, vorhanden, so ist deren Zuziehung hinreichend.

§. 93. Ihnen muß, wenn sie ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, ein besonderer Curator zu diesem Geschäfte bestellt werden.

§. 94. Ist überhaupt nur Ein Anwarter vorhanden, so ist dessen Einwilligung hinreichend.

§. 95. Ist kein Anwarter bekannt, doch aber auch noch nicht entschieden: ob das Fideicommiß in den Händen des gegenwärtigen Besitzers erlöschen werde; so muß dieser, wenn er ein Darlehn aufnehmen will, bei dem Richter der Sache auf Bestellung eines Curators für das Fideicommiß, und auf dessen Zuziehung antragen.[44])

---

[43]) Ges. v. 15. Febr. 1840 § 19.

[44]) AGO. I. 46 §§ 30 ff. ALR. II. 18 § 49. Bei dem Richter der Sache, d. h. jetzt bei dem Fideikommißrichter. Die in § 95 h. t. und § 30 I. 46 AGO. bezeichneten beiden Fälle sind keineswegs die einzigen, in denen die Fideikommiß-

§. 96. Bei Aufnehmung eines solchen Darlehns sind allemal gewisse Termine zu dessen Rückzahlung, durch Uebereinkommen mit den zugezogenen Anwartern, oder in dessen Ermangelung nach richterlichem Ermessen, zu bestimmen.

§. 97. Der Fideicommißbesitzer ist nicht schuldig, höhere Rückzahlungstermine auf Ein Jahr zu übernehmen, als der vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ungefähren Ueberschlage, beträgt.

§. 98. Dieser Ueberschlag ist jedoch nicht nach der gegenwärtigen etwa verfallenen Beschaffenheit des Gutes, sondern darnach einzurichten, was das Gut, wenn es sich in gewöhnlich gutem Wirthschaftsstande befunden, sonst getragen hat.

§. 99. Dem Besitzer muß aber auch, zur Wiederherstellung des Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe, eine verhältnißmäßige Zeit gelassen werden, ehe er mit den Rückzahlungen anzufangen schuldig ist.

§. 100. Mindere Termine, als das Viertel der gewöhnlichen Einkünfte beträgt, sind die zugezogenen Anwarter dem Besitzer zu bewilligen nur in so fern befugt, als das Fideicommiß dadurch dennoch binnen zehn Jahren von der Schuld wieder befreit werden kann.

§. 101. Die Regulirung eines solchen Darlehnsgeschäftes muß allemal gerichtlich erfolgen.

§. 102. Der Richter, unter welchem das Fideicommiß gelegen ist, muß dabei von Amtswegen dahin sehen, daß die vorstehenden Erfordernisse beobachtet werden. [45])

§. 103. Giebt der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungstermine freiwillig Nachsicht, so geschieht es auf seine Gefahr. (Th. 1. Tit. 18. §. 252. 253.)

§. 104. Schulden des Fideicommißstifters, mit welchen er selbst das Fideicommiß bei dessen Errichtung belastet hat; oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideicommiß-Schulden anzusehen.

§. 105. Dergleichen Schulden ist der Fideicommißfolger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§. 106. Hat er sie bezahlt, so findet dabei eben das statt, was wegen der Lehnsschulden verordnet ist. (Th. 1. Tit. 18. §. 592. sqq.)

§. 107. Ein Gleiches gilt auch alsdann, wenn der Fideicommißbesitzer auf die terminlich zurückzuzahlenden Schulden Zahlungen, die erst in die Zeiten seines Nachfolgers treffen würden, zum Voraus geleistet hat.

§. 108. Wegen solcher Schulden, die nach §. 80. sqq. in gewissen

---

behörde zur Bestellung eines Kurators schreiten kann. ObTr. 45 S. 233, 241. Durch die VO. ist darin nichts geändert. Es handelt sich dabei weniger um vormundschaftliche Sorge für die etwa vorhandenen unbekannten Interessenten, als um Ermöglichung der Disposition und Deckung des Fideikommißbesitzers gegen spätere Anfechtung derselben, und um Fürsorge für das der Familie bestimmte Vermögensobjekt. RG. 19 S. 305.

[45]) D. h. jetzt der Fideikommißrichter.

Terminen aus den Einkünften wieder abgestoßen werden sollen, kann die Subhastation des Fideicommißgutes selbst niemals erfolgen.

§. 109. Vielmehr kann der Gläubiger, wegen solcher zurückbleibenden Zahlungen, nur an die Einkünfte durch den Weg der gerichtlichen Sequestration sich halten.

§. 110. Wegen solcher Schulden aber, die nach §. 104. aus der Substanz des Fideicommisses selbst bezahlt werden müssen, kann der Gläubiger, im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Gutes selbst antragen.

§. 111. Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieser Schulden, noch übrig bleibt, muß zum Fideicommiß angelegt werden.

§. 112. Der Käufer eines solchen Gutes kann also nur in das gerichtliche Depositum mit Sicherheit zahlen.

§. 113. Wie die anderweitige Anlegung zum Fideicommisse geschehen solle, muß durch einen Familienschluß angeordnet werden.

§. 114. Ein solcher Familienschluß ist auch alsdann nothwendig, wenn, in außerordentlichen Fällen, zur Wiederherstellung eines ruinirten Fideicommisses ein so starker Vorschuß erforderlich ist, daß derselbe aus den bloßen Einkünften nicht zurückgezahlt werden kann.

§. 115. Wird durch Versandungen, oder andere dergleichen aus höherer Macht herrührende Unglücksfälle, das Fideicommißgut dergestalt verringert, daß die nach §. 53. auf das Gut gelegten stiftungsmäßigen Prästationen daraus nicht mehr genommen werden können: so müssen diese so weit zurückstehen, als es nothwendig ist, um dem Fideicommißbesitzer den §. 54. ausgemessenen reinen Ertrag zu gewähren.

§. 116. Doch dauert dieser Nachlaß nur so lange, bis das Gut so weit, als zur Aufbringung der vorigen Prästationen erforderlich ist, wieder hat hergestellt werden können.

bei Prozessen;

§. 117. Bei Prozessen, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, ist zwar der jedesmalige Besitzer die Rechte desselben, auf den Grund einer zu vermuthenden Vollmacht, wahrzunehmen befugt und schuldig;[46])

§. 118. Er muß aber im Fortgange des Prozesses die nächsten Anwarter, nach obiger Bestimmung (§. 87. sqq.) zuziehen, oder Vollmacht von selbigen beibringen.

§. 119. Was in einem solchergestalt geführten Prozesse entschieden, oder mit Beitritt der Anwarter durch Vergleich festgesetzt worden, daran ist die ganze Familie, und jeder künftige Fideicommißbesitzer aus selbiger gebunden.

§. 120. Alle Prozeß- und andere Gerichts-Kosten ist der Fideicommißbesitzer aus den Einkünften zu tragen verpflichtet.

---

[46]) D. h. der Besitzer ist immer zur Prozeßführung über Eigenthum und Substanz des F. aktiv und passiv legitimirt; der Zuziehung der beiden Anwärter bedarf es nur, um jeden Nachfolger zu binden. StrA. 2 S. 79, 26 S. 75. Vgl. übrigens ALR. I. 17 § 387 und Anm. 91 dazu.

§. 121. Ist aber der Besitzer, wider seinen Willen, auf Verlangen der Anwarter, einen Prozeß fortzusetzen genöthigt worden, und geht derselbe demnächst verloren: so fallen diejenigen Kosten, welche seit dem Zeitpunkte, wo der Besitzer sich vergleichen oder dem Prozesse entsagen wollen, aufgelaufen sind, den Anwartern, auf deren Andringen die Sache hat fortgesetzt werden müssen, allein zur Last.

wegen der Verjährung.

§. 122. Einzelne Rechte des Fideicommisses, oder auf dasselbe, können durch dreißigjährige Präscription erlöschen, oder gegen das Fideicommiß erworben werden.[47])

§. 123. Die Eigenschaft des Fideicommisses selbst aber kann durch keine Verjährung verloren gehen.

§. 124. Wenn also das Successionsrecht eines zum Fideicommisse mitberufenen Anwarters durch Verjährung erloschen ist, so steht diese Verjährung ihm und seinen Abkömmlingen, in Ansehung aller übrigen zum Fideicommisse berechtigten Personen, nicht aber in Ansehung eines Fremden, entgegen.

§. 125. Wenn daher alle übrigen zum Fideicommisse berufenen Personen abgegangen sind, so kann der durch Verjährung Ausgeschlossene auf den Besitz desselben wiederum Anspruch machen.

Von Geldfideicommissen.

§. 126. Bei Geldfideicommissen schränkt sich das Recht des Besitzers der Regel nach bloß auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen ein.[47a])

§. 127. Er ist nicht berechtigt, das Capital selbst eigenmächtig einzuziehen, an Andere abzutreten, zu verpfänden, oder sonst zu belasten.

§. 128. Ereignet sich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird, so muß er, mit Zuziehung der nächsten Anwarter, nach obiger Bestimmung §. 87. sqq. für dessen Einziehung und anderweitige Unterbringung sorgen.

§. 129. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt ist, und wirklich aufkündigt.

---

[47]) Die 10= und 20jährige Verjährung ist danach ausgeschlossen, sonst gelten aber die allgemeinen Grundsätze der Verjährung, und nur eine vor Errichtung des F. oder Eintragung der Fdkeigenschaft oder sonst gültig gegen die ganze Familie begonnene Verjährung kann danach jedem Besitzer entgegengesetzt werden. ALR. I. 9 §§ 512, 516, 517. ObTr. 41 S. 257. StrA. 33 S. 223 (Präj. 2704). ObTr. 53 S. 184. StrA. 54 S. 313. ObTr. 51 S. 278, 74 S. 222, 62 S. 46. RG. 2 S. 218, 6 S. 271. Vgl. Anm. 140 zu § 516 a. a. O. Dagegen nimmt RG. 19 S. 266, 21 S. 304 an, daß die §§ 512, 516 I. 9 unanwendbar und daß der § 122 h. t. andre, als die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Verjährung gegen Fideikommisse nicht aufstellt.

[47a]) Hiernach ist die Verzinslichk. des Geldfdk. so in seiner Natur begründet, daß das Grundstück, auf welchem es eingetragen, für die Zinsen auch ohne besondere Eintr. haftet. ObTr. 8 S. 337.

§. 130. In beiden Fällen muß, wenn die Stiftungs-Urkunde nicht das Gegentheil verordnet, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 131. Der Schuldner eines Fideicommißcapitals, der diese Eigenschaft desselben weiß, oder zu wissen schuldig ist, kann dasselbe nur auf richterlichen Befehl, oder in das gerichtliche Depositum sicher bezahlen.

§. 132. Alle bei solcher Gelegenheit vorfallenden Kosten muß der zeitige Besitzer des Fideicommisses tragen; und die Substanz des letzteren kann dadurch niemals geschmälert werden.

§. 133. Sollen mit dem Fideicommiß-Capital andere Veränderungen vorgenommen, oder Grundstücke statt des Capitals dazu gewidmet werden: so kann solches nur durch einen Familienschluß geschehen.

Vierter Abschnitt.

Von der Successionsordnung in Familien-Fideicommisse.

Successionsordnung bei schon errichteten Fideicommissen.

§. 134. In den bisher schon, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staates errichteten Familien-Fideicommissen hat es bei der von dem Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung lediglich sein Bewenden.[48])

5. Allerhöchste Kab. O. v. 4. September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideikommissen. (G. S. S. 129.)

Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familien-Fideikommisse, für welche das Erforderniss der adligen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: dass der Nachweis von vier adligen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungs-Urkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig, oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Von Senioraten.

§. 135. Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Aelteste aus der Familie zur Succession gelangen solle, so heißt die Stiftung ein Seniorat.[48a])

---

[48]) Die Anordnung einer speziellen Successionsordnung ist nicht wesentliches Erforderniß des FF. StrA. 90 S. 1. (?)

[48a]) Vgl. Anm. 208a zu II. 2 § 598.

§. 136. Auf Seniorate haben alle männlichen Nachkommen des Stifters Anspruch.

§. 137. Es succedirt also bei dem Abgange des jedesmaligen Besitzers, der Aelteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft.

§. 138. Machen zwei Familienmitglieder, welche den Jahren nach die gleich ältesten sind, Anspruch; und der genaue Zeitpunkt ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden: so muß das Loos unter ihnen entscheiden.

§. 139. Ist die männliche Nachkommenschaft ganz erloschen, und der Stifter hat auf diesen Fall nichts Ausdrückliches verordnet: so wird das Fideicommiß ein freies Vermögen des letzten Besitzers.

Successionsordnung bei künftig zu errichtenden Fideicommissen.

§. 140. In Zukunft sollen Landgüter zu Senioraten nicht mehr gewidmet werden.

§. 141. Auch sollen Verordnungen, vermöge welcher ein Landgut sich in einer Familie nur nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verfällen würde, künftig nur als fideicommissarische Substitutionen gelten. (Th. 1. Tit. 12. §. 53. sqq.)

§. 142. Ein künftiger Fideicommißstifter muß also eine solche Successionsordnung bestimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§. 143. Besteht das Fideicommiß aus mehreren abgesonderten Landgütern: so kann zwar der Stifter eine Theilung derselben unter mehreren Linien, sowohl von Anfang an, als bei künftig vorkommenden Successionsfällen anordnen;

§. 144. Doch ist dergleichen Anordnung nur in so fern zu Recht beständig, als jeder solcher Antheil, für sich allein, seinem künftigen Besitzer wenigstens den §. 51. sqq. bestimmten reinen gesetzmäßigen Ertrag gewähren kann.

Von Majoraten.

§. 145. Verordnet der Stifter, daß zwar der nächste aus der Familie, dem Grade nach, zur Succession gelangen, unter mehreren gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngeren ausschließen solle: so heißt die Stiftung ein Majorat.

Von Minoraten.

§. 146. Ist die Succession zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch dergestalt angeordnet, daß unter mehreren gleich nahen der jüngere den älteren ausschließt: so wird ein solches Fideicommiß ein Minorat genannt.

§. 147. Primogenituren heißen solche Fideicommisse, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist.

§. 148. Bei der Succession in Majorate und Minorate finden die bei den Senioraten §. 135—139. vorgeschriebenen Regeln ebenfalls Anwendung.

Von Primogenituren.

§. 149. In Primogenituren gelangt zuvörderst der erstgeborene Sohn des Stifters, mit Ausschließung aller seiner nachgeborenen Brüder, zum Besitze des Fideicommisses.

§. 150. Bei dessen vor oder nach dem Stifter erfolgenden Abgange succedirt hinwiederum sein erstgeborener Sohn.

§. 151. Mit gleicher Ordnung geschieht die Succession in den übrigen Geschlechtsfolgen; dergestalt, daß immer der erstgeborene Sohn des Besitzers, und desselben Descendenten, die nachgeborenen Brüder und übrigen Verwandten ausschließen.

§. 152. Geht ein Nebenast in der erstgeborenen Hauptlinie gänzlich aus, so gelangt die Succession an den zweiten Nebenast, so wie sich derselbe der Erstgeburt am nächsten zieht.

§. 153. Auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer kommt es dabei gar nicht an.

§. 154. Hinterläßt also der letzte Besitzer keine männliche Descendenz, wohl aber Brüder, Bruderssöhne, oder männliche Nachkommen von Brüdern in weiteren Graden: so succedirt unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgeborener Sohn, oder des erstgeborenen Sohnes ältester Sohn, mit gänzlicher Ausschließung aller nachgeborenen, so wie der etwa vorhandenen Vatersbrüder.

§. 155. Eben so, wenn der letzte Besitzer weder Descendenten, noch Brüder, noch männliche Nachkommen von Brüdern verläßt, gelangt die Succession auf den nächstgeborenen Bruder seines Vaters, und dessen männliche Descendenz, nach gleicher Ordnung der Erstgeburt.

§. 156. Sind auch keine Vatersbrüder oder männliche Nachkommen von selbigen mehr vorhanden, so wird der nächstgeborene Bruder von dem Großvater des letzten Besitzers, nebst dessen männlichen Nachkommen, überall nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession berufen.

§. 157. So lange von dem erstgeborenen Sohne des Stifters noch ein männlicher Abkömmling vorhanden ist, bleibt das Fideicommiß immer in derselben Linie, mit Ausschließung aller übrigen.

§. 158. Nach gänzlicher Erlöschung dieser Linie gelangt die Linie von dem zweiten Sohne des Stifters zur Succession, und schließt die jüngeren Linien aus.

§. 159. In dieser zweiten Linie gilt, wegen der beständig zu beobachtenden Ordnung der Succession nach dem Rechte der Erstgeburt, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, eben das, was wegen der ersten Linie vorgeschrieben ist.

§. 160. Es gelangt also, nach erloschener ersten Linie, unter den männlichen Descendenten von des Stifters zweitem Sohne derjenige zur Succession, welcher von desselben erstgeborenem Sohne herstammt, und unter den übrigen sich am nächsten zur Erstgeburt zieht.

§. 161. Nach eben diesen Grundsätzen wird die Successionsordnung auch in der dritten, vierten, und den folgenden Linien, welche von dem Stifter absteigen, bestimmt.

§. 162. Uebrigens wird, bei dieser ganzen Succession, auf Halb-

brüder von der Mutterseite, und deren Abkömmlinge, keine Rücksicht genommen.

§. 163. Dagegen ist zwischen vollbürtigen und Halb-Brüdern von des Vaters Seite, nebst ihren männlichen Descendenten kein Unterschied.

§. 164. Es hängt zwar von dem Stifter ab, zu verordnen, daß nicht die erstgeborenen, sondern eine der nachgeborenen von ihm abstammenden Linien, zuerst zur Succession in das Fideicommiß gelangen solle.

§. 165. Ist aber diese zuerst berufene Linie erloschen, und der Stifter hat auf solchen Fall wegen der Succession der übrigen Linien nicht ausdrücklich verfügt: so richtet sich die Successionsordnung dennoch nach der Erstgeburt; dergestalt, daß die jüngeren Linien immer von den älteren ausgeschlossen werden.

Wenn in einer Familie mehrere Fideicommisse von Einem Stifter, oder

§. 166. Hat aber der Stifter zwei oder mehrere Fideicommisse, eines für die erstgeborene, und die anderen zum Besten der nachgeborenen Linien errichtet: so gelangen die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie in dem zweiten Fideicommisse niemals zur Succession, so lange noch ein anderer von dem Stifter entsprossener Mannesstamm vorhanden ist.

§. 167. Geht die zweite männliche Linie aus; oder gelangt dieselbe durch Erlöschung der älteren zur Succession in dem ersten Fideicommisse: so verfällt das zweite an die von dem dritten Sohne des Stifters abstammende Linie.

§. 168. Nach gleichen Grundsätzen geht die Succession auf die vierte und folgenden von dem Stifter entsprossenen Linien, in so fern dergleichen noch vorhanden sind.

§. 169. Sind zuletzt alle von dem Stifter herstammenden männlichen Linien bis auf Eine erloschen: so kommen zwar in dieser beide Fideicommisse zusammen;

§. 170. Sind aber in dieser Linie noch zwei oder mehrere Nebenäste vorhanden: so fällt das zweite Fideicommiß an denjenigen Ast, welcher nicht im Besitze des ersten, jedoch zur Succession in selbiges, nach den Grundsätzen der Primogenitur, am nächsten ist.

§. 171. Dasjenige Mitglied dieses Nebenastes gelangt zur Succession, welches sich unter den übrigen der Erstgeburt, im Verhältniß gegen den Stifter, am nächsten zieht.

§. 172. Sind in der noch übrigen Linie keine weitere Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden, als der Besitzer des ersten Fideicommisses, und dessen Descendenz, so erhält dieser beide Fideicommisse.

§. 173. Sie bleiben alsdann so lange bei einander, bis wiederum zwei oder mehrere Linien entstehen.

§. 174. Geschieht dieses: so bleibt das erste Fideicommiß bei der erstgeborenen Linie, und das zweite verfällt auf die nächste nach ihr.

§. 175. Nach eben diesen Grundsätzen ist die Successionsordnung zu bestimmen, wenn in einer Familie drei oder mehrere von eben demselben Stifter herrührende Fideicommisse vorhanden sind.

§. 176. Hat der Stifter jeder von ihm abstammenden Linie ein

Fideicommiß hinterlassen: so gelangt, wenn eine dieser Linien erlischt, das für sie gestiftete Fideicommiß an die erstgeborene, oder, wenn auch diese schon erloschen ist, an diejenige Linie, die sich nach ihr der Erstgeburt am nächsten zieht.

§. 177. Besteht diese Linie aus mehreren Nebenästen, so finden auch alsdann die Vorschriften §. 170. 171. Anwendung.

§. 178. In allen Fällen, da ein Mitglied der Familie ein nach der Successionsordnung auf ihn verfälltes Fideicommiß bloß um deswillen nicht erlangen kann, weil er sich schon im Besitze eines anderen befindet, hat derselbe die Wahl: ob er das neu auf ihn verfällte Fideicommiß übernehmen, und dagegen das bisher besessene abgeben wolle.

von verschiedenen Stiftern sind.

§. 179. Hat für eine schon mit einem Fideicommiß versehene Familie eine andere, von dem ersten Stifter verschiedene, Person ein besonderes Fideicommiß errichtet: so wird bei der Successionsordnung in dieses auf den ersten Stifter, und das Verhältniß der Personen und Linien gegen denselben, gar keine Rücksicht genommen.

§. 180. Sind also die von dem zweiten Stifter zur Succession berufenen Linien erloschen; und es soll, seiner Verordnung zufolge, das Fideicommiß dennoch bei der Familie bleiben: so kommt in dasselbe dasjenige Familienmitglied zur Succession, welches dem letzten Besitzer aus den von dem zweiten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächsten ist.

§. 181. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn auch das hiernach zur Succession in das zweite Fideicommiß gelangende Familienmitglied sich schon im Besitze des von dem ersten Stifter herrührenden Fideicommisses befindet.

§. 182. Hat aber der zweite Stifter ausdrücklich erklärt, daß das von ihm errichtete mit dem von dem ersten Stifter herrührenden Fideicommisse niemals zusammenkommen solle; so ist doch dergleichen Erklärung im zweifelhaften Falle nur so zu deuten, daß die Vereinigung beider Fideicommisse nicht in Einer Person geschehen solle.

§. 183. Es kommt daher alsdann, wenn der Nächste dem Grade nach im Besitze des ersten Fideicommisses ist, der Nächste nach ihm zur Succession in das zweite.

§. 184. Sind bei dem Abgange der von dem zweiten Stifter berufenen Linien zwei oder mehrere gleich nahe successionsfähige Verwandte des letzten Besitzers vorhanden; so hängt es von diesem ab: welchem unter ihnen er das zweite Fideicommiß bescheiden wolle.

§. 185. Hat er sich darüber nicht erklärt, so muß unter diesen mehreren gleich nahen successionsfähigen Anwartern das Loos entscheiden.

§. 186. Ist in dem Falle des §. 180. nur noch Ein Mitglied der von dem zweiten Stifter berufenen Familie vorhanden: so erlangt zwar derselbe, wenn der Stifter auf diesen Fall nicht ausdrücklich verordnet hat, den Besitz beider Fideicommisse.

§. 187. Sobald aber von ihm mehrere successionsfähige Familienmitglieder entspringen, so müssen die Fideicommisse unter selbige nach den obigen Regeln §. 170. 171. wiederum getheilt werden.

§. 188. Wenn zwei oder mehrere von Anfang an abgesonderte Fideicommisse, in der Folge der Succession, auf Eine Person zusammenfallen, so macht ein den gesetzmäßigen Satz §. 56. übersteigender Ertrag dabei kein Hinderniß.

Weibliche Succession.

§. 189. Wenn die gesammte männliche Descendenz eines Fideicommißstifters erlischt; und derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat: so wird das Fideicommiß in den Händen des letzten männlichen Descendenten freies eigenthümliches Vermögen.[48b])

§. 190. Hat aber der Stifter auch die weibliche Descendenz zum Fideicommisse berufen, und für dieselbe eine Successionsordnung bestimmt, so muß dieselbe genau beobachtet werden.

§. 191. Hat er keine dergleichen Successionsordnung bestimmt, so gelangen, nach dem Tode des letzten männlichen Descendenten, die erstgeborene Tochter desselben, und deren männliche Abkömmlinge, zur Succession.

§. 192. Wenn also die älteste Tochter des letzten Besitzers vor oder nach dem Vater mit Tode abgeht, so fällt das Fideicommiß auf ihre Söhne, und deren männliche Descendenten, überall nach der Regel der Erstgeburt.

§. 193. Hat sie weder Söhne, noch Enkel von Söhnen, so kommen die Enkel ihrer Töchter, nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession.

§. 194. Ist bei dem Ableben des letzten männlichen Descendenten von dem Stifter dessen älteste Tochter noch am Leben: so gelangt sie zum Besitze des Fideicommisses; auch wenn sie alsdann noch keine successionsfähige männliche Nachkommen hätte.

§. 195. Stirbt sie aber ohne dergleichen Nachkommen zu hinterlassen, so geht die Succession auf die zweite Tochter des letzten Besitzers, und deren männliche Descendenten, nach eben den Regeln über.

§. 196. Ein Gleiches findet statt, wenn die älteste Tochter des letzten Besitzers vor dem Vater verstorben ist, und auch bei seinem Ableben noch keine successionsfähige männliche Nachkommen von dieser älteren Tochter vorhanden sind.

§. 197. Nach eben den Grundsätzen bestimmt sich das Successionsrecht der dritten und mehrerer folgender Töchter des letzten Besitzers und ihrer männlichen Descendenten.

§. 198. Ist nach diesen Grundsätzen ein durch Weiber von dem ersten Stifter abstammender männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt: so fängt mit ihm eine neue Successionsordnung an; und nach dem Verhältnisse gegen ihn richtet sich die Fideicommißfolge unter seiner Nachkommenschaft.

§ 199. Sind bei dem Ableben des letzten, von dem ersten Stifter

[48b]) §§ 139, 148 h. t. I. 12 § 55. Vgl. ObTr. 28 S. 342. (Gem. R. Kein Vorzug des Mannsstamms vor dem Weiberstamm bei bürgerl. FF.) RG. 13 S. 225.

herstammenden, männlichen Abkömmlings keine Töchter und keine zur Succession fähige Descendenten derselben vorhanden; oder sterben seine hinterlassenen Töchter insgesammt ohne dergleichen successionsfähige Nachkommenschaft: so geht das Fideicommiß auf die anderen von dem ersten Stifter durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten über.

§. 200. Dabei wird wiederum auf die Ordnung der Erstgeburt, im Verhältniß gegen den ersten Stifter oder Erwerber, Rücksicht genommen.

§. 201. Es schließt also z. B. die Linie der älteren Töchter des ersten Stifters alle jüngeren Linien, und in dieser älteren Linie der sich am nächsten zur Primogenitur ziehende Nebenast alle übrigen aus.

§. 202. Wenn aber, nach dieser Regel, ein durch Weiber von dem ersten Stifter entsprossener männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, so findet wegen der durch ihn entstehenden neuen Successionsordnung die Vorschrift des §. 198. ebenfalls Anwendung.

Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiß-Succession.

§. 203. Bei jedem Anfalle eines Fideicommisses wird, so fern nicht im Vorstehenden etwas Besonderes ausdrücklich verordnet ist, nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Besitzer gestorben ist, bestimmt: wer unter den alsdann vorhandenen Mitgliedern zur Succession der Nächste sei.

§. 204. Wenn also auch in einem Minorate derjenige, welcher bei dem Ableben des letzten Besitzers der Jüngste war, das Fideicommiß einmal erhalten hat; und in der Folge ein noch Jüngerer geboren wird, so kann doch dieser Letztere die bereits erworbenen Gerechtsame des nunmehrigen Besitzers nicht weiter anfechten.

§. 205. Doch werden in der ganzen Fideicommiß-Succession diejenigen, welche innerhalb des dreihundert und zweiten Tages nach dem Ableben des letzten Besitzers zur Welt kommen, dafür, daß sie in dem Zeitpunkte der eröffneten Succession schon vorhanden gewesen, angesehen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Besitzers.[49])

§. 206. Das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses geht in dem Augenblicke, da der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.[49a])

§. 207. Diesem müssen die Erben des letzten Besitzers das Fideicommiß so ausantworten, wie dasselbe von dem Stifter auf ihren Erblasser gediehen ist.

§. 208. Besteht das Fideicommiß in liegenden Gründen, so muß das bei Errichtung desselben aufgenommene Inventarium (§. 71.) vollständig gewährt werden.

---

[49]) Vgl. AGO. I. 46.

[49a]) Ohne Uebergabe, Eintr., Aufl. RG. 4 S. 248.

§. 209. Wegen eines dabei sich ereignenden Mangels oder Ueberflusses gilt Alles, was wegen der Lehns-Inventarien verordnet ist. (Th. 1. Tit. 18. §. 511. sqq.)

§. 210. Es versteht sich von selbst, daß die bei Lehnen wegen Zuziehung und Mitwirkung des Lehnsherrn ertheilten Vorschriften bei Fideicommissen keine Anwendung finden.

§. 211. Wegen der bei der Substanz des Fideicommisses sich selbst ereignenden Verbesserungen, oder Verringerungen, finden eben die Vorschriften Anwendung, welche für die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und Allodialerben ertheilt worden. (Th. 1. Tit. 18. §. 527. sqq.)

§. 212. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres, ingleichen wegen der noch vorhandenen Früchte, und der noch rückständigen Lasten früherer Jahre, geschieht die Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommißfolger, und den Erben des letzten Besitzers, nach den bei der Lehre vom Nießbrauche ertheilten Vorschriften. (Th. 1. Tit. 21. §. 143. sqq.)

§. 213. An Schulden darf der Fideicommißfolger nur diejenigen übernehmen, welche nach Vorschrift §. 104. aus der Substanz, oder nach Vorschrift §. 81. sqq. aus den Einkünften des Fideicommisses zu bezahlen sind.

§. 214. Diese letzteren muß er auch alsdann übernehmen, wenn er damals, als das Darlehn gemacht worden, unter die nächsten Anwarter nicht gehört hat, und daher seine Einwilligung nicht erfordert worden.

§. 215. Doch ist er nur zur Entrichtung derjenigen Termine verbunden, welche nach den gleich von Anfang festgesetzten Bestimmungen (§. 96.) auf die Jahre seiner Besitzzeit treffen.

§. 216. Hat der Gläubiger, wegen der früheren Termine, auf seine Gefahr Nachsicht gegeben (§. 103.), so kann er sich dieserhalb nur an den übrigen Nachlaß halten.

§. 217. Der Termin desjenigen Jahres, in welchem der letzte Besitzer gestorben ist, muß aus den Einkünften dieses Jahres berichtigt werden.

§. 218. Hat der Fideicommißbesitzer in Fällen, wo er die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommisses zu suchen berechtigt gewesen, solches nicht gethan, sondern die Wiederherstellung aus eigenen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkstelligt: so können seine Allodialerben dafür keine Vergütung fordern.

§. 219. Auch der Gläubiger, welcher Privatvorschüsse dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommißfolger zukommenden Einkünfte des Fideicommisses sich nicht halten, wenn er gleich nachweisen könnte, daß das von ihm gegebene Darlehn in das Fideicommiß wirklich verwendet worden.

§. 220. Hat hingegen der Fideicommißbesitzer die Wiederherstellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eigenen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Consens zur Aufnehmung eines Darlehns nachgesucht: so muß der Nachfolger dieses Darlehn anerkennen, wenngleich der Consens erst nach geschehener Verwendung,

oder erst nach dem Tode des vorigen Besitzers, ertheilt oder ergänzt worden ist.

§. 221. In so weit, als der verstorbene Besitzer, zur Abführung stiftungsmäßiger Präſtationen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt gewesen wäre (§. 86.), ist der neue Besitzer das im Rückstande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden.

§. 222. Halten sich die Berechtigten wegen solcher Rückstände an den Allodialnachlaß, so können die Erben den Ersatz aus den Fideicommißeinkünften fordern.

§. 223. Doch findet auch in diesem Falle die Vorschrift des **§. 561. 562.** im Titel von Lehnen Anwendung.

§. 224. Andere, als die vorstehend bestimmten Schulden, ist der Nachfolger aus dem Fideicommisse zu bezahlen nicht verbunden; auch wenn er zugleich des vorigen Besitzers Erbe geworden wäre.

§. 225. Vielmehr muß der Gläubiger sich an den übrigen freien Nachlaß seines Schuldners lediglich halten.

§. 226. Hat jedoch der Fideicommißfolger in eine andere als eigentliche Fideicommißschuld ausdrücklich gewilligt; oder sind die Termine, welche der vorige Besitzer entrichten sollen, mit seiner ausdrücklichen Genehmigung verlängert worden: so ist der Gläubiger berechtigt, sich dieserhalb an die Nutzungen des Fideicommisses, so lange sie der Einwilligende genießt, zu halten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 227. Aus der bloßen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemals bei der Familie gewesenen Güter von einem Dritten zurückzufordern.

§. 228. Wo also dergleichen Näherrecht durch Provinzialgesetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, soll dasselbe künftig nicht ausgeübt werden.[50])

§. 229. Alle Näherrechte, die bloß auf Familienverträge sich gründen, sollen, bei Verlust derselben, binnen drei Jahren nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Landrechts, auf sämmtliche Güter, über welche der Vertrag sich erstreckt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

§. 230. In so fern die Ausübung des Familien-Näherrechts durch besondere Gesetze oder Verträge nicht anders bestimmt ist, sollen dabei folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen.

---

[50]) Durch Ges. v. 2. März 1850 § 2 Nr. 6. § 4 zu ALR. I. 20. § 568 ist auch das auf Provinzialgesetzen und Statuten beruhende Familiennäherrecht aufgehoben, nur das vertragsmäßige erhalten, welches zur Wirksamkeit gegen Dritte stets der Eintragung bedarf. Ges. v. 5. Mai 1872 § 12. Vgl. I. 18 § 306; 20 §§ 594, 596, 608 ff. ObTr. 23 S. 336.

§. 231. Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens schon von zwei Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräußerer ungerechnet, besessen worden.

§. 232. Es findet nur statt, wenn die Veräußerung an einen Fremden, nicht aber, wenn sie an ein, obgleich entfernteres, Mitglied der Familie erfolgt.

§. 233. Weibliche Mitglieder der Familie, und deren, obgleich männliche, Descendenten können das Näherrecht nicht ausüben.

§. 234. Unter den männlichen Mitgliedern richtet sich die Befugniß zu dessen Ausübung nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

§. 235. Der nähere Verwandte des Veräußerers schließt also die entfernteren aus.

§. 236. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt an, wo der Vertrag von beiden Theilen, oder doch von dem Veräußerer unterschrieben worden.

§. 237. Unter mehreren gleich nahen Verwandten hat derjenige, welcher sich zuerst bei dem Richter der Sache meldet, den Vorzug.

§. 238. Melden sich mehrere gleich nahe Verwandte zu gleicher Zeit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

§. 239. Wenn der, welcher zur Zeit der Vollziehung des Vertrages der nächste war, vor Ablauf der gesetzmäßigen Verjährungsfrist des Näherrechts stirbt, so geht die Befugniß zur Ausübung desselben auf seinen gesetzlichen Erben über, auch wenn derselbe dem Grade nach entfernter wäre.

§. 240. Uebrigens aber kommt diese Befugniß den Verwandten aus eigenem Rechte zu.

§. 241. Es kann also auch der Sohn das Näherrecht ausüben, wenn er seines veräußernden Vaters Erbe entweder gar nicht, oder nur im Pflichttheil geworden ist.

§. 242. Wenn der nächste Verwandte dieses Recht nicht ausüben kann oder will, so geht selbiges auf den nächsten nach ihm, und so ferner, über.

§. 243. Es müssen daher auch entferntere Verwandte innerhalb der gesetzmäßigen Verjährungsfrist zur Ausübung des Näherrechts sich melden.

§. 244. Doch muß, ehe dies Recht von ihnen wirklich ausgeübt werden kann, der Ablauf dieser Frist, und ob innerhalb derselben kein Näherer Anspruch mache, abgewartet werden.

§. 245. So lange das Gut sich noch in den Händen eines Familiengliedes befindet, bleibt der Familie ihr Näherrecht darauf vorbehalten.

§. 246. Es kann also kein Familienmitglied durch seine bloße Erklärung: daß er das Gut nur als ein Fremder kaufe, der Familie ihr Näherrecht bei künftigen Veräußerungsfällen benehmen.

§. 247. Nur wenn bei der nothwendigen Subhastation eines solchen Gutes Jemand aus der Familie mitbietet, so geht durch den an ihn erfolgenden Zuschlag, wenn kein anderes Familienmitglied das Näherrecht dabei ausübt, dieses Recht selbst verloren.

§. 248. Wenn aber ein Gut einmal aus der Familie heraus-

gegangen, und das Näherrecht durch Verjährung erloschen ist: so lebt letzteres nicht wieder auf, wenngleich in der Folge wieder ein Familienmitglied zum Besitze des Gutes gelangt.

§. 249. Hat jedoch der fremde Erwerber eines solchen Gutes dasselbe, noch ehe er seinen Besitztitel darauf im Hypothekenbuche eintragen lassen, wieder einem Familienmitgliede übereignet, so wird das Näherrecht nicht für erloschen geachtet.

§. 250. Uebrigens gilt von dem Familien-Näherrechte Alles, was von dem Näherrechte überhaupt verordnet ist. (Th. 1. Tit. 20. Abschn. 3.)

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 1—176 (fallen fort).[1]

1. Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preussischen Monarchie. Vom 8. November 1810.[2—4] (G. S. S. 101.)

Wir etc. etc.

Die Gesinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählig ausser Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewissheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äusserst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde entstehet; so haben Wir die

---

[1]) Die §§ 1—176 sind aufgehoben und ersetzt durch die nachfolgende Gesinde-O. v. 8. Novbr. 1810.

[2]) Die GesO. gilt nur im damaligen und späteren Geltungsgebiet des LR. Vgl. die GesO. für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844 (GS. S. 410), welche durch V. v. 21. Septbr. 1847 (GS. S. 356) auch in die Kreise Rees und Duisburg eingeführt ist, GesO. v. 11. April 1845 für Neu-Vorpommern und Rügen (GS. S. 391).

[3]) Die Anwendung der GesO. ist durch AKO. v. 23. Septbr. 1835 (GS. S. 222) auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten ausgedehnt. Vgl. EG. z. HGB. Art. 61 Nr. 1. Für die Seeschifffahrt entscheidet jetzt die Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 1872 (RGBl. S. 409), durch welche die Bestimmungen des HGB. aufgehoben.

[4]) Zu der GesO. sind noch ergänzend ergangen: die V. v. 29. Septbr. 1846 wegen Einführung von Gesindebüchern (GS. S. 467), das Ges. v. 24. April 1854, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes rc. (GS. S. 214), welches nur Strafvorschriften enthält. Vergl. Ges. v. 27. Juni 1886 (GS. S. 173) für Hessen-Nassau.

Anordnungen des A. L. R. Th. 2. Tit. 5. §. 1. bis 176. einschliesslich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gesindeordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen und verordnen nunmehr, wie folgt:

1. Alle Gesindeordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Falle auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab entstehen.
2. An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesindeordnung für Unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaktion des §. 1. bis 176. Th. 2. Tit. 5. des A. L. R.
3. Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des A. L. R. dergestalt, dass dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaktion beurtheilt werden sollen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

1) Von gemeinem Gesinde.

§. 1. Das Verhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.[5])

---

[5]) § 7 (Ammen). Vgl. Anm. 3. Für die Anwendung der GesO. ist entscheidend die Natur der übernommenen Dienste in Haus und Wirthschaft in Verbindung mit der von der GesO. überall vorausgesetzten Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft und Unterordnung unter die Hausgewalt. Wo keine Hausgenossenschaft (z. B. bei Aktiengesellschaften ꝛc.), giebt es weder Gesinde noch Hausofficianten. Deshalb findet die GesO. keine Anwendung auf Komptoirboten, Markthelfer, Stiefelputzer, Aufwärter, Handlungsdiener, Gewerbsgehülfen, Wirthschaftslehrlinge, auch nicht auf die Deputat-Tagelöhner (Einlieger, Instleute, Komornicks). ObTr. 2 S. 60, 7 S. 215, 80 S. 231. StrA. 3 S. 300, 44 S. 188, 75 S. 52, 88 S. 217, 97 S. 334. Ueber das Verhältniß der Handlungsgehülfen, Lehrlinge ꝛc. bestimmen das HGB. und die GewO. Ueber den Begriff des Handlungsgehülfen vgl. u. a. OHG. 10 S. 299, 11 S. 387, 24 S. 217, 17 S. 307. Gegensatz zu den Hausofficianten: § 177.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne dass es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmässiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmässig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muss über seine Person frei zu schalten berechtiget sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.[6])

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt werden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmässige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.[7])

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniss ihrer Obrigkeit darthun, dass bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§. 9. 10. ein Gesinde angenommen: so muss, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieths-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Ausserdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuse von Einem bis Zehn Thaler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

Gesinde-Mäkler.

§. 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.[8])

---

[6]) Vgl. Ges. v. 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit d. Minderjähr., § 6.

[7]) Vgl. die V. v. 29. Septbr. 1846 wegen Einführung von Gesindebüchern, § 4.

[8]) Vgl. jetzt GewO. § 35 Abs. 3, 4.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtiget sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch ausserdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Ausserdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschliessung findet selbst bei dem erstenmale statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.[8a])

Schliessung des Miethsvertrags.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.[9])

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgelds hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein andres bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat,

---

[8a]) Vgl. § 72 GewO.

[9]) §§ 45 ff. ALR. I. 5 §§ 136, 137. ObTr. 80 S. 259. § 180 h. t.

ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muss oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muss ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewusst hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, dass sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muss.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muss auf Verlangen diesen Betrag (§. 28. 29.) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Ausserdem muss der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muss dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizeiobrigkeit des Orts.[10])

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinzielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.[11])

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen

---

[10]) Vgl. §§ 37, 38, 83.

[11]) ALR. I. 11 §§ 1090, 1170.

Bestimmung entscheidet die Polizeiobrigkeit wie §. 33. über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 38. Wird ausser derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen, gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, dass jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehn. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muss der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegbefohlene abschliessen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112. aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.[12])

Antritt des Dienstes.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius und Oktober jedes Jahres; insofern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag: so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.[13])

---

[12]) §§ 32, 102. Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Gesinde. Nach ObTr. 17 S. 510 (Präj. 2099) soll lediglich der Ort des Dienstes, nicht die Art entscheiden. (?) Für Schäfer und Schäferknechte bestimmt § 2 Ges. v. 17. Mai 1882 (GS. S. 309) den Umzugstermin auf den letzten Werktag im Juni, die Kündigung auf den letzten März, — wenn der Dienstvertrag nichts andres besagt.

[13]) Vgl. AKO. v. 28. Juli 1842, betr. den Umzugstermin des Landge-

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43. auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, dass seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.[14])

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Miethsgeld, und muss das Gesinde eben so schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160. sequ.)[14a])

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 117. sequ.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muss es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, so muss das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maassgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnissmässiges Gefängniss festzusetzen ist.[15])

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, dass die Herrschaft im letzt verflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen

---

sindes in Brandenburg und der Niederlausitz (GS. S. 248). AKO. v. 20. Febr. 1846, betr. die Anziehzeit für das Landgesinde in Sachsen (GS. S. 150. 2. Januar).

[14]) §§ 22, 23.

[14a]) ObTr. 59 S. 266. Auch in diesem Falle ist die Vermittlung der Polizei anzurufen.

[15]) Obrigkeit, d. h. Ortspolizei (Amtsvorsteher ꝛc.). Kreisordnung § 59 Nr. 1. Ges. v. 26. Juli 1880 (GS. S. 291) §§ 63 ff. (Beschwerde und Klage bei den Verwaltungsbehörden bez. Verwaltungsgerichten); §§ 68 ff. (Zwangsbefugnisse). Jetzt Ges. v. 30. Juli 1883 §§ 127 ff., 132 ff. (GS. S. 195).

habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §. 136. bis 140. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde; so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurück zu zahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muss die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen: so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muss auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschliessend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muss sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58. in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muss dennoch auf Verlangen der Herrschaft andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen, diese oder jene Arbeit, nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniss der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche, oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen: so muss es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleissig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben

oder mässigen Versehen Schaden zu, so muss es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.[16])

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden: so muss er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnissmässige Zeit vergüten.

Ausser seinen Diensten.

§. 70. Auch ausser seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe: so muss es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muss das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniss darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muss das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.[17])

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, dass sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

---

[16]) EG. z. Pr. KonkO. Art. 11 Nr. 3. Gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in das Vermögen der Dienstboten wegen veruntreuter Gelder und Effekten. ALR. I. 20 § 566.

[17]) ObTr. 67 S. 64*, StrA. 10 S. 72, 35 S. 33, 86 S. 284.

§. 79. Ausser dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Misshandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniss oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.[18])

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muss selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit wie §. 33., über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muss dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleissig anhalten.

§. 85. Sie muss ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.[19])

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Ausserdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muss die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen

---

[18]) Vgl. Ges. v. 24. April 1854 und Anm. 4.

[19]) Bei Verschulden des Dienstboten tritt die Haftung im Umfange der §§ 86, 87 nicht ein. Unter allen Umständen dauert die Haftung aber wie im § 88 über die Dienstzeit nicht hinaus, § 92, StrA. 15 S. 367, 42 S. 126, 94 S. 83. ObTr. 46 S. 228, es müßte denn § 94 vorliegen. Vgl. StrA. 44 S. 188 (Verpflichtung zur Lohnzahlung nach § 87).

Kranke aufgenommen werden, so muss das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.[20])

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.[21])

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äussere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muss sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestossenen Schaden vergüten muss, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Th. 1. Tit. 13. §. 80—81.)[22])

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Misshandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder ausser seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 1. Tit. 6. §. 60. sequ.)[23])

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn

---

[20]) Der Krankenanstalt haftet die Herrschaft, welche das Gesinde darin hat aufnehmen lassen, auf die Dauer der Dienstzeit für die Kosten, auch wenn § 86 nicht vorliegt. ObTr. 27 S. 160. StrA. 85 S. 51 (vers. i. r. I. 13 §§ 262 ff.).

[21]) Von dem auf die Kurzeit fallenden, nicht von etwa rückständigem Lohn.

[22]) D. h. also, wenn die Dienstherrschaft auch nur durch geringes Versehn schuld ist oder wenn das Gesinde die bestimmte Vorschrift der Herrschaft nicht hat befolgen können, ohne sich der Gefahr der Beschädigung auszusetzen. StrA. 84 S. 56.

[23]) Besondere Bestimmungen enthalten noch die Zoll- und Steuergesetze, das Forstdiebstahlsgesetz und das F. und FPG.

und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniss der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnisskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §. 32. 33. 34. zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.[24])

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muss Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, den baaren Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §. 101. bis 106. Anwendung.[25])

§. 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.[26])

---

[24]) §§ 41—44, nicht 32—34, sind die entscheidenden. Ueber die Unanwendbarkeit auf lebenslänglich angestellte Förster vgl. ObTr. 34 S. 260. StrA. 23 S. 120, 35 S. 127. Vgl. Anm. 215 zu ALR. I. 5 § 408. ObTr. 42 S. 268. StrA. 91 S. 217.

[25]) Jetzt entscheidet RKO. § 19. Danach kann ein im Haushalte, Wirthschaftsbetrieb, Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß von jedem Theil aufgekündigt werden, mit der gesetzlichen oder der vertragsmäßigen kürzeren Frist. Daß der § 102 hinsichtlich des Umfangs des Anspruchs beseitigt, ist nicht anzunehmen (Lohn, kein Kostgeld). Soweit der Vertrag nach der Konkurseröffnung erfüllt werden muß, ist der Dienstbote Massegläubiger. RKO. § 52 Nr. 2. Pr. KonkO. §§ 19, 42 Nr. 2. Für nicht angetretene Dienstverhältnisse entscheidet RKO. § 15.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 110. Ausser diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muss innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf Sechs Wochen und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Andres bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indess andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 48.) noch sein Bewenden behalten.[26a])

§. 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert, angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.[27])

§. 118. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen lässt.[28])

§. 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde gestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

---

[26]) Vgl. jetzt RKO. § 54 Nr. 1 (Vorzugsrecht für Rückstände aus dem letzten Jahr), Pr. KonkO. §§ 50, 70 (ebenso für ländliches Gesinde hinsichtlich der Immobiliarmasse) und jetzt SubhGes. v. 13. Juli 1883 §§ 26, 147.

[26a]) Vgl. Anm. 12 wegen der Kündigung bei Schäfern und Schäferknechten.

[27]) Vgl. StrA. 39 S. 328, 45 S. 287. Zu den in §§ 117 ff. angegebenen Entlassungsgründen tritt übrigens noch der aus § 4 der V. v. 29. Septbr. 1846 (GS. S. 467), wonach die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen kann, wenn es die Vorlegung des Dienstbuchs verweigert. Vgl. ferner F. u. FPG. v. 1. April 1880 § 16 (Entlassung wegen Weidefrevels verurtheilter Hirten).

[28]) Beharrlichkeit: StrA. 82 S. 201, 17 S. 90.

§. 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.[29])

§. 122. 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. 9. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniss der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.[30])

§. 126. 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§. 127. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. 12. Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniss der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. 14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht ablässt.

§. 131. 15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. 16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§. 133. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmässigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muss.

§. 134. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19. Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 117—128. hätte entlassen werden können, schuldig ge-

---

[29]) Veruntreuung, d. h. Unterschlagung. StrA. 97 S. 99.

[30]) Vgl. StrA. 38 S. 247, 44 S. 324.

macht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

Von Seiten des Gesindes.

§. 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1. Wenn es durch Misshandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. 4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in dieser Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142. 7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 144. 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, dass sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muss.

Von Seiten des Gesindes.

§. 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit,

jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen: 1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§. 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentliche Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 147. 3. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müsste.

§. 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muss dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird; so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muss aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§. 117—135. 143. 144.), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniss der Zeit fordern, wo er wirklich gedienet hat.

§. 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§. 145. 146. 147.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§. 136—142.), muss ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmässigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet; so muss die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§. 136—142.) bestimmten Ursachen den Dienst verlässt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §. 143. und 144. enthaltenen Gründen und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muss er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §. 117—135., 143. und 144. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 143. 144. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus den §. 145. und 146. angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §. 154. und 155. Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147. bestimmten Ursache, so muss der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmässigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, muss von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muss sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.[31]—[33])

§. 162. Auch für die Kost muss die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur in so fern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.[31])

---

[31]) Vgl. ALR. I. 5 § 277; 11 § 894. Ebenso natürlich das rückständige Lohn und Kostgeld, wenn sie auf Verlangen das Gesinde wieder annimmt. StrA. 79 S. 166.

[32]) Die Herrschaft kann alle gesetzmäßigen Entlassungsgründe geltend machen, auch wenn sie solche bei der Entlassung nicht vorgebracht hat. ObTr. 65 S. 177. StrA. 88 S. 213. Daß die Obrigkeit von Amts wegen einschreiten muß, folgt aus § 160 nicht. ObTr. 50 S. 341.

[33]) §§ 160, 164. Für den Entschädigungsanspruch des Gesindes ist wesentliche Vorbedingung, daß es die Vermittlung der Polizei behufs Wiederaufnahme in den Dienst in Anspruch genommen hat, und zwar jedenfalls vor dem Ende der Dienstzeit; das Unterlassen dieses Weges, sowie die Weigerung, in den Dienst zurückzukehren, beseitigt jeden Anspruch, wenn nicht § 165 vorliegt. Ist die Vermittlung aber einmal ohne Erfolg in Anspruch genommen, weil die Herrschaft sich weigert oder die Polizei die Entlassung für gerechtfertigt erklärt oder nicht einschreiten will, so ist der Rechtsweg über den Anspruch begründet. Daß das Gesinde sich wieder zum Antritt erbietet, ist nicht erforderlich. ObTr. 14 S. 81 (PlPräj. 1805), 6 S. 59, 17 S. 509 (Präj. 2078), 50 S. 341, 41 S. 257, 59 S. 266. StrA. 57 S. 225.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 152. sequ. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163. Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmässige Ursache den Dienst verlässt, muss durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.[35]

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtiget, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maassgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnissmässiges Gefängniss festzusetzen ist.[36]

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muss es der Herrschaft ersetzen. (§. 65—69.)

Abschied.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemässes Zeugniss über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.[37]

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befun-

---

[34]) Dies muß die Herrschaft excipiren. StrA. 32 S. 305. Nach ObTr. 49 S. 228 soll auch das nachträgliche Anerbieten der Dienstherrschaft selbst zur Wiederaufnahme den Anspruch des Gesindes auf Grund § 163 elidiren.

[35]) Vgl. Anm. 15 zu § 51.

[36]) Vgl. jetzt die Strafvorschrift Ges. v. 24. April 1854 § 1.

[37]) Vgl. jetzt V. v. 29 Septbr. 1846, betr. die Einführung von Dienstbüchern, §§ 5 ff.

den, so muss die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muss sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

II. Von Hausofficianten.

§. 177. Hausofficianten, denen nur ein gewisses bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird, müssen durch einen schriftlichen Contract angenommen werden.[38] [39]

§. 178. Mündliche Verabredungen sind ungültig, wenn auch Miethgeld gegeben und angenommen worden.

---

[38]) Hausofficiant. Vgl. § 186 h. t. und Anm. 5 zu § 1 Ges.O. Bei der wenig koncisen Definition wird viel auf die konkrete Sachlage ankommen. Bei dem gewissen, bestimmten Geschäft, welches dem H. aufgetragen, wird, da solches vielfach auch bei gemeinem Gesinde vorkommt, an eine mehr selbständige, erhöhte Ansprüche machende Thätigkeit zu denken sein. StrA. 76 S. 250. In der Praxis werden zu den H. gerechnet: Wirthschaftsbeamte unter Leitung des Gutseigenthümers, aber nicht völlig selbständige Verwalter; Förster, welche die technische Verwaltung der Forst haben, aber nicht die Vorsteherin eines Haushalts. StrA. 2 S. 181, 4 S. 377, 30 S. 109, 33 S. 122, 34 S. 62, 45 S. 177, 56 S. 48, 23 S. 316.

[39]) Nach § 186 h. t. soll das Rechtsverhältniß der Hausofficianten, abgesehn von der Form des Vertrages, §§ 178—181, von der Verpflichtung zu Nebendiensten, §§ 182, 183 h. t. GesO. §§ 57 ff., und von GesO. §§ 77 ff., — wie das des gemeinen Gesindes behandelt werden, d. h. jetzt nach der GesO. v. 8. Novbr. 1810. ObTr. 4 S. 112 (PlPräj. 568). StrA. 34 S. 62. Vgl. auch EG. z. Pr. KonkO. Art. 11 Nr. 3. RKO. §§ 19, 54 Nr. 1. Demgemäß gilt der schriftliche Vertrag mit dem H., auch wenn er auf bestimmte Zeit abgeschlossen, als stillschweigend verlängert, wenn nicht rechtzeitig gekündigt. GesO. §§ 111 ff. ObTr. 15 S. 61, 78 S. 175. StrA. 99 S. 75. Ebenso finden die §§ 117 ff. GesO. Anwendung, StrA. 43 S. 221, ingleichen die §§ 160 ff. StrA. 24 S. 54. Dagegen können weder die §§ 42 ff., noch die §§ 101 ff., letztere bei Hausofficianten, die auf Lebenszeit angestellt, Anwendung finden. ObTr. 34 S. 260. StrA. 35 S. 127, 4 S. 1. ObTr. 42 S. 268. StrA. 91 S. 217. Ueber das Rechtsverhältniß lebenslänglich angestellter Forstbeamten in Bezug zum Gutsnachfolger vgl. ObTr. 16 S. 1 (PlPräj. 1956. Kein dingl. R.).

§. 179. Doch muß derjenige Theil, welcher von der mündlichen Verabredung wieder abgehen will, das Miethgeld fahren lassen oder zurückgeben.

§. 180. Ist der Dienst auf Grund eines bloß mündlichen Vertrages wirklich angetreten, so kann der eine, so wie der andere Theil, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, jedoch unter Beobachtung einer sechswöchentlichen Aufkündigungsfrist, wieder abgehen.[40])

§. 181. Die Belohnung für die in der Zwischenzeit geleisteten Dienste wird nach der mündlichen Abrede; und in deren Ermangelung nach dem, was dem Hausofficianten bisher wirklich gegeben worden; oder, wenn auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, nach dem, was Leute dieser Classe an demselben Orte gewöhnlich erhalten, durch richterliches Ermessen bestimmt.

§. 182. Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste, wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 183. Anderen häuslichen Geschäften sich zu unterziehen, sind sie nur im dringendsten Nothfalle verpflichtet.

§. 184. In dem Geschäfte, wozu sie angenommen worden, müssen sie für jedes mäßige Versehen haften.

§. 185. Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, Entlassung fordern.

§. 186. In allen übrigen Stücken haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.[41])

Erzieher und Erzieherinnen.

§. 187. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsecretaire, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausofficianten zu achten.

§. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages; nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts; und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen und von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen, beurtheilt werden. (Th. 1. Tit. 11. §. 869. sqq.)

§. 189. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden.

§. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muß. (§. 58. 59.)

§. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen bloßer Züch-

---

[40]) Vierteljahr, d. h. Kalenderquartal. ObTr. 46 S. 220. StrA. 92 S. 128.

[41]) Anm. 39 zu § 177 h. t.

tigungen der Kinder, die in keine Mißhandlungen ausarten, nicht entlassen werden.

§. 192. Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bei Schließung des Vertrages untersagt worden, so begründet eine Uebertretung dieses Verbots das Recht zur Aufkündigung.

§. 193. Die gesetzmäßige Dauer der Dienstzeit solcher §. 187. beschriebenen Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, auf Ein Jahr gerechnet.

§. 194. Wegen deren stillschweigender Verlängerung gilt alles das, was bei dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist.

§. 195. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Contracte nicht ein Anderes festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt.

III. Von Sklaven.

§. 196. Sklaverei soll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.[42])

§. 197. Kein Königlicher Unterthan kann und darf sich zur Sklaverei verpflichten.

§. 198—208 (fallen fort).[43])

2. Gesetz, betr. die Abänderung der im A. L. R. Thl. II. Tit. 5 §§. 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. V. 9. März 1857. (G. S. S. 160.)

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Sklaven werden von dem Augenblicke an, wo sie Preuss. Gebiet betreten, frei.

Das Eigenthumsrecht des Herrn ist von diesem Zeitpunkte ab erloschen.

§. 2. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 198—208. Thl. II. Tit. 5. des A. L. R. werden hiermit aufgehoben.

Sechster Titel.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.

Gesellschaften überhaupt.

§. 1. Unter Gesellschaften überhaupt werden hier[1]) Verbindungen

---

[42]) Vgl. die Strafvorschriften in V. v. 8. Juli 1844 (GS. S. 399).

[43]) Aufgehoben durch das nachfolgende Ges. v. 9. März 1857.

[1]) Die Gesellschaften d. T. stehen in bedeutsamem Gegensatz zu den Vertragsgemeinschaften des Tit. 17 Th. I. Nachdem der Rechtsstand

mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden.

erlaubte,

§. 2. In so fern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt.[2])

unerlaubte,[3])

§. 3. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzulässig, und sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 4. Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.

§. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbotes, den an sich unzulässigen gleich zu achten.

§. 6. Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andere.

§. 7. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadensersatze und zur Strafe ebenso verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens.[4])

§. 8. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreit, welche weder von dem gemeinschädlichen Zwecke der Gesellschaft gewußt, noch an den unerlaubten Handlungen der übrigen Theil genommen haben.

---

des ALR. durch die moderne Entwicklung des Genossenschaftswesens (vgl. Preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838, 9. Nov. 1843 u. 27. März 1867, RGes. v. 4. Juli 1868, jetzt v. 1. Mai 1889) erheblich, insbesondre im Punkte der individuellen Geschlossenheit der Gesellschaften, durchbrochen worden, fallen unter Tit. 17 Th. I solche Gesellschaften, welche, ohne korporative Organisation, Erwerb und Gewinn von Vermögen bezwecken, gleichviel ob mit oder ohne persönliche Geschlossenheit, unter Tit. 6 Th. II solche Gesellschaften, welche, bei korporativer Organisirung, andre Zwecke oder doch den Vermögenszweck nur nebenher verfolgen: OHG. 18 S. 360, 398, 21 S. 348, RG. 9 S. 108, 16 S. 190.

[2]) Erlaubte Gesellschaft: eine neue Zwischenstufe des ALR., nur nach innen, nicht nach außen korporativ (§§ 14 ff.).

[3]) Zu §§ 3, 4 vgl. a) Preuß. Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 Art. 30; b) Ges. v. 11. März 1850, betr. die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (GS. S. 277); c) Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 Art. 4 Nr. 16; d) RGes. v. 21. Oktbr. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (RGBl. S. 351), mit den Ergänzungen v. 31. Mai 1880 (RGBl. S. 117), v. 25. Mai 1884 (RGBl. S. 53), v. 20. April 1886 (RGBl. S. 77) u. v. 18. März 1888 (RGBl. S. 109); e) RGewO. (in der Fassung v. 1. Juli 1883, RGBl. S. 177) § 103 (Verbot von Innungen); f) GenossGes. v. 4. Juli 1868 § 35, jetzt v. 1. Mai 1889, § 79.

[4]) I. 6 §§ 29 ff.; StGB. §§ 47 ff.

§. 9. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer solchen Verbindung Schaden entsteht, den Ersatz desselben von denjenigen, durch welche sie zum Beitritte verleitet worden, so wie von den Vorstehern der Gesellschaft fordern.

§. 10. Wer einer vom Staate ausdrücklich verbotenen Gesellschaft beitritt, kann gegen die in dem Verbotsgesetze bestimmte Strafe, durch Vorschützung der Unwissenheit des unerlaubten Zweckes, sich nicht entschuldigen.

Rechte der erlaubten Privatgesellschaften.

§. 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich, werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, im dessen Ermangelung, nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besonderen Gesetzen, und wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§. 12. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechtes, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit [5]) betrachtet.

§. 13. [6]) Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen andere, außer ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§. 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte [7]) der Corporationen und Gemeinen. (§. 25. sqq.)

§. 15. Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur in so fern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Corporation und Gemeine dazu berechtigt ist. [7a])

§. 16. Handlungsgesellschaften werden lediglich nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des siebenzehnten Titels im ersten Theil, und des siebenten Abschnitts des achten Titels im zweiten Theil, beurtheilt. [8])

---

[5]) D. h. als Gemeinschafter pro rata, nicht als correi: ObTr. (Präj. 2268) 20 S. 328 (Ressourcen), StrA. 13 S. 300 (Mitglieder jüdischer Gemeinden).

[6]) Aus den §§ 13—15 ist gefolgert, daß die Gesammtheit der jedesmaligen Mitglieder für die erlaubte Privatgesellschaft Besitz und Eigenthum (auch mittels Ersitzung) erwerben, sowie Rechte aus Verträgen ohne Beitritt der bei der Vertragsschließung vorhanden gewesenen Mitglieder verfolgen könne, StrA. 68 S. 341, 61 S. 44, andrerseits zur Begründung eines Anspruchs gegen die Gesellschaft der Nachweis, daß ihr Korporationsrechte verliehen worden, nicht erforderlich sei, ObTr. 15 S. 318. — Dabei ist als Prinzip des heutigen, mindestens des gem. Rechts anerkannt, daß Privatvereine ohne Rücksicht auf die Personen der einzelnen Mitglieder prozeßfähig (OHG. 4 S. 202, 211; RG. 4 S. 156, 7 S. 164, 8 S. 123). Vgl. CPO. § 19.

[7]) Zu den inneren Angelegenheiten ist auch die prozessuale Vertretung gerechnet: RG. bei Gruchot 27 S. 964.

[7a]) §§ 182 ff. d. T.

§. 17. Alles, was einer solchen Gesellschaft zufällt, wird nur das gemeinschaftliche Eigenthum der dermaligen Mitglieder.[8a])

§. 18. Es kann also jedes ausscheidende Mitglied seinen Antheil davon, so wie von dem übrigen im gemeinschaftlichen Eigenthume befindlichen Vermögen fordern.

§. 19. Ist bei der Erwerbung oder Zuwendung das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden: so hat zwar, so lange die Gesellschaft besteht, ein ausscheidendes Mitglied an dergleichen Sachen keinen Anspruch;

§. 20. Wenn aber die Gesellschaft ganz aufhört, so wird auch eine solche Sache, gleich dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen, unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt.

§. 21. Schenkungen, die einer erlaubten Privatgesellschaft, welche aber keine Handlungsgesellschaft ist, zu einem gewissen Zwecke gemacht worden, fallen, wenn bei erfolgender Aufhebung der Gesellschaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, in so fern sie noch vorhanden sind, an den Geschenkgeber, oder dessen Erben zurück. (Th. 1. Tit. 16. §. 200.)

Privilegirte Gesellschaften.

§. 22. Die Rechte und Verhältnisse einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaft müssen hauptsächlich nach dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden.[9])

§. 23. So weit aber in diesem nichts Besonderes festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte Gesellschaften mit anderen erlaubten in der Regel nur gleiche Rechte.[10])

§. 24. Doch kann der Staat eine von ihm ausdrücklich privilegirte Gesellschaft nur aus eben den Gründen, aus welchen ein Privilegium überhaupt zurückgenommen werden kann, wieder aufheben.[11]) [11a])

---

[8]) Jetzt nach HGB. Art. 85—270, EG. v. 24. Juni 1861 (GS. S. 449) Art. 23.

[8a]) Aus der Praxis vgl. RG. bei Gruchot 28 S. 928 (Vermächtniß).

[9]) Hierher gehören die Freimaurerlogen-Gesellschaften, insgesammt hervorgegangen aus drei privilegirten Mutterlogen zu Berlin, nämlich der Loge zu den drei Weltkugeln (Privileg. v. 9. Febr. 1796, Rabe 3 S. 265, NCC. X S. 79), der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland und der Großen Loge von Preußen (Royal-York zur Freundschaft). Vgl. hierzu noch das Ed. v. 20. Oktbr. 1798 (NCC. X S. 1775, Rabe 5 S. 226), sowie die Reskr. v. 9. Oktbr. 1797 und 11. April 1836, betr. die Vertretung der Logen bei Rechtsgeschäften (Rabe 4 S. 302, Jahrb. 47 S. 595). — Darüber, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Gesellschaften auch ohne staatliche Genehmigung die Rechte der juristischen Person erlangen, sowie über die für die Staatsgenehmigung zuständigen Behörden vgl. OHG. 17 S. 80.

[10]) Subsidiäre Beurtheilung der inneren Rechtsverhältnisse einer staatlich genehmigten gemeinschaftlichen Sterbe- und Aussteuerkasse nach den Regeln von Korporationen: OHG. 8 S. 180, RG. bei Gruchot 25 S. 1040.

[11]) Einl. §§ 70 ff.

[11a]) Aktiengesellschaften. Das ALR. kennt zwar Aktien (I. 2 § 12;

1. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 1. Mai 1889. (R. G. Bl. S. 55.)[12] [12a])

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuss- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Grossen und Ablass im Kleinen (Konsumvereine),
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

---

11 § 793; 12 § 415), fand aber zur besondren Regelung der Aktiengesellschaften kein Bedürfniß vor. Die Aktiengesellschaften beruhten damals und noch lange Zeit danach auf Privilegien, und fielen demzufolge unter die erlaubten Gesellschaften (§§ 22, 23 d. T.). Erst der große Aufschwung des Verkehrs und der Industrie im 19. Jahrhundert drängte zu besondrer Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften, und zwar in der Richtung auf Gewährung der Rechte der juristischen Person. Die ersten Schritte dazu thaten die Preuß. Ges. v. 3. Novbr. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen u. v. 9. Novbr. 1843 über die Aktiengesellschaften. An Stelle des letzteren trat für Aktiengesellschaften, deren Gegenstand Handelsgeschäfte bilden, das D. HGB. Art. 207—249 (EG. dazu v. 24. Juni 1861 Art. 12), und für die übrigen Aktiengesellschaften das Ges. v. 15. Febr. 1864 (GS. S. 57). Diese Vorschriften sind aber neuerdings für beide Arten von Aktiengesellschaften ersetzt durch die RGes. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 11. Juni 1870 (BGBl. S. 375), bez. v. 18. Juli 1884 (RGBl. S. 123).

[12]) Durch dies Gesetz ist dasjenige v. 4. Juli 1868 nebst Dekl. v. 19. Mai 1871 (u. §§ 195—197 RKonkO., § 3 Abs. 4 EG. dazu) aufgehoben (§. 153). Für die gemäß Ges. v. 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften sind die Uebergangsbestimmungen der §§ 154—170 bestimmt.

[12a]) Gesetzeskraft mit 1. Oktbr. 1889 (§ 157).

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Massgabe dieses Gesetzes.

§. 2. Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, dass die einzelnen Mitglieder (Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, dass die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht);
3. dergestalt, dass die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).[13])

§. 3. Die Firma der Genossenschaft muss vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im §. 2. vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.[14])

§. 4. Die Zahl der Genossen muss mindestens sieben betragen.

§. 5. Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§. 6. Das Statut muss enthalten:[15])

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 7. Das Statut muss ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur

---

[13]) Die Formen zu 2, 3 sind neu (vgl. Ges. v. 4. Juli 1868 §§ 3[12], 12).

[14]) Entspricht dem Art. 20 HGB.

[15]) Vgl. Art. 175, 209 HGB.

der unbeschränkten Nachschusspflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;

2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8. Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen ausser den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluss von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

Konsumvereine (§. 1. Ziffer 5.) dürfen im regelmässigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

§. 9. Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschliesslich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§. 10. Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.[16])

§. 11. Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muss, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 12. Das eingetragene Statut ist von dem Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muss enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen ist;
7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, dass die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

---

[16]) Vgl. § 25¹ Preuß. AG. zum BGB.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.[17])

§. 13. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 14. Jede Zweigniederlassung muss bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.[17a])

Die Anmeldung hat die im §. 12. vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im §. 11. Absatz 3. findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§. 15. Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.[17b])

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10.) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gerichte aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniss zu setzen.

§. 16. Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsantheils bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei

---

[17]) Vgl. § 171 Abs. 1.
[17a]) Vgl. §§ 147—152.
[17b]) Vgl. §§ 113, 121.

Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des §. 11. mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im §. 12. Absatz 2. und 4. bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17. Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.[18])

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18. Das Rechtsverhältniss der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 19. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniss ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniss ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Massstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§. 20. Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, dass der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluss genügt, sofern

---

[18]) Wegen des Gerichtsstandes vgl. §§ 19, 23 CPO.

das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§. 21. Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, dass von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§. 22. Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, so lange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 23. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Massgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 24. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 25. Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muss die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des

Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 26. Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Vertragschliessenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10.), dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 27. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniss, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniss des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder dass die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 28. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muss ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 29. Die Aenderung in dem Vorstande oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, dass derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniss hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muss der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, dass er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 30. Der Vorstand hat ein Verzeichniss der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§. 31. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muss binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§. 32. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 19., 22. der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 33. Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§. 34. Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlussfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniss bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§. 35. Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen die-

selben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 36. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 37. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschliessung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschliesst.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§. 38. Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§. 39. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des §. 32. Absatz 3. zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 40. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie

die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniss derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.[19])

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§. 41. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschliesst, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§. 42. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist ausser den im Statut oder in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 43. Die Generalversammlung muss ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§. 10.) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§. 44. Die Berufung der Generalversammlung muss in der

---

[19]) Vgl. HGB. Art. 235.

durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 43. Absatz 3. vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 45. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muss.

§. 46. Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschliessen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniss gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§. 47. Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§. 48. Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

§. 49. Ein Beschluss der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist ausser dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, dass die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig

für die Klage ist ausschliesslich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.[20])

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluss für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluss in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10.) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluss veröffentlicht war.

§. 50. Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 51. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§. 52. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§. 53. Der Verband muss die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1. bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§. 54. Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muss erkennen lassen, dass der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

---

[20]) Vgl. CPO. § 138.

§. 55. Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1. zuständigen Stelle einzureichen.

§. 56. Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniss der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10.), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 57. Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§. 58. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 53. bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im §. 56. bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§. 59. Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 53. bis 55.) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§. 10.) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 60. Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Massgabe der erforderlichen Zeitversäumniss.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften im §. 98. Absatz 2., §. 99., §. 702. Nr. 3. der Civilprozessordnung finden Anwendung.

§. 61. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, dass die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniss der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

§. 62. Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 63. Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 64. Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muss eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§. 65. Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§. 8. Nr. 2.), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, dass er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 66. Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuss- und Kreditvereinen kann die Ausschliessung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschliessung festgesetzt werden.

Der Beschluss, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§. 67. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10.) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, dass die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 64. Absatz 2. bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Imgleichen hat der Vorstand im Falle des §. 65. mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschliessung Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte und, wenn die Erklärung oder der Beschluss später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 68. In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluss unverzüglich einzutragen.

In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Lauf eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§. 69. Auf Antrag des Genossen, im Falle des §. 64. auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluss, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschliessung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§. 70. Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder

von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §. 64. auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§. 71. Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschliesslich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§. 72. Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§. 73. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§. 74. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschliessen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§. 10.) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, dass dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräussernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15., 69. und 70. finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§. 75. Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit

dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10.) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften im §. 68. Absatz 1., §§. 69. bis 73., finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 76. Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann ausser dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 77. In dem Falle, dass durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im §. 76. Absatz 2. findet Anwendung.

§. 78. Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10.) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluss ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Massgabe der Civilprozessordnung zu.[21]) Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§. 79. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird,[22]) oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20., 21. der Gewerbeordnung mit der Massgabe Anwendung, dass die Entscheidung

---

[21]) Vgl. CPO. § 540.
[22]) Vgl. Note 3.

in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10.) Mittheilung zu machen.

§. 80. Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gerichte ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muss vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 81. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 10.) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 82. Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gerichte aufbewahrt.

§. 83. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muss die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, dass die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 84. Die Vorschriften im §. 29. über das Verhältniss zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 85.[23]) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die

---

[23]) Vgl. Art. 137 ff. HGB.

Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 86. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 87. Die Liquidatoren haben die aus den §§. 26., 27., §. 31. Absatz 1., §. 32., §§. 42. bis 45., §. 46. Absatz 2. sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräusserung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluss der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 88. Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 80. Abs. 2.) zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind ausser der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, dass die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 89. Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87.) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniss der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen

der letzten Jahresbilanz (§. 31.) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen ausser Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniss für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 90. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10.) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.[24])

§. 91. Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 92. Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Massgabe des §. 32. verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 93. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist ausser den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§. 91.) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Massgabe der Konkursordnung §. 97. Absatz 2., 3. zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abge-

---

[24]) Vgl. § 153.

wiesen werden, dass eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§. 94. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§. 95. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§. 96. Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuss zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschliessen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften im §. 79. der Konkursordnung zur Anwendung.

§. 97. Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlussfassung darüber zu berufen (§§. 42. bis 44.), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 98. Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlussvertheilung (Konk. Ordn. §. 149.) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniss festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.[25])

§. 99. Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konk. Ordn. §. 114.), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschussweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschussberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, dass durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

---

[25]) Vgl. RKonkO. §§ 46—49.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§. 100. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§. 101. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuss und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 102. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemässheit der Civilprozessordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§. 667., 686., 687. der Civilprozessordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschliesslich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§. 103. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konk. Ordn. §. 120.) zu hinterlegen oder anzulegen.

§. 104. Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den An-

fechtungsgrund in dem Termine (§. 100.) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen ausser Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§. 105. Die Klage ist ausschliesslich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluss die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluss rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozessordnung §§. 688., 689. über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmassregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 106. Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemässheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 99. bis 105. zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§. 107. Sobald mit dem Vollzuge der Schlussvertheilung (Konk. Ordn. §. 149.) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschussberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemässheit des §. 98. an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschussberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 99. bis 102., 104. bis 106., der Vorschrift in §. 99. Absatz 2. mit der Massgabe, dass auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§. 108. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäss §. 103. vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist,

diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konk. Ordn. §. 153.) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Ausser den Antheilen auf die im §. 155. der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§. 109. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlussvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§. 110. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in §. 99. Absatz 1., §. 102. Absatz 1., §§. 106., 107. zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 111. Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 112. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§. 113. Die Beitrittserklärungen (§. 15.) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dass die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Massgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 114. Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20.), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 63. bis 75. mit der Massgabe Anwendung, dass an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und dass die Aufkündigung (§. 63. Abs. 2.) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67.) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluss erfolgen muss.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluss ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§. 115. Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, dass das Vermögen der Genossenschaft einschliesslich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlussfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, dass die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im §. 97. vorgesehene Beschlussfassung herbeizuführen.

§. 116. Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlussvertheilung (Konk. Ordn. §. 149.) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne dass den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozess über eine im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 117. Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 116. Absatz 2. bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 118. Soweit Genossen in Gemässheit des §. 116. Konkurs-

gläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

§. 119. Die Bestimmungen der §§. 116. bis 118. finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§. 68., 74.), welche nicht schon in Gemässheit des §. 73. der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Massgabe Anwendung, dass der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschussberechnung (§. 107.) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem im §. 75. Absatz 1. bezeichneten Zeitpunkte eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, dass bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht.

§. 120. Die Bestimmungen des §. 112. über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des §. 115. über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht Anwendung.

§. 121. Die Beitrittserklärungen (§. 15.) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dass die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Massgabe des Gesetzes zu leisten.

§. 122. Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschussberechnung (§. 107.) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im §. 98. Absatz 1. bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemässheit des §. 73. oder des §. 74. Absatz 4. der Nachschusspflicht unterliegen, nach Massgabe des §. 98. zur Konkursmasse zu leisten.

§. 123. Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in §. 99. Absatz 3.,

§§. 100. bis 102., 104. bis 106. und 108. entsprechende Anwendung.

§. 124. Durch die Bestimmungen der §§. 122., 123. wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen im §. 98. Absatz 1. bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 125. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2.) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muss bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12., 16.).

§. 126. Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 127. Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind (§. 80. Abs. 2., §. 88. Abs. 1. bis 3.).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im §. 88. Absatz 1. bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, dass die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sicher gestellt sind.

§. 128. Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§. 12., 16.).

§. 129. Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 130. Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§. 131. Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäfts-

antheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gerichte (§. 10.) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, dass die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemässheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 15. zur entsprechenden Anwendung.

§. 132. Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des §. 128. an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im §. 74. vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 131.

§. 133. Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist ausser den im §. 31. vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluss alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§. 134. Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft ausser dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 92. Absatz 2., 3., §. 93. finden entsprechende Anwendung.

§. 135. Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 116. bis 119. Anwendung.

§. 136. Ausser dem Falle des §. 88. kann in dem Falle, dass entgegen den Vorschriften in §§. 19., 22. der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt,

wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§. 137. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschusspflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind (§. 80. Abs. 2., §. 88. Abs. 1. bis 3.).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschusspflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften im §. 127. Absatz 2. finden entsprechende Anwendung.

§. 138. Zu dem Beschluss auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschusspflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§. 139. Die Umwandlung (§§. 137., 138.) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 140. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniss und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 141. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths

und Liquidatoren werden mit Gefängniss bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§. 10.) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschliesslich die Geldstrafe ein.

§. 142. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 92., 111., 134. der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, dass die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 143. Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im §. 1. erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§. 144. Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemässheit des §. 57. Absatz 2. anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, dass die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 145. Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, dass er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 147. Die Vorschriften in Artikel 12. bis 14. des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§. 148. Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 16., 28., §. 31. Absatz 2., §. 49. Absatz 4., §. 61. Absatz 2., §. 82., §. 83. Absatz 2. vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §. 13., §. 16. Absatz 4., §§. 29., 84., 139. vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§. 149. Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschliessung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§. 10.) dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Imgleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§. 150. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.[26])

§. 151. Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§. 79., 80. und 80b. des Gerichtskostengesetzes statt.

§. 152. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10.) zur Befolgung der in §. 8. Absatz 2., §. 14., §. 16.

---

[26]) Vgl. §§ 25, 40, 51 Preuß. AG. zum GVG.

Absatz 3., §§. 28., 30., §. 59. Absatz 2., §. 61., §. 76. Absatz 2., §. 77. Absatz 2., §. 127. Absatz 2., §. 137. Absatz 3. enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 31. Absatz 2., §. 45., §. 46. Absatz 2., §. 49. Absatz 3. und 4., §. 82., §. 83. Absatz 2., §. 87. Absatz 1., §. 148. Absatz 2. enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften massgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.[27])

§. 153. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415.) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101.), sowie die Vorschriften in §§. 195. bis 197. der Konkursordnung und im §. 3. Absatz 4. des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 6. des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 154. Auf die in Gemässheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Massgaben Anwendung.

§. 155. Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10., 14.) durch Ordnungsstrafen in Gemässheit des §. 152. anzuhalten.

§. 156. So lange in dem Statut einer Genossenschaft die im §. 7. Nr. 4. vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§. 157. Die Vorschrift der Nr. 3. im §. 8. Absatz 1. über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des §. 8. Absatz 2. nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§. 158. Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 24.

---

[27]) Vgl. Preuß. EG. zum HGB. Art. 5 ff., Preuß. AG. zur CPO. § 28 u. Note 26.

Absatz 2. über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen in §. 9., §. 34. Absatz 1. nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 81. Absatz 2. über die Zahl der Liquidatoren.

§. 159. Die Bestimmung des §. 66. über die Ausschliessung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§. 160. Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der §. 78. so lange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§. 161. Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§. 52. bis 65. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im §. 197. der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§. 162. Ausser den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Massgabe zur Anwendung, dass mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des §. 119. Absatz 1. beginnt, und dass die im zweiten Absatz desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 163. Die Bestimmung im §. 112. findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§. 164. Der Vorstand hat dem Gerichte (§. 10.) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen ausser den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§. 4., 25. Abs. 2. des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschliessung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemässheit des §. 152. anzuhalten.

§. 165. Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste auf-

geführten Personen, welche behaupten, dass sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder dass ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, dass sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§. 166. Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 167. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§. 168. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschliessung (§. 164. Abs. 2.) der Inhalt der Liste massgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im §. 165. Absatz 2. bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemässheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im §. 165. vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§. 169. Das Gericht hat die in Gemässheit des §. 165. Absatz 2. und §. 168. Absatz 2. erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniss oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozessgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gerichte (§. 10.) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§. 170. Das Gericht hat von den zufolge §. 165. Absatz 1., §. 169. vorgenommenen Eintragungen dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§. 150., 151. entsprechende Anwendung.

§. 171. Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§. 45.) und höhere Verwaltungsbehörde (§§. 56., 57., 59., 79.) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 172. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

2. Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. Vom 1. April 1879. (G. S. S. 297.)[28])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern,
zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken,
zum Schutze der Ufer,
zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken,
zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen

können Genossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet werden.

§. 2. Auf das Deichwesen und auf solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.[29])

§. 3. Soweit es sich um die Errichtung neuer oder die Verhältnisse bestehender Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken handelt, sind nachfolgende Gebietstheile den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen:

1. der Kreis Siegen;
2. die Herzogthümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
3. das Land Hadeln;
4. das Fürstenthum Lüneburg und die zur Provinz Hannover

[28]) Durch dieses Gesetz ist, unter Beseitigung der früheren Gesetzgebung (vgl. Note 28 Bd. 1 S. 344), insbesondere der §§ 56—59 Ges. v. 28. Febr. 1843 (GS. S. 41), die bezügliche Materie für die ganze Monarchie einheitlich geregelt.

[29]) Vgl. Ges. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848 (GS. S. 54) zu Th. II Tit. 15.

gehörigen Lauenburgischen Landestheile, soweit die Lüneburgische Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 Anwendung findet;

5. Die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Januar 1864 Anwendung findet oder demnächst in Anwendung gebracht werden wird;
6. das Fürstenthum Ostfriesland und die Stadt Papenburg;
7. das Jadegebiet.

§. 4. Die Genossenschaften (§. 1.) werden durch Vertrag — freie Genossenschaften — oder durch Beschluss der staatlichen Behörde — öffentliche Genossenschaften — begründet.

§. 5. Der Genossenschaft können ausser den Eigenthümern der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke nur diejenigen Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbände, sowie diejenigen Deich- und Meliorationsverbände, deren Interessen bei dem Unternehmen betheiligt sind, als Mitglieder angehören.

§. 6. Dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige gleichzuachten, welcher ein erbliches unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Grundstücke hat.

§. 7. Die Genossenschaft muss ihren Sitz im Inlande haben.

§. 8. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft müssen durch ein Statut geregelt werden.

§. 9. Die Genossenschaft muss einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

§. 10. Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.[30])

Abschnitt II.

Freie Genossenschaften.

§. 11. Der Vertrag, durch welchen eine freie Genossenschaft begründet wird (Genossenschafts-Statut), muss gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

§. 12. Das Genossenschafts-Statut muss enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. die genaue Bezeichnung der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke oder Theile von Grundstücken unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;

---

[30]) Vgl. § 42 d. G., CPO. §§ 19, 23, EG. dazu § 15².

4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;
6. das Verhältniss der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter;
8. die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
9. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossen, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;
10. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
11. die Bedingungen für eine Aenderung des Statuts;
12. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossen, sowie Vorschriften über die Auflösung der Genossenschaft.

§. 13. Das Statut und ein Mitgliederverzeichniss müssen bei dem Gerichte,[31]) welchem die Führung der Handelsregister in dem Bezirke, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, obliegt, durch den Vorstand eingereicht und von dem Gerichte in ein zu diesem Zwecke anzulegendes Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden.

§. 14. Das Register (§. 13.) ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist. Nähere Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers werden im Wege der Ausführung dieses Gesetzes erlassen.[32])

§. 15. Nach der Eintragung hat das Gericht öffentlich bekannt zu machen:

1. das Datum des Statuts;
2. den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
5. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen der Genossenschaft aufzunehmen sind.

---

[31]) Amtsgericht nach § 25¹ des Preuß. AG. z. GVG. v. 24. April 1878.
[32]) Sind erlassen durch Allg. Verf. v. 9. Septbr. 1879 (JMBl. S. 337).

§. 16. Erst mit der Eintragung in das Register (§. 13.) erlangt die Genossenschaft die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§. 17. Werden nach der Einreichung des Statuts bei dem zur Führung des Registers zuständigen Gerichte neue Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen, so hat der Vorstand binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen.

§. 18. Der Genossenschaftsvorstand hat austretende oder neu eintretende Vorstandsmitglieder binnen 14 Tagen zur Eintragung in das Register anzumelden.

§. 19. Jede Aenderung des Statuts muss gerichtlich oder notariell aufgenommen und bei dem zur Führung des Registers zuständigen Gerichte unter Ueberreichung des Genossenschaftsbeschlusses binnen 14 Tagen angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise, wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren.

Eine Veröffentlichung findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Angaben ändern.

Der Beschluss hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Register eingetragen worden ist.

§. 20. Mitglieder des Vorstandes, welche bei ihrer Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statuts entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 21. Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald das Interesse der Genossenschaft es erfordert, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen derselben fruchtlos geblieben ist.

§. 22. Auf Antrag eines Fünftels der Genossen (nach der Personenzahl oder dem Stimmrecht) muss der Vorstand die Genossen zusammenberufen. Erfolgt diese Berufung nicht binnen 14 Tagen, oder ist der Tag der Versammlung auf mehr als 4 Wochen hinausgerückt worden, so hat jeder der Antragsteller das Recht, die Zusammenberufung durch einen öffentlichen Notar herbeizuführen.

Der Notar hat bei den Ladungen die Vorschriften des Statuts zu beachten, die Legitimation der Erschienenen festzustellen und die Versammlung zu leiten.

Eine solche Versammlung ist befugt:

a) Vertreter der Genossenschaft zur Verfolgung von Ansprüchen gegen den Vorstand zu bestellen,
b) den Vorstand zu entsetzen und eine Neuwahl vorzunehmen.

In dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen tritt, so lange daselbst Notare nicht angestellt sind, unter denselben Voraussetzungen und mit den-

selben Befugnissen und Obliegenheiten der Bürgermeister an die Stelle des Notars.

§. 23. Die Bestellung des Vorstandes kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Genossenschaft widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Zur Gültigkeit eines auf die Entsetzung des Vorstandes (§. 22.) oder den Widerruf der Bestellung gerichteten Beschlusses der Genossenschaft ist es jedoch erforderlich, dass derselbe, falls im Statut Anderes nicht bestimmt ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft gefasst wird.

§. 24. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet deren Vermögen.

Genügt dasselbe zur Befriedigung der Gläubiger nicht, so ist die Genossenschaft den Gläubigern verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch Beiträge zu bewirken, welche von dem Vorstande, beziehungsweise von den Liquidatoren (§§. 34. ff.) nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmeverhältniss auf die Genossen umzulegen und erforderlichen Falles durch Klage beizutreiben sind.

Ist zur Beitreibung der Beiträge die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen ganz oder theilweise fruchtlos geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Genossen in gleicher Weise zu vertheilen. Dasselbe findet statt, wenn über das Vermögen eines Genossen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, ihre Forderungen auf die Beiträge im Konkursverfahren zur Geltung zu bringen.

Im Falle der Zwangsvollstreckung zur Erfüllung der im Absatz 2. bestimmten Verpflichtungen können die dem Vorstande obliegenden Handlungen durch einen Dritten vorgenommen werden (Deutsche Civilprozessordnung §. 773.).

Den beauftragten Dritten steht das Recht zu, die Genossen nach Maassgabe der Bestimmungen des §. 22. Abs. 2. zu berufen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Entgegenstehende Verträge sind gegen Dritte wirkungslos.

§. 25. Gläubiger eines Genossen sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Ebensowenig findet Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Forderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossen während des Bestehens der Genossenschaft statt.

§. 26. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossen besteht.

Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf

die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben.

Diejenigen Rechte, welche an dem von einem Genossen in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 27. Bei einem Wechsel in der Person der Eigenthümer der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke tritt der neue Erwerber kraft Gesetzes an Stelle des früheren Besitzers als Mitglied in die Genossenschaft.

Wer ein betheiligtes Grundstück als Benefizialerbe erwirbt, haftet für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur als Benefizialerbe. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, durch welche die Haftung der Ehefrau für Verbindlichkeiten der Gütergemeinschaft eingeschränkt wird, werden durch die Vorschrift des ersten Absatzes nicht berührt.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nur unbeschadet der Rechte voreingetragener Gläubiger und Realberechtigter und zwar bei Zwangsvollstreckungen mit folgender Maassgabe Anwendung:

Wenn das Gebot für solche Hypotheken, Grundschulden und andere Realberechtigungen, welche bereits eingetragen waren, bevor der Eigenthümer des zu versteigernden Grundstücks der Genossenschaft beitrat, nicht vollständige Deckung gewährt, so sind die Betheiligten befugt, zu verlangen, dass das Grundstück auch unter der Bedingung ausgeboten werde, dass der Ersteher nicht verpflichtet ist, in die Genossenschaft einzutreten.[33])

§. 28. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen Rechte an einem im Grundbuch (Stockbuch) eingetragenen Grundstücke Rechtswirkung gegen Dritte erlangen,[34]) werden durch die §§. 24. bis 27. nicht berührt.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes ist ein Vermerk über die Betheiligung der im Statut bezeichneten Grundstücke (§. 12. Nr. 3.) bei dem Unternehmen im Grund- oder Stockbuch einzutragen. Der Genossenschaftsvorstand hat den Antrag binnen zwei Wochen nach der Eintragung des Statuts zu stellen.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn in die Genossenschaft ein Mitglied mit bisher nicht betheiligten Grundstücken eintritt.

§. 29. Der Austritt eines Genossen ist dem Gerichte, von welchem das Register geführt wird, binnen 14 Tagen, vom Tage des Austritts an gerechnet, vom Vorstande anzuzeigen.

Auf Anmeldung eines Genossen hat das Gericht, von

---

[33]) Vgl. § 47 Ges. v. 5. Mai 1872 (zu I. 20 § 410).

[34]) Vgl. § 12 Ges. v. 5. Mai 1872 (zu I. 19 § 6).

welchem das Register für Wassergenossenschaften geführt wird, die Behauptung des Austritts vorzumerken und dem Vorstande Nachricht zu geben.

Diese Vorbemerkung sichert die Rechte des Genossen für den Fall, dass durch Anerkenntniss des Vorstandes oder durch richterliches Erkenntniss der Austritt als rechtsgültig geschehen festgestellt wird.

§. 30. Der ausgetretene Genosse haftet für die bei seinem Austritt vorhandenen Verbindlichkeiten gleich den übrigen Genossen noch zwei Jahre nach erfolgter Anzeige des Austritts.

Erfolgt das Ausscheiden auf Grund des §. 27. Abs. 1, so haftet der austretende Genosse während derselben Frist nur, insoweit sein Besitznachfolger die ihm nach §. 24. Abs. 6 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

§. 31. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Genossenschafts-Statut bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluss der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

§. 32. Die Auflösung der Genossenschaft muss, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Register binnen 14 Tagen angemeldet werden; sie muss binnen derselben Frist zu zwei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter veröffentlicht werden. Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, bei einem der Liquidatoren der Genossenschaft, welche namentlich zu bezeichnen sind, ihre Forderungen binnen Jahresfrist anzumelden. Nicht angemeldete Forderungen werden bei der Vertheilung nicht berücksichtigt.

§. 33. Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 12. Ziffer 10 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Register nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichts bei dem Gerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 34. Nach Auflösung der Genossenschaft ausser dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluss der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

§. 35. Die Namen der Liquidatoren sind von dem Genossenschaftsvorstande, das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist von den übrigen Liquidatoren bei dem das Register führenden Gerichte binnen 14 Tagen zur Eintragung in das Register anzumelden.

§. 36. Dritten Personen kann die Bestellung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen

der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als diese Thatsachen im Register eingetragen oder den dritten Personen bekannt geworden sind.

§. 37. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern. Sie haben die Genossenschaft gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schliessen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Veräusserung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluss der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 38. Eine Beschränkung des Umfangs dieser Geschäftsbefugniss der Liquidatoren (§. 37.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 39. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörigen Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass sie einzeln handeln können.

§. 40. Die Liquidatoren haben bei der Geschäftsführung den Beschlüssen der Genossenschaft Folge zu geben, widrigenfalls sie der letzteren für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 41. Eine Vertheilung von genossenschaftlichem Vermögen unter die Genossen darf erst nach Tilgung der genossenschaftlichen Schulden erfolgen.

Für noch nicht fällige oder streitige Schulden ist der Betrag bis zum Eintritt der Fälligkeit oder bis zur Erledigung des Streites zurückzulegen.

§. 42. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossen unter einander, sowie zu dritten Personen die Bestimmungen des Statuts und des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung, soweit nicht aus dem Wesen der Liquidation sich ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen.[35])

Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 43. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der vormaligen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Gericht bestimmt, welches das Register

---

[35]) Vgl. § 10 d. G., EG. z. CPO. § 15².

führt. Die Genossen oder deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Schriften.

§. 44. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

Abschnitt III.

Oeffentliche Genossenschaften.

I. Vorschriften für alle Arten öffentlicher Genossenschaften.

§. 45. Die Begründung einer öffentlichen Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens. Das Vorhandensein dieses Nutzens wird durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt.

§. 46. Ausser im Falle des §. 65. kann Niemand gezwungen werden, einer öffentlichen Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

§. 47. Für den Beitritt von Gemeinden, Körperschaften und Verbänden zur Genossenschaft ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Lehns- und Fideikommissbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Agnaten der Genossenschaft beizutreten.

§. 48. Das Stimmverhältniss der Genossen wird im Statut geregelt.

In Genossenschaften, welche mehr als zwei Mitglieder haben, darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 49. Die öffentliche Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, dass die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfanges wird sie mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.[35a])

Die Aufsicht wird bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen von der Bezirksregierung (Landdrostei)[36]) und in der Beschwerdeinstanz vom Oberpräsidenten, bei allen anderen Genossenschaften von[37]) dem Kreis- (Stadt-) Ausschuss, in der Beschwerdeinstanz vom Bezirksrath geführt.

Zuständig ist diejenige dieser Behörden, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

[35a]) Vgl. RG. bei Gruchot 30 S. 990.

[36]) An Stelle der Landdrosteien in Hannover sind auf Grund der §§ 25, 155 Ges. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195), bez. der Kreis-O. u. ProvinzO. für jene Provinz v. 6. u. 7. Mai 1884 (GS. S. 181, 237) auch Regierungen getreten.

[37]) Jetzt vom Landrath, bez. Reg.Präsidenten: § 94 Abs. 2 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

§. 50. Wenn die Genossenschaft es unterlässt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmässig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder ausserordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die ausserordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.[38])

§. 51. Zur Veräusserung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[39])

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§. 52. Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Genossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muss der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemassstabe auf die Genossen umzulegen sind.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten.[40]) Auf den bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücken haftet sie als solche in dem durch das Theilnahmeverhältniss (§. 56 Nr. 6.) festgestellten Umfange. Die Zwangsversteigerung dieser Grundstücke wegen rückständiger Beiträge ist nicht ausgeschlossen.

Bei Parzellirungen von Grundstücken, welche der Genossenschaft angeschlossen sind, müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnissmässig vertheilt werden (§. 56 Ziffer 7.).

§. 53. Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, und, insofern die Genossenschaft unter der Aufsicht der Bezirksregierung steht, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.[41])

---

[38]) Die Fassung dieses Abs. beruht auf § 94 Abs. 3 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[39]) Hier hat es bei der Zuständigkeit des Kreis= (Stadt=) Ausschusses sein Bewenden (§ 94 Abs. 2 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883).

[40]) Vgl. § 28 Ges. v. 13. Juli 1883.

[41]) Jetzt Klagefrist 2 Wochen: § 51 Ges. über die allg. Land.Verwaltung v. 30. Juli 1883. — Zuständigkeit unverändert geblieben, nur daß an Stelle des

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheid zur Tragung der Genossenschaftslasten Verpflichteten bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.[42])

§. 54. Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nöthigenfalls mittelst vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark aufrecht erhalten.

Die hiernach festgesetzten Geldstrafen fliessen in die Genossenschaftskasse.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nach näherer Maassgabe der Bestimmung der §§. 34. und 36 Abs. 1. des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden etc. (Gesetz-Samml. S. 297)[43]) die Beschwerde oder die Klage statt. Zuständig für die Klage ist bei den der Aufsicht der Bezirksregierung unterliegenden Genossenschaften das Bezirksverwaltungsgericht, bei allen übrigen Genossenschaften der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

§. 55. Rückständige Beiträge, sowie die im §. 54. erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution[44]) beigetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörigen Grundstücken, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

§. 56. Das Genossenschafts-Statut muss enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke oder Theile von Grundstücken, unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;
4. Vorschriften über die Benutzung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;
6. das Verhältniss der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;

Bez.Verw.Gerichts der Bezirksausschuß getreten: § 7 Ges. v. 30. Juli 1883, § 94 Abs. 2 Ges. v. 1. Aug. 1883.

[42]) Abs. 3 beseitigt durch §§ 94 Abs. 6, 160 des Ges. v. 1. Aug. 1883.

[43]) Jetzt die §§ 132 ff. Ges. v. 30. Juli 1883 maßgebend: § 94 Abs. 4 Ges. v. 1. Aug. 1883.

[44]) Vgl. V. v. 7. Septbr. 1879 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. S. 591).

7. Vorschriften über das Verfahren bei Vertheilung der Genossenschaftslasten im Falle der Parzellirung (§. 52. Abs. 4.);
8. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben, die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter;
9. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
10. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen sollen;
11. Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts und Bezeichnung von Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen;
12. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
13. die Bedingungen für die Aufnahme von Genossen.

§. 57. Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung in den §§. 59., 68. bis 70., bis zur anderweitigen Organisation der höheren Verwaltungsbehörden[45]) der Genehmigung durch den zuständigen Minister. In den Fällen des §. 65. verbleibt es jedoch bei der durch §. 56. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41.) und §. 1. der Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769.) vorgeschriebenen landesherrlichen Verordnung.

§. 58. Das Statut und jede Abänderung desselben ist nach erfolgter Bestätigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (G. S. S. 357.), zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz-Sammlung kann unterbleiben, wenn das Statut vom Minister genehmigt worden ist.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verkündeten Statuts gilt die Genossenschaft als begründet.

§. 59. Das Ausscheiden von Genossen aus einer bestehenden Genossenschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 66. Abs. 3., 68. und 70., nur im Einverständnisse beider Theile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche dabei auch das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat, erfolgen.

§. 60. Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere

1. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft fruchtlos geblieben ist;

---

[45]) Vorbehalt beseitigt durch § 94 Abs. 6 des Ges. v. 1. Aug. 1883.

2. wenn ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Wenn der Vorstand dem letztgedachten Antrage binnen zwei Monaten nicht stattgegeben hat, so hat die Aufsichtsbehörde die Genossen zusammenzuberufen.

§. 61. Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden:

1. auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht;
2. wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung der Genossen herbeigeführt ist, oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind.

§. 62. Die Genossenschaft kann die Auflösung beschliessen. Der Auflösungsbeschluss erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und die Genehmigung des zuständigen Ministers.

§. 63. Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald der Beschluss des Ministers (§§. 61. 62.) dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt worden ist.

§. 64. Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, oder die durch Statut oder Beschluss der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

II. Besondere Vorschriften für Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur.

§. 65. Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken kann gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiliegenden Grundstücke erzwungen werden:

1. wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und
2. nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum der Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmässig ausgeführt werden kann, und wenn
3. die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastralreinertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat.

Bei der unter Ziffer 3. erwähnten Abstimmung können nur die Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke mitwirken.

Hinsichtlich solcher Grundstücke, für welche das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt oder deren besondere Benutzungsart für den Eigenthümer von

grösserem Vortheile ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.

§. 66. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maassgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden.

Ergiebt sich nach Ausführung des Ent- oder Bewässerungs-Unternehmens, dass ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück keinen Vortheil von dem Unternehmen hat, so kann von dem Genossen für die Dauer dieses Zustandes der Genossenschaft gegenüber der gänzliche Erlass der auf das Grundstück nach dem bestehenden Theilnahmemaassstab entfallenden Genossenschaftsbeiträge verlangt werden.

Ergiebt sich aber, dass ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, so kann der Besitzer desselben das Ausscheiden des Grundstücks aus der Genossenschaft verlangen. Die Genossenschaft kann in diesem Falle das Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben, wenn sie dasselbe zur Durchführung der Genossenschaftszwecke für nöthig erachtet.

Auf die Ermittelung der Entschädigung finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in Enteignungsfällen für Zwecke der Vorfluth in den einzelnen Landestheilen Platz greifen.

§. 67. Das Stimmverhältniss der Genossen ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarung nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an den Genossenschaftslasten derart festzustellen, dass jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme hat.

§. 68. Das Ausscheiden von Grundstücken (§. 59.), welche der Genossenschaft angehören, kann von dieser gegen den Willen der Eigenthümer verlangt werden, wenn andernfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet werden würde.

Dem Ausscheidenden ist volle Entschädigung zu leisten; eine Wertherhöhung, welche das Grundstück erst in Folge des genossenschaftlichen Unternehmens gewinnen würde, kommt jedoch bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 69. Die Genossenschaft ist verpflichtet, Eigenthümer benachbarter Grundstücke auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmässigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Antheil an den Anlagekosten zu zahlen.

Auch hat derselbe die durch die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen erwachsenden besonderen Kosten zu tragen.

§. 70. Streitigkeiten in den Fällen des §. 66. Abs. 2. und 3. (erster Satz), §. 68. und §. 69. unterliegen, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts.

III. Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften.

§. 71. Vorarbeiten, welche zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlich sind, muss auf Anordnung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Kreis- (Stadt-) Ausschuss vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Kaution bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Betheiligter die Kautionsstellung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in dem für öffentliche Bekanntmachungen von ihm benutzten Blatte generell bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniss zu setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell benachrichtigt. Dieser Vorstand ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeideten Taxator zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich dessen anderweiter Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutzniesser, Pächter, Verwalter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Ortsvorstand auf den Antrag des Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich ertheilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniss der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zulässig.

Gegen den Beschluss des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an den Bezirksrath statt.[46])

---

[46]) Jetzt Frist 2 Wochen; Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.

§. 72. Die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft kann erfolgen:

1. auf Antrag solcher Grundeigenthümer oder Verbände, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der zu bildenden Genossenschaft als Mitglieder angehören können (§. 5.);
2. im öffentlichen Interesse auf Antrag der Regierung (Landdrostei),[47]) in deren Bezirk das Unternehmen ganz oder theilweise zur Ausführung gelangen soll.

§. 73. Der Antrag ist an denjenigen Oberpräsidenten[48]) zu richten, in dessen Verwaltungsbezirk das Unternehmen ganz oder zum grössten Theile ausgeführt werden soll.

§. 74. Zur Begründung des Antrages auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft sind erforderlich:

1. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen;
2. eine Veranschlagung der auf das Unternehmen zu verwendenden Kosten;
3. die Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie der zu demselben sonst heranzuziehenden Korporationen;
4. eine Erklärung über die vorläufige Herbeischaffung der durch das Verfahren erwachsenden Auslagen.

§. 75. Kann oder will der Antragsteller das zur Begründung des Antrags erforderliche Material nicht selbst beschaffen, so hat auf dessen Antrag der Oberpräsident zu diesem Zweck einen Kommissarius (§. 77.) zu ernennen.

§. 76. Ergiebt die Prüfung ohne Weiteres die Unzulässigkeit des Antrags, so ist letzterer durch Bescheid des Oberpräsidenten zurückzuweisen.

§. 77. Im entgegengesetzten Falle ernennt der Oberpräsident einen Kommissar zur Leitung des Verfahrens. Er ist befugt, die Leitung einer Auseinandersetzungsbehörde zu übertragen.[49])

In allen Fällen kann der Oberpräsident zur Bestreitung der Kosten für die Begründung des Antrags, sowie für die Leitung des Verfahrens einen angemessenen Kostenvorschuss von dem Antragsteller erfordern.

---

aufrecht erhalten; an Stelle des Bezirksraths der Bezirksausschuß getreten: Land.Verw.Ges. v. 30. Juli 1883 §§ 51, 153, Zuständ.Ges. v. 1. August 1883 § 94 Abs. 2.

[47]) Jetzt des Landraths bez. des Stadtgemeindevorstands: § 94 Abs. 5 des Ges. v. 1. August 1883.

[48]) Jetzt statt des Oberpräsidenten hier wie in den Fällen der §§ 75—77 der Regierungspräsident zuständig: § 94 Abs. 5 des Ges. v. 1. August 1883.

[49]) Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist jetzt dem Regierungspräsidenten übertragen, nach Satz 2 dem Oberpräsidenten belassen: § 94 Abs. 5 des Ges. v. 1. August 1883.

Soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, sind bei der Ladung der Betheiligten die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 78. Wird der Plan von allen Betheiligten genehmigt, so hat der Kommissarius das Genossenschafts-Statut (§. 56.) zu entwerfen, die Zustimmung der Betheiligten zu dem Statute einzuholen und dasselbe demnächst amtlich zu beglaubigen. Die Vorladung der Betheiligten zur Genehmigung des Statuts erfolgt unter der Verwarnung, dass gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle dem Beschlusse der Erschienenen zustimmen.

§. 79. Sofern für eine neu zu bildende Genossenschaft ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer betheiligter Grundstücke verlangt wird (§. 65.), hat der Kommissar die Fläche und den Katastralreinertrag der bei dem beabsichtigten genossenschaftlichen Unternehmen betheiligten Grundstücke und die Eigenthümer derselben festzustellen und mit letzteren, erforderlichen Falls nach zuvoriger Anhörung oder unter Zuziehung von Sachverständigen, das Unternehmen selbst, die erhobenen Einwendungen und die gesetzlichen Voraussetzungen für Anwendung des Beitrittszwanges gegen Widersprechende (§. 65.), die Bildung der Genossenschaft, das Genossenschafts-Statut und etwaige Anträge des Antragstellers auf Erstattung von Kosten (§. 85.) zu erörtern und über alle entscheidenden Punkte die Abstimmung der Betheiligten zu veranlassen.

§. 80. Im Falle des §. 79. sind die Betheiligten zu den terminlichen Verhandlungen unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, dass die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt.

Bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft ist nur dann eine Mehrheit zu Gunsten der Genossenschaftsbildung anzunehmen, wenn die Zustimmenden nach der Fläche und nach dem Katastralreinertrage der betheiligten Grundstücke die Mehrheit bilden.

Bei allen sonstigen Abstimmungen wird die Mehrheit nur nach dem Katastralreinertrage der Grundstücke berechnet.

§. 81. Hat die Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der Betheiligten oder im Falle des §. 80. die Zustimmung der Mehrheit gefunden, so hat der Kommissar die Betheiligten und zwar im Falle des §. 80. sowohl die Zustimmenden, als auch die Widersprechenden zur Wahl von Bevollmächtigten zu veranlassen.

Die Betheiligten sind zu diesem Zweck unter den im §. 80. Abs. 1 bezeichneten Rechtsnachtheilen vorzuladen.

Im Falle des §. 78. wird die Mehrheit in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung lediglich nach der Kopfzahl bestimmt.

Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn die Zahl der Betheiligten nicht mehr als fünf beträgt.

§. 82. Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlungen beschliesst der zuständige Minister, ob das Statut zu genehmigen, bezw. die nach §. 57. erforderliche landesherrliche Verordnung zu erwirken ist.

§. 83. Nach Begründung einer öffentlichen Genossenschaft hat die Aufsichtsbehörde die sofortige Wahl und Einsetzung des Genossenschaftsvorstandes zu veranlassen.

§. 84. Sämmtliche in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschliesslich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Es werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Die letzteren sind, soweit sie nicht aus der Staatskasse bestritten werden, von dem Antragsteller zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist, andernfalls von der Genossenschaft.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Unterliegende.

§. 85. Wird die Genossenschaft begründet, so kann der zuständige Minister die Erstattung der von dem Antragsteller auf nothwendige Vorarbeiten zweckdienlich verwendeten baaren Auslagen der Genossenschaft zur Last legen, sofern dies vor Abschluss der kommissarischen Verhandlungen von dem Antragsteller beantragt ist.

IV. Vorschriften für das Liquidationsverfahren.

§. 86. Die Auflösung der Genossenschaft (§§. 61. ff.) ist von der Aufsichtsbehörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen und von dem Genossenschaftsvorstande in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte sofort zu veröffentlichen.

In der Bekanntmachung des Vorstandes müssen die Personen bezeichnet werden, welchen die Liquidation obliegt (§. 64.), und die Gläubiger aufgefordert werden, bei einem der Liquidatoren sich zu melden. Forderungen, welche binnen Jahresfrist nicht angemeldet werden, bleiben bei der Vertheilung unberücksichtigt.

§. 87. Die §§. 35. bis 42. finden auch auf die Liquidation der öffentlichen Genossenschaften Anwendung.

An Stelle der in den §§. 35. und 36. verordneten Anmeldung behufs Eintragung in das Register tritt eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, welche dieselbe in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen hat.

§. 88. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung genommen.

Die Genossen und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht auf Einsicht und Benutzung.

V. Vorschriften für bereits bestehende Genossenschaften.

§. 89. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf Grund der §§. 56. bis 59. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41.), der Artikel 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182.) und der Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769.) errichteten Genossenschaften gelten als öffentliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes.

Auf dieselben finden die Vorschriften der §§. 7. 9. 10. 47. bis 55. 57. bis 64. 66. Abs. 2. 3. und 4. 68. bis 70. 86. bis 88. Anwendung. Die in §. 61. Nr. 2. bestimmte Frist beginnt für diese Genossenschaften erst mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 90. Hinsichtlich der auf Grund anderer Vorschriften errichteten Genossenschaften verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie können jedoch, sofern sie die im §. 1. bezeichneten Zwecke verfolgen, nach Maassgabe der §§. 72. bis 85. als öffentliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes begründet werden.

VI. Behörden.

§. 91. Beschwerden sind bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluss oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen[50]) schriftlich anzubringen.

Die nach Maassgabe dieses Gesetzes auf Beschwerden gefassten Beschlüsse des Oberpräsidenten sind endgültig. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche der Oberpräsident nach den Vorschriften dieses Gesetzes in erster Instanz erlässt, entscheidet der zuständige Minister.

§. 92. Die in den §§. 50. 53. 71. und 91. vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Sie beginnen mit der Zustellung der Verfügung, des Beschlusses oder der Entscheidung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet.[51])

§. 93. Der Oberpräsident[52]) und die von demselben bestellten Kommissarien sind befugt, Erhebungen an Ort und Stelle zu veranlassen, amtliche Auskunft zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen.

§. 94. Der Oberpräsident[53]) beschliesst endgültig über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens zum Gegenstande haben.

§. 95. In den Hohenzollernschen Landen werden die nach diesem Gesetze dem Oberpräsidenten obliegenden Geschäfte von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.[53])

§. 96. In der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung der mit ihren Geschäften verbundenen Wasser-

---

[50]) Jetzt 2 Wochen: vgl. Note 65.

[51]) Vgl. §§ 52 ff. Ges. v. 30. Juli 1883.

[52]) Jetzt der Regierungspräsident: § 94 Abs. 5 des Ges. v. 1. August 1883.

[53]) Vgl. § 5 Ges. v. 30. Juli 1883.

stands-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§§. 97. 98.[54])

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§. 99. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

wer als Vorsteher oder Liquidator einer Genossenschaft es unterlässt, den Ein- oder Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Vorstandsmitgliedern (§§. 17. 18. 29.), die Abänderung der Statuten (§. 19.), die Auflösung der Genossenschaft (§. 32.), die Bestellung von Liquidatoren oder das Ausscheiden derselben oder das Erlöschen ihrer Vollmacht (§§. 35. 87.) anzuzeigen oder anzumelden, die Auflösung der Genossenschaft bekannt zu machen (§§. 32. 86.) oder die Eintragungen der Betheiligung (§. 28.) rechtzeitig zu beantragen.

Abschnitt V.

Schlussbestimmungen.

§. 100. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 101. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

3. Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875. (G. S. S. 416.)[55])

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

§. 23. Wo die forstmässige Benutzung nebeneinander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a) jedes einzelnen Besitzers,
b) des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
c) der Landespolizeibehörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder

---

[54]) §§ 97, 98 außer Kraft getreten gemäß § 94 Abs. 6 des Ges. v. 1. August 1883.

[55]) Die §§ 1—22 dieses Gesetzes sind zu Th. I. Tit. 8 §§ 83—95 unter 5 abgedruckt.

1. nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmässigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maassregeln, oder
2. zugleich auf die gemeinschaftliche forstmässige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane.

§. 24. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

a) in den Fällen des §. 23. bei 1., wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,
b) in den Fällen des §. 23. bei 2., wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

§. 25. Das Rechtsverhältniss der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maassgebend, dass in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maassgabe des §. 24. zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§. 26. Das Statut muss enthalten:

1. Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2. eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3. bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§. 23 Nr. 2.) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung,
4. die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5. das Verhältniss der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6. das Verhältniss der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§. 27.), sowie am Stimmrechte,
7. die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8. die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Aussen.

Jede Genossenschaft muss einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen

eine Spezialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§. 27. Das Theilnahmemaass jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

a) dass in den Fällen des §. 23. unter 1. jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, dass aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;

b) dass in den Fällen des §. 23. unter 2. die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaasses unter b. soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigenthümeru vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaasses dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§. 28. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniss der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 29. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.[56])

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnissmässig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke,

[56]) Vgl. § 28 Ges. v. 13. Juli 1883.

vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§. 30. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muss den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§. 31. Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuss, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuss.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuss führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Der Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum grössten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 32. Das Waldschutzgericht hat nach Maassgabe der Vorschrift im §. 9. den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, dass die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§. 33. Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§. 23. 24. 32.), so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maassgabe des §. 15 zu erlassenden Bescheid abweist.

§. 34. Im anderen Falle hat der Kommissar nach Maassgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für

alle Betheiligten nach Maassgabe des §. 13. offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§. 35. Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, dass die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statute zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnissfrage dem Waldschutzgericht ein.

§. 36. Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach §. 25. erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maassgabe des §. 15. zu erlassenden Bescheid ab.

§. 37. Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniss zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maassgabe des §. 23. vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, dass die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

§. 38. Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in §. 37. vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§. 39. Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statutes im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§. 40. Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die

Bestimmungen des §. 14. und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§. 18. und 19. Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im §. 27. dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§. 41. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.[57])

§. 42. Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.[58])

§. 43. Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muss der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statute festgesetzten Theilnahmemaasse auf die Mitglieder umzulegen sind.

§. 44. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maassgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

§. 45. Wenn im Laufe der Zeit eine Abändung des rechtskräftig festgestellten Statutes nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselbeu Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung, zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach §. 24. zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 44.).

§. 46. Bei der Auflösung einer der im §. 23. unter 2. be-

---

[57]) Jetzt nach §§ 7, 50 ff. Ges. v. 30. Juli 1883.

[58]) Ebenso nach CPO. §§ 19, 23.

zeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Ausserdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniss ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnissmässig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuss an Holzbestandswerth erhalten haben.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§. 47 (aufgehoben.)[59])

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 48. In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§. 40. und 41. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, G. S. S. 130. ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.[60])

§. 49. Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen, welcher

a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sein; richterliche Beamte,

---

[59]) Aufgehoben durch § 10 Ges. v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (GS. S. 261), zu Th. I Tit. 8.

[60]) Vgl. jetzt § 158 des Ges. v. 30. Juli 1883.

zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maassgabe, dass bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichtes werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluss der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreis-Kommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschliesst der Kreistag.

§. 50. Das Waldschutzgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichtes, oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlussunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathswesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§. 51. So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach §. 3. beziehungsweise §. 23. zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichtes herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im §. 21. vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

§. 52. In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§. 49. 50. 51. mit der Maassgabe Anwendung, dass an die Stelle des Landrathes (Kreishauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium) tritt.

VI. Strafbestimmung.

§. 53. Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutsberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§. 20.) zuwider Holz einschlagen, mit

einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbusse bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§. 54. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.[61])

Corporationen und Gemeinen.

§. 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.[62])

---

[61]) Außer vorstehenden Gesetzen kommen noch in Betracht:

a) für Fischerei-Genossenschaften das Preuß. Fischereiges. v. 30. Mai 1874 nebst Zusatzges. v. 30. März 1880, abgedruckt zu § 192 Th. I Tit. 9,

b) für Eisenbahn-Unternehmungen das Preuß. Ges. v. 3. Novbr. 1838, abgedruckt zu § 37 Th. II Tit. 15,

c) für gewerbliche u. Arbeiter-Hülfs-, Kranken- u. Unfallversicherungs-Kassen u. Genossenschaften die in der Note 321 zu Th. I Tit. 11 bezeichneten Vorschriften,

d) für Innungen die RGewO. §§ 81 ff., 97 ff.

[62]) Danach ist wesentliche Voraussetzung der Korporationsberechtigung ein fortdauernder gemeinnütziger Zweck. Das in Art. 31 der Preuß. VerfUrk. v. 31. Januar 1850 in Aussicht gestellte Gesetz über die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte zu ertheilen oder zu verweigern, ist bisher nicht erlassen. Nach jetzigem Recht wird das Korporationsrecht regelmäßig durch einen Verwaltungsakt der Staatsbehörde verliehen und nur für Religions- und geistliche Gesellschaften, welche bis zum Erlaß der Verfassung v. 31. Jan. 1850 noch nicht Korporationsrechte besaßen, ist ausnahmsweise ein besondres Gesetz erforderlich (VerfUrk. Art. 13). Solche Gesetze sind z. B. diejenigen v. 12. Juni 1874 und v. 7. Juli 1875, betr. die Ertheilung der Korporationsrechte an Mennoniten-, bez. Baptistengemeinden (GS. S. 238, bez. 374), während aus der Zeit vor der Verfassung das Patent v. 30. März 1847 betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften (GS. S. 121) in Betracht kommt. Dagegen sind kraft Gesetzes als Korporationen anerkannt, außer dem Staate selbst, u. A.

a) die Provinzen (Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 [GS. S. 335] § 1, früher Ges. v. 5. Juni 1823 zu III, 4),

b) die Kreise (Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 [GS. S. 661] § 2, auch früher schon),

c) die Stadtgemeinden (ALR. II. 8 § 108, Städteordnung v. 30. Mai 1853 § 9),

d) die Dorfgemeinden (ALR. II. 7 § 19),

e) die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden ALR. II. 11 § 17;

I. Grundverfassung derselben.

§. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Corporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen.

§. 27. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfassung [63]) dieser Corporation aus.

§. 28. So weit dadurch der Zweck der Gesellschaft, und solche Mittel, ohne welche dieser Zweck nicht erreicht werden kann, bestimmt sind, gehören dieselben zur Grundverfassung.

§. 29. Grundverfassungen können nur in so weit geändert oder abgeschafft werden, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann.

§. 30. Auch andere Verfassungen kann die Corporation eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht abändern. [64])

§. 31. Wie weit aber dergleichen Aenderungen durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufassenden Gesellschaftsschluß, unter Approbation des Staats, erfolgen können, ist nach den unten vorkommenden Regeln zu beurtheilen.

§. 32. Bei der Auslegung dunkler und zweifelhafter Stellen in den Verfassungsgesetzen einer Gesellschaft finden die allgemeinen Regeln von Auslegung der Verträge, Gesetze und Privilegien überhaupt Anwendung. [65])

§. 33. Doch ist dabei auch auf die bisherige Gewohnheit bei der Gesellschaft, so weit dieselbe ihrer Grundverfassung und den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widerspricht, vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 34. Soll über dergleichen dunkle oder zweifelhafte Stellen eine allgemeine Erklärung für die Zukunft abgefaßt werden, so kann dies nur durch Schlüsse der Corporation, unter Genehmigung des Staates, geschehen.

VerfUrk. Art. 15 [beseitigt durch Ges. v. 18. Juni 1875, GS. S. 259]; Ges. v. 25. Mai 1874 [GS. S. 147] und v. 20. Juni 1875 [GS. S. 241], betr. die Vermögensverwaltung in den evang. und kathol. Kirchengemeinden (wegen Filialgemeinden vgl. RG. 15 S. 237),

f) die Schulgemeinden (PlBeschl. des ObTr. 25 S. 301, RG. bei Gruchot 26 S. 1027), gelehrte Schulen und Gymnasien (ALR. II. 12 § 54), Universitäten (ALR. II. 12 § 67),

g) die Innungen (RGewO. §§ 81, 97),

h) die Armenanstalten (ALR. II. 19 § 42).

Vgl. noch StrA. 78 S. 63, 72 S. 11 (landesherrliche Bestätigung von Gesellschaftsstatuten) u. StrA. 82 S. 333 (Konzessionirung einer Eisenbahn-Gesellschaft).

[63]) Begriff der Verfassung in §§ 27, 29, 30: RG. bei Gruchot 29 S. 935.

[64]) Vgl. Rechtsf. 1 S. 263.

[65]) Vgl. Th. I Tit. 5 §§ 252 ff., Einl. §§ 46 ff.

§. 35. Kann kein solcher Schluß zu Stande kommen; oder betrifft die Sache Rechte und Pflichten der Corporation gegen Andere außer ihr: so kommt dieses Erklärungsrecht nur allein dem Staate zu.

§. 36. Behauptet aber ein Dritter, daß er durch solche Declarationen in seinen schon erworbenen Befugnissen gekränkt sei, so muß ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 37. Jedes in die Corporation neu eintretende Mitglied unterwirft sich eben dadurch den Verfassungen derselben.

§. 38. Von deren Beobachtung, so weit es dabei auf Grundverfassungen ankommt, können auch einzelne Mitglieder niemals befreit werden.

§. 39. In wie fern aber Corporationen, oder deren Vorgesetzte, einzelne Mitglieder von anderen zur Grundverfassung nicht gehörenden Verbindlichkeiten und Lasten dispensiren können, hängt von den besonderen Einrichtungen einer jeden Art der Corporationen ab.

§. 40. So weit die Verfassung einer Corporation aus den bisher (§. 26—36.) angegebenen Quellen nicht zu bestimmen ist, muß auf die wegen der verschiedenen Arten der Corporationen ergangenen besonderen Gesetze Rücksicht genommen werden.

§. 41. Wo auch diese nichts Näheres bestimmen, da treten nachstehende allgemeine Vorschriften ein.

II. Innere Rechte.

§. 42. Jedes Mitglied einer Corporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäß einzurichten, und zur Erreichung desselben mitzuwirken.

§. 43. Die Corporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zwecke vorsätzlich, oder sonst beharrlich, zuwiderhandeln, auszustoßen.

§. 44. Sie kann aber diese Befugniß nur unter Aufsicht des Staates, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben.[66])

§. 45. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Corporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur in so fern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

§. 46. Aber auch in diesem Falle muß die Corporation, bei Ausübung ihres Strafrechtes, die in den Gesetzen allgemein vorgeschriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.[67])

§. 47. Auch findet gegen solche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle statt.

§. 48. Die Corporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwissen und Bestimmung des Staates, aufzunehmen.[68])

§. 49. Rechte und Vorzüge, welche einer Corporation oder Ge=

---

[66]) Gegen den Ausstoßungsbeschluß ist der Rechtsweg zulässig: ObTr. 7 S. 126, StrA. 7 S. 292.

[67]) Vgl. z. B. Ges. v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf= und Zuchtmittel (GS. S. 205, zu Th. II Tit. 11).

[68]) Vgl. § 186 d. T.

meine vom Staate beigelegt sind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

§. 50. Doch können auf Vorrechte, welche nur der ganzen Gesellschaft, als einer moralischen Person betrachtet, verliehen sind, einzelne Mitglieder für ihre Personen, und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anspruch machen.

Berathschlagungen und Schlüsse;

§. 51. Die inneren Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet.

§. 52. Bei gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu bestimmten Versammlungen, entscheidet der Schluß der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53. Bei außerordentlichen Vorfällen,[69]) deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen den ordinairen Versammlungen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54. Ist bei der Einladung zu solchen außerordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß abfassen.

§. 55. Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll.

§. 56. Ist die Einladung nicht gehörig geschehen, oder in dem Falle des §. 55. nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig gewesen: so ist ein dennoch abgefaßter Schluß nichtig.[70])

§. 57. Es ist hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozeßordnung vorgeschriebene Art, insinuirt wird.[71])

§. 58. Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorstehern der Corporation Nachricht zu geben, wo sie anzutreffen sind, ist die Corporation besonders einzuladen nicht schuldig.

§. 59. Eben das gilt wegen solcher Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus der Provinz verlegen, ohne der Corporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden solle.

§. 60. Abwesende Mitglieder können den Versammlungen auch durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 61. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Corporation aufgetragen werden.

---

[69]) Z. B. in den Fällen der §§ 64 ff., 115, 136, 140, 168. Vgl. ObTr. Präj. 1427 (SS. 332), 52 S. 187 (StrA. 53 S. 173), StrA. 12 S. 286, 16 S. 36, RG. bei Gruchot 32 S. 1047.

[70]) Vgl. zu §§ 54—56 RG. 12 S. 233.

[71]) CPO. §§ 152 ff., Preuß. AG. dazu v. 24. März 1879 § 1.

§. 62. Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

§. 63. Bei vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entscheidung derjenigen Behörde, der es selbst zukommt, die Schlüsse der Corporation zu bestätigen.

insonderheit bei neuen Anlagen;

§. 64. Zu neuen Beiträgen, die weder in der Stiftungsverfassung, noch in den allgemeinen Gesetzen des Staates gegründet sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.[72])

§. 65. Sind jedoch dergleichen Anlagen[73]) zur Erfüllung des Zweckes der Corporation, oder einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig: so muß auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 66. In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates gemacht werden.

§. 67. Was von neuen Beiträgen verordnet ist, gilt auch von Erhöhung der bisher nur gewöhnlichen.

§. 68. Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Anderen unter ihnen, als Mitgliede, zukommen,[74]) können denselben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen, oder eingeschränkt werden.

§. 69. Eben das gilt, wenn nicht allen, sondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen.

wegen des Vermögens;

§. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

§. 71. Die Verwendung muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzweckes geschehen.

§. 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 1.)[75])[76])

---

[72]) Unterschied zwischen der Einwilligung aller Vereinsglieder und dem einstimmigen Beschluß einer Generalversammlung: OHG. 8 S. 181.

[73]) D. h. Auflagen (Steuern und Abgaben, II. 14 § 78): StrA. 68 S. 312.

[74]) Ueber den Begriff der Sonderrechte aus § 68 und der Sonderlasten aus § 69 vgl. RG. 11 S. 271, 274; zu § 68 außerdem ObTr. 21 S. 177, OHG. 8 S. 181, RG. bei Gruchot 30 S. 134 (Statutänderung).

[75]) Jedoch nur hinsichts der Verwaltung: Dekl. v. 26. Juli 1847 § 3 (GS. S. 327, abgedruckt zu II. 8 § 165). — Danach läßt sich nicht fernerweit aus der Natur des Miteigenthums die Gleichheit der Rechte am Gemeindeglieder=

wegen der Stiftungen.

§. 73. Die Corporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten Zwecke zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung einen anderen Gebrauch zu machen.

§. 74. In wie fern aber bei veränderten Umständen der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben könne, ist nach dem unten §. 193. vorkommenden Grundsatze zu beurtheilen.

§. 75. In allen Fällen, wo dergleichen Verfügung getroffen werden soll, muß die noch bestehende Corporation mit ihrem Gutachten zuvörderst darüber vernommen, und von diesem Gutachten, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden.

§. 76. Auch von den zur Erreichung des Zweckes einer solchen Stiftung vorgeschriebenen Mitteln darf die Corporation eigenmächtig nicht abgehen.

§. 77. Der Staat selbst ist, diese Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

§. 78. Sind dabei Verordnungen zu Gunsten gewisser bestimmter Personen gemacht, so kann davon, ohne die Einwilligung oder vollständige Entschädigung solcher Personen, nicht abgegangen werden.

§. 79. Ist in dem Falle, wenn die Einrichtungen des Stifters nicht buchstäblich befolgt würden, einem Dritten ein Recht auf die zur Stiftung gewidmete Sache oder Summe beigelegt, so findet eine Aenderung ohne die Zuziehung oder Einwilligung dieses Dritten nicht statt.

§. 80. Werden die von dem Stifter gemachten Einrichtungen schon zu der Zeit, da die Stiftung errichtet, und der Corporation angetragen worden, zweckwidrig befunden, so muß der Corporation die Annahme einer solchen Stiftung nicht gestattet werden.

III. Aeußere Rechte;

§. 81. Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor.

§. 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere, außer ihnen,[77]) nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staates, beurtheilt.[78])

Vermögen folgern: StrA. 70 S. 240. — Anwendung des § 72 auf Begräbnißplätze: RG. 12 S. 280.

[76]) Selbständiges Klagerecht der einzelnen Mitglieder: ObTr. 36 S. 221, 48 S. 258, 57 S. 309, StrA. 78 S. 41.

[77]) Aeußere Rechte im Gegensatz zu inneren: ObTr. 57 S. 202 (StrA. 66 S. 71).

[78]) Anlangend die vielumstrittene Frage der Haftung juristischer Personen für ihre Beamten, vgl. aus der älteren Rechtsprechung ObTr. (PlPräj. 1881) 14 S. 92, StrA. 52 S. 17, 55 S. 18, 82 S. 166 (Fiscus), OHG. 18 S. 135. Seitens des RG. ist die direkte Haftung juristischer Personen

§. 83. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. [79])

§. 84. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.

§. 85. Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Gesellschaftsvermögens, oder die Nutzungen desselben, auf länger als Ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung der vorgesetzten Behörde nothwendig.

§. 86. Die Ausübung der äußeren Gesellschaftsrechte wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet. [80])

§. 87. Von Abfassung dieser Schlüsse gilt alles das, was bei den inneren Angelegenheiten der Corporation bestimmt ist.

§. 88. Auch diejenigen Angelegenheiten, welche zwar nicht die Corporation, als eine moralische Person betrachtet, aber doch die sämmtlichen Mitglieder derselben, als solche, betreffen, werden durch Schlüsse der Corporation bestimmt.

§. 89. Ist jedoch von Befugnissen oder Leistungen die Rede, welche auf die einzelnen Mitglieder dergestalt vertheilt werden können, daß Jeder für sich das Recht ausüben, oder die Pflicht leisten kann, ohne dadurch die Rechte der Anderen einzuschränken, oder ihre Pflichten zu erschweren: so sind die einzelnen Mitglieder an einen durch Mehrheit der Stimmen der übrigen gefaßten Schluß nicht gebunden.

§. 90. Sie überkommen also auch durch die, vermöge eines solchen Schlusses, ferner erfolgenden Verhandlungen, für ihre Personen weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

insonderheit wegen der Schulden.

§. 91. Für die von der Corporation gehörig übernommenen Schulden haftet das gemeinschaftliche Vermögen derselben.

§. 92. An denjenigen Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon

(auch der Aktiengesellschaften) für gesetzwidrige Handlungen ihrer Beamten anerkannt bei Gruchot 25 S. 106, RG. 19 S. 348 (Fiscus, nähere Abgrenzung der Haftung) u. bei Gruchot 32 S. 1041 (Städte). — Vgl. noch bezüglich des Fiscus II. 10 §§ 89—91, GrundbO. § 29.

[79]) Noch bestehendes Recht, ObTr. (Präj. 1395) 9 S. 305. Vgl. aber bezüglich der Städte den § 50 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 (GS. S. 261), hinsichts der Landgemeinden die Noten zu §§ 33 ff. Tit. 7.

Wegen Erwerbung von Grundeigenthum für ausländische Korporationen und juristische Personen vgl. Ges. v. 4. Mai 1846 (GS. S. 235) und Erlaß v. 14. Febr. 1882 (GS. S. 18) in Note 4g zu Th. I. Tit. 8.

[80]) Schluß auch zum Besitzerwerb erforderlich, Rechtsf. 3 S. 352 (modificirt für Sachen und Rechte, die zur Benutzung einzelner Gemeindeglieder als solcher bestimmt, ObTr. [PlPräj. 1126] 8 S. 3, 81 S. 14). **Aber weder Schluß noch Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich zum Erwerb des Verjährungsbesitzes eines affirmativen Rechts gegen Gemeinden, StrA. 95 S. 78. Vgl. I. 7 §§ 26—34, 43 ff., 80.**

die Nutzungen den einzelnen Mitgliedern zukommen, kann der Gläubiger nur in Ermangelung eines anderen gemeinschaftlichen Vermögens sich halten.[81])

§. 93. Auch kann dieser Theil des Gesellschaftsvermögens nur in so fern angegriffen werden, als der Schluß, wodurch die Verbindlichkeit übernommen worden, nach Vorschrift §. 62—69. jedes einzelne Mitglied verpflichtet.

§. 94. Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur alsdann, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben.[82])

§. 95. Zu einer solchen Verpflichtung können die Widersprechenden auch durch eine überwiegende Stimmenmehrheit nicht angehalten werden.

§. 96. Dagegen haften die einzelnen Mitglieder, selbst ohne ausdrückliche Einwilligung, für Schulden, die zu solchen Bedürfnissen der Commune gemacht worden, zu deren Bestreitung sie neue oder erhöhete Beiträge, auch wider ihren Willen, hätte übernehmen müssen. (§. 65.)

§. 97. Ist eine wahre Gesellschaftsschuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhete Beiträge getilgt werden muß: so hat die Gesellschaft das Recht, diese Beiträge, unter Aufsicht und Genehmigung des Staates, dergestalt einzurichten, daß das Erforderliche nur nach und nach zusammengebracht, und die Last sowohl unter die gegenwärtigen als künftigen Mitglieder billig vertheilt werde.

§. 98. Auch der Gläubiger muß sich eine solche nur nach und nach zu leistende Zahlung gefallen lassen, wenn nicht ein gemeinschaftliches Vermögen, an welches er sich halten kann, vorhanden, oder in dem Vertrage mit der Gesellschaft ein Anderes verabredet ist.[83])

§. 99. So weit nach Vorschrift §. 97. Gesellschaftsschulden durch Beiträge der Mitglieder nach und nach getilgt werden müssen; so weit sind auch neue Mitglieder diese fortlaufenden Beiträge mit zu übernehmen verbunden.

§. 100. Doch muß ihnen dieses bei ihrer Aufnahme bekannt gemacht werden.

§. 101. Weigern sie sich alsdann, die ferneren Beiträge zu übernehmen, so kann ihnen die Aufnahme in die Gesellschaft versagt werden.

§. 102. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen, so haften die Vorsteher der Gesellschaft, durch deren Schuld dieselbe unterblieben ist, für die Beiträge solcher Mitglieder.

§. 103. Durch den Austritt aus der Gesellschaft werden einzelne Mitglieder von ferneren Beiträgen in der Regel frei.

§. 104. Auch die Erben verstorbener Mitglieder sind, als solche, zu ferneren Beiträgen nicht verpflichtet.

§. 105. Von diesen Regeln (§. 103. 104.) findet eine Ausnahme statt, wenn ein Mitglied eine Gesellschaftsschuld, ganz oder zum Theil, nicht bloß in der Eigenschaft eines Mitgliedes, sondern als eine Privatschuld, ausdrücklich übernommen hat.

---

[81]) Vgl. II. 8 § 164.
[82]) Angewendet bei StrA. 43 S. 114.
[83]) Vgl. EG. z. CPO. § 15⁴.

§. 106. Sind Privatgrundstücke oder Gerechtigkeiten für eine Gesellschaftsschuld verpfändet worden, so geht die Schuld auf jeden Besitzer derselben über.

§. 107. Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an sich rechtsbeständigen Schluß, aber zu einem Behufe, welcher nicht das fortwährende Beste der Corporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht, so sind auch nur diese, und ihre Erben, zu deren Abtragung verpflichtet.

§. 108. Von dieser Pflicht können sie sich durch den Austritt aus der Gesellschaft nur alsdann befreien, wenn sie ein anderes Mitglied stellen, welches die ferneren Beiträge an ihrer Statt zu übernehmen erbötig, und dafür hinlänglich sicher ist.

§. 109. Dagegen ist die Weigerung eines neuen Mitgliedes, Beiträge zu Schulden von dieser Art zu übernehmen, für sich allein noch kein hinreichender Grund, demselben die Aufnahme zu versagen.

§. 110. Das gemeinschaftliche Vermögen der Gesellschaft haftet dem Gläubiger, welcher mit ihr, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, einen gültigen Vertrag geschlossen hat: wenngleich das Gegebene oder Geleistete nicht zum Besten der Gesellschaft verwendet worden.

§. 111. Der Staat aber ist, so wie die Gesellschaft selbst, in einem solchen Falle dafür zu sorgen berechtigt, daß das gemeinschaftliche Vermögen von der darauf gelegten Verpflichtung durch diejenigen, welche den Vortheil davon gezogen haben, oder durch deren Verschulden die Verwendung zum Besten der Gesellschaft unterblieben ist, wieder befreit werde.

§. 112. Eben diese Vorschriften (§. 110. 111.) finden auch Anwendung, wenn wegen Schulden von der §. 107. beschriebenen Art das Gesellschaftsvermögen angegriffen worden.

§. 113. Auch wenn kein Vertrag vorhanden ist, oder es demselben an den gesetzlichen Erfordernissen mangelt, wird die Corporation durch die geschehene Verwendung in den gemeinschaftlichen Nutzen, gleich einer Privatperson, verhaftet. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 3.)

IV. Repräsentanten.

§. 114. Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzelnen Personen, als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft, übertragen werden [84])

§. 115. Ist die Bestellung von Repräsentanten in den Stiftungsverträgen oder Gesetzen nicht angeordnet; so gehört die Entscheidung der Frage: ob Repräsentanten bestellt werden sollen, zu denjenigen Angelegenheiten, welche in außerordentlichen Versammlungen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, abgethan werden müssen.

---

[84]) Ueber Verfolgung von Vermögensansprüchen gegen aufgelöste Korporationen vgl. StrA. 78 S. 70, ObTr. 76 S. 310. — Haftung der Repräsentanten regelmäßig nur der Gesellschaft, nicht den einzelnen Mitgliedern gegenüber: StrA. 91 S. 126.

§. 116. Zur bejahenden Entscheidung dieser Frage wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder; zur Wahl der Personen aber nur eine Mehrheit der Stimmen überhaupt erfordert.

§. 117. Den Repräsentanten einer Corporation kommt nur die Ausübung der äußeren Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden außer ihr zu.[85])

§. 118. Dergleichen Geschäfte sind die Repräsentanten in der Regel ohne weitere Rückfrage mit der Gesellschaft abzuthun berechtigt.

§. 119. Dagegen sind sie, wegen solcher Geschäfte, mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen verbunden, wodurch unbewegliche Sachen derselben veräußert, oder verschuldet, oder die Mitglieder zu neuen oder erhöheten Beiträgen verpflichtet werden sollen.[86])

§. 120. Sind den Repräsentanten mehrere Einschränkungen nur durch ihre Instruction, oder vermöge eines besonderen Herkommens[87]) in der Corporation, gemacht, so ist ein Fremder, der mit ihnen in Verhandlungen sich einläßt, an solche Einschränkungen nur so weit gebunden, als ihm dieselben hätten bekannt sein können und sollen.

§. 121. Daß eigentliche Repräsentanten durch besondere Instructionen mehr, als die öffentlich bekannte Verfassung der Gesellschaft, oder die Landesgesetze mit sich bringen, eingeschränkt sind, wird nicht vermuthet.

§. 122. Eine Corporation also, welche solche besondere Einschränkungen machen will, muß dafür sorgen, die ihren Repräsentanten ertheilte Instruction dergestalt öffentlich bekannt zu machen, daß dieselbe Niemandem, der mit den Repräsentanten etwas verhandelt, ohne sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen verborgen bleiben könne.

§. 123. Dagegen muß der fremde Contrahent die gewöhnliche Aufmerksamkeit anwenden, daß er solchen Einschränkungen der Repräsentanten, welche auf einem ununterbrochenen Herkommen bei der Gesellschaft beruhen, nicht zuwiderhandle.

§. 124. Ob Repräsentanten, welche mit einem Fremden in ihrem eigenen Namen Verhandlungen vornehmen, demselben dadurch nur sich selbst, oder die Gesellschaft verpflichten, muß nach eben den Regeln, wie bei Bevollmächtigten, beurtheilt werden. (Th. 1. Tit. 13. §. 153—156.)

§. 125. Innere Gesellschaftsrechte kommen den Repräsentanten nur in so fern zu, als ihnen dergleichen durch die Stiftungsgesetze, durch ihre Instruction, oder durch ein ununterbrochenes Herkommen übertragen worden.

§. 126. Von den Schlüssen der Repräsentanten gilt in der Regel Alles, was von den Schlüssen der Gesellschaft selbst verordnet ist.

§. 127. Wenn die Zahl der Repräsentanten bestimmt; und eine Stelle darunter durch den Tod oder sonst erledigt ist: so müssen alle

---

[85]) Diese Befugniß ist nicht auf Beauftragte bloßer Privatgesellschaften auszudehnen: ObTr. 20 S. 335.

[86]) Unbeschadet der Regel des § 134 d. T.

[87]) Vgl. § 123 d. T.

Angelegenheiten, bei welchen keine Gefahr im Verzuge obwaltet, bis zu deren Wiederbesetzung verschoben werden.

§. 128. Ist der Auftrag der Repräsentanten durch die Verfassung der Corporation auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, so sind alle nach Ablauf dieser Zeit vorgenommenen Handlungen derselben für die Gesellschaft unverbindlich.

§. 129. Ist keine Zeit dazu bestimmt, so dauert ihr Auftrag so lange, als er nicht durch einen Schluß der Gesellschaft widerrufen, oder von ihnen selbst aufgekündigt worden.[88])

§. 130. Sollen Repräsentanten in Ansehung der Dauer ihres Auftrages nur durch ihre Instruction, oder durch besondere Gesellschaftsschlüsse eingeschränkt werden, so gilt, wegen öffentlicher Bekanntmachung solcher Einschränkungen, eben das, was §. 122. verordnet ist.

§. 131. Die Repräsentanten sind der Corporation von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden.

§. 132. Dabei, so wie überhaupt wegen aller den Repräsentanten gegen die Corporation zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruction, oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften, nicht abweichende Bestimmungen vorhanden sind, werden die Repräsentanten als Bevollmächtigte, und wenn sie zugleich das Gesellschaftsvermögen administriren, als Verwalter fremder Güter angesehen und beurtheilt. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 1., Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 133. Die Corporation hat das Recht, ihre gefaßten Schlüsse wieder aufzuheben und die von ihnen getroffenen Anordnungen zu widerrufen.

§. 134. Die Mißbilligung der Corporation giebt ihr aber nicht die Befugniß, von Verhandlungen, welche die Repräsentanten mit Anderen außer der Gesellschaft einmal gültig geschlossen, und woraus Letztere ein Recht erworben haben, abzugehen.

§. 135. Diejenigen, welche von der Gesellschaft nur zu einem gewissen bestimmten Geschäfte bestellt worden, sind, wenn sie gleich den Namen der Repräsentanten führen, dennoch nur als Bevollmächtigte der Gesellschaft anzusehen.

§. 136. Die Ausstellung einer Vollmacht im Namen der Gesellschaft gehört zu denjenigen Angelegenheiten, welche in außerordentlichen Versammlungen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen berichtigt werden müssen.[89])

V. Vorsteher.

§. 137. Jede Corporation muß wenigstens Einen Vorsteher haben.

§. 138. Ob deren mehrere, und wie viele sein sollen, hängt, wenn es in der Verfassung nicht ein für allemal bestimmt ist, von dem Beschlusse der Corporation ab.

---

[88]) Vgl. §§ 68, 171 d. T.

[89]) Vgl. § 10[3] Ges. v. 14. April 1856 betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (zu Tit. 7).

§. 139. Die Wahl der Vorsteher gebührt in der Regel der Corporation.

§. 140. Diese Wahl gehört zu den außerordentlichen Angelegenheiten, welche durch die Mehrheit der Stimmen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, entschieden werden müssen.

§. 141. Die Vorsteher der Gesellschaft haben das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

§. 142. Zu ihrem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen; die Direction in selbigen zu führen; die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen; die Stimmen zu sammeln; und nach selbigen den Schluß abzufassen.

§. 143. Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß nichts wider die Stiftungsgesetze, und wider die Rechte des Staates vorgenommen und beschlossen werde.

§. 144. Die Unterbedienten der Gesellschaft sind ihrer Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 145. Die Befugniß, die Vorsteher über ihre Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen, kann der Corporation, durch einen auch einmüthigen Beschluß sämmtlicher gegenwärtiger Mitglieder, für die Zukunft nicht entzogen werden.

§. 146. Bei erfolgendem Abgange eines Vorstehers muß sein Amt, bis zu dessen anderweitig geschehener Besetzung, von demjenigen, welcher ihm nach der in der Gesellschaft eingeführten Ordnung der nächste ist, wahrgenommen werden.

VI. Beamte.

§. 147. Auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Corporation kann gewissen Beamten übertragen werden.

§. 148. Zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten kann die Corporation einen Syndicus bestellen.

§. 149. Zur Bestellung eines Syndici kann keine Corporation gezwungen; wohl aber, wenn sie aus mehr als drei Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ihrer Rechtsangelegenheiten durch zwei oder drei aus ihrer Mitte zu wählende Deputirte abzuwarten.

§. 150. Zur Uebernehmung eines Auftrags als Deputirte in einzelnen Fällen, können Mitglieder gegen hinlängliche Entschädigung, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 151. Die Rechte und Pflichten eines Gesellschafts-Beamten [90]) und Syndici sind nach ihren Bestallungen und Amts-Instructionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 152. Auch ein wirklicher Syndicus ist nicht berechtigt, ohne Rückfrage mit der Corporation, Klagen in ihrem Namen anzustellen, oder auf solche, die wider sie angestellt worden, sich einzulassen. [91])

---

[90]) Vgl. StrA. 56 S. 356 (Gemeinde-Steuererheber).

§. 153. Die Verwalter der Gesellschaftsgüter sind nicht befugt, Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien der Gesellschaft zu veräußern, oder auf irgend eine Art zu belasten.

§. 154. Aus den von ihnen allein geschlossenen Verträgen wird die Gesellschaft nicht verhaftet.[92])

§. 155. Doch muß sie, wenn daraus etwas in ihren gemeinsamen Nutzen verwendet worden, dem anderen Contrahenten, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dafür gerecht werden.

§. 156. Auch muß sie die Handlungen und Verträge der Beamten so weit vertreten, als diese nach der Natur ihres Auftrages, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können.

§. 157. Hat eine Commune ihre Vorsteher oder Beamten überhaupt zur Veräußerung und Verpfändung des Communvermögens nach Gutbefinden im Voraus bevollmächtigt: so ist dieses dennoch nur von dem Falle, wenn eine solche Veräußerung oder Verpfändung zur Bestreitung gemeinschaftlicher Bedürfnisse nothwendig ist, zu verstehen.

§. 158. Doch bindet diese Einschränkung nur die Vorsteher oder Beamten; steht aber einem Dritten, welcher sich mit ihnen auf den Grund einer solchen uneingeschränkten Bevollmächtigung eingelassen hat, nicht entgegen.[93])

§. 159. Der Regel nach ist die Corporation befugt, sich ihre Beamten selbst zu wählen.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Corporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

§. 166. Abweichungen von obigen Regeln beruhen auf besonderen Gesetzen und Verfassungen.

§. 167. Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den inneren Rechten der Gesellschaft.[94])

---

[91]) Vgl. AGO. I. 3 § 39, CPO. §§ 50 ff., §§ 29, 56 ff. Städte-O. v. 30. Mai 1853.

[92]) Wegen Versehen der Beamten vgl. Note 78.

[93]) Vorbehaltlich der §§ 83, 84 d. T.

§. 168. Sie ist ein Gegenstand der außerordentlichen Zusammenkünfte. (§. 53. sqq.)

§. 169. Ist die Dauer ihrer Amtsführung weder in der Verfassung, noch durch die Natur des Auftrages selbst bestimmt, so hängt sie von dem Schlusse der Gesellschaft bei der Wahl ab.

§. 170. Ist auch dadurch keine gewisse Zeit bestimmt, so wird angenommen, daß Vorsteher und Beamte auf Lebenszeit bestellt worden.[95])

§. 171. Weder die auf Lebenslang, noch die auf eine kürzere bestimmte Zeit angesetzten Vorsteher und Beamten können von der Corporation nach bloßer Willkür wieder abgesetzt werden.[96])

§. 172. Der Staat aber kann sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen.

§. 173. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art dem Staate zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 174. Doch kann sie, bis zur erfolgenden Verfügung der Obrigkeit, den angeschuldigten Beamten in der Verwaltung seines Amtes soweit einschränken, als es nothwendig ist, um ferneren besorglichen Schaden abzuwenden.

§. 175. Auch Beamte können ihr ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist.

§. 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt, und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert: so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, daß ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde.

VII. Dauer.

§. 177. Corporationen und Communen dauern fort, wenn auch nur noch Ein Mitglied vorhanden ist.

§. 178. Dieses Mitglied kann alle Rechte der Gesellschaft in deren Namen ausüben; es muß aber auch alle ihre Pflichten erfüllen.

§. 179. Kann letzteres nach der Natur und dem Zwecke der Gesellschaft nicht geschehen, oder erlischt die Gesellschaft durch das Absterben auch des letzten Mitgliedes von selbst: so finden die Vorschriften §. 192. sqq. Anwendung.

---

[94]) Nach dem PlPräj. 1588 des ObTr. (11 S. 62) können Korporations-Mitglieder gegen Klagen der gewählten und vom Staate bestätigten Vorsteher die Einrede der Ungültigkeit der Wahl nicht erheben; die Gültigkeit der Wahl wird durch Bescheinigung der Aufsichtsbehörde nachgewiesen.

[95]) Vgl. § 129 d. T.

[96]) Anwendungen: ObTr. 27 S. 383 (Präj. 2519, StrA. 14 S. 204, Subalternbeamte), 44 S. 194 (Bisthums-Syndikus); StrA. 13 S. 300 (Rabbiner), 6 S. 32 (Administrator einer Familienstiftung).

§. 180. Auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder kann eine öffentliche Gesellschaft nicht anders, als unter Genehmigung des Staates aufgehoben werden.

§. 181. Auch unter Genehmigung des Staates kann zum Nachtheil eines Dritten, der ein gegründetes Recht, auf der Fortdauer der Corporation zu bestehen, nachzuweisen vermag, die Aufhebung derselben nicht erfolgen.

VIII. Austritt einzelner Mitglieder.

§. 182. In der Regel kann jedes Mitglied einer Corporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen.[97])

§. 183. Das austretende Mitglied muß aber seinen Vorsatz dem Vorsteher der Gesellschaft gehörig anzeigen.

§. 184. Der Austritt selbst muß bis zum Ablauf eines solchen Zeitraumes ausgesetzt werden, in welchem die Vortheile und Lasten, die aus der gesellschaftlichen Verbindung auf einzelne Mitglieder treffen, sich am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

§. 185. Es kann also, zum Beispiel, ein Mitglied, welches die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dies Jahr fallenden Lasten entrichtet hat, oder die Corporation dafür entschädigt.

§. 186. Auch in Fällen, wo sonst die Aufnehmung neuer Mitglieder nur der Corporation zukommt, ist der Staat dazu berechtigt, wenn zu besorgen ist, daß durch den Abgang der bisherigen die Gesellschaft erlöschen würde.

§. 187. Eine gleiche Befugniß steht dem Staat in allen Fällen zu, wo wegen des Austrittes mehrerer Mitglieder, oder wegen veränderter Umstände überhaupt, die gegründete Besorgniß entsteht, daß die noch vorhandene Anzahl nicht hinreichen werde, dem Zwecke ein Genüge zu leisten, zu welchem die Corporation von dem Staate gestiftet, oder privilegirt worden ist.

§. 188. Doch muß bei solchen Vermehrungen (§. 187.) auch auf die Conservation der schon vorhandenen Mitglieder allemal Rücksicht genommen werden.

IX. Aufhebung der Corporationen und Gemeinen.

§. 189. Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeine nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt: so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.[98])

§. 190. Ein Gleiches findet statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird.

---

[97]) Für den Austritt aus Religionsgesellschaften sind nicht die allg. Regeln d. T., sondern die speziellen des Tit. 11 maßgebend: StrA. 41 S. 201. Vgl. Tit. 11 §§ 40—42, Ges. v. 14. Mai 1873 (GS. S. 207) nebst Noten.

[98]) Aufhebung wie Schaffung lediglich ein Staatsverwaltungsakt: ObTr. 16 S. 429 (vgl. Note 62).

§. 191. Wird nur durch Mißbräuche oder Mängel der inneren Verfassungen die Erreichung des Zweckes gehindert, oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht: so ist der Staat nur befugt, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzukehren.

§. 192. Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitige Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben: so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim.[99])

§. 193. Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin so viel als möglich erreicht werde.

§. 194. Kann oder will der Staat dieses nicht thun, so sind der Stifter, oder dessen Erben, die Stiftungsgüter oder Capitalien zurückzunehmen berechtigt.

§. 195. Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln: so gebührt das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrenlose Sache, nach Maaßgabe §. 192. dem Staate.

§. 196. Dasjenige, was die noch vorhandenen Mitglieder, bei ihrem Eintritte oder sonst, durch außerordentliche Beiträge oder Zuwendungen, zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens oder Bezahlung der Capitalsschulden entrichtet haben, muß ihnen daraus zurückgegeben werden.

§. 197. Die ordinairen zur Bestreitung der gewöhnlichen fortlaufenden Bedürfnisse der Gesellschaft geleisteten Beiträge sind unter dieser Vorschrift nicht mit begriffen.

§. 198. Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muß den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenslang gelassen werden.

§. 199. Eben so muß der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung, so wie sie dieselbe bisher genossen haben, anweisen.

§. 200. Doch ist der Staat, von den nach §. 199. ihm obliegenden Leistungen landübliche Zinsen dessen, was den Mitgliedern nach §. 196. zurückgegeben wird, in Abzug zu bringen berechtigt.

§. 201. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben.

§. 202. Auch diejenigen Personen oder Familien, welche zur Zeit

---

[99]) Ueber die Vertretung aufgelöster Korporationen in vermögensrechtlicher Beziehung vgl. ObTr. 76 S. 310, StrA. 7 S. 102, 78 S. 70 (§ 201).

der Aufhebung im wohlerworbenen Besitze gewisser Ehrenrechte in Beziehung auf die Gesellschaft sich befanden, müssen dabei ferner gelassen, oder wenn dies nicht geschehen kann, dafür entschädigt werden.

Siebenter Titel.[1])

Vom Bauerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bauerstande überhaupt.[2])

Wer Bauer sei.

§. 1. Unter dem Bauerstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen; in so fern sie nicht durch adlige Geburt, Amt, oder besondere Rechte, von diesem Stande ausgenommen sind.

§. 2. Wer zum Bauerstande gehört, darf, ohne Erlaubniß des Staats, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen. (§. 171. sqq.)

§. 3. Welche Arten der Gewerbe, außer dem Ackerbaue und der Landwirthschaft, auch ohne besonderere Erlaubniß, auf dem Lande getrieben werden dürfen, ist im folgenden Titel bestimmt.

§. 4. Durch die Erlaubniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verändert der Landmann seinen Stand und seine persönlichen Beziehungen noch nicht.

§. 5. Der bloße Erwerb und Besitz eines bürgerlichen Grundstücks benimmt dem zu einem anderen Stande gehörigen Bürger des Staats nichts von seinen persönlichen Rechten.

§. 6. Er tritt aber in den Bauerstand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verläßt und sich bloß als Bauer nährt.

§. 7. In beiden Fällen (§§. 5. 6.) übernimmt er, mit dem Bauergut zugleich, alle auf demselben haftenden Pflichten.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerstandes.

§. 8. Ein jeder Landmann ist die Cultur seines Grundstücks, auch

---

[1]) Tit. 7 bleibt außer Anwendung im Herzogthum Westfalen, im Fürstenthum Siegen mit Aemtern Burbach und Neuenkirchen, und in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und -Berleburg: PP. v. 21. Juni 1825 § 4 (GS. S. 153, abgedruckt Bd. I).

[2]) Die vom ALR. in den Tit. 7 ff. aufgestellte Scheidung von Ständen ist schon durch die Gesetzgebung vor 1848 (Ed. v. 9. Oktbr. 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, GS. S. 170; Landeskultur-Ed. v. 14. Septbr. 1811, GS. S. 300; GewO. v. 17. Jan. 1845, GS. S. 41) größtentheils, durch Art. 4 der VerfUrk. v. 31. Jan. 1850 aber völlig beseitigt. Danach ist den §§ 1—7 d. T. die Geltung entzogen.

zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft, wirthschaftlich zu betreiben schuldig.

§. 9. Er kann also dazu von dem Staate auch durch Zwangsmittel genöthigt, und bei beharrlicher Vernachlässigung, sein Grundstück an einen Anderen zu überlassen, angehalten werden.[3])

§. 10. Veränderungen und Verbesserungen in der Cultur stehen einem Jeden so weit frei, als dadurch das Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

§. 11. Sobald es eine dringende Nothdurft des Staates erfordert, kann auch der Landmann angehalten werden, den Ueberschuß seiner Erzeugnisse zum Verkauf auszubieten. (Th. 1. Tit. 11. §. 7.)

§. 12. Keinem Bauer ist es erlaubt, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.[4])

§. 13. Der Bauerstand ist dem Staate zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet.[5])

§. 14. Die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande soll weder durch Einziehung der Stellen, und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden.

§. 15. Vielmehr sind die Gutsherrschaften, für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bei eigener Vertretung zu sorgen schuldig.

§. 16. Auch Verwandlungen solcher Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muß, in andere, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne besondere Genehmigung des Staates, nicht vorgenommen werden.[6])

§. 17. In allen nicht besonders ausgenommenen Fällen wird der Bauerstand nach den im Staate geltenden gemeinen Rechten beurtheilt.[7])

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgemeinen.[8])

1. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853. (G. S. S. 238.)

Artikel 1. Die Gemeinde-Ordnung für den Preussischen

---

[3]) Vgl. Landeskultur-Ed. v. 14. Septbr. 1811 u. § 69. d. T.

[4]) § 12 beseitigt durch KO. v. 22. Mai 1842 (GS. S. 200) und V. v. 9. Novbr. 1843 (GS. S. 347). Vgl. die Noten zu I. 11 § 594.

[5]) Diese besondre Verpflichtung besteht nicht mehr: Ed. v. 28. Oktbr. 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns (GS. S. 77); RGes. v. 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen (RGBl. S. 129); RGes. v. 13. Febr. 1875 über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (RGBl. S. 52); RGes. v. 28. Oktbr. 1871 über das Postwesen (RGBl. S. 347) § 21.

[6]) Obsolet geworden durch Ed. v. 9. Oktbr. 1807 §§ 6, 7 u. durch Landeskultur-Ed. v. 14. Septbr. 1811.

[7]) Beseitigt nach Note 2.

[8]) Die Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden sind hier als Zusätze 1—3 abgedruckt. Die auf dieselben bezüglichen Vorschriften der

Staat vom 11. März 1850 (G. S. S. 213.)[9]), sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preussischen Staat vom 11. März 1850 (G. S. S. 251.), nebst dem Gesetze vom 24. Juli 1848 (G. S. S. 192.) werden aufgehoben.

Artikel 2. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, über die Städte-Verfassungen in Neuvorpommern und Rügen, sowie über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, werden, so weit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen und durch die im Art. 1. erwähnten Gesetze bereits beseitigt sind, wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 3. Zur Fortbildung dieser Verfassungen (Art. 2.) sollen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden.[10])

Artikel 4. Städte-Ordnungen sollen

1. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluss von Neuvorpommern und Rügen,
2. für die Provinz Westphalen

ergehen.[11])

Artikel 5. Eine Landgemeinde-Ordnung soll für die Provinz Westphalen,[12]) und eine Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz[13]) erlassen werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 6. In denjenigen Gemeinden, für welche die in den Artikeln 4. und 5. bezeichneten Gesetze ergehen sollen, bleibt bis zum Erlass der letzteren die Gemeinde Ordnung vom 11. März 1850, wo solche bereits eingeführt ist, in Kraft.

Für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden stattgefunden hat, bewendet es bei dieser Einrichtung bis zum Erlass der in Art. 3. bezeichneten Gesetze über die Kreisverfassungen.[14])

---

neueren Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Gesetze werden im Zusammenhange mit dem Verfassungsrecht in Tit. 13 gebracht.

[9]) Durch diese Gemeindeordnung war die Verfassung der Gemeinden in der ganzen Monarchie gleichmäßig geregelt.

[10]) Als solche sind erlassen die Landgemeinde-Ordnung zu 2 u. neuerdings die zu Tit. 13 abgedruckten Verwaltungsgesetze.

[11]) Dieselben sind ergangen und zu Tit. 8 abgedruckt.

[12]) Ist erlassen: Zusatz 3 d. T.

[13]) Erlassen durch Ges. v. 15. Mai 1856 (GS. S. 435).

[14]) Zu diesem Gesetz vgl. Instr. v. 5. Juni 1853 (MBl. der inneren Verw. S. 116).

2. Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preuss. Monarchie. Vom 14. April 1856. (G. S. S. 359.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem A. L. R. II. Tit. 7. Abschnitt 2., in den beiden Verordnungen vom 31. März 1833 (G. S. S. 61. und 62.), in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (G. S. 1843 S. 8.), in dem Gesetze vom 3. Januar 1845 (G. S. S. 25.), sowie in dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (G. S. S. 241.)[14a] enthalten sind, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirken.

§. 1.[15]) Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigem Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistags durch den Oberpräsidenten mit einem solchem Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besondern Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistags, mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer, und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk ge-

---

[14a]) Die beiden letzten Gesetze sind inzwischen durch § 24 Ges. v. 25. Aug. 1876 (GS. S. 405) aufgehoben.

[15]) Nach heutigem Recht bestimmt sich die Zuständigkeit betreffs der in § 1 beregten Punkte (kommunaler Bezirksveränderungen und Auseinandersetzungen infolge derselben, Streitigkeiten über bestehende Grenzen und über die Kommunalqualität von Gemeinden und Gütern) gemäß §§ 25, 26 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (zu Tit. 13 abgedruckt).

bildet werden, so ist die Anhörung des Kreistags und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluss des Kreistags vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der §. 9. der Verordnung vom 31. März 1833 (G. S. S. 62.) ist aufgehoben.

§. 2. Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, grosses, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirke vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniss zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben.

Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen:

a) ob und inwieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maassgabe des grösseren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht,
   - in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder auch mehrere Stimmen zu führen, —
   - bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder Mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen, —
   - in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;

b) ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesitzers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeusserung dar-

über und alsdann mit dem Gutachten der Regierung dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen.[16])

Stimmrecht.

§. 3. Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 4. Ergiebt sich das Bedürfniss einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Missverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung unter Beachtung der Vorschriften der §§. 5. und 6. durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluss herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags und mit Genehmigung des Ministers des Innern die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung nach Maassgabe der §§. 5. 6. vorzuschreiben.[17])

§. 5. 1. Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

2. Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

3. Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Grösse erheblich übersteigen, kann mehr als Eine Stimme beigelegt werden.

4. Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.

5. Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grund-

---

[16]) Nach § 31 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 steht die Bestätigung allein dem Kreisausschuß zu.

[17]) Die in § 4 bezeichneten Aufsichtsrechte sind jetzt dem Kreisausschusse beigelegt: § 31 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

stücke, welche zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§. 6. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden:

1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund;
2. die Ehefrau durch ihren Ehemann,

   sofern zu 1. und 2. der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder aus der nächst angrenzenden übertragen;
3. unverheirathete Besitzerinnen;
4. auswärts wohnende und juristische Personen,

   zu 3. und 4. durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, — zu 4. aber auch durch Pächter oder Niessbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

§. 7. Die Vorschriften der §§. 5. und 6. finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschliessen ist.

Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung.

§. 8. Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden.[18])

Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten, und die Wahlordnung.

Ueber ein solches von der Gemeinde unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist **der Kreistag zu hören** und dasselbe **dann mit dem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten dem Minister des Innern** zur Bestätigung vorzulegen.[18a])

---

[18]) Vgl. RG. bei Gruchot 32 S. 1047.

§. 9. Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen, und eine Neuwahl anzuordnen.

Form der Gemeindebeschlüsse, Urkunden, Vollmachten etc.

§. 10. 1. Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluss betreffenden Verhandlung ist erforderlich, dass darin die Namen der bei der Beschlussfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung ausser von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben ist.[18b])

2. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluss, und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde, müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein.

3. Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindesiegels, von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind, und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, dass die Vollmacht auf den Grund eines ordnungmässigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erfordern.[19]) Die §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

4. Zu dem Nachweise, dass von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräusserung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen, die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.[20])

[18a]) Jetzt fällt die Beschlußfassung, ohne daß der Kreistag zu hören, dem Kreisausschuß zu: Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 § 31.

[18b]) Vgl. RG. bei Gruchot 32 S. 1049.

[19]) Nr. 2, 3 gelten auch unter der heutigen Verwaltungsorganisation noch fort: RG. bei Gruchot 28 S. 983. Betreffs der Gemeindevollmachten vgl. StrA. 90 S. 193 u. § 76 CPO.

[20]) Nach heutigem Recht bedarf es nur noch zur Veräußerung und Belastung, nicht mehr zur Erwerbung von Immobilien der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber die Genehmigung beschließt der Kreisausschuß (§ 31 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883).

Vertheilung der Gemeindeabgaben etc.

§. 11. Wenn in Ansehung des Maasstabs der Vertheilung der Gemeindeabgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit (§§. 31. 39. Tit. 7. Th. II. Allgemeinen Landrechts) dabei keinen sichern Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Missverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber, unter Beachtung der Vorschrift des §. 12., durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluss herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistags, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.[21])

§. 12. Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten (§. 11.) ist darauf zu achten, dass dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben, aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniss zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande geniessen.

§. 13. Die Vorschrift des §. 12. findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten zu beschliessen ist.[21a])

Besteuerung der Staatsdiener.

§. 14. Insoweit die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeindelasten in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184.) und der Kabinets-Order vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145.) Anwendung.[21b])

§. 15. Gemeindewaldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie ausserordentliche Holzschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Die wegen Behandlung der Gemeindewaldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.[22])

---

[21]) Nach § 31 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 unterfällt die Bestätigung, bez. Vorschreibung der Beschlußfassung des Kreisausschusses, ohne Anhörung des Kreistages.

[21a]) Vgl. Note 46.

[21b]) Vgl. jetzt noch § 12 des Ergänzungs-Ges. v. 27. Juli 1885 (GS. S. 327).

§. 16. Die Vorschriften im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (G. S. S. 77.) sind aufgehoben.

§. 17. Wir behalten Uns vor, Landgemeinden, in denen ein Bedürfniss dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung, ingleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeinde-Verfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maassnahmen zu gestatten.

Ueber jedes Gesuch dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinzial-Landtag zu hören.

§. 18. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.[23])

3. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856. (G. S. S. 265.)

§. 1. Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in der Provinz Westphalen überall zur Anwendung kommen, wo die Städte-Ordnung für diese Provinz vom heutigen Tage[23a]) nach deren Bestimmung im §. 1. keine Anwendung findet; doch treten bei Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die im §. 66. vorgeschriebenen Modifikationen ein. Städten, in welchen nach vorstehender Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde-(Stadt-) Verordneten-Versammlung (§. 66. Nr. 2.) durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung gefassten Beschluss darauf anträgt, nach Vernehmung der Vertretung des betheiligten Amtes (§. 75.) und des Kreistages durch Königliche Verordnung verliehen werden. Ebenso kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, nachdem dieselbe auf dem, durch die Provinzialverfassung bezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist, durch Königliche Verordnung die Städte-Ordnung verliehen werden.[24])

§. 2. Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der, nicht mit Grundeigenthum nach näherer Bestimmung des §. 15. II. Nr. 3 Litt. a. angesessenen,

---

[22]) Vgl. jetzt die Ges. über die Verwaltung der den Gemeinden ꝛc. gehörigen Holzungen in den östlichen Provinzen v. 14. Aug. 1876 und über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881 (abgedruckt zu I. 8 §§ 83—95), sowie § 30 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[23]) Instr. v. 14. Juli 1856 (MBl. d. i. Verw. S. 180).

[23a]) Vgl. GS. v. 1856 S. 237.

[24]) Vgl. jetzt § 21 der KrO. für Westfalen v. 31. Juli 1886 (GS. S. 217).

servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeindebezirk alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des §. 3. Platz greift.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt, und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen Gemeindeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

§. 3.[24a]) Diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlass der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 (G. S. S. 297.) bereits in die Rittergutsmatrikel eingetragen waren, können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbstständige, den Gemeinden gleich zu achtende, Güter (Gutsbezirke) bilden.

Die Abtrennung eines solchen Guts von dem Gemeindebezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und der betheiligte Gutsbesitzer darin einwilligen; in Ermangelung einer solchen Einwilligung wird darüber nach Anhörung des Kreistages vom Könige entschieden. Verliert ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften, so kann dasselbe, sobald es nach den gesetzlichen Vorschriften in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden ist, mit einer benachbarten Gemeinde, oder einem benachbarten selbstständigen Gutsbezirke unter Zustimmung beziehungsweise der Vertretung der Gemeinde oder des Besitzers des Guts vereinigt werden.

Bei der Erörterung und Entscheidung darüber, in welcher Art dergleichen Vereinigungen statt zu finden haben, wird nach den Vorschriften im ersten Satze des §. 6. und im §. 8. verfahren.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Ritterguts und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt, und die Gemeinschaft, ohne Nachtheil für den andern Theil, fortbestehen kann.

[24a]) Die in §§ 3, 21, 25 ff., 41, 75 erwähnten Vorrechte der Rittergüter sind aufgehoben durch §§ 23, 101 der KrO. für Westfalen v. 31. Juli 1886 (GS. S. 217).

§. 4. Mehrere Gemeinden, nebst den, den Gemeinden gleichgestellten Gütern (§. 3.) bilden einen Verwaltungsbezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus Einer Gemeinde bestehen.

Wo und insofern künftig die Amtseinrichtung entbehrlich befunden werden möchte, kann deren Aufhebung auf dem im §. 12. wegen des Erlasses statutarischer Anordnungen für die Provinz oder einzelne Landestheile vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§. 5. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstände des Amts-Kommunalverbandes sein sollen, darüber hat, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, die Amtsversammlung (§. 75.) unter Genehmigung des Landraths[24b]) zu beschliessen; doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter erforderlich.

Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelngemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtsmannes und der Amtsversammlung; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschliessen.

§. 6.[24c]) Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, müssen nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden sowie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen, kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten vorgenommen werden, wenn ausser den Vertretern der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener

---

[24b]) Vgl. §§ 24 ff. des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[24c]) Bezüglich der Kompetenzen in den Fällen der §§ 6—11 vgl. jetzt § 25 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheilgten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniss sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages, stattfinden.

Zur Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus solchen Trennstücken ist in allen Fällen die Genehmigung des Königs, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und des Kreistages, einzuholen.

Hat ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften (§. 3.) verloren, so kann es, wenn sich ein selbstständiges Gut desselben Eigenthümers in der Nähe befindet, auch wider den Willen des letzteren mit diesem Gute zu einem Verbande vereinigt werden.

§. 7.[24d]) Die Veränderung oder Auflösung eines Amtsbezirks, beziehungsweise Bildung eines Amtes aus einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden und den Gemeinden gleichgestellten Gütern kann, wenn die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und Aemter und die Besitzer der betheiligten selbständigen, den Gemeinden gleichgestellten Güter darin einwilligen, unter Bestätigung des Oberpräsidenten, in Ermangelung dieser Einwilligung aber nur nach Vernehmung des Provinzial-Landtages mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden.

§. 8. Von den Beschlüssen des Kreistages in den Fällen der §§. 3. und 6. ist den Betheiligten vor Einholung der Königlichen Genehmigung Mittheilung zu machen.

§. 9. Wo und insoweit in Folge von Veränderungen in Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken (§§. 3. 6. und 7.) eine Auseinandersetzung als nöthig sich ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Oberpräsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

§. 10. Jede Bildung einer neuen Gemeinde, eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines neuen Amtsbezirks, sowie jede Veränderung in den Gemeinde-, Guts- oder Amtsbezirken, ist durch das Amtsblatt bekannt zn machen.

§. 11. Veränderungen in den Gemeinde- oder Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen den Bestimmungen der §§. 6. und 9. nicht.

§. 12. In Ergänzung der Gemeinde-Ordnung können wegen aller solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz oder einzelne Landestheile sich als nöthig er-

---

[24d]) Vgl. § 22 KrO. für Westfalen.

geben, durch Beschluss des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, statutarische Anordnungen getroffen werden.

Dieselben dürfen jedoch den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nicht widersprechen.

§. 13.[24e]) Jede Gemeinde und jedes Amt ist befugt, durch Beschluss der Gemeinde- oder Amtsversammlung mit Genehmigung des Oberpräsidenten statutarische Anordnung zu treffen:

1. wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung auf das Gemeinde- oder Amts-Statut verweiset (§§. 15. 24. 25. 26. 27. 28. 58. und 75. Nr. 3.); und
2. wegen eigenthümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amtes.

Diese statutarischen Anordnungen dürfen den Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung des Provinzial-Statuts nicht widersprechen.

Hinsichtlich der vorstehend unter 1. erwähnten Gegenstände hat bis dahin, dass darüber durch statutarische Anordnungen bestimmt sein wird, der Oberpräsident nach Vernehmung der Gemeinde- oder Amtsversammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§. 14. Mitglieder der Gemeinde sind:

1. alle nach §. 2. zur Gemeinde gehörende selbstständige Einwohner,
   und
2. alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

§. 15. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche

I. Preussische Unterthanen und selbstständig sind, und
II. seit einem Jahre
   1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
   2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben, und
   3. a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden,
      oder
      b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und ausserdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens vier Thalern

---

[24e]) Wegen der Zuständigkeit vgl. jetzt § 31 Ges. v. 1. August 1883.

zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

§. 16. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Eben dies gilt von juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maasse in der Gemeinde besteuert sind.

§. 17. Als selbstständig (§. 14. Nr. 1. und §. 15. I.) wird derjenige angesehen, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniss entzogen ist.[25])

Inwiefern für nichtselbstständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im §. 20. bestimmt.

§. 18. Wer ein Wohnhaus in einer Gemeinde besitzt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes oder Ansässigkeit die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

§. 19. Verlegt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Gemeindevorsteher im Einverständniss mit der Gemeindeversammlung schon vor Ablauf von einem Jahre verliehen werden. Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbstständigen Gutes (§. 3.) seinen Wohnsitz in eine Gemeinde verlegt.

§. 20. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Theilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, dass eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unver-

---

[25]) Vgl. CPO. §§ 593—627.

heirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muss, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im §. 15. Nr. I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Ausser dieser Vertretung können die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindemitglieder, sofern sie mindestens fünf Thaler Grundsteuer von ihrer Besitzung zahlen, sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde vertreten lassen; hierzu sind auch die in §. 16. erwähnten juristischen oder ausserhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen berechtigt.

§. 21.[25a]) Befindet sich ein Gut, welches in die Rittergutsmatrikel eingetragen ist, im Gemeindeverbande, so ist dessen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Besitzzeit und den Ort seines Wohnsitzes, zur Ausübung des Gemeinderechts befugt; er kann sich hierbei durch Beamte, Verwalter oder Pächter dieses Gutes oder einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen. Diese Art der Vertretung kann auch für den Besitzer eines solchen Guts in den Fällen des §. 20. ausser der daselbst zugelassenen Vertretungsart stattfinden. Die Vertreter des Gutsbesitzers müssen auch die im §. 15. Nr. I. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 22.[26]) Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuchs), verliert dadurch auch das Gemeinderecht (§. 15.) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniss die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuchs), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechts ausgeschlossen.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Verfällt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied in Konkurs, so verliert es dadurch das Gemeinderecht; die Befähigung, dasselbe wiederzuerlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Gemeindebehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst

[25a]) Vgl. Note 24a.

[26]) Zu Abs. 1—3 vgl. jetzt RStGB. §§ 32—36, StPO. §§ 151 ff.

nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.[27])

§. 23. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und durch den Gemeindevorsteher vertreten; der Gemeindevorsteher ist die ausführende Behörde.[28])

§. 24. Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindeverordneten, insofern bei einer grösseren Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder nicht durch das Gemeindestatut die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung ausgeschlossen wird.

§. 25.[28a]) 1. Wo die Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, soll den Besitzern der im §. 21. bezeichneten Güter und ausserdem aller derjenigen Güter, von denen mindestens 75 Rthlr. Hauptgrundsteuer entrichtet wird, im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitzthums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder eine grössere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung des Gemeindestatuts beigelegt werden;

2. wo eine Betheiligung der nicht mit einem Wohnhause angesessenen klassensteuerpflichtigen Einwohner an dem Stimmrecht stattfindet (§. 15.), darf ihnen höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden; die näheren Festsetzungen hierüber hat das Gemeindestatut zu treffen.

§. 26. Die Gemeindeverordneten bestehen:

a) aus den Besitzern derjenigen im Gemeindeverbande befindlichen Güter, welche in der Rittergutsmatrikel eingetragen sind, und

b) aus sechs bis achtzehn gewählten Gemeindeverordneten deren Wahl auf je sechs Jahre erfolgt. Die Zahl derselben in den einzelnen Gemeinden wird durch das Gemeindestatut festgesetzt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Gemeindeverordneten aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Aussergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind vom Amtmann anzuordnen. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode in Thätigkeit, für welche

---

[27]) Zu Abs. 4 vgl. jetzt §§ 51—53 des Preuß. AG. z. RKO. v. 6. März 1879.

[28]) Vgl. StrA. 93 S. 337 (Jagdverpachtung).

[28a]) Zu §§ 25 ff. vgl. Note 24a.

der Ausgeschiedene gewählt war. Die unter Litt. a. erwähnten Gutsbesitzer können sich nach Vorschrift des §. 21. vertreten lassen.

§. 27. Zum Behuf der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme der im §. 26. unter Litt. a. erwähnten Gutsbesitzer, nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluss der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) und Gemeindesteuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Abtheilung zu rechnen ist. Jede Klasse hat ein Drittel der Gemeindeverordneten zu wählen, ohne jedoch an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

Abweichende Bestimmungen zum Zweck fester und dauernder Abgrenzung der Wahlklassen bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten.

§. 28.[28b]) Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen unter Leitung des Amtmanns; derselbe kann sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung der Gemeindeverordneten finden alle zwei Jahre im November statt.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Der Wahltermin ist vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen und zugleich ein Verzeichniss der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Reklamationen gegen dasselbe machen die spätere Wahlverhandlung nur dann ungültig, wenn erst nachher eine solche Abänderung des Verzeichnisses verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

Jeder Wähler hat dem Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

[28b]) Vgl. § 29 KrO. für Westfalen.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Wo die absolute Mehrheit fehlt, sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniss der Wahl ist sofort bekannt zu machen; gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrath Beschwerde erhoben werden; bei erheblichen Unregelmässigkeiten hat derselbe auf erhobene Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage durch eine motivirte Entscheidung die Wahl für ungültig zu erklären.

Nähere oder abweichende Bestimmungen bleiben dem Gemeindestatut vorbehalten.

§. 29. Die Zahl der aus den klassensteuerpflichtigen, mit einem Wohnhause nicht angesessenen Einwohnern (§. 15. II. Nr. 3. Litt. b.) zu wählenden Gemeindeverordneten darf höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten betragen. Ist eine gleichmässige Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Wahlklassen nicht möglich, so erfolgt die Ausgleichung durch das Loos. Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern Gewählten grösser, so müssen diejenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurücktreten.

§. 30. Gemeindeverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2. die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten;
3. die richterlichen Beamten;
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten, mit Ausnahme der Amtmänner;
5. Geistliche, Kirchen diener und Elementarlehrer.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche nach §. 26. Litt. a. vermöge ihres Gutsbesitzes zu den Gemeindeverordneten gehören.

Die Gemeindeverordneten werden bei deren Einführung in das Amt durch Handschlag verpflichtet.

§. 31. Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann [28c]) kann, so

---

[28c]) Vgl. § 29 KrO. für Westfalen.

oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, ausserdem aber kein Stimmrecht. Derselbe ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushaltsetat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Hebelisten für vollstreckbar zu erklären.

Ihm müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeindeversammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden.

Wenn demnächst nicht innerhalb acht Tagen nach erlangter Kenntniss Seitens des Amtmanns der Beschluss beanstandet (§. 37.) worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 32. Die Gemeindeversammlung hat, ohne dass ihre Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorstande ausschliesslich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde (§. 80.) an sie gewiesen sind. Die Gemeindeversammlung kontrollirt die Verwaltung und ist ebenso berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten etc. Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 33. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschliessung ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden, so hat der Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen, und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.[29])

§. 34. Die Gemeindeversammlung kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeindeversammlung, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. In welcher Art die Einladung der Mitglieder zu der Gemeinde-

---

[29]) Vgl. § 33[2] des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883, und aus der Praxis StrA. 53 S. 117.

versammlung zu bewirken ist, wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung unter Genehmigung des Landraths bestimmt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muss dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben. Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können auch regelmässige Versammlungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, zwei freie Tage vorher der Gemeindeversammlung angezeigt werden.

Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken abgehalten werden.

§. 35. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 36. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 37.[29a]) Hat die Gemeindeversammlung einen Beschluss gefasst, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder der Amtmann[29b]) von Amtswegen oder auf Geheiss der Aufsichtsbehörde (§. 80.) die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muss er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 38.[29c]) Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters erfolgt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch die Gemeindeversammlung auf sechs Jahre. Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeversammlung auf zwölf Jahre gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrath. Wird die Bestätigung derselben versagt, so schreitet die Gemeindeversammlung zu einer neuen Wahl; wird auch diese nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung des Vorstehers, resp. des Stellvertreters auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu. Dieses Recht steht dem Landrathe auch für den Fall zu, wenn die Gemeindeversammlung die Wahl verweigern sollte.

§. 39. Vorsteher können nicht sein:

[29a]) Vgl. jetzt § 29 des Ges. v. 1. Aug. 1883.
[29b]) Vgl. § 29 KrO. für Westfalen.
[29c]) Vgl. § 25 KrO. für Westfalen.

1. die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2. Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3. die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4. die Polizeibeamten;
5. die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen;
6. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G. S. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben.[30])

§. 40. Der Gemeindevorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche vom Landrath nach Vernehmung der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.[30a])

Ueber Beschwerden wegen dieser Festsetzung entscheidet die Regierung nach Anhörung des Kreistages. Dem Stellvertreter wird nur Erstattung baarer Auslagen gewährt.

§. 41.[30b]) Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmanns gehören (§. 74.), dessen Organ und Hülfsbehörde; er ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden.

Die Besitzer im Gemeindeverbande befindlicher, in der Rittergutsmatrikel eingetragener Rittergüter sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Kommunalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muss solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 42. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung des Landraths,[30c]) Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Wahl, beziehungsweise Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer derselben, gelten die wegen der Gemeindevorsteher ertheilten Vorschriften. — Die Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher sind Organe des Gemeindevorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen.

§. 43. Insoweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamten und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann,[30d]) sonst aber von dem Landrathe ernannt.

---

[30]) D. h. Kleinhandel mit Getränken, Gast- und Schankwirthschaft.
[30a]) Vgl. § 32^4 des Ges. v. 1. Aug 1883.
[30b]) Vgl. Note 24a u. § 29 KrO.
[30c]) Vgl. § 32^3 des Ges. v. 1. Aug. 1883.

Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 44.[30e]) Der Elementarerheber der direkten Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeindeeinnehmers.

Remuneration und Kaution wird für diesen Fall nach Vernehmung der Gemeindeversammlung durch die Regierung festgesetzt.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt werden. Die Ernennung desselben, die Feststellung der Remuneration und Kaution erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der betheiligten Gemeindeversammlungen. Die Kaution darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt.

Der Gemeindeeinnehmer erhält, insofern nicht mit demselben ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Ueber die Pensionsansprüche entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluss der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort, oder ruht in soweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 45. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse fliessen.

§. 46. In jeder Gemeinde wird ein Haushaltsetat von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann[30f]) entworfen, durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgestellt, dem Landrathe eingereicht, und danach der Haushalt geführt. (§. 49.)

Der entworfene Haushaltsetat muss vor der Berathung in der Gemeindeversammlung in einem von derselben zu bestimmenden Lokale, zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde, vierzehn Tage lang offen gelegt werden. Die Etatsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten.

[30d]) Vgl. § 29 KrO.

[30e]) Wegen der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde vgl. jetzt § 32⁴ des Ges. v. 1. August 1883.

[30f]) Vgl. jetzt § 29 KrO.

§. 47. Ausgaben, welche ausser dem Etat zu leisten sind, bedürfen ausser der Bewilligung der Gemeindeversammlung der Genehmigung des Landraths.[30g])

§. 48. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmann[30h]) zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeindemitglieder offen gelegt.

Dem Landrath ist sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

§. 49. Der Gemeindevorsteher hat unter Mitwirkung des Amtmanns[30h]) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

§. 50. Unterlässt oder verweigert eine Gemeindeversammlung, die Aufbringung der Mittel zu beschliessen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung nöthigenfalls im Wege administrativer Exekution anzuhalten.[31])

§. 51. Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Benutzung des Gemeindevermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (G. S. S. 327.) in Betreff des nutzbaren Gemeindevermögens maassgebend.[32])

§. 52. In Ansehung des Vermögens von Korporationen, sowie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks an den Nutzungen des Gemeindevermögens und der diesem Theilnahmerechte gegenüberstehenden Lasten wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 51. und 56. nichts geändert.[33])

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmässigen Bestimmungen.

§. 53.[33a]) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

[30g]) Vgl. jetzt § 35 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[30h]) Vgl. jetzt § 29 KrO.

[31]) Früher nach V. v. 30. Juni 1845 (GS. S. 444), jetzt gemäß V. v. 7. Septbr. 1879 (GS. S. 591). — Wegen der Zuständigkeit vgl. jetzt § 35 Ges. v. 1. August 1883.

[32]) Vgl. Tit. 6 § 72 mit Zusatz.

[33]) Vgl. § 34 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[33a]) Wegen der Zuständigkeit vgl. jetzt § 31 Ges. v. 1. August 1883.

1. zur Veräusserung, sowie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken, und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zur Veräusserung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrössert wird;
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Torf etc.).

Die freiwillige Veräusserung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit des Verkaufs aber gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster anstatt der Taxe;
2. eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
3. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
4. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermin;
5. Abhaltung des Verkaufstermins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht 2 Rthlr. übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Bei Veräusserung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, G. S. S. 35.), ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes veräussert werden, eine Taxe aufzunehmen.

Das Ergebniss des Verkaufs ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, dass der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jedes Mal nothwendig ist.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, dass der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 54. Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinde müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen;

Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Landraths gestattet.

§. 55. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 57.) und die in Gemässheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.[34])

§. 56. (Abs. 1, 2 und 5 aufgehoben.)

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann ausserdem durch Beschluss der Gemeindeversammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Gemeinderechts (§. 15.) niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.[35])

§. 57. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniss oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, kann die Gemeindeversammlung die Aufbringung von Gemeindesteuern beschliessen.[35a])

Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2. bei Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muss jedenfalls das Einkommen aus dem ausserhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum ausser Berechnung bleiben;
   3. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern,

---

[34]) Vgl. § 1 Abs. 2 des Ges. v. 6. Juli 1875 über Schutzwaldungen und Ges. v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (abgedruckt zu I. 8 §§ 83—95), sowie § 30 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[35]) Abs. 1 u. 2 sind aufgehoben durch Ges. v. 24. Juni 1861 (GS. S. 446) § 1. Zu Abs. 3 sind §§ 2—7 desselben Gesetzes und das Ges. v. 2. März 1867 betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunalabgaben (GS. S. 361, unten zu 4), zu beachten. — Wegen der zuständigen Aufsichtsbehörde vgl. noch § 34 Ges. v. 1. August 1883.

[35a]) Für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden ist jetzt § 31 des Ges. v. 1. August 1883 maßgebend.

welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maassgebend. Die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 58. Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden Behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abgeschätzt, die Vertheilung derselben geschieht nach dem Maassstabe der Gemeindeabgaben, oder in deren Ermangelung nach dem Maassstabe der direkten Steuern, insofern nicht das Gemeindestatut einen andern Vertheilungsmaassstab anordnet, oder für einzelne Fälle die Regierung Abweichungen genehmigt. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

§. 59. Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfniss nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste.

§. 60. Wer, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeindelasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder das aus diesen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärts wohnenden Grundeigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 14. Nr. 2.). Gleiche Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Wo Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Gemeindebezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.[36])

§. 61. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben hinsichtlich ihres Diensteinkommens von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben insoweit befreit, als

---

[36]) Vgl. StrA. 73 S. 216.

ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 213.) zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

§. 62. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 2. erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Gemeindebezirke mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von andern direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 63. Alle andere, als die in den §§. 61. und 62. bezeichneten persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184.) und der Kabinetsorder vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145.) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder, für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten.

§. 64. Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 §. 2. (G. S. S. 62.) bezeichneten, ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maassgabe der Kabinetsorder vom 8. Juni 1834 (G. S. S. 87.), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfusse vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 (G. S. S. 405.) wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle nicht persönliche Befreiungen, mit Ausnahme der vorstehend erwähnten, können von den Gemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und bezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf ausserordentliche Leistungen.

Die Befreiungen und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande angemeldet sind, und in anderen Gemeinden nicht binnen Jahresfrist nach Verkündigung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung bei demselben angemeldet werden.

Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Verkündigung der gegenwärtigen Ordnung geleistet; steht ein anderer Entschädigungsmaassstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindeversammlung ernannt; der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

§. 65. Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, ingleichen Prozessvollmachten, müssen von dem Amtmann[86a]) und dem Gemeindevorsteher vollzogen werden.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörden ist in denjenigen Fällen, in welchen solche gesetzlich nothwendig ist, in beglaubter Form beizufügen. Ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher, so muss statt des Letzteren der Stellvertreter unterzeichnen.

§. 66. Bei städtischen Gemeinden (§. 1.) treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeinde-Mitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet.

   Das Gemeinde- (Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden; doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen der §. 8. der Städte-Ordnung und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen im §. 25. daselbst Anwendung.
2. Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordnetenversammlung vertreten, und muss mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen.
3. Bei Bildung der Klassen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt-) Verordneten (§. 27.) sind auch die juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen (Nr. 1.) nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesammtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen, zu berücksichtigen.
4. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 42.

86a) Vgl. jetzt § 29 KrO. für Westfalen.

Bezirksvorsteher (Rott- oder Viertelmeister) bestellt werden.

5. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen der zur Civilversorgung berechtigten Militairpersonen zu beachten.

§. 67. Die Besitzer der den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3.) sind für den Bereich derselben, gleich den Gemeinden, zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeindevorstehers ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher dem Landrath zur Genehmigung präsentirt und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muss. Der Gutsbesitzer muss einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.[36b])

§. 68.[36c]) Diejenigen Lasten, welche im öffentlichen Interesse nach §. 67. den gedachten Gütern obliegen, sind von dem Gutsbesitzer, und auf Feststellung des Landraths nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistags antheilig auch von den übrigen selbstständigen Einwohnern des Guts zu tragen.

§. 69. Für jeden Amtsbezirk (§. 4.) wird, ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt.

Den Beigeordneten steht es zu, den Amtsversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen.

In Aemtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§. 70. Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine feste Entschädigung für Dienstunkosten verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den grösseren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Uebertragung erfolgt nach Anhörung der gutachtlichen Aeusserung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl des Königs von dem Minister des Innern zu vollziehende Ernennungs-Urkunde.

§. 71. Wo kein angesehener Eingesessener (§. 70.) jeweilig sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, ist ein Amtmann mit Gehalt anzustellen. Derselbe wird vom

---

[36b]) Vgl. jetzt § 26 Abs. 2 KrO. für Westfalen.

[36c]) Vgl. § 31 des Ges. v. 1. Aug. 1883 u. § 26 Abs. 4 KrO. für Westfalen.

Regierungspräsidenten ernannt, welcher dabei zunächst auf geeignete Eingesessene des Amts Rücksicht zu nehmen hat.

Zu der Stelle eines besoldeten Amtmanns soll, der Regel nach, keiner definitiv ernannt werden, welcher sich nicht zu derselben bereits durch eine kommissarische Verwaltung des Amts als tüchtig bewährt hat; eine solche kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Amtsversammlung und der Landrath müssen vor jeder Ernennung mit ihrer Aeusserung gehört werden.

Das Gehalt des Amtmanns wird nach gutachtlicher Vernehmung der Amtsversammlung und des Landraths von der Regierung festgesetzt.[36d])

Die Beigeordneten werden in allen Fällen von dem Regierungspräsidenten ernannt, nachdem darüber die Amtsversammlung und der Landrath mit ihrer Aeusserung gehört worden sind.

§. 72. Den mit Gehalt definitiv angestellten Amtmännern sind bei eintretender Dienstunfähigkeit von den Aemtern Pensionen nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.[37])

Ueber die Pensionsansprüche der Amtmänner entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluss der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.

Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruht in soweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 73. Wegen der zum Dienste des Amts erforderlichen Unterbeamten und Diener und wegen des Amtseinnehmers finden die resp. Bestimmungen der §§. 43. und 44. Anwendung.

§. 74. Dem Amtmann liegt ob:[37a])

die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke;

die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, sowie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter;

[36d]) Vgl § 32[4] Ges. v. 1. August 1883.

[37]) Vgl. Pensionsges. v. 27. März 1872 (GS. S. 268) u. wegen der Zuständigkeit den § 36 Ges. v. 1. August 1883.

[37a]) Vgl. § 29 KrO. für Westfalen.

alle örtliche Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Der Amtmann ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden.

§. 75. Das Amt wird in seinen Kommunalangelegenheiten (§. 5.) durch die Amtsversammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1. aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden;
2. aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter,[37b] ohne Unterschied, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleichgestellte Besitzungen sind, oder im Gemeindeverbande sich befinden; und
3. aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber (Nr. 3.) bleiben mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft dem Amtsstatut vorbehalten.

§. 76. Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amtsversammlung; Alles das, was vorstehend in Betreff der Gemeindeversammlung und deren Beschlüsse bestimmt worden ist (§§. 31. bis 37., 50. 51. 53. bis 55.), gilt auch von der Amtsversammlung. Ebenso finden hinsichtlich der Amtseinkünfte, des Etats- und Rechnungswesens der Aemter, sowie hinsichtlich der Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, imgleichen der Prozessvollmachten, die dieserhalb für die Gemeinden ertheilten Vorschriften Anwendung, hinsichtlich der gedachten Urkunden, imgleichen der Prozessvollmachten aber mit der Maassgabe, dass dieselben von dem Amtmann und dessen Beigeordneten, oder statt des Letzteren von einem Mitgliede der Amtsversammlung vollzogen werden müssen (§§. 45. bis 49. und 65.).

§. 77. Die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter tragen, falls sie sich nicht über einen bestimmten Maassstab einigen, nach dem Verhältniss der direkten Staatssteuern, ausschliesslich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes bei.

Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen, vertheilt werden.

§. 78. Ein jedes stimmfähige Gemeindemitglied ist ver-

[37b]) Vgl. Note 24a.

pflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung, oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle, berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt, und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.[37c)]

§. 79. Wer eine das Gemeinderecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde oder des Amts bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Gemeinderechts tritt die Suspension ein (§. 22.).

§. 80.[37d)] Die Aufsicht des Staats über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird, sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, in erster Instanz von dem Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

Der Landrath ist, wenn er es in besonderen Fällen für nöthig findet, befugt, in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zur Gemeindeversammlung dieser Art muss der Amtmann eingeladen werden.

[37c)] Vgl. §§ 27[3], 28 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

[37d)] Vgl. zu §§ 80 ff. den § 24 des Ges. v. 1. Aug. 1883 u. § 29 KrO. für Westfalen.

Für alle dem Amtmann obliegenden Geschäfte, mit Ausnahme der im letzten Alinea des §. 74. gedachten, ist der Landrath dessen unmittelbarer Dienst-Vorgesetzter.

§. 81. Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amtsbehörden findet der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten statt.

Der Rekurs muss in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist.

§. 82 Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Gemeindeversammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, oder eine Amtsversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen und muss dieselbe binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungsverordnung an, erfolgen. Dieser Neuwahl unterliegen, im Falle der Auflösung einer Amtsversammlung, nur die §. 75. sub 3. gedachten Mitglieder.

Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Gemeinde oder Amtsversammlung sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 83.[87e]) In Betreff der Dienstvergehen der Amtmänner, Gemeindevorsteher und Stellvertreter, sowie der sonstigen Amts- und Gemeindebeamten und Diener kommen die darauf bezüglichen Gesetze mit der Maassgabe zur Anwendung, dass der Amtmann befugt ist, die Unterbeamten des Amts, sowie der Gemeinden, mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern, und die blos zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen.

§. 84. Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung tritt sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, beziehungsweise der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841.

1. Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, bleiben die auf Grund derselben gebildeten Sammtgemeinden als Aemter bestehen, auch die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinde-Vorsteher und Schöffen, sowie alle andere besoldete und unbesoldete Gemeindebeamten, imgleichen die Mitglieder des Gemeinderaths der Sammtgemeinden (Aemter) und derjenigen Einzelngemeinden, welche durch Gemeindeverordnete zu vertreten sind, in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden

[87e]) Hierzu vgl. jetzt § 36 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche. Hierbei nehmen die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der Sammtgemeinde die Stelle der gewählten Amtsverordneten und die jetzigen Mitglieder des Gemeinderaths der gedachten Einzelngemeinden die Stelle der gewählten Gemeindeverordneten ein, und es treten zur Bildung der Amtsversammlung die im §. 75. Nr. 1. und 2., und zur Bildung der Gemeindeverordneten-Versammlung die im §. 26. Litt. a. bezeichneten Mitglieder hinzu.

Der jetzige Gemeinderath bleibt auch da, wo nach §. 24. die Gemeindeversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zu bilden ist, bis zu der durch das Amtsblatt zu bewirkenden Bekanntmachung der dieserhalb von dem Oberpräsidenten erlassenen Entscheidung in Wirksamkeit und hat bis dahin die Gemeinde nach den Vorschriften der gegenwärtigen Landgemeinde-Ordnung zu vertreten; doch sollen dem Gemeinderathe die im §. 2. Litt. a. bezeichneten Gutsbesitzer sofort mit Stimmrecht hinzutreten.

2. Wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist, und die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 noch in Wirksamkeit sich befindet, wird Alles, was zur Einführung der ersteren geschehen ist, hierdurch ausser Kraft gesetzt, und bleiben die bisherigen Aemter, vorbehaltlich der sich als nothwendig ergebenden Veränderungen (§. 7.), bestehen; desgleichen die bisherigen Amtmänner, Gemeindevorsteher, Beigeordneten und anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeinde-Beamten ihrer Anstellung gemäss, sowie die auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 gewählten Amts- und Gemeindeverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen.

§. 85. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemter bleiben besonderer Regulirung durch Königliche Verordnung vorbehalten.[38])

§. 86. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie nicht schon in dem Gesetz selbst enthalten sind, durch den Minister des Innern getroffen.[39])

---

[38]) Vgl. V. v. 12. Novbr. 1855 (GS. S. 688), Ges. v. 15. März 1869 (GS. S. 490) u. KrO. für Westfalen § 99.

[39]) Instr. v. 9. Mai 1856 und Anw. v. 31. Juli 1856 (MBl. d. i. Verw. S. 147 u. 198).

4. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867 (G. S. S. 361.).

§. 1. Vom 1. Juli 1867 ab darf in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Kommunalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung am Orte) nicht mehr erhoben, auch kein Rückstand einer solchen Abgabe mehr eingefordert werden.

§. 2. Mit dem im §. 1. festgesetzten Zeitpunkte treten die auf die Erhebung von Einzugsgeld bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 14. Mai 1860 (G. S. S. 237.) und vom 24. Juni 1861 (G. S. S. 446.), ebenso der §. 14. der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523.) und der Artikel 6. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (G. S. S. 435.), sowie alle in bestehenden Statuten, Regulativen, Rezessen der einzelnen Gemeinden getroffenen Anordnungen über die Entrichtung von Kommunalabgaben der im §. 1. bezeichneten Art ausser Kraft.

Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen.

§. 18. Die Besitzer[40]) der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeine aus.[41])

§. 19. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Corporationen. (Tit. 6.)[42])

---

[40]) Unter den hier bezeichneten Besitzern, welche mit den in §§ 20, 22, 31 gedachten angesessenen Wirthen identisch, sind zu verstehen nicht nur im Dorfe wohnende, sondern auch auswärts wohnhafte Besitzer (Forensen), ObTr. Präj. 658 (SS. 177), ebenso nicht nur Ackerwirthe, sondern auch Hausbesitzer (Häusler), ObTr. Präj. 1463 (SS. 178) und Bd. 64 S. 233, § 5[1] LandgemO. für die östl. Prov. v. 14. April 1856 (oben zu 2) und § 15 der Westfäl. Landgem.-O. v. 19. März 1856 (oben zu 3).

[41]) Ueber die Frage, welchem Gemeindeverbande ein Grundstück zugehört, entscheidet die Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges, StrA. 7 S. 323, Entsch. des KompetGerHofes in JMBl. 1852 S. 69, 1854 S. 423, 1862 S. 280, 1863 S. 231, 1864 S. 13, §. 26 Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883; freilich unbeschadet von Privatrechten, OrganGes. v. 30. Juli 1883 § 7.

[42]) Ueber den Unterschied zwischen politischer Gemeinde und Realgemeinde, zwischen Gemeinderechten und Privatrechten der Gemeindeglieder mit Rücksicht auf die Dekl. v. 26. Juli 1847 (GS. S. 327, zu Tit. 8 § 165) vgl. StrA. 77 S. 212. — Ueber Vertragsschluß mit Dorfgemeinden vgl. RG. bei Gruchot 32 S. 1047.

§. 20. Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinen, an den Berathschlagungen derselben Theil.[43])

§. 21. Die Gemeine kann aber, zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner nichts beschließen.

§. 22. Die Stimmen werden in der Regel[44]) nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt.

§. 23. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Classen der Gemeineglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Classe, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der anderen Classen nichts festsetzen.[45])[46])

§. 24. Die Mitglieder der einzelnen Classen machen unter sich keine besondere Corporation aus.

§. 25. In so fern sie, zusammengenommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als bloße Privatgesellschaften anzusehen. (Tit. 6.)

§. 26. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Classe allein betrifft, so sind auch nur die Mitglieder dieser Classe allein zum Stimmen berechtigt.

§. 27. In solchen Fällen wird der Schluß, so wie bei wirklichen Corporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Classe festgesetzt.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 28. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe[47]) durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt; in so fern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegenstehen.

§. 29. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maaßstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind.[48])

---

[43]) Vgl. §§ 3—7 der LandgemO. v. 14. April 1856 und § 27 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[44]) Vorbehaltlich besonderer Ortsverfassung: LandgemO. v. 14. April 1856 §§ 3 ff.

[45]) Tit. 6 §§ 68, 69, 89, 90. — Ueber den Begriff Klassen vgl. OVG. 1 S. 131, 5 S. 160.

[46]) Ueber den Erwerb der Mitgliedschaft bei Zertheilung von Grundstücken und bei Gründung neuer Ansiedlungen vgl. jetzt Ges. v. 25. August 1876 §§ 13 ff. (zu I. 8 § 82) u. Feld- u. Forst-PolGes. v. 1. April 1880 (GS. S. 230) §§ 47—52. — Früher galten Ges. v. 3. Januar 1845 (GS. S. 25) und v. 24. Mai 1853 (GS. S. 241), sowie Kreis-O. v. 13. Dezbr. 1872 § 135, VII.

[47]) Unter den Gemeingründen und Gemeinweiden in §§ 28, 30 sind laut Dekl. v. 26. Juli 1847 § 4 (abgedruckt zu II. 8 § 165) nur solche zu verstehen, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören. — Vor der Dekl. v. 26. Juli 1847 war zur Definition der Gemeingründe ergangen das PlPräj. des ObTr. 1622c Bd. 11 S. 74. — Bezüglich der Behütung der Kommunalwege vgl. StrA. 9 S. 7, 10 S. 198, und wegen des Theilnahmerechts von Pfarrgrundstücken ObTr. (Präj. 1355) 9 S. 312 und Präj. 316 (SS. 178).

§. 30. Auf Gemeinweiden[49]) mag jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muß.[50])

§. 31.[51]) Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Classen[52]) der ersteren, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen, und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit[53]) festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 32. Bei erfolgender Theilung der Gemeingründe muß ein gleiches Verhältniß, wie bei der Nutzung, beobachtet werden. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 4.)[54])

Einschränkung der Dorfgemeinen.

§. 33. Dorfgemeinen können, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen.[55])

§. 34. Auch wenn eine Gemeine eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit erfordert.

§. 35. Zur Veräußerung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nothwendig.

§. 36. Versagt die Gerichtsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeine auf deren Ergänzung durch die Behörde antragen.[56])

Gemeinarbeiten.

§. 37. Zu den Gemeinarbeiten, und anderen nachbarlichen Pflichten,[57]) zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beiträge leisten muß,[58]) werden der Regel nach gerechnet:

---

[48]) Vgl. § 34^1 Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[49]) Vgl. Note 47.

[50]) Vgl. GThO. v. 7. Juni 1821 (GS. S. 59) § 42 und Dekl. v. 26. Juli 1847 § 5.

[51]) Vgl. LandgemO. v. 14. April 1856 §§ 11—13.

[52]) Individualrechte der Klassenglieder: OVG. 5 S. 160, 8 S. 136.

[53]) Ueber Zulässigkeit von Observanzen vgl. StrA. 79 S. 205, OVG. 3 S. 82 (Büdner), 5 S. 155 (Entstehung nach Emanation des ALR.).

[54]) Dieser Abschn. aufgehoben (vgl. Note dazu).

[55]) Im Bereich des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883 sind die §§ 33, 34 d. T. und die KabO. v. 25. Januar 1831 (GS. S. 5), nach welcher den Dorfgemeinden oder deren Mitgliedern der Erwerb von Rittergütern nur mit Genehmigung der Regierung erlaubt war, aufgehoben: § 31 a. E. des Zuständigkeitsges. — Vgl. aber § 155 OrganGes. v. 30. Juli 1883, § 53^1 der Westfäl. LandgemO. v. 19. März 1856.

[56]) Vgl. Note 20.

[57]) Gemeindelasten sind nicht nur die im unmittelbaren Gemeinde=

1. die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;[59])
2. die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;[59a])
3. die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;
4. der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u s. w.;
5. die Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeine stehender Personen;
6. die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;[60])
7. die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8. der Transport, und die Begleitung der nach Landes-Polizeigesetzen von einem Orte zum anderen zu bringenden Verbrecher, oder Landstreicher;[61])
9. die sogenannten Deserteurwachen;
10. das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Criminal-Untersuchungen nöthigen Personen;[62])
11. die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;
12. die Unterhaltung der Dorfspritzen, und anderer gemeinschaftlicher Feuer-Lösch-Instrumente;
13. das Feuerlöschen im Dorfe, und den dazu gehörenden Waldungen.

§. 38. In so fern die hierunter begriffenen Gemeindienste mit Gespann[63]) zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeinegliedern allein besorgt werden.

§. 39. In wie fern die darunter mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeinegliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen, oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen.

§. 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten

---

Interesse gebotenen, sondern auch die rechtlich der Gemeinde auferlegten Lasten: StrA. 50 S. 316.

[58]) Abweichende Observanz statthaft: StrA. 50 S. 200.

[59]) Wegebaulast, obschon Reallast, braucht um deshalb noch nicht auf allen Grundstücken einer Ortschaft zu haften: StrA. 97 S. 365. — Vgl. jetzt Tit. XI des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883, wodurch Art. IV der Kreis-O.-Novelle v. 19. März 1881 (GS. S. 172) beseitigt.

[59a]) Vgl. §§ 65, 66 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[60]) Vgl. OVG. 3 S. 77, betr. die Mithaftung der außerhalb der Dorflage wohnenden Gemeindeglieder für die Nachtwächter-Besoldung.

[61]) General-Transport-Instr. v. 16. Septbr. 1816 (v. Kamptz XI, 510).

[62]) Obsolet in Folge der veränderten Gerichtsverfassung: V. v. 2. Januar 1849 (GS. S. 1) §§ 1 ff.

[63]) D. h. in der Regel Pferde und Ochsen, unter Umständen aber auch Kühe, StrA. 53 S. 96.

Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind.

§. 41. Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Classen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f., an jedem Orte eingetheilt werden.

§. 42. Die Handdienste hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

§. 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern[64]) aufgebracht.

§. 44. Unangesessene Dorfseinwohner sind zu solchen Gemeinlasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig.

§. 45. Wenn in einem Dorfe mehrere Gerichtsbarkeiten sind, so tragen zu den §. 37. Nr. 7. 8. 10.[65]) bemerkten Lasten nur diejenigen bei, welche der Gerichtsbarkeit, in welcher der Fall sich ereignet, unterworfen sind.

Von Schulzen oder Dorfrichtern.[66])

§. 46. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeine.

§. 47. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeine, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß.[67])

§. 48.[68]) Ist dieses Amt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Gutes, vor Antritt seines Amtes, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

§. 49. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

§. 50. Diesem muß, für die Uebernehmung des Amtes, eine billige Belohnung ausgesetzt, und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden.

---

[64]) In den östlichen Provinzen nach Maßgabe des Ges. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 § 13 (GS. S. 134), bez. der LandgemO. v. 14. April 1856 § 12: OVG. 1 S. 141, 3 S. 96, 5 S. 141.

[65]) Vgl. Noten 61, 62.

[66]) Die §§ 46—78 sind im Bereich der Kreis-O. v. 13. Dezember 1872 (zu Tit. 13) durch deren §§ 22—30, 36—45, 65 erheblich modificirt.

[67]) Nach §§ 23—26 der Kreis-O. (vgl. § 24 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883) ist der Gemeindevorstand von der Gemeindevertretung zu wählen und vom Landrath zu bestätigen. — Für Westfalen vgl. die §§ 38 ff. der LandgemO. v. 19. März 1856.

[68]) Die §§ 48—50 sind im Bereich der Kreis-O. gegenstandslos geworden, da laut §§ 36 ff. derselben die mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts aufgehoben ist. — Aus der Rechtsprechung vgl. StrA. 95 S. 127.

§. 51. Wer zum Schulzenamt bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten sein.

§. 52. Dem Schulzen kommt es zu,[69]) bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeine zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

§. 53. Er muß der Gemeine die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung sorgen.

§. 54. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müssen, wenn es die Gemeine verlangt, von dem Schulzen eingesammelt, und gehörigen Orts abgeliefert werden.[70])

§. 55. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeine dem Staate zu leisten schuldig ist, ingleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen,[71]) führt der Schulze die Aufsicht.

§. 56. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeine; und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen.[72])

§. 57. Wo besondere Verwalter der Gemeingüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben; und muß sie zur Rechnungslegung anhalten.

§. 58. Er muß dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfes und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.[73])

§. 59. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizei-Ordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.[74])

§. 60. Besonders muß er bei ausbrechenden Viehseuchen, und anderen dergleichen Landplagen, dem Landrathe sofort Anzeige davon machen.

§. 61. Müssiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden,[75]) Zigeuner, und andere unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können,[76]) muß er im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern.

§. 62. Bei vorkommendem Zank und Schlägereien muß der Schulze sich sofort ins Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 63. Bei Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder anderer von den Polizei-, Accise- oder sonstigen Behörden dazu

---

[69]) Bezüglich der Rechte und Pflichten der GemVorsteher vgl. die §§ 29, 30, 65, 79 der Kreis-O., § 5 Ges. über die Polizei-Verw. v. 11. März 1850 (GS. S. 265), sowie §§ 132, 143 des Ges. v. 30. Juli 1883 über die allg. Landesverwaltung.

[70]) Vgl. §§ 3 ff. der V. v. 7. Septbr. 1879, betr. das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. S. 591).

[71]) Vgl. Tit. VIII, XI, XII des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[72]) Vgl. §§ 21, 22 Kreis-O.

[73]) Vgl. § 26 Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

[74]) Vgl. §§ 29, 30 Kreis-O.

[75]) Kommen nicht mehr vor (Ges. v. 23. Juli 1847, GS. S. 263).

[76]) Vgl. RGes. über das Paßwesen v. 12. Oktbr. 1867 (BGBl. S. 33).

legitimirter Personen angestellt werden sollen, muß er den nöthigen Beistand unweigerlich leisten.

§. 64. Wer sich bei dergleichen Fällen (§. 61. 62. 63.) der Anordnung des Schulzen, oder der Dorfgerichte widersetzt, oder sich gar an demselben vergreift, soll nach Vorschrift der Criminalgesetze, gleich demjenigen, der sich einem Unterbedienten des Staates in seinem Amte widersetzt, bestraft werden.[77])

§. 65. Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Gesinde, noch andere Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.[78])

§. 66. Feld- und Garten-Diebstähle, so wie alle übrigen zu seiner Wissenschaft gelangenden Uebertretungen der Polizei- und Criminal-Gesetze, muß er der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen.[79])

§. 67. Er muß darauf sehen, daß alle im Dorfe verwaiseten Kinder, und wahn- oder blödsinnigen Personen, dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden.[80])

§. 68. Nachtwächter, Hirten, Flurschützen, und andere im Dienste der Gemeine stehende Personen, muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 69. Diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachlässigen,[81]) oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muß er der Obrigkeit sogleich anzeigen.

§. 70. Er muß dahin sehen, daß die Feuerlösch-Geräthschaften, sowohl bei der Gemeine, als bei jedem einzelnen Wirthe, in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 71. Er muß dafür sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stande halte, und zur rechten Zeit fegen lasse.

§. 72. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten sind nach der Verfassung eines jeden Ortes bestimmt.[82])

Von Schöppen oder Gerichtsmännern.[83])

§. 73. Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeine, zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der Letzteren eidlich verpflichtet werden.

§. 74. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Herrschaft, soviel

---

77) StGB. § 113.

78) §§ 10 ff. Gesinde-O. (zu Tit. 5).

79) §§ 156 ff. StPO.

80) Wegen der Anzeige vgl. §§ 593 ff. CPO. u. § 16 VormO. v. 5. Juli 1875 (GS. S. 431). Gerichtshalter beseitigt mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (V. v. 2. Januar 1849).

81) Vgl. § 8 d. T.

82) Vgl. §§ 28, 34a Kreis-O. u. § 32[4] Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883.

83) Vgl. Noten 66, 82.

als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten bestellen.

§. 75. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppen-Amt kann ein Mitglied der Gemeine nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden.[84])

§. 76. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

§. 77. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.[85])

§. 78. In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

Von Dorfgerichten.

§. 79. Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus.[86])

§. 80. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.[87])

§. 81.[88]) Doch sind Uebertretungen der inneren Dorfs-Polizeiordnung, auf welche nur kleine zur Gemeinecasse fließende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen.

§. 82. Dorfgerichte können, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen.[89])

---

[84]) Kreis-O. §§ 8, 25, VO. v. 5. Juli 1875 § 23, § 27³ Ges. v. 1. August 1883.

[85]) § 22 Kreis-O.

[86]) Das Institut der Dorfgerichte ist durch die Vorschriften der Kreis-Ordn. v. 13. Dezbr. 1872 keineswegs beseitigt.

Amtliche Instruktionen für die Dorfgerichte sind erlassen: a) für die ehemaligen AppGerBezirke Berlin, Halberstadt und Naumburg am 11. Mai 1854, ergänzt am 19. August 1854 (JMBl. S. 206 und 334), b) für die Provinz Posen am 18. Oktbr. 1833 (v. Kamptz 17 S. 983).

[87]) Vgl. GVG. §§ 12—14.

[88]) § 81 ist infolge der veränderten GV. weggefallen: V. v. 2. Jan. 1849 §§ 1 ff. (GS. S. 1).

[89]) ALR. I. 5 §§ 172 ff., 12 §§ 93 ff., II. 1 § 83; AGO. II. 2 § 8, II. 4 § 45.

Im Bereich der Kreis-O. werden die Gemeinde- oder Gerichtsschreiber von der Gemeinde gewählt und vom Landrath bestätigt: Kreis-O. §§ 22, 26a, u. Instr. v. 20. Septbr. 1873 (MBl. d. i. V. S. 260).

Zur Besetzung der Dorfgerichte sind nicht alle vorhandnen, sondern nur zwei Schöppen erforderlich: ObTr. Präj. 1615 (SS. 180).

§. 83. Doch müssen sie auch solche Verhandlungen zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit, oder näherer Berichtigung dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.[90])

§. 84. Ist dieses unterlassen worden, so müssen die Dorfgerichte allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen; und sollen nach Verhältniß desselben mit Gefängnißstrafe belegt werden.[91])

§. 85. Unter der Direction des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protocollführers.

§. 86. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen,[92]) auch sich ihrer zu Vollstreckung der Execution bedienen.[93])

Dritter Abschnitt.[94])

Von unterthänigen Landbewohnern, und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften (§§ 87—146).

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen (§§ 147—239).

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens (§§ 240—307).

[90]) Gerichtshalter fortgefallen, V. v. 2. Jan. 1849 (GS. S. 1). Vgl. ALR. I. 12 §§ 93 ff. u. § 26 Preuß. AG. z. GVG. v. 24. April 1878.

[91]) Jetzt mit Disziplinarstrafe. — Auf die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöppen und Gemeindebeamten finden die Vorschriften des DisziplGes. für die nicht richterl. Beamten v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465) nach Maßgabe des § 36 Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 Anwendung. — Aber auch den Gerichten steht ein gewisses Aufsichtsrecht über die Dorfgerichte zu: Reskr. v. 16. Juni 1857 (JMBl. S. 230) und jetzt v. 12. Novbr. 1881 (JMBl. S. 266).

[92]) Vgl. Instr. v. 11. Mai 1854 (Note 86).

[93]) Beseitigt durch § 674 CPO. — Vgl. indeß §§ 678, 679, 726 CPO. und § 3 V. v. 7. Septbr. 1879 betr. das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. S. 591).

[94]) Die Abschnitte 3, 4, 5 (§§ 87—307) sind infolge der durch §§ 10—12 Ed. v. 9. Oktbr. 1807 (Zusatz 5) bestimmten Auflösung der Gutsunterthänigkeit völlig bedeutungslos geworden u. daher hier weggelassen.

5. Edikt. betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Vom 9. Oktober 1807. (G. S. S. 171.)

Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.

§. 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniss, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniss derjenigen Personen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in Allen Unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

6. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850. (G. S. S. 77.)

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

2. das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;[95])
4. das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;[96])

---

[95]) Bezüglich der Erbzinsgüter ist Th. I Tit. 18 Abschn. 2, bezüglich der Erbpacht Th. I Tit. 21 Abschn. 2 zu vergleichen.

[96]) Vgl. ObTr. 38 S. 320 (StrA. 28 S. 140).

5. die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
6. die Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. aufgeführten;[97])
7. die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;
8. die Befugniss, zu verlangen, dass ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte;
9. die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten flämingschen Kirchganges.

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:[98])

1. das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
2. das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;
3. alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniss herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;[99])
4. die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten, der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung;[100])
5. alle Abgaben und Leistungen, welche ausser den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;
6. alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;[101])
7. alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke;[102])
8. alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen

---

[97]) Wegen des Vorkaufsrechts (§ 4) vgl. Th. I Tit. 20 Abschn. 3.

[98]) Darüber, ob eine Berechtigung unter § 3 fällt, entscheidet ihre Entstehung, StrA. 18 S. 274.

[99]) Vgl. ObTr. 46 S. 237.

[100]) Privatgerichtsbarkeit durch V. v. 2. Jan. 1849, gutsherrliche Polizei-Verw. durch die Kreis-O. § 46 (VerfUrk. Art. 42, 114) beseitigt.

[101]) Vgl. § 398 d. T., ObTr. (Präj. 2429) 25 S. 402, StrA. 7 S. 214, 18 S. 274, ObTr. 27 S. 165 (StrA. 10 S. 220), 81 S. 228.

[102]) Vgl. ObTr. (Präj. 2645) 31 S. 459, RG. 1 S. 120.

der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;[103])

9. alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;
10. die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben, insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fliessenden Wassers in Privatflüssen.

    Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fliessen den Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen;[104])
11. alle Abgaben für die Erlaubniss, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten;
12. die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;
13. die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniss, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträuche zu benutzen und sich anzueignen;[105])
14. [106])
15. Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1. bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräusserung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.[107])

---

[103]) Vgl. ObTr. (Präj. 2505) 28 S. 263, StrA. 39 S. 261.

[104]) Aus der reichen Praxis vgl. im Allg. StrA. 14 S. 86, ObTr. 44 S. 104 (StrA. 39 S. 261); StrA. 28 S. 133, 137; ObTr. 38 S. 331; über Schoßabgabe vgl. ObTr. 16 S. 264, 27 S. 272, 45 S. 261, StrA. 20 S. 95, 48 S. 322, 59 S. 199; über Urbete ObTr. (Präj. 2255) 20 S. 214 (StrA. 1 S. 106), 30 S. 279 (Präj. 2603), 38 S. 309 (StrA. 29 S. 116), StrA. 14 S. 86; über Wasserlaufszinsen ObTr. (Präj. 2689) 36 S. 47.

[105]) Vgl. ObTr. 83 S. 36.

[106]) Nr. 14 aufgehoben durch § 16 LandgemO. v. 14. April 1856 (ObTr. 72 S. 314, 77 S. 313, 82 S. 59, StrA. 99 S. 328).

[107]) Vgl. Note 102, sowie ObTr. 45 S. 313, 28 S. 445 (Präj. 2553b, StrA. 15 S. 150).

In wie weit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36. ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 5. Die in dem §. 2. Nr. 1. und 2. bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ablösbarkeit.

§. 6. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten),[108]) sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluss der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniss, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.[109])

§. 7. Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzu-

---

[108]) Wegen des Begriffs der Reallasten vgl. Note 23 zu I. 19 § 8, wegen des Umfangs der Ablösbarkeit ObTr. 83 S. 263.

[109]) Bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen vgl. Ges. v. 27. April 1872 (GS. S. 417) u. v. 15. März 1879 (GS. S. 123); früher Ges. v. 15. April 1857 (GS. S. 363) maßgebend.

lösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§. 8. Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt. [110])

Sechster Abschnitt. [111])

Von den Diensten der Unterthanen.

Wozu die Dienste geleistet werden müssen.

§. 308. Die Dienste, welche die Unterthanen ihrer Herrschaft zu leisten haben, sind eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt.

§. 309. Auf anderen Gütern, als wozu die Unterthanen bisher geschlagen waren, können sie zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 310. Wenn nicht ausgemittelt werden kann, zu welchem Gute oder herrschaftlichen Vorwerke Unterthanen, die bisher Dienstgeld bezahlt haben, die Naturaldienste zu leisten schuldig sind, so können sie dazu nur in Ansehung der im Dorfe oder zunächst demselben gelegenen Vorwerke, wo die Dienste gebraucht werden können, angehalten werden.

§. 311. In der Regel sind die zu Diensten verpflichteten Unterthanen alle Arten von Fuhren und Handarbeiten, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung des herrschaftlichen Gutes erfordert werden, zu verrichten schuldig.

§. 312. Dagegen können ihnen andere Arbeiten, besonders solche, die eine auf dem Lande nicht gewöhnliche Fabrication oder Handlung zur Absicht haben, im Hofedienste nicht zugemuthet werden.

§. 313. Wo jedoch schon zur Zeit der Publication dieses Landrechts Unterthanen auch solche Dienste, vermöge vorhandener Verträge, oder einer seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachten Verfassung, haben leisten müssen, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

Möglichste Festsetzung gemessener Dienste.

§. 314. Alle Arten der Hofedienste sollen künftig, so viel als möglich, nach Zeit, Ort, Maaß, oder Gewicht, bestimmt werden. [112])

§. 315. Bei Bestimmung der ungemessenen Dienste ist sowohl auf die Nothdurft des Gutes, zu dessen Cultur die Unterthanen angesetzt sind, als auf deren eigene Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

---

[110]) Die folgenden Bestimmungen des Gesetzes sind als hier entbehrlich weggelassen.

[111]) Die Abschnitte 6 und 7 werden durch die in Gemäßheit des Ges. v. 2. März 1850 allmählig sich vollziehende Ablösung der Dienste, Zinsen und Abgaben der Unwirksamkeit entgegengeführt. — Zu Abschn. 6 vgl. Tit. II Abschn. 2 des Ges. v. 2. März 1850.

[112]) Vgl. ObTr. (Präj. 2011) 16 S. 241.

§. 316. In Fällen, wo die Herrschaft, durch eigene Züge oder Handarbeiter, zur Cultur ihres Gutes, mit geholfen hat, muß, bei Berechnung der Nothdurft dieses Gutes, dergleichen Beihülfe zu Gunsten der Unterthanen allerdings mit angeschlagen werden.

§. 317. Bei bisher ungemessenen Arten von Diensten, welche nicht zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Gutes gehören, sondern nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, oder in besonderen Fällen vorkommen, ist die Herrschaft nicht schuldig, sich eine Bestimmung derselben gefallen zu lassen.

§. 318. Ungemessene Baudienste können daher, wider den Willen der Herrschaft, niemals in gemessene verwandelt werden.

§. 319. Bei Festsetzung und Vertheilung der Dienste ist darauf zu sehen, daß den Unterthanen die nöthige Zeit zur Bestellung ihrer eigenen Wirthschaften, und zum Erwerbe ihrer Nothdurft übrig bleibe.

§. 320. Bei streitiger Bestimmung ungemessener Dienste müssen von beiden Theilen Sachverständige vorgeschlagen; diese von dem Richter mit ihrem Gutachten gehört; und auf dies Gutachten bei Abfassung des Urtels, vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 321. In Ansehung solcher Güter, welche die Unterthanen, ohne herrschaftliche Hülfe, bisher bearbeitet haben, hat es dabei ferner sein Bewenden.

§. 322. Es darf aber alsdann die Herrschaft ohne Einstimmung der Dienstleute, weder Erweiterungen, noch Veränderungen in dem Betriebe der Wirthschaft vornehmen, durch welche die Dienste erschwert werden.

Spanndienste.

§. 323. Welche Classe von Unterthanen zu Spanndiensten verpflichtet; mit welchen Arten von Zugvieh, und mit wie vielen Stücken desselben ein jeder von ihnen dabei zu erscheinen schuldig sei, ist nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt.

§. 324. Von diesen Einrichtungen ist kein Theil ohne des anderen Einwilligung abzugehen berechtigt.

§. 325. Im zweifelhaften Falle gilt die Vermuthung, daß die Bauern mit Pferden zu dienen schuldig sind.

§. 326. Unterthanen, die zur Bearbeitung ihrer eigenen Güter kein Zugvieh nöthig haben, können auch zu herrschaftlichen Spanndiensten nicht angehalten werden.

§. 327. Die Unterthanen sind schuldig, ihre Dienste, nach deren Bestimmung, den Anweisungen der Herrschaft gemäß, mit Fleiß, Sorgfalt und Treue zu verrichten.

Von gemessenen Diensttagen.

§. 328. Wo die Dienste auf eine gewisse Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre bestimmt sind, hängt es von der Herrschaft ab, welche Wochentage sie zu wählen für gut finde.[113])

---

[113]) Vgl. StrA. 46 S. 74.

§. 329. Die nach den Landesgesetzen beibehaltenen Feiertage haben mit den Sonntagen gleiche Rechte.

§. 330. An den durch Landesgesetze abgeschafften Feiertagen können die Unterthanen den Dienst, auf Erfordern, zu thun sich nicht weigern.

§. 331. Wo aber die Unterthanen alltäglich zu dienen schuldig sind, da können sie an den dritten Feiertagen von den sogenannten drei hohen Festtagen, dem grünen Donnerstage, und den drei aufgehobenen Bußtagen, zum Hofedienste, außer der Ernte, nicht angehalten werden.

§. 332. Gewöhnlich muß die am anderen Tage vorzunehmende Arbeit den Unterthanen am Abend vorher angesagt werden. [114])

§. 333. Doch bleibt in vorkommenden unvermutheten Fällen der Herrschaft frei, noch den folgenden Morgen die vorzunehmenden Arbeiten auf andere Art anzuordnen, oder noch gänzlich abzubestellen.

§. 334. Hat aber der Unterthan dadurch, daß er mit seinem Zugviehe bereits ausgezogen war, oder sonst, den Dienst schon wirklich angetreten: so muß ihm, wenn diese Arbeit nicht fortgesetzt wird, eine andere angewiesen, oder die angefangene Arbeit an seiner gemessenen Dienstzeit verhältnißmäßig abgerechnet werden.

§. 335. Wird der Unterthan noch an demselben Vormittage wieder nach Hause entlassen: so wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagsarbeit schon angefangen war, der ganze Diensttag zu gute gerechnet.

§. 336. Wo es hergebracht ist, daß die Arbeit nach Gespannen eingetheilt und berechnet wird, da ist in diesem Falle jedes angefangene Gespann für vollendet zu achten.

§. 337. Außer diesem Falle einer, durch Veränderung der Umstände nothwendig gewordenen, Abrechnung der angefangenen Dienste, ist die Herrschaft nicht berechtigt, die schuldigen Hofetage in halbe Tage, oder einzelne Gespanne, nach Willkür zu verwandeln.

§. 338. Ist die angefangene Arbeit durch Schuld des Unterthans unterbrochen worden, so muß er die rückständig gebliebenen Stunden nachdienen.

§. 339. Wöchentlich bestimmte Spanndienste, welche in dem festgesetzten Zeitraume nicht gefordert worden, können nur auf Eine, Handdienste aber auf zwei Wochen zurück, nachgefordert werden.

§. 340. Beträgt der ordinaire Hofedienst auf die Woche mehr als drei Tage, so kann wöchentlich nur Ein Tag nachgefordert werden.

§. 341. Auch findet eine Nachforderung der Spanndienste nicht statt, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrschaft ist.

§. 342. Es kann also in der Erntezeit, wenn der Unterthan mit seiner Ernte noch nicht fertig ist, die Herrschaft von ihm Spanndienste, die er selbst zur Einbringung seiner eigenen Feldfrüchte nöthig hat, nicht nachfordern.

---

[114]) Vgl. ObTr. Präj. 1430 (SS. 181) und Entsch. 20 S. 493.

§. 343. Ein Vorausfordern der Dienste findet gegen den Willen der Unterthanen niemals statt.

Gemessene Dienste nach Ackermaaß.

§. 344. Sind die Spanndienste der Unterthanen auf ein gewisses Acker= oder Wiesenmaaß festgesetzt, so müssen dieselben zu gehöriger Jahreszeit, und nach den Regeln einer guten Wirthschaft verrichtet werden.

§. 345. Ein Gleiches findet statt, wenn die Unterthanen im gemessenen Hofedienste gewisse bestimmte Acker= oder Wiesenflecke zu bearbeiten haben.

§. 346. Auch in diesen Fällen sind die Unterthanen schuldig, bei der Arbeit der Anweisung der Herrschaft zu folgen, und können von ihr, vermöge des Dienstzwanges, dazu angehalten werden.

§. 347. Wird die Bestellung nachlässig und schlecht befunden, so muß dieselbe sofort, und ohne Widerrede, auch ohne Anrechnung auf den ordinairen Hofedienst, verbessert werden.

Nach Zeit= und Ackermaaß zugleich.

§. 348. Sind die Dienste der Unterthanen zum Theil auf Tage; zum Theil aber auf Acker= oder Wiesenmaaß, oder gewisse Fuhren bestimmt: so finden bei jeder dieser Arten von Diensten die dafür oben besonders ertheilten Vorschriften Anwendung.

Handdienste spannpflichtiger Unterthanen.

§. 349. Zur Ableistung der Spanndienste müssen, außer dem Zugviehe, auch die zur Führung des Wagens, des Pfluges, und der Egge erforderlichen Personen gestellt werden.

§. 350. Diese sind sowohl beim Ackerbaue, als bei dem Auf= und Abladen der Wagen zu helfen schuldig.

§. 351. In keinem Falle kann der mitgeschickte Ablader auf längere Zeit, oder zu schwereren Diensten, als ihm nach §. 350. obliegen, gebraucht werden.

§. 352. Ist ein zu Spanndiensten pflichtiger Unterthan auch eine oder mehrere Personen zu besonderer Handarbeit zu stellen verbunden; so können, der Regel nach, beiderlei Arten von Diensten nicht zu gleicher Zeit gefordert werden.

§. 353. Es steht dem Unterthan frei: ob er die Hofearbeit selbst verrichten, oder durch tüchtiges Gesinde oder diensttaugliche Kinder leisten wolle.

§. 354. Männertage können nicht durch Weiber oder Mägde; wohl aber die sogenannten Weibertage durch Mannspersonen abgedient werden.

§. 355. Sind jedoch in diesen Weibertagen gewisse Arbeiten zu verrichten, welche von Mannspersonen nicht gehörig geleistet werden können, so ist die Herrschaft diese, statt der Weiber oder Mägde, anzunehmen nicht schuldig.

§. 356. Unterthanen, welche von der ordinairen Hofearbeit befreit,

und dagegen für das ganze Jahr nur zu einer bestimmten Anzahl von Hofetagen verbunden sind, müssen dieselben zu der Zeit, wo die Herrschaft sie am nöthigsten braucht, unweigerlich entrichten.

§. 357. Eben das gilt von den sogenannten Beitagen, welche manche Unterthanen außer der ordinairen Hofearbeit zu leisten haben.

Geräthschaften.

§. 358. Die Unterthanen müssen zum Hofedienste diejenigen Geräthschaften in tüchtigem Stande mitbringen, die sie zur Hofwehr erhalten haben, oder die sie, zu Arbeiten von derselben Art, in ihrer eigenen Wirthschaft brauchen.

§. 359. Ist der Unterthan zu solchen Arten von Arbeit verpflichtet, die in seiner eigenen Wirthschaft nicht vorfallen, so müssen ihm die dazu besonders erforderlichen Geräthschaften von der Herrschaft gegeben werden.

§. 360. Nur dann, wenn er dergleichen Geräthschaften vorsätzlich, oder aus grober Fahrlässigkeit verdirbt, muß er den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

Anfang und Ende der Tagarbeit.

§. 361. Wo nach dem Landesgebrauche keine andere Bestimmungen angenommen sind, muß der Unterthan vom funfzehnten April, bis zu Ende des Monats August, früh von fünf Uhr an; in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang den Dienst antreten, und in allen Fällen denselben vor Sonnenuntergang nicht wieder verlassen.

§. 362. Doch muß bei diesen Zeitbestimmungen auf die Entfernung des Ortes, wo der Dienst geleistet werden soll, von dem Wohnorte des Unterthans, billige Rücksicht genommen werden.

Ruhestunden.

§. 363. Bei Spanndiensten sowohl, als bei Handarbeiten, müssen den Unterthanen die jeden Ortes gewöhnlichen Ruhestunden zum Frühstück, zum Mittage und zur Vesper gelassen werden.

§. 364. Wo die Gewohnheit des Ortes nichts Bestimmtes festsetzt, da sind den Unterthanen, bei Spanndiensten, am Vormittage Eine, zu Mittage zwei, und den Nachmittag wieder Eine; so wie bei Handdiensten, auf jede der drei Tageszeiten Eine Ruhestunde zu gestatten.

§. 365. Im Winter, vom ein und zwanzigsten September bis ein und zwanzigsten März, fallen die Frühstücks- und Vesperstunden weg; und es können an Orten, wo mehr als ein Gespann auch in kurzen Tagen gemacht wird, nur die Futterstunden gerechnet werden.

Anderweitige Dienstbestimmungen.

§. 366. Wo das Tagewerk nach Maaß, Gewicht, Zahl, oder Entfernung nicht bestimmt ist, muß der Unterthan mit seinem Gespanne dem mittleren oder schwächeren Hofezuge gleich arbeiten.

§. 367. Bei Handdiensten müssen die Unterthanen dem von der Herrschaft bestellten Vorarbeiter folgen.

§. 368. Dieser Vorarbeiter, so wie in dem Falle des §. 366. der

Hofezug, dürfen an demselben Tage nicht gewechselt, oder abgelöst werden.

Baudienste.

§. 369. Baudienste müssen von den Unterthanen in der Regel außer dem ordinairen Hofedienste geleistet werden.

§. 370. Die Unterthanen sind dieselben sowohl zur Erbauung neuer, als zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude zu leisten verbunden.

§. 371. Sie werden allein durch das Bedürfniß der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohn-Gebäude, auf demjenigen Gute, zu welchem die Dienstpflichtigen als Unterthanen gehören, bestimmt.

§. 372. Ob solche Gebäude innerhalb der Einschließung des Rittersitzes oder außerhalb derselben liegen; und ob sie auf der vorigen, oder auf einer anderen Stelle wieder erbaut werden sollen, macht keinen Unterschied.

§. 373. Zu Gebäuden, welche bloß zur Pracht, oder zum Vergnügen dienen, können die Unterthanen nicht anders, als an den gemessenen Hofetagen Dienste zu leisten angehalten werden.

§. 374. Gleiche Bewandniß hat es in Ansehung derjenigen Gebäude, die für ein besonderes die Landwirthschaft nicht betreffendes Gewerbe errichtet sind.

§. 375. In Fällen, wo die Unterthanen ungemessene Baudienste zu leisten schuldig sind, müssen sie alle zum Baue erforderlichen Materialien und Geräthschaften anfahren.

§. 376. Findet die Herrschaft für gut, zum Behufe des bevorstehenden Baues einen Ziegel- oder Kalkofen anzulegen, so können die Unterthanen sich nicht weigern, das zum Ziegel- oder Kalkbrennen erforderliche Holz, so weit als diese Materialien zum eigenen Gebrauche zubereitet werden, im Baudienste anzufahren.

§. 377. Dagegen sind sie nicht schuldig, zum Baue des Ziegel- oder Kalkofens selbst, außer den ordinairen Hofetagen, Dienste zu leisten.

§. 378. Das Anfahren der Pflastersteine und des Sandes zu Ställen und Mistplätzen, so wie des Holzes zu Einfassung der Brunnen und Düngerstellen, gehört zum Baudienste.

§. 379. Dagegen wird die Anfuhre des Holzes und der Steine zu Gartenmauern und Planken, zum Baudienste in der Regel nicht gerechnet.

§. 380. Das Bauholz aus dem Walde sind die Unterthanen auch unbeschlagen anzufahren schuldig; es muß aber abgewipfelt und ausgeästet sein.

§. 381. Sägeblöcke, welche zum Behufe des Baues zu Brettern geschnitten werden sollen, müssen die Unterthanen im Baudienste zur Schneidemühle anfahren, und die Bretter daselbst wieder abholen.

§. 382. Den Bauplatz müssen die Unterthanen zwar abräumen; das Wegfahren des Schuttes aber, ingleichen der abgebrochenen Bretter, Balken, Dielen und anderer alten Baumaterialien, gehört nicht zum Baudienste.

§. 383. Die Baumaterialien müssen die Unterthanen an denjenigen Orten abholen, wo ihnen dieselben von der Herrschaft angewiesen werden.

§. 384. Doch sind sie Bauholz, und Steine aller Art, in einer weiteren Entfernung, als sechs Meilen, herbei zu holen niemals verpflichtet.

§. 385. Andere Baumaterialien müssen sie auch weiter holen, wenn dieselben in der Nähe gar nicht mehr zu haben sind.

§. 386. Kann aber die Herrschaft brauchbare Baumaterialien dieser Art unter sechs Meilen erhalten, so ist sie weitere Fuhren, unter dem Vorwande der besseren Güte oder des wohlfeileren Preises, von den Unterthanen zu fordern nicht berechtigt.

§. 387. In einer Entfernung von sechs Meilen hingegen können die Unterthanen sich nicht weigern, die Baumaterialien da zu holen, wo sie ihnen von der Herrschaft angewiesen werden; wenn auch dieselben mehr in der Nähe, aber von schlechterer Beschaffenheit, oder in allzu theurem Preise zu haben wären.

§. 388. Allzu theuer ist der Preis, wenn die näheren Materialien Ein Viertel oder darüber mehr kosten, als die entfernteren.

§. 389. Die etwanige vorzügliche Güte entfernterer Materialien berechtigt die Herrschaft nicht, weitere Fuhren von den Unterthanen zu verlangen, sobald die näheren Materialien nur an und für sich brauchbar sind.

§. 390. Handlangerdienste und alle übrigen Arten von Arbeiten, die ein Unterthan bei dem Baue und der Besserung seiner eigenen Gebäude nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, muß er auch im herrschaftlichen Baudienste übernehmen.

§. 391. Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist er solchergestalt zu verrichten nicht schuldig.

§. 392. Bei dem sogenannten Heben und Legen, oder dem Richten herrschaftlicher Wirthschaftsgebäude, ist ein jeder Unterthan auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten, zu allen Zeiten verpflichtet.

§. 393. Die Herrschaft muß die ihr zukommenden Baudienste mit solcher Mäßigung fordern, daß die Wirthschaft der Unterthanen dabei bestehen kann.

§. 394. So weit die Herrschaft von den in ihrer Cultur befindlichen bäuerlichen Grundstücken bäuerliche Prästationen entrichten muß, ist sie auch schuldig, zu den Baudiensten der Unterthanen verhältnißmäßig mitzuwirken.

§. 395. Zum Baue und zur Besserung der Gebäude auf unterthänigen Stellen, welche die Herrschaft, nach der gemeinen Verfassung des Ortes, zu unterhalten schuldig ist, sind die Unterthanen Baudienste zu leisten verbunden.

Forstdienste.

§. 396. Forstdienste werden in der Regel zu den ordinairen, in den gemessenen Tagen zu leistenden, Hofediensten gerechnet.

§. 397. Unterthanen also, welche noch ungemessene Dienste haben, sind in der Regel Forstdienste zu leisten nicht schuldig.

§. 398. In wie fern die Unterthanen auch Jagddienste zu verrichten schuldig sind, bleibt nach den besonderen Verfassungen einer jeden Provinz, der näheren Bestimmung in ihren Gesetzbüchern vorbehalten.[115])

Marktfuhren.

§. 399. Zum ordinairen Hofedienste spannpflichtiger Unterthanen gehört auch die Verfahrung aller Arten von Erzeugnissen des Gutes, zu welchem sie geschlagen sind, an Feld- und Gartenfrüchten, ingleichen an Vieh; so wie die Herbeiholung aller Arten der zu dessen Bewirthschaftung erforderlichen Bedürfnisse.

Reisefuhren.

§. 400. Sind die Unterthanen, noch außer dem ordinairen Hofedienste, zu unbestimmten Reisefuhren verpflichtet, so müssen sie dieselben der Person des Herrn, seiner Ehegattin, und den in seinem Hause sich aufhaltenden Kindern leisten.

§. 401. Auch zur Abholung und Zurückfahrung des Arztes, des Wundarztes, des Geburtshelfers, und der Hebamme, können sie diese Fuhren nicht versagen.

§. 402. Zur Herbeiholung, nicht aber zur Abfahrung der Wirthschaftsbediente sind die Unterthanen der Regel nach verbunden.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Erziehern und Erzieherinnen, für die bei Herrschaft sich aufhaltenden Kinder derselben.[116])

Weite der Fuhren.

§. 404. Sowohl bei diesen außerordentlichen, als bei den im ordinairen Hofedienste zu leistenden Fuhren, außerhalb der Grenze des Gutes, hängt die Bestimmung: wie weit dieselben zu leisten; wie viel Meilen auf einen Hofetag zu rechnen; wie viel Ladung der Unterthan zu nehmen schuldig u. s. w., von der Verfassung jedes Ortes ab, und muß in den Provinzialgesetzen näher darüber verordnet werden.

§. 405. Wenn über dergleichen Fragen Streit entsteht, so hat es, bis zur Endschaft des Prozesses, bei demjenigen sein Bewenden, was bisher geschehen, oder sonst in der Gegend üblich ist.

Rückladungen.

§. 406. Bei Fuhren, welche außerhalb der Grenze des Gutes geleistet werden müssen, sind die spannpflichtigen Unterthanen Rückladungen für die Herrschaft anzunehmen verbunden.

§. 407. Beträgt die Rückladung nur die Hälfte der vollen Ladung, oder weniger, so wird den Unterthanen dafür nichts gut gerechnet.

§. 408. Beträgt aber die Rückladung mehr; oder muß der Unterthan länger, als einen halben Tag darauf warten: so muß ihm auf seine schuldigen Diensttage für die Rückfuhre eben so viel, als für die Hinfuhre, abgeschrieben werden.

---

[115]) § 398 beseitigt durch § 3[6] Ges. v. 2. März 1850.

[116]) §§ 400—403 außer Wirksamkeit gesetzt durch § 3[8] Ges. v. 2. März 1850.

§. 409. Ueber vier und zwanzig Stunden auf Rückladung zu warten, ist der Unterthan niemals verbunden.

Botengehen.

§. 410. Die Verbindlichkeit, in herrschaftlichen Angelegenheiten Boten zu gehen, trifft gewöhnlich nur die zu Spanndiensten nicht verpflichteten Unterthanen.

§. 411. Das Botenlaufen gehört in der Regel zu den außerordentlichen Diensten; doch können die ordinairen Diensttage, welche während der durch eine solche Verschickung veranlaßten Abwesenheit des Unterthans verflossen sind, niemals nachgefordert werden.

§. 412. Die Zeit, welche der Unterthan, über einen halben Tag, an dem Orte, wohin er verschickt worden ist, auf die Abfertigung warten muß, ist ihm auf die schuldigen Diensttage, in so fern diese nachgefordert werden können, gut zu schreiben.

§. 413. Ein Botenläufer ist im herrschaftlichen Dienste funfzehn bis achtzehn, und wenn die Entfernung weiter ist, als daß er noch an demselben Tage zurückkommen könnte, zehn bis zwölf Pfund mitzutragen schuldig.

§. 414. Lasten, die nur mit einem Schiebkarren, oder mit einer Radbare fortgebracht werden können, sind die Unterthanen im Botendienste mitzunehmen, der Regel nach nicht verbunden.

§. 415. Wo sie aber dazu verpflichtet sind, da darf eine solche Last die Schwere von funfzig bis sechzig Pfund niemals übersteigen.

§. 416. Wegen Bestimmung der Weite hat es bei den Vorschriften §. 404. 405. sein Bewenden.

Von der Saat- und Erntezeit.

§. 417. Außerordentliche Dienste, welche die Unterthanen über die ordinaire Hofearbeit zu leisten schuldig sind, insonderheit aber Baudienste, können zur Saat- und Erntezeit, außer dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden.

§. 418. Auf jede Saatzeit werden vier, und auf die Erntezeit sechs Wochen gerechnet.

Vergütungen bei den Diensten.

§. 419. Die Bestimmungen: was den Unterthanen für ihre Dienste an Lohn, Kost oder Futter gebühre, bleiben den Verfassungen eines jeden Ortes und den Gesetzen der Provinz überlassen.[117])

§. 420. Doch müssen ihnen überall das Zoll-, Wege-, Brücken- und Fährgeld, ingleichen, wenn sie im herrschaftlichen Dienste über Nacht ausbleiben müssen, bei Spanndiensten das Stall-, und bei dem Botengehen das Schlafgeld, so wie alle anderen extraordinairen Auslagen dieser Art, vergütet werden.

Verwandlung der Dienste in Dienstgeld.

§. 421. Mit Einwilligung der Unterthanen kann die Herrschaft

---

[117]) Vgl. § 61 Ges. v. 2. März 1850.

Naturaldienste in Dienstgeld und mit ihrer Zuziehung ungemessene Dienste aller Art in gemessene verwandeln.

§. 422. In so fern aber durch dergleichen, in den Diensten einzelner Unterthanen vorzunehmende, Veränderung die unbestimmten Lasten der übrigen erschwert werden können, ist die Einwilligung aller Theilnehmer erforderlich.

§. 423. Wo jeder Unterthan bestimmte Dienste zu leisten hat, da bedarf es zur Verwandlung derselben in Geld- oder andere Abgaben, auch bei einzelnen Unterthanen, keiner Einwilligung von Seiten der übrigen.

§. 424. Ist der Unterthan zu Naturaldiensten oder zu Dienstgeld verpflichtet, so gebührt der Herrschaft die Wahl: welches von beiden sie fordern wolle.

§. 425. Sie muß aber, wenn sie von dem, was bisher geschehen ist, abgehen will, den Anfang eines neuen Wirthschaftsjahres abwarten, und die Unterthanen wenigstens in den ersten drei Monaten des nächstvorhergehenden Wirthschaftsjahres davon benachrichtigen.

§. 426. Ein Gleiches muß von den Unterthanen geschehen, wenn diesen die Wahl: ob sie Dienstgeld zahlen, oder die Dienste in Natur leisten wollen, ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 427. Haben sich Herrschaft und Unterthanen durch schriftliche Verträge auf Dienstgeld vereinigt, so hat es bei dem wörtlichen Inhalte dieser Verträge sein Bewenden.[118])

§. 428. Ist aber kein schriftlicher Vertrag vorhanden, so kann der Herrschaft, wenn auch dieselbe seit noch so langer Zeit nur das Dienstgeld gefordert und angenommen hat, die Forderung der Dienste in Natur dennoch nicht gewehrt werden.

§. 429. Eine Verjährung findet in diesem Falle nur von der Zeit an statt, wo die Herrschaft die Dienste in Natur gefordert, der Unterthan deren Leistung verweigert, und die Herrschaft das Dienstgeld von ihm ferner angenommen hat.

§. 430. Sind den Unterthanen innerhalb funfzig Jahren die Dienste in Natur nicht abgefordert, sondern nur Dienstgeld von ihnen entrichtet worden: so muß es der Regel nach auch ferner dabei sein Bewenden haben.[119])

§. 431. Kann jedoch klar nachgewiesen werden, daß die Unterthanen in noch älteren Zeiten wirklich Naturaldienste geleistet haben, so bleibt es bei den §. **428.** und **429.** enthaltenen Verordnungen.

Aussetzung der Dienste.

§. 432. Wenn der Unterthan dem Staate dienen muß, und in derselben Zeit nicht zugleich die herrschaftlichen Dienste leisten kann: so muß er zwar damit in diesem Zeitraume verschont; es müssen aber die solcher-

---

[118]) Vgl. KabO. v. 12. Juli 1800 (Rabe 6 S. 177), V. v. 23. Juli 1845 (GS. S. 518 u. 520) u. v. 11. Dezbr. 1845 (GS. S. 832), aus der Praxis ObTr. 15 S. 503 (Präj. 1954).

[119]) Hierbei § 511 I. 9 anwendbar: ObTr. Präj. 1349 (SS. 181).

gestalt rückständig gebliebenen herrschaftlichen Dienste in den zunächst folgenden Tagen oder Wochen von ihm nachgeleistet werden. (§. 339. sqq.)

§. 433. Eben das findet statt, wenn der Unterthan, durch von ihm zu leistende Gemeinarbeit, an der Ableistung der herrschaftlichen Dienste eine Zeitlang verhindert worden.

§. 434. Doch muß den Unterthanen durch dieses Nachdienen die nothwendige Bestellung ihrer eigenen Wirthschaft nicht unmöglich gemacht werden.

Erlaß der Dienste.

§. 435. Bei erlittenem beträchtlichem Brandschaden an Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden kann der Unterthan einen verhältnißmäßigen Erlaß an den Diensten verlangen, in so fern die Herrschaft den Wiederaufbau nicht selbst zu besorgen übernimmt.

§. 436. Die Dauer dieses Erlasses ist auf die Hälfte der Zeit zu bestimmen, während welcher dem verunglückten Unterthan ein Nachlaß an den Kreisprästationen zu statten kommt.

§. 437. Hat der Unterthan durch Feuer oder Seuche das zum Spanndienste erforderliche Zugvieh verloren, so muß ihm ebenfalls für die Hälfte der Zeit, während welcher der Kreis Remission giebt, der Spanndienst erlassen werden.

§. 438. Doch muß er in diesem Falle, auf Verlangen der Herrschaft, statt des Spanndienstes, eben so viel Tage mit der Hand dienen.

§. 439. Bei dem Verluste des Zugviehes durch andere Unglücksfälle kann der Unterthan nur auf so viel Zeit, als zu dessen Wiederanschaffung nothwendig ist, Nachlaß an den schuldigen Spanndiensten fordern.

§. 440. Wenn es dem Unterthan durch seine eigene, oder der Seinigen Krankheit unmöglich wird, die Dienste zu leisten, so kann die Herrschaft dieselben nicht nachfordern.

§. 441. Doch kann in diesem Falle der spanndienstpflichtige Unterthan sein Zugvieh dem herrschaftlichen Dienste nicht vorenthalten.

§. 442. Die Frau des dienstbaren Unterthans bleibt nach ihrer Niederkunft, durch sechs Wochen, von den ihr sonst obliegenden Weiberdiensten frei.

§. 443. Wenn der Wirth oder die Wirthin gestorben ist, so können von der Stelle acht Tage lang keine Dienste gefordert werden.

Unmöglichkeit der Dienste.

§. 444. Auf einen immerwährenden Erlaß an den schuldigen Diensten, wegen angeblicher Unmöglichkeit, können Unterthanen nur alsdann antragen, wenn sie durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anspruch eines Dritten, einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Grundstücke, oder eine dazu gehörende nutzbare Gerechtigkeit verloren haben.

§. 445. Ferner alsdann, wenn durch einen solchen Unglücksfall die Grundstücke zu der bisher gewöhnlichen Cultur ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind.

§. 446. Wird durch Nachweisung solcher Umstände die Unmöglichkeitsklage begründet, so muß durch Sachverständige ausgemittelt werden:

um wie viel die Stelle durch den erlittenen Unglücksfall an ihrem Ertrage vermindert worden.

§. 447. Alsdann muß die Herrschaft entweder den vormaligen Ertrag durch Anweisung anderer Realitäten wieder ergänzen, oder sich, nach Verhältniß der entstandenen Verschlimmerung, eine Heruntersetzung der Dienste gefallen lassen.

§. 448. Behauptet die Herrschaft, daß die Unterthanen, des erlittenen Verlustes ungeachtet, die schuldigen Dienste dennoch leisten können: so steht ihr frei, die Möglichkeit derselben entweder durch nähere Ausmittelung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Güter, oder durch Vergleichung mit anderen eben solche Dienste in gleichem Maaße wirklich leistenden Stellen, nachzuweisen.

§. 449. Wählt die Herrschaft den ersten Weg, so muß ausgemittelt werden: ob die Stelle bei einer gewöhnlichen Bewirthschaftung so viel eintragen könne, als zur Unterhaltung des Besitzers und seiner Familie, sowie des zur Bestellung der Wirthschaft und zum Hofedienste nothwendigen Gespannes und Gesindes, erforderlich ist.

§. 450. Ingleichen: ob, wenn die schuldigen Dienste in ihrem bisherigen Maaße und Umfange ferner geleistet werden müßten, dem Besitzer die nöthige Zeit übrig bleibe, seine Wirthschaft gehörig zu bestellen, und sowohl die öffentlichen, als Gemeinedienste zu leisten.

§. 451. Auch muß bei dieser Zeitberechnung darauf gesehen werden: ob und wie viel Zeit der Unterthan nöthig habe, um den etwa unzureichend befundenen Ertrag der Stelle durch Nebenverdienst zu ergänzen; und in wie fern Gelegenheit zu einem solchen Nebenverdienst in der Gegend vorhanden sei.

§. 452. Nach dem, was hierdurch ausgemittelt worden, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen vereideter Sachverständigen, muß der Richter festsetzen: ob und in welchem Maaße die Herrschaft einen Theil der schuldigen Dienste zu erlassen verbunden sei.

§. 453. Will die Herrschaft den Weg der Vergleichung wählen (§. 448.), so steht ihr frei, diejenigen Stellen, mit welchen die Vergleichung angestellt werden soll, in Vorschlag zu bringen.

§. 454. Alsdann muß untersucht werden: ob diese vorgeschlagenen Stellen mit denjenigen, für welche der Erlaß gefordert wird, sowohl in Ansehung der Dienste und übrigen Lasten, als des Umfanges und der Beschaffenheit der dabei befindlichen nutzbaren Realitäten, wirklich in gleichem Verhältnisse stehen.

§. 455. Auch auf die mehr oder minder bequeme Lage, und Gelegenheit zum Nebenverdienste, muß dabei Rücksicht genommen werden.

§. 456. Findet der Richter, nach dem Ermessen der Sachverständigen, daß die zur Vergleichung schickliche eben dieselben Dienste leistende Stelle von eben der, oder gar noch schlechterer Qualität sei, so ist die Unmöglichkeitsklage als ungegründet zu verwerfen.

§. 457. Findet sich aber, daß die gleiche Dienste leistenden Stellen von besserer Qualität sind: so muß die Herrschaft entweder diejenigen, für welche der Erlaß gefordert wird, so weit, daß sie jenen gleich werden, verbessern; oder, nach Verhältniß der schlechteren Qualität, eine Heruntersetzung der Dienste sich gefallen lassen.

§. 458. Sind, durch Erweiterung oder Verbesserung der herrschaftlichen Wirthschaft, ungemessene Dienste der Unterthanen dergestalt vermehrt worden, daß denselben die erforderliche Zeit zu ihrer eigenen Nothdurft nicht übrig bleibt: so ist die Herrschaft schuldig, dabei mit eigenen Zügen oder Lohnarbeitern, nach Verhältniß der Erweiterung mitzuwirken.

§. 459. Obige Vorschriften (§. 444—458.) gelten auch alsdann, wenn die Unterthanen ihre Stellen nicht eigenthümlich besitzen, sondern dieselben der Herrschaft gehören.

§. 460. Will jedoch die Herrschaft sich mit einem solchen Unterthan auf den Prozeß über die vorgeschützte Unmöglichkeit der Dienste gar nicht einlassen, so steht ihr frei, die Stelle zurückzunehmen.

§. 461. Sie muß aber alsdann den Unterthan, sein Weib, und die nach dem achten Abschnitte ihm folgenden Kinder, wenn er anderwärts im Lande sein Unterkommen finden kann, der Unterthänigkeit auf sein Verlangen unentgeltlich entlassen, und für die Wiederbesetzung der Stelle mit einem tauglichen Wirthe, bei eigener Vertretung, sorgen.[120])

§. 462. Ist der Unterthan bloß Zeitpächter, so muß seine Befugniß, Erlaß der Dienste zu fordern, nach dem Inhalte seines Contracts, hiernächst aber nach den bei Pachtungen überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen beurtheilt werden.

Dienststreitigkeiten.

§. 463. Bei entstehenden Dienststreitigkeiten müssen die Unterthanen diejenigen Dienste, welche sie in dem letzten Jahre vor erfolgtem Widerspruche, auf Geheiß der Herrschaft, ohne schriftlichen Vorbehalt, geleistet haben, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache fortsetzen.

§. 464. Bau- und andere nicht alljährlich wiederkommende Dienste müssen, wenn der Besitzstand streitig ist, während des Prozesses nach dem Provinzial-, und wo dieses nichts bestimmt, nach dem allgemeinen Landrechte geleistet und angenommen werden.

§. 465. Gegen diese einstweilige Leistung der streitigen Dienste können die Unterthanen sich mit dem Einwande, daß diese Dienste in den vorhandenen Verträgen oder Urbarien mit Stillschweigen übergangen sind, keineswegs schützen.

§. 466. Doch hat es in Ansehung der nach Vorschrift §. 141. aufgenommenen Urbarien bei der Verordnung des §. 143. sein Bewenden.

§. 467. Findet es sich am Ende des Prozesses, daß die Herrschaft die streitigen Dienste zur Ungebühr gefordert habe, so muß sie dieselben den Unterthanen, von der Zeit des ersten Widerspruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Kammeranschlages vergüten.

§. 468. Bei Unmöglichkeitsklagen müssen die Unterthanen die schuldigen Dienste bis zu dem Erkenntnisse in erster Instanz dennoch leisten.

§. 469. Was aber in dieser Instanz erkannt worden, muß einstweilen gelten, bis ein Anderes rechtskräftig festgesetzt ist.

---

[120]) Beseitigt durch Aufhebung der Gutsunterthänigkeit.

§. 470. Wird auf einen Erlaß rechtskräftig erkannt, so muß die Herrschaft die Unterthanen wegen dessen, was sie während des Prozesses, um dennoch die Dienste zu leisten, haben aufwenden, oder in ihrer Wirthschaft verabsäumen müssen, entschädigen.

§. 471. Besitzer dienstpflichtiger Bauergüter, wenn sie auch für ihre Personen keine Unterthanen wären, sind dennoch in Ansehung der von ihrer Stelle der Herrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben, nach eben den Grundsätzen, wie die unterthänigen Besitzer, zu beurtheilen.

Siebenter Abschnitt.[121])

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 472. Grundzinsen und andere Abgaben, welche die Unterthanen der Herrschaft von ihren Stellen zu entrichten haben, sollen künftig, so wie die Dienste, in den Urbarien oder Kauf- und Annehmebriefen, möglichst genau bestimmt werden.

§. 473. Daß Unterthanen, außer den auf eine oder die andere Weise bestimmten, noch andere oder mehrere Abgaben an die Herrschaft zu leisten schuldig sind, wird nicht vermuthet.

Naturalabgaben.

§. 474. Gebührt der Herrschaft ein verhältnißmäßiger Antheil (pars quota) gewisser Erzeugnisse, es sei als Zehnt, oder unter einem anderen Namen: so finden die Vorschriften vom Zehntrechte Anwendung. (Tit. 11. Abschn. 11.)

§. 475. Abgaben, die in einem gewissen bestimmten Maaße von Früchten, oder anderen Naturalien bestehen, müssen so, wie sie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden.

§. 476. Sind dem Unterthan dergleichen Naturalien in einem oder dem anderen Jahre nicht zugewachsen: so muß er dafür den zur Verfallzeit gestandenen mittleren Preis der nächsten Marktstadt entrichten.

§. 477. Doch steht dem Unterthan frei, die ihm mißrathenen Naturalien selbst anzukaufen, und solchergestalt in Natur an die Herrschaft abzuliefern.

§. 478. Dergleichen Abgaben müssen am Verfalltage, oder spätestens innerhalb 4 Wochen nach demselben, abgeführt werden.

§. 479. Fällt dem Unterthan eine Saumseligkeit erweislich zur Last; so steht es in der Wahl der Herrschaft: ob sie nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung, oder baare Bezahlung, nach dem am Verfalltage gestandenen mittleren Marktpreise fordern wolle.

§. 480. a) Wählt sie Letzteres, so muß der Unterthan von der schuldigen Geldsumme Zögerungszinsen seit dem Verfalltage entrichten.

---

[121]) Vgl. Note 111, sowie Ges. v. 2. März 1850 Abschn. 2 Tit. III—V, VII, VIII.

§. 480. b) Nach Ablauf der vier Wochen (§. 478.) hat der Unterthan die Vermuthung der Saumseligkeit wider sich.

Geldzinsen.

§. 481. Zu Zögerungszinsen ist der Unterthan in Ansehung aller Geldabgaben, die nicht an dem bestimmten Termin erlegt worden, verpflichtet.

§. 482. Geldzinsen müssen in derjenigen Münzsorte bezahlt und angenommen werden, in welcher der Unterthan die öffentlichen Abgaben zu entrichten hat.

§. 483. Sollte in Zukunft ein leichterer Münzfuß eingeführt werden, so dient bei Bestimmung der von den Unterthanen zu entrichtenden, alsdann schon bestehenden Zinsen der gegenwärtige Münzfuß zur Richtschnur.

Beitreibung der Zinsen.

§. 484. Unstreitige Zinsen kann die Herrschaft, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit nicht hat, durch die Dorfgerichte des Ortes unmittelbar beitreiben lassen.

§. 485. Doch müssen dabei die Vorschriften der Executionsordnung beobachtet, und wenn es auf einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf ankömmt, die Direction desselben dem ordentlichen Richter überlassen werden.

§. 486. Bestreitet aber der Unterthan die Verbindlichkeit zu den geforderten Zinsen oder Abgaben, so ist ihm darüber rechtliches Gehör und Erkenntniß nicht zu versagen.

§. 487. Er muß aber, wenn die Herrschaft sich bisher im Besitze der streitig gewordenen Zinsen befunden hat, dieselben während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechtes,[122]) entrichten, oder Sicherheit dafür bestellen.[123])

Erlaß an den Zinsen.

§. 488. Wegen erlittener Unglücksfälle können Unterthanen an den herrschaftlichen Zinsen und Abgaben nur alsdann einen Nachlaß fordern, wenn ihnen dergleichen an der landesherrlichen Contribution zu statten kommt.

§. 489. Das den Unterthanen zu erlassende Quantum muß nach der Hälfte der Zeit, für welche der Landesherr die Steuern erläßt, berechnet werden.

§. 490. Wenn also z. B. der Landesherr einem Unterthan, wegen erlittener Unglücksfälle, sechsmonatliche Steuern nachläßt, so kommt diesem an den jährlichen herrschaftlichen Zinsen und Abgaben, der Erlaß eines Viertels zu gute.

§. 491. Unterthanen, die ihre Güter auf den Grund eines wirklichen Zeit- oder Erbpacht-Contractes besitzen, müssen auch in Ansehung

---

[122]) Vgl. ObTr. Präj. 315 (SS. 182).

[123]) § 487 nicht für anwendbar erklärt auf Getreideabgaben von Mühlengrundstücken: ObTr. (Präj. 2031) 16 S. 510.

der Remissionen bei Unglücksfällen, nach den bei Zeit- oder Erbpachten geltenden Gesetzen beurtheilt werden. [124])

§. 492. Andere zinspflichtige Besitzer, die nicht Unterthanen sind, haben auf die nach §. 488. sqq. den Unterthanen zu statten kommenden Remissionen keinen Anspruch.

§. 493. Wegen rückständig gebliebener Zinsen und Abgaben hat die Herrschaft, bei einem über das Vermögen des Schuldners entstehenden Concurse, das Vorrecht der zweiten Klasse, nach nährer Bestimmung der Concursordnung. [125])

§. 494. Von der Verjährung solcher Zinsen gilt Alles, was die Gesetze bei jährlichen Prästationen überhaupt verordnen. (Th. 1. Tit. 9. §. 509. 510.) [126])

Achter Abschnitt. [127])

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

Erster Abschnitt. [1])

Vom Bürgerstande überhaupt.

Begriffe und Grundsätze.

§. 1. Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staates unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerstande gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. [2])

---

[124]) Vgl. I. 21 Abschn. 2.

[125]) Vgl. Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855 §§ 51, 52, 72—82, RKonkO. §§ 39 ff., 54.

[126]) Vgl. Ges. v. 31. März 1838 § 2^5 (zu I. 9 § 578).

[127]) Für diesen Abschnitt gilt das in Note 94 Gesagte.

[1]) Nach PP. v. 21. Juni 1825 § 4 sind die sechs ersten Abschnitte dieses Titels mit Ausnahme der §§ 444—455 im Herzogthum Westfalen, Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neunkirchen, den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg von der Anwendung ausgeschlossen.

[2]) Der Bürgerstand als eine rechtlich von andren geschiedene Klasse Staatsangehöriger ist bereits durch Ed. v. 9. Oktbr. 1807 §§ 1, 2 beseitigt. Dazu trat der Art. 4 der Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850, wonach alle Preußen vor dem Gesetz gleich und alle Standesvorrechte aufgehoben. Dadurch, durch die Städte-O. v. 19. Novbr. 1808 (GS. S. 471), v. 17. März 1831 (GS. S. 35) und die spätern Städte-O. v. 30. Mai 1853 und 19. März 1856 sind die Bestimmungen der beiden ersten Abschn. dieses Titels fast vollständig obsolet geworden.

§. 2. Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.

§. 3. Personen des Bürgerstandes in und außer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden, oder besondere Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreit sind, werden Eximirte genannt.[3])

§. 4. Wenn auch den Gerichten des Wohnortes die Jurisdiction über Personen, die an sich zu den Eximirten gehören, durch besondere Privilegia verliehen ist: so ändert dieses nichts in den sonstigen Rechten solcher Personen.

§. 5. Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heißen Schutzverwandte.

§. 6. Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnortes; Eximirte hingegen nach den Provinzialgesetzen und, in deren Ermangelung, nach dem allgemeinen Landrechte beurtheilt.

§. 7. Personen bürgerlichen Standes, welche adlige Güter besitzen, sind dieses Besitzes wegen nicht anders für eximirt zu achten, als wenn sie zugleich ihren beständigen Wohnsitz auf ihren Gütern genommen haben.

§. 8. Doch sind, auch außer diesem Falle, dergleichen bürgerliche Gutsbesitzer in Ansehung solcher Handlungen und Geschäfte, welche auf den Besitz des adligen Gutes sich unmittelbar beziehen, dem Gerichtsstande, unter welchem das Gut gelegen ist, und den Gesetzen desselben unterworfen.

§. 9. Dagegen stehen adlige Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn sie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und also einen doppelten Wohnsitz haben.

§. 10. Die eigentlich nur dem Adelstande gegebenen Gesetze und Privilegien finden weder bei bürgerlichen Besitzern adliger Güter, noch überhaupt bei Eximirten Anwendung.

§. 11. Alle übrigen nicht eximirten Personen des Bürgerstandes, welche außer den Städten wohnen, werden nach den Gesetzen ihres Wohnortes gerichtet, auch wenn sie ihres Gewerbes wegen in eine städtische Zunft aufgenommen sind.

§. 12. In wie fern dergleichen Landbewohner sich auf die Gesetze der benachbarten Städte, oder auf ein Weichbildsrecht zu berufen befugt sind, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

Bürgerrecht.

§. 13. Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind.[4])

§. 14—85 (fallen fort).

---

[3]) Der eximirte Gerichtsstand ist aufgehoben durch V. v. 2. Jan. 1849 § 9; nach § 15 das. hat die frühere Exemtion insofern noch Bedeutung, als die dadurch begründete Ausschließung der Anwendung von Provinzial- und statutarischen Rechten fortbesteht. Vgl. Anm. 161 zu ALR. II. 1 § 346. Für die Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien ist der privilegirte Gerichtsstand vor den Obergerichten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erhalten geblieben. AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 27.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

Rechte der Städte.

§. 86. Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalte solcher Einwohner des Staates bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse, und mit dem Handel beschäftigen.[5])

§. 87. Das Stadtrecht kann von Niemandem als dem Oberhaupte des Staates ertheilt werden.

§. 88. Das Stadtrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte.

§. 89. Doch werden die Einwohner dieser letzteren, so weit sie der Gerichtsbarkeit des Magistrats unmittelbar unterworfen sind, in ihren Rechtsangelegenheiten, nach den Statuten der Stadt beurtheilt.

Bannmeile.

§. 90. Das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechtes, und muß besonders nachgewiesen werden.

§. 91. Wenn einer Stadt das Meilenrecht wirklich zukommt, so dürfen unterhalb der Meile auch solche städtische Gewerbe, die sonst auf dem Lande zugelassen sind, nicht getrieben werden.

§. 92. Wer innerhalb der Meile ein solches Gewerbe treiben will, muß seine durch besondere rechtsgültige Privilegia oder durch Verjährung erlangte Befugniß dazu gehörig nachweisen.

§. 93. Doch erstreckt sich das Meilenrecht in der Regel nicht auf solche Handwerker, welche bei dem Betriebe der Landwirthschaft unentbehrlich sind.

§. 94 Nähere Bestimmungen, was für Handwerker auf dem Lande überhaupt, und innerhalb einer städtischen Bannmeile insonderheit, angesetzt werden können, oder nicht, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 95. Die mit dem Meilenrechte versehenen Städte sind ausschließend befugt, alle innerhalb der Meile gelegenen Dörfer mit dem in der Stadt verfertigten Bier und Branntwein zu verlegen. (Th. 1. Tit. 23. § 53. sqq.)

§. 96. Die Bannmeile ist nach dem in jeder Provinz gewöhnlichen Meilenmaaße zu bestimmen.

§. 97. Wo in einer Provinz kein besonderes Meilenmaß eingeführt ist, da ist unter der Bannmeile eine geographische, von neunzehnhundert neun und sechzig Rheinländischen Ruthen, zu verstehen.

§. 98. Wenn ein Streit entsteht: ob ein Dorf in- oder außerhalb der Meile liege, so muß dieses durch Vermessung ausgemittelt werden.

§. 99. Die Vermessung wird vom Stadtthor angefangen, und bis zum Dorfgehege fortgesetzt.

---

[4]) Die §§ 13—85 sind in Folge der durch die nachfolgenden Städte-O. veränderten Verfassung der Städte obsolet geworden und haben jede Bedeutung verloren. Sie bestimmten über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes, über dessen Inhalt, Eximirte, Schutzverwandte, Bürgerhäuser.

[5]) Die §§ 86—102 sind durch die veränderte Städteverfassung obsolet geworden.

§. 100. Kann erwiesen werden, daß seit der Verleihung des Bannrechtes der Bezirk der Stadt oder des Dorfes erweitert, oder sonst verändert worden, so sind die Punkte der Vermessung nach der in früheren Zeiten nach der Verleihung bestandenen Lage zu bestimmen.

§. 101. Die Messung muß durch die gewöhnliche Landstraße, nicht aber durch Fußsteige- oder Feld- und Nebenwege geschehen.

§. 102. Ist die Landstraße in neueren Zeiten verändert, oder durch geradere Ziehung abgekürzt worden; so muß die vormalige Richtung derselben so weit als möglich ausgemittelt, und darnach die Messung angestellt werden.

Marktrecht.

§. 103. Messen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden.[6])

§. 104. Wochenmärkte kann die städtische Obrigkeit unter Genehmigung der Landespolizeibehörde anordnen.

§. 105. Das Meß- oder Jahrmarktsrecht zu ertheilen, gebührt allein dem Landesherrn.[7])

§. 106. Zur Zeit der Messen und Jahrmärkte steht auch Fremden der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frei.[8])

§. 107. Die Einschränkung dieser Freiheit in Kauf und Verkauf wird nicht vermuthet, sondern muß durch besondere landesherrliche Verordnungen nachgewiesen werden.

Stadtgemeinen.

§. 108. Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen. (Tit. 6. §. 25. sqq.)[9])

§. 109—135 (fallen fort).[10])

§. 136. Das Archiv eines Stadtmagistrats hat, wenngleich dem Magistrat die Gerichtsbarkeit nicht zukommt, dennoch mit einem gerichtlichen Archiv gleiche Rechte.

§. 137. Doch muß ein Magistrat, der seinem Archiv dieses Recht erhalten will, dasselbe durch besonders dazu verpflichtete Personen verwahren lassen.

---

[6]) Ueber den Marktverkehr bestimmen jetzt die RGewO. §§ 64 ff., ferner das Ges. v. 26. Juli 1876 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der ProvO. v. 29. Juni 1875 (GS. S. 297) § 136 Nr. 4, §§ 139, 140 u. jetzt das Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 127—130. Ueber die Erhebung von Marktstandsgeldern s. das Ges. v. 26. April 1872 (GS. S. 513).

[7]) Also durch Ersitzung kann es nicht erworben werden. ObTr. 13 S. 338.

[8]) Vgl. RGewO. § 64 Abs. 1, 3. Preuß. GewO. v. 17. Januar 1845 § 75.

[9]) Vgl. Anm. 218 zu ALR. I. 9 § 629.

[10]) Die §§ 109—135 bestimmten über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten durch Magistrat und Repräsentanten, und sind durch die Bestimmungen der Städte-O. ersetzt.

Kämmerei.

§. 138. Das Kämmereivermögen der Stadt steht unter der Verwaltung des Magistrats.

§. 139. Zum Kämmereivermögen gehört Alles, was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeine bestimmt ist.[11])

§. 140. Auch solche Güter, von deren Ertrage die Unterhaltung der Magistratspersonen ganz oder zum Theil bestritten werden soll, gehören zum Kämmereivermögen.

§. 141. Ist ein besonderer Kämmerer bestellt, so muß der Magistrat über dessen Amtsführung genaue und sorgfältige Aufsicht haben.

§. 142. Unrichtigkeiten des Kämmerers muß der Magistrat in so weit vertreten, als er bei dessen Bestellung nicht die gehörige Vorsicht gebraucht, oder die Aufsicht über ihn vernachlässigt hat.

§. 143. Wenn Streit entsteht: in wie fern der Magistrat sich dabei eine Vertretung zugezogen habe, so muß dieser Streit, im Mangel besonderer Vorschriften, nach eben den Grundsätzen entschieden werden, welche wegen Vertretung der Unrichtigkeiten eines Vormundes durch das vormundschaftliche Gericht vorgeschrieben sind.

§. 144. Der Kämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter. (Th. 1. Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 145. Der Stadtgemeine gebührt in seinem Vermögen ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorzugsrecht.[12])

§. 146. An Orten, wo die Ausfälle bei der Kämmerei durch Beiträge der Bürgerschaft aus ihren eigenen Mitteln getragen und ergänzt werden müssen, muß die Bürgerschaft, durch ihre Repräsentanten, bei der Rechnungslegung des Kämmerers zugezogen werden.[13])

§. 147. Die Repräsentanten sind befugt, über Alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, ingleichen die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betrifft, von dem Magistrat Nachweis und Erläuterung zu fordern.

§. 148. Befundene Unrichtigkeiten, oder vorgefallene Bedenklichkeiten, denen nicht sofort abgeholfen wird, müssen sie der höheren Instanz zur Untersuchung und Berichtigung anzeigen.

§. 149. Das Vermögen der Kämmereien steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§. 150. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß dieses Vermögen ordentlich verwaltet, und die Einkünfte davon zweckmäßig verwendet werden.

§. 151. Außer den Fällen, wo nach den Gesetzen von Corporationen und Gemeinen überhaupt, die Genehmigung der vom Staate vorgesetzten Behörde zu den Verhandlungen einer Stadtgemeine in Ansehung ihres Vermögens erfordert wird, ist diese Genehmigung in allen Fällen nothwendig, wo das Kämmereivermögen mit einer Capitalsschuld belastet werden soll.

---

[11]) Vgl. die nachfolgende Dekl. v. 26. Juli 1847 § 1.

[12]) Nach Pr. KonkO. § 79 bestand ein solches Vorrecht noch; die RKonkO. § 54 hat es fallen lassen.

[13]) Die §§ 146—154 und Anh. § 108 sind durch die Städte-O. obsolet geworden.

Anh. §. 108. Betrifft der Gegenstand eines Prozesses Kämmereivermögen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kriegs- und Domainenkammer zur Anstellung der Klage oder Erklärung darüber dergestalt wesentlich erforderlich, daß der Mangel derselben eine Nullität des ganzen Verfahrens bewirkt.

§. 152. Wie weit es, auch bei Verpachtungen der Kämmereigüter und Gerechtigkeiten, bei außerordentlichen Holzverkäufen und bei Verfügungen über Activcapitalien der Kämmerei, einer Einwilligung der vorgesetzten Behörde bedürfe, bleibt, in Ermangelung spezieller Vorschriften, den Bestimmungen der Provinzialgesetze überlassen.

§. 153. Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft ist nothwendig, wenn Kämmereigüter oder Gerechtigkeiten veräußert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet, oder mit Dienstbarkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Kämmerei gemacht werden sollen, die aus den Kämmerei-Einkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können.

§. 154. Die Einwilligung der Repräsentanten allein ist in dergleichen Fällen nicht hinreichend; sondern diese müssen darüber mit den verschiedenen Classen der Bürgerschaft, nach Vorschrift §. 112. Rücksprache nehmen, und sich von denselben mit schriftlichen Erklärungen versehen lassen.

§. 155. Wegen gültiger Kämmereischulden können zwar auch unbewegliche Kämmereigüter angegriffen, und im Wege der Execution veräußert werden, ohne daß es zu dieser Veräußerung eines besonderen Consenses von der Gemeine oder vom Staate bedarf.[14])

§. 156. Doch können Gebäude, welche zum Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, und zu anderen gemeinen Nothdurften, nicht bloß für die Stadtgemeine, sondern zugleich für alle am Orte Geschäfte treibenden Einwohner und Fremde bestimmt sind, wegen Kämmereischulden nicht angegriffen werden.

§. 157. Uebrigens genießen Stadtgemeinen, in Ansehung ihres Kämmereivermögens, die Rechte der Minderjährigen.[15])

§. 158. Auch gebührt den Kämmereien, in dem Vermögen ihrer Schuldner, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorzugsrecht.[16])

Bürgervermögen.

§. 159. Auf die Verwaltung desjenigen gemeinschaftlichen Vermögens, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zukommen, hat der Magistrat vermöge seines Amtes keinen Anspruch.[17])

§. 160. Vielmehr wird, so weit darüber in der Verfassung nichts bestimmt ist, die Verwaltung dieses Bürgervermögens durch Schlüsse der Bürgerschaft angeordnet, und überhaupt dergleichen Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt.[18])

---

[14]) Die §§ 155, 156 sind nach EG. z. CPO. § 15 Nr. 4 bestehen geblieben. Vgl. AGO. I. 24 § 45, Anh. § 153.

[15]) Vgl. ALR. I. 9 §§ 535, 593 ff., 629.

[16]) Schon durch die Pr. KonkO. beseitigt.

[17]) Vgl. die nachfolgende Dekl. v. 26. Juli 1847 § 1 Abs. 2.

[18]) Vgl. die Dekl. v. 26. Juli 1847 § 3.

§. 161. Doch steht das Bürgervermögen unter der Aufsicht des Magistrats.

§. 162. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Kämmereivermögen die Genehmigung des Staates erfordert wird, gilt die Vermuthung, daß zu solchen Verfügungen über das Bürgervermögen die Einwilligung des Magistrats nachgesucht werden müsse. (§. 151. 152.)

§. 163. Die Einwilligung des Staates in Verfügungen über das Bürgervermögen ist der Regel nach nur in denjenigen Fällen nothwendig, wo dieselbe in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens der Corporation überhaupt erfordert wird.

§. 164. Das Bürgervermögen haftet für gültige Kämmereischulden nur so weit, als das Kämmereivermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend ist.

§. 165. Auch, außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, ist zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Kämmerei oder Bürgergemeine die öffentliche Versteigerung nothwendig.[19])

1. Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847. (G. S. S. 327.)

Wir etc. etc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des A. L. R. und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf das Vermögen der Stadt- oder Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch ausserdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der

[19]) Vgl. Städte-O. § 51.

Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.[19a])

§. 2. Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.[20])

Der §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezieht sich ausschliesslich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 72. Tit. 6. und des §. 160. Tit. 8. Th. II. des A. L. R., dass das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.[21])

§. 4. Die Vorschriften der §§. 28. und 30. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

§. 5. Die in den §§. 41. und 42. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 über das Maass der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2.), als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1.) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung.

§. 6. Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834.).

§. 7. Die gegenwärtige Deklaration findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Von Mediatstädten.

§. 166. Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten waltet der Regel nach

---

[19a]) Städte-O. §§ 49, 56 Nr. 5. ObTr. 53 S. 193. Unterschied zwischen Recht aus Privattitel u. R. aus der Gemeindemitgliedschaft.

[20]) Ueber den Beweis solcher privatrechtlichen Nutzungsbefugnisse vgl. StrA. 36 S. 356, 57 S. 198. Rechtstitel, d. h. ein Titel privatrechtlichen Charakters, Vertrag, Ersitzung, nicht aber Observanz. ObTr. 55 S. 109. StrA. 59 S. 171; 61 S. 223. Ueber Ersitzung vgl. ObTr. 53 S. 193.

[21]) ObTr. 48 S. 258.

nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der ersteren noch von einer anderen Herrschaft, außer dem Landesherrn, entsteht.[22])

§. 167. Wenn die Herrschaft mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, so wird vermuthet, daß ihr dieselbe auch über ihre Mediatstadt zukomme.

§. 168. Der Regel nach hat die Herrschaft das Recht, die städtischen Beamten zu wählen und zu bestellen.

§. 169. Auch wenn dem Magistrat oder der Bürgerschaft mittelbarer Städte das Wahlrecht beigelegt ist, gebührt der Herrschaft die Bestätigung und Verpflichtung.

§. 170. Wenn der Staat in einer Mediatstadt besondere Polizeibeamte anzusetzen nöthig findet, so gebührt die Bestellung derselben der Landespolizeibehörde.

§. 171. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft kann Niemandem das Bürgerrecht in einer Medialstadt verliehen werden.

§. 172. Was für Rechte dem Mediatherrn bei der Verwaltung, Veräußerung und Verschuldung der Kämmerei- und Bürgergüter zukommen, bleibt den näheren Bestimmungen der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 173. Aber auch in Ansehung dieser ihm wirklich zukommenden Rechte steht der Mediatherr unter der Oberaufsicht des Staates, und unter den von diesem vorgeschriebenen Gesetzen.

§. 174. Auch kommen in jedem Falle dem Staate, in Ansehung solcher Angelegenheiten der Mediatstädte, eben die Rechte zu, die ihm im sechsten Titel wegen des Vermögens der Corporationen und Gemeinen überhaupt beigelegt sind.

§. 175. Die Rechte der Mediatherrschaft über die einzelnen Bürger hängen von dem Unterschiede des Verhältnisses ab, nach welchem die Letzteren entweder der Unterthänigkeit, oder nur der Gerichtsbarkeit der Ersteren unterworfen sind.

Flecken.

§. 176. Flecken unterscheiden sich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniß, gewisse städtische Gewerbe zu treiben.[23])

§. 177. Doch können in Flecken, der Regel nach, zum Betriebe solcher Gewerbe keine Corporationen und Innungen errichtet werden.

§. 178. Die in Flecken angeordneten Magisträte haben der Regel nach nur eben die Rechte, wie Dorfgerichte.

2a. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.[24])[25]) (G. S. S. 261.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

---

[22]) Der Unterschied ist durch die veränderte Städte-Verf. bedeutungslos, die §§ 166—175 obsolet geworden.

[23]) Die §§ 176—178 sind durch die Gewerbegesetzgebung und die Gemeindeverfassung obsolet geworden.

[24]) Die Städte-Verf. wurde zunächst neu und umfassend geordnet durch die Städte-O. v. 19. Novbr. 1808 und 17. März 1831. Beide wurden sammt der Verfassung der Landgemeinden durch die für Stadt- und Landgemeinden im ganzen Umfange der Monarchie erlassene GemO. v. 11. März 1850 (GS.

§. 1. Die gegenwärtige Städteordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage, im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städteordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städteordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten.

Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.[26])

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages

---

S. 213) beseitigt, die Ausführung dieser GemO. aber zunächst sistirt durch den AE. v. 19. Juni 1852 (GS. S. 388) und die GemO. schließlich nebst der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-O. von demselben Tage aufgehoben durch das Ges. v. 24. Mai 1853 (GS. S. 238), welches die alten Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen und die Städte-O. in Neuvorpommern und Rügen wiederherstellte u. den Erlaß von Städte-O. für die östlichen Provinzen und Westfalen in Aussicht nahm. Demnächst sind diese Städte-O. unter dem 30. Mai 1853 u. 19. März 1856 erlassen worden. Für Neuvorpommern und Rügen ist das Ges. betr. die Verfassung der Städte v. 31. Mai 1853 (GS. S. 291), für die Rheinprovinz die Städte-O. v. 15. Mai 1856 ergangen.

[25]) Für die Stellung der Städte in dem Rahmen der allgemeinen Landes-Verfassung u. -Verwaltung haben demnächst Bestimmung getroffen die Kreis-O. §§ 4, 88 ff., 169. ProvO. §§ 2, 9 ff., 108. Ges. v. 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 2c., §§ 62 ff., 123 ff. Ges. über die Organisation der allg. Landes-Verw. v. 26. Juli 1880 §§ 1, 30 ff., § 34 ff. (Berlin), § 80 u. jetzt Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195) §§ 1, 37 ff., 41 ff. Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 7 ff.

[26]) Vgl. Kreis-O. §§ 3, 4, 48 ff. ProvO. §§ 1—4; Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 40 ff., 71. Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 7 ff.

unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn ausser den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniss sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluss des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.[27])

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in

---

[27]) Vgl. Kreis-O. §§ 6, 18. ProvO. §§ 5, 107. Die Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind im § 38 des RMilGes. unter A. u. in der Anlage zum RMilStGB. bezeichnet. Es gehören dazu außer den Personen des Soldatenstandes auch die Militärbeamten (nicht aber die Civilbeamten der Militärverwaltung).

dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.[28—32])

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeindeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 3. erwähnten Militairpersonen ver-

---

[28]) Ueber die Heranziehung der Beamten zu den Kommunallasten sind ergangen das Ges. v. 11. Juli 1822 (GS. S. 184), betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, und die Dekl. dazu v. 21. Jan. 1829 (GS. S. 9), sowie die AKO. v. 14. Mai 1832 (GS. S. 145), mitgetheilt zu ALR. II. 10 § 113. Vgl. LandgemVerf. v. 19. März 1850 § 63. Ges. v. 14. April 1856 § 14. Kreis-O. §§ 6, 18. ProvO. §§ 5, 107. RGes. v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) § 19 (Reichsbeamte). Vgl. ObTr. 39 S. 284, 66 S. 341, 67 S. 313, 70 S. 171 (Rechtsanwälte, Notare), 77 S. 304.

[29]) Ueber die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunallasten bestimmt jetzt die V. v. 23. Septbr. 1867 (GS. S. 1648), welche nach der V. v. 22. Dezbr. 1868 (BGBl. S. 571) im ganzen Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes gilt. Vgl. übrigens Kreis-O. §§ 6, 18. ProvO. §§ 5, 107. RMilGes. § 46 Abs. 2. Ges. über die Klassen- und Einkommensteuer v. 25. Mai 1873 Art. 1 § 5, Art. 2. Anm. 12 zu ALR. II. 10 § 17.

[30]) Ueber die Heranziehung neu Anziehender zu den Kommunallasten vgl. jetzt Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867 (BGBl. S. 55) §§ 8, 9.

[31]) In Bezug auf Kirchengrundstücke, welche nicht Dienstgrundstücke, findet Abs. 7 nicht Anwendung. ObTr. 49 S. 249.

[32]) Zu Abs. 10 vgl. ObTr. 50 S. 94. StrA. 48 S. 183.

pflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

In wieweit zu den Gemeindeabgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlass solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeindeabgaben und Lasten in höherem Maasse als seither nicht herangezogen werden.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G. S. S. 62.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maassgabe der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (G. S. S. 87.), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit.[32a])

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf ausserordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städteordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungsmassstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn

[32a]) RG. 4 S. 213. ALR. II. 14 § 79 ist nicht anwendbar, der Rechtsweg nicht zulässig.

sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener in soweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184.) und der Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145.) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und ausserdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.), oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
   c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern *) entrichtet. In den mahl- und schlacht-

---

*) Jetzt 2 Thlr. Ges. v. 25. Mai 1873 (GS. S. 213) § 9^b Abs. 1. Vgl. § 4 Ges. v. 26. März 1883 (GS. S. 37).

steuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschliessen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.

in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 Rthlr.

in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 Rthlr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniss entzogen ist.

In wiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.[33][34]

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständniss mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

---

[33]) Vgl. Ges. v. 25. Mai 1873 (GS. S. 222) wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. (Vom 1. Januar 1875 ab.)

[34]) In Abs. 5 ist das 24. Lebensjahr nicht etwa durch das 21. in Folge Ges. v. 9. Dezbr. 1869 zu ALR. I. 1 ersetzt.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniss die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.[35][36]

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maasse in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.[37]

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie

[35]) Vgl. StGB. §§ 32 ff.

[36]) Nach AG. z. D. KonkO. v. 6. März 1879 (GS. S. 109) §§ 51—53 fällt mit Beendigung des Konkurses der Verlust fort.

[37]) Vgl. §§ 56 ff.

über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus	18	in	Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
„	24	„	„	„	5,001	—	10,000	„
„	30	„	„	„	10,001	—	20,000	„
„	36	„	„	„	20,001	—	30,000	„
„	42	„	„	„	30,001	—	50,000	„
„	48	„	„	„	50,001	—	70,000	„
„	54	„	„	„	70,001	—	90,000	„
„	60	„	„	„	90,001	—	120,000	„

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5. bis 8.) nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staatseinkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschliessen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maassgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammt-

betrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer, beziehungsweise des Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Lässt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maassgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniss der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muss aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Niessbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76);
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§. 72. und 73.;
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre erwählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muss, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniss gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschliessen; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21. Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen.

Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Aussergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§. 19—21. bestimmten Termine können durch statutarische Anordnuugen abgeändert werden.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. und 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muss das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Jeder Wähler muss dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in §. 8. erwähnten juristischen oder ausserhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Ab-

stimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, dass die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniss der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniss der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmässigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 21.) unterblieben ist.

§. 28. Die bei der regelmässigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und, wo das Bedürfniss es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus,

Kämmerer, Schulrath, Baurath etc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

	2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500 bis	10,000	"	4	"
10,001 "	30,000	"	6	"
30,001 "	60,000	"	8	"
60,001 "	100,000	"	10	"

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:
1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56. Nr. 6.);
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniss herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G. S. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§. 29.) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausschei-

denden können wieder gewählt werden. Wegen der aussergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21. zur Anwendung.[38])

§. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem König hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2. der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Grösse.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester“ verliehen werden.

[38]) Nach dem Ges. v. 25. Februar 1856 (GS. S.129) kann die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder auf Lebenszeit erfolgen.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen, soweit dieselben nicht ausschliesslich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. – Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32. vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, dass Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muss gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muss erfolgen, sobald es

von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muss dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41. Durch Beschluss der Stadtverordneten können auch regelmässige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschliessung eine beschlussfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluss zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozess der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluss, welcher in geheimer Sitzung gefasst wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbussen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschliessung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 49. Die Stadtverordneten beschliessen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G. S. S. 327.) bleibt dabei maassgebend.[39])

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur in sofern beschliessen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3.) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmässigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5.) an sich selbst nicht maassgebend.

§. 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1. zur Veräusserung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zur Veräusserung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrössert wird, und

---

[39]) Die Dekl. v. 26. Juli 1847 ist zu § 165 h. t. mitgetheilt.

4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 51. Die freiwillige Veräusserung von Grundstücken u. s. w. (§. 50. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine, und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebniss der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, dass der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, dass der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 52. (Abs. 1. 2. 5. fallen fort.)

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50. Nr. 4.) kann ausserdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.[40])

§. 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniss oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu be-

[40]) Ges. betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld v. 14. Mai 1860 (GS. S. 237). Ges. betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben v. 2. März 1867 (GS. S. 361). Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867 (BGBl. S. 55). Die Abs. 1, 2, 5 des § 52 sind dadurch aufgehoben. Sie ließen die Erhebung eines Einzugsgeldes vor der Niederlassung und eines Eintritts- oder Hausstandsgeldes bei Begründung eines selbständigen Hausstandes zu. Ein Bürgerrechtsgeld als Abgabe bei Erwerb des Bürgerrechts, § 5 der Städt-O., kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung erhoben werden. Staatsbeamte, Lehrer, Geistliche sind von jeder solchen Abgabe befreit.

schaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschliessen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2. bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muss jedenfalls das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum ausser Berechnung bleiben;
   3. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
      b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
      c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maassgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.[41])

§. 54. Die Gemeinde kann durch Beschluss der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maassstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maassstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und

---

[41]) Ueber die Einquartierungslast vgl. ObTr. 69 S. 223. StrA. 89 S. 51. ObTr. 69 S. 235.

Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluss gefasst ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren;
3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmässigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniss zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei ausserordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§. 30. 2.) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kämmerer übertragen werden;

7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8. die Stadtgemeinde nach Aussen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muss noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.[42])

§. 57. Der Magistrat kann nur beschliessen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluss des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeininteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch ausser dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muss dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

---

[42]) Vgl. Ges. v. 14. April 1856 (GS. S. 359) § 10. Die Vertretungsbefugniß des Magistrats, § 56 Nr. 8, ist unbeschränkt; die Stadtgemeinde wird durch seine Willenserklärung dem Dritten gegenüber rechtlich verpflichtet, auch wenn er die seiner Verwaltungsbefugniß gezogenen Schranken überschritten, z. B. die erforderliche Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nicht eingeholt haben sollte. Nur bei Wissenschaft des Dritten von solchem oder andren Mängeln kann die Gemeinde Einwand daraus erheben. OHG. 13 S. 332, 333 ff. StrA. 79 S. 193, 66 S. 183. Ueber die Haftung des Magistrats: Str. 77 S. 295.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlussnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muss der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlussnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbussen bis zu drei Thalern und ausserdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15. 19. und 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465.).

§. 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluss beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 60. Städte von grösserem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1. die Handhabung der Ortspolizei;
   2. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   3. die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniss der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden.[43–45])

§. 63. In Betreff der Befugniss der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.[46])

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung

---

[43]) Ueber die Führung der Polizei-(Amts-)Anwaltsgeschäfte und deren Kosten s. jetzt AG. z. GVG. v. 24. April 1878 (GS. S. 230) §§ 62 ff., 65. Für das frühere Recht: ObTr. 31 S. 146, 41 S. 267.

[44]) Den Kostenaufwand für die Wahlen trägt die Stadt. ObTr. 67 S. 217.

[45]) Wegen der Standesamtsgeschäfte s. jetzt RGes. v. 6. Febr. 1875 §§ 4, 6, 7, 8, 9.

[46]) Ges. über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung v. 26. Juli 1880 (GS. S. 291) §§ 72 ff. u. jetzt Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195) §§ 136 ff.

ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, dass ihnen die zu einer zweckmässigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
1/2 " " " 12 " "
2/3 " " " 24 " "

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluss der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht in soweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.[47–49])

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche

---

[47]) Vgl. Pensions-Ges. v. 27. März 1872 § 31. AKO. v. 22. Jan. 1826 (GS. S. 13) wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten.

[48]) Vgl. Ges. v. 11. März 1850 § 4. Ges. v. 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs.

[49]) Ueber die Berechnung des Gehalts und über Anrechnung anderen Einkommens auf die Pension vgl. ObTr. 11 S. 355, 49 S. 248. StrA. 34 S. 290. OHG. 19 S. 378. ObTr. 26 S. 1. StrA. 10 S. 82 (PlPräj. 2469, wegen der Rechtsanwalte und Notare). StrA. 11 S. 273, 90 S. 220.

sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 52.) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.[50])

§. 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§. 70. Die Feststellung der Rechnung muss vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, dass

1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und

---

[50]) Ueber das Verfahren bei der Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung s. jetzt Ges. v. 7. Septbr. 1879 (GS. S. 591).

2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. Wird eine Einrichtung nach Maassgabe der Bestimmung unter 2. in §. 72. getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, dass der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. des §. 56. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maassgabe Anwendung, dass die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und dass es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47.) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Ver-

tretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. (§. 76.)

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein. (§. 7.)

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59.) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.[51])

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist. (§. 20.)

§. 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluss gefasst haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichts-Behörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses so-

---

[51]) Vgl. Kreis-O. §§ 169 ff. Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 71, 170 Nr. 1, 3. Ges. v. 26. Juli 1880 §§ 1, 3, 4, 29 ff., 34 ff., 41 ff., 64. Ges. v. 3. Juli 1875 (Fassung v. 2. Aug. 1880. GS. S. 327, 328 ff.) u. jetzt Ges. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195) §§ 41 ff., 48, 49. Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 7 ff.

fort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so lässt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die ausserordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muss diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 80. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.[52])

§. 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort als in allen anderen Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§. 1.), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

---

[52]) Instruktion v. 20. Juni 1853 (MBl. d. i. V. S. 138).

§. 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städteordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmässig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_4$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $^1/_2$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $^2/_3$ des seitherigen reinen Diensteinkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im §. 83. erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städteordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden ausser Kraft.

2b. Städteordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856. (G. S. S. 237.)

Wir etc. etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte in der Provinz Westphalen Anwendung, in denen

bei Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Titel II. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie — bei Einführung jener Gemeindeordnung in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 — aus dem Amts- (Sammtgemeinde-) Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben.

In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Berathung, gefassten Beschluss darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modifikationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom heutigen Tage angeordnet werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke oder keinem selbstständigen Gutsbezirke (§. 3. der Landgemeinde-Ordnung) angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Oberpräsidenten mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner, bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn ausser den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniss sich ergiebt und alsdann nur mit Ge-

nehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluss des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Oberpräsident.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt, und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeindeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe

gelegten Lasten sind auch die im §. 3. erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Febr. 1850 §. 2. (G. S. S. 62.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maassgabe der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (G. S. S. 87.), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfusse vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. Nov. 1841 (G. S. S. 405.) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf ausserordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städteordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaassstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen

diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184.) und der Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145.) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitze resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat, und ausserdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.),
   oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt,
   oder
   c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist,
   oder
   d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern*) entrichtet.

   Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

---

*) Jetzt 2 Thlr. Vgl. Anm. * zu § 5 Städte-O. für die sechs östl. Provinzen.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniss entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den Magistrat, im Einverständniss mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12.), schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Besitzer eines selbstständigen, einer Gemeinde gleichgestellten Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuchs), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniss die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuchs), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muss oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Stadtbehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Er-

langung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchst besteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maasse in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen, denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Titel VIII.)

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht

aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus 18 Mitgliedern in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einwohnern,

aus 24 Mitgliedern in Gemeinden von 5,001 bis 10,000 Einwohnern,

aus 30 Mitgliedern in Gemeinden von 10,001 bis 20,000 Einwohnern,

aus 36 Mitgliedern in Gemeinden von 20,001 bis 30,000 Einwohnern.

In Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5. bis 8.) nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) und Gemeindesteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Lässt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maassgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniss der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muss aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Niessbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben), bestehen.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:
1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten (die Ausnahmen bestimmen §§. 72. und 73.);
3. die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muss, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Lokale in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschliessen; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Re-

gierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21. Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Aussergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen und die dritte Abtheilung den Andern.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. und 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muss das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Jeder Wähler muss dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 8. erwähnten juristischen oder ausserhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, dass die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniss der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniss der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmässigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 28. Die bei der regelmässigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern) und, wo das Bedürfniss es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath etc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

2,500 Einwohnern	2	Schöffen,
2,501 bis 10,000 „	4	„
10,001 „ 30,000 „	6	„

Bei mehr als 30,000 Einwohnern treten für jede weiteren 20,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
2. die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten;
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniss herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G. S. S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31. Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29.) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auf zwölf Jahre von den Stadtverordneten gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen

besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der aussergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im §. 21. Anwendung.

§. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern,
2. der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Grösse.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung, erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen, soweit dieselben nicht ausschliesslich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde, an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 32. vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen, und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, dass Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muss gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muss erfolgen, sobald es

von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muss dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§. 41. Durch Beschluss der Stadtverordneten können auch regelmässige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrate angezeigt werden.

§. 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschliessung eine beschlussfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluss zu fassen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozess der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluss, welcher in geheimer Sitzung gefasst wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäfts-Ordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbussen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschliessung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 48. Die Stadtverordneten beschliessen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G. S. S. 327.) bleibt dabei massgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur in sofern beschliessen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3.) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmässigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5.) an sich selbst nicht maassgebend.

§. 49. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1. zur Veräusserung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zur Veräusserung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrössert wird;
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich, und dergleichen).

§. 50. Die freiwillige Veräusserung von Grundstücken etc.

(§. 49. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und Ausruf;
2. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
3. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine, und
4. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräusserung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke zwei Thaler nicht übersteigt, die unter 2. erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniss der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, dass der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, dass der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 51. (Absatz 1. 2. 5. fallen fort.)[53])

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 49. Nr. 4.) kann ausserdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 52. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniss oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschliessen.

Diese können bestehen:

---

[53]) Vgl. Anm. 40.

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2. bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muss jedenfalls das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum ausser Berechnung bleiben;
   3. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maassgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 53. Die Gemeinde kann durch Beschluss der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maassstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maassstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 54. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemässheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 55. Der Gemeindeeinnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von demselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen zu bestimmen haben.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:
1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vor-

zubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluss gefasst ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 55.) beanstanden zu müssen glaubt;

3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

   Von jeder regelmässigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniss zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei ausserordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben, einschliesslich des Gemeindeeinnehmers (§. 55.), zu beaufsichtigen; die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden;
7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8. die Stadtgemeinde nach aussen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muss noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 57. Der Magistrat kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluss des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch ausser dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muss dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlussnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muss der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweitiger Beschlussnahme, Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbussen bis zu drei Thalern und ausserdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15. 19. und 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465.).

§. 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluss beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder da-

gegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

§. 60. Alle Stadtgemeinden von grossem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1. die Handhabung der Ortspolizei;
   2. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   3. die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniss der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben;

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§. 63. In Betreff der Befugniss der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, zu verlangen, dass ihnen die zu einer zweckmässigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65. Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
die Hälfte des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
zwei Drittel des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluss der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit

Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich spätestens im September einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 53.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 51.) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 70. Die Feststellung der Rechnung muss vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand.

§. 72. In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen,

nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluss darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, dass statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. Wird eine Einrichtung dieser Art (§. 72.) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, dass der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2. des §. 56. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maassgabe Anwendung, dass die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert,

eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. (§. 76.)

§. 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein. (§. 7.)

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59.) und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.*)

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 77. Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig.

Der Rekurs muss in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluss gefasst haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Gemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu

---

*) Vgl. Anm. 51.

veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 79. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so lässt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die ausserordentliche Ausgabe fest.

§. 80. In den Fällen der §§. 78. und 79. steht den Stadtverordneten gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 81. Durch königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muss diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 82. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.[54])

§. 84. In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 85. Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen, und behalten, wenn

---

[54]) Instr. v. 9. Mai 1856 (MBl. f. d. i. V. S. 144).

sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensions-Ansprüche.

§. 86. Alle Gemeindebeamten (§§. 55. 56. Nr. 6. und 60.) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche.

§. 87. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlicher Verordnung vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

Allgemeine Grundsätze.

§. 179. Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen ist, da soll auch ferner der Betrieb desselben einem Jeden, welcher damit fortzukommen sich getraut, frei und unverschränkt sein.[55])

§. 180. Doch muß Jeder, welcher dergleichen Gewerbe anstellen will, zuvor der Obrigkeit des Ortes davon Anzeige machen.

§. 181. Wo Zünfte sind, muß ein Jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich in dieselben aufnehmen lassen.

§. 182. Neue Zünfte zu errichten, kommt allein dem Landesherrn zu.

---

[55]) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind durch die neuere Gewerbegesetzgebung zum größten Theil obsolet geworden. Nachdem zuerst durch das Ed. v. 28. Oktbr. 1810 der Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang aufgehoben worden, wurde durch das Ed. v. 2. Novbr. 1810 (GS. S. 79) über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und Gewerbefreiheit der Zunftzwang beseitigt, eine durch das Ges. v. 30. Mai 1820 (GS. S. 136) demnächst anderweit geordnete Gewerbesteuer eingeführt, durch das Ed. v. 7. Septbr. 1811 (GS. S. 263) die Gewerbepolizei geordnet, und schließlich die Reform durch die GewO. v. 17. Januar 1845 (GS. S. 41) und das damit verbundene Entschädigungsgesetz abgeschlossen. Die Grundlagen dieser Gesetzgebung: Aufhebung der Beschränkungen des Gewerbebetriebs, der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, der damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte, des Unterschieds zwischen Stadt- und Landgewerbe, des Innungszwangs, sind dieselben, auf welchen die D. GewO. v. 21. Juni 1869 beruht. Die §§ 179—190 h. t. sind damit obsolet geworden, die §§ 191—246 h. t. haben nur noch eine sehr beschränkte Bedeutung für die rechtliche Beurtheilung der vor- und nachlandrechtlichen Zünfte, welche weder durch die Preuß. GewO. §§ 94 ff., noch durch die D. GewO. §§ 81 ff. ohne Weiteres beseitigt worden sind. Dagegen sind die §§ 247—400 h. t., welche namentlich Erlangung und Verlust des Meisterrechts, das Lehrlingsverhältniß und das Verhältniß zu den Gesellen regelten, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, doch dadurch beseitigt, daß in der Preuß. GewO. und demnächst in der D. Gew.O. diese Verhältnisse neugeordnet und die neuen Vorschriften an die Stelle der alten gesetzt sind. Vgl. übrigens Anm. 1 zu ALR. I. 23.

§. 183. Der Landesherr allein hat das Recht, eine bisher ungeschlossen gewesene Zunft in eine geschlossene zu verwandeln; d. h. die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Orte bestehen soll, zu bestimmen.

§. 184. Auch wo geschlossene Zünfte sind, bleibt dem Staate nach wie vor das Recht, nach Befinden der Umstände, Freimeister anzustellen.

Landhandwerker.

§. 185. Landhandwerker sind der Regel nach schuldig, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn die Profession, welche sie treiben, an und für sich eine geschlossene Innung hat.

§. 186. Auch die innerhalb einer städtischen Bannmeile geduldeten Landhandwerker sind in der Regel verbunden, zunftmäßig zu werden.

§. 187. Wo die Landhandwerker nach Provinzialgesetzen, Innungsartikeln, Verträgen oder einer seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Observanz zünftig zu werden nicht schuldig sind, hat es dabei, sowie bei den von ihnen an die Zunft zu leistenden Beiträgen, auch noch ferner sein Bewenden.

§. 188. In wie fern Landhandwerker, ingleichen die in kleinen Städten und in Flecken einzeln wohnenden Meister, Lehrlinge annehmen, und Gesellen halten können, bleibt der näheren Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 189. Zimmerleute, Maurer und Schmiede sind durchgehends, auch wenn sie nicht zur Zunft gehören, Gesellen und Jungen zu halten berechtigt.

Verfassung der Zünfte.

§. 190. Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt werden wenigstens drei daselbst wohnende Meister erfordert.

§. 191. Die Zünfte haben, gleich der ganzen städtischen Gemeine, zu welcher sie gehören, die Rechte privilegirter Corporationen.[56])

§. 192. Ihre innere Verfassung, und die Rechte und Pflichten der Zunftgenossen, sind hauptsächlich nach den vom Staate ertheilten oder bestätigten Gildebriefen, Innungsprivilegiis und Zunftartikeln zu beurtheilen.

§. 193. Sie stehen unter der Aufsicht des Magistrats, und des von demselben verordneten Beisitzers.[57])

§. 194. Außerordentliche Versammlungen können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Beisitzers veranlaßt werden.

§. 195. Der Beisitzer muß bei allen gewöhnlichen und außerordentlichen Zusammenkünften der Zunft gegenwärtig sein.

§. 196. Die Schlüsse und Aussertigungen werden durch seine Mitunterschrift und durch Beidrückung des ihm anvertrauten Gewerkssiegels bekräftigt.[58])

---

[56]) Vgl. Preuß. GewO. §§ 94 ff., 101 ff., D. GewO. §§ 81 ff., 97 ff. über das Verhältniß der alten und die Gründung neuer Innungen. Neue erhalten danach das Recht der Korporation durch die Bestätigung ihrer Statuten. Für die vorlandrechtlichen Innungen ist die Korporationseigenschaft nach §§ 180, 182, 190, 191 h. t. auch ohne Verleihung anzunehmen. StrA. 41 S. 191.

[57]) D. GewO. § 95 (Aufsicht durch die Gemeindebehörde).

[58]) Vgl. D. GewO. §§ 88, 101.

§. 197. Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch Zunftschlüsse regulirt werden.

§. 198. Die Zünfte können in ihren Versammlungen nichts beschließen, was allgemeinen Polizeigesetzen zuwider ist, oder dem gemeinen Besten überhaupt nachtheilig werden könnte.

§. 199. Sie dürfen keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen.

§. 200. Sie müssen es der Obrigkeit allein überlassen: ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig und rathsam sei.[59])

§. 201. Soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden, so muß die Obrigkeit die Zunftältesten zuziehen, und mit ihrem Gutachten hören.

§. 202. Keine Zunft ist berechtigt, ihren Genossen die Vollendung der von einem Anderen angefangenen Arbeit zu untersagen.

§. 203. Keine Zunft darf durch ihre Schlüsse den neu anzunehmenden Mitgliedern neue bisher nicht gewöhnliche Lasten aufbürden.

§. 204. Beiträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur so weit fordern, als es in den vom Staate gegebenen oder bestätigten Innungsartikeln, mit Bestimmung der Fälle, auch der Summe des Beitrages, oder der Strafe, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 205. Wie weit übrigens zu den Zunftschlüssen obrigkeitliche oder landesherrliche Genehmigung und Bestätigung hinzukommen müsse, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und von Stadtcommunen insonderheit, zu bestimmen.[60])

§. 206. Neue Zunftartikel vorzuschreiben, ist der Landesherr allein berechtigt.[61])

§. 207. Auch bleibt dem Staate das Recht, die bisherigen Innungsartikel, nach den Erfordernissen des gemeinen Besten, zu bestimmen und abzuändern.

§ 208. Doch sollen, in beiden Fällen (§. 206. 207.), die Zünfte zuvörderst allemal mit ihrer Nothdurft und etwanigen Gegengründen vernommen werden.

§. 209. In so fern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel einzelne Mitglieder einen wirklichen Nachtheil erleiden, finden wegen der ihnen zukommenden Entschädigung die Grundsätze von Privilegiis Anwendung. (Einleitung §. 70—72.)

§. 210. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Zünfte gilt in der Regel eben das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen überhaupt, sowie der Stadtgemeinen insonderheit, vorgeschrieben ist.

§. 211. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Kämmereivermögen die Genehmigung des Staates nachgesucht werden muß, ist zu Verfügungen über das gemeinschaftliche Zunftvermögen die Approbation des Magistrats erforderlich.[62])

§. 212. Der Genehmigung des Staates selbst bedarf es der Regel

[59]) Vgl. D. GewO. §§ 72 ff.

[60]) D. GewO. §§ 89, 104 ff.

[61]) Vgl. über die Zuständigkeit der Staatsbehörden Ges. v. 26. Juli 1876 § 136 Nr. 2, 3, § 137 u. jetzt Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) §§ 123 ff.

[62]) D. GewO. §§ 89, 104 ff. AKO. v. 12. Juni 1838 (GS. S. 370).

nach nur in solchen Fällen, wo dieselbe bei Corporationen und Gemeinen überhaupt erfordert wird.

§. 213. Die Zunftältesten sind die Verwalter des gemeinschaftlichen Zunftvermögens.

§. 214. Sie stehen dabei zunächst unter der Aufsicht des Beisitzers, und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats.

§. 215. Sie sind schuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung alljährlich Rechnung abzulegen.

§. 216. Nähere Bestimmungen: wie die Verwaltung geführt, und in wie fern von den Aeltesten Caution deshalb geleistet werden solle, bleiben den Zunftartikeln vorbehalten.

§. 217. In Fällen, wo das Zunftvermögen in gemeinschaftlichem Beschlusse mehrerer Aeltesten und des Beisitzers gehalten wird, kann der Regel nach Cautionsbestellung nicht gefordert werden.

§. 218. Zünfte genießen zwar nicht in dem Vermögen ihrer Verwalter das den Stadtcommunen in dem Vermögen des Kämmerers beigelegte besondere Vorrecht;

§. 219. Sie haben sich aber vor anderen Privatgläubigern eines solchen Verwalters des in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugs in der fünften Classe zu erfreuen.[63])

Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder ihrer Zunftgenossen.

§. 220. Die Zünfte und deren Aeltesten sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verstorbenen Zunftgenossen zurückgelassenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu sorgen.[64])

§. 221. Die Aeltesten müssen daher den Tod eines solchen Mitgenossen dem vormundschaftlichen Gericht zur erforderlichen Verfügung anzeigen.

§. 222. Zunftgenossen sind die Vormundschaft über unmündige und minderjährige Kinder ihrer Mitgenossen, vorzüglich vor Anderen, zu übernehmen verbunden.

§. 223. Die Aeltesten sind schuldig, wenn es auf die Erziehung und Vorbereitung der Pflegebefohlenen zu einer künftigen Lebensart ankommt, dem vormundschaftlichen Gericht, auf Erfordern, mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Zunftzwang.

§. 224. Der Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes, innerhalb des der Zunft angewiesenen Districtes, Allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staat besonders privilegirt sind, zu untersagen.[65])

§. 225—246 (fallen fort).

Meisterrecht.

§. 247—400 (fallen fort).[66])

[63]) Das Vorzugsrecht ist schon durch die Pr. KonkO. §§ 72 ff. beseitigt.

[64]) Obsolet geworden durch die VO. v. 5. Juli 1875 § 16.

[65]) Der Zunftzwang ist aufgehoben durch das Ed. v. 2. Novbr. 1810 §§ 1 ff. Vgl. jetzt D. GewO. §§ 82 ff. Die §§ 225—246 sind damit fortgefallen.

[66]) Vgl. Anm. zu § 179 h. t. Die §§ 247—400 bestimmten über die Erlangung des Meisterrechts, das Recht der zünftigen Meister zum feilen Verkauf

3a. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869 (Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883). (R. G. Bl. 1883 S. 177.)[67])

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.[68])

§. 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

---

ihrer Arbeit, das Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten, den Verlust des Meisterrechts, über das Lehrlingsverhältniß, dessen Entstehung, Aufhebung, über das Verhältniß zu den Gesellen, Lohn, Kost, Verpflegung kranker Gesellen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Auflösung des Verhältnisses mit und ohne Kündigung. Alle diese Bestimmungen sind durch die neue Gewerbegesetzgebung theils aufgehoben, theils ersetzt. Namentlich ist schon durch Preuß. GewO. §§ 143, 190 der § 353 aufgehoben, welcher die subsidiäre Verpflichtung der Gewerke für Kur- und Verpflegungskosten eingewanderter kranker Gesellen vor der Armenkasse des Orts festsetzte. ObTr. 21 S. 470.

[67]) Die GewO. für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 (BGBl. S. 245), deren Vorläufer das ihre Grundprincipien bereits enthaltende Ges. betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe v. 8. Juli 1868 (BGBl. S. 406), vgl. GewO. § 156 Abs. 2, wurde eingeführt in Südhessen mit dem 1. Januar 1871, in Württemberg und Baden mit dem 1. Januar 1872, in Bayern mit dem 1. Juli 1872 bez. 1. Januar 1873. Verf. des D. Bundes Art. 80 Nr. II (BGBl. 1870 S. 649). Ges. v. 10. Novbr. 1871 (RGBl. S. 392). Ges. v. 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170), und ist eingeführt in Elf.-Lothr. durch Ges. v. 27. Febr. 1888 (RGBl. S. 57) mit dem 1. Januar 1889 unter einigen in den §§ 2—6 des Ges. enthaltenen Modifikationen. Sie hat demnächst wesentliche Aenderungen und Ergänzungen erfahren durch die RGes. v. 12. Juni 1872 (RGBl S. 170), 2. März 1874, 7. u. 8. April 1876, 11. Juni 1878, 17. Juli 1878, 23. Juli 1879, 15. Juli 1880, 18. Juli 1881, 1. Juli 1883 (RGBl. S. 159) u. 8. Dezbr. 1884 (RGBl. S. 255). Der Text ist der auf Grund des Art. 16 Ges. v. 1. Juli 1883 redigirte. Bekanntm. v. 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177) mit Gesetzeskraft vom 1. Jan. 1884.

[68]) Wegen der Realgewerbeberechtigungen und der Verträge gegen den freien Gewerbebetrieb vgl. §§ 10, 48.

§. 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[69])

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniss zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterieloosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[70—74])

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:[75])

1. die noch bestehenden ausschliesslichen Gewerbeberechti-

[69]) Vgl. Zollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGBl. S. 350) § 124. Brausteuer-Ges. v. 31. März 1872 (RGBl. S. 153) §§ 9, 10. Postgesetz v. 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 347) §§ 1 ff.

[70]) Fassung des Ges. v. 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267) u. 1. Juli 1883. Ueber den Begriff der Eisenbahnunternehm. vgl. RG. 8 S. 51, 54.

[71]) Zu Abs. 2 ist ergangen die Kais. V. v. 4. Jan. 1875 u. 9. Febr. 1880 (RGBl. S. 5, bez. S. 13) u. 3. Jan. 1883 (RGBl. S. 1) StGB. § 367 Nr. 3.

[72]) Nach RPreßgesetz v. 7. Mai 1874 § 4 Abs. 2 unterliegt der Betrieb der Preßgewerbe den Bestimmungen der GewO. unter Vorbehalt der Bestimmungen §§ 1, 4 Abs. 1 des Preßges.

[73]) Wegen des Apothekergewerbes vgl. §§ 29, 34, 40, 41, 53, 56, 80, § 147 Nr. 3, § 148 Nr. 8, §§ 151, 154. Anm. zu Anh. § 109 h. t. Vgl. außerdem Ges. v. 18. Juni 1884 (GS. S. 305) betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes zu § 30a.

[74]) Auch Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirthschaft, Weinbau, schöne Künste sind nicht Gewerbe im Sinne der GewO. RG. 1 S. 265.

[75]) Die Preuß. Landesgesetzgebung, auf welche §§ 7, 8 verweisen, ist in Anm. 1 zu ALR. I. 23 bezeichnet; zu verweisen ist hier noch namentlich auf Ed. v. 2. Novbr. 1810 § 30, Dekl. v. 19. Febr. 1832 (GS. S. 64). Preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845 §§ 1 ff. Ges. v. 11. März 1850 betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten (GS. S. 146. In § 2 Abs. 2 das. sind alle Streitigkeiten über die Frage, ob solche Abgaben aufgehoben oder nicht, den Auseinandersetzungsbehörden überwiesen). Vgl. Ges. v. 1. Aug. 1883 (GS. S. 237) § 133. RG. 12 S. 1.

gungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken; [75a])

2. die mit den ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, dass sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschliesslich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, dass sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschliesslich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7.) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7. nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder

---

[75a]) RG. 17 S. 208 (Begr. der ausschließlichen Gewerbeberechtigung, Untersch. von Privilegien).

einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, dass er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7. und 8. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muss.

§. 10. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.[76] [77])

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschliessen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.[78])

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie

---

[76]) Die bestehenden Realgewerbeberechtigungen sind nicht aufgehoben; aber sie haben ihre Ausschließlichkeit verloren und können neu nicht mehr begründet werden. StrA. 93 S. 282; 29 S. 40.

[77]) Ueber die Gültigkeit bez. Ungültigkeit von Verträgen, welche Gewerbebeschränkungen stipuliren, vgl. Anm. 1 zu ALR. I. 4 § 6. RGAnn. 1 S. 328.

[78]) HGB. Art. 8. Ueber Gewerbefrauen und die Anwendung des HGB. Art. 274 auf sie vgl. OHG. 23 S. 400, 20 S. 400 (Bürgschaften).

deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[79])

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, dass er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.[80])

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Ausserdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.[81])

---

[79]) Juristische Personen des Auslandes bedürfen nach Ges. v. 22. Juni 1861, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der GewO. v. 17. Jan. 1845 (GS. S. 441) Art. I. § 18, der Erlaubniß der Ministerien zum Gewerbebetriebe, sofern nicht durch Staatsverträge ein Andres bestimmt ist. Bezüglich der Militärpersonen bestimmt jetzt RMilGes. v. 2. Mai 1874 § 43, bez. der Beamten das Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (RGBl. S. 64) § 16 u. Preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845 § 19, V. v. 23. Septbr. 1867 (GS. S. 1619).

[80]) Städte-O. v. 30. Mai 1853 § 5.

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schiesspulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgiessereien, sofern sie nicht blosse Tiegelgiessereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23.), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe und Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken, zur Erbauung eiserner Schiffe,

---

[81]) Die Anzeige geschieht an die Gemeindebehörde. Ges. v. 22. Juni 1861 Art. 1 § 22.

zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Das vorstehende Verzeichniss kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluss des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.[82–84]

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16.) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen An-

[82]) Fassung des Ges. v. 2. März 1874 (RGBl. S. 19). Vgl. Ges. v. 1. Juli 1861 (GS. S. 749) § 1 u. die Bekanntm. RGBl. 1881 S. 251. RGBl. 1882 S. 123, 141. RGBl. 1883 S. 33. RGBl. 1885 S. 2, 92. Bekanntm. v. 15. Febr. 1886 u. 1. April 1886 (RGBl. S. 28, 68), v. 16. Juni 1886, (RGBl. S. 204), v. 5. Jan. 1887 (RGBl. S. 4), v. 16. Juli 1888 (RGBl. S. 218) u. v. 2. Jan. 1889 (RGBl. S. 1).

[83]) Ueber die zuständigen Behörden und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden bestimmte Ges. v. 26. Juli 1876 (GS. S. 297) §§ 123 ff., 145. Ges. über die Organisation der allgem. Landesverwaltung v. 26. Juli 1880 (GS. S. 291) §§ 41 ff. Ges. v. 3. Juli 1875 (Fassung des Ges. v. 2. Aug. 1880, GS. S. 327, 328 ff.) u. jetzt Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 109 ff., ferner V. v 13. Aug. 1884 (GS. S. 323) u. v. 11. Mai 1885 (GS. S. 277).

[84]) Ueber den Begriff der Anlage vgl. ObTr. 78 S. 363.

ordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muss die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muss mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18. enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.[85])

§. 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muss.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten, als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muss die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

[85]) Einwendungen aus privatrechtlichem Titel: ObTr. 53 S. 146. RG. 13 S. 52. (Verhältniß der §§ 17, 19, Nachbarrecht, Mühlenbetrieb.)

5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173. bis 176. des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.[86])

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind ausser den Bestimmungen der §§. 17. bis 22. die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.[87])

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen.[88])

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

3b. Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868 (G. S. S. 277).

Wir etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluss angeordnet werden, dass innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschliesslich in dem öffentlichen Schlachthause, resp. den öffentlichen Schlachthäusern, vorgenommen werden dürfen.

---

[86]) Vgl. Anm. 83 zu § 16. Die Nr. 5 ist durch Ges. v. 1. Juli 1883 hinzugefügt.

[87]) Zu Abs. 1 vgl. ALR. I. 8 §§ 96, 97; II. 15 §§ 46, 229 ff. Vorfluth-Ges. v. 15. Novbr. 1811.

[88]) Zu Abs. 2 vgl. das nachfolgende Ges. betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser v. 18. März 1868 (GS. S. 277) und Ergänzungs-Ges. v. 9. März 1881 (GS. S. 273). Ges. v. 26. Juli 1876 § 145 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 131.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, dass das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten:

1. *auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,*
2. *auf das nicht gewerbsmässig betriebene Schlachten,*

keine Anwendung finde.

§. 2.) Durch Gemeindebeschluss kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:*

1. *dass alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;*
2. *dass alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fliessende Gebühr unterzogen ist;*
3. *dass in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;*
4. *dass sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;*
5. *dass in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;*
6. *dass diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluss festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.*

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluss festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, dass das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in grösseren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem

*) Fassung des Ges. v. 9. März 1881 (GS. S. 273).

Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§. 1.) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Theile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäss §. 1. von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, ausser Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2–6 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschliessen.

§. 3. Die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§. 1.) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.)*

§. 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschliesslich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§. 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluss auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, dass

1. *die für die Untersuchung (§. 2.) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,*
2. *die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmähligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§. 7.) erforderlichen Betrag*

nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuss als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§. 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

§. 7. Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in

---

*) Zusatz des Ges. v. 9. März 1881.

*dem Gemeindebezirke vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, dass die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, dass der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.**)

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§. 8. Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privatschlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach §. 3. den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

*§. 9. Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privatschlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben inerhalb der ihnen nach §. 3. gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden.***)

Diese Behörde ernennt einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§. 10. Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirksregierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefasstes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Kommissarius aushändigen lässt.

§. 11. Gegen das Resolut steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschliesslich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem andern Unternehmer

---

*) Zusatz des Ges. v. 9. März 1881. Vgl. RG. 13 S. 284 (Pl.) über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs (gewerbliche Konzession?).

**) RG. 15 S. 261 (Begr. der Anmeldung).

überlässt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniss zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Bezirksregierung unterliegt.

§. 13. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirksregierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

§. 14. (Strafbestimmung.)

Gewerbeordnung. §. 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147. angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.[89])

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maassgabe der §§. 17. bis 23. einschliesslich, beziehungsweise des §. 24. nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16. genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17.) Abstand nehmen,

[89]) Vgl. die Bekanntm. v. 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln (RGBl. S. 122), v. 18. Juli 1883 (RGBl. S. 245) und das Ges. v. 3. Mai 1872, betr. den Betrieb der Dampfkessel (GS. S. 515).

wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16. und 24.) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschliessen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.[90])

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muss, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16. bis 25. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.[91])

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augen-

[90]) Vgl. Anm. 6, 7, 8, 9 zu ALR. I. 8. §§ 25, 31, 32 und ObTr. 75 S. 317, 53 S. 146. Dies gilt nicht für solche Rechte, welche auf Privattiteln beruhen und den Eingriff in fremdes Eigenthum verbieten. Vgl. ObTr. 7 S. 188 (für Mühlenanlagen früher anders). Vgl. RG. 11 S. 183.

[91]) Vgl. Ges. v. 26. Juli 1880 §§ 72 ff. u. jetzt Ges. v. 30. Juli 1883 §§ 136 ff.

ärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

§. 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.[92])

§. 30 a. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniss gilt für den ganzen Umfang des Reichs.[92a])

---

[92]) Fassung des Ges. v. 23. Juli 1879. Ges. v. 26. Juli 1876 § 129 u. jetzt Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 114 ff. V. v. 13. Mai 1867 (GS. S. 667, Hebeammen).

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniss der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniss angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.[93])

§. 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniss. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, dass der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.[94])

§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss.

Diese Erlaubniss ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass

a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften

---

[92a]) Ges. v. 18. Juni 1884 (GS. S. 305) betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

[93]) Durch das RGes. v. 11. Juni 1878 war § 31 und das Ges. betr. die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) auf die Maschinisten der Seedampfschiffe ausgedehnt. Mit Rücksicht hierauf ist durch das Ges. v. 1. Juli 1883 die jetzige Fassung redigirt. Vgl. Bekanntm. betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen v. 6. Aug. 1887. RGBl. S. 395.

[94]) Fassung des Ges. v. 15. Juli 1880 (RGBl. S. 179). Die Erlaubniß ertheilte der Reg.-Präsident (Polizei-Präsident in Berlin). Ges. v. 26. Juli 1876 § 129 u. jetzt nach Ges. v. 1. Aug. 1883 § 115 der Bezirksausschuß.

mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142.) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniss ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.[95])

§. 33a.[95a]) Wer gewerbsmässig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniss ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniss zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniss ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniss bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniss zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§. 33b. Wer gewerbsmässig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniss der Ortspolizeibehörde.

§. 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§. 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

---

[95]) Fassung des Ges. v. 23. Juli 1879, Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 128, 133 u. Ges. v. 1. Aug. 1883 § 114.

[95a]) Die §§ 33a—c sind durch das Ges. v. 1. Juli 1883 eingeschaltet. Vgl. über die Zuständigkeit der Behörden das Ges. v. 31. Dez. 1883 (GS. 1884 S. 7).

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142.) festgesetzt wird, die Erlaubniss von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmässige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, dass das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.[96])

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Dasselbe gilt von der gewerbsmässigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem Geschäfte der gewerbsmässigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmässig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§. 36.).

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.[97])

§. 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen

[96]) Fassung des Ges. v. 23. Juli 1879. StGB. § 367 Nr. 3. Vgl. jetzt Ges. über das Pfandleihgewerbe v. 17. März 1881 (GS. S. 265) zu §§ 263 ff. I. 20.

[97]) Fassung des Ges. v. 23. Juli 1879 u. des Ges. v. 1. Juli 1883.

auch erner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§. 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.[98])

§. 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne das deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.[99])

§. 40. Die in den §§. 29 bis 33a und im §. 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Unter-

---

[98]) Fassung des Ges. v. 23. Juli 1879.

[99]) Preuß. GewO. § 56. Ed. v. 7. Septbr. 1811 § 104. Für Preußen ist die Einrichtung gestattet durch Ges. v. 24. April 1888 (GS. S. 79).

sagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.[100])

III. Umfang. Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41. Die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 42.[100a]) Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch ausserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmässiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§. 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach §. 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniss dazu obwaltet, anzuordnen, dass und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§. 42b. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, dass Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen

---

[100]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

[100a]) § 42 hat seine jetzige Fassung durch das Ges. v. 1. Juli 1883 erhalten; §§ 42a, b sind durch dasselbe Ges. neu hinzugekommen. Vgl. üb. die zuständigen Behörden Ges. v. 31. Dezbr. 1883 (GS. 1884 S. 7).

und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniss bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniss finden die Vorschriften der §§. 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§. 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemässheit des §. 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniss nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im §. 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maassgabe des §. 60b Absatz 2 und §. 60c Absatz 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des §. 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des §. 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäss §. 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

§. 43. Wer gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniss der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Er-

laubniss auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniss finden die Vorschriften der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das blosse Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniss in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmässigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmässigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniss nicht erforderlich.

An die Stelle des im §. 5 Absatz 1 des Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.[101])

§. 44.[101a]) Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch ausserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zulässt.

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

§. 44a. Wer in Gemässheit des §. 44 Absatz 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legiti-

---

[101]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

[101a]) § 44 hat seine jetzige Fassung durch das Ges. v. 1. Juli 1883 erhalten; § 44a ist durch dasselbe Ges. neu hinzugekommen. Vgl. Ges. v. 31. Dezbr. 1883 üb. die Zuständigkeit.

mationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiss den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, ausserdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im §. 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, dass eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im §. 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulirung.[102])

§. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zu-

---

[102]) Vgl. Entsch. d. RG. in Strafsachen 1 S. 434. StrA. 76 S. 82 (der Vertreter bedarf keiner Erlaubniß. Vertrag der Wittwe mit dem Stellvertreter).

lässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[102a])

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewissheit über das Eigenthum an einer Anlage, oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[103])

[102a]) Vgl. RG. 15 S. 138 (Rechtsweg).

§. 52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Ausser aus diesen Gründen können die in den §§. 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.[103a])

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§. 33a, 53) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.[103b])

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.[104])

§. 55. Wer ausserhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbe-

---

[103]) Vorausgesetzt ist Untersagung des Betriebs im Ganzen; auf zeitweise Untersagung einzelner Theile der Anlage ist die Vorschrift unanwendbar. Ges. v. 26. Juli 1876 § 126 u. jetzt Ges. v. 1. Aug. 1883 § 112.

[103a]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

[103b]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

[104]) Die Fassung der §§ 55—63 ist die des Ges. v. 1. Juli 1883. Ueber die Besteuerung ist ergangen das Ges. v. 3. Juli 1876 (GS. S. 247) und das Ges. betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs v. 27. Febr. 1880 (GS. S. 173). Vgl. üb. die Zuständigkeit Ges. v. 1. Aug. 1883 § 117 u. das Ges. v. 31. Dezbr. 1883.

hörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemässheit des §. 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§. 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§. 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiesspulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoss-, Hieb- und Schusswaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniss zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniss derselben der

zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniss Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniss während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiss den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§. 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

§. 56b. Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluss des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuss des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, dass und inwiefern ausser den in den §§. 56 und 56a. aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist ausser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

§. 56c. Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, dass dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht ge-

stattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muss an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§. 56 d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmassregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüssung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des §. 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§. 60 Absatz 2).

§. 57 a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht grossjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§. 57 b. Der Wandergewerbeschein darf ausserdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmassregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung

ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüssung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt, und sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§. 58. Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, dass eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4, §. 57a oder §. 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.

§. 59. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen aussergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniss der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§. 59a. In den Fällen des §. 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§. 60. Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach §. 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniss im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55

Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniss zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Massgabe des §. 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

§. 60a. Wer die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniss der Ortspolizeibehörde.

§. 60b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, dass sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann ausserdem die Beschränkung auferlegt werden, dass sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, dass sie innerhalb des Polizeibezirks die im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, dass sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

§. 60c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiss den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniss der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§. 60d. Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu

betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniss besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, dass der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§. 61. Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

In dem Falle des §. 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§. 62. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniss derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniss wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubniss ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im §. 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; ausserdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im §. 57a und §. 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniss erfolgt nach Massgabe des §. 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniss zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniss zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniss zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben

zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniss zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§. 63. Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäss §. 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniss in den Fällen des §. 62 Absatz 2.

Die in Gemässheit des §. 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§. 60 Absatz 2, 60b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Titel IV.

Marktverkehr. [105])

§. 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

§. 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

---

[105]) Vgl. Ges. v. 26. Juli 1876 § 136 Nr. 4, 5, §§ 140, 141, Ges. v. 1. Aug. 1883 § 130 und das Ges. v. 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern (GS. S. 513), dessen § 5 die Entschädigungsansprüche betrifft, wenn das Recht zur Erhebung von Marktstandsgeld auf einem besondern Rechtstitel beruht. Vgl. StrA. 25 S. 161. ObTr. 81 S. 14. StrA. 98 S. 98 (Rechtl. Natur des Marktstandsgeldes).

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine grössere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen ausserdem nachweisen, dass ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände ausserdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen ausser den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniss mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniss festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen

und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände ausser der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.[105a])

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von aussen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniss der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniss in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen

105a) § 21 Gesinde-O. (Gesindemäkler).

Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniss mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfasst, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermässigen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.[106])

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maassgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.

§. 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83. Von dem Eintritte in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
   oder
2. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.[106a])

---

[106]) Die Preuß. Medicinaltaxe v. 21. Juni 1815 (GS. S. 109) ist dadurch nicht berührt. ObTr. 69 S. 165. StrA. 90 S. 101, 97 S. 49, 98 S. 70.

[106a]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

§. 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zweck der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben.

§. 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünfzehn Mark betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schliesst die Befugniss nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 86. Durch Beschluss der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der im §. 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.[106b])

§. 87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§. 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniss zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[106b]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach aussen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§. 91. Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§. 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. 94. Löst eine Innung sich auf, so muss ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden.

Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschliessen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniss zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.[107])

§. 95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluss gefasst werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.[107a])

§. 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen grössere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten ausser Kraft.

II. Neue Innungen.[107b])

§. 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

---

[107]) ALR. II. 6 § 192. Vgl. ObTr. 76 S. 310. Ges. v. 26. Juli 1876 § 136 Nr. 3, § 137 u. jetzt Ges. v. Aug. 1883 §§ 123—126.

[107a]) RG. 15 S. 44: Ueber den Umfang des § 95 steht eine Befugniß der Aufsichtsbehörde nicht zu.

[107b]) Fassung des Ges. v. 18. Juli 1881. Gesetzeskraft seit 5. Aug. 1881.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

§. 97a Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;[107c)]
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§. 98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§. 98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

[107c)] Vgl. § 100c u. Ges. v. 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter § 73 (unter 4).

Dasselbe muss Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit,
   b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung,
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten,
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes,
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
3. über Aufnahme, Austritt und Ausschliessung der Mitglieder;
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Massstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlussfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schliessung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§. 98b. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§. 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach §. 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach §. 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Ausserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 98c. Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im §. 98b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§. 100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Grossbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur

abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestandeu hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritte in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austrittes bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§. 100 a. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muss ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts

in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 100 b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§. 100 c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Massgabe des §. 97a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muss getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschliesslich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschiessen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Massgabe des §. 141 a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

§. 100d. Für die auf Grund des §. 97a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen massgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Massgabe des §. 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§. 97 Nr. 4 und 97a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Massgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§. 100e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. dass Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. dass und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1. bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission

vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. dass Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.[107d])

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§. 100f.[107e]) Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, dass Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§. 97. Ziffer 2.),
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§. 97. Ziffer 3, 97a Ziffer 1. und 2.),
3. des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts (§. 97a Ziffer 6.)

in derselben Weise und nach demselben Maassstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§. 100g. Die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§. 100f) darf nur erlassen werden, wenn die Einrichtung, für welche dieselbe beantragt ist, zur Erfüllung ihres Zwecks geeignet erscheint.

Vor Erlass der Bestimmung sind Vertreter der betheiligten ausserhalb der Innung stehenden Arbeitgeber, die Aufsichtsbehörde der Innung und, wenn diese einem Innungsverbande angehört, auch dessen Vorstand zu hören.

§. 100h. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die im §. 100f bezeichnete Bestimmung getroffen wird, hat die Einrichtungen, für welche sie erlassen wird, sowie den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit zu bezeichnen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

[107d]) Zusatz des Ges. v. 8. Dezbr. 1884 (RGBl. S. 255). Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen auf Grund § 100e Nr. 2, 3 sind durch § 148 Nr. 10 in der Fassung des Ges. v. 6. Juli 1887 Art. II. (RGBl. S. 281) unter Strafe gestellt.

[107e]) Die §§ 100f—100m sind eingeschaltet durch Ges. v. 6. Juli 1887 (RGBl. S. 281), publicirt am 9. Juli 1887. Durch Art. II. dieses Gesetzes ist der § 148 Nr. 10 der Gew.O. dahin gefaßt, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund § 100e Nr. 2, 3 getroffene Bestimmung unter Strafe gestellt.

Die Rechtsgültigkeit der getroffenen Bestimmung kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

§. 100 i. Ist die Bestimmung für Einrichtungen der im §. 100 f Ziffer 1. und 2. bezeichneten Art getroffen, so steht den durch dieselbe zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgebern, sowie deren Gesellen und Lehrlingen von dem Tage ab, mit welchem die Beitragspflicht beginnt, das gleiche Recht zur Benutzung dieser Einrichtungen zu, wie den Mitgliedern der Innung und deren Gesellen und Lehrlingen.

Ist die Bestimmung für das von der Innung errichtete Schiedsgericht getroffen, so tritt das letztere für die im §. 120 a bezeichneten Streitigkeiten an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Theile angerufen wird.

§. 100 k. Die Beiträge, welche auf Grund der nach Massgabe des §. 100 f erlassenen Bestimmung zu entrichten sind, müssen von dem Innungsvorstande für jedes Rechnungsjahr festgestellt und spätestens einen Monat vor der ersten Hebung den Verpflichteten schriftlich unter Mittheilung des zu bestreitenden Kostenbetrages und des Maassstabes der Vertheilung zur Kenntniss gebracht werden.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt.

Rückständige Beiträge werden auf dem im §. 100 b Absatz 3. bezeichneten Wege eingezogen.

§. 100 l. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Innung für solche Einrichtungen, für welche die im §. 100 f bezeichnete Bestimmung getroffen ist, muss nach näherer Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde getrennte Rechnung geführt werden.

Das ausschliesslich für diese Einrichtungen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden.

Die über diese Einrichtungen gelegte Jahresrechnung ist vor ihrer Abnahme der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Erinnerungen derselben sind von der Innung vorbehaltlich der Beschwerde gemäss §. 104. Absatz 7. zu erledigen.

§. 100 m. Von der Beitragspflicht (§. 100 f) sind befreit:

1. Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken zu zählen sind, und deren Arbeiter;
2. Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind, oder auf Grund des §. 100 f zu den Kosten von gleichartigen Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind, und deren Gesellen;
3. Gewerbetreibende, welche in ihrem Betriebe regelmässig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.

Für Arbeitgeber oder Gesellen, welchen durch die Lage ihrer Arbeitsstätte oder durch sonstige Umstände die Benutzung aller oder einzelner im §. 100 f aufgeführten Einrichtungen un-

verhältnissmässig erschwert wird, ist die Befreiung von der Beitragsleistung zu den Kosten dieser Einrichtungen von Amtswegen oder auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde auszusprechen. Beschwerden über die Gewährung oder Versagung der Befreiung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§. 101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§. 98a Nr. 6.). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniss jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniss zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach aussen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 102. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuss gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Ausserdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschliessen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 103. Die Schliessung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergiebt, dass nach §. 98b die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch §. 97. gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schliessung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuss seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse fasst, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schliessung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schliessung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des §. 98b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schliessung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 103a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschliesst, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schliessung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliessung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des §. 94. mit der Massgabe Anwendung, dass bei einer Vertheilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§. 104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Aus-

schliessung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

§. 104a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§. 104b. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muss:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 104c. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Ausserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 104d. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniss derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§. 104e. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu:

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfasst, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schliessen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 104f. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§. 104g. Die Innungsverbände können aufgelöst werden:
1. wenn sich ergiebt, dass nach §. 104c. Nr. 1. und 2. die

Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2. wenn den auf Grund des §. 104e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§. 104h.[107f] Durch Beschluss des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschluss des Bundesraths ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt worden ist, finden die Bestimmungen der §§. 104i bis 104o Anwendung.

§. 104i. Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugniss zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach aussen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, dass die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§. 104k. Der Innungsverband ist befugt, Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97. Nr. 2. bezeichneten Aufgaben, sowie Einrichtungen der im §. 97a Nr. 1, 2, 4, 5 vorgesehenen Art gemeinsam für die ihm angehörenden Innungen zu treffen. Beschliesst er die Herstellung von Einrichtungen der im §. 97a Nr. 4, 5 bezeichneten Art, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Diese sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

[107f] Die §§ 104h—104o sind eingeschaltet durch Ges. v. 23. April 1886 (RGBl. S. 125), publicirt am 29. April 1886.

Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Innung errichtete Kassen gelten. Sofern für solche Unterstützungskassen Zwangsvollstreckungen vorzunehmen sind, haben die in den einzelnen Bundesstaaten für die Beitreibung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden sich gegenseitig im unmittelbaren Geschäftsverkehr Rechtshülfe zu gewähren.

§. 104 l. Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 104 e, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Verbandsmitgliedern, über die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluss nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§. 104 m. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Auflösung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§. 104 n. Bei der statutmässig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschliesst, durch den Vorstand unter Aufsicht der im §. 104 l bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Auflösung auf Grund des §. 104 g oder des §. 104 m ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung ab bleiben die Verbandsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§. 104 o. Im Falle der Auflösung des Innungsverbandes muss sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im §. 104 c Absatz 1. bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder sonstigen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Einrichtungen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschliesst, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung angehört haben, nach dem Verhältniss der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im §. 104 l bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).[108]

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet,

---

[108]) Dieser ganze Titel, §§ 105—139 der ursprünglichen Fassung, ist durch das Ges. v. 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) neu redigirt und hat dabei wesentliche Abänderungen und Zusätze erhalten. Diese neue Fassung hat Gesetzeskraft seit dem 1. Jan. 1879. Die §§ 108 u. 137 Abs. 1 sind wiederum durch Ges. v. 1. Juli 1883 geändert.

dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, dass der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, dass bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.[108a])

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schliessen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muss den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniss zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniss hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merk-

---

[108a]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

male versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmässigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmässigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniss ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniss kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115. zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Massgabe des §. 115. verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115. zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116. bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115. bis 118. sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115. bis 118. bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.[108b]

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142.) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluss des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.[109] [109a]

[108b]) Vgl. RG. (in Strafsachen) 12 S. 429, 13 S. 285.

§. 120a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.[110] [111]

---

[109]) Im § 107 der ursprünglichen Redaktion war nur Satz 1 des Abs. 3 § 120 enthalten. Ueber die Auslegung vgl. OHG. 19 S. 397, 20 S. 240, 23 S. 46. RG. 1 S. 271, 275, 5 S. 101, 11 S. 24, 8 S. 149, 12 S. 45. Danach ist der Unternehmer nicht bloß zu Vorrichtungen verpflichtet, welche die Gefahr zu beseitigen vermögen, sondern, wo dies nicht thunlich, doch zu Vorrichtungen, welche die Gefahr wesentlich verringern, und zwar auf seine Kosten; aus der Unterlassung solcher Vorrichtungen kann er haftbar gemacht werden. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob solche Vorrichtungen in der Geschäftsbranche nicht üblich, sobald nur das Unterlassen als ein Verschulden erscheint, worauf es allerdings immer ankommt. RG. 8 S. 51, 12 S. 45, 130.

[109a]) Auf Grund des Abs. 3 u. des § 139a Abs. 1 sind Vorschriften erlassen über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, (Bekanntm. v. 12. April 1886. RGBl. S. 69) und der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (Bekanntm. v. 9. Mai 1888. RGBl. S. 172), in Drahtziehereien (Bekanntm. v. 3. Febr. 1886. RGBl. S. 24). Vgl. zu **§ 139a.**

[110]) Vgl. § 97a Nr. 6 u. Ges. v. 15. Juni 1883 §§ 53, 65. § 108 der ursprünglichen Fassung lautete: Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen, die sich auf Antritt, Fortsetzung, Aufhebung des Verhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf Ertheilung und Inhalt der Zeugnisse beziehen. Schon bei dieser Fassung ist angenommen, daß das Vorverfahren vor der Verwaltungs- oder Gemeindebehörde, welches der § 108 wie jetzt § 120a als Vorbedingung des Rechtswegs forderte, auch für Ansprüche aus ungerechtfertigter Auflösung des Verhältnisses, selbst für Forderung von Konventionalstrafe, vorgeschrieben. OHG. 21 S. 16, 201. ObTr. 70 S. 138. Das Angehn der Verwaltungsbehörde kann durch Vereinbarung der Parteien nicht beseitigt werden; erklärt sie sich aber für unzuständig oder hat sie schon früher in gleichen Fällen die Entscheidung abgelehnt, so ist der Rechtsweg ohne Weiteres zulässig. OHG. 9 S. 306, 21 S. 16, 24 S. 51. Definitiv ausgeschlossen ist der Rechtsweg mit

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältniss zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;[112]
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

Ablauf der Frist gegen die Vorentscheidung; zur Zeit ausgeschlossen, wenn der Antrag auf Entscheidung nicht gestellt, oder nach gestelltem Antrag die Entscheidung noch nicht gefällt oder noch nicht abgelehnt ist. Die Frist beginnt mit der Verkündung; die Berufung auf den Rechtsweg erfolgt nach dem in AG. z. CPO. v. 24. März 1879 § 2 anerkannten Grundsatz durch Erhebung der Klage. OHG. 14. S. 79. Vgl. RG. 13 S. 58 (Ziegelmeister und Ziegeleibesitzer). RG. 13 S. 341. (Konventionalstrafe keine Leistung.)

[111]) Im Sinne des § 120a sind Arbeiter wie im § 108 die Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter. Vgl. § 154 Abs. 1. Vorausgesetzt ist auch hier Beschäftigung in einem Gewerbe im Sinne der GewO. Vgl. Anm. zu § 6. RG. 1 S. 265. Zu den Gehülfen, welche der gewerblichen Produktion dienen, gehören z. B. auch der Braumeister, Fabrikmeister, Werkmeister. OHG. 9 S. 306, 11 S. 387.

[112]) Grobe Beleidigung: OHG. 9 S. 306, 308. Unfähigkeit: RGAnn. 1 S. 328.

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1. bis 7. gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2. und 3. gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128. Das Lehrverhältniss kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123. vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniss nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124. unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniss auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder

andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130. Verlässt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniss nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere grossjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniss, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.[113])

§. 132. Erreicht das Lehrverhältniss vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128. Absatz 1. und 4. kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniss aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

---

[113]) Vgl. § 148 Nr. 10 in der Fassung des Ges. v. 6. Juli 1887 Art. II. Strafbestimmung.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wusste, dass der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniss erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniss geltend gemacht ist.[113a)]

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121. bis 125. oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126. bis 133. Anwendung.

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmässigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich geniessen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.[113b)]

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135.) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden,

---

[113a)] Verpflichtung des Vaters für das Lehrgeld: OHG. 2 S. 136, 9 S. 239, 13 S. 106, 14 S. 18.

[113b)] Vgl. Ges. v. 13. Mai 1884 betr. die Anfertigung u. Verzollung von Zündhölzern. (RGBl. S. 49) § 2.

wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.[113c])

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und ausserdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135.) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniss der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und

---

[113c]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883.

in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135. Absatz 2. bis 4. und im §. 136. vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136. vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a. Durch Beschluss des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluss des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §. 135. Absatz 2. bis 4. und im §. 136. vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreissig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind ausser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt. [113d])

[113d]) Vgl. Bekanntm. v. 21. Juli 1888 (RGBl. S. 219) betr. die Be-

§. 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135. bis 139a, sowie des §. 120. Absatz 3. in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluss des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135. bis 139a, sowie des §. 120. Absatz 3. in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder ausserhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§§. 141—141f. (fallen fort). [114])

---

schäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sog. Präservativs und andrer zu gleichen Zwecken dienenden Gegenstände in Fabriken (Gummifabriken). Vgl. zu § 120 Abs. 3.

Titel IX.
Ortsstatuten.

§. 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefasst. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen.[115])

Titel X.
Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniss zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.[116])

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter An-

---

[114]) Die §§ 141, 141 a—f sind durch Ges. v. 8. April 1876 (RGBl. S. 134) an die Stelle des § 141 der ursprünglichen Fassung getreten. Sie enthielten Bestimmungen über die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Ges. v. 7. April 1876 (unter 3 c) auf Grund Anordnung durch Ortsstatut. Das Ges. v. 8. April 1876 ist aber jetzt durch § 87 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) — vgl. unter 4 S. 561 — aufgehoben; dasselbe ist, soweit es die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwangs und die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwangs dienenden Einrichtungen betrifft, am 1. Dezbr. 1883, im Uebrigen am 1. Dezbr. 1884 in Kraft getreten (§ 88). Vgl. § 87 Abs. 1 das. Vgl. das nachfolgende Ges. v. 7. April 1876 betr. die eingeschriebenen Hülfskassen. Die frühere preußische Landesgesetzgebung war enthalten in Preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845 §§ 144, 145, 169. V. v. 9. Febr. 1849 (GS. S. 105) §§ 56—59. Ges. v. 3. April 1854 (GS. S. 138). Vgl. auch Berggesetz v. 24. Juni 1865 §§ 165 ff.

[115]) Vgl. Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 138, 149, 150 u. jetzt Ges. v. 1. Aug. 1883 § 122 über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden.

[116]) Fassung des Ges. v. 1. Juli 1883. Preßges. v. 7. Mai 1874 § 4.

drohung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§§. 145—151 (Strafen).

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153 (Strafbestimmung).

Schlussbestimmungen.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 133. finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115. bis 119, 135. bis 139. b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 3. bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.[117])

§. 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.[118])

---

[117]) Fassung des Ges. v. 17. Juli 1878 u. v. 1. Juli 1883. Ueber den Begriff der Handlungsgehülfen vgl. OHG. 10 S. 299, 17 S. 307, 24 S. 270, 14 S. 23, 18 S. 25.

[118]) Für Preußen vgl. jetzt die Ges. v. 30. Juli 1883, v. 1. Aug. 1883 u. v. 31. Dezbr. 1883, welche über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bestimmen. In der ursprünglichen Fassung folgte dem § 155 noch § 156 mit Bestimmung über die Gesetzeskraft. Danach sind die Tit. I. II. IV. bis X. drei Monate nach der Verkündung, Tit. III. am 1. Jan. 1870 in Kraft getreten. Von den abändernden Gesetzen sind das Ges. v. 17. Juli 1878 am 1. Jan. 1879, das v. 23. Juli 1879 am 13. Aug. 1879, das v. 15. Juli 1880 am 3. Aug. 1880, das v. 1. Juli 1883 am 1. Jan. 1884 in Kraft getreten.

3c. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876. (R. G. Bl. S. 125. Ausgegeben am 12. April 1876.)[119])

Wir etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken *und auf freier Uebereinkunft beruhen*, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse" enthält.

§. 3. Das Statut der Kasse muss Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. *über die Höhe der Beiträge;*
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. *über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;*
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlussfassung;

6a. *über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen.*

7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schliessung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4. Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeinde-

---

[119]) Vgl. §§ 75, 87 Abs. 2 RGes. v. 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73), betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (unter 4 S. 561), Ges. v. 28. Jan. 1885 (unter 4a S. 590), Ges. betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 (unter 6), § 8 Unfallversicherungs-Ges. v. 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69). Das obige Ges. hat durch das RGes. v. 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54, in Kraft getreten am 20. Juni 1884) verschiedene Abänderungen erfahren, welche berücksichtigt und durch den Druck hervorgehoben sind. Ueber die zuständigen Behörden vgl. Ges. v. 1. Aug. 1883 §§ 141, 142.

vorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb 6 Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung. In Elsass-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, dass das Statut den Vorschriften des §. 75. des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 genügt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs gemäss Absatz 2. zu.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6. Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes *oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vgl. §§. 19a ff.*

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1. festgesetzte Frist. Ist der Ausschluss wegen Zahlungssäumniss erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der völlige oder theilweise Ausschluss der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

§. 8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Massgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung *oder des Beschäftigungsorts* der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9 (fällt fort).

§. 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet *und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet* werden.

§. 11 (fällt fort).

§. 12. *Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.*

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13. Zu anderen Zwecken, als den *im §. 12.* bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen

weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14 (fällt fort).

§. 15. Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniss oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schliesst. *Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluss nicht erfolgen.* Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschliessung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16. Die Kasse muss einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und aussergerichtlich vertreten wird.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme.

§. 17. Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniss des Vorstandes der Gemeinde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18. Die Befugniss des Vorstandes, die Kasse nach Aussen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19. Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuss zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 19 a. Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen:

1. *Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemässheit des §. 6. Absatz 1 zu beglaubigen;*
2. *die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zweck des Betriebes zu verwahren und anzulegen;*
3. *Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.*

§. 19 b. Der Versammlung der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniss beigelegt werden:

1. *die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16.). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;*
2. *Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;*
3. *einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmässig aus Abgeordneten besteht;*
4. *Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.*

§. 19 c. Weitere, als die in den §§. 19 a, 19 b bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§. 19 d. Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

§. 20. Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuss wahrgenommen werden, steht die Beschlussnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen ihrer Zustimmung.

§. 21. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches grossjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muss jedoch mindestens *zwanzig* betragen *und doppelt so gross sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder. Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muss die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.*

Abs. 3 (fällt fort).

§. 22. Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine *örtliche Verwaltungsstelle* besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuss oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muss der Vorstand die letztere berufen.

§. 23 (fällt fort).

§. 24. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, ausser in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demdemselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschliesslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterlässt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Masse dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muss auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§. 27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

§. 28. *Die Kasse kann* durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 29. Die Schliessung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluss der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluss gefasst hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten *auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden* Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6. dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13. entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26. *Abs. 2.* innerhalb der *bestimmten* Frist die *Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Masse nicht erfolgt;*

5a. wenn sich ergiebt, dass nach §§. 3. 4. die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist.

6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Massregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung. In Elsass-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Be-

stimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schliessung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30. Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschliesst, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliessung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austritts aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schliessung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliessung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32. Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schliessung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 33. Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Massgabe, dass mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22. begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schliessung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen beziehungsweise Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden

gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Reichs-Gewerbe-ordnung.

§. 34. Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.

§. 35. Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maassgabe des §. 33. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34. Anwendung.

§. 35 a. Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäss §. 17. zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

§. 36. Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27. bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maassgebenden besonderen Bestimmungen.

Gesetz vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54).

Art. 19. Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer mindestens sechswöchentlichen Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schliessung erfolgt nach Massgabe des §. 29.

Art. 20. Von bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die im §. 19 d vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes[120]) zu erstatten.

---

[120]) 20. Juni 1884.

3d. Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876. (R. G. Bl. S. 134.)[121])

4. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. (R. G. Bl. S. 73. Ausgegeben am 21. Juni 1883.)[1])

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Versicherungszwang.

§. 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliesslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im §. 2. unter Ziffer 2. bis 6. aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur,

---

[121]) Fällt fort. Aufgehoben durch § 87 des nachfolgenden RGes. v. 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73). Durch das Ges. v. 8. April 1876 waren die nunmehr fortgefallenen §§ 141—141 f. in die Gewerbe-O. eingefügt. Vgl. Anm. 114 zu Tit. 8 GewO.

[1]) Durch § 15 des Ges. v. 28. Mai 1885 (unter 5a) ist das Gesetz ausgedehnt auf die im § 1 des Ges. v. 28. Mai 1885 bezeichneten Betriebe. Bezüglich der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vgl. §§ 133 ff. des Ges. v. 5. Mai 1886 (unter 5b). Von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind die Personen des Soldatenstandes und solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, die dem Reiche oder Staate gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung von Gehalt oder Lohn oder andere dem § 6 entsprechende Unterstützungen auf mindestens 13 Wochen haben. § 15 Abs. 2 Ges. v. 28. Mai 1885.

wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1. erstreckt werden:

1. auf diejenigen in §. 1. bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in §. 1. bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,[2])
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden ausserhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.[3])

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1. erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtungen zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1., 2. dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

---

[2]) Vgl. § 15 Abs. 1 Ges. v. 28. Mai 1885 (unter 5a).

[3]) Vgl. § 133 Ges. v. 5. Mai 1886 (unter 5b).

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Orts-Krankenkasse (§. 16.),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59.),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69.),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73.),
einer Knappschaftskasse (§. 74.),
einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse (§. 75.)
angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1., 2., 3. bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5.) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§. 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9.) zu erheben.

§. 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschliessen, dass bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie dass Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§. 7. An Stelle der in §. 6. vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6. festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Massgabe des §. 10. etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. §. 8.) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlussnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fliessen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluss der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10., demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, dass die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8.) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in An-

spruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8.) zu ermässigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschliessen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlussnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§. 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluss eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9. Absatz 3.) einer Gemeinde, dass auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8.) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung

fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, dass der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§. 14. Eine auf Grund des §. 12. oder des §. 13. herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluss des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluss erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine

hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermässigung der Beiträge muss spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkassen.

§. 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeusserung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeusserung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5. Absatz 2.) nicht erheben.

§. 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder

einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Einrichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher gestellt ist.

§. 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23.) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in §. 4. benannten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49. Absatz 3. errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, dass sie Mitglieder einer der übrigen in §. 4. bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6., 7., 8. mit der Massgabe zu bemessen ist, dass der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8.).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8.) festgestellt werden.

§. 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen

längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20.) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6. bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20.) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4. zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8.) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§. 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20.) so zu bemessen, dass sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmässigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32.) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§. 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muss Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;

3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlussfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20., 21. der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§. 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26. Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20.) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19.). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, dass sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und dass zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, dass das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und dass neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmässige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus

anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. dass Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschliessen sind;
2. dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmässige Krankengeld gar nicht, oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. dass einem Mitgliede, welches die statutenmässige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmässige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. dass Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. dass auch andere als die in den §§. 1. bis 3. genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16., 59., 69., 73., 74. bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmässigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, dass für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im

ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6. Absatz 1. Nr. 1. bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28. Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§. 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmässigen Unterstützungen, der statutenmässigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 30. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22. entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20.) abhängig zu machen.

§. 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. §. 52.), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20.) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20.) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. §. 38.) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschliesslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berück-

sichtigung der Vorschriften des §. 31. eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermässigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21. und 31. eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterlässt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschliessen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlussfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§. 34. Die Kasse muss einen von der Generalversammlung (§. 37.) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38. zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniss jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

§. 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich und führt nach Massgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aussen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlussnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muss vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniss, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuss prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

3. die Beschlussnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche grossjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muss aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 52.), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschliessen sind.

§. 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§. 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung

ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuss bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.

§. 43. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluss eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeusserung darüber Ge-

legenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 44. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§. 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlass anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmässigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§. 46. Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2. der Abschliessung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Massgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter

durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§. 47. Die Schliessung einer Orts-Krankenkasse muss erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, dass die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20.) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schliessung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Massgabe des §. 24. angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schliessung oder Auflösuug bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere ausserordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17. für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des §. 43. gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der be-

theiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Massgabe des §. 47. Absatz 4., 5. über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Massgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§. 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluss andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmässige Abmeldung (§. 49.) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§. 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, dass Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52. aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmässigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a. der Gewerbeordnung Anwendung.

§. 54. Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49. bis 53. auf die Arbeitgeber der im §. 2. unter 1. bis 6. bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54. Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle ge-

leistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6. Absatz 1 No. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.[4])

Streitigkeiten über die im §. 57. Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Massgabe Anwendung, dass die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.[5])

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 59. Krankenkassen, welche für einen der im §. 1. bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, dass auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeusserung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr ver-

---

[4]) RG. 16 S. 72.

[5]) Vgl. V. v. 12. Septbr. 1885 (GS. S. 333) § 1.

bunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§. 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73., 74., 75. bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluss des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, dass sie einer der in §. 75. bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64. Die §§. 20. bis 42. finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20.) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23.) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach

Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.

3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42. Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61. errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27. Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmässigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmässigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.[6])

§. 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. §. 64 Nr. 4), in Vertretung der

---

[6]) V. v. 12. Septbr. 1885 (GS. S. 333).

Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, dass die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmässigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 68. Die Kasse ist zu schliessen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterlässt, für ordnungsmässige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schliessung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schliessung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der Massgabe Anwendung, dass der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schliessung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine grössere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben. übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71. Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72. Die in Gemässheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schliessen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterlässt, für ordnungsmässige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die in Gemässheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Massgabe Anwendung, dass über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schliessung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muss. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden,

finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniss der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmässigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Massgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

J. Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76. Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Massgabe des §. 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-

Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Massgabe des §. 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§. 78. Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuss befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 81. Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus

denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Massgabe überlassen, dass mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschliesslich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmässigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86. Für Kassen der in §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2. Der statutenmässigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluss der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, dass zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Massgabe vertheilt, dass der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermässigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu. [7])

§. 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (R.G.Bl. S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§. 141a, 141c.

---

[7]) Vgl. RG. 20 S. 1 über das Rechtsverhältniß der bisherigen Krankenkasse und der neuen Pensionskasse.

141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, ausser Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§. 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlussfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

4a. Gesetz, betr. die Abänderung des Ges. v. 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 28. Januar 1885. (R.G.Bl. S. 5. Ausgegeben am 31. Januar 1885.)

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph. Mitgliedern solcher bestehenden Hülfskassen der im §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) bezeichneten Art, welche am 1. Dezember 1884 den daselbst festgesetzten Anforderungen noch nicht genügt, aber bereits vor diesem Tage die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderliche Abänderung ihrer Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, ist, sofern sie der Kasse schon vor dem 1. Dezember 1884 angehört haben, der Austritt aus derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher sie auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vermöge ihrer Beschäftigung angehören, auch im Laufe des Rechnungsjahres und ohne die §§. 19, 63, 72, 73 a. a. O. vorgeschriebene Kündigung zu gestatten, wenn

1. die Hülfskasse, welcher sie angehören, die fernere Zulassung oder Genehmigung auf Grund abgeänderter Statuten, nach welchen sie den Anforderungen des §. 75 a. a. O. genügt, bis zum 1. Juli 1885 erwirkt,
2. der Austritt innerhalb vier Wochen nach erfolgter fernerer Zulassung oder Genehmigung der Kasse bei der zuständigen Stelle angemeldet wird.

Der Austritt ist in diesem Falle mit dem auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine für die Kassenbeiträge zu gestatten.

5. Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (R. G. Bl. S. 69. Ausgegeben am 9. Juli 1884.)[1]

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Be-

---

[1]) Die Unfallversicherung ist ausgedehnt auf die im § 1 des Ges. v. 28. Mai 1885 (unter 5a) bezeichneten Betriebe, auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Ges. v. 5. Mai 1886 (unter 5b), auf alle bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Personen, die nicht unter das Ges. v. 6. Juli 1884 oder das Ges. v. 5. Mai 1886 fallen, und auf Betriebsbeamte bei solchen Bauten, Ges. v. 11. Juli 1887 (unter 5c), auf Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen. Ges. v. 13. Juli 1887 (unter 5d).

Keine Anwendung findet die Unfallversicherung auf Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, und auf Personen des Soldatenstandes und der Hinterbliebenen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben im Dienst Unfall erlitten haben, ferner nicht auf Staats- und Kommunalbeamte und deren Hinterbliebene, für welche durch Landesgesetze oder statutarische Festsetzungen gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1—5 des RGes. v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53) mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist. RGes. v. 15. März 1886 §§ 11, 12 u. Preuß. Ges. v. 18. Juni 1887 (GS. S. 282) zu II. 10 u. § 4 Ges. v. 5. Mai 1886 (unter 5b).

triebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmässig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmässig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmässig erzeugt werden.

Welche Betriebe ausserdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluss des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluss des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.[2])

[2]) Vgl. das Ges. v. 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (unter 5c). Nach der Bekanntm. v. 22. Jan. 1885 (RGBl. S. 13) sind für versicherungspflichtig erklärt: Arbeiter und Betriebsbeamte im Gewerbebetriebe von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, und nach der Bekanntm. v. 27. Mai 1886 (RGBl. S. 190) die Arbeiter und Betriebsbeamten im Gewerbebetrieb der Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser-, Anschlägerarbeiten bei Bauten. Nach der Bekanntm. v. 14. Jan. 1888 (RGBl. S. 1) hat der Bundesrath ferner beschlossen, 1. daß Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich erstreckt: a) auf das Bohnen der Fußböden, auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten bei Bauten, b) auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Wettervorhängen und -Läden (Rouleaux, Marquisen, Jalousien) oder von Ventilatoren bei Bauten, c) auf die Ausführung anderer, noch nicht gegen Unfall versicherter Arbeiten bei Bauten, die ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen, als der Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und ähnlichen Bauarbeiten, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden, v. 1. Jan. 1888 ab versicherungspflichtig sind; 2. daß diese Betriebe aus der auf Grund des Ges. v. 11. Juli 1887 (RGBl. S. 287) gebildeten Tiefbau-Berufsgenossenschaft ausgeschieden werden; 3. daß die unter Ziffer 1 a aufgeführten Betriebe den örtlich zuständigen Hochbaugewerks-Berufsgenossen-

§. 2. Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, dass und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmässig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

---

schaften zugetheilt werden; 4. daß die unter Ziffer 1 b und 1 c aufgeführten Betriebe, soweit sich dieselben lediglich auf das Anbringen oder Abnehmen der Wettervorhänge und -Läden &c. bei Bauten erstrecken, den Baugewerks-Berufsgenossenschaften, soweit sie sich dagegen auch mit der Herstellung der betreffenden Gegenstände befassen, denjenigen Berufsgenossenschaften zugewiesen werden, welchen sie angehören würden, sofern sie mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen und demgemäß schon nach § 1 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 versicherungspflichtig sein würden.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Massgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitig-

keiten, welche aus Anlass dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Massgabe des §. 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäss zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erlässt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschliesslich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlass der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Massgabe des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.[3])

§. 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreissig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

   Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen

[3]) V. v. 12. Septbr. 1885 (GS. S. 333) § 1.

zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7. An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniss zu Krankenkassen, Armenverbänden etc.

§. 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unter-

stützten nach Massgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§. 10. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Massgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3), sowie der statutenmässigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungs-

kosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Massgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§. 11. Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniss ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniss sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 12. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden ausser Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmässig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13. Die Beschlussfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, dass der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlussfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14. Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schrift-

führern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes ausser über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlass gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluss zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muss, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muss. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§. 15. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefasst sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§. 16. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschliessendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder

und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§. 17. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Abs., 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 18. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten

elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 19. Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 20. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer

Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.

§. 21. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 22. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§. 23. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen

Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, dass die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 26. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 27. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§. 28. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Massgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniss der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Theilung des Risikos.

§. 29. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, dass die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Massgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 30. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Massgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 31. Nach erfolgtem Abschluss der Organisation der Be-

rufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluss der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Induztriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlussfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Massgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte

Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 33. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 34. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§. 35. Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Massgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung.

§. 36. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplares derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemässheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, dass sie die im §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§. 37. Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossen

schaft in Sektionen eingetheilt, so muss der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, dass der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschliesslich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne dass dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§. 38. Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des

Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 39. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 40. Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniss der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniss ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 41. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Un-

fällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muss der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluss der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, grossjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43. Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44 Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45. Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 46. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, dass statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluss der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stell-

vertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fliessen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht

durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.[1])

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 51. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muss binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniss erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniss zu führen.

§. 53. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,

---

[1]) Vgl. die V. v. 2. Novbr. 1885 (RGBl. S. 279) über das Verfahren vor dem Schiedsgericht. Diese V. ist durch Art. 3 der V. v. 13. Novbr. 1887 (RGBl. S. 523) auf die Schiedsgerichte der Gesetze v. 5. Mai 1886 u. v. 13. Juli 1887 ausgedehnt.

3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniss zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Ausserdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56. Bei den im §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§. 57. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass die Fest-

stellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuss des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuss des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äussern.

§. 58. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluss der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniss erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 59. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der un-

teren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Massgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuss, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Masse die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 62. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muss die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schieds-

gerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 64. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von

zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendeng.

Eine Erhöhung der im §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 66. Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§. 69. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschussweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem

Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§. 70. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 71. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmassstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72. Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Aus-

zug muss diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73. Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 74. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschussweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 75. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht aus-

reichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§. 76. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 77. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluss des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 78. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrich-

tungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeusserung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 79. Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlussfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muss, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80. Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fliessen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§ 81. Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Massgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 82. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe,

soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniss zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 83. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 85. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Massgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und

deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 86. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§. 87. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniss der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Zuständigkeit.

§. 88. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 89. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§. 90. Die Beschlussfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63);
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78);
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).

Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvor-

stände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlussfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.[2])

Kosten.

§. 91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche ausserhalb Berlin wohnen, ausserdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossen-

---

[2]) Vgl. V. v. 5. Aug. 1885 (RGBl. S. 255) u. V. v. 13. Novbr. 1887 (RGBl. S. 523), durch welche erstere V. zum Theil aufgehoben. Nach Art. 2 der V. v. 13. Novbr. 1887 finden beide V. auf das Gebiet der Gesetze v. 5. Mai 1886 (§ 54 Abs. 4, § 98 Abs. 4) u. v. 13. Juli 1887 (§ 56 Abs. 4, § 100 Abs. 4) Anwendung.

schaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. 93. Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniss der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmässig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlussfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c ausserdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§. 94. Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Massgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) dass die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) dass den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) dass Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des

Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) dass die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95. Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 96. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 97. Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 98. Die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt

sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.

§. 99. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 100. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.

Rechtshülfe.

§. 101. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 102. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen

und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§. 103. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäss §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. 104. Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemässheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 105. Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 106. Zum Erlass der in den §§. 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäss §. 34 gehört

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fliessen in die Genossenschaftskasse.

§. 107. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 108. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 109. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fliessen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.

§. 111. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[3])

5a. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159. Ausgegeben am 6. Juni 1885).

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unfallversicherung.

Ausdehnung der Unfallversicherung.

§. 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschliesslich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;[1])
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmässigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmässigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 2. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschliesslich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Beschlussfassung des Bundesraths über die Bildung der Be-

---

[*]) Vgl. V. 25. Septbr. 1885 (RGBl. S. 271). Danach hat das Ges. am 1. Oktbr. 1885 im vollen Umfang Gesetzeskraft erlangt.

[1]) Vgl. RGes. v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53) u. das Preuß. Ges. v. 18. Juni 1887 (GS. S. 282) betr. die Fürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen zu II. 10 u. Anm. 1 zum Unf.-Vers.Ges. v. 6. Juli 1884 (oben S. 590).

rufsgenossenschaften (§. 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, dass diese Betriebe denselben angehören sollen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im übrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 3. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Absatz 4, 60, 62 Absatz 1, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§. 4. Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.[2])

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§. 2 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§. 5. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§. 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ (§. 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlass der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt bezw. das Landes-Versicherungsamt.

§. 6. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 46 a. a. O.) zu errichten. Die im §. 47 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§. 7. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 8. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet

---

[2]) Vgl. RGes. v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53), betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen zu II. 10.

hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt bezw. Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

§. 9. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlass mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeusserung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fliessen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 10. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

Privatbetriebe.

§. 11. Soweit nicht die §§. 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des §. 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 12. Soweit Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen bereits auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes einer Berufsgenossenschaft zugetheilt sind, scheiden dieselben aus der letzteren mit den aus §. 32 a. a. O. sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Dasselbe gilt von Anlagen, welche Bestandtheile eines Binnenschiffahrtsbetriebes sind.

Auf die im §. 1 Absatz 6 a. a. O. bezeichneten Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 13. Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach §. 51 Absatz 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 53

a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§. 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniss zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§. 51 Absatz 5, 52, 56 a. a. O.

§. 14. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes, sowie der §§. 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

II. Krankenversicherung.

Ausdehnung der Krankenversicherung.

§. 15. Auf alle im §. 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) in gleicher Weise wie auf die im §. 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt §. 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes ausser Kraft.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, welche dem Reich oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 a. a. O. entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

§. 16. Erkrankt ein Versicherter auf der Fahrt im Inlande ausserhalb des Bezirks der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, der Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher er angehört, so hat dem Erkrankten die Gemeinde des Ortes, an welchem die Fürsorge für denselben nothwendig wird, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat.

Diese hat der unterstützenden Gemeinde die ihr hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, nach §. 58 Absatz 1 a. a. O., im Uebrigen nach §. 58 Absatz 2 a. a. O. entschieden.

III. Schlussbestimmungen.

Gesetzeskraft.

§. 17. Mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im §. 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, soweit sie die Beschlussfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[3])

Urkundlich etc.

---

[3]) Durch V. v. 25. Septbr. 1885 (RGBl. S. 271) ist das Gesetz mit dem 1. Oktbr. 1885 für die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebe, und durch V. v. 24. Juni 1886 (RGBl. S. 205) für die in § 1 Nr. 2—5 bezeichneten Betriebe mit dem 1. Juli 1886 in Kraft gesetzt.

5b. (1.) Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886. (R. G. Bl. S. 132. Ausgegeben am 12. Mai 1886.)

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1. Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§. 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§. 2. Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§. 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahres-

arbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§. 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4. Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 6. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher

nach dem Maasse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Massgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschiessende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Massgabe des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschiessende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur

nach dem Maasse der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§. 7. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach §. 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreissig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

      Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

      Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

      Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

   b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

      Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

   Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

   Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 8. Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem

Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;

2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, dass die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung etc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniss ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäss §. 3 festzusetzen.

§. 10. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach §. 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für ausserhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§. 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte

des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verhältniss zu Krankenkassen, Armenverbänden etc.

§. 11. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Massgabe der §§. 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 12. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.*)

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, dass anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Re-

---

*) Für Preußen ist auf Grund des Ges. v. 27. April 1885 (GS. S. 127) durch V. v. 26. Juli 1886 (GS. S. 213) für den Geltungsbereich des Ges. über die allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 bestimmt, daß die nach § 12 Abs. 1 u. 2, § 137 Abs. 3, § 138, § 142 Abs. 4 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen, gegen welche nur die Revision zulässig.

kursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 13. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 14. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114, auf das Reich über.

Aufbringung der Mittel.

§. 15. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder

das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschussweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniss (§. 34) massgebend.

§. 16. Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, dass Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

§. 17. Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 18. Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§. 19. Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschliessen ist.

§. 20. Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gsmeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter

Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, dass mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlass der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§. 21. Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muss der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 22. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossen-

schaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung;

5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maassstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maassstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§. 33, 37);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Abs. 2, 60 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 23. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, dass die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und dass Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§. 24. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§. 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut in Gemässheit des §. 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.

§. 25. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des §. 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 26. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§. 27. Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Absatz 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 12) nicht mitwirken.

§. 28. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 29. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, dass die von den Unternehmern

bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 30. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 31. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 32. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Maassstab für die Umlegung der Beiträge.

§. 33. Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. 3), bestimmt werden, dass die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muss dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maassstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maass der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§. 34. Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniss sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichnisse ist für jeden

Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu verfahren.

§. 35. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniss der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Massgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniss der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuss (Abs. 2) beschliessen, dass von der Aufstellung

eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, dass die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§. 36. Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniss des Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).

§. 37. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§. 38. Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Massstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniss der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuss (§. 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des

letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§. 39. In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Theilung des Risikos.

§. 40. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, dass die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Massgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 41. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 42. Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf

übereinstimmenden Beschluss der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.

2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlussfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Massgabe der Bestimmungen in den §§. 19 bis 25.

§. 43. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften

übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluss der betheiligden Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 44. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der grösste Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 45. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unter-

nehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

Betriebsveränderungen.

§. 46. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§. 47. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschliesslich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne dass dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 48. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 49. Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Massgabe der §§. 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, grossjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 50. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, dass statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 51. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluss der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des §. 49 Absatz 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluss der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfasst, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erlässt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen

die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemässheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

§. 52. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 53. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 29 Absatz 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fliessen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 54. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt,

denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 55. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muss binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniss erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 56. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniss zu führen.

§. 57. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 58. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§. 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniss zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Ausserdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 59. Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Wenn ein in Gemässheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann.

Hierbei sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten.

§. 60. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den

Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 61. Bei den im §. 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§. 62. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuss des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuss des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äussern.

§. 63. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluss der Untersuchung (§§. 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniss erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 64. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Massgabe der §§. 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§. 65. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§. 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 66. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuss, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich

anzugeben, in welchem Maasse die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 67. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird (§. 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlussss binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muss die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 68. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindesten auf vier Wochen zu

bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 69. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 74) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 70. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 6 besimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 71. Die Kosten des Heilverfahrens (§. 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus

zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 72. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 73. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§. 74. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschussweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§. 75. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 76. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaassstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§. 77. Erfolgt die Umlegung nach dem Maassstabe von

Steuern (§. 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§. 78. Werden die Beiträge nach dem Maassstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§. 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§. 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§. 79. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 80. Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, dass für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach §. 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

§. 81. Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu

beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muss sie vorschussweise mit einsenden.

§. 82. Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 83. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschussweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 84. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht aus-

reichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§. 85. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 86. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluss des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 87. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeusserung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 88. Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§. 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

§. 89. Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Massgabe des §. 87 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 90. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniss zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 91. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mit-

theilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 92. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 93. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Massgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 94. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 95. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der

Arbeiter durch den Bundesrath aus den im §. 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniss der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

Zuständigkeit.

§. 96. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 97. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§. 98. Die Beschlussfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 50);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 43);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 68);
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 87);
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 126).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlussfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§. 99. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche ausserhalb Berlin wohnen, ausserdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, R.G.Bl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 100. Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§. 92, 93 des Unfallver-

sicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des §. 95 mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniss der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.
2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

§. 101. Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43. 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93. 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§. 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Landes-Versicherungamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlussfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c ausserdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102. Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 103. Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemässheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

§. 104. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. 2) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Massgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§. 105. Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 50) zu errichten. Die im §. 51 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Das Regulativ (§. 51 Abs. 4 und 5) wird durch die für den Erlass der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§. 53 Abs. 2 und 60) festzustellen.

§. 106. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 107. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

§. 108. Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die

Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

§. 109. Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, dass solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung.

§. 110. Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maassstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.*)

§. 111. Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniss des §. 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Befugniss zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Abs. 2),
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58),
3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§. 60),
4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),
5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85),

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6. welche Personen ausser den in Gemässheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.

---

*) Vgl. das nachfolgende Preuß. Ges. v. 20. Mai 1887.

§. 112. Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniss des §. 110 Gebrauch gemacht hat.

§. 113. Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§. 114. Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im §. 110 eingeräumten Befugniss Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschliessen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluss erfolgt ist, falls aber auch der anschliessende Bundessaat von der Befugniss des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§. 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maasstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§. 115. Die im §. 110 eingeräumte Befugniss erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im §. 114 eingeräumte Berechtigung dauert solange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäss §. 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluss- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 116. Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) beziehungsweise der §§. 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§. 117. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafrechtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigeu Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 118. Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung

durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 119. Die Haftung dritter, in den §§. 116 und 117 bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.

§. 120. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshülfe.

§. 121. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 122. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§. 123. Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemässheit der §§. 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemässheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemässheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thathsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§. 124. Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§. 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemässheit des §. 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 125. Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 126. Zur Verhängung der in den §§. 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fliessen in die Genossenschaftskasse.

§. 127. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemässheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 128. Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehren-

rechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 129. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen. von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fliessen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 130. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§. 131. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§. 132. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

B. Krankenversicherung.

§. 133. Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§. 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§. 134. Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschliessen, dass diese Bestimmungen auch auf ausserhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§. 135. Die Bestimmung des §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt massgebenden Zeitraumes erfolgt.

§. 136. Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des

§. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Massgabe des §. 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Massgabe des §. 12, Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 137. Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und
2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermässigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermässigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniss ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§. 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Abs. 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Ge-

mässheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermässigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§. 138. Durch statutarische Bestimmung (§. 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im §. 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muss dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§. 139. Soweit es sich nicht um die unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des §. 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§. 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

§. 140. Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 141. Die auf Grund der §§. 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise ausser Kraft setzen.

Der §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§. 142. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungs-

pflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihre Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Massgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft.

§. 143. Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.*)

---

*) Das Gesetz ist in Kraft gesetzt a) für Preußen, Großherzogth. Sachsen, Waldeck u. Pyrmont, Lübeck am 1. April 1888, für Württemberg u. Schaumburg-Lippe am 15. Mai 1888. V. v. 28. März 1888 (RGBl. S. 125); b) für Mecklenburg-Schwerin am 1. Juli 1888. V. v. 23. Mai 1888 (RGBl. S. 175); c) für Schwarzburg-Sondershausen am 1. Juli 1888. V. v. 26. Juni 1888 (RGBl. S. 207); d) für Baden am 1. Oktbr. 1888 u. für die Königreiche Bayern u. Sachsen am 1. Jan. 1889. V. v. 21. Juli 1888 (RGBl. S. 217); e) für Anhalt am 1. Oktbr. 1888. V. v. 2. Oktbr. 1888 (RGBl. S. 235); f) für Großherzogth. Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Herzogth. Sachsen-Koburg u. Gotha, Reuß ältere Linie u. für Bremen am 1. Jan. 1889. V. 27. Oktbr. 1888 (RGBl. S. 237); g) für das Herzogth. Braunschweig am 1. Jan. 1889. V. v. 19. Novbr. 1888 (RGBl. S. 289); h) für das Gebiet der freien Stadt Hamburg sowie für Elsaß-Lothringen am 1. Mai 1889. V. v. 16. April 1889 (RGBl. S. 51).

5b. (2). Preuss. Gesetz, betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen v. 5. Mai 1886. Vom 20. Mai 1887. (G. S. S. 189. Ausgegeben am 18. Juni 1887.)

Wir etc. verordnen auf Grund der §§. 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, v. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Artikel I. In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

Art. II. Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Art. III. Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituirende Genossenschaftsversammlung (Artikel I).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§. 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§. 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, dass die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und dass im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung (§§. 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt —

soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, dass der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. §. 114 des Reichsgesetzes), der Landeszentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

Art. IV. Durch Beschluss der konstituirenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuss. Bis zu dem in §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:
   1) in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, beziehungsweise dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
   2) in der Provinz Schleswig-Holstein, einschliesslich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;
   3) in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuss;
   4) in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuss.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in §. 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreisausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§. 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

Art. V. Für Bundesstaaten, welche auf Grund des §. 114 des Reichsgesetzes v. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preussens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

Art. VI. Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§. 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22 des Reichsgesetzes) ob.

2) Der „Einspruch" gemäss §. 38 Absatz 2 und §. 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde" gemäss §. 38 Absatz 3 und §. 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3) Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§. 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4) Die „Anzeige" auf Grund des §. 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung" auf Grund des §. 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§. 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des §. 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Art. VII. Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes),

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§. 58 des Reichsgesetzes),

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§. 60 des Reichsgesetzes),

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§. 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§. 62 und §. 66 des Reichsgesetzes),

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§. 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Art. VIII. Für die Befugniss zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§. 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist §. 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes massgebend.

Art. IX. Die Bestimmungen der §§. 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemässheit der §§. 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Art. X. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der im §. 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemässe Anwendung.

Art. XI. Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erlässt der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

5c. Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887. (R. G. Bl. S. 287. Ausgegeben am 14. Juli 1887.)

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1. Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69), des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, v. 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159), des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, v. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132), oder der auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Bundesrath erlassenen Be-

stimmungen gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes v. 15. März 1886.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.

§. 2. Unternehmer von Bauarbeiten (§. 1 Absatz 1) sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte, bei der Bauausführung beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt das Statut. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Unternehmer.

§. 3. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;

2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Träger der Versicherung.

§. 4. Die Versicherung erfolgt:

1. bei der gewerbsmässigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die Letzteren werden zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§. 9 bis 15);
2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaate als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der im §. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung v. 28. Mai 1885 aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Absatz 1 durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt (§§. 46, 47);
3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Absatz 3 durch den Kommunalverband beziehungsweise die Korporation, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt, dass dieser Kommunalverband beziehungsweise diese Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist (§§. 46, 47);
4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen, oder deren Ausführung nicht gewerbsmässig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§. 3) beziehungsweise Gemeindeverbände nach näherer Bestimmung der §§. 16 ff. durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§. 1, §. 4 Ziffer 1, §. 9 ff. dieses Gesetzes, §§. 1, 9 ff. des Unfallversicherungsgesetzes).

Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter §. 4 Ziffer 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten

derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Zentralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten.

Diese Erklärung ist, auch soweit es sich um die Ausführung von Maurer-, Zimmer- und ähnlichen Bauarbeiten (§. 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes) handelt, vor der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die nach §. 4 Ziffer 1 Absatz 1 zu errichtende Berufsgenossenschaft abzugeben.

Dieselbe Berechtigung steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von dem Vorstande derselben abzugeben und darf auch nach dem in dem vorstehenden Absatze bestimmten Termine erfolgen.

Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniss zu Krankenkassen etc.

§. 6. Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniss der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hülfskassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände, sowie der Unternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 7 und 8 dieses Gesetzes, nach den §§. 3, 5 bis 8 des Unfallversicherungsgesetzes.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen.

§. 7. Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen des §. 5 Absatz 9 bis 11 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

Bei derartigen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirk der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Auslande aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für ausserhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Kosten zu übernehmen.

Die Versicherungsanstalt (§. 16) ist befugt, die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 8. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 7 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 7 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, dass anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.

II. Berufsgenossenschaft.

Umfang.

§. 9. Die Berufsgenossenschaft (§. 4 Ziffer 1) umfasst, unbeschadet der Bestimmungen des §. 5, alle Baubetriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art.

Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.

Unternehmer, deren Hauptbetrieb unter das vorliegende Gesetz fällt, welche aber mit Rücksicht auf Nebenbetriebe bereits einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, scheiden aus der letzteren mit den aus §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen zu dem Zeitpunkte aus, mit welchem dieses Gesetz für die im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Betriebe seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt.

Aufbringung der Mittel.

§. 10. Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossen-

schaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, dass durch dieselben ausser den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes), sowie des statutenmässigen Gefahrentarifs (§. 28 a. a. O.).

Auf die Beiträge sind von den Genossenschaftsmitgliedern vierteljährliche Vorschüsse zu leisten. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach Massgabe der Anmeldung ihrer Betriebe (§. 11) zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahres hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglied der Berufsgenossenschaft gewesen wären. Diesen letzteren Mitgliedern hat der Vorstand die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Vorschusses mitzutheilen.

Für die Zeit bis zum Abschluss der ersten Jahresrechnung wird der Betrag der Vorschüsse der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts festgesetzt und durch das zu den Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt veröffentlicht. In gleicher Weise sind Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung wegen Ermässigung der Vorschüsse zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen.

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen von den Mitgliedern an den Genossenschaftsvorstand einzuzahlen. Auf die Beitreibung der Vorschüsse findet §. 74 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

Anmeldung der Betriebe.

§. 11. Die Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art sind nach den Bestimmungen des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden.

Bei Unternehmern von Betrieben dieser Art, welche schon

gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, ist in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Organisation.

§. 12. Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des §. 9 Absatz 4 und 5, des §. 10 Absatz 3 und der §§. 16, 17, 19 bis 33 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung, und zwar die des §. 31 Ziffer 2 und 4 mit der Massgabe, dass der Bundesrath auch ohne Beschluss der Genossenschaftsversammlungen die im §. 1 Absatz 8 a. a. O. bezeichneten Betriebe aus der nach §. 4 Ziffer 1 des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften ausscheiden und einer anderen Berufsgenossenschaft zutheilen kann.*)

Das Genossenschaftsstatut muss auch über die Anmeldung und das Ausscheiden der nach §. 2 versicherten Unternehmer Vorschriften enthalten, sofern nicht von der Bestimmung des §. 16 Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

§. 13. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind den nach §. 10 Absatz 1 aufzubringenden Beträgen fünf Prozent derselben solange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen, soweit der Bestand des Reservefonds nicht niedriger ist, als der Gesammtbetrag der aufzubringenden Jahresbeiträge, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den Gesammtbetrag der Jahresbeiträge hinaus erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Mitgliedschaft.

§. 14. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebes der im §. 9 bezeichneten Art, sowie das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, soweit diese auf Grund der Bestimmungen des §. 5 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.

---

*) Vgl. Bekanntm. v. 14. Jan. 1888 in Anm. 2 zum Ges. v. 6. Juli 1884.

Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen (§. 4 Ziffer 2 und 3), sowie für die Unternehmer der zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts versicherungspflichtigen Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art mit diesem Zeitpunkte beziehungsweise im Falle des §. 5 Absatz 3 mit der späteren Beitrittserklärung, für die Unternehmer später entstehender Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 gedachten Art mit der Eröffnung des Betriebes.

§. 15. Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits nach §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginn der Mitgliedschaft (§. 14.) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, über denselben Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige und die Ueberweisung des Betriebes finden die Bestimmungen der §§. 35, 36 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 37 bis 40 a. a. O. über die Genossenschaftskataster, die Betriebsveränderungen und das Mitgliederverzeichniss.

III. Unfallversicherungsanstalt.

Bildung, Umfang und Organisation.

§. 16. In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden wird für die Versicherung derjenigen Personen, welche von den im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmern bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet ist, in deren Bezirken beschäftigt werden, einschliesslich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, unbeschadet der Bestimmungen des §. 1 Absatz 4 eine Versicherungsanstalt errichtet.

Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden ausser denjenigen Kategorien von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vergl. §. 4 Ziffer 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vergl. §. 21 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.

Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, dass auch die Versicherung von Unternehmern (§. 2), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten nach §. 1 nicht versicherten Personen (§. 2) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.

Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversamm-

lung, sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19 dieses Gesetzes, nach Massgabe der §§. 22, 23, 26, 27 des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 17. Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Die Verwendung desselben zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.

Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Genossenschaft nicht verwendet werden, sofern nicht das Reichs-Versicherungsamt auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine solche Verwendung genehmigt. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.

Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschiessen.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 16 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.

Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden.

§. 18. Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muss Bestimmungen treffen:

1. über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniss des §. 2 Absatz 1 Gebrauch machen wollen;
2. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;
3. über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;
4. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
6. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.

Sofern von der Bestimmung des §. 16 Absatz 3 Gebrauch gemacht ist, muss das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen, sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.

§. 19. Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke, sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 20. Das Nebenstatut, sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben, oder wird die Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine anderweite Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung über das Nebenstatut herbeizuführen. Kommt binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist eine Beschlussfassung über das Nebenstatut nicht zu Stande, oder wird den über dasselbe gefassten Beschlüssen die Genehmigung wiederum endgültig versagt, so wird das Nebenstatut von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muss.

§. 21. In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§. 3 Ziffer 2) gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Massgabe eines Prämientarifs (§§. 22 ff.);

b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Verbände (§. 30), über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Massgabe der in den einzelnen Jahren

für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§. 21 lit. a).

§. 22. Die im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemässheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemässheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, dass ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.

Prämientarif.

§. 23. Der Prämientarif (§. 21 lit. a) muss die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniss der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergl. §. 25 Absatz 2) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2) dergestalt ersichtlich machen, dass sich ergiebt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.

Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarif die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungsanstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen.

§. 24. Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem

Reichs-Versicherungsamt für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im Voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§. 17) erforderlichen Zuschläge, sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitt für die Versicherungsanstalt entstandenen Verwaltungskosten (§. 17 Absatz 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach §. 31 entfallenden Betrages derselben zu berechnen ist. In Abzug zu bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§. 18 Ziffer 3) dem Reservefonds selbst zufliessen.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages für Verwaltungskosten hat das Reichs-Versicherungsamt zu erlassen. Für die erstmalige Berechnung wird der Zuschlag für Verwaltungskosten von dem Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes bestimmt.

Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörden. oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Die Veröffentlichung muss mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Prämien nach dem bisherigen Tarif zu erheben.

Entrichtung der Prämien.

§. 25. Nach Ablauf des Kalendervierteljahres wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach §. 22 Absatz 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschafts-

vorstand oder das nach §. 19 zuständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Portoauslagen einzusenden.

Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt festzusetzen ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muss sie vorschussweise mit einsenden.

§. 26. Der Auszug aus der Heberolle (§. 25) muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach §. 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, dass der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniss des Verpflichteten von der Gemeindebehörde aufgestellt worden war.

Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, dass eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.

§. 27. Für die Prämien und die sonstigen den unter §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetze auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.

Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.

§. 28. Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu

entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.

§. 29. Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmässig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Massgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt verwendeten Arbeitstage in Pausch und Bogen festgesetzt werden. Derartige Festsetzungen müssen Bestimmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§. 22 und 25 keine Anwendung.

Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden (§. 21 lit. b).

§. 30. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im §. 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlass der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahre ab.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann bestimmt werden, dass an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten, oder dass innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungstansalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung, sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Die Landes-Zentralbehörde kann ferner bestimmen, dass die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Zentralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäss §. 21 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften, sowie dem Reichs-Versicherungsamt mitzutheilen.

§. 31. Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Massgabe der Vorschriften des §. 24 festgesetzt.

§. 32. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des §. 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmaassstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, dass die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.

§. 33. Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des §. 21 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.

§. 34. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 35. Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Genossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion werden zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl der beiden aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts Vertreter der Arbeiter gewählt.

Wahlberechtigt sind unter den im §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes angegebenen Voraussetzungen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§. 69 ff. des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883, R. G. Bl. S. 73).

Wählbar sind nur männliche, grossjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse angehörende Deutsche, welche bei Bauarbeiten der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Im Uebrigen finden auf die Vertreter der Arbeiter und die

Bevollmächtigten der Krankenkassen zu den Unfalluntersuchungen die §§. 41 bis 45 a. a. O. Anwendung.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 36. Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaft oder, falls dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle Betriebsunfälle, welche sich in dem Bezirke des Schiedsgerichts bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Genossenschaft errichtet ist, ereignen, einschliesslich der Unfälle solcher Personen, welche in der Versicherungsanstalt versichert sind.

Die von den Vertretern der Arbeiter (§. 35) zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter müssen den im §. 35 Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen genügen und dem Arbeiterstande angehören.

Im Uebrigen finden auf die Schiedsgerichte die Bestimmungen der §§. 46 bis 50 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Unfalluntersuchung. Feststellung der Entschädigungen.

§. 37. Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, sowie auf die Feststellung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§. 51 bis 58, 59 Absatz 1 bis 3, 60, 61 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung des §. 59 Absatz 4 a. a. O. tritt ausser Kraft für Betriebsunfälle, welche sich bei Bauarbeiten ereignen, nachdem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§. 60 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.

Berufung. Rekurs. Auszahlung.

§. 38. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Der Bescheid muss Namen und Wohnort des Vorsitzenden des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Auf die Berufung, auf die Entscheidung des Schiedsgerichts, sowie auf den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen der §§. 62 Absatz 3 und 5, 63 a. a. O. entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen

der §§. 64 bis 66, 68, 69 a. a. O. über den Berechtigungsausweis, die Veränderung der Verhältnisse, die Fälligkeitstermine, die Unpfändbarkeit der Entschädigungen und die Auszahlungen durch die Post.

Ausländische Berechtigte.

§. 39. Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Genossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Liquidation der Postverwaltungen.

§. 40. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf Anweisung desselben geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Erstattung der Vorschüsse.

§. 41. Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt.

Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des §. 10 der Kapitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund des §. 13 dieses Gesetzes, beziehungsweise der §§. 29 und 30 des Unfallversicherungsgesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaassstabe und unter Verrechnung der erhobenen Vorschüsse (§. 10) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 71 Absatz 2 und 3, 72, 73 a. a. O. Anwendung.

Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Teil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem im §. 30 festgesetzten Maassstabe auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, beziehungsweise weiteren Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zweck ein

Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden etc. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden etc. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im §. 73 a. a. O. angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sich dieselbe entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.

Rückständige Beiträge und Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 42. Rückständige Beiträge und Prämien, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung von Gewerbetreibenden etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 17 Ziffer 7 des Unfallversicherungsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 24 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes).

Uneinziehbare Beiträge und Prämien fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen beziehungsweise der in der Versicherungsanstalt versicherten Unternehmer zur Last. Sie sind vorschussweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft beziehungsweise der Versicherungsanstalt zu decken und bei den Beiträgen des nächsten Jahres, beziehungsweise bei Feststellung des neuen Prämientarifs zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des §. 75 des Unfallversicherungsgesetzes finden Anwendung.

Rechnungsführung.

§. 43. Verfügbare Gelder und Werthpapiere sind bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 76 und 77 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

VII. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.

Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

§. 44. Die Bestimmungen der §§. 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche

nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art handelt, Exekutivstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Zur Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 a. a. O. vorgesehenen Geldstrafen sind neben den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§. 69 ff. des Krankenversicherungsgesetzes) befugt, sofern eine solche für die Bauarbeit oder den Betrieb, bei dem der Zuwiderhandelnde beschäftigt war, errichtet ist.

3. Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.

§. 45. Wegen der Organisation und Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 87 bis 93 des Unfallversicherungsgesetzes, sowie des §. 101 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, v. 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132).

Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung der im Bezirke derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die in den §§. 10, 17, 20, 24, 25, 26, 30, 31, 38, 41 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

VIII. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.

Ausführungsbehörden.

§. 46. Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaates, eines nach den Bestimmungen des §. 4 Ziffer 3 für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, bei welchen nach §. 4 Ziffer 2 und 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossen-

schaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Kommunalverband oder die Korporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.

Versicherung durch das Reich etc.

§. 47. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§. 4 Ziffer 2 und 3), finden die §§. 9 bis 34, 41, 42 Absatz 1 und 2, 43 Absatz 1, 44 dieses Gesetzes, sowie die §§. 60, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, v. 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) entsprechend anzuwenden.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen.

Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung.

§. 48. Die Bestimmungen der §§. 2, 5, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 35 bis 40, 41 Absatz 1 und 3, 42 bis 45, 49, 50 finden ebenso wie die Vorschriften der §§. 16 bis 34 bei den im Geltungsbereiche des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls Anwendung. Die Bestimmungen des §. 10 Absatz 2 und 4 können für diese Berufsgenossenschaften durch das Genossenschaftsstatut eingeführt werden.

Die Vorschriften des §. 39 gelten auch für die nach dem Gesetze, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, v. 28. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) versicherten, bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

Haftpflicht etc. Strafbestimmungen.

§. 49. Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 95 bis 109 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen der §§. 103 bis 108 a. a. O. insbesondere auch

bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien massgebenden Nachweisungen (§. 22).

Zustellungen.

§. 50. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Gesetzeskraft.

§. 51. Die Bestimmungen der §§. 9 bis 24, 30, 32 Absatz 2, 34, 35, 36, 39, 45 bis 48, 50 und die auf diese Paragraphen bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Paragraphen getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder einzelner Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.*)

5d. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887. (R. G. Bl. S. 329. Ausgegeben am 21. Juli 1887.)

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1. Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,
2. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind,

werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschliesslich derjenigen Unfälle, welche während des Be-

*) V. v. 26. Dezbr. 1887 (RGBl. S. 537): 1. Jan. 1888.

triebes in Folge von Elementarereignissen eintreten nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Seeleute (Absatz 1 Ziffer 1) unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zur Besatzung von Fischerfahrzeugen, oder wenn sie zur Besatzung solcher Seefahrzeuge gehören, die nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines grösseren Fahrzeuges, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind.

Auf Personen in Seeschiffahrts- und anderen unter Absatz 1 fallenden Betrieben, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884, R. G. Bl. S. 69, sowie §§. 1 ff. des Gesetzes v. 28. Mai 1885, R. G. Bl. S. 159), findet dieses Gesetz keine Anwendung. Von den Bestimmungen der §§. 2 ff. des gegenwärtigen Gesetzes sind ferner ausgeschlossen die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 53) bezeichneten Personen, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist.

Ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig ist, entscheidet im Zweifel nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes (§. 28) das Reichs-Versicherungsamt.

Durch Beschluss des Bundesraths können Personen, welche nach den Bestimmungen des Absatzes 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, für versicherungspflichtig erklärt werden.

§. 2. Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschliesslich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.

Als Seefahrt (Absatz 1) gilt nicht nur der Verkehr auf See ausserhalb der durch §. 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13. November 1873 (R. G. Bl. S. 367) festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.

Betriebe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Seeschiffahrtsbetriebe sich darstellen, scheiden, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugetheilt sind, aus der letzteren mit den aus §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen aus.

Rheder im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer der

unter dasselbe fallenden Fahrzeuge; sofern eine Rhederei besteht (Artikel 456 des Handelsgesetzbuchs), die Rhederei.

§. 3. Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, einschliesslich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeuge und vom Fahrzeuge zum Lande. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die nach §. 1 versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeuge, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betriebe erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des Handelsgesetzbuchs, oder der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (R. G. Bl. S. 409), oder des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, v. 27. Dezember 1872 (R. G. Bl. S. 432) ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während des Urlaubs oder während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte.

§. 4. Rheder, welche nicht schon nach den Bestimmungen des §. 1 versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach §. 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst oder andere in dem Betriebe beschäftigte, nach §. 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern.

§. 5. Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis einschliesslich zweitausend Mark. Durch das Statut (§. 20) kann die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 6. Als Jahresarbeitsverdienst der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen gilt im Sinne dieses Gesetzes das Neunfache desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrages, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. Für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohn oder Gehalt regelmässige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, wird bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldwerth dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht.

Der Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landes-Zentralbehörden einheitlich für die ganze

deutsche Küste festgesetzt. Der Festsetzung sind die an Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letztvorangegangenen drei Kalenderjahre, in welchen eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte nicht stattgefunden hat, gewährten Lohnsätze zu Grunde zu legen. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Revision der Festsetzung.

Die Festsetzung findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere, sowie für Schiffer besonders statt, auch können weitere Abstufungen, sei es nach der Gattung der Schiffe, sei es nach Klassen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, gemacht werden.

Bei zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für welche ein besonderer Durchschnittsbetrag nicht festgesetzt ist, kommen drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrages zur Anrechnung.

§. 7. Als Jahresarbeitsverdienst der übrigen auf Grund des §. 1 versicherten Personen gilt der Verdienst, welcher von derartigen Personen im Jahre durchschnittlich erzielt wird. Dieser Durchschnittsverdienst wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes festgesetzt. Erreicht derselbe nicht den dreihundertfachen Betrag desjenigen Lohnes, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) für den Ort der Beschäftigung als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt ist, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der letztere.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der nach §. 4 versicherten Personen hat das Statut (§. 24) Bestimmung zu treffen.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 8. Gegenstand der Versicherung ist der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 9. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders, oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten von demselben Zeitpunkte ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 festgesetzten Jahres-

arbeitsverdienstes, wobei der zwölfhundert Mark jährlich übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen ist;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maasse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war, und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maasse der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

An Stelle der vorstehend bezeichneten Leistungen kann bis zur Beendigung des Heilverfahrens freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

I. für Verunglückte, welche bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;

II. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Mit Zustimmung des Verunglückten kann an Stelle der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeuges gewährt werden.

Für die Zeit der Unterbringung des Verunglückten in einem Krankenhause oder an Bord eines Fahrzeuges steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle des Todes des Verletzten würden beanspruchen können (§. 13).

§. 10. Den unter §. 1 fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäss zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erlässt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach §. 1 versicherten Personen, welchen in Krankheitsfällen ein gesetzlicher Anspruch auf Krankenfürsorge weder gegen Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, hat in Fällen ihrer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der

Betriebsunternehmer während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Maass dieser Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 ff. der Seemannsordnung, bei den sonstigen nach §. 1 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes und den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über den bei Unfällen zu gewährenden Mehrbetrag des Krankengeldes.

§. 11. Die Berufsgenossenschaft (§. 16) ist befugt, in einzelnen Fällen die den Krankenkassen und Betriebsunternehmern während der ersten Wochen nach dem Unfalle obliegenden Leistungen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.

Die Berufsgenossenschaft ist ferner befugt, gegen Erstattung der Kosten demjenigen Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfalle obliegt, oder derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.

In diesen Fällen gilt als Ersatz der freien ärztlichen Behandlung und Arznei für die Dauer eines Jahres der vierte Theil des Jahresarbeitsverdienstes (§§. 6 und 7) mit der im §. 9 Absatz 2 lit. a vorgesehenen Kürzung, falls nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 12. Streitigkeiten, welche wegen Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder an Bord eines Fahrzeuges (§. 9 Absatz 4) im Auslande entstehen, werden bis zu weiterer Entschliessung der zuständigen Genossenschaftsorgane durch dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, entschieden. Diese Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Streitigkeiten, welche aus Anlass der in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt, im Uebrigen nach §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden. Zuständig ist bezüglich der Seeleute, soweit es sich um die Gewährung von Fürsorge handelt, dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, und, soweit es sich um Erstattungen handelt, das Seemannsamt des Heimathshafens. In den nach §. 58 a. a. O. zu behandelnden Fällen entscheidet in erster Instanz die für die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes zuständige Aufsichtsbehörde.

Gegen die Entscheidung eines Seemannsamts findet in den Fällen des Absatzes 2 die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt statt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.

§. 13. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:

1. sofern nicht nach Artikel 524 des Handelsgesetzbuchs oder §. 51 der Seemannsordnung der Rheder die Bestattungskosten zu tragen hat, und sofern die Bestattung auf dem Lande erfolgt, als Ersatz der Beerdigungskosten für Seeleute zwei Drittel des nach §. 6 für den Monat ermittelten Durchschnittsverdienstes, für die übrigen nach §. 1 versicherten Personen der fünfzehnte Theil des nach §. 7 für das Jahr ermittelten Durchschnittsverdienstes, jedoch mindestens dreissig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage ab zu gewährende Rente, bei deren Berechnung der nach den Vorschriften der §§. 6 und 7 zu bemessende Jahresarbeitsverdienst mit der im §. 9 Absatz 2 lit. a vorgesehenen Kürzung und mit der Massgabe zu Grunde zu legen ist, dass in den Fällen des §. 6 die dort vorgesehenen zwei Fünftel für Beköstigung ausser Ansatz bleiben.

Die Rente beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

   Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

   Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

   Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

   Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers haben einen Anspruch auf Rente nur, wenn sie zur Zeit des Unfalls im Inlande wohnen.

Der Anspruch auf Beerdigungskosten steht demjenigen zu, welcher die Beerdigung besorgt hat.

§. 14. Den im §. 13 aufgeführten Angehörigen eines Versicherten, welcher sich auf einem in See gegangenen Fahrzeuge

befunden hat, steht der Anspruch auf Rente (§. 13) auch dann zu, wenn dieses Fahrzeug untergegangen oder nach den Bestimmungen der Artikel 866, 867 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen ist, und seit dem Untergange beziehungsweise seit den letzten Nachrichten von dem Fahrzeuge ein Jahr verflossen ist, ohne dass von dem Leben des Vermissten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Die Genossenschaft kann von den zum Bezuge von Renten berechtigten Hinterbliebenen verlangen, dass sie vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben.

Die Zahlung der Rente beginnt in den Fällen dieser Art mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder, wenn das Fahrzeug verschollen war, nach Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§. 42 der Seemannsordnung). Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn das Leben des als verstorben geltenden Ernährers nachgewiesen ist.

§. 15. Die Verpflichtung von Unterstützungskassen, verletzten Seeleuten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt worden sind, in welchen dem Unterstützten nach Massgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft).

§. 16. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt werden.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder (§. 2 Absatz 4).

Die Berufsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Bestellung von Bevollmächtigten.

§. 17. Für jedes Fahrzeug hat der Rheder in dem Heimathshafen einen Bevollmächtigten zu bestellen, falls er nicht selbst an diesem Orte seinen Wohnsitz hat. Mitrheder sind zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auch dann

verpflichtet, wenn sie sämmtlich in dem Heimathshafen des Fahrzeuges ihren Wohnsitz haben. Der Name des Bevollmächtigten sowie etwaige Veränderungen in der Person desselben sind der Berufsgenossenschaft mitzutheilen.

Der Bevollmächtigte ist befugt und verpflichtet, den Rheder in dessen Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft dieser letzteren gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Diese Befugniss und Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zustellungen in Angelegenheiten der Genossenschaft erfolgen an den Bevollmächtigten mit gleicher Wirkung, wie an den Rheder selbst. Eine Beschränkung der Befugnisse des Bevollmächtigten hat der Genossenschaft gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Bis zur Mittheilung des Namens des Bevollmächtigten oder, im Falle eines Wegfalls des letzteren, bis zur Mittheilung des Namens des anderweit bestellten Bevollmächtigten ruhen das Stimmrecht und die Wählbarkeit des Rheders. Bis dahin wird derselbe zu der Generalversammlung und den Genossenschaftsversammlungen nicht geladen; auch können Zustellungen an ihn in Angelegenheiten der Genossenschaft durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Genossenschaftsorgane oder Behörden bewirkt werden. In dem Aushang kann der Name des Rheders, sofern derselbe nicht bekannt sein sollte, durch Bezeichnung des Fahrzeuges ersetzt werden. Durch das Statut können weitere Beschränkungen des Rheders in der Ausübung derjenigen Rechte vorgeschrieben werden, welche ihm als Mitglied der Genossenschaft im Verhältnisse zu dieser zustehen.

Ein von den Mitrhedern bestellter Korrespondentrheder (Artikel 459 ff. des Handelsgesetzbuchs) gilt, solange kein besonderer Bevollmächtigter bestellt ist, der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Insbesondere hat derselbe alle dem Bevollmächtigten im Verhältnisse zu der Genossenschaft vorstehend beigelegten Rechte und Pflichten.

Aufbringung der Mittel.

§. 18. Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft jährlich umgelegt werden (§. 79).

Zu anderen Zwecken, als zur Deckung der Kosten für die der Genossenschaft obliegende Fürsorge, zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds dürfen weder Beiträge von

den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern einen Beitrag auf ein Jahr im Voraus erheben. Die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel erfolgt vorschussweise, und zwar, falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, von den Seeschiffahrtsbetrieben nach dem Brutto-Raumgehalt der Fahrzeuge, von den übrigen auf Grund des §. 1 versicherten Betrieben nach der Zahl der in denselben regelmässig beschäftigten versicherten Personen (§. 22) dergestalt, dass für je zwei Personen derjenige Betrag zu entrichten ist, welcher auf Seefahrzeuge des geringsten, fünfzig Kubikmeter übersteigenden Brutto-Raumgehalts entfällt.

§. 19. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

II. Statut der Berufsgenossenschaft. Genossenschaftsvorstand.

Bildung der Berufsgenossenschaft.

§. 20. Die Berufsgenossenschaft (§. 16) regelt ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschliessendes Statut.

§. 21. Die Eigenthümer der unter §. 1 fallenden, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge sind verpflichtet, binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist den Messbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens einzureichen. Letztere

hat der zur Führung der Schiffsregister zuständigen Behörde ein Verzeichniss der in ihrem Bezirke vorhandenen, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge einzusenden, aus welchem der Name und Wohnort des Rheders und Korrespondentrheders (§. 17), die Gattung, der Heimathshafen, der Brutto-Raumgehalt und die durchschnittliche Bemannung eines jeden Fahrzeuges ersichtlich wird.

Die in das Verzeichniss einzutragenden Angaben hat die Ortspolizeibehörde, wenn der Messbrief nicht eingereicht ist, und soweit sich dieselben aus dem Messbrief nicht ergeben, nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen. Sie ist befugt, die Rheder der nicht registrirten Fahrzeuge zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die Registerbehörde prüft das Verzeichniss und berichtigt dasselbe, sofern es Fahrzeuge enthält, welche in dem von ihr geführten Register eingetragen sind. Sie sendet das Verzeichniss mit einer Nachweisung derjenigen Seefahrzeuge, welche seit dem 1. Januar des betreffenden Jahres in das Schiffsregister neu eingetragen sind, an das Reichs-Versicherungsamt ein.

§. 22. Die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche nicht Seeschifffahrtsbetriebe sind, haben binnen der im §. 21 Absatz 1 bezeichneten Frist die Zahl der in ihrem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für diejenigen Betriebe, für welche diese Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen. Sie ist befugt, säumige Unternehmer zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniss dieser Betriebe, aus welchem die Zahl der darin beschäftigten Personen ersichtlich sein muss, aufzustellen und durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

§. 23. Zur Wahl eines provisorischen Genossenschaftsvorstandes und zur Beschlussfassung über das Statut werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zu einer Generalversammlung (konstituirenden Genossenschaftsversammlung) schriftlich geladen. Für die Ladungen sind die Angaben des neuesten Handbuchs für die deutsche Handelsmarine sowie die Verzeichnisse (§§. 21 und 22) massgebend.

Die Schiffseigenthümer führen für je zwei Mann der aus dem neuesten Handbuch für die deutsche Handelsmarine sich ergebenden Besatzung eine Stimme. Für jedes Fahrzeug, welches nicht in dem Handbuch für die deutsche Handelsmarine verzeichnet ist, führt der Eigenthümer je eine Stimme. Andere

Betriebsunternehmer führen für je zwei versicherte Personen eine Stimme.

Abwesende können sich durch Berufsgenossen, durch ihren Bevollmächtigten oder Korrespondentrheder (§. 17) vertreten lassen. Mehr als ein Drittel sämmtlicher vertretenen Stimmen und mehr als 500 Stimmen dürfen in einer Person nicht vereinigt werden.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat. Der Vertreter des Reichs-Versicherungsamts muss auf sein Verlangen jederzeit gehört werden. Bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand hat demnächst der provisorische Genossenschaftsvorstand die Genossenschaftsversammlungen zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge und die gestellten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Generalversammlung durch den provisorischen Genossenschaftsvorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§. 24. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmungen treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft (§. 43 Absatz 3) und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das bei der Abschätzung der Seefahrzeuge (§. 34) zu beobachtende Verfahren (§. 37);
6. über das Verfahren bei Aenderungen in den Betrieben oder in der Person der Rheder (§§. 45 bis 47);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge derjenigen Personen, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der Versicherten zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 54, 91);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden

Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 90 ff.);

11. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der auf Grund des §. 4 versicherten Personen zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Personen (§. 7);
12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 25. Das Statut kann vorschreiben, dass die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt, dass die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und dass Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§. 26. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 23) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut in Gemässheit des §. 23 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.

§. 27. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der

Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Vorstände.

§. 28. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung übertragen wird.

§. 29. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aussen übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 30. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen

Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, dass die Bevollmächtigten der Rheder, sowie die Korrespondentrheder (§. 17) zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 31. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 32. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 33. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Abschätzung. Gefahrenklassen.

§. 34. Für jedes Fahrzeug wird die durchschnittliche Zahl derjenigen Seeleute abgeschätzt, welche als Besatzung desselben erforderlich sind. Die Abschätzung erfolgt auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine und der Verzeichnisse (§§. 21 und 22) nach Klassen (§. 6).

§. 35. Durch das Statut kann bestimmt werden, dass für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach der Grösse der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen zu treffen sind (Gefahrentarif). Wenn das Statut solche Bestimmungen enthält, so muss dasselbe auch über das bei der Veranlagung zu den Klassen des Gefahrentarifs einzuschlagende Verfahren Vorschriften treffen. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs liegt der Genossenschaftsversammlung ob. Dieselbe kann jedoch diese Befugnisse einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen.

§. 36. Der Gefahrentarif bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Derselbe ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungs-

jahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Rechnungsjahren unter Berücksichtigung der vorgekommenen Unfälle durch den Genossenschaftsvorstand einer Revision zu unterziehen. Ist die Abänderung des Tarifs dem Vorstande nicht übertragen, so hat dieser die Ergebnisse der Revision mit dem Verzeichnisse der vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung oder, sofern ein Ausschuss zuständig ist, dem letzteren zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Tarife und Bestimmungen vorzulegen (§. 35). Die über die Abänderung gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniss der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

§. 37. Die Abschätzung der Fahrzeuge (§. 34) sowie die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts den Organen der Genossenschaft ob.

Die Organe der Berufsgenossenschaft sind jederzeit berechtigt, die Abschätzung und Veranlagung einer Revision zu unterziehen.

Regelmässige Revisionen derselben finden in denjenigen Terminen statt, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 36). Hierbei ist in derselben Weise, wie bei der ersten Abschätzung und Veranlagung zu verfahren.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen diejenige Auskunft zu ertheilen, welche für die Durchführung der Abschätzung oder Veranlagung erforderlich ist. Dasselbe gilt von den Korrespondentrhedern und Bevollmächtigten (§. 17) sowie von dem Führer des betreffenden Fahrzeuges.

§. 38. Jedem Mitgliede der Genossenschaft ist, sofern eine Veranlagung zu Gefahrenklassen stattgefunden hat, diese Veranlagung (§. 37), jedem Rheder aber das Ergebniss der Abschätzung seiner Schiffahrtsbetriebe (§. 34) mitzutheilen. Gegen die Veranlagung beziehungsweise Abschätzung steht den Betheiligten binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Zuschläge und Nachlässe.

§. 39. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einzelnen Unternehmern nach Massgabe der auf ihren Fahrzeugen vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode (§. 36) oder einen Theil derselben Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen. Gegen die Auferlegung von Zuschlägen steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselben festsetzenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Besondere Belastung einzelner Reisen.

§. 40. Durch das Statut kann bestimmt werden, dass bei besonders gefährlicher Ladung, oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten für die Dauer dieser Reisen höhere Beiträge zu zahlen sind. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so hat die Genossenschaftsversammlung über die Grundsätze, nach welchen die Beitragserhöhungen erfolgen sollen, sowie über die Anmeldung und Feststellung derjenigen Thatsachen, welche für die Auferlegung der Beitragserhöhung von Erheblichkeit sind, Vorschriften zu erlassen.

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann der Erlass dieser Vorschriften einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts und sind von Zeit zu Zeit zu revidiren. Auf die Revision finden die Bestimmungen des §. 36 entsprechende Anwendung.

§. 41. Die Erhöhung der Beiträge für einzelne Reisen erfolgt nach näherer Bestimmung des Statuts durch die Organe der Genossenschaft nach Verhältniss der in jedem Rechnungsjahre zurückgelegten Reisen. Die Mitglieder der Genossenschaft, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer sind nach Massgabe des §. 37 Absatz 4 verpflichtet, den Organen der Genossenschaft die für die Erhöhung der Beiträge erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die Auferlegung höherer Beiträge für einzelne Reisen kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge angefochten werden (§. 83); die vorläufige Zahlung wird aber dadurch nicht aufgehalten.

Auflösung der Berufsgenossenschaft.

§. 42. Wenn die Berufsgenossenschaft zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig wird, so ist sie auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufzulösen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren bisher erwachsene Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über; die Abwickelung der Geschäfte erfolgt durch die Organe der aufgelösten Genossenschaft unter Kontrole des Reichs-Versicherungsamts.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Veränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 43. Mitglied der Genossenschaft ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 102 jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes. Die Mitgliedschaft beginnt für die Eigenthümer derjenigen Fahrzeuge, mit welchen zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts die Seeschiffahrt betrieben

wird, sowie für die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts bestehen, mit diesem Zeitpunkte, im Uebrigen mit der Eröffnung des Betriebes.

Von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge haben die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden dem Genossenschaftsvorstande, von der Eröffnung anderer unter §. 1 fallender Betriebe haben deren Unternehmer den unteren Verwaltungsbehörden und diese dem Genossenschaftsvorstande Mittheilung zu machen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Ueber den Umfang und die Ausübung des Stimmrechts hat das Statut Bestimmungen zu treffen; jedoch ist bei Bemessung der Stimmen der Rheder die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Personenzahl zu Grunde zu legen.

Kataster.

§. 44. Der Genossenschaftsvorstand hat auf Grund des Verzeichnisses deutscher Kauffahrteischiffe in der neuesten Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine, auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihm mitzutheilenden weiteren Verzeichnisse (§§. 21 und 22) und auf Grund der nach §. 43 ihm zugehenden Mittheilungen über die Eröffnung neuer Betriebe ein Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muss der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Betrieb angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster verweigert, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Betriebsunternehmer zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster,

soweit dasselbe die zu ihren Sektionen gehörenden Genossen betrifft, mitzutheilen.

Veränderungen.

§. 45. Die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

Bezüglich solcher unter §. 1 fallender Fahrzeuge, welche im Schiffsregister nicht eingetragen sind, haben die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten (§. 17) binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist den Verlust des Fahrzeuges (§. 81 Absatz 2), Aenderungen in der Person und der Nationalität der Rheder oder Mitrheder, ferner Veränderungen des Heimathshafens, des Namens, der Gattung und der Grösse des Fahrzeuges dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist diese Anzeige oder die nach §. 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) vorgeschriebene Anzeige an die Registerbehörde nicht erfolgt, so haftet für die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge der in das Kataster eingetragene Rheder oder Mitrheder, und zwar bis zu demjenigen Rechnungsjahre einschliesslich, in welchem die Anzeige erfolgt. Der neue Rheder wird hierdurch von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge nicht entbunden.

Binnen der gleichen Frist und zur Vermeidung derselben Rechtsnachtheile haben die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, sowie Aenderungen des Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen.

§. 46. Erachtet der Vorstand der Genossenschaft in Folge dieser Mittheilung oder Anzeige (§. 45), oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Zugehörigkeit des Betriebes zur Genossenschaft für erloschen oder die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde, sowie dem Vorstande der betheiligten anderen Genossenschaft mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb vier Wochen gegen die Löschung beziehungsweise die Ueberweisung bei dem Genossenschaftsvorstande (§. 28) Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Löschung beziehungsweise Ueberweisung an die andere Berufsgenossenschaft.

Wird gegen die Löschung oder Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer anderen Genossenschaft unter dem Widerspruch des Unternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte,

die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft (§. 28) die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen.

Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Antrage auf Ueberweisung stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 47. Aenderungen, welche für die Abschätzung des Betriebes (§. 34) von Bedeutung sind, sind nach näherer Bestimmung des Statuts anzumelden (§. 24 Ziffer 6).

Ueber die Anmeldung von Aenderungen, welche für die Veranlagung des Betriebes zu den Gefahrenklassen (§. 35) von Erheblichkeit sind, hat die Genossenschaftsversammlung Bestimmung zu treffen, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt wird. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann der Erlass dieser Bestimmungen dem Vorstande oder dem Ausschusse übertragen werden, welchem die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs obliegt.

Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung zu ertheilenden Bescheid des zuständigen Genossenschaftsorgans steht dem betheiligten Mitgliede der Genossenschaft binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Vertretung der Versicherten.

§. 48. Zur Theilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte, zur Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zur Wahl von zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Versicherten gewählt.

V. Schiedsgerichte.

§. 49. Für den Bezirk der Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen eingetheilt ist, jeder Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, dass statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 50. Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluss der Beamten derjenigen Betriebe, welche

unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer und je zwei Stellvertreter derselben werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, von der betheiligten Sektion aus der Zahl der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, der Korrespondentrheder oder der Bevollmächtigten (§. 17) gewählt. Sie dürfen weder den Vorständen der Genossenschaft, noch den Vertrauensmännern angehören.

Die beiden anderen Beisitzer und für jeden derselben drei Stellvertreter werden aus der Zahl der im Bezirke des Schiedsgerichts wohnenden Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen gewählt. Sie dürfen nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sein.

Wählbar sind im Uebrigen nur männliche, grossjährige Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 51. Die Wahl der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen zu berufenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter (§. 50 Absatz 4) erfolgt durch die Vorstände der Orts- oder Betriebskrankenkassen, der obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben, und welchen mindestens zehn in dem Bezirke des Schiedsgerichts wohnende Versicherte als Mitglieder angehören. Die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, das Reichs-Versicherungsamt bestimmt diejenigen Kassen und Vereinigungen, deren Vorstände hiernach wahlberechtigt sind, sowie die Zahl der bei der Wahl auf die einzelnen Kassen und Vereinigungen entfallenden Stimmen, und leitet die Wahl nach näherer Bestimmung eines von derselben Behörde zu erlassenden Regulativs durch einen Beauftragten.

§. 52. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter aus.

Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, aus, so treten für den Rest desselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende können wieder gewählt werden.

Die Ablehnung der Berufung ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus denen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde, zu deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts gehört, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fliessen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt die Wahl nicht zu Stande, oder sind für den Bezirk eines Schiedsgerichts wahlberechtigte Kassen oder Vereinigungen von Seeleuten nicht vorhanden, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu ernennen.

§. 53. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 50 Absatz 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 54. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

Die von der Genossenschaft berufenen Beisitzer des Schiedsgerichts verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Obliegenheiten als Beisitzer des Schiedsgerichts ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Die aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Tagegelder, und sofern sie von ihrem Wohnorte bis zum Verhandlungsorte mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, auch Reisekosten.

Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der Tagegelder und Reisekosten erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 55. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 56. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, das Fahrzeug oder denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Mitgliedern der Genossenschaft einerseits und Vertretern der Versicherten andererseits, und zwar mindestens je einer, als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 57. Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und in dem letzteren oder einem besonderen Anhange zu demselben kurz zu beschreiben.

Ist ein Journal nicht zu führen, so hat der Schiffsführer eine besondere Nachweisung über die an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die im Absatz 1 bezeichneten Folgen haben, zu führen.

Von jeder Eintragung eines Unfalls, welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise erleidet, hat der Schiffsführer dem Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamt zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden.

Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen vierundzwanzig Stunden zurückzugeben.*)

Ereignete sich der Unfall im Inlande vor Antritt oder nach Beendigung der Reise, so hat der Schiffsführer binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfalle Kenntniss erlangt hat, dem Seemannsamt oder, falls ein solches am Orte des Unfalls nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde von dem Unfalle Anzeige zu machen.

Das Seemannsamt beziehungsweise die Ortspolizeibehörde hat diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übersenden.

§. 58. Die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe haben binnen der im §. 57 Absatz 4 bezeichneten Frist von den in ihren Betrieben sich ereignenden Unfällen, welche die im §. 57 Absatz 1 bezeichneten Folgen haben, bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, Anzeige zu machen. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte,

---

*) RGBl. 1888 S. 182 (Berichtigung).

die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 59. Das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§. 57 Absatz 1), für die Nachweisung der Unfälle (§. 57 Absatz 2) und für die Unfallanzeige (§. 57 Absatz 4, §. 58 Absatz 1 und 2) wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

§. 60. Ueber die Unfälle (§§. 57 und 58) werden Unfallverzeichnisse geführt. Die Führung derselben erfolgt für die unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe durch die von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bestimmende Behörde nach näherer Anweisung der ersteren, im Uebrigen für Schiffahrtsbetriebe durch das Seemannsamt des Heimathshafens, für andere unter §. 1 fallende Betriebe durch die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde.

§. 61. Jeder Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von einer über die gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders oder Arbeitgebers oder einer Krankenkasse hinausgehenden Dauer zur Folge haben wird, ist sobald als möglich von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes nach näherer Bestimmung der §§. 62 bis 66 einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche soweit als möglich festzustellen sind:

1. die Veranlassung und die Art des Unfalls;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4. der Verbleib der verletzten Personen;
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten oder nach dem Unfalle verschollenen Personen, welche nach §. 13 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 62. Ist die Untersuchung im Auslande zu führen, so hat der Schiffsführer vor demjenigen deutschen Seemannsamt (Konsulat), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über die nach §. 61 festzustellenden Thatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Das Seemannsamt ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen, sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen.

Ist die Untersuchung im Inlande zu führen, so ist dieselbe von dem Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen. Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

Bei Unfällen in anderen unter §. 1 fallenden Betrieben, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, erfolgt die Untersuchung durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Unfallanzeige (§. 58 Absatz 1) erstattet war.

Auf Antrag Betheiligter (§. 63) kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung zu führen oder einer anderen Behörde zu übertragen.

Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Bestimmungen des §. 33 der Seemannsordnung entsprechende Anwendung.

§. 63. Zu den Untersuchungsverhandlungen (§. 62) sind, soweit dies ausführbar, der Verletzte beziehungsweise dessen Hinterbliebene oder ein von ihnen zu bestellender Vertreter, ein Vertreter der Genossenschaft und sonstige Betheiligte zu laden und auf Antrag des Betriebsunternehmers, des Schiffsführers oder des Vertreters der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so kann die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann gerichtet werden. Die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen fallen der Genossenschaft zur Last.

§. 64. Durch eine Verklarung (Artikel 490 ff. des Handelsgesetzbuchs) wird die eidesstattliche Erklärung, sowie die Unfalluntersuchung ersetzt, wenn bei der Verklarung den Bestimmungen der §§. 61 und 63 genügt ist.

§. 65. Beglaubigte Abschrift der Unfalluntersuchungsverhandlung (§. 62) beziehungsweise Verklarung (§. 64) ist von der Behörde sobald als möglich dem Vorstande der Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Vorstand hat den Betheiligten auf ihren Antrag die Einsicht der Verhandlungen zu gestatten und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 66. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549) über die Verpflichtung der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, von den zu ihrer Kenntniss gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen (§. 14 a. a. O.) und über die Verpflichtung der deutschen Seemannsämter im Auslande, bei den zu ihrer Kenntniss gelangenden Seeunfällen diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§. 15 a. a. O.), werden auf alle Unfälle erstreckt, welche die im §. 61 erwähnten Folgen haben.

Die Anzeigen (§. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1877) sind bei Unfällen der letzteren Art, unbeschadet der bei Seeunfällen

bestehenden Verpflichtung, einem zuständigen Seeamt Anzeige zu machen, an den Genossenschaftsvorstand zu richten.

Wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniss von dem Unfalle eine Benachrichtigung über die Einleitung einer Unfalluntersuchung nicht eingetroffen ist, so sind die Untersuchungsverhandlungen von dem Seemannsamt des Heimathshafens einzuleiten.

Feststellung der Entschädigungen.

§. 67. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der aus Anlass des Unfalls ums Leben gekommenen Versicherten erfolgt sobald als möglich von Amtswegen, und zwar:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Zuständig ist die Sektion, in deren Bezirk der Heimathshafen desjenigen Fahrzeuges belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, bei welchem der Unfall sich ereignet hat. Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuss des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommisson oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuss des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten, sofern derselbe im Inlande anwesend ist, durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äussern.

Für diejenigen Verletzten, für welche beim Eintritt der genossenschaftlichen Fürsorge noch eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist (§. 9 Absatz 1 Ziffer 1), hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die Feststellung der weiteren Entschädigung hat, sofern sie nicht früher möglich war, sofort nach Beendigung des Heilverfahrens zu erfolgen.

In diesem Falle ist noch vor Beendigung des Heilverfahrens, in allen sonstigen Fällen aber, in welchen die endgültige Feststellung der Entschädigung nicht alsbald erfolgen kann, sobald als möglich eine vorläufige Entschädigung zuzubilligen.

§. 68. Entschädigungsberechtigte, für welche die Ent-

schädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls, oder falls der Anspruch von Hinterbliebenen solcher Versicherten erhoben wird, welche auf einem für verschollen zu erachtenden Schiffe gefahren sind, vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der Verschollenheitsfristen (Artikel 866, 867 des Handelsgesetzbuchs) bei dem Genossenschaftsvorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen, anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, bei einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von der Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande zu erfolgen, in deren Bezirk der Anmeldende wohnt, oder, wenn hiernach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden kann, bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Heimathshafen des betreffenden Fahrzeuges belegen ist. Die Behörde hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, bei welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 69. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuss, Kommission, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maasse die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 70. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 68 Absatz 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen

die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 68 Absatz 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 69), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§. 49) zu erheben, in dessen Bezirk der Heimathshafen desjenigen Fahrzeuges belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde und die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, von solchen Personen aber, welche sich ausserhalb Europas aufhalten, binnen einer von der unteren Verwaltungsbehörde beziehungsweise von demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zu bestimmenden, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des angefochtenen Bescheides einzulegen.

Der Bescheid muss die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Haben die Hinterbliebenen des Getödteten ihren Wohnsitz in verschiedenen Schiedsgerichtsbezirken, so ist auf ihren Antrag die Verhandlung der Sache an dasjenige Schiedsgericht abzugeben, in dessen Bezirk die Mehrzahl der Hinterbliebenen wohnt.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 71. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 67 Absatz 1 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, von denjenigen Personen aber, welche sich ausserhalb Europas aufhalten, binnen zwölf Wochen nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

Bildet in dem Falle des §. 13 Absatz 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen

Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 72. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 67) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 77) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 73. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 9 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 67 bis 72 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 9 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 69) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 74. Die Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Absatz 1 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 13 Absatz 1 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 67) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ins Ausland verzogene und ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 75. Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Berufsgenossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 76. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere, als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlung der Entschädigungen.

§. 77. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschussweise durch deutsche Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Heimathshafen des Schiffes, auf welchem der Unfall sich zugetragen hatte, belegen ist.

Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines Wohnortes verlangen.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 78. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf seine Anweisung geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§. 79. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck haben die der Genossenschaft angehörenden Unternehmer anderer als Seeschiffahrtsbetriebe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, aus welcher sich ergiebt, an wieviel Tagen des verflossenen Rechnungsjahres und in welcher Anzahl sie Versicherte beschäftigt haben.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, werden diese Grundlagen der Umlageberechnung durch den Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des etwa bestellten Vertrauensmannes festgestellt.

Die Umlegung erfolgt, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, nach Massgabe der Veranlagung, im Uebrigen

a) für Seefahrzeuge — unter Berücksichtigung der nach §§. 39 und 40 etwa festgesetzten Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen — nach Massgabe desjenigen Betrages, welcher sich für jedes Fahrzeug aus der Summe der nach §. 6 berechneten Durchschnitts-Löhne und -Gehälter für die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Zahl der Besatzung ergiebt;

b) für andere nach Massgabe dieses Gesetzes versicherte Betriebe nach der Zahl der Arbeitstage (Absatz 2), indem für je dreihundert Arbeitstage der nach §. 7 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zur Anrechnung gebracht wird.

Der zwölfhundert Mark für Person und Jahr übersteigende Betrag kommt nur mit einem Drittel (§. 9 Absatz 2), der zweitausend Mark übersteigende Betrag nur insoweit in Rechnung, als durch das Statut die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt ist (§. 5).

§. 80. Für Fahrzeuge, welche erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage hindurch ausser Betrieb gewesen sind, ist der Beitrag in demjenigen Verhältnisse zu kürzen, welches der diesen Zeitraum übersteigenden Dauer der Unthätigkeit entspricht. Die Kürzung erfolgt für dasjenige Rechnungsjahr, in welches die angegebene Zeit der Unthätigkeit gefallen ist. Vertheilt sich die ununterbrochene Dauer der Unthätigkeit auf zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre, so wird die Kürzung insoweit, als sie wegen noch nicht vollendeten Zeitablaufs für das erste Rechnungsjahr noch nicht hat erfolgen können, für das zweite Rechnungsjahr vorgenommen.

Diese Kürzung tritt nicht ein, wenn der Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte es unterlässt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Dauer der Unthätigkeit des Fahrzeuges in glaubhaft bescheinigter Form dem Genossenschaftsvorstande nachzuweisen. Bei Fahrzeugen, welche beim Ende des Rechnungsjahres in den Heimathshafen nicht zurückgekehrt waren, kann der Nachweis noch während der ersten sechs Wochen nach der Rückkehr in den Heimathshafen erfolgen. In diesem Falle ist jedoch der Beitrag vorbehaltlich demnächstiger Rückerstattung einstweilen voll zu entrichten.

§. 81. Eine Kürzung des Beitrags erfolgt auch bei Fahrzeugen, welche im Laufe des Rechnungsjahres verloren oder verschollen (Artikel 866, 867 des Handelsgesetzbuchs) sind. Die Zeit, für welche diese Kürzung erfolgt, beginnt mit dem Tage

des Verlustes, bei verschollenen Fahrzeugen mit dem Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht. Diese Kürzung des Beitrags ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald die Thatsachen, durch welche die Kürzung bedingt wird, zur Kenntniss des Genossenschaftsvorstandes gelangen. Bereits bezahlte Beiträge sind nach Verhältniss des deren Kürzung begründenden Anspruchs zurückzuerstatten.

Als verloren gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Fahrzeug auch dann, wenn dasselbe untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt und in dem letzteren Falle unverzüglich öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.

§. 82. Auf Grund der vorstehenden Vertheilungsgrundsätze wird von dem Genossenschaftsvorstande der Beitrag berechnet, welcher auf jedes Mitglied der Genossenschaft zur Deckung des Jahresbedarfs entfällt.

Jedem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit ein solcher nicht bestellt ist, jedem Mitgliede der Genossenschaft ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muss diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 83. Die Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit solche nicht bestellt sind, die Mitglieder der Genossenschaft können gegen die Festsetzung der auf den betreffenden Betrieb entfallenen Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Mit derselben kann die nach §. 37 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich auf Rechenfehler, auf den irrthümlichen Ansatz des abgeschätzten Bedarfs an Besatzung (§. 34), auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Klasse des Gefahrentarifs, als zu welcher der Betrieb veranlagt ist (§. 35), auf genügende Berücksichtigung der auf Grund des §. 39 beschlossenen Nachlässe, auf unrichtige Feststellung der Beschäftigungsdauer und des Jahresarbeitsverdienstes der in anderen als Seeschiffahrtsbetrieben beschäftigten Personen (§. 79 Absatz 4) oder auf ungenügende Abzüge wegen Unthätigkeit des Fahrzeuges (§§. 80, 81) gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung durch den Vorstand wegen Verspätung der Anzeige bewirkt worden war (§. 79 Absatz 3), oder wenn die Abzüge wegen nicht rechtzeitiger Erbringung des bescheinigten Nachweises über die Unthätigkeit des Fahrzeuges unterblieben sind (§. 80).

§. 84. Sofern nach §. 40 Beitragserhöhungen auferlegt worden sind, kann die Beschwerde (§. 83) auch darauf gegründet werden, dass die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht vorliegen.

Aus diesen Gründen aber ist die Beschwerde nicht zulässig, wenn die für die Berechnung der Beitragserhöhungen angeordneten Nachweise nicht rechtzeitig erbracht worden sind.

§. 85. Tritt in Folge des Widerspruchs oder der Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken. Etwaige Ueberzahlungen sind zu erstatten oder auf den Beitrag für das nächste Rechnungsjahr zu verrechnen.

Diese Vorschriften finden auf den Fall, dass der Verlust eines Fahrzeuges erst nachträglich festgestellt wird, entsprechende Anwendung.

§. 86. Für die Beiträge zur Genossenschaft, für die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 24 Ziffer 7) und für die Strafzuschläge im Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 30 Absatz 3) haftet der Rheder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitrheder haften nach dem Verhältnisse ihrer Antheile am Schiffe.

Sämmtliche Forderungen der Genossenschaft gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers (Artikel 757 des Handelsgesetzbuchs) mit dem Vorzugsrecht hinter den im Artikel 772 Ziffer 5 a. a. O. bezeichneten Forderungen. Dasselbe gilt für Vorschüsse, welche ein Mitrheder für den anderen, oder der Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte für einen Rheder oder Mitrheder behufs Befriedigung der Forderungen der Genossenschaft gemacht hat.

Rückständige Beiträge, Kautionsbeträge und Strafzuschläge (Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Die Genossenschaft ist befugt, die Beitreibung der einer Rhederei oder einem Mitrheder zur Last fallenden Beträge dem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu übertragen.

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschussweise aus den Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 87. Der Genossenschaftsvorstand hat die von den Zentral-

Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihm bezeichneten Postkassen abzuführen.

Wenn die Genossenschaft mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleibt, so ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskasse zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§. 88. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 89. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

Unfallverhütung.

§. 90. Die Genossenschaft ist befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder bestimmt abzugrenzender Bezirke oder für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen oder Betrieben Vorschriften über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen,

oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen, und die Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug beziehungsweise der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Betriebsunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände den Schiffsführer für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen.

Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeusserung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 91. Die für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte beziehungsweise deren Stellvertreter sind zu der Berathung und Beschlussfassung des Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstandes über den Erlass derartiger Vorschriften zuzuziehen. Dieselben dürfen mehr Stimmen, als die Zahl der stimmenden Mitglieder der Vorstände beträgt, bei der Abstimmung nicht abgeben. Nehmen an der Berathung mehr Beisitzer der Schiedsgerichte als Vorstandsmitglieder Theil, so führt bei der Abstimmung die entsprechende Anzahl der dem Lebensalter nach jüngsten Beisitzer der Schiedsgerichte keine Stimme.

Im Uebrigen haben die Beisitzer der Schiedsgerichte bei der Abstimmung über derartige Vorschriften volles Stimmrecht. Auf die ihnen zu gewährende Vergütung findet §. 54 Anwendung. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Versicherten ersichtlich sein muss, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind durch den Genossenschaftsvorstand den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Vorschriften erstrecken, sowie sämmtlichen Seemannsämtern mitzutheilen und in den Geschäftsräumen der letzteren öffentlich auszuhängen.

§. 92. Die im §. 90 Absatz 1 vorgesehene höhere Einschätzung, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 90 Absatz 2 vorgesehenen Strafen durch dasjenige Seemannsamt, welches von der Nachlässigkeit zuerst Kenntniss erhält. Die Seemannsämter sind befugt, bezüglich der Befolgung der nach

§. 90 erlassenen Vorschriften Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen.

Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Seemannsamt ist zulässig, sofern der Schiffsführer nicht nachweist, dass inzwischen die Anordnung nicht hat befolgt werden können. Die Straffestsetzung ist von dem Seemannsamt in das Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar.

Gegen die höhere Einschätzung sowie die Festsetzung von Zuschlägen oder Strafen findet, unbeschadet der sofortigen Vollstreckbarkeit der Strafen, die Beschwerde statt. Die Beschwerde gegen die höhere Einschätzung oder die Festsetzung von Zuschlägen (§. 90 Absatz 1) steht dem Betriebsunternehmer zu und ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der betreffenden Verfügung einzulegen; die Beschwerde gegen die Festsetzung von Strafen (§. 90 Absatz 2) aber steht sowohl dem Schiffsführer wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu und ist spätestens binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt in allen Fällen bei dem Reichs-Versicherungsamt, welchem auch die Entscheidung über dieselbe zusteht.

Ueberwachung.

§. 93. Die Genossenschaft ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und behufs Prüfung der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Nachweisungen die Schiffsjournale, Musterrollen, Certifikate, Messbriefe und sonstigen Schiffspapiere, sowie die Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.

Die Behörden sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der Genossenschaft die auf die Verhältnisse des Fahrzeuges und der Besatzung sich beziehenden Verhandlungen und Urkunden im Geschäftslokal zur Einsicht vorzulegen. Die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer haben den Beauftragten auf Erfordern den Zutritt zu den Fahrzeugen, sowie die Besichtigung derselben zu gestatten und die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber dem Seemannsamt (§. 92); demselben ist die Eintragung der von ihm verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten. In gleicher Weise haben die anderen Mitglieder der Berufsgenossenschaft die Besichtigung ihres Betriebes zu gestatten und die im Absatz 1 bezeichneten Listen zur Einsicht vorzulegen.

Die Verpflichteten können hierzu auf Antrag der Beauftragten von dem Seemannsamt oder der unteren Veewaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 94. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie deren Beauftragte (§. 93) haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes zu beeidigen.

§. 95. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Thätigkeit derselben erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den höheren Verwaltungsbehörden oder den von diesen bezeichneten öffentlichen Behörden und Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen. Sie können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 96. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn dieser oder wenn der Korrespondentrheder, Bevollmächtigte oder Schiffsführer durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben haben. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung der Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 97. Die Genossenschaft unterliegt in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von dem Genossenschaftsvorstande aus seiner Mitte, die beiden anderen von den aus den Versicherten berufenen Beisitzern der Schiedsgerichte aus der Zahl schiffahrtskundiger befahrener Männer, welche nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind, gewählt werden. Hinsichtlich der Wählbarkeit findet im Uebrigen die Bestimmung im §. 1 Absatz 5 Anwendung.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaft handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mit-

glieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl der für die Versicherten zu wählenden Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

Zuständigkeit.

§. 98. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaft vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaft sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 99. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 100. Die Beschlussfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter des Genossenschaftsvorstandes und der Versicherten befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Auflösung der Genossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 42), sowie bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 49);

b) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 71);
c) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 90);
d) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen des Genossenschaftsvorstandes (§. 120).

Solange die Wahl der Vertreter des Genossenschaftsvorstandes und der Versicherten nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b erfolgt die Beschlussfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 101. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche ausserhalb Berlin wohnen, ausserdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung v. 21. Juni 1875, R. G. Bl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102. Für Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaates tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Bundesstaat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für das Reich vom Reichskanzler, für den Bundesstaat von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, soweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landesregierung erklärt, dass Betriebe dieser Art der Berufsgenossenschaft angehören sollen.

§. 103. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 16 bis 47, 68 Absatz 4, 70 Absatz 1, 78 bis 86, 87 Absatz 2 und 3, 88, 90 bis 96, 97 Absatz 1, 98 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, 99, 100 Absatz 1 lit. a, c, d, 117 bis 120 keine Anwendung.

§. 104. Die Wahl der Vertreter der Versicherten (§. 48) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Die für den Erlass der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde (§. 108) bestimmt die wahlberechtigten Kassen und Vereinigungen, sowie die Zahl der auf dieselben entfallenden Stimmen, und erlässt das Wahlregulativ (§. 51). In demselben sind die den Vertretern der Versicherten zu gewährenden Vergütungssätze (§. 54) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

§. 105. Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 49) zu errichten. Die im §. 50 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§. 106. Die Feststellung der Entschädigungen (§. 67) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 107. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 70), steht dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen; auf die Beschwerdefrist finden die Bestimmungen des §. 70 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§. 108. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

X. Schluss- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 109. Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, gegen einen Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder eine Person der Schiffsbesatzung desjenigen Fahrzeuges, zu dessen Besatzung der Verletzte gehört hat, sowie desjenigen Fahrzeuges beziehungsweise Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden

gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Auf die durch Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs, §§. 48 ff. der Seemannsordnung und §. 10 dieses Gesetzes begründete Fürsorgepflicht findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 110. Diejenigen Betriebsunternehmer, Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder Personen der Schiffsbesatzung, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften der Genossenschaft und den Kankenkassen für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) von denselben gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 111. Die in den §§. 109 und 110 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 112. Bei Zusammenstössen mehrerer unter dieses Gesetz fallender Fahrzeuge finden die Bestimmungen der §§. 109 bis 111 auf die Rheder oder Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebsaufseher oder Personen der Schiffsbesatzungen sämmtlicher bei dem Zusammenstosse betheiligten Fahrzeuge Anwendung.

Im Uebrigen bestimmt sich die Haftung dritter, in den §§. 109 und 110 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.

§. 113. Der Berufsgenossenschaft sowie den Betriebsunternehmern, Mitrhedern und Schiffsführern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 114. Versicherungsverträge, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in solchen beschäftigten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, können sowohl von den Versicherten als von den Versicherungsanstalten mit der Wirkung gekündigt werden, dass sie nach Ablauf eines Monats von dem Tage der Zustellung der Kündigung ab erlöschen.

Die aus solchen Versicherungsverträgen über den Zeitpunkt des Erlöschens hinaus vorausbezahlten Prämien hat die Verversicherungsanstalt antheilig zurückzuerstatten. Dieselbe ist jedoch berechtigt, für bereits aufgewendete Verwaltungskosten den zu erstattenden Betrag um zwanzig Prozent zu kürzen, sofern nicht die Kündigung von ihr ausgegangen war.

Soweit derartige Versicherungsverträge nicht gekündigt werden, geht der Anspruch auf die fortan fälligen Versicherungsbeträge sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung der fortan fälligen Prämien und Verwaltungskosten auf die Berufsgenossenschaft über, wenn der Versicherungsnehmer dies bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragt. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder der Genossenschaft (§§. 18, 79) gedeckt. Das in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Kündigungsrecht steht mit den daselbst bezeichneten Wirkungen auch der Berufsgenossenschaft zu, sofern die vorstehend bezeichneten Rechte und Pflichten auf sie übergegangen sind.

Rechtshülfe.

§. 115. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft unter einander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen-

den Kosten sind von der Genossenschaft als eigene Verwaltungskosten (§. 18) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 116. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Berufsgenossenschaft einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden einschliesslich der Unfalluntersuchungsverhandlungen (§. 62) und der vor inländischen Behörden abgelegten Verklarungen, soweit dieselben an die Stelle der Unfalluntersuchungsverhandlungen treten (§. 64), sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§. 117. Die Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn in den von ihnen auf Grund statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen eingereichten Nachweisungen oder in der auf Grund solcher Bestimmungen von ihnen erforderten Auskunft thatsächliche Angaben enthalten sind, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§. 118. Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigte, sowie die Schiffsführer, welche der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ernennung von Bevollmächtigten und zur Mittheilung des Namens derselben, sowie etwaiger Veränderungen in der Person derselben an den Genossenschaftsvorstand, zur Anmeldung von Betriebsveränderungen, zur Einreichung von Nachweisungen, zur Ertheilung von Auskunft oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Dasselbe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen bezüglich

a) der Eintragungen in das Schiffsjournal (§. 57 Absatz 1),
b) der Führung der Unfallnachweisung (§. 57 Absatz 2),
c) der Mittheilung der Eintragungen (§. 57 Absatz 3),
d) der Unfallanzeigen (§§. 57 Absatz 4, 58 Absatz 1),

e) der Herbeiführung der Unfalluntersuchungen (§. 62 Absatz 1 und 2),

f) der Abgabe eidesstattlicher Erklärungen (§. 62 Absatz 1).

§. 119. Die in den §§. 117 und 118 für Betriebsunternehmer getroffenen Strafbestimmungen finden Anwendung:

a) wenn eine Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft, Innung oder andere juristische Person Rheder oder Mitrheder ist, auf alle Mitglieder des Vorstandes,

b) wenn eine andere Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Rheder oder Mitrheder ist, auf alle persönlich haftenden Gesellschafter.

Im Uebrigen finden die Strafvorschriften der §§. 117 und 118 auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Berufsgenossen, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 120. Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Rheder haften für die ihnen oder dem Schiffsführer auf Grund der §§. 117 bis 119 auferlegten Strafen nach Massgabe der Bestimmungen des §. 86 Absatz 1.

Zuständige Landesbehörden. Zwangsbeitreibung.

§. 121. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 122. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt sind, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Geldstrafen, über deren Abführung das Gesetz keine Bestimmungen enthält, fliessen in die Genossenschaftskasse.

Zustellungen.

§. 123. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Ausländer, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten (§. 160 der Civilprozessordnung) zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zu-

stellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Genossenschaftsorgane oder Behörden ersetzt werden.

Gesetzeskraft.

§. 124. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.*)

6. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. (R. G. Bl. S. 97. Ausgegeben am 26. Juni 1889.)

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§. 1. Nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschliesslich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmässiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes v. 13. Juli 1887, R. G. Bl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäss Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes v. 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§. 2. Durch Beschluss des Bundesraths kann die Vorschrift des §. 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende,

*) V. v. 26. Dezbr. 1887 (RGBl. S. 537): 1. Jan. 1888.

welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluss des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, dass und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluss des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an

die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§. 5. Andere als die unter §. 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach §. 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des §. 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Mass des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des §. 32 die bei Versicherungsanstalten (§. 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muss ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuss (§. 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

§. 6. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Massgabe dieses Gesetzes zu ge-

währenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§. 27, 89, 94 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§. 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§. 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§. 7. Durch Beschluss des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, dass und inwieweit die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§. 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

Selbstversicherung.

§. 8. Soweit nicht die Vorschrift des §. 1 durch Beschluss des Bundesraths in Gemässheit der Bestimmung des §. 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des §. 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Massgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§. 120).

Gegenstand der Versicherung.

§. 9. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des §. 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§. 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages

des nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§. 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§. 12. Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im §. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, dass die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Massnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, dass die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlasst ist.

§. 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, dass

denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmässiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

§. 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§. 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, ausser dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§. 16. Die Wartezeit (§. 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente dreissig Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

§. 17. Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen (§. 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des §. 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniss eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniss fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§. 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§. 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§. 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§. 19. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§. 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniss gestanden hat (Beitragswoche).

§. 20. Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§. 41) im Voraus auf besimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§. 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, dass durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§. 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§. 21. Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, dass am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, dass der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Lohnklassen.

§. 22. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschliesslich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, dass ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des §. 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäss §§. 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge massgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§. 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§. 8. des Krankenversicherungsgesetzes).

§. 23. Als Lohnsatz (§. 9 Absatz 3) gilt:
für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mark,
„ „ „ II „ „ „ 500 „
„ „ „ III „ „ „ 720 „
„ „ „ IV „ „ „ 960 „ .

§. 24. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, dass durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versiche-

rung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

Berechnung der Renten.

§. 25. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§. 26. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von sechszig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse I um 2 Pfennig,
" " " II " 6 "
" " " III " 9 "
" " " IV " 13 " .

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse I 4 Pfennig,
" " II 6 "
" " III 8 "
" " IV 10 " .

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuss des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie der Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse

nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des §. 22 Absatz 2.

§. 28. Für die nach §. 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§. 89).

§. 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erstattung von Beiträgen.

§. 30. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muss binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniss begründete Anwartschaft.

§. 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlass des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen der Anwartschaft.

§. 32. Die aus einem Versicherungsverhältniss sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt siebenund-

vierzig Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§. 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniss begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniss erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 33. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 9) erscheinen lässt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§. 17 Absatz 2) anzurechnen.

§. 34. Der nach Massgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§. 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüsst, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluss des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete ausser Kraft gesetzt werden.

Verhältniss zu anderen Ansprüchen.

§. 35. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermässigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältniss herabgemindert werden. Auf statutenmässige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermässigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermässigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§. 37. Für Personen, welche aus Kassen der im §. 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das im §. 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsververhältnisses nicht ein.

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden

Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§. 39. Insoweit den nach Massgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Vorrechte der Renten.

§. 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§. 41. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§. 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§. 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§. 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungs-

anstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemisst sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniss der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind besonders zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§. 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschiessen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im §. 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniss zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§. 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§. 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des

Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuss (§. 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuss.

§. 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuss gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muss gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§. 50. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, grossjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende

Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§. 51. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muss gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut ausserdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muss gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§. 52. Diejenigen Versicherten (§§. 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Abstimmung.

§. 53. Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§. 54. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muss Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlussfassung;

2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§. 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§. 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, dass dem Vorstande neben dem im §. 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§. 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlussfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach aussen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 46 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7. über die Höhe der nach §§. 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 55. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlussfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§. 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§. 56. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefassten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlussfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluss des

Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§. 57. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

Ehrenämter.

§. 58. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten ausserdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§. 59. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§. 60. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevoll-

mächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amts eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§. 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§. 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 61. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§. 62. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniss zu setzen, widrigenfalls ihnen die im §. 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniss vor dem Ablauf der vertragsmässigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar.

§. 63. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniss zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§. 64. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften massgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniss unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniss unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlass der nach §. 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§. 65. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§. 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlussfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu

stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.

§. 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirke einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§. 68. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden Mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 69. Auf den Anschluss oder das Ausscheiden der nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§. 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muss aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem

der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 72. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§. 73. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muss.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das

Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlasst worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§. 75. Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im §. 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äussern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluss der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§. 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§. 76. Die Annahme, dass die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete

Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muss die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 63) zuzustellen.

§. 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 80. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. dass das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner

Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, dass die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie dass das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und dass ein Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§. 83. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§. 84. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dass inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

§. 85. Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§. 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

Berechtigungsausweis.

§. 86. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte

wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniss zu geben.

Rechnungsbüreau.

§. 87. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluss der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§. 88. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Massgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§. 89. Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäss §. 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuss ausgeschieden worden ist, in dem Verhältniss der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäss §. 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§. 90. Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniss gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§. 91. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im §. 90 Absatz 2 bezeichneten Versiche-

rungsanstalt vorschussweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§. 92. Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäss §. 89 festgestellten Massstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 93. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlussnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschiessen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im §. 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältniss.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§. 94. Die Bestimmungen der §§. 79 bis 82, 86 bis 93

finden auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach §. 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Mass des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniss der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuss am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

Erstattung von Beiträgen.

§. 95. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und dass die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

Höhe der Beiträge.

§. 96. Für die erste Beitragsperiode (§. 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäss §. 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse I 14 Pfennig,
" " II 20 "
" " III 24 "
" " IV 30 " .

§. 97. Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuss einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Massgabe der §§. 20, 21, 24

zu beschliessen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmässig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, dass durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne dass ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluss vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Massgabe des §. 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im §. 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 20, 21, 24 zu beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des §. 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Marken.

§. 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

Entrichtung der Beiträge.

§. 100. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen

Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungskarte.

§. 101. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§. 108) und die Strafvorschrift des §. 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§. 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für siebenundvierzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name massgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§. 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, dass ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen

Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§. 101 Absatz 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, dass der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§. 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§. 106. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§. 103) oder der neuen Quittungskarte (§. 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§. 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Massgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten aus-

zuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 109. In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§. 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluss des Bundesraths geregelt.

§. 111. Durch Beschluss des Bundesraths oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmässigen Arbeitsverhältniss zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, dass sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach §. 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Einziehung der Beiträge.

§. 112. Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. dass die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§. 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;

2. dass die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§. 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§. 113. Sofern eine im §. 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, dass

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§. 103 und 105) durch die nach §. 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§. 114. Die im §. 112 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 113 vorgesehene Massregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§. 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§. 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

Abrundung.

§. 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so

ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§. 117. Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniss ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§. 32 Absatz 2), dass sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§. 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesammt mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zweck der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des §. 8 für mindestens einhundertsiebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäss Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§. 118. Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmässig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§. 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniss (§. 1) derart unterbrochen, dass ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniss auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, dass der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Selbstversicherungsverhältniss.

§. 120. Personen, welche in Gemässheit der Bestimmung des §. 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, ausser den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die

Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im §. 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerthen.

Zusatzmarken.

§. 121. Die Zusatzmarken §. 117 werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

Streitigkeiten.

§. 122. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im §. 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§. 123. Die Vorschriften des §. 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§. 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des §. 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 122) endgültig entschieden.

§. 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, dass zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der

Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

Kontrole.

§. 126. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlass derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§. 127. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 125 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe. anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäss der Vorschriften der §§. 122 bis 124.

§. 128. Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten

erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§. 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vermögensverwaltung.

§. 129. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Massgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§. 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 131. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind

endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 132. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach §. 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 133. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muss, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter

§. 134. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes v. 5. Mai 1886, R. G. Bl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken,

der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schluss-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§. 135. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§. 136. Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes v. 13. Juli 1887, R. G. Bl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich ausserhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Beitreibung.

§. 137. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fliessenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877. R. G. Bl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§. 138. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen,

welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 139. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 140. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§. 141. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie

in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§. 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§. 142. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§. 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmässiger Beschaffenheit rechtzeitig (§. 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§. 144) oder im Falle des §. 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§. 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§. 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§. 145. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fliessen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt

ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschliessen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 148. Die gleiche Strafe (§. 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§. 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);
2. Angestellte, welche einen solchen grösseren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des §. 119 keine Anwendung.

§. 149. Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniss bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermässigt werden.

§. 150. Die Strafbestimmungen der §§. 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnissstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntniss gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 153. Die im §. 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntniss gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntniss gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 154. Mit Gefängniss nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräussert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 155. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§. 156. Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§. 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniss gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im §. 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§. 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des §. 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§. 157. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, dass sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniss gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des §. 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen.

§. 158. Eine unter §. 17 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§. 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältniss gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des §. 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§. 159. Bei Bemessung der auf Grund des §. 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während

der im §. 157 bezeichneten einhunderteinundvierzig Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§. 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältniss der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§. 160. Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniss gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 90 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, dass ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältniss auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muss bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Massgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschliessen.

§. 161. Die in §§. 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Gesetzeskraft.

§. 162. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz

ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Die Bestimmungen der §§. 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Urkundlich etc.

7. Gesetz über Markenschutz. Vom 30. November 1874. (R.G.Bl. S. 143.)

Wir etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden. [119])

§. 2. Der Anmeldung muss eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§. 1) nebst einem Verzeichniss der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein. [120])

§. 3. Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im übrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniss erregende Darstellungen enthalten. [121])

§. 4. Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlass der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

---

[119]) Vgl. Bekanntm. des Bundesraths im Central-Bl. für das D. Reich 1875 S. 123, 131. Ueber die Einrichtung des Zeichenregisters s. JMBl. 1875 S. 88.

[120]) OHG. 24 S. 74, 78. Ueber Etiquettes: ObTr. 80 S. 416. Der Begriff des Waarenzeichens ist im ganzen Gesetze derselbe. § 20 RG. 18 S. 85; 13 S. 157.

[121]) § 18. OHG. 20 S. 253, 353 ff., 362; 24 S. 79, 292; 21 S. 410. RG. 3 S. 69. Oeffentliche Wappen, d. h. des Inlands. RG. 3 S. 74. Allgem. Geltung im Verkehr, d. h. des Inlands oder Auslands. Vgl. RG. 11 S. 140; 10 S. 56, 58, 62.

§. 5. Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
2. wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;
3. wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne dass dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne dass dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind;
4. wenn das Zeichen nach §. 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.[121a])

§. 6. Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

§. 7. Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von fünfzig Mark entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

§. 8. Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschliesslich zu.

§. 9. Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung ausser den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein auerkannten Inhabern niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirken.[122])

§. 10. Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche

[121a]) RG. 15 S. 102 (Liquidationsfirma Art. 139 HGB.). RG. 18 S. 93 (kein Anspruch auf Löschung eines gehörig eingetragenen Zeichens lediglich wegen Morgalität).

[122]) OHG. 24 S. 74, 78, 220; 20 S. 353, 22 S. 376. RG. 3 S. 69, 74.

aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben.[123])

§. 11. Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschliessen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im §. 10 Absatz 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen.

§. 12. Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt:

1. mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma;
2. mit dem Eintritte eines der im §. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fälle.[123a])

§. 13. Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maassgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, dass derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, dass derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.[124])

§. 14. Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maassgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.[125])

---

[123]) Begriff der s. g. Freizeichen: OHG. 25 S. 68. ObTr. 80 S. 416. RG. 3 S. 77, 4 S. 35 (Anwendung auf Ausländer § 20). RG. 13 S. 1 (§ 20 Nr. 2).

[123a]) RG. 20 S. 167 (Löschung aus Versehen wirkt das Erlöschen nicht).

[124]) OHG. 24 S. 228, 298. RG. 13 S. 157 (Widerrechtlichkeit), 15 S. 102, 18 S. 28. (Inländer, im Auslande als haftbar; inländischer Producent, Handeltreibender).

[125]) StGB. § 287 ist dadurch ersetzt. Vgl. RG. 18 S. 38.

§. 15. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 16. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.[126])

§. 17. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des §. 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§. 18. Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.[127])

§. 19. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§. 20. Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz geniessen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§. 1) mit folgenden Maassgaben:

1. die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, dass

---

[126]) CPO. §§ 259, 260.

[127]) OHG. 22 S. 1, 376, 378; 23 S. 135, 24 S. 292. Dabei sind Vergleichungsobjecte das geschützte und das nachgemachte Waarenzeichen und nicht etwa zu fordern, daß auch derjenige getäuscht werden könne, der beide Zeichen neben einander vor sich hat; es fragt sich nur, ob Täuschung möglich für den, der das nachgemachte vor sich und das geschützte im Gedächtniß hat.

sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft;

2. mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, dass in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
3. die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.[128])

§. 21. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft. Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, dass die Anmeldung nach Maassgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. Oktober 1875 Anwendung.

8. Patentgesetz.[129]) Vom 25. Mai 1877. (R. G. Bl. S. 501.)

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[128]) Begriff des Waarenzeichens im § 20: RG. 18 S. 85. Verträge zum Schutz der Waarenzeichen bestehen mit Oesterreich-Ungarn (RGBl. 1875 S. 259), Frankreich (RGBl. 1873 S. 365), England (RGBl. 1875 S. 199), Italien (RGBl. 1875 S. 200), Spanien (BGBl. 1868 S. 325), Portugal (RGBl. 1872 S. 258), Rußland (RGBl. 1873 S. 337), Belgien (RGBl. 1875 S. 301), Luxemburg (RGBl. 1876 S. 169), Brasilien (RGBl. 1877 S. 406), Dänemark (RGBl. 1879 S. 123), Schweiz (BGBl. 1869 S. 606, 614), Nordamerika (RGBl. 1872 S. 106), Schweden-Norwegen (RGBl. 1872 S. 293), Niederlande (RGBl. 1882 S. 5), Rumänien (RGBl. 1882 S. 7), Venezuela (RGBl. 1883 S. 339), Serbien (RGBl. 1886 S. 231).

[129]) Das LR. kannte Patente nur in der Form staatlicher Privilegien; eine Hindeutung darauf enthielt § 225 h. t., welcher bestimmte, daß Handwerker, welche als Freimeister oder sonst ein besonderes Privilegium vom Staat erhalten, sich genau in den Schranken desselben halten sollen. Die AKO. v. 27. Septbr. 1815 (Kamptz, Annalen Bd. 7 S. 827) setzte die Bedingungen fest, unter denen künftig Patente, d. h. „Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Belohnung und Ermunterung des Kunstfleißes" ertheilt werden sollten. — Der Antrag auf Ertheilung war an die Regierung zu richten, von dieser vorzuprüfen und demnächst an das Finanzministerium abzugeben, welches definitiv entschied, das Patent auf mindestens sechs Monate, höchstens fünfzehn Jahre ertheilte. Ueber Patentverletzungen entschied die Regierung, auf Beschwerde das Finanzministerium. Für Schadensersatzansprüche stand der Rechtsweg frei. Die Regierungen des deutschen Zoll-

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.*)

§. 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4. Das Patent hat die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patent-

---

und Handelsvereins einigten sich durch die Uebereinkunft v. 21. Septbr. 1842 (GS. S. 265) über die Grundsätze bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vgl. auch Preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845 § 9. Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 142, 143. (Kompetenz des Bezirksverwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts.) Jetzt ist das Patentrecht durch das RGes. v. 25. Mai 1877 auf Grund der RVerf. Art. 4 Nr. 5 geregelt.

*) RG. 1 S. 42, 3 S. 85, 5 S. 106; 9 S. 128, 131; 10 S. 94, 20 S. 40 (Bedeutung des Erfindungsgedankens).

inhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.*)

§. 7. Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. dass die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig war,
2. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem

*) OHG. 22 S. 333.

angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.*)

§. 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen.

---

*) OHG. 25 S. 109, 187. RG. 7 S. 62, 20 S. 94, 128 (Kauf eines Patents, Einfluß der Nichtigkeitserklärung).

Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozessordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§. 161. 175. der Civilprozessordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16. Wird der Beschluss einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlussfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.[130])

§. 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmi-

---

[130]) Vgl. die Kais. V. v. 18. Juni 1877, betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. (RGBl. S. 533.) RG. 1 S. 430, 301.

gung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenden Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem

Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein. (§§. 4. 5.)

Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§. 1. und 2. patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmelduug und ihrer Beilagen.

§. 24. Nach Ablauf von acht Wochen seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass die Erfindung nicht neu sei oder dass die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2. vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24. Absatz 2. Anwendung.

§. 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen,

so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28. Absatz 2. nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11. Nr. 2. beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 30. In der Entscheidung (§§. 28. 29.) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§. 28. 29.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-

Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des §. 30. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.[131])

§. 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.[131a])

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 37. Die im §. 12. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts ver-

---

[131]) An die Stelle des ROHG. ist das Reichsgericht getreten. RGes. v. 16. Juni 1879 § 1.

[131a]) RG. 15 S. 171 (Entschädigungspflicht der Handelsgesellschaft bei Verletzung durch vertretende Gesellschaften.)

jähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.[131b])

§. 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maassgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 41.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 41.) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 41.), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.[131c])

§. 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maassgabe des §. 42. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht,

---

[131b]) RG. 16 S. 6 (Beginn und Unterbr. der Verjährung. § 54 I. 6, §§ 512 ff. I. 9 nicht anwendbar).

[131c]) RG. 9 S. 124.

während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 44. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe des §. 42. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

Künstler.

§. 401. Von Künstlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeschlossen ist, gilt Alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abschnitte verordnet wird.[132])

§. 402. Wo keine dergleichen Innung vorhanden ist, da kann eine Kunst der Regel nach von einem Jeden, welcher damit fortzukommen sich getraut, ausgeübt werden. (§. 179. 180.)

§. 403. Auch ist ein jeder solcher Künstler die von ihm selbst verfertigten Arbeiten, sowohl inner- als außerhalb seiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meister (§. 263 sqq.), zum Verkaufe feil zu bieten berechtigt.

Vorrechte der academischen Künstler.

§. 404. Ein Künstler, welcher bei der Academie der Künste aufgenommen und eingeschrieben worden, kann sein Gewerbe überall in Königlichen Landen treiben, ohne daß irgend einer Zunft oder Gilde ein Recht zum Widerspruche dagegen zusteht.

§. 405. Wer einem solchen academischen Künstler ein selbst erfundenes, von der Academie anerkanntes Kunstwerk ohne seine Genehmigung nachmacht, und zu seinem Nachtheil verkauft, der soll mit funfzig Thalern Strafe belegt werden.[133])

§. 406. Erben des Künstlers, auf welche das Privilegium nicht besonders und ausdrücklich erstreckt worden, haben sich dieses Vorrechtes nur zum Behuf des Absatzes der noch von dem Erblasser verfertigten und hinterlassenen Vorräthe zu erfreuen.

---

[132]) Die §§ 401 ff. sind durch die neuere Gewerbegesetzgebung bedeutungslos geworden.

[133]) Vgl. jetzt die RGes. v. 9., 10., 11. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen, und das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zu ALR. I. 11 §§ 1032 ff.

Fabriken.

§. 407. Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird, werden Fabriken genannt.

§. 408. Der, welcher eine dergleichen Anstalt für seine Rechnung betreibt, heißt ein Fabrikunternehmer, und diejenigen, welche in einer solchen Anstalt arbeiten, führen den Namen der Fabrikanten.[134)] [135)]

§. 409. Diejenigen, welche eine zunftmäßige oder andere Profession für eigene Rechnung einzeln betreiben, sind, wenn sie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heißen, dennoch nur nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeschlossen ist oder nicht, zu beurtheilen.

Wer Fabriken anlegen könne.

§. 410. Die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik zu ertheilen, kommt allein dem Staate zu.[136)]

§. 411. Dergleichen Erlaubniß ist als ein Privilegium anzusehen und zu deuten.

§. 412. Wird die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Fabrik für ein an sich zunftmäßiges Gewerbe, an einem Orte, wo schon eine solche Zunft vorhanden ist, oder in der Nähe desselben nachgesucht, so soll vor deren Ertheilung zuvörderst allemal die Zunft, deren Interesse es betrifft, vernommen werden.

Rechte der Fabrikunternehmer.

§. 413. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.[137)]

§. 414. Sie bedürfen zu deren Ausübung keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde, auch da nicht, wo dergleichen Gilde sonst vorhanden ist.

[134)] Vgl. EG. z. Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855 Art. 14 und EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 31 bezüglich der landwirthschaftlichen Nebengewerbe. HGB. Art. 4.

[135)] Die hier s. g. Fabrikanten sind jetzt die Fabrikarbeiter im Sinne der D. GewO. §§ 134 ff.

[136)] Die §§ 410—412 sind obsolet geworden durch die von wesentlich andren Gesichtspunkten ausgehenden Vorschriften der Preuß. GewO. §§ 27 ff., Ges. v. 1. Juli 1861 betr. die Einrichtung gewerblicher Anlagen (GS. S. 749) und die D. GewO. §§ 16 ff. Demnach bedürfen nur gewisse Anlagen mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der Ruhe, Ordnung, Sicherheit von Person und Eigenthum der besondren Genehmigung. Für die Ertheilung, Versagung, Zurücknahme der Genehmigung ist die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren geordnet in dem Ges. v. 26. Juli 1876 §§ 123 ff. und dem Ges. v. 3. Juli 1875 bez. 2. Aug. 1880 (GS. 1880 S. 327, 328 ff.) u. jetzt des Ges. v. 30. Juli 1883 § 154 u. v. 1. Aug. 1883 §§ 109 ff.

[137)] HGB. Art. 4, 271 Nr. 1, 2. Art. 272 Nr. 1.

§. 415. Zur Vereinzelung ihrer Fabrikwaaren sind sie in der Regel nicht berechtigt.

§. 416. Sie genießen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer, bei einem darüber entstehenden Concurse, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.[138])

Rechte der Fabrikanten.

§. 417—423 (fallen fort).[139])

Fünfter Abschnitt.

Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen und Anderen, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen oder Getränke ein Gewerbe treiben.

Allgemeine Grundsätze.

§. 424. Jeder, der in einer Stadt den Verkauf zubereiteter Speisen oder Getränke als ein bürgerliches Gewerbe treibt, ist schuldig, die diesem Gewerbe nach den Statuten und Polizeiordnungen des Ortes vorgeschriebenen Grenzen genau zu beobachten.[140])

§. 425. Neue bisher nicht vorgeschriebene Einschränkungen ist kein Stadtmagistrat, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizei-Instanz, festzusetzen befugt.

Brauerei.

§. 426. Ob die Braugerechtigkeit in einer Stadt zum Kämmereivermögen gehöre; oder einzelnen Bürgern beigelegt sei, ist nach der hergebrachten Verfassung eines jeden Ortes zu bestimmen.[141])

§. 427. Nach eben diesen Verfassungen muß beurtheilt werden: ob die den einzelnen Bürgern beigelegte Braugerechtigkeit auf gewissen Häusern hafte, oder gewissen ausschließend dazu berechtigten Personen zukomme.

§. 428. Ferner, ob jeder Berechtigte zu allen Zeiten, oder nur nach einer gewissen Reihe, und ob er ohne, oder mit Einschränkung auf ein gewisses Maaß, zu brauen befugt sei.

§. 429. Wo das Braurecht einzelnen Bürgern oder Hausbesitzern zukommt, da müssen dieselben in der Regel der dazu öffentlich bestellten

---

[138]) Ein solches Vorrecht kennt schon die Pr. KonkO. v. 8. Mai 1855 §§ 72 ff. nicht mehr.

[139]) Die §§ 417—423, betr. die Rechte der Fabrikarbeiter, sind durch die neuere Gewerbegesetzgebung, Pr. GewO. §§ 94, 134 ff., D. GewO. §§ 105 ff. fortgefallen.

[140]) Die §§ 424, 425 sind durch die neueren gewerbepolizeilichen Vorschriften bedeutungslos geworden. Vgl. jetzt Ed. v. 7. Septbr. 1811 § 55. GewO. v. 21. Juni 1869 §§ 33, 56, 66, 67.

[141]) Vgl. ALR. I. 23 §§ 53 ff., 74, 86 u. Anm. 1 u. 5 das.

und verpflichteten Personen, so wie des vorhandenen gemeinschaftlichen Brau-, Malz- und Darrhauses sich bedienen.

§. 430. Braugerechtigkeiten, die auf Häusern haften, können in der Regel ohne diese Grundstücke nicht veräußert werden.

§. 431. Doch kann der Berechtigte die Ausübung seines Rechtes, von einer Zeit, oder von einem Falle zum anderen, auch einem Dritten übertragen.

§. 432. Wo das Reihebrauen unter den Bürgern oder Hausbesitzern eingeführt ist, da ist in der Regel ein jeder befugt, das von ihm in seiner Ordnung gebraute Bier auch in seinem Hause auszuschenken; wenn ihm gleich sonst die Schenkgerechtigkeit oder der Ausschank nicht zukommt.

§. 433. Wo die Brauerei in eine Gilde oder Innung eingeschlossen ist, da finden die Vorschriften des dritten Abschnittes auch in Rücksicht des Zunftzwanges Anwendung.

Garküchen und Gastwirthschaften.

§. 434. Garköche sind berechtigt, die von ihnen verfertigten Speisen auch außerhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen.

§. 435. Gastwirthe dürfen bloß in ihren Wohnungen Gäste für Geld mit warmen Speisen bewirthen.

§. 436. Sie haben, mit Ausschließung der Garköche, Bier-, Wein- und Kaffeeschenken, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen.

§. 437. An Orten, wo Gasthöfe vorhanden sind, sollen auch andere Einwohner fremde Reisende, die in dem Gasthofe unterkommen können, für Geld nicht aufnehmen.

§. 438. Verdächtige mit Pässen nicht versehene Leute dürfen Gastwirthe weder aufnehmen, noch dulden.[142])

§. 439. Sie sind schuldig, die zur Nachtherberge bei ihnen einkehrenden Personen, in Städten dem Magistrate, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.

§. 440. Ueberhaupt sind Gastwirthe der genauesten Aufsicht der Polizei unterworfen, und müssen sich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen Veranstaltungen ohne Widerrede gefallen lassen.

§. 441. Auch die von der Polizei vorgeschriebene Taxe dürfen sie unter keinerlei Vorwande überschreiten.[143])

§. 442. Gastwirthe, die sich wiederholter Uebertretungen der ihnen vorgeschriebenen Polizeigesetze, oder beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen der Polizei schuldig machen, sollen ihres Gastwirthsrechtes durch richterliches Erkenntniß für verlustig erklärt werden.[144])

§. 443. Wie Gastwirthe, welche wissentlich Diebe oder Diebshehler

---

[142]) Vgl. jetzt RGes. v. 12. Oktbr. 1867 über das Paßwesen (BGBl. S. 33).

[143]) Vgl. jetzt Preuß. GewO. § 186, D. GewO. §§ 72, 75, 79, 148 Nr. 8.

[144]) Obsolet geworden durch D. GewO. §§ 33, 53, 54.

bei sich aufnehmen und dulden, bestraft werden sollen, verordnen die Criminalgesetze.[145])

Rechte zwischen den Gastwirthen und Reisenden.

§. **444.** Gastwirthe sind schuldig, für Alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu bestellten Leuten, aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus gebracht haben.[146—149])

§. **445.** Mehrere, welche eine Gastwirthschaft gemeinschaftlich treiben, haften den Reisenden, Einer für Alle, und Alle für Einen.

§. **446.** Diejenigen Personen, deren sich der Gastwirth zur Anweisung des Platzes für die Reisenden, ihre Wagen und Sachen bedient, sind für solche zu achten, die er zu deren Aufnahme bestellt hat.

§. **447.** Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entstandenen Verlustes oder Schadens ist der Gastwirth nur alsdann frei, wenn ausgemittelt werden kann, daß dieser Schade durch eigenes grobes oder mäßiges Verschulden des Reisenden, oder durch äußere Ge-

---

[145]) StGB. §§ 257, 258.

[146]) **receptum cauponis.** Ueber das receptum bei Schiffern bestimmen HGB. Art 395, 400, 421, 607, 423, welche den Wasser- und Landtransport gleichmäßig regeln, auch Eisenbahnen und Posten betreffen. Dazu RGes. über das Postwesen v. 28. Oktbr. 1871 § 6.

[147]) Die Haftung beruht auf der vom Gesetz statuirten besondren Gewerbepflicht des Wirths, sie setzt daher Aufnahme des Reisenden bez. der Sachen in Ausübung des Gewerbes voraus, beginnt und endet mit der Gewerbeausübung, ist erweitert durch die Haftung für die eignen Leute und im § 449 ganz positiv durch die Haftung für empfohlene Lohnkutscher und Lohnbediente. Demnach beginnt die Haftung, bez. dauert fort, nicht bloß mit der Aufnahme in das Gasthaus und die dazu gehörigen Räume, sondern nach den konkreten Umständen schon mit der Abnahme der Sachen auf dem Bahnhofe, Ausladen vor dem Gasthof durch die Leute des Wirths, Empfangnahme vor Ankunft des Reisenden selbst, Zurückbehalten in Verwahrung nach der Abreise, Einbringen während des Aufenthalts, Transport bei der Abreise. ObTr. 11 S. 367 (Präj. 1500). StrA. 94 S. 181. ObTr. 33 S. 107. StrA. 55 S. 48. RG. 1 S. 84 (gem. R.).

[148]) Der Anspruch **ex rec.** setzt nichts als den Nachweis der Aufnahme im vorstehenden Sinne und des Abhandenkommens voraus, dagegen weder das Eigenthum des Reisenden, noch den Nachweis, wie die Sachen abhanden gekommen, noch daß der Wirth Art und Umfang der aufgenommenen Sachen kannte oder gar, daß sie ihm vorgezeigt. StrA. 21 S. 309. ObTr. 33 S. 107. OHG. 25 S. 334, 339.

[149]) Die Haftung wird beseitigt durch Vertrag, § 448 **h. t.**, vgl. Gruchot, Beitr. 18 S. 91, durch **vis major**, § 447 **h. t.** HGB. Art. 395, 607 ff. Postgesetz § 11 Nr. 2, welche aber nach § 447 **h. t.** den Nachweis der Unabwendbarkeit oder Unüberwindlichkeit voraussetzt, vgl. OHG. 8 S. 159, 162, oder eignes Verschulden des Reisenden §§ 447, 451 **h. t.**, wobei Alles auf die konkreten Umstände ankommt. Vgl. StrA. 21 S. 309. OHG. 25 S. 333, 337. (Sachen von besondrem Werthe) RG. 1 S. 84. Die Entschädigung ist von der Klagezustellung zu verzinsen; § 66 I. 16 ist nicht anwendbar. StrA. 21 S. 309, 320.

walt und Zufälle, die der Wirth, bei der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, weder hat vorhersehen noch verhüten können, entstanden ist.

§. 448. Erklärt der Gastwirth sogleich bei der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle, so haftet er nur für einen solchen Verlust, welcher von ihm selbst, oder von seinen Leuten, aus grobem oder mäßigem Versehen verursacht worden.

§. 449. Unter die Personen, für welche der Wirth haften muß, gehören auch die dem Reisenden von ihm empfohlenen Lohnkutscher und Lohnbedienten.[150])

§. 450. Dadurch, daß der Wirth dem Reisenden ein zum Verschließen eingerichtetes Behältniß für seine Sachen anweiset, und ihm die Schlüssel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frei.

§. 451. Ist aber der Reisende bei dem Verschließen nachlässig, oder in Aufbewahrung der Schlüssel unvorsichtig gewesen; so muß er einen Schaden, der nicht erweislich durch den Wirth oder seine Leute entstanden ist, selbst tragen.

§. 452. Hat der Reisende dem Wirthe die in verschlossenen Koffern, Kisten oder anderen Behältnissen enthaltenen Sachen nicht namentlich angezeigt, so muß er, bei angeblich erlittenem Verluste, die Beschaffenheit und den Betrag der weggekommenen Sachen nachweisen.[150a])

§. 453. Ist jedoch der Reisende eine unverdächtige Person, die nach ihrem Stande und Gewerbe dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen sind, bei sich zu führen pflegt, so muß dieselbe, in Ermangelung anderer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe über die Beschaffenheit und den Werth der weggekommenen Sachen gelassen werden.[151])

§. 454. Hat der Reisende dem Gastwirthe etwas von den eingebrachten Sachen zu desselben eigener unmittelbarer Aufbewahrung anvertraut, so hat der Gastwirth dabei alle Pflichten und Vertretungen eines Verwahrers. (Th. 1. Tit. 14. Abschn. 1.)

§. 455. Dem Gastwirthe gebühren, wegen seiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordernden Miethgeldes. (Th. 1. Tit. 21. §. 395.)[152])

---

[150]) § 446 h. t. Anm. 147. Demnach haftet der Wirth um so mehr für seine eignen Leute (Kellner, Hausknecht), wenn der Reisende ihnen übliche Aufträge zur Besorgung außer Hause und mit denselben Sachen übergiebt. StrA. 61 S. 42. Vgl. dagegen für gem. R.: OHG. 11 S. 343.

[150a]) Hier ist von Sachen in eignen Verschlüssen des Reisenden die Rede. StrA. 21 S. 309, 318.

[151]) Dieser § ist durch EG. z. CPO. § 14 Nr. 3. CPO. §§ 259, 260, 437 als bindende Vorschrift obsolet geworden.

[152]) Pr. KonkO. § 33 Nr. 5. Jetzt entscheidet RKonkO. § 41 Nr. 5, AG. z. RKonkO. v. 6. März 1879 § 7, wonach Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung in Ansehung der eingebrachten und zurückbehaltenen Sachen den Faustpfandgläubigern gleichstehn.

Sechster Abschnitt.

Von Apothekern.

Rechte der Apotheker.

§. 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschließend berechtigt.[153])

Anh. §. 109. Siehe die Apothekerordnung vom 11ten October 1801.[154])

§. 457. Naturerzeugnisse, welche, außer der Medicin, auch zu anderen Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleineren Quantitäten, verkaufen.[155])

§. 458. Zum Handel mit Gewürz oder anderen Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, daß er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschließend berechtigt sei.

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zuberei-

---

[153]) Darüber, was dazu gehört, bestimmt jetzt gemäß D. GewO. § 6 Abs. 2 die Kais. V. v. 4. Jan. 1875 (RGBl. S. 5) u. v. 9. Febr. 1880 (RGBl. S. 13), vorher die V. v. 25. März 1872 (RGBl. S. 85). Vgl. Anm. 71.

[154]) Diese Apotheker-O. ist in ihren wesentlichen Bestimmungen unten mitgetheilt. Vollständig in NCC. XI. S. 555. Rabe, Samml. 6 S. 610. Schering, Nachtrag, 1 S. 109. Sie enthält Bestimmungen über die Ausübung der Apothekerkunst überhaupt, welche stets ein landesherrliches Privilegium und ein Approbationspatent voraussetzen sollte, über die rechtliche Natur der Apothekerprivilegien, welche theils als reale, theils als persönliche gedacht, im ersteren Falle vererblich und veräußerlich waren, aber auch im Falle des realen Charakters kein Recht zum Widerspruch gegen neue Konzessionen durch die berufenen Behörden gaben. Vgl. V. v. 24. Oktbr. 1811 § 8 (GS. S. 359). Die AO. bestimmt ferner über die Qualifikation, die Lehrlinge, Gehülfen, Provisoren, die Aufsicht über die Apotheken, die Pflichten der Apotheker. Diese Bestimmungen sind durch neuere Gesetze mehrfach ergänzt und abgeändert, namentlich durch Preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845 §§ 42, 54, 62, die in Anm. 153, 164 erwähnten Kaiserl. V. und durch die neueren Prüfungsreglements. Hervorzuheben ist, daß die D. GewO. v. 21. Juni 1869 sich auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln nicht bezieht, § 6 das. Sie bestimmt, daß Apotheker einer Approbation bedürfen, § 29, daß es in Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bei den Landesgesetzen bewendet, § 41 Abs. 2, daß Taxen für Apotheker festgesetzt werden können, § 80, daß die Bestimmungen der §§ 105 ff. auf Lehrlinge und Gehülfen der Apotheker in Apotheken keine Anwendung finden, § 154 Abs. 1. Danach sind die Bestimmungen der AO. über die Lehrlinge und Gehülfen noch in Kraft. Bezüglich der Privilegien vgl. Anm. zu § 463 h. t.

[155]) Vgl. V. v. 24. Oktbr. 1811 § 9.

tung der den Kranken zu reichenden Arzneien, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.[156])

§. 461. Auf sogenannte Arcane darf Niemand, ohne besondere Erlaubniß der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu.[157])

§. 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.[158])

Pflichten derselben.

§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staates, und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen.[159])

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung, nach angestellter Prüfung von der Medicinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muß, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen.

§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfactors.[160])

§. 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch Andere verwalten.

§. 469. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechtes, schuldig, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind.

§. 470. Auch muß er solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die Kranken, mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig befördert werden.

§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufes, und der Verwahrung der Arzneien und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, sind im Criminalrechte bestimmt.[161])

Besondere Privilegia der Apotheker.

§. 472. Apotheker genießen, wegen der einem Gemeinschuldner auf

---

[156]) Vgl. jetzt Regl. v. 20. Juni 1843 (GS. S. 305).

[157]) Vgl. V. v. 24. Oktbr. 1811 wegen Anlegung neuer Apotheken (GS. S. 359). AKO. v. 8. März 1842 (GS. S. 111), Preuß. GewO. §§ 42, 54.

[158]) Die Ertheilung von Realprivilegien hat schon seit dem Ed. v. 2. Novbr. 1810 § 17 aufgehört. Die Konzession auf Grund der vorher erlangten Approbation ertheilt der Oberpräsident. Preuß. GewO. §§ 42, 54.

[159]) Vgl. AO. Tit. 2; D. GewO. § 29.

[160]) StrA. 61 S. 93. Provisor als Handlungsgehülfe.

[161]) StGB. § 367 Nr. 5. Regl. v. 16. Septbr. 1836 Nr. 6 (GS. 1837 S. 41). AE. v. 10. Novbr. 1862 Nr. 4 (GS. 1863 S. 41).

Credit gereichten Arzneien, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.[162])

§. 473. Die von ihnen, nach kaufmännischer Art, geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.

§. 474. Auch in Ansehung des Wechselausstellens genießen sie die Rechte der Kaufleute.[163])

9. Revidirte Apotheker-Ordnung v. 11. Oktober 1801.[164])

Titel I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur

1. ein landesherrliches Privilegium,
2. Das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Direktorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.[164a])

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinalbehörde auf 6 Monat erweitert werden kann, auf einen qualifizirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

---

[162]) Vgl. jetzt RKonkO. § 54 Nr. 4, Pr. KonkO. § 76. Wegen der Verjährung vgl. Ges. v. 31. März 1838 § 1 Nr. 1 (2 Jahr).

[163]) Mit WO. Art. 1 obsolet geworden.

[164]) Von Bedeutung sind noch die §§ 1—7, 12, 13, 15—24 des Tit. I. Die §§ 8—11, welche zwei Klassen von Apothekern schieden, sind mit der Scheidung in diese zwei Klassen durch die KabO. v. 26. Novbr. 1853 fortgefallen. Im § 6 entscheidet jetzt der Ober-Präsident. An die Stelle der im § 7 erwähnten Instruktion sind die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker v. 5. März 1875 (RGBl. S. 174) getreten. Zum § 13 ist zu vergleichen die V. v. 4. Jan. 1875 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (RGBl. S. 5). Die Approbation (GewO. § 29) ertheilt der Minister für geistliche 2c. Angelegenheiten. Die Tit. II, III haben hier keine Bedeutung.

[164a]) Der Erwerb eines Grundstücks mit Apothekerprivilegium ist deshalb aber nicht abhängig von dem Nachweise der Approbation des Erwerbers als Apotheker. ObTr. 24 S. 33.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualifizirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Depart. zuvor mit dem Medizinal-Depart. darüber koncertiren, weil die zu grosse Konkurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualifikation eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er kantonpflichtig ist, eines Loosscheins von Seiten der kompetenten Kantonbehörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Dokumente reicht er bei dem Provinzial-Collegio Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlasst, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instr. v. 21. April 1800 berichtet.

§§. 8—11 (fallen fort).

§. 12. Dagegen verbleibet den Provinzial-Collegiis Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Specereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und kumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben wir dieser revidirten O. ein besonderes

Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Fin. und Med. Dep. durch ein besonderes Regl. noch instruirt werden.

§. 14 (fällt fort).

Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloss ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel wie möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physicum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach

verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfach der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker, vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen jährlich vergrössert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Diszipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, dass sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloss einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt, dass hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Ortes im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse in der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse; bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumniss in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in

erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezeption eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts ab, doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahren bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in soweit ein Nachlass auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniss dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings ausser dem Stempelpapier, am Gelde nicht mehr als einen Thaler erhält.

Von den Apothekergehülfen.

§. 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmazeutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Rezeptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit Bedacht gelesen, und sich von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, rein-

lich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er, dem zufolge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Offizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freier Station, exklusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik etc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm 1, höchstens 2 Jahre zu erlassen, weil nicht bloss Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medicinalbehörde fähig ist, zu beurtheilen:

> ob einem Kandidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren.

§. 21. Ein Kandidat der Pharmacie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens 3 Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die angeordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeführt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio

Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

Titel II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§§. 1—7.

Titel III.

Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst.

§§. 1. 2.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 475—712 (fallen fort).[165]

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 713—1249 (fallen fort).[166]

Neunter Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

§. 1250—1304 (fallen fort).[167]

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

§. 1305—1388 (fallen fort).[168]

---

[165]) Die §§ 475—712 sind aufgehoben durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 (GS. S. 449) Art. 60 Nr. 1 und durch die betreffenden Bestimmungen des HGB. ersetzt.

[166]) Die §§ 713—1249 sind aufgehoben durch V. v. 6. Jan. 1849 § 1 (GS. S. 49) u. EG. z. WO. v. 15. Febr. 1850 § 1.

[167]) Die §§ 1250—1304 sind aufgehoben durch EG. z. WO. v. 15. Febr. 1850 § 9.

[168]) Die §§ 1305—1388 sind aufgehoben durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 60 Nr. 1. Vgl. HGB. Art. 66 ff. u. EG. dazu Art. 2 Nr. 6, Art. 9, 70.

Elfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

§. 1389—1765 (fallen fort).[169])

Zwölfter Abschnitt.

Von Haverei und Seeschäden.

§. 1766—1933 (fallen fort).[170])

Dreizehnter Abschnitt.[171]) [172])

Von Versicherungen.

§. 1934. Bei einer Versicherung oder Assecuranz übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens.[173])

§. 1935. Ist keine Prämie bedungen worden, so wird das Geschäft nicht als eine Assecuranz, sondern als eine Schenkung betrachtet. (Th. 1. Tit. 11. §. 1037. sqq.)[174])

§. 1936. Mäkler und Schiffsclarirer sollen weder Schiffe, noch

---

[169]) Die §§ 1389—1765 sind aufgehoben durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 60 Nr. 1. Vgl. ObTr. 60 S. 332. Danach sind durch Art 60 EG. z. HGB. namentlich auch die §§ 1395 ff. h. t. über den Eigenthumsübergang in ihrer Anwendbarkeit auf Stromschiffe aufgehoben. Stromschiffe können nur durch Uebergabe Eigenthum werden. Die AKO. v. 23. Septbr. 1835 besteht nur noch zu 1[a].

[170]) Die §§ 1766—1933 sind aufgehoben durch EG. z. HGB. Art. 60 N. 1.

[171]) Die §§ 1934—2358 sind, nur soweit sie sich auf die Versicherung gegen Seegefahr beziehen, aufgehoben durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 60 Nr. 1. Vgl. 61 Nr. 1 das. HGB. Art. 782 ff. RVerf. v. 16. April 1871 Art. 4 Nr. 1.

[172]) Nach EG. z. HGB. Art. 61 Nr. 1 sind die Gesetze über die Versicherung im Uebrigen aufrecht erhalten, soweit nicht Bestimmungen des HGB. entgegenstehn. Daraus folgt, daß die Formvorschriften des LR. auf die Versicherungsverträge, welche nach Art. 271 Nr. 3 HGB. als absolute Handelsgeschäfte gelten, nicht mehr anzuwenden. OHG. 5 S. 9. Dagegen: ObTr. 63 S. 286. StrA. 80 S. 9. Vgl. §§ 2064 ff. h. t.

[173]) HGB. Art. 271 Nr. 3. Ueber den Begriff des Assekuranzvertrages: StrA. 15 S. 313 (wo ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, dem Andren zu ersetzen, wozu derselbe im Prozeß mit einem Dritten verurtheilt werden möchte, dahin gerechnet wird). (?) OHG. 5 S. 332 (Hypothekenversicherung), 12 S. 66 (Unterschied von Garantieübernahme), 4 S. 199, 5 S. 18 (Natur des Vertrages bei Versicherung auf Gegenseitigkeit).

[174]) Deshalb gerichtliche Form: StrA. 15 S. 313.

Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren, bei Vermeidung der §. 1328. bestimmten Strafe, auf eigene Rechnung versichern lassen.

§. 1937. Schiffe und Schiffsleute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Versicherung nehmen; bei Verlust des Rechtes und der Prämie, deren doppelter Betrag von dem Versicherer zur Strafe an die Casse der Seearmen erlegt werden soll.[175])

§. 1938. Versicherungen ertheilen, setzt nothwendig die Befugniß voraus, einen lästigen Vertrag zu schließen. (Th. 1. Tit. 5. §. 9. sqq.)[176])

§. 1939. Mäkler, Schiffsclarirer und Abrechner; öffentlich bestellte Dispacheurs, Schadentaxatoren, und richterliche Personen in Assecuranzstreitigkeiten; Vorsteher und Bediente der Bank; Vorsteher und Bediente der Assecuranzcompagnie; Offizianten, sowohl bei landesherrlichen, als anderen öffentlichen Cassen; ingleichen Zoll- und Accisebedienten, dürfen für eigene Rechnung, weder unmittelbar noch mittelbar, Versicherungen ertheilen.

§. 1940. Wird diesem Verbote zuwidergehandelt: so ist der Vertrag nichtig; die bedungene Prämie fällt dem Fiscus anheim; und der unbefugte Versicherer soll seines Amtes entsetzt werden.

§. 1941. Hat in solchem Falle der Versicherte, ohne sein Verschulden, die dem Versicherer entgegenstehende Eigenschaft nicht gewußt, so haftet ihm Letzterer zur Entschädigung.

§. 1942. Wer den Auftrag hat, für einen Dritten Versicherung zu suchen, darf dieselbe ohne besondere Genehmigung des Auftragenden nicht selbst übernehmen; widrigenfalls er die Prämie herausgeben muß, und für die übernommene Gefahr nichts desto weniger verhaftet ist.

§. 1943. Einem Jeden steht frei, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am rathsamsten findet.

§. 1944. Die Rechte einer zu Versicherungen besonders privilegirten Gesellschaft sind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen.[177]) [178])

§. 1945. Wer für fremde Rechnung Versicherung nimmt, muß dazu mit Vollmacht oder Auftrag versehen sein; widrigenfalls die Versicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen ist.

---

[175]) HGB. Art. 784.

[176]) §§ 1936, 1939, 1940. StGB. §. 360 Nr. 9. Ges. v. 17. Mai 1853 § 1. Das geschäftsmäßige Betreiben von Versicherungen, die Errichtung von Versicherungsanstalten, ist aber an die staatliche Genehmigung (Bezirksregierung) gebunden. Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten bedürfen der Genehmigung der Ministerien. Ges. v. 17. Mai 1853 (GS. S. 293) §§ 1, 2. Ges. v. 22. Juni 1861 (GS. S. 441) § 18 Art. I. D. GewO. v. 21. Juni 1869 § 12 Abs. 1. Agenten der Versicherungsanstalten: GewO. § 14.

[177]) Ueber die rechtliche Natur solcher Privilegien und der Statuten neuerer Gesellschaften vgl. Anm. 1 zu ALR. Einl. § 2 u. Anm. 46 zu § 54 das. OHG. 9 S. 130, 14 S. 38 (lex contractus. Konzessionsbedingungen als Theil der geschlossenen Verträge).

[178]) Natur der Gesellschaften zur Versicherung auf Gegenseitigkeit: OHG. 8 S. 182, 17 S. 80, 18 S. 398, 407. ObTr. 54 S. 458, 55 S. 252.

§. 1946. Jedoch können Handlungsfactoren und Disponenten, auch ohne besondere Vollmacht, für Rechnung ihres Prinzipals Versicherung nehmen.

§. 1947. Soll ihnen diese Befugniß nicht zustehen, so muß eine solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht sein. (§. 503 sqq.)

§. 1948. Wer für fremde Rechnung ohne Spezialvollmacht zeichnet, haftet nur für seine Person.

§. 1949. Eben dies findet auch von Handlungsfactoren und Disponenten statt, wenn sie nicht durch Spezialvollmacht, oder ein für allemal in ihrer Procura, dazu legitimirt sind.

§. 1950. So wie jeder ohne Vollmacht im Namen eines Anderen geschlossene Vertrag, durch desselben nachher hinzukommende Genehmigung zu Kräften gelangt: so findet ein Gleiches auch bei dem Versicherungsvertrage statt.[179])

§. 1951. Einer stillschweigenden Genehmigung ist gleich zu achten, wenn derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen oder ertheilt worden, nach davon erlangter Wissenschaft, binnen der im ersten Theile Tit. 5. §. 95. sqq. bestimmten Fristen, keinen gerichtlichen Protest dagegen einlegt.

Gegenstände der Versicherungen.

§. 1952. Ueber Alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrages sein kann, können auch Versicherungen geschlossen werden. (Th. 1. Tit. 5. §. 39. sqq.)[180])

§. 1953. Jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotenen Handlungen verknüpft ist, kann der Versicherer übernehmen.

§. 1954. Ist eine Versicherung über die Gefahr bei verbotenen Handlungen geschlossen, so muß jeder Theil die gezeichnete Summe zur Strafe erlegen.

§. 1955. Sind Waaren und Güter, welche wider die Landesgesetze aus-, ein-, oder durchgeführt werden sollen, versichert: so ist der Versicherte aller Vortheile aus dem Vertrage verlustig, und der Fiscus tritt an seine Stelle.

§. 1956. Hat der Versicherer wissentlich auf solche Waaren gezeichnet: so wird er als Theilnehmer bestraft, und die Prämie verfällt dem Fiscus.

§. 1957. Ist die Versicherung nur zum Theil auf dergleichen Waaren gerichtet, so besteht sie in Ansehung der unverbotenen.

[179]) Ueber Versicherungsnahme zu Gunsten Dritter auf den Todesfall vgl. Anm. 24 zu ALR. I. 5 § 74; §§ 2152, 1986, 2089, 2280, 2293 h. t.

[180]) D. h. nicht bloß über jede Sache, sondern über jedes Interesse kann Versicherung genommen werden, soweit es nicht verboten. Deshalb kann nicht bloß der Eigenthümer, sondern auch der Nutzungsberechtigte, Pächter, Pfand- und sonstige Gläubiger sein Interesse an der Sache versichern. Vgl. StrA. 12 S. 67. OHG. 24 S. 319, 14 S. 413, ebenso der Arbeitgeber Gesundheit und Leben des Arbeiters. OHG. 23 S. 158. Ein Interesse muß aber immer vorhanden sein (Wettassekuranz).

§. 1958. Werden jedoch diese mit den verbotenen zugleich confiscirt oder zur Bezahlung der verwirkten Strafe verwendet: so ist der Versicherer zur Vergütung nicht schuldig.

§. 1959. In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherung geben. (§. 2034. sqq.)

§. 1960. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Festungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen.

§. 1961. Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Krieges verboten ist.

§. 1962. Hat Jemand, diesen Vorschriften zuwider, auf solche Sachen Versicherung gegeben, so ist der Vertrag ungültig.

§. 1963. Hat er es wissentlich gethan, so muß er die gezeichnete Summe dem Fiscus zur Strafe bezahlen.

§. 1964. Ist aber dem Versicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt gewesen, so ist er nur die erhaltene Prämie an den Fiscus herauszugeben schuldig.

§. 1965. Die Strafe des Versicherten ist nach Vorschrift des Criminalrechtes zu bestimmen.[181])

§. 1966. Der Anfang eines Krieges wird von der Zeit an gerechnet, da die Land- oder Seemacht sich zu Kriegsoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt.

§. 1967. Nur mit Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien wird ein Krieg für beendigt geachtet.[182])

§. 1968. Jedermann kann sein eigenes Leben versichern lassen.[183])

§. 1969. Auf einen durch Verbrechen verwirkten Verlust des Lebens kann jedoch eine solche Versicherung weder gegeben noch gedeutet werden.[184])

§. 1970. Hat aber Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen: so haftet der Versicherer für jeden auch von dem Dritten selbst verschuldeten Verlust des Lebens; wenn nicht das Gegentheil festgesetzt worden.

§. 1971. Aeltern, Kinder, Ehegatten, oder Verlobte können für eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Aeltern, des anderen Ehegatten oder Verlobten, versichern lassen.[185])

---

[181]) Ges. v. 23. Januar 1838 (GS. S. 78) § 14.

[182]) Vgl. Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) § 32.

[183]) §§ 2152 ff., 2089, 2280 2293 ff. h. t.

[184]) Selbstmord in unzurechnungsfähigem Zustand gehört nicht dahin. OHG. 18 S. 211.

[185]) Ueber die Frage, ob die Versicherung auf den Todesfall zu Gunsten eines Dritten als Vertrag zu Gunsten desselben im Sinne ALR. I. 5 §§ 74 ff. aufzufassen, wer der Berechtigte und ob die versicherte Summe zum Nachlaß gehört und von den Gläubigern in Anspruch genommen werden kann, vgl. Anm. 24 zu ALR. I. 5 § 74. StrA. 62 S. 357 u. RG. 1 S. 188, 378, 380. In den

§. 1972. Unter Kindern werden eheliche Descendenten in absteigender Linie überhaupt verstanden. (Th. 1. Tit. 1. §. 40. 41.)

§. 1973. Außer diesen kann Niemand, zu seinem eigenen Vortheil, auf das Leben eines Dritten, ohne dessen gerichtliche Einwilligung, Versicherung nehmen.[186] [187]

§. 1974. Ist dies dennoch geschehen, so muß Jeder, sowohl der Versicherer als der Versicherte, die gezeichnete Summe, zum Besten der Armen, als Strafe erlegen.

§. 1975. Auch die Freiheit eines Menschen kann gegen See- und Türkengefahr, barbarische Seeräubereien, feindliche Aufbringung, oder Gefangenschaft versichert werden.

§. 1976. Wird auf solche Art die Freiheit eines Dritten versichert, so ist dessen Einwilligung dazu nicht nöthig.

§. 1977. Versicherungen der Freiheit auf andere Arten des Verlustes sind ungültig, wenn der Dritte, dessen Freiheit versichert worden, nicht seine Einwilligung dazu gerichtlich ertheilt hat.

§. 1978. Bei erfolgter Einwilligung aber findet die Vorschrift des §. 1970. statt.

§. 1979. Derjenige, welcher die Loskaufung eines von Feinden oder Seeräubern Gefangenen übernommen hat, kann sich das Lösegeld nebst den Kosten wieder versichern lassen.

§. 1980. Ein Bodmereigeber kann, auf den Betrag seines Capitals, nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Assecuranzprämie, Versicherung nehmen.

§. 1981. Auch auf das den Schiffsleuten gegebene Handgeld, und die vorausbezahlte Heuer, kann von dem Rheder Versicherung genommen werden.[188]

§. 1982. Eben dies findet von Frachtgeldern statt.

Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können.

§. 1983. Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.[189]

§. 1984. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben, zur Zeit des geschlossenen Vertrages. (Th. 1. Tit. 2. §. 111.)[190]

Erkenntnissen des RG. ist angenommen, daß bei Versicherungnahme auf den eignen Todesfall zu Gunsten Dritter der Beitritt des Dritten zur Erlangung des Klagerechts auf die Versicherungssumme nicht erforderlich, das Recht darauf nicht zum Nachlaß gehört. Vgl. OHG. 23 S. 158 (Versicherung des Arbeiters durch den Arbeitgeber).

[186]) Für die Einwilligung genügt jetzt nach Ges. v. 11. Juli 1845 § 1 c (Ges. v. 1. März 1869 Nr. 1) die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form.

[187]) Ueber Versicherung der Arbeiter durch den Arbeitgeber vgl. OHG. 23 S. 158.

[188]) HGB. Art. 782 ff.

[189]) Vgl. Anm. zu § 1952 h. t. Ges. v. 8. Mai 1837 §§ 1 ff.

[190]) Ges. v. 8. Mai 1837 §§ 1—17. HGB. Art. 790, 799 ff.

§. 1985. Bei Versicherungen auf das Casco eines Schiffes werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung, die Provision, die vorausbezahlte Zollsheuer und die Assecuranzprämie mit- und eingerechnet; und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist.

§. 1986. Werden aber die Frachtgelder besonders versichert, so darf die Versicherung des Casco nur bis zu demjenigen Werthe, welchen das Schiff, nebst Geräthe, ohne die Ausrüstungskosten, beim Abgange gehabt hat, geschlossen werden.

§. 1987. Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufspreis nicht übersteigen.[191])

§. 1988. Jedoch kann der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf bis zu der Zeit, da sie wirklich an Bord gebracht, oder sonst abgesendet sind, hat verwenden müssen.

§. 1989. Auch die Versicherungsprämie selbst kann er mit in Anschlag bringen.

§. 1990. Eine Versicherung auf Frachtgelder darf den Betrag der durch Connossemente oder Charte-Partie festgesetzten Fracht, und der kleinen Haverei, nicht übersteigen.

§. 1991. Versicherungen auf gehofften oder sogenannten imaginairen Gewinn sind nur in so weit gültig, als sie ausdrücklich darauf geschlossen, und zugleich der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben worden.[192])

§. 1992. Versicherungen auf das Bestehen, Steigen und Fallen der Waarenpreise sind nur den Kaufleuten erlaubt.

§. 1993. Es muß jedoch dadurch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preissteigerung beabsichtigt werden.

§. 1994. Liegt diese zum Grunde, so ist der Vertrag ungültig; die Prämie verfällt dem Fiscus; und die Contrahenten müssen nach Vorschrift des Criminalrechtes bestraft werden.

§. 1995. Versicherungen auf Interesse oder Nichtinteresse sind auf keine höhere Summe gültig, als das in der Police angezeigte Interesse wirklich beträgt.

§. 1996. Wird von dem Versicherer nachgewiesen, daß das wirkliche Interesse weniger, als die bezeichnete Summe betrage: so findet verhältnißmäßig das Ristorno statt.

§. 1997. Dagegen darf, auch bei dieser Art von Versicherungen, ein Mehreres, als die gezeichnete Summe, von dem Versicherer niemals vertreten werden.

§. 1998. In so weit Schiffe oder Güter bereits verbodmet sind, sollen sie von dem Bodmereinehmer, bei Verlust der bedungenen Prämie, und Nichtigkeit des Vertrages nicht versichert werden.

§. 1999. Diejenige Summe aber, welche an dem vollen Werthe fehlt, so wie auch die Art der Gefahr, welche der Bodmereigeber nicht übernommen hat, kann besonders versichert werden.

---

[191]) HGB. Art. 803.

[192]) HGB. Art. 783, 805.

Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes.

§. 2000. Niemand soll über einen und eben denselben Gegenstand, auf dessen nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden Werth, mehrere Versicherungen nehmen.[193])

§. 2001. Wer Versicherung sucht, muß gewissenhaft anzeigen: ob und in welcher Art er bereits an einem anderen Orte Versicherung genommen, oder zu deren Schließung Ordre ertheilt habe.

§. 2002. Wer bei einer solchen Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit zum Schaden des Versicherers, oder eines Dritten begeht, soll, außer dem Verluste seines Rechtes aus den beiden oder mehreren Versicherungen, als ein Betrüger bestraft werden.

§. 2003. Ist die Anzeige aus grobem oder mäßigem Versehen unterlassen worden: so bleibt nur die älteste Versicherung bei Kräften, und es muß nichtsdestoweniger die bei der jüngeren Versicherung bedungene Prämie bezahlt werden.

§. 2004. Das Datum der geschehenen Zeichnung bestimmt, welcher Contract der ältere sei, wenn auch die Police ein anderes Datum enthalten sollte.

§. 2005. Diese Vorschrift findet in der Regel auch alsdann Anwendung, wenn die eine Versicherung von dem Prinzipal selbst, und die andere von dem Factor geschlossen worden.

§. 2006. Hat aber Jemand einem Correspondenten Ordre ertheilt, Versicherung für ihn zu nehmen, und nachher sich selbst darüber Versicherung ertheilen lassen: so wird auf das Datum der gegebenen Ordre gesehen. (Th. 1. Tit. 13. §. 88.)

§. 2007. Hat ein Correspondent ohne Ordre Versicherung für Jemand angenommen; dieser aber, weil es ihm unbekannt gewesen, einen solchen Vertrag ebenfalls geschlossen: so wird diejenige, welche zuletzt gezeichnet worden, ristornirt.

§. 2008. Ist in vorstehenden Fällen, §. 2003. sqq., durch den älteren Contract eine Summe versichert, die den vollen nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden Werth der Sache noch nicht erreicht: so gilt der zweite auf das an diesem vollen Werthe noch fehlende Quantum; und in Ansehung des Ueberrestes findet die Rückforderung der Prämie nur in dem Falle des §. 2007. statt.

§. 2009. Ist ein Gegenstand nur auf eine gewisse bestimmte Zeit versichert, so kann derselbe, wegen Verlustes und Schadens, welche sich vor dem Eintritte dieser Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweitig versichert werden.

§. 2010. Wenn eine Sache nur bis zu einem gewissen Orte versichert worden, so ist die fernere Versicherung derselben vom diesem bis zu einem anderen Orte zulässig.

---

[193]) Ges. v. 8. Mai 1837 § 2. HGB. Art. 791, 793, 795. Der Verlust des Rechts aus der Versicherung bei Doppelversicherung wird übrigens immer ein vertretbares Versehen voraussetzen. ObTr. 34 S. 272. StrA. 28 S. 92, 58 S. 69.

§. 2011. Es ist auch erlaubt, über die Zahlungsfähigkeit seines Versicherers Versicherung zu nehmen.

§. 2012. Wird über das Vermögen des Versicherers vor beendigter Gefahr Concurs eröffnet, so steht dem Versicherten frei, anderweitige Versicherung zu nehmen.

§. 2013. Alsdann kann er die Prämie von dem ersten Versicherer ohne Abzug zurückfordern, wenngleich die bei der anderweitigen Versicherung bedungene Prämie geringer sein sollte.

§. 2014. Er muß aber, bei Vermeidung der §. 2002. bestimmten Strafe, sogleich, als er die anderweitige Versicherung sucht, oder dazu Ordre giebt, den Curator der Masse des ersten Versicherers davon benachrichtigen.

§. 2015. Will er bei dem Vertrage bleiben, so kann er, wenn der Versicherer Rückversicherung genommen hatte, gegen Erstattung der dafür bezahlten Prämie und Kosten, verlangen, daß ihm alle Rechte gegen den Rückversicherer abgetreten werden.

Von der Rückversicherung.

§. 2016. Der Versicherer kann sich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Anderen wieder versichern lassen.[194])

§. 2017. Er muß aber, außer den §. 2001. sqq. vorgeschriebenen Pflichten, bei Verlust seines Rechtes, ausdrücklich anzeigen, daß er eine Rückversicherung verlange.

§. 2018. Die Rückversicherung kann auf das ganze versicherte Quantum, mit Einrechnung der Prämie für die Assecuranz, genommen werden.

§. 2019. Zwischen demjenigen, welcher die Rückversicherung nimmt, und seinem Versicherer, finden eben die Verhältnisse statt, als zwischen denjenigen, welche die erste Versicherung geschlossen haben.

§. 2020. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem ersten Versicherer und Versicherten werden durch die Rückversicherung in nichts geändert.

§. 2021. Eben so wenig ändert sich das Verhältniß des ersten Versicherers gegen seinen Rückversicherer, wenn jener, ohne Genehmigung des Letzteren, sich mit seinem Versicherten über das bei entstandenem Unglücksfalle zu vergütende Quantum vergleicht.[195])

§. 2022. Ist aber dem ersten Versicherer von der liquiden Vergütigungssumme etwas erlassen, so kommt dieses auch dem Rückversicherer zu statten.

§. 2023. Wird über des ersten Versicherers Vermögen Concurs eröffnet, so muß der Rückversicherer nichts desto weniger an dessen Creditmasse ebenso die volle Vergütung bezahlen, als ob kein Concurs entstanden wäre.

---

[194]) HGB. Art. 783, 868 Abs. 3. Rechtliche Natur der Rückversicherung: OHG. 5 S. 163, 10 S. 380. RG. 4 S. 14, 20 S. 42.

[195]) Vgl. OHG. 20 S. 133, 24 S. 391, 393.

Pflichten der Contrahenten vor und bei Schließung des Vertrages.

§. 2024. Bei Schließung des Versicherungsvertrages sind beide Theile zu besonderer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet; und es finden die Vorschriften des ersten Theiles Tit. 11. §. 539. sqq. Anwendung.[196])

§. 2025. Hat der Versicherer, vor Schließung des Contractes, gewisse oder wahrscheinliche Nachricht, daß die Sache bereits in Sicherheit, oder die Gefahr, für welche die Versicherung ertheilt werden soll, schon ganz überstanden sei, erhalten, und dieselbe dem Versicherten verschwiegen: so muß er die ganze Prämie zurückgeben, und den doppelten Betrag derselben zur Strafe erlegen.

§. 2026. Verschweigt der Versicherte Umstände, welche nach dem vernünftigen Ermessen der Sachkundigen, auf den Entschluß des Versicherers sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können: so ist die Assecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen.

§. 2027. Dagegen soll dem Versicherten die Entschuldigung, daß die erhaltene und verschwiegene Nachricht noch unzuverlässig oder zweifelhaft gewesen sei, nicht zu statten kommen.

§. 2028. Kann er überführt werden, vor Schließung des Contractes, von einem die Sache betreffenden Unglücksfalle sichere Nachricht gehabt zu haben, so soll er noch außerdem als Betrüger bestraft werden.

§. 2029. Wird die Versicherung durch einen Bevollmächtigten genommen, so muß der Versicherte dessen Fehler als seine eigenen vertreten.[197])

§. 2030. Soll ein Schiff versichert werden: so muß der Versicherte, bei Vermeidung der §. 2026 festgesetzten Strafe, die Bauart, Größe, und den gegenwärtigen Zustand desselben, nach seiner besten Wissenschaft angeben; auch anzeigen: ob es von anderem als eichnem Holze erbaut sei; die wievielste Reise es thue; und ob es mit den erforderlichen Documenten versehen sei.[198])

§. 2031. Der Versicherte muß ferner, bei gleicher Strafe, dafür sorgen, daß das Schiff zu der vorhabenden Reise in tüchtigen Stand gesetzt, und gehörig ausgerüstet werde.

§. 2032. Ist das Schiff ein genommenes oder Prisenschiff, so muß er, bei

---

[196]) § 2026 h. t., 2029 h. t. HGB. Art. 789, 810 ff. ALR. I. 11 § 546. Bei unrichtigen Angaben ist außer der objektiven Unwahrheit immer noch ein Verschulden des Versicherungsnehmers insofern nöthig, als sein Bewußtsein von der Unrichtigkeit gefordert werden muß, wenn auch nicht von der Erheblichkeit, um den Verlust des Rechts zu begründen. Vgl. OHG. 2 S. 183, 12 S. 171, 14 S. 414, 16 S. 75, 17 S. 20, 8 S. 55, und über die repl. doli bei eigner Kenntniß des Versicherers OHG. 8 S. 232. RG. 9 S. 237 (Nichtbeantwortung von Fragen).

[197]) Ueber das Verhältniß der Agenten bei dieser Frage vgl. OHG. 8 S. 55, 371; 5 S. 114, 6 S. 425, 7 S. 423, 9 S. 384, 17 S. 20. RG. 9 S. 195.

[198]) HGB. Art. 782, 824 Nr. 2, 852, 853, 865, 482, 564, 674, 708.

gleicher Strafe, dem Versicherer eröffnen, ob es schon auf einer freien Rhede, oder in einem freien Hafen gewesen ist.

§. 2033. Soll eine Cascoversicherung zu Kriegszeiten geschlossen werden, so muß der Versicherte getreulich angeben: ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich sind, welche für verboten geachtet werden, oder von den kriegführenden Mächten dafür erklärt worden.

§. 2034. Verbotene Waaren sind: grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.

§. 2035. Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffahrteischiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zum eigenen Bedürfniß erfordert wird.

§. 2036. Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn, und andere Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, ingleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter.

§. 2037. Land- oder Seeoffiziere und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.

§. 2038. Von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.

§. 2039. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einem belagerten, blockirten oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten.

§. 2040. In wie fern ein Platz oder Hafen für eingeschlossen zu achten sei, ist nach Vorschrift des ersten Theiles Titel 9. §. 219. zu beurtheilen.

§. 2041. Hat der Versicherte von dergleichen Contrebandewaaren etwas verschwiegen: so ist der Vertrag, in so weit, als aus dieser Qualität der Waaren ein Schade entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte muß gleichwohl die Prämie bezahlen.

§. 2042. Eben so muß, bei Waarenversicherungen, zu Kriegszeiten genau angezeigt werden: ob unter dem versicherten Gute, oder sonst auf dem Schiffe, dergleichen verbotene Stücke befindlich sind.

§. 2043. Der Versicherte muß ferner anzeigen: ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe; auch wo es darunter kommen, oder dazu stoßen solle.

§. 2044. Ist die Anzeige unterblieben, so haftet der Versicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reise zur Convoy genommen wird.

§. 2045. Soll ein bereits abgesegeltes Schiff, oder dessen Ladung, versichert werden; so muß der Versicherte den Ort und die Zeit der Absegelung, so wie den Ort der Bestimmung, so weit ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen, auch alle ihm davon zugekommenen Nachrichten und Zeitungen vollständig mittheilen.

§. 2046. Sollen Waaren gegen Seegefahr versichert werden, und es befinden sich solche darunter, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind: so müssen dieselben nach ihrer Beschaffenheit und Quantität genau angegeben werden.

§. 2047. Für verderbliche Waaren sind zu achten: Getreide und alle Sämereien; alle Salze, als: Zucker, Syrup, Vitriol, Alaun, Pot- und Weidasche; frische, getrocknete und eingemachte Früchte und Kräuter; Blumenzwiebeln und Wurzeln; alle getrocknete Gallerte, vornehmlich Leim und Lakritzensaft; alle Arten von Gummi; Rosinen, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Käse, Wolle, getrocknete Fische, Heringe, Pelz-

werk, ungetheertes Tauwerk und Kabelgarn, künstliche Instrumente, Papier und Bücher.

§. 2048. Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladungen u. d. m. mit begriffen worden: so ist der Versicherer einen aus der verderblichen Qualität entstehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden.

§. 2049. Ein Gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, sondern nur unter allgemeinen Ausdrücken mit in die Versicherung gezogen worden.

§. 2050. Bei Versicherungen über das Leben eines Menschen muß vorzüglich dessen Alter, Gesundheitszustand, und Gewerbe angezeigt werden.

§. 2051. Soll Jemandes Freiheit versichert werden, so ist besonders die genaue Anzeige darüber nothwendig: ob er in einer für seine Person gefährlichen Unternehmung begriffen sei, oder dergleichen vorhabe.

§. 2052. Wer die Fracht von Salz, oder anderem dem Schmelzen unterworfenen lose ins Schiff geladenen Waaren versichern läßt, muß ausdrücklich anzeigen: ob die Fracht für das eingenommene, oder für das auszuliefernde Maaß festgesetzt sei; widrigenfalls das letztere angenommen, und nur darnach die Vergütung geleistet wird.

§. 2053. Werden Waaren, Mobilien und Effecten gegen Feuersgefahr versichert, so muß der Versicherte die Qualität dieser Sachen getreulich anzeigen.[199])

§. 2054. Sind Schießpulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroschenes Getreide, Tabaksblätter, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talg, Terpentinöl und Thran darunter befindlich: so müssen sie, bei Verlust des Rechtes und der Prämie, ausdrücklich benannt werden.

§. 2055. Gold, Silber, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen, Porzellain, Emaille, Spiegel, Gläser, Gemälde, Kupferstiche, Kabinette von Antiquitäten, Naturalien, oder Kunstsachen, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel- oder andere Schuldverschreibungen, Contracte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, ingleichen Moventien (Th. 1. Tit. 2. §. 17.), sind nicht für versichert zu achten, wenn sie nicht ausdrücklich genannt, und die Versicherung darauf mit gerichtet worden.

§. 2056. Ferner muß derjenige, welcher Versicherung gegen Feuersgefahr sucht, gewissenhaft angeben: ob die Sachen in feuerfesten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob sie gefährliche Nachbarschaft haben.

§. 2057. Feuerfeste Gebäude sind solche, welche von allen Seiten massive Mauern und Schornsteine haben.

§. 2058. Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil mit einer leicht brennbaren Materie, als: Schindeln, Brettern, Stroh, Rohr, Schilf u. d. m. gedeckt ist, kann für feuerfest nicht geachtet werden.

§. 2059. Für gefährliche Nachbarschaft wird gehalten, wenn im

---

[199]) Vgl. Ges. v. 8. Mai 1837 zu §§ 2235 ff. h. t.

Gebäude selbst, oder in einem der drei nächsten Häuser, welche das versicherte Gebäude umgeben, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 2060. Ferner, wenn in einem dieser Gebäude feuerfangende Sachen in größerer Quantität, als zum gewöhnlichen Wirthschaftsgebrauche erforderlich ist, aufbewahrt sind.

§. 2061. Desgleichen, wenn eins der drei nächsten Gebäude, welche das Haus, worin sich die versicherten Sachen befinden, umgeben, mit leicht brennbaren Materien ganz oder zum Theil gedeckt ist. (§. 2058.)

§. 2062. Gefährliche Gewerbe sind: Pulvermühlen, Stückgießereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, Zuckersiedereien, chemische Laboratoria, Apotheken, Goldschmiede, Kupferschmiede, Gelbgießer, Grobschmiede, Destillateurs, Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Färber, Seifensieder, Lichtgießer und Töpfer.

§. 2063. Als leicht feuerfangende Sachen werden die im §. 2054. genannten betrachtet.

Form des Contractes.

§. 2064. Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen Königlichen Unterthanen, oder in hiesigen Landen zwischen Königlichen Unterthanen und Fremden geschlossen wird, muß bei Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefaßt werden.[200])

§. 2065. Wird eine Versicherung durch Mäkler geschlossen, so vertritt der aus ihrem Journal zu ertheilende Auszug die Stelle des schriftlichen Contractes.

§. 2066. Sobald solchergestalt der Contract geschlossen ist, muß der Versicherer gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief, oder die Police nach den festgesetzten Bedingungen ausfertigen und unterschreiben.

§. 2067. Verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie über vier und zwanzig Stunden, so kann er dazu im Wege des executiven Prozesses angehalten werden.[201])

§. 2068. Ist keine besondere schriftliche Verabredung vorhergegangen: so wird der Contract in Ansehung eines jeden Versicherers für geschlossen geachtet, sobald derselbe den Versicherungsbrief oder die Police unterzeichnet hat.

Erfordernisse der Police: a) Name des Versicherten;

§. 2069. In der Police muß der Name des Versicherten ausgedrückt sein.

§. 2070. Ein Commissionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kann die Versicherung auf seinen oder auf des Eigenthümers Namen schließen.

§. 2071. Nur Kaufleuten ist erlaubt, mit Verschweigung ihres

---

[200]) Vgl. Anm. 172 zu diesem Absch. HGB. Art. 788.

[201]) Schon durch die V. v. 1. Juni 1833 § 6 Nr. 1 fortgefallen. Die CPO. kennt den exekutiven Prozeß nicht.

Namens, unter dem Ausdrucke: „An Zeiger dieses", oder „für Rechnung dessen, den es angeht", Versicherung zu nehmen.[202])

§. 2072. Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten: so kann er verlangen, daß ihm der Versicherte genannt, und vollständige Legitimation beigebracht werde.

b) Gegenstand der Versicherung;

§. 2073. Die Police muß ferner den Gegenstand der Versicherung nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von anderen hinlänglich unterscheiden, enthalten.

§. 2074. Bei Seeversicherungen muß der Name des Schiffers und Schiffes genannt sein.

§. 2075. Wird aus Irrthum der Name des Schiffes ganz unrichtig angegeben: so ist die Versicherung ungültig, und die Prämie muß ohne Abzug zurückgegeben werden.

§. 2076. Ist aber der Versicherte durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen in einen solchen Irrthum gerathen, so kann der Versicherer den bei dem Ristorno stattfindenden Abzug machen. (Th. 1. Tit. 4. §. 79.)

§. 2077. Ein Irrthum in Nebenbenennungen schadet nicht; auch hat es keinen Einfluß, wenn dem Schiffe nachher, ohne Betrug, ein anderer Name gegeben worden.

§. 2078. Wird die Größe und Beschaffenheit des Schiffes unrichtig angegeben; und dadurch der Versicherer veranlaßt, die Gefahr für geringer zu halten, als sie wirklich ist: so tritt die Vorschrift des §. 2076. ein.

§. 2079. Eben dies findet statt, wenn der Name des Schiffers unrichtig angegeben worden.

§. 2080. Will Jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, versichern lassen, bevor er den Namen des Schiffes und Schiffers erfahren hat: so kann zwar der Contract über Güter in ungenannten Schiffen geschlossen werden;

§. 2081. Der Versicherte muß aber in diesem Falle dafür sorgen, daß alle Umstände, wodurch diese Bestellung von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, so genau als möglich ausgedrückt werden.

§. 2082. Besonders ist die Qualität der Waare; wo möglich auch die Zahl der Packe, Kisten oder Fässer mit ihren Zeichen; der Ort der Absendung; der Name des Absenders; das Datum der Bestellungsordre und des Avisbriefes, in der Police zu bemerken.

§. 2083. Sobald der Versicherte, nach gezeichneter Police, von dem Namen des Schiffers und Schiffes, welches die Waaren überbringen soll, Nachricht erhält,

[202]) HGB. Art. 785, 786, 891. Bei Versicherung für Rechnung, wen es angeht, bleibt unentschieden, ob für eigne oder fremde Rechnung versichert wird; nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer zur Klage legitimirt, er hat nun aber darzulegen, ob für eigne oder fremde Rechnung versichert, und in letztrem Falle dessen Interesse, Auftrag bez. Genehmigung nachzuweisen. Eine Versicherung des s. g. objektiven Interesse, d. h. zu Gunsten dessen, dem zur Zeit des Unfalls das Interesse etwa zustehn könnte, ist nicht zulässig. OHG. 14 S. 123 ff.

muß er, bei Strafe doppelter Prämie, dieselbe dem Versicherer unverzüglich mittheilen.[202])

§. 2084. Bei Stromversicherungen muß der Schiffer, und bei Landversicherungen der Fuhrmann, oder die Post, mit welcher die Versendung geschehen ist, in der Police benannt werden.

§. 2085. Wird das Leben, oder die Freiheit eines Dritten versichert: so muß dessen Vor= und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, wodurch er sich von anderen Personen gleichen Namens unterscheidet, in der Police ausgedrückt werden.

§. 2086. Bei Feuerversicherungen ist der Ort und die Lage des Gebäudes, worin die versicherten Sachen sich befinden, zu benennen.

§. 2087. Haben die Contrahenten den Werth des versicherten Gegenstandes unter sich bestimmt, so muß selbiger in der Police angegeben sein.

c) Betrag der Versicherungssumme;

§. 2088. Es muß ferner die Versicherungssumme genau bestimmt werden.

§. 2089. In allen Fällen, wenn das Leben, oder die Freiheit eines Menschen versichert wird, muß im Contracte genau festgesetzt sein, was der Versicherer zu bezahlen oder zu leisten habe: widrigenfalls der Contract ungültig ist.

§. 2090. Zeichnen mehrere Versicherer eine und eben dieselbe Police, so muß jeder von ihnen bei seiner Unterschrift bemerken: auf welches Quantum er die Versicherung übernehme.

§. 2091. Ist dies unterblieben, und von keinem das Versicherungsquantum bestimmt: so haften sie sämmtlich als Selbstschuldner.

§. 2092. Hat aber der eine oder andere das Versicherungsquantum bestimmt: so haftet jeder für das Quantum seines nächsten Vormannes.

§. 2093. Wird dadurch die Versicherungssumme überschritten, so haftet der Letzte nur für dasjenige, was an der Versicherungssumme noch fehlt.

d) Art und Dauer der Gefahr;

§. 2094. Sowohl die Art, als die Dauer der übernommenen Gefahr muß nach ihrem Anfange und Ende genau bestimmt werden.

§. 2095. Zu dem Ende muß bei See= und Stromversicherungen der Ort der Ein= und Ausladung oder Bestimmung, desgleichen, so viel als möglich, auch die Zeit der Absegelung angegeben sein.

§. 2096. Uebernimmt der Versicherer nur eine gewisse Art der Gefahr, so muß dieselbe deutlich angegeben werden.

e) Unterzeichnung.

§. 2097. Zuletzt muß in der Police auch der Ort, wo sie ge=

[203]) HGB. Art. 821.

zeichnet worden, ingleichen die Unterschrift des Versicherers beigefügt werden.

§. 2098. Haben Mehrere auf eine Police gezeichnet; und Einer derselben hat das Datum nicht beigesetzt: so wird derjenige Tag angenommen, welchen sein nächster am Orte befindlicher Vormann beigefügt hat.

§. 2099. Von der Unterschrift des Versicherers gilt dasjenige, was §. 776. sqq. bei Wechseln vorgeschrieben worden.[204])

Pflichten aus dem Contracte.

§. 2100. Die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Contracte sind hauptsächlich nach dem Inhalte desselben zu beurtheilen.

§. 2101. Abweichungen von der Regel, Nebenbedingungen, und Einschränkungen sind nur in so weit gültig, als sie in der Police, oder bei der Zeichnung, ausdrücklich bemerkt worden.

§. 2102. Ist darin etwas dunkel oder zweideutig, so wird jederzeit angenommen, daß die Contrahenten in so weit von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht haben abweichen wollen.

§. 2103. Die der Police eingerückte Clausel: „frei von Haverei", hat die Wirkung, daß der Versicherer, außer dem Beitrage zur großen Haverei, für keine particuläre Beschädigung, sondern nur alsdann haftet, wenn die versicherte Sache ganz oder zum Theil verloren worden.

I. Pflichten des Versicherten: a) in Absicht der versprochenen Prämie;

§. 2104. Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochenen Prämie verbunden.[205])

§. 2105. Ein Commissionair, welcher nicht auf den Namen des Committenten, sondern auf seinen eigenen Versicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbstschuldner.[206])

§. 2106. Der Versicherer ist aber auch befugt, die Prämie, wenn er will, von dem Committenten selbst zu fordern. (Th. 1. Tit. 13. §. 85. sqq.)

§. 2107. Die Prämie kann in Gelde, oder auch in anderen erlaubten Vortheilen, die dem Versicherer eingeräumt werden, bestehen.

§. 2108. Soll bei Seeversicherungen, im Fall das Schiff mit Convoy ginge, ein Theil der Prämie zurückgezahlt, oder im Falle das Schiff ohne Convoy ginge, die Prämie erhöht werden: so muß dieses ausdrücklich festgesetzt sein: widrigenfalls weder Verminderung noch Erhöhung der Prämie statt findet.

§. 2109. Ist keine spätere Frist festgesetzt, so muß die Zahlung der Prämie bei Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.[207])

---

[204]) Vgl. jetzt WO. Art. 4 Nr. 5, Art. 94.

[205]) § 2109 h. t. HGB. Art. 816. Ueblich ist, daß die Prämie dem Versicherten abgeholt wird. Vgl. OHG. 9 S. 377. Ueber die Bedeutung der Policebestimmungen, welche die Gültigkeit von der Prämienzahlung abhängig machen, vgl. OHG. 1 S. 112, 2 S. 183, 5 S. 117, 9 S. 371, 380. RG. 3 S. 104.

[206]) HGB. Art. 816.

§. 2110. Wird die Zahlung verzögert: so kann der Säumige dazu, binnen dreißig Tagen nach der Zeichnung, im Executivprozesse angehalten werden; und muß zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monatlich an Zinsen bezahlen. (§. 2067.)[208]

§. 2111. War die Prämie nicht in Gelde bedungen, so wird, statt der Zinsen, das volle Interesse vergütet. (Th. 1. Tit. 5. §. 287.)

§. 2112. Ist die Versicherung durch einen Mäkler geschlossen worden, so haftet dieser für die Prämie nur alsdann, wenn er sie ausgehändigt erhalten hat.

§. 2113. In diesem Falle muß er die Prämie unverzüglich abliefern; und wird, wenn er damit zögert, außer der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen, oder des Interesse, seines Mäklerlohnes für das Geschäft verlustig.

§. 2114. Hat der Versicherer in der Police selbst über den Empfang der Prämie quittirt, so soll ihm diese Quittung nicht im Wege stehen, wenn er die Prämie innerhalb dreißig Tagen nach der Zeichnung gerichtlich einfordert.[209]

§. 2115. Entsteht Concurs über das Vermögen des Versicherten; so hat der Versicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie, vor Ablauf der dreißig Tage, das Vorzugsrecht der zweiten; nach Ablauf derselben aber das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Classe.[210]

§. 2116. Jedoch kann auch im letzten Falle, wenn ein Schade vergütet werden muß, die rückständige Prämie, nebst Zinsen oder Interesse, davon abgerechnet werden.

b) bei vorgehenden Veränderungen;

§. 2117. Während der Versicherungszeit darf der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen lassen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicherers Nachtheil geändert werden, oder seine Gefahr vergrößert wird.[211]

§. 2118. Ereignen sich Vorfälle dieser Art, ohne Zuthun des Versicherten: so muß er die erhaltenen Nachrichten, bei Verlust seines Rechtes in Ansehung aller nachher sich ereignenden Unglücksfälle, dem Versicherer binnen der im ersten Theile Tit. 5. §. 95. sqq. bestimmten Fristen mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entstehenden Nachtheiles, schleunig zweckmäßige Vorkehrungen treffen.[212]

§. 2119. In so weit der Versicherte, oder dessen Commissionair

---

[207]) Vgl. Anm. zu § 2104.

[208]) Der Exekutivprozeß ist fortgefallen. Bei periodischer Prämienzahlung ist diese Zinspflicht nur für die erste Prämienrate anzunehmen. OHG. 5 S. 9, 21.

[209]) Durch HGB. Art. 295 u. EG. z. CPO. § 17 beseitigt.

[210]) Schon durch Pr. KonkO. §§ 64—69 obsolet geworden.

[211]) §§ 2024, 2157 ff. h. t. HGB. Art. 817.

[212]) HGB. Art. 817, 818, 820, 821. Ohne Zuthun und Wissen des Versicherten eintretende Erhöhung der Gefahr geht auf Rechnung des Versicherers. OHG. 5 S. 110, 120, 298; 11 S. 132 (Beweislast dem Versicherten).

durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit, irgend einigen Schaden veranlaßt haben, ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.[213])

§. 2120. Welchen Grad des Versehens ein Versicherter zu vertreten habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Tit. 5. §. 278. sqq. zu beurtheilen.

§. 2121. Soll bei der Seeversicherung ein Schiff unter Convoy gehen; und der Versicherte veranlaßt, daß es ohne Convoy segelt, oder später, oder an einem anderen Orte, als er angezeigt hat, dazu stößt: so haftet der Versicherer für keinen Schaden, zu dessen Abwendung die Convoy bestimmt war.[214])

§. 2122. Läßt, bei Seeversicherungen, der Versicherte die Reise ohne Noth, oder ohne Einwilligung des Versicherers verlängern, verkürzen, oder sonst verändern; oder das Schiff nach anderen als den in der Police benannten Häfen und Oertern segeln: so ist die Assecuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2123. Die Assecuranz erlischt jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da das Schiff, wegen der veränderten Bestimmung, seinen Lauf wirklich geändert hat.

§. 2124. Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andere unvermeidliche Zufälle eine Veränderung der Reise nothwendig; so muß der Versicherte, sobald er solches in Erfahrung bringt, den Versicherer davon binnen der im ersten Theile Titel 6. §. 95. sqq. bestimmten Frist benachrichtigen.

§. 2125. Ist dieses geschehen, so bleibt, der veränderten Umstände ungeachtet, die Versicherung bei Kräften.

§. 2126. Wird die Reise zwar nicht verändert; aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeschoben: so muß er, sobald ihm dieses bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. Versäumt er dies: so ist die Versicherung erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen; so bleibt der Versicherer zwar an den Contract gebunden; kann jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der bedungenen Prämie fordern.

§. 2129. So viel als möglich müssen die Parteien, gleich in der Police, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsetzen.

§. 2130. Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung, und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muß selbige durch vereidete, von beiden Theilen zu erwählende Sachverständige, nach demjenigen Satze bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antrittes der Reise am Orte der Versicherung gangbar ist.

§. 2131. Die Erhöhung der Prämie findet besonders statt, wenn bei einer, vor dem ein und zwanzigsten Junius geschlossenen, Cascoversicherung das Schiff am vierzehnten Tage nach dem ein und zwanzigsten Junius noch nicht segelfertig ist.

§. 2132. Bei einer, nach dem ein und zwanzigsten Junius geschlossenen, Versicherung werden die vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Police bestimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. Diese Grundsätze finden auch bei Versicherungen einer ganzen Schiffsladung statt.

§. 2134. Bei Versicherungen über Stückgüter hingegen, sie mögen vor oder

---

[213]) §§ 2156, 2235. HGB. Art. 825 Nr. 4.

[214]) HGB. Art. 817 ff.

nach dem längsten Tage geschlossen sein, werden vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, daß die Gefahr bei derselben vermehrt ist, so muß er, bei Verlust seines Rechtes, den Versicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reise benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bei dem Contracte zu bleiben, oder das Ristorno stattfinden zu lassen.

§. 2137. Will er das Letzte wählen: so muß er sich binnen der im ersten Theile Tit. 5. §. 95. sqq. bestimmten Fristen darüber erklären; widrigenfalls er an den Contract gebunden ist, und nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fordern kann.

§. 2138. Haben mehrere Versicherer die Police zu besonderen Antheilen gezeichnet; so läuft einem jeden diese Frist von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung; ohne Unterschied, ob sie gemeinschaftlich, oder ein jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben. (Th. 1. Tit. 5. §. 438.)

§. 2139. Eben diese Vorschrift §. 2124. und 2135. findet statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

§. 2140. Bleibt von den versicherten Waaren ein Theil zurück, so muß der Versicherte, sobald er es in Erfahrung bringt, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2141. Geschieht dies, so findet, nach Verhältniß der zurückgebliebenen Waare, das Ristorno statt.

§. 2142. Hat aber der Versicherte diese Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen, so kann er von der Prämie nichts abziehen, oder zurückfordern.

§. 2143. Sollen die versicherten Waaren nach der Abrede in verschiedene Schiffe geladen werden, und der Versicherte beschließt, sie sämmtlich nur mit Einem Schiffe zu versenden: so muß er den Versicherer von dieser Aenderung noch vor dem Abgange des Schiffes benachrichtigen.

§. 2144. Hat er dies unterlassen: so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Abrede in das abgesegelte Schiff haben geladen werden sollen; und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 2145. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so hat der Versicherer binnen der §. 2137. vorgeschriebenen Frist die Wahl: ob er bei der Versicherung bleiben oder davon ganz abgehen wolle.

§. 2146. Wählt er letzteres, so findet das Ristorno statt.

§. 2147. Eben dies gilt, wenn der Versicherte Waaren, die nach der Abrede mit Einem Schiffe versendet werden sollen, in mehrere Schiffe vertheilt, und den Versicherer noch vor der Absegelung davon benachrichtigt.

§. 2148. Ist dies aber unterblieben: so haftet der Versicherer nur für denjenigen Theil der Waare, welcher in dem durch die Police benannten Schiffe wirklich abgegangen ist, und gewinnt die ganze Prämie.

§. 2149. Hat der Versicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- oder umladen lassen, so haftet der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bei einer solchen Gelegenheit entstanden sind.

§. 2150. Hat, bei Versicherungen auf Frachtgelder, der Versicherte den Einladern die Waaren gegen einen Theil der Fracht zurückgegeben, so kann er von dem Versicherer für den Ausfall keine Vergütung fordern.

§. 2151. Wird er wegen der Zurückgabe belangt, so muß er, binnen der §. 2137

bestimmten Frist, mit dem Versicherer über die Fortsetzung des Prozesses Rücksprache halten, und dessen Willen befolgen.

§. 2152. Hat Jemand sein eigenes Leben versichern lassen: so hört die Versicherung auf, wenn er ohne des Versicherers Einwilligung, außer Europa, oder in den Krieg, oder zur See geht, oder sonst eine für sein Leben gefährliche Lebensart ergreift; es sei denn, daß die Versicherung auf diese Fälle ausdrücklich gerichtet worden.[215])

§. 2153. Giebt aber der Versicherte noch in Zeiten dem Versicherer von einem solchen Vorhaben Nachricht, so findet für die noch nicht abgelaufene Zeit das Ristorno statt.

§. 2154. Hat Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen, so heben dergleichen Vorfälle an und für sich den Contract nicht auf, wenn sie sich ohne Zuthun des Versicherten ereignen.

§. 2155. Gleiche Grundsätze finden bei Versicherung der Freiheit statt.

§. 2156. Bei Feuerversicherungen haftet der Versicherer für keinen Schaden, der von dem Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kindern, oder Enkeln verursacht worden.[216])

§. 2157. Wird ein Theil der versicherten Sache an einen anderen als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht: so hört die Gefahr des Versicherers in so weit auf, und er behält dennoch die ganze Prämie.[217])

§. 2158. Wird aber des Versicherten Wohnung, oder der in der Police bestimmte Ort der Aufbewahrung sämmtlicher versicherter Sachen verändert: so muß dieses, bei Verlust des Rechtes, dem Versicherer schleunig bekannt gemacht werden.

§. 2159. Alsdann hat der Versicherer innerhalb der §. 2137. bestimmten Frist die Wahl: ob er den Contract fortsetzen, oder davon abgehen, und, nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Zeit, das Ristorno statt finden lassen wolle.

§. 2160. Wenn durch Veranlassung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht, so ist der Versicherer für den daraus erwachsenden Schaden nicht verhaftet.

§. 2161. Ein Gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist, derselbe aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht binnen der §. 2137. bestimmten Frist mitgetheilt hat.

§. 2162. Ist die Anzeige gehörig geschehen, so hat es bei der Vorschrift des §. 2159. sein Bewenden.

§. 2163. Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache ändert nichts in der Versicherung, wenn nicht damit

---

[215]) Vgl. OHG. 8 S. 309.

[216]) § 2235 h. t. HGB. Art. 825 Nr. 4.

[217]) HGB. Art. 817. Vgl. aber OHG. 1 S. 154, 9 S. 284, 8 S. 468, 9 S. 402. **Die Frage, ob nach dem Vertragsinhalt der Aufbewahrungsraum wesentlich und auf welche Räume sich die Versicherung erstreckt, ist konkret zu entscheiden.** StrA. 75 S. 20.

zugleich eine Veränderung des Ortes, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung, oder der Nachbarschaft verbunden ist.[218]) [219])

c) bei entstehendem Schaden.

§. 2164. Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädigt sei, muß er, bei Verlust seines Rechtes, den Versicherer binnen der §. 2137. bestimmten Frist davon benachrichtigen; und sich über die ferner zu treffenden Maaßregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren.[220])

§. 2165. In der Zwischenzeit muß er Alles, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens gereichen kann, vorkehren.

§. 2166. Er ist jedoch befugt, von dem Versicherer dazu einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu fordern.

§. 2167. Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beschlag genommen worden: so muß der Versicherte deren Freigebung betreiben, und wenn darüber ein Confiscationsprozeß entsteht, während desselben für die sichere Aufbewahrung der Güter bis zum Austrage der Sache sorgen.

§. 2168. Sind verderbliche Waaren unter dem aufgebrachten, verunglückten, oder beschädigten Gute, so muß er den öffentlichen Verkauf derselben bewirken.

§. 2169. In jedem Falle, wenn er die Vergütung eines Schadens fordert, muß er darthun, daß die versicherten Stücke wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen sind; daß und welche davon beschädigt oder verloren worden; und wie viel der daran entstandene Schade mit Inbegriff der Kosten betrage.[221])

§. 2170. Nur von dem Nachweise des Werthes ist der Versicherte frei, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden; jedoch steht dem Versicherer der Beweis offen, daß diese Taxe mehr als zehn Procent über den nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden vollen Werth betrage.[222])

---

[218]) §§ 1934, 2280 h. t. HGB. Art. 896, 904, 905 (Cession des Anspruchs auf künftige Entschädigung). Vgl. auch ALR. I. 8 § 59. Der § 2163 handelt nur von der Feuerversicherung, enthält für diese aber den Rechtsgrundsatz, daß Recht und Pflicht aus der Versicherung auf den Singular- wie den Universalsuccessor übergeht, wenn der Vertrag nicht entgegensteht. OHG. 5 S. 1. Vgl. auch OHG. 4 S. 283 (Uebergang des Anspruchs auf den Ersteher einer Brandstätte in der Subhastation). RG. 5 S. 316.

[219]) Ueber das Recht der Hypothekengläubiger auf die Brandentschädigungen vgl. EigenthGes. v. 5. Mai 1872 § 30. Ueber negot. gestio für die Hypothekengläubiger durch den Eigenthümer bei der Versicherung vgl. OHG. 17 S. 66.

[220]) HGB. Art. 822 ff.

[221]) HGB. Art. 886 ff.

[222]) S. g. taxirte Police. HGB. Art. 797. Im Ges. v. 8. Mai 1837 § 17 für Feuerversicherung nicht zugelassen.

II. Pflichten des Versicherers.

§. 2171. Die Hauptpflicht des Versicherers besteht in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bei der übernommenen Gefahr erlitten hat.[223])

Zeit der Gefahr.

§. 2172. Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monaten oder Jahren bestimmt; so ist sie nach dem Kalender zu berechnen.

§. 2173. Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte gerechnet, ohne auf die Zeit des Sonnenauf- oder Unterganges Rücksicht zu nehmen.

§. 2174. Die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch sein mögen, unterbrochen werden.

§. 2175. Geht bei Seeversicherungen von der auf eine bestimmte Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein, so wird angenommen, daß ein Unglücksfall daran während des Laufes der Versicherungszeit geschehen sei.

§. 2176. Ist die Versicherung so geschlossen, daß die Gefahr von einem bestimmten Tage anfangen soll, das Schiff aber vor diesem Tage schon in See gegangen, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden: so muß der Versicherte darthun, daß selbiges erst nach diesem Tage verunglückt sei.

§. 2177. Ist die Versicherung dergestalt geschlossen, daß sie erst von einem auf der Reise des Schiffes gelegenen zum An- oder Einlaufen bestimmten Ort anfangen soll; das Schiff aber diesen Ort vorbei gesegelt; so haftet der Versicherer nicht für den Schaden.

§. 2178. War aber der Ort nicht zum An- oder Einlaufen bestimmt, sondern als ein Punkt im Wege des Schiffes, von welchem die Versicherung gelten solle, angegeben: so haftet der Versicherer für den Schaden, sobald das Schiff diesen Ort vorbei gesegelt ist.

§. 2179. Ist wegen des Anfanges der Gefahr in der Police nichts bestimmt, so wird, bei einer Cascoversicherung, der Versicherer von dem Augenblicke an verhaftet, da der Schiffer Ladung oder Ballast einzunehmen anfängt.

§. 2180. War die Versicherung bloß auf die Hinreise geschlossen, so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur Ankunft am Bestimmungsorte, und daselbst geendigter Losung.

§. 2181. Nimmt jedoch das Schiff aufs neue Ladung ein, so endigt sich die Gefahr, sobald mit der neuen Ladung angefangen worden.

§. 2182. Ist das Casco auf die doppelte Reise versichert, so dauert die Gefahr durch die Zeit, während welcher das Schiff auf die Rückladung wartet, bis zur geendigten Losung der Retourfracht.

§. 2183. Geht die Versicherung des Casco bloß auf die Rückreise, so fängt die Gefahr an, sobald der Schiffer Rückladung einnimmt, wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig gelöset wäre.

§. 2184. Bei versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren An-

---

[223]) HGB. Art. 824 ff.

fang, sobald jedes Pack, Faß, oder Kiste über den Bord des Schiffes gelangt, oder zum Behufe der Einschiffung in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 2185. Die Gefahr hört auf, sobald jedes Stück unmittelbar vom Schiffe, oder von den zur Losung gebrauchten Fahrzeugen, am Bestimmungsorte gelandet ist.

§. 2186. Der Versicherer ist daher verhaftet, wenn die Waaren in Quarantainehäuser gebracht werden müssen, und daselbst Schaden leiden.

§. 2187. Liegen jedoch die Quarantainehäuser dergestalt auf dem festen Lande des Bestimmungsortes, daß kein weiterer Transport auf der See erfordert wird; so haftet derjenige, welcher bloß auf Seegefahr gezeichnet hat, für keinen in diesen Häusern vorgefallenen Schaden.

§. 2188. Auch haftet der Versicherer, wenn bei dem Ein- oder Ausladen das Hebezeug oder der Windetakel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden.

§. 2189. Die Losung muß möglichst beschleunigt, und ohne erhebliche Hindernisse deren Beendigung nicht über funfzehn Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 2190. Selbst im Falle erheblicher Hindernisse haftet der Versicherer nicht länger, als ein und zwanzig Tage nach der Ankunft.

§. 2191. Eben diese Grundsätze (§. 2184. sqq.) finden bei Versicherungen auf Frachtgelder Anwendung.

§. 2192. Ist auf das Casco allein gezeichnet, ohne ausdrücklich zu bestimmen, daß die Gefahr nur auf die Hinreise eingeschränkt sei, so geht die Versicherung auf die doppelte Reise.

§. 2193. Ist auf Waaren allein ohne solche Bestimmung gezeichnet, so versteht sich die Versicherung nur von Einer Reise.

§. 2194. Dies gilt auch bei Versicherungen auf Frachtgelder.

§. 2195. Ist auf Casco und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung gezeichnet, so geht die Versicherung auch in Ansehung des Casco, nur auf Eine Reise.

§. 2196. Sind in der Police mehrere Bestimmungsörter durch den Beisatz „und" mit einander verbunden; so hat der Versicherte die Wahl: ob und wie viel er von der Ladung an jedem Orte absetzen will.

§. 2197. Der Versicherer haftet alsdann so lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehreren dieser Oerter geloset ist.

§. 2198. Sind aber die mehreren bestimmten Oerter durch den Beisatz „oder" verbunden, so muß der Versicherte an Einem derselben die ganze Ladung losen.

§. 2199. Setzt er an einem derselben ohne Noth nur einen Theil der Ladung ab: so ist der Versicherer für den Ueberrest der Waaren, und bei Cascoversicherungen, für die nachherigen Beschädigungen nicht weiter verhaftet.

§. 2200. War zur Zeit der gezeichneten Police das versicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt oder beschädigt, und der Versicherte hat davon Nachricht gehabt: so finden die Vorschriften §. 2026—2028 Anwendung.[224])

§. 2201. Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kann der Versicherer eidliche Angabe von ihm fordern.

§. 2202. Kann nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte bereits Nachricht gehabt; er hätte aber dergleichen schon haben können: so ist dennoch der Versicherer für einen solchen Verlust nicht verhaftet, sondern es findet das Ristorno statt.

§. 2203. Ob der Versicherte einen vor Zeichnung der Police entstandenen Unglücksfall habe wissen können, muß nach dem Zeitverlaufe beurtheilt werden, binnen

[224]) HGB. Art. 789.

welchem eine Nachricht vom Orte der Ereigniß bis zu demjenigen, wo die Versicherung geschlossen worden, gelangen kann.

§. 2204. Dabei wird auf den gewöhnlichen Lauf der Posten Rücksicht genommen; im zweifelhaften Falle aber werden zwei Stunden auf jede deutsche Meile gerechnet.

§. 2205. Muß die Nachricht ganz oder zum Theil über See kommen, so ist in so weit diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Packetboot die Reise gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 2206. Hat sich der Unglücksfall auf offener See ereignet: so wird für den Zwischenraum, vom Orte der Ereigniß bis an den nächsten Handelsplatz, von welchem die Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältnißmäßige Zeit, nämlich zwei Stunden auf die Meile gerechnet.

§. 2207. Kann nach vorstehenden Grundsätzen nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte vor Zeichnung der Police von dem geschehenen Unglücksfalle habe Nachricht haben können, so ist die Versicherung verbindlich.

§. 2208. War jedoch das versicherte Schiff oder Gut zur Zeit der Zeichnung schon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben: so haftet der Versicherer für die vorher geschehenen Unglücksfälle nur alsdann, wenn der Versicherte alle zu seiner Wissenschaft gelangten Umstände redlich angezeigt hat, und der Contract ausdrücklich auf alle guten und schlimmen Zeitungen geschlossen worden.

Art der Gefahr.

§. 2209. Ist bei See- und Stromversicherungen keine besondere Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll, so trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äußere Vorfälle leidet.[225])

§. 2210. Dahin gehört besonders: Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Uebersegelung, Treibeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung, oder Plünderung von Kriegsschiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern, Diebstahl und dergleichen.

§. 2211. Hat das Schiff nach der Police unter Convoy segeln sollen, ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stoßen verhindert, oder von ihr getrennt worden: so muß der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen.

§. 2212. Ist das versicherte Schiff oder Gut wegen des von einem Dritten, der die Stelle des Versicherten nicht vertritt, ohne des Letzteren Vorwissen getriebenen Contrebandehandels, unrichtiger Declaration, Einlaufens in verbotene Häfen, oder sonstiger Uebertretung der vorhandenen Gesetze und Ordnungen angehalten und eingezogen worden: so muß der Versicherer für den Schaden haften.

§. 2213. Sind die versicherten Waaren selbst, wegen eines dem Versicherten unbekannt gewesenen Verbotes, außerhalb Landes confiscirt worden, so haftet der Versicherer dafür nur in dem Falle, wenn das Verbot während der Reise ergangen ist.

§. 2214. Doch muß der Versicherte zuvor auf Erfordern eidlich erhärten, daß er weder von einem schon vorhanden gewesenen, noch von einem bevorgestandenen Verbote Kenntniß gehabt habe.

§. 2215. Aller Schade, welcher dem versicherten Gute durch

[225]) HGB. Art. 824 ff. für die Seeversicherung.

Schuld der Rheder, oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, ohne des Letzteren Zuthun entsteht, muß von dem Versicherer getragen werden; welcher dagegen seinen Regreß an den Urheber des Schadens zu nehmen hat.

§. 2216. Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volkes Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird, in so weit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann.[226])

§. 2217. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen, und gedichtet, oder die Güter schlecht gestauet, oder durch darauf gelegte nasse und fließende Waaren verdorben sind.

§. 2218. Hat jedoch ein Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen, so kann er von seinem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schäden fordern.

§. 2219. Eben dies findet statt, wenn ein Befrachter bei Auswahl eines Schiffes ein grobes Versehen begangen hat.

§. 2220. Der Versicherer eines Casco ist nicht zum Ersatze verbunden, wenn die Schiffsgeräthschaften während der Reise durch den ordentlichen Gebrauch brechen, oder abgenutzt und zernichtet werden.

§. 2221. Dahin gehört auch das Brechen der Masten oder der Taue, ingleichen der Verlust der Anker oder Segel, wenn der Schade nicht durch Sturm, oder sonst durch außerordentliche Zufälle veranlaßt wird.

§. 2222. Eben so haftet der Versicherer bei Waaren und Gütern für keinen Schaden, der aus der natürlichen Beschaffenheit selbst, aus ihren inneren Fehlern und Mängeln, und aus der schlechten Fustage oder Emballage entsteht.

§. 2223. Wenn also Weine sauer werden; Oele verderben; Früchte faulen oder sonst umkommen; Getreide oder Kastanien sich anstecken; oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädigt wird: so trifft der Schade den Versicherten allein.

§. 2224. Eben dies gilt von einem durch Anfressen, Benagen und Zernichten, von Mäusen, Ratten oder anderem Ungeziefer verursachten Schaden.

§. 2225. Ist aber die Reise durch Zufall ungewöhnlich verzögert worden, so muß der Versicherer auch dergleichen bei verderblichen Waaren aus solchem Aufenthalte entstandenen Schaden tragen.

§. 2226. Ferner haftet der Versicherer nicht, wenn Weine, Oele, oder andere flüssige Waaren verlecken, ohne daß dieses eine Folge vom Stoßen des Schiffes, vom Stranden, oder von einem anderen Unglücke ist.

§. 2227. Bei Negersklaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben; oder sich selbst umbringen; oder eine Revolte anfangen, und dabei Schaden leiden.[227])

---

[226]) HGB. Art. 824 Nr. 6, 7, Art. 826. OHG. 18 S. 283.

§. 2228. Ohne ausdrückliche Abrede darf der Versicherer den aus dem Fallen der Preise entstehenden Nachtheil nicht vergüten.

§. 2229. Auch solchen Schaden, der durch die große Havereirechnung wirklich vergütet wird, darf der Versicherer nicht übernehmen.

§. 2230. Dagegen muß er aber den etwanigen Ausfall, so wie auch den Beitrag, welcher von der versicherten Sache zur großen Haverei hat entrichtet werden müssen, vergüten.

§. 2231. Außer dem Schaden muß der Versicherer zugleich für alle besonderen und extraordinairen Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen fortgefallen sind, und durch die große Haverei nicht vergütet werden.

§. 2232. Der Versicherer eines Schiffes muß die Liegekosten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlassung der Rheder oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten, oder auszulaufen verhindert worden.

§. 2233. Eben so muß, bei Waaren, ein Versicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen der Waaren entstanden sind, im Fall dies Umladen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute verursacht worden.

§. 2234. Hauptsächlich aber muß der Versicherer diejenigen Kosten vertreten, welche bei geschehenem Unglücksfalle, zum Besten der versicherten Sache, verwendet werden müssen.

Besonders bei Feuerversicherungen.

§. 2235. Bei Feuerversicherungen haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, welcher der versicherten Sache, ohne Verschulden des Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kinder oder Enkel verursacht wird.[228])

§. 2236. Er haftet auch alsdann, wenn das Feuer durch Verschulden der Hausgenossen und Domestiken des Versicherten entstanden ist.

§. 2237. Unter Hausgenossen sind alle diejenigen zu verstehen, welche in den Gebäuden, wo die versicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 2238. Geschwister und entferntere Verwandte des Versicherten werden zu den Hausgenossen gerechnet.

§. 2239. Nur alsdann ist der Versicherer frei, wenn solche Umstände vorhanden sind, daß der Versicherte, nach Vorschrift des ersten Theils Titel 6. §. 56—66., auch die unerlaubten Handlungen seiner Hausgenossen oder Dienstboten vertreten muß.

§. 2240. Sind, bei entstandener Feuersgefahr, die versicherten Sachen bei dem Retten und Fortschaffen beschädigt oder verloren worden, so muß der Versicherer auch dafür Vergütung leisten.

§. 2241. Für die zur Rettung der versicherten Sachen verwendeten Kosten muß der Versicherer ebenfalls haften.

---

[227]) Kann nach der V. v. 8. Juli 1844, wodurch der Negerhandel verboten und unter Strafe gestellt worden, nicht mehr zur Anwendung kommen. §§ 1952, 1953 h. t.

[228]) § 2156 h. t.

10. Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. Vom 8. Mai 1837. (G. S. S. 102.)

Wir etc. etc.

finden Uns bewogen, zur Abwendung von Missbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

1. Zulässigkeit der Versicherungen.

§. 1. Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von grösserer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Polize einzeln aufgeführt werden.

§. 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlägern und andern grossen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens Zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenläger oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist, bei anderweitiger Versicherung, der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muss aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluss des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten, inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19. bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände, jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniss hierzu erhalten haben (§. 6.).

§. 4. Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1.), so ist die Orts-Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Polize vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der

Bücher und der Polize von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§. 5. Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§. 13.). Bei Waarenlägern, grossen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Grösse und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmasslich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muss. Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§. 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniss Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniss zustehen soll, die ertheilte Erlaubniss wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniss hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss bringen zu lassen.

3. Agenten der Gesellschaften.

§§. 7—11 (fallen fort).[229])

§. 12. Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7. und 9.) und die Erlöschung seines Auftrages (§§. 10. und 11.) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

4. Buchführung der Agenten.

§. 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muss

a) der Name und Wohnort des Versicherten,
b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,

---

[229]) Aufgehoben durch das Ges. v. 22. Juni 1861 (GS. S. 445). Vgl. jetzt RGewO. v. 21. Juni 1869 §§ 6, 14 u. Ges. v. 17. Mai 1853 (GS. S. 293) §§ 1, 2.

d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
f) die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14.) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

5. Aufsicht über die Versicherungen.

§. 14. Kein Agent darf eine Polize oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, dass der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.[230])[231])

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungsantrags und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizeiobrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsbetrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizeiobrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 15. Die im §. 14. den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§. 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst

---

[230]) Die §§ 14 und 15 finden nach AKO. v. 30. Mai 1841 (GS. S. 122) auch auf Immobilien Anwendung.

[231]) Ueber die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Versicherungsangelegenheiten (§§ 4, 14, 15, 18, 19) vgl. Ges. v. 26. Juli 1876 § 148 u. jetzt Ges. v. 1. Aug. 1883 § 120 Nr. 2.

dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

§. 19. **Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmässig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenläger von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14. und 15. nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18. auch auf sie anwendbar.**

§§. 20—37 (Straf- und Uebergangsbestimmungen).

Ausmittelung des Schadens.

§. 2242. Ist nach vorstehenden Grundsätzen an einem versicherten Schiffe, Gute, oder anderem Object ein Totalschade entstanden, welchen der Versicherer zu vertreten hat: so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von selbst.

§. 2243. Ist die Versicherung auf Schiff und Ladung gerichtet, ohne daß der Werth eines jeden in der Police besonders bestimmt wäre; und das Schiff wird während der Reise für unbrauchbar erklärt: so wird ein Drittheil der gezeichneten Summe für das Schiff gerechnet, bis ein höherer oder geringerer Werth desselben, im Verhältniß gegen die Ladung, nachgewiesen werden kann.

§. 2244. Wenn bei Frachtversicherungen die Police nicht taxirt ist: so zahlt der Versicherer, im Falle eines Totalschadens, die durch Connossemente oder Charte-Partie zu eweisende, wirklich bedungen gewesene Fracht, und die zur kleinen Haverei gehörenden Auslagen, bis zum Betrage der gezeichneten Summe.

§. 2245. Sind Waaren für Rechnung der Rheder geladen; oder ist sonst keine Fracht bedungen: so wird die Fracht zum Grunde gelegt, welche am Ladungsorte, zu der Zeit, als das Schiff in Ladung gelegen hat, für ähnliche Waaren und Reisen gewöhnlich ist.

§. 2246. Ist die versicherte Sache nur beschädigt worden, oder nur zum Theil verloren gegangen; so muß der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 2247. Bei Schiffen bestimmt denselben die vor der Ausbesserung vorzunehmende Untersuchung, und der darnach anzufertigende Kostenanschlag.

§. 2248. Zu dieser Untersuchung muß ein erfahrener Schiffer, Schiffsbaumeister, Repschläger und Segelmacher, entweder durch Uebereinkunft der Interessenten gewählt, oder von der Obrigkeit ernannt, und in beiden Fällen vereidet werden.

§. 2249. Bei Waaren müssen die beschädigten Stücke von den unbeschädigten gehörig abgesondert, und erstere durch vereidete Taxatoren gewürdigt, hiernächst aber öffentlich verkauft werden.

§. 2250. Sind keine öffentlich bestellte kunsterfahrene Taxatoren zu haben, so können auch andere von beiden Theilen zu erwählende glaubwürdige Männer gebraucht werden.

§. 2251. Die Taxe muß geschehen, ehe noch der Empfänger die Güter in seine Gewahrsam übernimmt.

§. 2252. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne

den Schaden vorher untersuchen und abschätzen zu lassen, so wird der Versicherer frei.[232])

§. 2253. Ist der Empfänger nur Bevollmächtigter gewesen, so bleibt derselbe dem Versicherten verantwortlich.

§. 2254. Ist nach dem Gutachten der Taxatoren der Schade an den versicherten Waaren so beschaffen, daß sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung gar nicht weiter zu gebrauchen sind; so müssen selbige für Rechnung des Versicherers, ohne weitere Rücksprache, sogleich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 2255. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die beschädigten Waaren an sich unter die verderblichen gehören.

§. 2256. Außer diesen beiden Fällen ist der Versicherte oder dessen Commissionair schuldig, nach aufgenommener Taxe zuvor mit dem Versicherer über den Verkauf Rücksprache zu halten, und dessen Anweisung zu befolgen.

§. 2257. Das aus solchem Verkaufe gelösete Geld erhält der Versicherte, auf Abschlag der ihm von dem Versicherer zukommenden Vergütung.

§. 2258. Die Würdigung muß bei Schiffen an dem Orte, wo sie zuerst einlaufen, und bei Waaren an dem Orte, wo sie ausgeladen werden, geschehen.

§. 2259. Der daselbst gegenwärtige Versicherer, oder dessen dem Schiffer bekannt gemachter Commissionair, muß dabei mit zugezogen; außerdem aber dem Versicherer ein zuverlässiger Mann, zur Wahrnehmung seiner Rechte, zugeordnet werden.

§. 2260. Die Würdigung muß unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 2261. Doch soll, wenn die Schadensaufnehmung außerhalb Landes geschieht, auch die Zuziehung des Consuls der Nation, von welcher der Versicherer ist, oder eines Notarii und zweier Zeugen hinreichend sein.

Berechnung des Schadens.

§. 2262. Die Schadensberechnung selbst muß, wenn beide Theile darüber uneinig sind, von vereideten Sachkundigen oder Dispacheurs, nach den ihnen vorzulegenden richtig befundenen Briefschaften und Beweismitteln, angefertigt werden.[233])

§. 2263. Bei beschädigten Schiffen ergiebt sich der Betrag dessen, was der Versicherer vergüten muß, aus dem aufgenommenen Anschlage (§. 2247.).

§. 2264. Ist der vormalige Werth des Schiffes in der Police bestimmt, und nicht voll versichert; so wird der Schade nur nach Verhältniß der gezeichneten Summe vom Versicherer vergütet.

§. 2265. Bei beschädigten Waaren ergiebt sich die zu vergütende Summe aus Vergleichung des gelöseten Geldes, gegen den comptanten Marktpreis am Bestimmungsorte.

---

[232]) HGB. Art. 879.
[233]) HGB. Art. 886.

§. 2266. Wird aber die beschädigte Waare im Nothhafen verkauft, so muß der Einkaufspreis ausgemittelt werden.

§. 2267. Dies geschieht auf den Grund der Factur und Einkaufsrechnung, mit Zuschlagung der Ladungskosten, der Fracht, des Beitrages zur kleinen Haverei, der Versicherungsprämie, und anderer Unkosten, welche die Waare gewöhnlich bis zum Verkauf am Bestimmungsorte erfordert.

§. 2268. Beträgt die gezeichnete Summe weniger, als der nach vorstehenden Grundsätzen auszumittelnde Werth der Waaren, so muß der Schade zwischen beiden Theilen, nach Verhältniß des Versicherungsquanti zum ausgemittelten Werthe, vertheilt werden.[234])

§. 2269. Sind Waaren von gleicher Art bei Mehreren versichert, und es kann nicht ausgemittelt werden, von wem die beschädigten versichert sind: so tragen sämmtliche Versicherer den Schaden auf vorstehende Art, nach Verhältniß der gezeichneten Summen.

§. 2270. Ist zur Zeit des entstandenen Unglücks die versicherte Sache schon durch solche Vorfälle, wofür der Versicherer nicht einsteht, beschädigt gewesen; so wird der Betrag dieses Schadens nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen in Abzug gebracht.

§. 2271. Bei Frachtversicherungen wird im Falle eines Partialschadens, auf die Taxe in der Police keine Rücksicht genommen, sondern der Versicherte muß durch Connossemente und Charte-Partie die bedungen gewesene Fracht und die kleine Haverei erweisen.

§. 2272. Was er weniger erhält, wird in Verhältniß des ausgemittelten Betrages der bedungenen Fracht und der kleinen Haverei, prozentweise berechnet; und der Versicherer bezahlt so viel Prozente von der gezeichneten Summe.

§. 2273. Wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverei übersteigt, so bezahlt der Versicherer nur jene Differenz.

§. 2274. Beträgt bei an sich verderblichen Waaren der Schade nur zehn; bei unverderblichen aber, ingleichen bei Cascoversicherungen, unter drei Prozent von der versicherten Summe gerechnet: so kann der Versicherte keine Vergütung fordern.[235])

§. 2275. Ist ein Schade durch Schuld und Versehen des Schiffers, der Steuerleute, oder des Schiffsvolkes geschehen: so muß der Versicherte alle Mühe anwenden, auf Kosten des Versicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 2276. Nur so weit, als er solchergestalt zu seiner Befriedigung ganz oder zum Theil nicht gelangen kann, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 2277. Dem Versicherer steht jedoch frei, den Prozeß gegen den Schuldigen selbst zu übernehmen, ohne daß er dazu eine Vollmacht oder Cession nöthig hat; er muß aber alsdann dem Versicherten die Vergütungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen.

---

[234]) HGB. Art. 796, 885.
[235]) HGB. Art. 849.

§. 2278. Hat außer dem Schiffer oder Schiffsvolke, sonst ein Dritter, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, den Schaden verursacht: so ist der Versicherte schuldig, die Klage wider denselben sogleich anzustellen, und den Prozeß, auf Kosten des Versicherers, so lange gehörig fortzusetzen, als dieser, nach dem Laufe der Posten, dazu die nöthigen Verfügungen selbst treffen kann.[236])

Von Zahlung der Vergütungssumme.

§. 2279. Wegen der Münzsorte, worin die Zahlung von dem Versicherer geleistet werden muß, gelten die Vorschriften des ersten Theiles Titel 16. §. 74. sqq.

§. 2280. Die Zahlung muß an denjenigen geschehen, auf dessen Namen die Police lautet, oder dem sie von diesem cedirt worden.[237])

§. 2281. Ist nach §. 2071. die Versicherung an Zeiger dieses, oder für Rechnung dessen, den es angeht, geschlossen: so kann der Versicherer zwar an jeden Inhaber sicher zahlen; jedoch hängt es von ihm ab, von der Vorschrift des §. 2072. Gebrauch zu machen.

§. 2282. Von der zu zahlenden Vergütungssumme kann der Versicherer zwei Prozent in Abzug bringen, wenn er dieser Befugniß nicht ausdrücklich entsagt hat.

§. 2283. Bei einem Totalschaden sowohl, als bei Partialschäden muß die Vergütung binnen zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung, entrichtet werden; wenn binnen dieser Zeit die erforderlichen Beweise beigebracht werden.[238])

§. 2284. Werden die erforderlichen Beweise später beigebracht, so ist die Zahlung binnen acht Tagen vom Tage der angelegten Dispache zu leisten.[239])

§. 2285. Von der hiernach zu bestimmenden Zahlungszeit, oder wenn die zu leistende Vergütung erst durch Prozeß festgesetzt wird, vom Tage der eingehändigten Klage, kann der Versicherte auch die im ersten Theile Titel 11. §. 827. sqq. bestimmten Verzögerungszinsen fordern.

§. 2286. Auf die Zwischenzeit kann er in denjenigen Fällen Sicherheitsbestellung verlangen, da gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

§. 2287. Bei Versicherungen der Freiheit eines Menschen muß der Versicherer die gezeichnete Summe binnen acht Tagen von dem Tage an bezahlen, da ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht von der Gefangennehmung des Versicherten angedeutet, oder in Ermangelung vollständiger Beweise, bis zur Beibringung derselben hinreichende Sicherheit bestellt worden.

§. 2288. Der §. 2282. bestimmte Abzug der Zwei vom Hundert findet in einem solchen Falle nicht statt.

---

[236]) HGB. Art. 808.

[237]) §§ 2071, 2163 h. t. ObTr. 51 S. 43. StrA. 55 S. 83.

[238]) HGB. Art. 886.

[239]) ALR. I. 16 §§ 22, 64. Vgl. OHG. 10 S. 375, 383; 1 S. 119, 6 S. 414.

§. 2289. Ist der Versicherte ohne Lösegeld frei gekommen, so wird der Versicherer dadurch nicht außer Verbindlichkeit gesetzt, noch kann er die bereits gezahlte Summe zurückfordern.

§. 2290. Dagegen findet die Zurückforderung statt, wenn der Versicherte vor der Auslösung gestorben ist; jedoch muß alsdann der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen der vierte Theil der gezeichneten Summe gelassen werden.

§. 2291. Ist auf die Freiheit eines Menschen keine bestimmte Summe in der Police gezeichnet, so muß der Versicherer für alle Kosten zu der versuchten Losmachung des Gefangenen haften.

§. 2292. Doch soll, bei ermangelnder Vereinigung, auf den Antrag des Versicherers, ein Dritter von der Obrigkeit bestellt werden, der das Auslösungsgeschäft, auf Rechnung des Versicherers, welcher den Vorschuß dazu hergeben muß, betreibe.

§. 2293. Ist das Leben eines Menschen versichert, so muß die gezeichnete Summe binnen zwei Monaten, nach dem Tage, da die von seinem Absterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Versicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 2294. Ist der zur Dauer der Versicherung bestimmte Zeitpunkt verflossen, ohne daß von dem Leben oder Tode der versicherten Person Nachricht eingegangen wäre: so ist der Versicherer zu nichts verbunden, bis das Absterben während der Versicherungszeit erwiesen wird.

§. 2295. War die Versicherung ausdrücklich zum Behufe einer bevorstehenden Gefahr geschlossen, und die versicherte Person ist dieser Gefahr wirklich ausgesetzt gewesen: so muß der Inhaber der Police die gesetzliche Frist, nach deren Verlauf ein Verschollener für todt erklärt werden kann, abwarten.

§. 2296. Die Todeserklärung muß der Inhaber auf seine eigenen Kosten suchen, nach deren Erfolg aber kann er die gezeichnete Summe fordern.

§. 2297. In der Zwischenzeit kann er verlangen, daß ihm landübliche Zinsen von der gezeichneten Summe, seit dem Ablaufe der zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeit, gezahlt werden.

§. 2298. Wird hiernächst erwiesen, daß der Versicherte während des zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeitpunktes verstorben sei, so muß nichts desto weniger die volle gezeichnete Summe bezahlt werden; wird aber dieser Beweis nicht geführt, so werden die genossenen Zinsen von der gezeichneten Summe abgerechnet.

§. 2299. Findet sich hiernächst der Verschollene wieder ein, oder kann sonst erwiesen werden, daß er die Jahre der Versicherung überlebt habe: so muß der Empfänger die gezeichnete Summe, jedoch ohne Zinsen, zurückzahlen.

Vom Abandonniren:

§. 2300. Von vorstehenden aus dem Assecuranzvertrage fließenden Verbindlichkeiten kann keine von beiden Parteien sich, weder ganz, noch zum Theil, einseitig losmachen.

1) des Versicherers;

§. 2301. Doch kann der Versicherer von den zur Rettung oder

Freimachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten sich befreien, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.[240])

§. 2302. Er muß sich aber darüber binnen der im ersten Theile Titel 5. §. 95. sqq. vorgeschriebenen Frist, von der Zeit an gerechnet, da ihm der geschehene Unglücksfall mit den Hauptumständen vollständig gemeldet worden, schriftlich erklären.

§. 2303. Zögert er damit, so muß er alle bis zum Zeitpunkte der Erklärung bereits verwendeten Kosten, noch außer dem Versicherungsquanto, bezahlen.

2) des Versicherten.

§. 2304. Der Versicherte kann sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner allen Fleiß und Mühe anzuwenden, nur in dem Falle entziehen, wenn bei Seeversicherungen ein Totalschade höchst wahrscheinlich ist; und dies durch gehörig beigebrachte Beweise dargethan worden.[241])

§. 2305. Dieses findet besonders statt, wenn ein Schiff über die zur Reise gewöhnliche Zeit ausbleibt, und davon keine Nachricht eingeht; welches der Versicherte auf Erfordern eidlich bestärken muß.

§. 2306. Ferner, wenn das Schiff, ohne daß ein Fehler in der Bauart oder Ausrüstung daran Ursache wäre, während der Reise unbrauchbar wird, und entweder gar nicht, oder nicht ohne sehr erhebliche Kosten, ausgebessert werden kann.

§. 2307. Die Kosten werden für erheblich geachtet, wenn sie mehr betragen, als das Schiff, nach der Reparatur, den Werth des Wrackes abgerechnet, werth sein würde.

§. 2308. Auch wenn ein Schiff und Gut aufgebracht, angehalten, oder in Beschlag genommen worden, und dessen Befreiung oder Losmachung ungewiß und weitaussehend ist, kann dasselbe von dem Versicherten abandonnirt werden.

§. 2309. In allen Fällen des §. 2304. kann der Versicherte dem Versicherer andeuten, daß er ihm die versicherte Sache überlasse und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange.

§. 2310. Zwei Monate nach dem Tage der ihm zugekommenen Andeutung muß der Versicherer, gegen Aushändigung der nöthigen Documente, Zahlung leisten.

§. 2311. Will der Versicherte Schiff und Gut abandonniren, weil selbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, so kann, wenn das Schiff von und nach einem Hafen in der Ost- oder Nordsee bestimmt war, die Andeutung geschehen, sobald drei Monate über die gewöhnliche Zeit verlaufen sind.

§. 2312. War aber das Schiff von oder nach einem anderen jedoch europäischen Hafen bestimmt, so muß ein Zeitraum von sechs Monaten abgewartet werden.

§. 2313. Zwei Monate nach dieser Andeutung muß der Versicherer die gezeichnete Summe zahlen; kann jedoch davon Acht vom Hundert in Abzug bringen.

§. 2314. Will der Versicherer sich zu dieser Zahlung nicht bequemen, so muß der Versicherte Ein Jahr und zwei Monate, von Zeit der Absegelung des Schiffes an, in Geduld stehen.

---

240) HGB. Art. 845, 846.
241) HGB. Art. 865 ff.

§. 2315. Nach Verlauf dieser Zeit aber muß der Versicherer die volle gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der sonst gewöhnlichen Zwei vom Hundert, bezahlen.

§. 2316. Soll ein außer Europa bestimmtes Schiff, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, abandonnirt werden; so muß der Versicherte bei Schiffen, welche die Linie nicht passiren, Ein Jahr und sechs Monate, von Zeit der Absegelung, abwarten.

§. 2317. Hat das Schiff die Linie passiren sollen, so muß ein Zeitraum von drei Jahren abgewartet werden.

§. 2318. Ist nach Ablauf dieser Fristen noch keine Nachricht eingegangen, so muß der Versicherer binnen acht Tagen, ohne Abzug der zwei Prozent, Zahlung leisten.

§. 2319. Ein angehaltenes, weggenommenes oder aufgebrachtes Schiff oder Gut, dessen Befreiung ungewiß, oder weitaussehend ist, kann nach sechs Monaten von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnehmung dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 2320. Ist die Aufbringung außerhalb Europa geschehen, so muß der Versicherte den Verlauf Eines Jahres abwarten.

§. 2321. Kann jedoch der Versicherte beibringen, daß ein solches Schiff mittelst rechtlichen Erkenntnisses für verwirkt, oder für eine gute Prise erklärt worden: so steht ihm frei, es sofort zu abandonniren, und von dem Versicherer nach §. 2310. Zahlung zu fordern.

§. 2322. Die Andeutung des Abandonnements muß gerichtlich, oder durch einen Notar, oder vereideten Mäkler geschehen.

§. 2323. Es muß unbedingt geschehen, und kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 2324. Auch muß die ganze versicherte Sache abandonnirt werden, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen sein sollte.

§. 2325. Bei einer Cascoversicherung müssen die Rheder auch die Fracht mit abandonniren; außer wenn das Schiff ohne die Einrechnung der Ausrüstungskosten versichert worden. (§. 1986.)

§. 2326. Ist während der Reise ein Theil der versicherten Waaren ausgeladen worden, so kann der Versicherte die gezeichnete Summe nur nach Verhältniß des Werthes der nicht ausgeladenen Waaren fordern.

§. 2327. Nach geschehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Versicherer ab, was für Mühe oder Kosten er zur Rettung oder Freimachung der Sache anwenden wolle.

§. 2328. Der Versicherte ist jedoch verbunden, ihm dazu behülflich zu sein, so weit dies ohne seine Kosten, und ohne besondere Mühe oder Beschwerde geschehen kann.

§. 2329. Alles, was noch gerettet wird, kommt dem Versicherer zu gute, wenn auch die abandonnirte Sache nicht zum vollen Werthe versichert gewesen sein sollte.

§. 2330. Bei allen übrigen Arten von Versicherungen findet gar kein Abandonnement statt.

§. 2331. Hat aber, bei Feuerassekuranzen, der Versicherer die gezeichnete Summe bezahlt, so gehört ihm Alles, was von den versicherten Sachen gerettet oder aufgefunden wird.

§. 2332. Der Versicherte ist schuldig, dem Versicherer dazu die ihm bekannt gewordenen Nachrichten mitzutheilen, und sich auf Erfordern darüber eidlich zu reinigen.

Vom Ristorno.

§. 2333. Wenn der Assecuranzcontract ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird; und also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist: so muß Letzterer die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen.[242])

§. 2334. Er kann sich jedoch ein halb Prozent von dem versicherten Kapital abziehen und einbehalten.

§. 2335. Beträgt die Prämie selbst nicht über zwei Prozent, so kann nur ein Viertel der Prämie abgezogen werden.

§. 2336. Das Ristorno findet alsdann statt, wenn mehrere Versicherungen über den vollen Werth der Sache ohne Schuld des Versicherten geschlossen worden, und also die eine wieder aufgehoben werden muß. (§. 2007. 2008.)[243])

§. 2337. Ferner, wenn der Versicherte die Unternehmung, auf welche die Versicherung geschlossen worden, aus erheblichen Gründen gänzlich einstellt.

§. 2338. Auch alsdann, wenn sonst wegen vorgekommener Zufälle und Hindernisse die Unternehmung gänzlich unterbleibt.

§. 2339. Muß aber ein bereits ausgelaufenes Schiff, wegen widrigen Windes, oder aus anderen Ursachen, wieder zurückkehren, und die Reise gänzlich einstellen: so kann der Versicherer, außer dem halben Prozent, noch einen verhältnißmäßigen Abzug machen.

§. 2340. Dieser Abzug muß nach Verhältniß der bereits ausgestandenen Gefahr, allenfalls durch schiedsrichterlichen Ausspruch, bestimmt werden.

§. 2341. Die Reise wird für ganz eingestellt geachtet, wenn die Ladung ganz geloset werden muß, um das Schiff auszubessern.

§. 2342. Wird aber von dem Versicherer irgend ein Schade aus dem Contracte vergütet, so findet das Ristorno nicht statt, und die Versicherung ist beendigt.

§. 2343. Ist ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich versichert; und auf jeden Ort eine besondere Prämie bestimmt: so findet das Ristorno in Ansehung derjenigen Prämien statt, welche für Orte bestimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen ist.

§. 2344. In Ansehung eines Theiles der Prämie findet das Ristorno in den §. 2141. 2146. 2153. 2159. bestimmten Fällen Anwendung.

§. 2345. Bei Versicherungen auf imaginairen Gewinn ist das Ristorno nur alsdann zulässig, wenn die Unternehmung, worauf selbige geschlossen worden, ohne Schuld des Versicherten nicht statt findet.

Verjährung.

§. 2346. Kann der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen, so muß er deshalb richterliche Hülfe nachsuchen.

---

[242]) HGB. Art. 899.
[243]) HGB. Art. 900, 901.

§. 2347. Die Klage muß binnen sechs Monaten angestellt werden, wenn der Schade in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.[244])

§. 2348. Hat sich aber der Schade im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder an den Küsten der Barbarei zugetragen, so muß die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 2349. Bei einem in anderen entfernteren Welttheilen vorgefallenen Schaden findet ein zweijähriger Zeitraum statt.

§. 2350. Diese Fristen laufen bei einem Totalschaden von dem Augenblicke an, da der Versicherte über die Hauptumstände vollständige Nachricht erhalten hat.

§. 2351. Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt, so läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung desselben, ohne Rücksicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht.

§. 2352. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade so weit liquid geworden ist, daß die Klage hat angestellt werden können.[245])

§. 2353. Sind diese Fristen verflossen, und der Versicherte kann keine solche Umstände nachweisen, welche nach Vorschrift des ersten Theiles Tit. 9. §. 512—534. den Anfang der Verjährung hindern, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen: so ist sein Anspruch ganz erloschen.

§. 2354. Die Verjährung kann nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, daß der Versicherer sich schriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 2355. Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden, so wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkte, da selbige wegen der Weigerung des Versicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.[246])

§. 2356. Ist die Verjährung einmal unterbrochen, so dauert der Anspruch dreißig Jahre.

§. 2357. Wegen rückständig gebliebener Prämie erlischt die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

§. 2358. Mit Einforderung des Ristorno hat es gleiche Bewandniß.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bodmerei.

§. 2359—2451 (fallen fort).[247])

---

[244]) Die §§ 2347 ff., die sich augenscheinlich nur auf Seeversicherung beziehen, sind ersetzt durch HGB. Art. 910.

[245]) Ueber die Bedeutung der vielfach vorkommenden Policebestimmung, daß der Anspruch erloschen, wenn die Klage nicht in bestimmter Zeit angestellt, vgl. ObTr. 21 S. 64. StrA. 2 S. 130 (Frist, nicht Verjährung, Anwendung des § 2355). OHG. 4 S. 63, 8 S. 378, 408; 2 S. 395, 11 S. 271, 12 S. 204, 14 S. 437, 15 S. 39.

[246]) Vgl. Anm. zu § 2352. OHG. 4 S. 63.

[247]) Die §§ 2359—2451 sind aufgehoben durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 60 Nr. 1. Vgl. Art. 2 Nr. 7, Art. 53 ff. das.

Funfzehnter Abschnitt.
Von Fuhrleuten.

§. 2452—2464 (fallen fort).[248])

---

[248]) Die §§ 2452 ff. sind aufgehoben durch EG. z. HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 60 Nr. 1. Vgl. HGB. Art. 10.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

In demselben Verlage erschien:

Die

Reichs-Konkursordnung

und

ihre Ergänzungsgesetze.

Handausgabe

von

Willenbücher,

Landgerichtsdirektor.

1885. gr. Oktav. 330 Seiten. Gut cartonnirt M. 6.

„Der durch seine werthvolle Schrift über das Kostenfestsetzungsverfahren und nicht minder durch seinen Kommentar zum Preuß. Grundbuchrecht bekannte Verfasser will eine zur Benutzung am Termins- und Arbeitstische bestimmte Ausgabe der Konk.-Ordg. und der zu derselben gehörigen Gesetze bieten, welche zwischen den ausführlichen Kommentaren und den Textausgaben mit Anmerkungen die Mitte halten, dennoch aber der Praxis in einer die bequeme Verwerthung des Gebotenen thunlichst erleichternden Form alles bieten soll, was sie bedarf. Der Konk.-Ordg. ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt worden, in welcher die Geschichte der Konk.-Ordg., deren Geltungsbereich und die allgemeinen Grundsätze, auf welchen das Gesetzbuch beruht, dargelegt wurden. Bei den einzelnen Paragraphen sind diejenigen Fragen, welche von Interesse für die Praxis sein können, erörtert und unter Mittheilung der amtlichen Materialien, der Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie der Ansicht der Kommentatoren und Rechtslehrer beantwortet worden. Doch hat der Verfasser sich nirgends auf die Mittheilungen der Ansicht anderer Schriftsteller beschränkt, sondern zu allen Fragen Stellung genommen und bei den wichtigeren Fragen nicht bloß Gründe für seine Ansicht angegeben, sondern auch die Gegengründe mitgetheilt. Der Verfasser hat nur die Bedürfnisse der Praxis nach einem nicht allzu umfangreichen Hand- und Nachschlagebuch im Auge. Diesem Zwecke dient das sehr fleißig gearbeitete und praktisch eingerichtete Buch, das sich überdies durch eine gedrängte und klare Darstellungsweise auszeichnet, in hervorragender Weise."

Reichsgerichtsrath **Petersen** (im Centralblatt f. Rechtswissenschaft).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google